Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1911)

Rubrik: Ordentliche Winter-Session

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 4. November 1911.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat November zu der ordentlichen Winter-Session zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 20. November 1911**, nachmittags **2** Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.
2. Gesetz über Ausübung von Handel und Gewerbe im Kanton Bern.
3. Gesetz betreffend Erhebung einer Automobilsteuer.
4. Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Verschmelzung der Gemeinden Messenscheunen und Oberscheunen.
2. Dekret betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr.
3. Dekret betreffend das Zivilstandswesen.
4. Dekret betreffend das Verfahren in Streitigkeiten nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch.
5. Dekret betreffend die Amtsschreibereien.
6. Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.
7. Dekret betreffend Errichtung des öffentlichen Inventars.

Vorträge:

*Des **Regierungspräsidiums:***

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

*Der Direktion der **Justiz:***

1. Expropriationen.
2. Studer, Niederried; Rekusationsbegehren.
3. Sträfling Bregnard; Beschwerde.

*Der Direktion der **Polizei** und der **Sanität:***

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Sträfling Guermann; Beschwerde.

*Der Direktion der **Finanzen** und der **Domänen:***

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Voranschlag für das Jahr 1912.

Der Direktion der ***Bauten*** *und der* ***Eisenbahnen:***

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Interkantonale Vereinbarung betreffend die Schifffahrtspolizei.

Der Direktion der ***Forsten:***

Waldkäufe und Verkäufe.

Der Direktion des ***Militärs:***

Wahl von Offizieren.

Der Direktion des ***Armenwesens*** *und des* ***Kirchenwesens:***

Delsberg, reformierte Gemeinde; Pfarrwohnung.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Moor und Mithafte vom 28. November 1910 betreffend die Wählbarkeit von Frauen in Schul- und Armenkommissionen.
2. Motion Jobin und Mithafte vom 23. März 1911 betreffend die Aufhebung der katholischen Fakultät.
3. Motion Jacot und Mithafte vom 21. September 1911 betreffend die Rückerstattung eines Teiles der Armensteuer an den neuen Kantonsteil.
4. Motion Albrecht und Mithafte vom 21. September 1911 betreffend die Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung.

Wahlen:

1. Abgeordnete in den schweiz. Ständerat.
2. Staatsschreiber.
3. Kantonskriegskommissär.
4. Vizepräsident und Mitglied der Rekurskommission.
5. Mitglied der Staatswirtschaftskommission.
6. Drei Mitglieder der Kommission für Rindviehzucht.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen, sowie die Motionen Moor und Jobin auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 22. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Hadorn.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte.

(Art. 2 des Grossratsreglementes.)

1. Gesetz über polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.
2. Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz im Kanton Bern.

Erste Sitzung.

Montag den 20. November 1911,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn.*

Der Namensaufruf verzeigt 199 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 35 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boinay, Brand (Tavannes), Brüstlein, David, Elsässer, Glauser, von Gunten, Hamberger, Hari, Hochuli, Keller (Bassecourt), Kilchenmann, Marti, Meusy, Nyffenegger, Obrist, Roth, Segesser, Wälti, Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brügger, Burger (Laufen), Choulat, Crettez, Flückiger, Lanz (Rohrbach), Lardon, Merguin, Minder (Friedrich), Möri, Mouche, Renfer, Thöni, Trachsel, Wyder.

Präsident. Meine Herren, indem ich Sie zur ordentlichen Novembersession bestens willkommen heisse, habe ich Ihnen von folgenden Posteinläufen Kenntnis zu geben.

Der Männerchor der Stadt Bern hat mir unter dem 5. Oktober dieses Jahres folgendes geschrieben:

Bern, den 5. Oktober 1911.

An das Präsidium des Bernischen Grossen Rates,

Herrn Grossrat Hadorn, Spiez.

Sehr geehrter Herr!

Wegen anderweitigem Engagement des Stadtorchesters, das zur Mitwirkung an dem gewohnten Unterhaltungsabend des Berner Männerchors zu Ehren der Mitglieder des Grossen Rates bestimmt ist, sind wir zu unserm Bedauern in der Lage, diese ursprünglich auf 20. November in Aussicht genommene Veranstaltung verschieben zu müssen.

Leider bietet nun aber auch die Festsetzung des neuen Zeitpunktes gewisse Schwierigkeiten, indem für einen andern passenden Tag in den auf den obgenannten 20. November folgenden 2 Wochen entweder der Kasinosaal oder das Stadtorchester nicht zur Verfügung stehen. Wir haben dann für diesen Unterhaltungsabend vorläufig Montag den 4. Dezember in Aussicht genommen, in der Voraussetzung allerdings, dass die ordentliche Herbstsession des Grossen Rates mehr als 2 Wochen dauere. Sollte dies nicht der Fall

sein, so würde uns nichts anderes übrig bleiben, als diesen Grossratsabend auf eine spätere Session zu verschieben.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, möchten wir wünschen, dass eine reichhaltige Traktandenliste Ihrem Rate Veranlassung gebe, seine Session auf eine dritte Woche auszudehnen, und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

Berner Männerchor:
Der Präsident: Zimmerli.
Der Sekretär: J. Leumann.

Ich habe dem Berner Männerchor dieses Schreiben bestens verdankt und ihm mitgeteilt, dass schwerlich eine dritte Sessionswoche abgehalten werde, da am 4. Dezember die Bundesversammlung beginne; es dürfte sich daher empfehlen, die Abendunterhaltung auf die im Januar oder Februar nächsten Jahres stattfindende Extrasession zu verschieben. Ich weiss nun nicht, ob der Rat hierüber bereits Beschluss fassen, oder ob er mich ermächtigen will, in diesem Sinne dem Männerchor zu bestätigen, was ich ihm bereits angedeutet habe. — Aus Ihrem Stillschweigen schliesse ich, dass Sie damit einverstanden sind, dass diese Veranstaltung auf eine spätere Session verschoben werde, da der Tag des 4. Dezember für die Abhaltung ungewiss ist. Ich werde dem Männerchor in diesem Sinne Mitteilung machen.

Dann sind seit der letzten Session nicht weniger als 8 Beschwerden und Rekusationsbegehren des Ulrich Studer eingelangt. Die erste Beschwerde vom 24. Oktober ist gegen den Untersuchungsrichter von Langnau gerichtet und gleichzeitig gegen den Grossratspräsidenten, weil er sich blöde Bemerkungen über den Geisteszustand des Rekurrenten erlaubt habe (Heiterkeit). Eine weitere Beschwerde gilt dem ausserordentlichen Gericht, das immer noch nicht über seine hängigen Händel entschieden habe. Die dritte Beschwerde verlangt, dass die Beschwerde gegen die erste Strafkammer unter allen Umständen in dieser Session behandelt werden möchte. Diese Beschwerde schliesst mit dem bezeichnenden Satz: «Die nämliche Achtung und Wertschätzung, die Sie selber mir bisher entgegengebracht, bezeugt nach Artikel 4 der Bundesverfassung Ulrich Studer (Grosse Heiterkeit). Unter dem heutigen Datum endlich sind mir nicht weniger als fünf weitere Beschwerden und Rekusationsbegehren des Studer zugekommen. Ich möchte Ihnen vorschlagen, sämtliche Aktenstücke nicht verlesen zu lassen, sondern auf den Kanzleitisch zu legen und sie nachher den zuständigen Instanzen zu überweisen (Zustimmung).

Ferner habe ich folgendes

Schreiben

von dem Komitee der Antialkohol- und Antituberkulose-Ausstellung in Bern erhalten:

Bern, im November 1911.

P. P.

Wir erlauben uns, Sie hiermit höflich darauf aufmerksam zu machen, dass vom 19. November bis zum 15. Dezember d. J. die Antialkohol- und Antituberkulose-Ausstellung in Bern stattfindet. Der Gemeinderat hat zu diesem Zwecke in zuvorkommender Weise das Gewerbemuseum (grosser Saal im ersten Stock) zur Verfügung gestellt. Diese Ausstellung hat in allen Schweizerstädten, wo sie schon gezeigt wurde, grosses Interesse geweckt, und erfreulicherweise auch grosse Zugkraft ausgeübt. Das wird entschieden auch in Bern der Fall sein. Die Ausstellung bezweckt mit ihrem reichhaltigen Material die Grundtatsachen, welche die Wissenschaft über den Alkoholismus und die Tuberkulose festgelegt hat, dem Volke in populärer und eindrucksvoller Weise vor Augen zu führen.

Wir nehmen gerne an, dass auch Sie dieser Ausstellung Ihr Interesse entgegenbringen und bezwecken hiermit, Sie noch ganz besonders auf unsere Veranstaltung aufmerksam zu machen und Sie zum Besuche derselben freundlichst einzuladen.

Namens der Ausstellungskommission,
Der Rotkreuz Tuberkulose-Ausschuss:
Der Vorsitzende: A. Ryser.
Der Schriftführer: O. Steffen.

Tagesordnung:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach beurkundet wird, dass am 29. Oktober 1911 zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt worden sind: im 17. Wahlkreis, Guggisberg, Negoziant Johann Zwahlen in Rüschegg, im 34. Wahlkreis, Rohrbach, Landwirt Friedrich Hess in Melchnau, im 51. Wahlkreis, Biel, Arbeitersekretär Emil Ryser in Biel.

Gegen diese Wahlen ist keine Einsprache eingelangt.

Dem Grossen Rat wird beantragt, es seien dieselben zu validieren.

Die Wahlen werden vom Grossen Rat stillschweigend validiert, worauf die Herren Grossräte Zwahlen und Hess den verfassungsmässigen Eid, Herr Grossrat Ryser das Gelübde ablegen.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern.

Präsident. Herr Kommissionspräsident Rufer schrieb mir vor einiger Zeit, er wünsche, das Steuergesetz möchte schon heute oder spätestens morgen im Rate zur Behandlung kommen. Damals war die Tagesordnung für heute bereits festgelegt und im Druck. Deshalb konnte das Steuergesetz nicht mehr aufgenom-

men werden, dagegen erklärte ich mich damit einverstanden, dass es für Dienstag auf die Tagesordnung gesetzt würde. Nun ist mir von dem Herrn Finanzdirektor und vom Präsidenten der Staatswirtschaftskommission der Wunsch geäussert worden, es möchte morgen mit der Budgetberatung begonnen werden. Die Herren mögen sich verständigen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich ganz wohl damit einverstanden erklären, dass das Steuergesetz morgen zur Behandlung komme. Es wird uns voraussichtlich nicht mehr lange in Anspruch nehmen und wir können dann nachher immer noch mit der Budgetberatung beginnen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich habe gegen dieses Vorgehen ebenfalls nichts einzuwenden, sofern das Budget dann unmittelbar nach dem Steuergesetz zur Behandlung kommt.

Wird auf Dienstag angesetzt.

Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Entwurf ist bereit. Er ist von der Kommission behandelt worden und die Regierung hat heute morgen bezüglich der bestehenden Differenzen Zustimmung zu den Anträgen der Kommission beschlossen.

Heller. Präsident der Kommission. Die Kommission ist ebenfalls bereit. Sie hat den Entwurf schon im Mai durchberaten und ihre Anträge festgestellt. Es wäre schon deshalb wünschbar, dass man auf die Beratung des Gesetzes eintreten würde, weil es seit mehr als vier Jahren pendent ist und weil die allgemeine Revision der Brandassekuranzschätzungen auf die Erledigung dieser Materie wartet. Allein mit Rücksicht darauf, dass das Gesetz, das sehr umfangreich ist und eine wichtige Materie beschlägt, erst letzten Freitag zur Verteilung gelangt ist, dürfte es richtiger sein, in dieser Session auf die Beratung nicht einzutreten, sondern auf Ende Januar oder Anfangs Februar nächsten Jahres eine ausserordentliche Session in Aussicht zu nehmen und dann dieses Geschäft dort als erstes auf die Tagesordnung zu setzen. Dieses Vorgehen würde der ganzen Materie besser entsprechen und der Rat hätte dann auch Zeit, sich mit dem Gegenstand inzwischen genau vertraut zu machen. Ich möchte Ihnen diese Lösung zur Annahme empfehlen, wiederhole aber, dass die Kommission schon jetzt zur Berichterstattung bereit ist, wenn die Behandlung des Geschäftes in dieser Session gewünscht wird.

Präsident. Wenn der Verschiebungsantrag des Herrn Heller von keiner Seite bestritten wird, so hätten Sie beschlossen, das Geschäft von der gegenwärtigen Traktandenliste abzusetzen. Ich nehme an, dass damit stillschweigend auch der weitere Antrag auf Abhaltung einer ausserordentlichen Session im Januar oder Februar nächsten Jahres zum Beschluss erhoben worden ist.

Gesetz über die Ausübung von Handel und Gewerbe im Kanton Bern.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, die Behandlung dieses Gesetzes ebenfalls auf die in Aussicht genommene ausserordentliche Session zu verschieben. Mit Rücksicht auf gewisse letzthin in der Presse erhobene Vorwürfe möchte ich daran folgende Bemerkung anschliessen. Von der Regierung und der Kommission des Grossen Rates war für die Behandlung dieses Geschäftes die gegenwärtige Novembersession in Aussicht genommen und die Arbeit war bereits auf letztes Frühjahr soweit gefördert, dass nur noch die Kommissionsberatung stattzufinden hatte. Nun haben aber zwei Umstände die Kommissionsberatung in die Länge gezogen. Einmal beschloss die Kommission, in dem Gesetz sollen auch Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Bankinstitute, die Spargelder in Empfang nehmen, Aufnahme finden. Dieses Postulat ist sehr zeitgemäss und der Grosse Rat selbst hat in der letzten Session eine bezügliche Motion erheblich erklärt. Dieser Beschluss der Kommission brachte es mit sich, dass die Direktion des Innern den Entwurf zu vervollständigen hatte. Es wurden besondere Bestimmungen über den Geldverkehr aufgenommen, aber diese waren ziemlich schwieriger Natur. Wir mussten die bei den Sparkassen beteiligten Kreise und andere Finanzleute darüber konsultieren und die Beratung des Entwurfes zog sich infolgedessen in die Länge; immerhin ist auch dieser neue Teil des Gesetzes fertiggestellt und von den vorberatenden Behörden durchberaten. Ferner langte in letzter Stunde, als die Kommission bereits mit der Beratung fertig war, eine sehr weitläufige Eingabe des Gewerbeverbandes von Biel ein, deren Untersuchung wieder einen grossen Zeitverlust verursachte. Die Eingabe hätte viel früher gemacht werden können, denn der Entwurf ist von der Regierung ja schon seit Monaten durchberaten und war den interessierten Kreisen längst bekannt, aber sie kam erst anfangs Oktober und hatte ebenfalls eine Verzögerung der Kommissionsberatungen zur Folge.

Verschoben auf die ausserordentliche Januar- oder Februarsession.

Gesetz betreffend Erhebung einer Automobilsteuer.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um die Ernennung einer Kommission und ich möchte Ihnen beantragen, das Geschäft der gleichen Kommission zu überweisen, die das Dekret betreffend das Automobilwesen vorzuberaten hat (Zustimmung).

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

Bereit.

Dekret betreffend die Verschmelzung der Gemeinden Messenscheunen und Oberscheunen.

Bereit.

Dekret betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr.

Roost, Präsident der Kommission. Die Kommission ist nicht bereit und ich beantrage Verschiebung des Geschäftes auf die nächste Session.

Verschoben.

Dekret betreffend das Zivilstandswesen.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le projet de décret concernant l'état civil est à même d'être discuté par le Grand Conseil. Les autorités préconsultatives se sont mises d'accord sur toutes ses dispositions, de sorte que nous pouvons vous soumettre, messieurs, un projet commun, qui vous sera distribué aujourd'hui ou demain. La délibération pourra donc en avoir lieu cette semaine.

Dekret betreffend das Verfahren in Streitigkeiten nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission ist bereit und ich möchte Ihnen beantragen, das Dekret in der zweiten Woche auf die Traktanden zu nehmen. Es könnte Montag und Dienstag vormittag durchberaten werden.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Dekret betreffend die Amtsschreibereien.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret ist vom Regierungsrat fertiggestellt und wird heute oder morgen ausgeteilt werden. Es wird der Kommission vielleicht möglich sein, es in dieser Woche zu bereinigen, so dass es in der nächsten Woche vom Rat behandelt werden könnte.

Schär, Präsident der Kommission. Ich kann leider unmöglich namens der Kommission das vom Herrn Justizdirektor gewünschte Versprechen abgeben. Die Mitglieder der Kommission haben das Dekret noch gar nicht gesehen. Der Herr Justizdirektor hat mir geschrieben, die Regierung werde es heute behandeln, was scheints geschehen ist; ob es vollständig bereinigt ist oder nicht, weiss ich nicht. Jedenfalls kann der Entwurf der Kommission erst im Laufe dieser Woche zugestellt werden. Nun hat das Dekret aber doch eine ziemlich grosse Bedeutung und die Kommission hätte es daher begrüsst, wenn ihr Gelegenheit geboten worden wäre, es zu Hause, ausserhalb der Sitzungen, ansehen zu können. Wie ich voraussehe, wird die Kommission mindestens zwei Tage zur Durchberatung des Entwurfes nötig haben und da scheint es mir fast nicht möglich, bis nächste Woche damit fertig zu werden. Wenn Differenzen mit der Regierung entstehen sollten und eine neue Drucklegung erfolgen müsste, so wäre die Behandlung in dieser Session meines Erachtens geradezu ausgeschlossen. Selbstverständlich muss das Geschäft aber vor Neujahr erledigt sein, da es sich um ein Ausführungsdekret zum Einführungsgesetz handelt. Ich stelle mir daher vor, der Rat sollte sich nach Erledigung der heute auf den Traktanden stehenden Geschäfte vertagen und am 11. oder 18. Dezember nochmals zusammentreten, um dann dieses Dekret sowie dasjenige betreffend Errichtung des öffentlichen Inventars, das ebenfalls vor Neujahr behandelt werden muss, und eventuell noch andere dringende Geschäfte zu erledigen. Sollte der Rat anders beschliessen, so könnte ich namens der Kommission nicht versprechen, dass wir das Dekret ihm in der nächsten Woche werden vorlegen können. Ich füge noch bei, dass ich letzten Samstag vom Herrn Justizdirektor den Korrekturabzug des Dekretes erhalten habe. Ich habe den Entwurf bereits durchgesehen und bin dabei in meiner Auffassung bestärkt worden, dass er eine Reihe wichtiger Bestimmungen enthält, die noch eine nähere Prüfung verdienen. Ich mache natürlich der Justizdirektion wegen dieser verspäteten Vorlage durchaus keinen Vorwurf; als gewesener Präsident der Kommission für das Einführungsgesetz weiss ich am allerbesten, dass die Justizdirektion zurzeit mit Geschäften überlastet und es infolgedessen entschuldbar ist, wenn nicht alles schon auf die gegenwärtige Session fix und fertig vorgelegt werden konnte.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die Kommission doch ersuchen, zunächst zusammenzutreten und den Entwurf anzusehen. Es wird sich dann zeigen, ob die Schwierigkeiten so gross sind, wie man sich vorstellt. Ich möchte der Kommission keineswegs zumuten, die Sache im Galopp durchzunehmen, aber ich möchte sie doch bitten, sie zunächst zu prüfen. Wir haben alle beteiligten Vorinstanzen angefragt und ihre Wünsche berücksichtigt, so dass meines Erachtens grundsätzliche Differenzen nicht mehr zu Tage treten sollten. Das Dekret wird morgen zur Austeilung gelangen und der Wortlaut

deckt sich bis auf einige wenige unbedeutende Aenderungen mit demjenigen, der bereits in den Händen des Herrn Kommissionspräsidenten ist. Das gleiche gilt mit bezug auf das Dekret betreffend Errichtung des öffentlichen Inventars. Es ist mir persönlich leid, dass es solange gegangen ist, aber es nahm eben naturgemäss einige Zeit in Anspruch, bis die beiden Dekrete die verschiedenen Instanzen durchlaufen hatten und endgültig ausgearbeitet werden konnten. Wir haben es auf der Justizdirektion leider noch nicht soweit gebracht, dass uns ein Gesetzesmacher zur Verfügung steht, wo wir einfach auf der einen Seite auf einen Knopf drücken können und auf der andern Seite das fertige Dekret zum Vorschein kommt. Ich glaube, es sollte möglich sein, dass die Kommission das Geschäft bis nächsten Mittwoch über 8 Tage durchberate und zur Behandlung im Rate fertig stelle.

Schär, Präsident der Kommission. Ich bin schon einverstanden, dass das Dekret, wenn es morgen ausgeteilt wird, von der Kommission während der Session angesehen werde, und dann soll die Kommission beschliessen, ob sie es zur Behandlung bringen will. Ich will da in meinem eigenen Namen keinen Antrag stellen und ziehe also meinen Antrag zurück. Ich werde das Dekret der Kommission nach seiner Verteilung vorlegen und sie wird dann Beschluss fassen.

Präsident. Der Rat wird also die beiden Dekrete zurücklegen, bis der Bericht und Antrag der Kommission vorliegt.

Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

Lohner, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Infolge der letzten Volkszählung steht eine Erhöhung der Bundessubvention für die Primarschule um rund 34,000 Fr. in Aussicht. Da das bisherige Dekret auf einen Betrag von 354,000 Fr. zugeschnitten ist, während die neue Subvention 387,000 Franken betragen wird, so muss es entsprechend abgeändert werden. Das Dekret liegt im Entwurf vor. Ich habe es der Regierung noch nicht vorgelegt, weil ich es letzten Freitag und Samstag noch in der sogenannten Primarschulinspektorenkonferenz zur Besprechung bringen wollte; aber es wird diese Woche von der Regierung behandelt und nachher verteilt werden. Es ist nicht nötig, das Geschäft in dieser Session zu behandeln, aber ich möchte den Rat ersuchen, zu seiner Vorberatung eine Kommission niederzusetzen.

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend Errichtung des öffentlichen Inventars.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Vorberatung dieses Geschäftes muss eine Kommission ernannt werden. Dabei behalte ich die Entscheidung dem Rate vor, ob es möglich ist, dass die gleiche Kommission, welche das Dekret betreffend die Amtsschreibereien vorzuberaten hat, auch das vorliegende Dekret vorbereite. Vielleicht empfiehlt es sich, die Arbeit nicht auf die gleichen Schultern zu legen, sondern hier eine besondere Kommission zu bestellen.

Aus der Mitte des Rates wird die Bestellung einer besonderen Kommission gewünscht und das Geschäft wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Expropriationen.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegen zwei Geschäfte vor, von denen eines noch in Zirkulation bei der Justizkommission ist. Es wäre vielleicht gut, wenn man sie erst nächste Woche behandeln würde.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Studer Niederried, Rekusationsbegehren.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat in der letzten Session den Regierungsrat beauftragt, zu untersuchen, ob nicht verhindert werden könne, dass er sich in jeder Session mit Rekusationsgesuchen und Beschwerden des Ulrich Studer zu befassen habe. Die Situation hat sich inzwischen so abgeklärt, dass wir in der Lage sind, Ihnen einen Vorschlag zu machen, der es ermöglicht, über die Eingaben Studers jeweilen zur Tagesordnung zu schreiten. Das Geschäft liegt zur Zeit noch bei der Justizdirektion, aber nächsten Montag wird endgültig dazu Stellung genommen werden können. Es empfiehlt sich daher, das vorliegende Begehren bis nächste Woche zurückzulegen; gleichzeitig werden dann auch die heute eingelaufenen Beschwerden und diejenigen, die naturgemäss bis dorthin noch kommen werden, behandelt werden können (Zustimmung).

Sträfling Bregnard; Beschwerde.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um eine Verantwortlichkeitsbeschwerde gegen den Präsidenten der Assisenkammer. Nach dem Wortlaut des Verantwortlichkeitsgesetzes sollte diese Beschwerde im Grossen Rat ver-

lesen werden. Sie ist aber sehr lange und enthält beleidigende Ausfälle. Ich möchte Ihnen daher vorschlagen, sie in gleicher Weise zu behandeln wie seinerzeit eine Beschwerde des Studer, das heisst sie auf den Kanzleitisch zu legen und den Mitgliedern des Rates so Gelegenheit zu geben, von den Akten Einsicht zu nehmen. Der Justizkommission hat sie vorgelegen und der Regierungsrat hat einen ausführlichen Vortrag beigelegt, so dass alles getan worden ist, was vom Standpunkt der Gestattung des rechtlichen Gehörs aus verlangt werden kann. Bekanntlich hat Studer gegen dieses Vorgehen in seiner Angelegenheit den staatsrechtlichen Rekurs ergriffen, aber das Bundesgericht hat entschieden, dass das rechtliche Gehör in genügender Weise gewährt werde, wenn die Beschwerden von den vorberatenden Behörden geprüft und die Akten mit ihrem Bericht auf den Kanzleitisch gelegt werden. Das vorliegende Geschäft selbst wird nächste Woche behandelt werden können.

Präsident. Sie hören den Antrag des Herrn Justizdirektors. Die Beschwerde wird bis nächste Woche auf den Kanzleitisch gelegt und die sich dafür interessierenden Herren Ratsmitglieder haben also Gelegenheit, von den Akten Einsicht zu nehmen.

Naturalisationen.

Bereit.

Strafnachlassgesuche.

Peter, Präsident der Justizkommission. Die Strafnachlassgesuche sind in der Hauptsache behandelt; doch mussten zwei Geschäfte auf die nächsten Montag in Aussicht genommene Sitzung der Justizkommission zurückgelegt werden. Ich beantrage daher in Uebereinstimmung mit der Polizeidirektion, die Strafnachlassgesuche auf die Tagesordnung von Mittwoch über 8 Tage zu setzen.

Auf den Mittwoch der zweiten Woche angesetzt.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zurzeit liegen keine Geschäfte vor, doch ist es möglich, dass im Laufe der Session noch zwei Geschäfte bereit werden und sie könnten dann eventuell nächste Woche behandelt werden.

Voranschlag für das Jahr 1912.

Bereit.

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Interkantonale Vereinbarung betreffend die Schiffahrtspolizei.

Bereit.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Liegen keine Geschäfte vor.

Wahl von Offizieren.

Ebenfalls keine Geschäfte.

Delsberg, reformierte Gemeinde; Pfarrwohnung.

Bereit.

Anzüge und Anfragen.

Präsident. Ich muss dem Rate mitteilen, dass ich die beiden ältesten Motionen Moor und Jobin auf die heutige Tagesordnung gesetzt habe, weil beide Herren schon während der letzten Session zwei Tage auf Piket gestellt waren. Damals konnten die Motionen aber nicht behandelt werden und ich wollte nun bei den Herren Motionären nicht den Schein erwecken, als ob deren Behandlung immer aufs neue verschoben werden sollte. Deshalb habe ich sie auf die heutige Tagesordnung gesetzt. Herr Moor hat mir mitgeteilt, dass er damit einverstanden sei, wenn zunächst die Motion Jobin behandelt werde und Herr Jobin ist bereit, heute seine Motion zu begründen.

Was die Motion Jacot anbelangt, so hat mir der Herr Motionsteller mitgeteilt, er wünsche, dass ihre Behandlung auf nächste Woche verschoben werde.

Motion Albrecht.

Albrecht. Die Motion sollte in dieser Session nicht behandelt werden. Den Motionstellern ist zu Ohren gekommen, dass die vorberatenden Behörden des Bundes sich ernstlich mit dieser Materie abgeben und gegenwärtig darüber verhandeln. Wenn das zu einem Resultat führen würde, so würde unsere Motion dahin fallen. Es ist deshalb abzuwarten, was im Bund geht, und die Mehrzahl der Motionssteller verzichtet darauf, dass die Motion in der gegenwärtigen Session zur Behandlung komme.

Präsident. Die Motion Albrecht wäre somit von den Traktanden dieser Session abgesetzt.

Nun ist mir von Herrn Kollega Schneeberger folgender Brief zugegangen:

Bern, den 20. November 1911.

An den Herrn Grossratspräsidenten.

Geehrter Herr!

Am 8. Februar 1910 habe ich in Verbindung mit den Herren G. Müller, Ryser, Näher, Wysshaar, Kunz, Wolf, Stauffer (Thun), Salchli, Tièche, Fähndrich und Albrecht dem Grossen Rate folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag einzureichen, ob die Verordnung über die Apotheken und über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften vom 16. Juni 1897 nicht als verfassungswidrig und aufgehoben zu erklären sei.

Diese Motion ist nie auf das Traktandenverzeichnis des Rates gesetzt worden. Wie man mir sagte, figuriert sie nicht mehr auf dem Verzeichnis der beim Grossen Rate anhängigen Motionen. Ich ersuche daher, sie wieder aufzunehmen und auf das Traktandenverzeichnis einer der nächsten Sessionen zu setzen.

Achtungsvoll

O. Schneeberger.

Der Rat wird einverstanden sein, dass die Motion Schneeberger wieder auf die Traktandenliste gesetzt und in einer der nächsten Sessionen behandelt werde (Zustimmung).

Wahlen.

Präsident. Bezüglich der Wahlen von drei Mitgliedern der Kommission für Rindviehzucht liegt folgender Vortrag des Regierungsrates vor:

«Die Kommission für Rindviehzucht bringt zur Kenntnis, dass unterm 17. November 1911 die Auslosung dreier Mitglieder, nach Massgabe von Art. 48 des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1908, stattgefunden habe. Das Los traf die Experten: Grossniklaus Christ., Allmend, Thun, Beyeler Eduard, Nydegg, Lanzenhäusern und Ingold Fritz, Grossrat in Lotzwil. Der Regierungsrat nimmt hievon Kenntnis unter Verdankung der geleisteten Dienste an die in Austritt kommenden Experten. — Der Grosse Rat hat die erforderlichen Ersatzwahlen zu treffen.»

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von Mitgliedern des Grossen Rates und Viehzuchtverbänden wurde der Wunsch geäussert, diese Wahlen möchten auf Mittwoch über 8 Tage angesetzt werden, damit sie dazu Stellung nehmen können.

Präsident. Ich nehme an, dass Sie damit einverstanden sind, dass die Wahl der Mitglieder der Kommission für Rindviehzucht auf Mittwoch über 8 Tage angesetzt werde. Die übrigen Wahlen würden nächsten Mittwoch vorgenommen werden. Dabei habe ich mitzuteilen, dass zu den im Traktandenverzeichnis figurierenden Wahlgeschäften neu noch die Wahl des Oberingenieurs des Kantons Bern hinzukommt.

Ich frage an, ob aus der Mitte des Rates noch zu den übrigen beim Grossen Rat hängigen Geschäften, Gesetz über polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiet des Armenwesens und Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz, das Wort verlangt wird? — Es ist nicht der Fall und das Traktandenverzeichnis ist damit bereinigt.

Langnau-Bärau-Strasse, Verbesserung.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Langnau-Bärau-Strasse hat schon seit Jahren zu wiederholten Reklamationen Anlass gegeben. Sie hatte ursprünglich eine Breite von $5^1/_2$—6 m, gegenwärtig aber eine solche von 11 m, indem sie sich beständig setzte und sich so eigenmächtig erweiterte. Auf Verlangen der Anstösser haben wir ein Verbesserungsprojekt ausgearbeitet. Gleichzeitig verlangte die Gemeinde Langnau die Erstellung eines Trottoirs. Wir erklärten uns damit einverstanden, sofern von dieser Seite ein angemessener Beitrag bewilligt würde. Dies geschah; die Gemeinde Langnau erklärte sich bereit, rund 18,000 Fr. beizutragen. Wir beantragen Ihnen daher, das vorgelegte Projekt zu genehmigen und an dessen Ausführung 33,850 Fr. auf Rechnung des Extrakredites für die Verbesserung schlechter Staatsstrassen zu bewilligen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bekanntlich hat der Grosse Rat einen Extrakredit für die Verbesserung schlechter Staatsstrassen gesprochen. Eine dieser Strassen, die dringend der Verbesserung bedürfen, ist die Strasse von Langnau nach Bärau und die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen daher den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die 2170 m lange Verbesserung (Steinbettierung, Entwässerung, Trottoiranlage) der Staatsstrasse Langnau-Kröschenbrunnen vom Bahnhofübergang Langnau bis zum Gasthof Adler in Bärau auf Grund des vorgelegten, auf 51,700 Fr. veranschlagten Projektes 33,850 Fr. (30,000 Fr. für die Strasse und das Trottoir, 3850 Fr. für die Entwässerung) auf Rechnung des Extrakredites für die Verbesserung schlechter Staatsstrassen bewilligt. Alle übrigen Kosten fallen der Gemeinde Langnau auf.

Interkantonale Uebereinkunft betreffend die Schiffahrtspolizei.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem Bundesgesetz über das schweizerische Postwesen vom 9. April 1910 hat der Bundesrat die allgemeinen Vorschriften über die regelmässige und die periodische Beförderung von Personen auf Schiffen zu erlassen und das Post- und Eisenbahndepartement hat hiefür die Konzession auf bestimmte Zeit zu erteilen. Die konzessionierten Schiffahrtsunternehmungen unterliegen der Aufsicht des Bundes, alle übrigen, nicht konzessionierten Unternehmungen angehörenden Verkehrsmittel dagegen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Die Kontrolle über alle, nicht konzessionierten Unternehmungen angehörenden Schiffe, die zum Personen- und Gütertransport verwendet werden, ist durch die bundesrätliche Verordnung betreffend die Schiffahrt konzessionierter Unternehmungen auf schweizerischen Gewässern, vom 19. Dezember 1910, den Kantonen überbunden und die bezüglichen Vorschriften sind für interkantonale Gewässer einheitlich aufzustellen.

Nun hat zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg bereits eine am 20. März 1875 abgeschlossene Uebereinkunft betreffend Dampfschiffahrtspolizei auf dem Neuenburger- und Murtensee und dem Broyekanal bestanden. Es handelt sich nun darum, auch den Bielersee und den Zihlkanal einzubeziehen. Wir sind bei den drei Kantonen vorstellig geworden, sie möchten uns ebenfalls in die Uebereinkunft aufnehmen, damit wir nicht für den Bielersee einen besonderen Inspektor wählen müssen.

Die Uebereinkunft von 1875 musste gemäss den Vorschriften der Verordnung vom 19. Dezember 1910 revidiert und erweitert werden. Sie überträgt die Polizei und Kontrolle über die Schiffahrt auf den genannten Gewässern einer interkantonalen Kommission, in welche jeder Kanton ein Mitglied und einen Ersatzmann zu wählen hat. Der Sitz der Kommission ist Neuenburg. Im weitern werden die Kompetenzen dieser Kommission näher umschrieben und für die vier Kantone soll ein einheitliches Reglement aufgestellt werden. Die Kommission ernennt einen Inspektor, dessen Besoldung zu je einem Viertel von den beteiligten Kantonen getragen wird. Ursprünglich war beabsichtigt, diese Kosten nach der Grösse der Kantone zu verteilen, wogegen sich jedoch die Kantone Bern und Waadt, denen noch die Aufsicht über andere Seen obliegt, verwahrten. Für Widerhandlungen werden Bussen bis auf 500 Fr. vorgesehen. Wir müssen uns jedoch vorbehalten, nach unseren speziellen Vorschriften über Bussenanwendung zu verfahren, das heisst uns an das im Dekret des Grossen Rates betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates vom 1. März 1858 festgesetzten Bussenmaximum von 200 Fr. zu halten.

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, der Uebereinkunft beizutreten und sie in globo zu genehmigen, was seitens der übrigen beteiligten Kantone bereits geschehen ist.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Entwurf der in Frage stehenden interkantonalen Uebereinkunft ist den Mitgliedern des Grossen Rates zugeschickt worden und die Staatswirtschaftskommission nimmt an, dass Sie ihn alle gelesen haben. Ich brauche deshalb nicht auf die Details einzugehen und empfehle Ihnen in Uebereinstimmung mit der Regierung, auf die Vorlage einzutreten und sie in globo zu genehmigen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der von den Baudirektionen der Kantone Bern, Freiburg, Waadt und Neuenburg aufgestellte Entwurf einer interkantonalen Uebereinkunft betreffend Schiffahrtspolizei auf dem Neuenburger-, Bieler- und Murtensee und den Kanälen der Zihl und der Broye wird gutgeheissen.

Lombachverbauung, Unterlauf.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Lombach hat schon wiederholt die Beatenberg- und Thunerseestrasse verwüstet und der Grosse Rat hat zu verschiedenen Malen Subventionen an dessen Verbauung gesprochen. Im Sommer 1910 haben die Wassergrössen die Uferschutzwerke und Sohlenbauten zwischen der Beatenbergstrasse und dem Thunersee an verschiedenen Stellen stark beschädigt und der Regierungsrat bewilligte vorläufig einen Vorschuss von 10,000 Fr., damit die notwendigen Arbeiten zur Verhütung weitern Schadens sofort in Angriff genommen werden konnten. Inzwischen wurde im Einvernehmen mit den Bundesbehörden ein Projekt für die notwendigen Herstellungs- und Ergänzungsbauten aufgestellt und dem Bundesrat zur Genehmigung eingesandt mit dem Gesuch, er möchte mit Rücksicht auf die schwere Belastung der Schwellengemeinde einen möglichst hohen Beitrag bewilligen. Von seiten der Landwirtschaft wird Ihnen später ein Geschäft vorgelegt werden, das grosse Aufforstungen im obern Gebiet des Lombaches vorsieht, da wir keine Ruhe bekommen werden, bis diese Aufforstungen gemacht sind. Es entstand auch die Frage,

ob die sogenannte Habkernstrasse, die seinerzeit ganz verkehrt angelegt worden ist und vom Lombach beständig bedroht wird, nicht verlegt werden sollte. Allein die neue Strassenanlage wäre mit so grossen Kosten verbunden, dass wir vorläufig von der Einbringung einer bezüglichen Vorlage Umgang genommen haben und uns damit begnügen müssen, die gegenwärtige Strassenanlage sogut als möglich zu sichern, wozu auch das heute vorliegende Projekt dienen soll. Der Bundesrat hat einen Beitrag von 40 % an die Voranschlagssumme von 90,000 Fr. bewilligt. Wir beantragen Ihnen, es sei auch vom Kanton aus eine Subvention von 40 % = 36,000 Fr. zu sprechen und überdies ein Beitrag von 5000 Fr. für die Staatsstrasse auf Rubrik Wasserschaden und Schwellenbauten auszurichten. Der Staatsbeitrag würde somit im ganzen 41,000 Fr. betragen, eine prozentual sehr hohe Belastung des Staates, die aber im vorliegenden Fall gegeben erscheint, da die Gemeinde durch die Lombachverbauung sowieso schon sehr stark belastet ist und ihr eine grössere Leistung unbedingt nicht zugemutet werden kann.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Lombach hat schon wiederholt die Habkernstrasse verwüstet und es wurde deshalb die Frage geprüft, ob man sie nicht verlegen sollte in der Weise, dass im untern Teil die Beatenbergstrasse benützt und dann von der Höhe aus eine neue Strasse nach Habkern geführt würde. Allein die Kosten sind so gross, dass man vorläufig davon absehen und sich damit begnügen muss, den Lombach so zu verbauen, dass neue Verwüstungen verhindert werden. Mit Rücksicht darauf, dass es sich beim vorliegenden Projekt hauptsächlich um die Sicherung der Strasse von Interlaken nach Habkern handelt, soll denn auch ein Staatsbeitrag in der Höhe von 40 % und überdies noch ein ausserordentlicher Beitrag von 5000 Fr. gesprochen werden, womit sich die Staatswirtschaftskommission in Anbetracht der besonderen Verhältnisse einverstanden erklärt. Ich bemerke nur noch, dass sich im gedruckten Beschlussesantrag ein Fehler eingeschlichen hat, indem dort der Staatsbeitrag mit 1/3, im Maximum 30,000 Fr. angegeben wird, während es heissen sollte: 40 %, im Maximum 36,000 Fr. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Das auf 90,000 Fr. veranschlagte, vom Bundesrat am 27. Juni 1911 genehmigte und mit 40 %, im Maximum 36,000 Fr., subventionierte Projekt für Ergänzungsbauten am Lombach zwischen der St. Niklausbrücke und dem Thunersee wird gutgeheissen und für die Ausführung desselben ein Kantonsbeitrag von höchstens 41,000 Fr. bewilligt, nämlich:

a) 40 %, im Maximum 36,000 Fr., auf Rubrik X G,

b) 5000 Fr. als Beitrag für die Staatsstrasse auf Rubrik X E 3.

Diese Bewilligung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Unterseen haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig wünschbare Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.
3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite, nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten und der Subventionsbeschlüsse.
4. Die Gemeinde Unterseen hat längstens einen Monat nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Péry, Wildbäche; Verbauung.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Wildbäche von Péry haben sich zum erstenmal schon in den 60er Jahren als etwas gefährliche Gesellen erwiesen. Nachher hielten sie sich still bis 1896 und 1910. Bereits in den 70er und 80er Jahren wurden Verbauungsprojekte studiert, die aber von der Gemeinde jeweilen als zu teuer gefunden wurden. Im Jahre 1896 wurde neuerdings ein Projekt im Kostenvoranschlag von 55,000 Fr. eingereicht, das aber von der Gemeinde wiederum als zu kostspielig erklärt wurde. Als dann 1910 neue Ueberschwemmungen, hauptsächlich Wuhrgänge stattfanden, reichte die Gemeinde abermals ein Projekt ein im Betrage von ungefähr 50,000 Fr., mit dem Gesuch, es möchte ihr ein möglichst hoher Staatsbeitrag bewilligt werden. Wir übermittelten das Projekt dem Bund und dieser erklärte, die vorgesehenen Arbeiten seien nur eine Halbheit, es empfehle sich, gerade alle 4 Wildbäche in richtiger Weise zu verbauen, was ja nicht auf einmal zu geschehen brauche, sondern sukzessive erfolgen könne. Wir haben daraufhin ein vollständiges Projekt ausarbeiten lassen im Kostenvoranschlag von 125,000 Fr., nämlich für den Pichonbach 38,500 Fr., für den Terbezbach 44,010 Fr., für den Rondmeul 19,580 Fr. und für die Verrière 22,910 Fr. Der Bundesrat erklärte sich mit dem neuen Projekt einverstanden und bewilligte an dessen Ausführung einen Beitrag von 40 % = 50,000 Fr. Wir müssen ebenfalls die Notwendigkeit der Korrektion anerkennen, können aber mit unserem Beitrag nicht höher gehen als die üblichen 30 %. Dagegen sind wir bereit, einen Extrabeitrag von 1500 Fr. für die beiden Staatsstrassenbrücken zu bewilligen, so dass der Staatsbeitrag im ganzen 37,500 plus 1500 = 39,000 Fr. ausmachen würde. Wir möchten Ihnen empfehlen, auf das Geschäft einzutreten und es nach dem vorliegenden Beschlussesantrag zu genehmigen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden. Im vorliegenden Fall liegt kein Grund vor, von dem übungsgemässen Beitrag von 30 % abzugehen. Es kann

lediglich noch ein Extrabeitrag von 1500 Fr. auf Strassenkredit für die beiden Strassenbrücken gesprochen werden.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Péry wird auf Grund und im Sinne des vom Bundesrat am 5. September 1911 genehmigten und mit 40 %, höchstens 50,000 Fr., subventionierten Projektes für die Verbauung der Wildbäche von Péry im Voranschlag von 125,000 Fr. ein Kantonsbeitrag bewilligt von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 37,500 Fr., zahlbar aus Wasserbaukredit X G 1, nebst einem Extrabeitrag von 1500 Fr. für die beiden Staatsstrassenbrücken auf Strassenkredit X E 3, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind den Beschlüssen und Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden gemäss in solider Weise auszuführen und stets richtig zu unterhalten. Die Gemeinde haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige Projektänderungen im Einvernehmen mit Bund und Gemeinde anzuordnen.
3. Der Staatsbeitrag ist unter dem Vorbehalt, dass die Kredite der Baudirektion solches gestatten, nach Fortschreiten der Arbeiten in Jahresquoten von höchstens 8000 Fr. zahlbar, restanzlich nach vollständiger Durchführung der Verbauung auf geprüfte Abrechnung hin. In letztere dürfen aufgenommen werden die eigentlichen Bau-, Projekt- und Bauleitungskosten, sowie die Aufnahme des Perimeters; dagegen dürfen nicht in Anschlag gebracht werden die Funktionen von Staats- oder Gemeindebehörden, Kommissionen oder Beamtungen.
4. Die Gemeinde Péry hat innerhalb 2 Monaten von der Eröffnung dieses Beschlusses an die Annahme desselben zu erklären.

Erlibachverbauung im Kiental.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor 4 Jahren hat im Erlibach im Kiental ein grosser Wuhrgang stattgefunden, dem einige Häuser und sogar Menschenleben zum Opfer fielen. Man glaubte damals, es sei da eine grossartige Verbauung nötig und es wurden Projekte im Betrage von ungefähr einer halben Million Franken aufgestellt. Wir erklärten sofort, dass von der Ausführung eines so teuern Projektes keine Rede sein könne und wir legten Ihnen ein vorläufiges, auf 100,000 Fr. veranschlagtes Projekt vor, das von Bund und Kanton mit 50, beziehungsweise 45 % subventioniert wurde. Diese 100,000 Fr. sind nun ausgegeben, aber es sollte noch ein Mehreres geschehen. Im Einverständnis mit dem Departement des Innern wurden an dem Projekt einige Verbesserungen vorgenommen, deren Kosten auf 40,000 Fr. veranschlagt sind und die nach unserem Dafürhalten das Kiental in Zukunft vor Schädigungen durch den Erlibach schützen werden. Der Bund hat an die Mehrkosten wiederum einen Beitrag von 50 % bewilligt. Der Kanton trug seinerzeit, wie bereits bemerkt, 45 % bei, wir glauben aber, wir können diesmal etwas tiefer gehen und beantragen Ihnen einen Staatsbeitrag von 40 %. Die Gemeinde würde also 4000 Fr. zu tragen haben, was ihr mit Rücksicht darauf, dass die Verhältnisse sich günstiger gestaltet haben, als man ursprünglich annahm, wohl zugemutet werden darf, umsomehr, als die betreffenden Bürger sozusagen keine Geldbeiträge aufzubringen haben, sondern ihren Anteil in Arbeit leisten können. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stimmt auch hier zu und ist mit der Regierung der Ansicht, dass ein Staatsbeitrag von 40 % genügen sollte, weil, wie der Herr Baudirektor bereits bemerkt hat, die Leute das Geld nicht in bar zu leisten haben, sondern ihren Anteil durch Arbeit abtragen können.

Genehmigt.

Beschluss:

Das auf 40,000 Fr. veranschlagte, vom Bundesrat am 9. Juni 1911 genehmigte und mit 50 %, im Maximum 20,000 Fr., subventionierte Ergänzungsprojekt für die Verbauung des Erlibaches im Kiental wird ebenfalls gutgeheissen und der Gemeinde Reichenbach ein Staatsbeitrag von 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum 16,000 Franken, auf Rubrik X G bewilligt unter den nachstehenden, bereits im Grossratsbeschluss vom 30. September 1907 zur ersten Vorlage enthaltenen Bedingungen:

1. Die Baudirektion wird ermächtigt, die Arbeiten im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde Reichenbach zur Ausführung zu bringen.
2. Die Gemeinde Reichenbach hat vor Inkrafttreten dieses Beschlusses schriftlich zu erklären, dass sie die Subventionsbeschlüsse von Bund und Kanton annehme und den nach Abzug der bewilligten Beiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten übernehmen wolle.
3. Die Gemeinde Reichenbach ist für den spätern Unterhalt der ausgeführten Arbeiten gemäss den Bestimmungen des Wasserpolizeigesetzes vom 3. April 1857 verantwortlich.

Armengutsertrag.

Burren, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Hülfsmittel zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege der dauernd Unterstützten sind bekanntlich folgende: 1) die Verwandtenbeiträge, 2) die Beiträge der Burgergüter, 3) die Rück-

erstattungen, 4) die Beiträge der Gemeindearmengüter und 5) die Beiträge des Staates. Der Staatsbeitrag kommt also als letzter Faktor in Betracht. Was nach Erschöpfung dieser sämtlichen Hülfsmittel an Kosten noch übrig bleibt, bildet das sogenannte Defizit, das durch Erhebung einer Armentelle gedeckt werden muss. Bei der Bemessung des Staatsbeitrages ziehen wir natürlich immer den Ertrag der vorhergehenden Hülfsmittel, unter anderm auch denjenigen des Gemeindearmengutes ab. Der Ertrag des Gemeindearmengutes ist je nach dem Zinsfuss, zu dem es angelegt ist, ein ziemlich ungleichmässiger. Einzelne Gemeindearmengüter sind zu $3^3/_4$ %, teilweise noch darunter angelegt, andere zu 4, $4^1/_2$, 5 und sogar über 5 %. Nun können wir hierüber nicht mit jeder einzelnen Gemeinde eine besondere Rechnung führen, sondern wir stellen auf eine für den ganzen Kanton gültige Norm ab, den sogenannten gesetzlichen Armengutsertrag. Das Armengesetz sagt darüber in § 28: «Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäss unter der besondern Aufsicht des Staates verwendet. In bezug auf die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes», und in § 31: «Der gesetzliche Bestand der Armengüter ist derjenige, welcher sich unter Voraussetzung gesetzlicher Verwaltung nach Massgabe von § 28 herausstellt. Der Ertrag des gesetzlichen Vermögensbestandes, zu $3^1/_2$ vom Hundert gerechnet, ist der gesetzliche Ertrag. Im Falle von andauernden Veränderungen des Geldmarktes kann der Grosse Rat den gesetzlichen Ertrag den Verhältnissen entsprechend erhöhen oder herabsetzen. Die Gemeinden sind dem Staat gegenüber für den gesetzlichen Bestand und Ertrag des Armengutes verantwortlich». Sie sehen daraus, dass nach dem Gesetz dieser Ertrag $3^1/_2$ % wäre, dass aber der Grosse Rat das Recht hat, bei andauernden Veränderungen des Geldmarktes denselben entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen. Der Grosse Rat hat von dieser Kompetenz bereits einmal Gebrauch gemacht und durch Beschluss vom 29. November 1900 den gesetzlichen Ertrag des Armengutes von $3^1/_2$ auf $3^3/_4$ % heraufgesetzt. Auf dieser Höhe ist er seither geblieben.

Nun ist Ihnen der gegenwärtige Stand des Geldmarktes bestens bekannt. Wir haben schon seit längern Jahren einen teuern Geldstand und es sind keine Anzeichen vorhanden, die eine baldige Aenderung dieser Verhältnisse voraussehen liessen. Im Gegenteil gehen zurzeit die ersten und solidesten Geldinstitute der Schweiz zu einem noch höhern, dem $4^1/_4$ % Typus von Kassascheinen und Obligationen über und die kleinern Kassen geben bereits Kassascheine zu $4^1/_2$ % aus. Auch unsere bernischen Staatsbanken, die Hypothekarkasse und die Kantonalbank, geben gegenwärtig Kassascheine und Obligationen zu $4^1/_4$ % aus. Wir haben es also mit einer andauernden Versteifung des Geldstandes zu tun und es scheint uns, man müsse diesem Umstand Rechnung tragen. Bei der gewaltigen Inanspruchnahme der staatlichen Kredite im Armenwesen haben wir die Pflicht, wenn wir dem Staat eine kleine Einnahmequelle eröffnen können, darauf nicht zu verzichten, auch wenn es sich nicht gerade um grosse Summen handelt. So kommt der Regierungsrat dazu, Ihnen zu beantragen, Sie möchten den gesetzlichen Armengutsertrag bis auf weiteres von $3^3/_4$ auf 4 % erhöhen.

Wir haben vor einigen Jahren eine kleine Enquête über die Anlage der Armengüter im Kanton Bern gemacht und gefunden, dass damals zirka 100 Gemeinden ihr Armengut unter 4 % angelegt hatten, während zirka 300 Gemeinden 4 % und mehr, teilweise bis auf 5 % bezogen. Diese Anlagen haben stabilen Charakter, sie ändern nicht von einem Jahr zum andern, und wenn sich seit der Enquête etwas geändert haben sollte, so geschah es jedenfalls nicht zu Ungunsten der betreffenden Gemeinden, sondern angesichts der Verhältnisse auf dem Geldmarkt eher zu ihren Gunsten. Wir können daher annehmen, dass zirka 300 Gemeinden von der Heraufsetzung des gesetzlichen Armengutsertrages auf 4 % nicht betroffen werden, während zirka 100 Gemeinden davon berührt werden.

Das Erträgnis dieser Erhöhung wäre 26,000 Fr., woran der Staat mit 60 % interessiert ist, was für ihn eine Summe von 15,600 Fr. ausmacht, während die Gemeinden mit 40 % = 10,400 Fr. interessiert sind. Wir halten diese minime Erhöhung, die bestehen bliebe, bis neue Verhältnisse eintreten, für durchaus gerechtfertigt und empfehlen Ihnen deren Annahme.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist nicht vorauszusehen, dass in der nächsten Zeit, ja vielleicht sogar nicht einmal in den nächsten Jahren eine Aenderung in den Geld- und Zinsverhältnissen eintreten werde. Man muss im Gegenteil damit rechnen, dass die Versteifung des Geldmarktes andauern, vielleicht noch zunehmen werde. Darum scheint es uns angezeigt, von der im Armengesetz vorgesehenen Fakultät, den gesetzlichen Armengutsertrag zu erhöhen, Gebrauch zu machen. Derselbe wurde, wie bereits erwähnt, seinerzeit auf $3^3/_4$ % festgesetzt und es ist jedenfalls nicht zu hoch gegangen, wenn wir nun auf 4 % abstellen. Sollte unerwarteterweise eine Aenderung der Verhältnisse eintreten, so können wir immer wieder auf $3^3/_4$ oder $3^1/_2$ % zurückgehen.

Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden und empfiehlt Ihnen denselben zur Annahme.

Genehmigt.

Beschluss:

Gemäss dem Antrag des Regierungsrates wird, gestützt auf § 31 des Armen- und Niederlassungsgesetzes, der gesetzliche Armengutsertrag zur Verrechnung mit dem Staatsbeitrag an die Gemeinden bis auf weiteres auf 4 % festgesetzt und zwar vom 1. Januar 1912 hinweg.

Delsberg, reformierte Kirchgemeinde; Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem ersten Pfarrer dieser Kirchgemeinde.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der reformierten Kirchgemeinde Delsberg existieren zwei Pfarrstellen, die zweite seit 1906. Für beide muss der Staat eine Wohnungsentschädigung

von je 800 Fr. ausrichten, weil er seinerzeit nicht im Falle war, den beiden Pfarrern ein Pfarrhaus mit dem vorgeschriebenen Garten und der gesetzlichen halben Jucharte Pflanzland zur Verfügung zu stellen. Nun hat allerdings die reformierte Kirchgemeinde Delsberg vor zirka 19 Jahren aus eigenen Mitteln ein Pfarrhaus erstellt, das von dem damaligen einzigen und nunmehrigen ersten Pfarrer bewohnt wird. Die staatliche Wohnungsentschädigung von 800 Fr. wird gleichwohl ausgerichtet, nur bezieht sie nicht der Pfarrer, sondern die Kirchgemeinde, während der zweite Pfarrer eine Mietwohnung innehat und persönlichen Anspruch auf die Wohnungsentschädigung hat.

Vor drei Jahren hat die Kirchgemeinde noch einen Predigtsaal gebaut, obschon sie bereits eine Kirche besessen hat. Der Grund dazu scheint hauptsächlich in den sprachlichen Verhältnissen zu liegen. Die Gemeinde ist gemischt, es muss deutsch und französisch gepredigt werden, und um nun nicht in Kollision zu kommen mit der Ansetzung der gottesdienstlichen Stunde, wurde noch ein Saal gebaut, der nebstdem auch für die Unterweisung und zu gelegentlichen Vorträgen dient.

Durch den Bau des Pfarrhauses und des Predigtsaales hat sich die Gemeinde etwas stark engagiert. Sie ist nicht gerade bemittelt, sondern besteht zum grossen Teil aus kleinen Leuten, Eisenbahn- und Postangestellten, Pächtern und so weiter. Sie hat eine Schuld von 21,100 Fr. zu verzinsen und zu amortisieren und fühlt sich dadurch in der Erfüllung neuer Aufgaben gehemmt. Darum hat sie am 9. Mai dieses Jahres an die Kirchendirektion zuhanden des Regierungsrates und des Grossen Rates das Gesuch gestellt, man möchte die Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem ersten Pfarrer loskaufen und zwar in der üblichen Weise, indem die jährliche Entschädigung zu 4 % kapitalisiert würde, was einer Loskaufsumme von 20,000 Fr. entspräche.

Ueberdies hätte die Gemeinde angesichts ihrer eher misslichen finanziellen Verhältnisse gerne noch einen ausserordentlichen Beitrag gehabt. Sie beruft sich auf den Vorgang der deutschen Kirchgemeinde St. Immertal, der kürzlich bei Anlass des Loskaufes der Wohnungsentschädigungspflicht ein ausserordentlicher Beitrag von 2000 Fr. bewilligt worden ist. Wir haben darauf aufmerksam gemacht, dass die Verhältnisse in Delsberg und St. Immer doch nicht ganz gleich liegen. Die deutsche Kirchgemeinde St. Immertal hat keine Steuerregister, bezieht keine Steuern und kann keine beziehen, weil ihre Kirchgemeindegenossen über das ganze Tal zerstreut sind und in den entsprechenden französischen Kirchgemeinden ihres Wohnsitzes Kirchensteuern bezahlen, so dass sie ganz auf die Kollekten und freien Gaben angewiesen ist, während die Kirchgemeinde Delsberg ein geordnetes Steuerwesen hat. Wir haben ferner dem Kirchgemeinderat von Delsberg mitgeteilt, dass es nicht wohl angehe, jetzt noch nach drei Jahren einen ausserordentlichen Beitrag an den Bau des Predigtsaales nachzusuchen oder gar an den Bau des Pfarrhauses, das bereits seit 19 Jahren besteht. Wir haben sie auch darauf aufmerksam gemacht, dass ihre finanzielle Lage doch nicht so beengt ist. Wenn sie die 20,000 Fr. vom Staat bekommen, haben sie noch eine Schuld von 1120 Fr. zu verzinsen und zu amortisieren, was sie wohl werden prästieren können, ohne sich in ihren übrigen Aufgaben allzusehr einschränken zu müssen.

Der Kirchgemeinderat hat mit Schreiben vom 1. August geantwortet, er überlasse es den zuständigen Behörden, sein Gesuch nach bestem Ermessen zu erledigen, und so empfiehlt der Regierungsrat, es sei einfach in der Weise auf das Gesuch einzutreten, dass der Staat seine Wohnungsentschädigungspflicht gegenüber dem ersten Pfarrer auf 1. Januar 1912 mit 20,000 Franken loskauft.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem ersten Pfarrer der Kirchgemeinde Delsberg vollzieht sich genau unter den gleichen Bedingungen, wie es in frühern Fällen geschah. Wir haben in den letzten Jahren wiederholt solche Geschäfte behandelt und die betreffenden Wohnungsentschädigungen jeweilen zu 4 % kapitalisiert. Hier beträgt die staatliche Wohnungsentschädigung 800 Fr. jährlich und die Kapitalisierung derselben zu 4 % ergibt einen Betrag von 20,000 Fr. Die Staatswirtschaftskommission ist daher mit dem Antrag der Regierung durchaus einverstanden.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung für den ersten Pfarrer der reformierten Kirchgemeinde Delsberg ist auf den 1. Januar 1912 aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von 20,000 Fr. auszurichten.
2. Der Regierungsrat wird zum Abschluss des daherigen Vertrages ermächtigt.

Motion der Herren Grossräte Jobin und Mitunterzeichner betreffend die Aufhebung der katholischen Fakultät.

(Siehe Seite 247 hievor.)

M. Jobin. En date du 23 mars dernier la motion suivante a été déposée sur le bureau du Grand Conseil: «Les soussignés proposent au Grand Conseil d'inviter le Conseil-exécutif à examiner la question de savoir s'il n'y a pas lieu de supprimer la faculté catholique à l'université et d'utiliser les crédits y affectés au développement de la faculté de philosophie, dans le but d'accorder à l'enseignement de la langue et de la littérature française l'importance à laquelle elles ont droit».

Les circonstances qui ont provoqué le dépôt de cette motion sont en général peu connues et la plupart de nos collègues sans doute sont encore à l'heure qu'il est dans une certaine erreur à ce sujet. Ils se sont probablement imaginés voir en nous des revenants d'un temps, passé heureusement, et que nous ravivions, pour le plaisir de créer une certaine agitation, des questions qui, en elles-mêmes, pouvaient paraître irritantes. Il n'en est rien. En effet, la motion, comme j'ai eu l'honneur de vous le dire, est datée du 23 mars. Et dès le 8 mars déjà, le «Peuple»,

de Porrentruy, organe très radical et très peu clérical, ce qui se rencontre assez généralement, publiait l'article dont je vais vous donner lecture, sous l'en tête: « Supprimons la faculté de théologie vieille-catholique de l'université de Berne ».

« Le « Bund » et le correspondant bernois Y du « Démocrate » doivent jubiler; l'impétueuse campagne qu'ils ont menée en faveur du « martyr » François-Xavier Python a eu un magnifique résultat: ce pauvre théologien schismatique s'est fait expulser de l'université de Berne! Ce qui prouve que s'il convient de prendre la défense des « martyrs », il est bon aussi de savoir les choisir.

« Cette campagne n'aura pas d'ailleurs été utile seulement au sus-dit François-Xavier Python, mais encore à la faculté vieille-catholique de l'université de Berne. Cette pauvre faculté avait vraiment besoin de se rappeler à l'attention publique. On ne savait pas encore assez de quelle utilité elle est pour le pays. Pour mettre cette utilité en pleine évidence, je me suis amusé à établir une petite statistique que j'offre à votre méditation.

« La faculté en question compte quatre professeurs ordinaires et un professeur extraordinaire, qui émargent naturellement au budget de l'Etat. Pendant la dernière décennie, 10 étudiants en moyenne par semestre en ont suivi les cours (j'ai admis que les chiffres du semestre d'été 1910, que je n'ai pas sous la main, sont les mêmes que ceux du semestre d'hiver 1910-11); les étudiants bernois entrent dans ce nombre pour 0,5. Cela revient à dire que pendant les dix années dont il s'agit, la faculté de théologie catholique chrétienne ne comptait, de semestre en semestre, qu'un étudiant bernois ou bien pas un seul. Durant le semestre qui vient de s'écouler, y étaient inscrits: 0 Bernois, 6 Suisses d'autres cantons (3 Argoviens, 1 Bâlois et 2 Fribourgeois, dont le célèbre François-Xavier Python) et 8 étrangers (4 Allemands. 1 Hongrois, 1 Russe et 2 Serbes).

« Les contribuables bernois ne seront pas peu fiers, je suppose, d'apprendre par là qu'ils entretiennent de leur poche à l'Université de Berne une faculté de théologie pour une moitié d'étudiant bernois et que cette faculté sert pour le reste à MM. Hieronymus Banas, de Halle en Allemagne; Jordan Ilitsch, de Dojkinzi en Serbie; Radivoj Jossitsch, de Vrbnitza, en Serbie également; Géza Takàto, de Felsœsegest en Hongrie, etc.

« Ce que je dis là, ce n'est pas pour faire plaisir au « Pays ». Ce n'est pas non plus par animosité contre la religion vieille-catholique, attendu que j'ai eu moi-même l'honneur et le bonheur d'être baptisé « pipi » du temps de M. Déramey (il est vrai qu'on m'a retrempé depuis dans l'eau pure du Jourdain). Non, c'est que je suis partisan de la séparation des Eglises d'avec l'Etat.

« Le vieux-catholicisme est bien mort chez nous et ce n'est pas la Faculté de Berne qui le fera renaître de ses cendres. Quant à former, de notre argent, des curés catholiques chrétiens pour l'Allemagne, la Russie, la Hongrie et la Serbie, je n'en vois pas pour nous l'utilité vraiment. »

Mais « Le Peuple », en publiant ces lignes suggestives et catégoriques, par lesquelles il réclamait expressément la suppression de la faculté de théologie vieille-catholique de l'Université de Berne, négligeait de tirer les conséquences de sa proposition. Nous avons attendu la publication du numéro suivant de ce journal afin de voir ce qu'il adviendrait de la proposition ainsi formulée; et comme « Le Peuple » semblait vouloir se borner à lancer simplement la question dans la presse et l'opinion publique en laissant à d'autres le soin d'en nantir les autorités compétentes pour obtenir quelque résultat positif, nous pensâmes répondre à ses vœux en prenant l'initiative de la motion.

Nous avons bien compris que ces messieurs aient rechigné à l'idée de poser devant le Grand Conseil la question de la suppression de cette faculté, n'est-ce pas eux qui, il y a tentôt quarante ans, applaudissaient à tour de bras, dans cette enceinte et ailleurs, à la fondation de la faculté de théologie vieille-catholique! De venir d'emblée dès lors, eux Jurassiens, réclamer la suppression de cette institution, après en avoir réclamé la création, c'était évidemment un peu dur. Et c'est pourquoi nous avons continué le geste esquissé par ces messieurs; ils ont été le cerveau, nous sommes simplement le bras, ou la langue, qui agit. Une chose singulière et qui nous fit certainement plaisir, fut de constater bientôt que cette motion rencontrait l'assentiment d'autres journaux radicaux du Jura, entre autres du « Démocrate » qui, lui-même, en date du 3 mai de l'année dernière, écrivait ce qui suit:

« La motion déposée naguère au Grand Conseil par plusieurs députés jurassiens, et tendante à la suppression de la faculté de théologie catholique chrétienne de l'Université de Berne, mérite d'être examinée sans parti pris ni passion. La question qu'il convient de se poser nous paraît être la suivante: une faculté de théologie catholique chrétienne a-t-elle sa raison d'être à l'Université de Berne?

« Essayons de répondre à cette question en nous fondant sur des faits indéniables. Depuis de nombreuses années, cette faculté a quatre à six étudiants pour cinq professeurs attitrés. L'annuaire de l'Université de Berne pour l'année 1910 porte, il est vrai, les noms de neuf étudiants immatriculés, dont trois Suisses. Mais à y regarder de près, on découvre que l'un de ces étudiants n'est autre que le curé vieux-catholique de Starrkirch, prés d'Olten, qu'un quatrième est le vicaire vieux-catholique de la paroisse de Berne, qu'un cinquième est le curé vieux-catholique de La Chaux-de-Fonds. Le nombre des étudiants de la faculté est donc grossi par un procédé indélicat, qui consiste à faire figurer parmi les étudiants immatriculés des « curés » en fonctions dans leur paroisse. Il est notoire que ces ecclésiastiques ne sont en l'occurence que des prête-noms.

« Cet artifice est en usage depuis nombre d'années. L'un des pseudo-étudiants mentionnés en est à son dix-neuvième semestre de théologie; il reste immatriculé depuis 1902, bien que depuis plusieurs années il n'habite plus Berne! Chose remarquable, des étudiants de la faculté de théologie catholique chrétienne sont aussi immatriculés dans la facultés des lettres. Après un nombre variable de semestres de théologie qui leur ont valu la jouissance d'une bourse importante, ils finissent par subir des examens, non en théologie, mais dans les langues modernes. Nous en avons compté trois qui ont obtenu le grade de docteur en philosophie pour une thèse en français moderne. D'où il résulte que les étudiants en théologie catholique chrétienne sont surtout des boursiers qui accep-

tent de faire de la théologie moyennant certains avantages pécuniaires et sans aucune obligation de se vouer au sacerdoce.

« Ces explications suffisent à démontrer que la faculté de théologie catholique de l'Université de Berne ne vit plus que d'expédients. Elle n'a plus d'étudiants, parce que le besoin de former des ecclésiastiques ne se fait pas sentir dans un canton qui, sauf erreur, ne compte plus que quatre paroisses catholiques chrétiennes. En conséquence, il faut reconnaître en toute franchise qu'elle n'a plus sa raison d'être et que l'Etat ne doit pas s'imposer plus longtemps des sacrifices pour entretenir une institution dont l'inutilité absolue est suffisamment démontrée. »

« Voilà qui est franc! » ajoutait la rédaction du « Démocrate », « Voyons si l'Etat sera d'accord de terminer enfin la comédie. »

En outre, le « Jura », de Porrentruy, organe qui tient le milieu entre les opinions qualifiées volontiers d'excessives, qu'elles soient conservatrices, catholiques ou radicales, publiait sur la même question, le 28 mars, un article dans lequel il qualifiait même d'« élégante solution » celle proposée par les motionnaires. Je ne veux pas vous en donner lecture, puisque cet article reproduit en définitive les renseignements fournis au « Peuple », de Porrentruy, et au « Démocrate », de Delémont.

Ainsi donc, les radicaux, dans des districts catholiques, les radicaux pour lesquels la faculté de théologie catholique chrétienne avait été créée et organisée, se trouvent d'accord avec nous — ou plutôt nous sommes d'accord avec eux — non seulement pour demander la suppression de cette faculté, mais encore pour ce qui concerne l'emploi des crédits qui deviendraient disponibles par suite de la suppression de cette faculté. Seul, le « Birsbote » de Laufon, a détonné dans ce concert parfait des partis du Jura; cela s'explique par le fait que, au moment où il protestait contre la motion, il ignorait sans doute les articles publiés à ce sujet par le « Peuple » et le « Démocrate », mais il lui était bien permis de ne pas partager l'opinion de ses confrères de Delémont et de Porrentruy.

Messieurs les anciens de cette assemblée savent que jusqu'en 1893, alors que l'ancienne constitution ne reconnaissait qu'une église catholique, les députés du Jura catholique, nos collègues, demandaient régulièrement chaque année, à l'occasion de la délibération du budget, la suppression des crédits affectés à la faculté de théologie dite catholique. Ils étaient obligés, par principe, de formuler pareille demande, aussi longtemps que les autorités s'obstinaient depuis 1873 à confondre systématiquement l'Eglise catholique romaine et l'Eglise catholique chrétienne; il était de leur devoir de protester contre les dépenses faites pour une faculté de théologie, organisée censément pour eux et dont ils ne pouvaient pas profiter. Mais, depuis la constitution de 1893, qui a reconnu l'existence indépendante de l'Eglise catholique romaine et de l'Eglise catholique chrétienne, nous nous sommes abstenus de faire entendre n'importe quelles récriminations contre l'existence de la faculté de théologie vieille-catholique.

C'est pour nous, incontestablement, une douce satisfaction, de constater aujourd'hui dans cette enceinte que nos concitoyens professant d'autres opinions politiques et d'autres croyances religieuses se sont ralliés, avec le temps, à notre manière de voir, l'expérience leur ayant démontré que nos prévisions, relatives à cette faculté imaginée, dans un moment d'exaltation politique, de rêves d'avenir sincères et chimèriques, étaient exactes et que cette institution ne produisait pas les résultats espéres. La désillusion est venue tardivement pour nous, mais bien plus tôt qu'ils ne s'y attendaient, pour d'autres.

D'où vient ce revirement de l'opinion de nos concitoyens? Pour notre part, nous estimons que le discours prononcé ici par M. Ritschard en 1907 lorsque nous discutions le décret concernant la reconnaissance des paroisses catholiques dans le Jura n'y est pas étranger. M. Ritschard, vous le savez, avait, en 1873, collaboré avec enthousiasme à l'imposition au Jura du vieux-catholicisme dont ou attendait une transformation de la mentalité des catholiques; il en avait été entiché, du Kulturkampf, car il était jeune, à l'âge des fortes illusions, des grands espoirs en de merveilleux avenirs, à l'âge où rien, non seulement ne vous effraye, mais où rien ne paraît impossible. Mais son discours du 30 mai 1907 a constaté, d'une façon non moins intéressante, que pittoresque et quelque peu humoristique, bien qu'il revêtit une légère teinte de mélancolie, l'avortement complet de ce mouvement qui avait suscité tant d'espérances. En effet, voici comment, faisant allusion aux évènements de 1873; feu M. Ritschard s'est exprimé:

« Man fühlte sich gedrungen, einen Schritt des Entgegenkommens (dem neuen Kultus gegenüber) zu thun, aber dabei hat man, nach meiner Ansicht, einen Misstritt gethan.

« Man hat auch eine katholische Fakultät gegründet in der Voraussetzung, dass man andersgesinnte Pfarrer bekommen werde.

« Aber die Geistlichen, auf die wir durch die Fakultät Einfluss ausüben wollten, werden in den Seminarien zu Luzern und Solothurn herangebildet. »

Je dois relever que M. Ritschard faisait erreur; il n'y a plus de seminaire à Soleure. M. Ritschard a oublié cette conséquence du Kulturkampf —

« Man hat es immer als eine sehr wichtige Sache angesehen, auf die Heranbildung von Aerzten, Theologen, Lehrern u. s. w. einen massgebenden Einfluss auszuüben, aber hier hat man diesen Einfluss vollständig fahren lassen. »

Je me plais à rendre hommage à la loyauté parfaite de cet aveu qui constatait la banqueroute complète de la Faculté dont nous demandons la suppression.

Il me paraît probable que ces paroles de M. Ritschard éveillèrent l'attention des correspondants du « Peuple » et du « Démocrate ». Après avoir ouï ces paroles, n'est-il pas naturel que ces messieurs se soient demandé: La faculté de théologie vieille-catholique en est-elle vraiement arrivée à ce degré de décadence que M. Ritschard puisse proclamer lui-même, en plein Grand Conseil, qu'il ne vaut plus la peine de la mentionner? De là à commencer une enquête, il n'y avait qu'un pas, et cette enquête s'est traduite dans les articles de journaux dont je vous ai donné lecture toute à l'heure et qui en produisaient les résultats amusants.

Et c'est pourquoi nous disons: « Cessante causa, cessat effectus », la cause ayant cessé, pourquoi en maintenir les effets? La faculté de théologie vieille-catholique ne rimant plus à rien et ne correspondant

plus à aucun besoin, ainsi du moins que ses soutiens de la première heure, c'est-à-dire les citoyens pour lesquels la faculté fut organisée et pour lesquels les idées, les tendances et les principes défendus dans cette école n'ont rien de choquant, l'avouent aujourd'hui en réclamant eux-mêmes la suppression, pourquoi s'obstiner à la conserver? Si encore cette suppression devait causer un grand préjudice aux titulaires des chaires dans cette faculté, nous comprendrions que l'on eût des hésitations. Mais ce n'est pas le cas. Tous ces messieurs sont nantis par ailleurs. Nous n'avons aucune inquiétude à avoir sur leur situation financière mieux en forme que le budget de l'Etat.

La seconde partie de notre motion demande que les crédits devenus libres par la suppression de la faculté vieille-catholique soient utilisés pour l'enseignement de la langue et de la littérature françaises à la faculté de philosophie. Je m'étais proposé de vous en entretenir assez longuement et de vous donner lecture également d'articles de journaux du Jura appartenant à tous les partis qui traitent uniformément la question. Car M. le directeur de l'Instruction publique a dû déclarer jadis, sauf erreur, à des concitoyens qui lui exprimaient leurs doléance à ce sujet: «Eh bien, que les Jurassiens aillent étudier le français à Lausanne, à Genève ou à Neuchâtel». Depuis lors cependant M. le directeur de l'Instruction publique s'est heureusement ravisé; il a reconnu qu'il était avantageux pour l'Etat et pour le canton de Berne que les Jurassiens apprissent leur langue dans la mesure du possible et suivissent le plus grand nombre des cours dont ils ont besoin, pour les études supérieures, à l'Université de Berne. Cela me dispense d'insister. Nous croyons, en effet qu'en cherchant à se former dans les cantons voisins de langue française, nos jeunes gens s'exposent dans une certaine mesure à subir des influences qui ne seront pas toujours profitables à leurs mentalités, à leurs qualités, à leurs tempérament jurassien. Il est bon de retenir à Berne nos étudiants, d'établir dès l'université entre eux et leurs concitoyens de l'ancien canton, un contact et des rapports directs qui permettent de connaître et supporter les défauts sans doute, mais d'apprécier aussi les qualités. C'est manifestement dans l'intérêt de tous. Puisque M. le directeur de l'Instruction publique paraît disposé à tenir compte des doléances qui lui ont été exprimées de vive voix par les journaux, je renonce à la lecture de ces dernières qui serait un peu longue, et je termine.

Nous nous étions bercés du doux espoir que notre motion, présentée sous des auspices aussi favorables, apostillée par des parrains aussi peu suspects que le «Peuple» et le «Démocrate», recevrait du gouvernement et du Grand Conseil un acceuil, sinon enthousiaste et très sympatique, tout au moins bienveillant dans une certaine mesure. Aussi avons-nous été extrémement surpris en apprenant, au lendemain du dépôt de la motion, que le gouvernement, avant de nous avoir entendu, sans savoir sur quels motifs nous nous baserions, la repoussait. Cette attitude nous a mis dans une situation quelque peu délicate, — vous comprenez bien ce que je veux dire. Non pas que nous nous sentions diminués du fait d'avoir à développer ici une motion que le gouvernement déclare d'avance ne pas pouvoir accepter! Nous sommes plutôt gênés, pour nos concitoyens radicaux du Jura et pour le gouvernement lui-même, de voir ce dernier se prononcer, sinon tout-à-fait à la légère, d'une façon qui ressemble pourtant à de la légèreté. C'est pourquoi, tout en protestant contre le procédé employé vis-à-vis des motionnaires, nous voulons espérer qu'au vu des explications qui viennent d'être fournies, et tenant compte bien entendu du fait que ceux, qui ont réclamé les tout premiers la suppression de la faculté catholique, ce sont nos concitoyens radicaux vieux-catholiques dont nous ne sommes en quelque sorte ici que simplement les porte-parole, nous voulons espérer, dis-je, que le gouvernement saura examiner cette question plus objectivement qu'il ne l'a fait d'abord, sous le coup d'une émotion soudaine, dont les plus calmes ne se défendent pas toujours. Le gouvernement a paru croire que nous cherchions à rouvrir ici des débats irritants heureusement terminés. Il voudra bien reconnaître que l'exposé que je viens de faire au nom des motionnaires n'a rien de fanatique et reconnaître aussi, je l'ai établi, que la suppression de la faculté de théologie catholique réclamée avec entrain tout d'abord par les amis de la majorité radicale, ne l'est par nous, catholiques-romains, que subsidiairement.

J'espère donc que le Grand Conseil n'hésitera pas à prendre en considération la motion que je lui recommande.

Lohner, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie der Herr Motionär bereits angekündigt hat, beantragt Ihnen der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Der Herr Motionär hat beteuert, dass der Schritt, den er und seine Mitunterzeichner unternommen haben, nicht etwa von dem Geist diktiert sei, der einen alten und grossen Streit wieder heraufbeschwören möchte. Er hat im Gegenteil nicht ermangelt, in seinem Votum wiederholt und eindringlich Friedensschalmeien anzustimmen und zu betonen, sie gehen bras dessus, bras dessous mit der radikalen Jurassierpresse. Man wird sofort sehen, dass es auch dem Regierungsrat mit seinem Antrag ferne liegt, etwa in kulturkämpferischen Motiven zu machen.

Ich möchte von Anfang an dem Gefühl Ausdruck geben, dass der Herr Motionär und auch die Presse, die sich mit der Sache befasst hat und von Herrn Jobin reichlich zitiert worden ist, sich die ganze Geschichte doch etwas leicht gemacht haben. So sagt zum Beispiel das «Pays», eine Zeitung, die dem Motionär bedeutend näher steht als der «Démocrate», einfach, das sei eine überlebte, überflüssige Geschichte, die schaffe man einfach ab, oder: «Pourtant, s'il existe, dans notre canton, une institution superflue et surannée, c'est bien la faculté vieille-catholique. Aussi ne sont-ce pas les catholiques-romains seuls qui en demandent la supression, mais tous ceux que n'aveugle pas l'esprit de secte». Ich glaube nicht, dass man dem Regierungsrat wird den Vorwurf machen können, er habe sich bei seinem Verhalten in dieser Angelegenheit von einem «esprit de secte», vom Sektengeist leiten lassen.

In dem Artikel sind weitere Behauptungen aufgestellt, die uns veranlasst haben, der ganzen Angelegenheit etwas näher zu treten und zu untersuchen, ob Grund zum staatlichen Einschreiten vorliege. Es heisst zum Beispiel: «On voit que la faculté vieille-catholique a grand'peine à se procurer des élèves. Si elle en trouve quelques-uns, c'est, comme l'a reconnu le «Dé-

mocrate», parce que «ce sont des boursiers qui acceptent de faire de la théologie moyennant certains avantages pécuniaires et sans obligation de se vouer au sacerdoce». Mit andern Worten, es wird gesagt, die christkatholische Fakultät werde von den jungen Leuten missbraucht, die sich dort nicht einschreiben lassen, um nachher als Geistliche zu amtieren, sondern um pekuniärer Vorteile willen und daneben etwas ganz anderes studieren. «Il est évident que la plupart de ces messieurs ne sont immatriculés que pour la forme, — à moins que ce ne soit que pour la bourse. Et c'est pour maintenir un établissement d'instruction supérieure aussi extraordinaire que l'Etat de Berne paie cinq professeurs! C'est faire beaucoup en ce temps de déficits», der Staat Bern besolde fünf Professoren eigentlich für nichts und das sei viel Luxus in diesen Defizitjahren.

Wie verhält es sich mit diesen Vorwürfen im Lichte der Tatsachen? Zunächst müssen wir uns Rechenschaft geben darüber, was die Aufhebung der christkatholischen Fakultät vom rechtlichen Standpunkt aus bedeuten würde.

Nach Artikel 84 unserer kantonalen Verfassung ist neben der evangelisch-reformierten und römisch-katholischen auch die christkatholische Kirche eine anerkannte Landeskirche in den zu ihr sich bekennenden Gemeinden. Ferner bestimmt § 53 unseres Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874: «Es ist im Anschluss an die kantonale Hochschule, und zwar als Fakultät oder dann im Anschluss an ein anderes kantonales oder eidgenössisches Institut, eine höhere katholisch-theologische Lehranstalt zu errichten. Für die wissenschaftliche Ausbildung katholischer Priesteramtskandidaten ist ein Stipendienkredit auszusetzen, welcher ausschliesslich an diejenigen ausgerichtet werden soll, die an der Staatsanstalt oder an den von den Staatsbehörden bezeichneten Anstalten studieren». In Ausführung dieser Bestimmung wurde 1874 ein Dekret des Grossen Rates ausgearbeitet, welches die Errichtung und Organisation einer katholisch-theologischen Fakultät an der Hochschule zu Bern näher umschreibt. Diese Fakultät besteht also seit 37 Jahren und es müsste das Kirchengesetz revidiert werden, wenn man sie aufheben wollte. Zu einem derart folgenschweren Schritt liegt nach der Ansicht der Regierung jetzt absolut keine triftige Veranlassung vor. Wir geben ohne weiteres zu, dass die christkatholische Bewegung nicht den Umfang und die Entwicklung genommen hat, an die ihre damaligen Vorkämpfer und wohl auch die bernischen Behörden und Staatsmänner, die damals mit einer gewissen Begeisterung für die Errichtung einer katholischen Fakultät eingetreten sind, geglaubt haben. Unsere kleine Berner Fakultät ist die einzige eigentliche christkatholische Fakultät in der Schweiz und in ganz Europa; die Ausbildung der christkatholischen Geistlichen macht sich anderswo ja in andern Anstalten. Immerhin kann nicht gesagt werden, dass die Zahl der Anhänger der christkatholischen Kirche in der Schweiz so unbedeutend wäre, dass sich der Fortbestand der Fakultät nicht schon aus diesem Grunde rechtfertigen würde.

Ich habe mir aus den Berichten der christkatholischen Synode, von Herrn Bischof Herzog, einige statistische Angaben machen lassen, aus denen ich Ihnen einiges weniges mitteilen will. Im Jahre 1909/10 gab es in 13 verschiedenen Kantonen 40 christkatholische Gemeinden und Genossenschaften. Ausserdem wurde an etwa 40 Orten, so namentlich auch in den Kantonen Tessin, Uri und so weiter, Religionsunterricht an christkatholische Schüler erteilt und endlich finden sich zerstreute Christkatholiken in zirka 300 verschiedenen Orten der Schweiz. Das gibt ungefähr ein Bild des äussern Umfanges dieser Religionsgemeinschaft in der Schweiz. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass irgend einem Zug der Zeit folgend später einmal diese Konfession auch wieder eine raschere Zunahme erfahren wird.

Und nun die Verhältnisse in der Fakultät selbst. Der Lehrkörper besteht aus fünf Professoren, die sowohl als Gelehrte wie auch als Menschen mit Recht allgemeine Achtung geniessen und an deren Persönlichkeit und amtlichen Wirksamkeit absolut nichts auszusetzen wäre. Was die Studierenden anbelangt, so hat hier die Kritik der Presse und auch der Motionäre eingesetzt. Man sagt, sie seien meistens nur Ausländer und zwar mehr Slaven als Westeuropäer. Nun ist richtig, dass eine relativ ziemlich grosse Anzahl von Ausländern an dieser Fakultät studieren; aber man darf nicht vergessen, dass auch eine ganze Anzahl Schweizerstudenten an ausländischen Hochschulen studieren und dort gut aufgenommen sind. Man darf es daher nicht zu einer Existenzfrage für die Fakultät machen, ob momentan an ihr die Ausländer oder die Inländer überwiegen.

Was den Vorwurf anbelangt, es werde mit den Stipendien Missbrauch getrieben, so habe ich darüber einen Bericht von Bischof Herzog, Professor an der christkatholischen Fakultät, eingeholt und von ihm über alle Details Auskunft erhalten. Ebenso erhielt ich durchaus befriedigende Auskunft bezüglich des Vorwurfes, das Verzeichnis der immatrikulierten Studenten sei zum Teil nur fiktiv. Herr Bischof Herzog schreibt unter anderm: «Niemals hat ein Student auf unserer Liste figuriert und theologische Stipendien bezogen, während er tatsächlich Student der philosophischen Fakultät war. Wohl aber kam der Fall wiederholt vor, (Velimirowitsch, Bailly), dass sich ein Student für etwa 2 Semester von unserer Liste streichen liess, um Prüfungen an der philosophischen Fakultät bestehen zu können. Auch hören die Theologiestudenten oft Vorlesungen an der philosophischen Fakultät» — also Sachen, die an jeder andern Fakultät auch vorkommen. Wenn es hin und wieder an der christkatholischen Fakultät ein ungeratenes Kräutlein gibt, so befindet es sich in guter Gesellschaft, denn das kommt an allen andern Fakultäten, und zwar nicht nur an der Berner Universität, auch vor, so dass jedenfalls kein Grund vorliegt, deshalb rigorose Massnahmen zu treffen.

Ueber den weitern, den finanziellen Punkt, auf den die Motionäre den Hauptwert zu legen scheinen, ist folgendes zu sagen. Ich habe bereits angeführt, dass fünf Professoren an der Fakultät wirken. Drei davon sind lebenslänglich gewählt, gehören zu den Inamovibeln wie die französischen Senatoren, und wir müssen sie besolden, bis sie das Zeitliche segnen, was hoffentlich noch möglichst lange auf sich warten lässt. Wir müssten sie also auch im Falle der Aufhebung der Fakultät weiter besolden. Wie steht es nun mit diesen Besoldungen? Die Sache ist viel weniger gefährlich als es auf den ersten Blick scheinen könnte. Zwei der Professoren nämlich, die Herren Woker und Michaud, lehren nicht nur an der christkatholischen Fakultät, sondern sind auch an der philosophischen Fakultät ge-

suchte und geschätzte Lehrer; dort müssten sie bleiben mit der gleichen Besoldung, einzig die Zulage für ihre Tätigkeit an der christkatholischen Fakultät fiele dahin. Die effektiven Besoldungsauslagen an der christkatholischen Fakultät sind folgende: Herr Bischof Herzog 4000 Fr., Herr Professor Woker, der gleichzeitig Geschichtsprofessor ist, 1500 Fr. als Zulage, Herr Professor Michaud, der gleichzeitig Literaturprofessor ist, 1000 Fr. als Zulage und Herr Professor Thürlings 4500 Fr.; Herr Professor Kunz ist gar nicht besoldet. Wir kommen also zusammen auf eine Ausgabe von 11,000 Fr., wovon noch 4000 Fr., Beitrag der christkatholischen Synode, das heisst seit 1910 Beitrag aus dem Zinserträgnis des sogenannten christkatholischen Stammfonds, in Abzug kommen, so dass die gesamten effektiven Ausgaben für den Staat Bern 7000 Fr. ausmachen; was bei einem Jahresbudget von rund einer Million Franken für die bernische Hochschule kaum als sehr bedeutend wird angesehen werden dürfen.

Für die Stipendien hat der Staat absolut keine Aufwendungen zu machen. Früher hat er während einer gewissen Zeit Stipendien an Studenten der christkatholischen Fakultät ausgerichtet, aber seit ungefähr 4 Jahren sind keine Beiträge mehr aus dem Mushafen für diesen Zweck geflossen, sondern der christkatholische Stipendienfonds kommt für diese Ausgaben auf. Er beträgt auf 1. Januar 1911 rund 53,000 Fr. und aus den Zinserträgnissen werden jährlich zirka 5 Stipendien zu 400 Fr. ausgerichtet. Das geht also den Staat nichts an. Der bereits erwähnte christkatholische Stammfonds, dessen Zweckbestimmung die finanzielle Sicherstellung der Fakultät ist, verfügt zurzeit über rund 130,000 Fr. und daraus werden die Beiträge an den Staat entrichtet. Endlich ist noch zu sagen, dass die Motion die überraschende Wirkung hatte, dass die Christkatholiken sich sofort ihrer bedrohten Fakultät annahmen und auf den 70. Geburtstag des von ihnen hochverehrten Bischofs Herzog eine Sammlung veranstalteten, die den respektablen Ertrag von 57,000 Franken ergab; dieser Fonds, der der Regierung zur Verfügung gestellt wird, soll noch weiter geäufnet werwerden und verfolgt ebenfalls den Zweck der Erhaltung der christkatholischen Fakultät. Der Staat wird also in nächster Zeit durch die eigene Leistung der Christkatholiken noch eine weitere Entlastung erfahren und man darf wohl sagen, dass einer Religionsgemeinschaft, wenn sie auch klein ist, die eine derartige Opferwilligkeit für ihren Glauben an den Tag legt, eine gewisse Lebenskraft nicht abgesprochen werden kann.

Die Regierung kann daher zu einem derartigen Schritt, wie ihn die Motion anstrebt, nicht Hand bieten. Nach ihrer Ansicht fehlen die zwingenden Voraussetzungen, die uns zu einem so folgenschweren Schritt veranlassen könnten, wie es die Revision des Kirchengesetzes von 1874 sein würde und wobei man zum vorneherein nicht weiss, was noch alles herauskommen könnte.

Der Motion wurde in sehr geschickter Weise noch ein zweiter Teil beigefügt, der dahin geht, man möchte das durch die Aufhebung der christkatholischen Fakultät freiwerdende Geld zum Ausbau der philosophischen Fakultät im Interesse unserer jurassischen Studenten verwenden, das heisst zur Errichtung von Lehrstühlen für die französische Sprache und Literatur, denen zurzeit die ihnen gebührende Bedeutung noch nicht eingeräumt sei. Wenn sich die Motionäre auf dieses Gebiet beschränkt hätten, so hätten sie wahrscheinlich beim Regierungsrat und jedenfalls beim Unterrichtsdirektor mehr Gegenliebe gefunden als mit ihrer etwas verzwickten Motion. Ich habe mich schon einmal bei Anlass des Staatsverwaltungsberichtes über diese Frage ausgesprochen. Herr Grossrat Jobin hat meine damaligen Aeusserungen angetönt, aber ich möchte den Rat doch nicht unter dem Eindrucke lassen, als ob ich mich in der Weise ausgesprochen hätte, wie es von Herrn Jobin dargestellt worden ist. Er hat bemerkt, ich hätte damals in etwas wegwerfender Weise erklärt, unsere Jurassier sollen nach Lausanne oder Neuenburg gehen, wenn sie welsche Lehrstühle haben wollen. So habe ich mich nicht geäussert, sondern ich habe gesagt, der Jura dürfte an unserer Universität eigentlich eine grössere Berücksichtigung beanspruchen, leider stehen aber gegenwärtig — und das muss ich heute wiederholen — dem Ausbau der philosophischen Fakultät im Sinne der Schaffung neuer französischer Lehrstühle gewisse Schwierigkeiten, vor allem der leidige Finanzpunkt, entgegen. Im weitern hatte man an der Tätigkeit eines alten verdienten Professors Kritik geübt und ich fühlte mich verpflichtet, den betreffenden Lehrer in Schutz zu nehmen, und tue es heute noch. Es wird ein Zeitpunkt kommen, wo die bestehenden Schwierigkeiten werden beseitigt werden können, und die Unterrichtsdirektion wird die Frage nicht aus dem Auge verlieren.

Ich möchte die Herren Motionäre auf Art. 27 unseres alten Hochschulgesetzes aufmerksam machen, der sagt: «Die Vorträge sollen in deutscher und je nach Umständen auch in französischer Sprache gehalten werden. Dem Lehrer steht die Befugnis zu, unter Vorbehalt der allgemeinen Zustimmung seiner Zuhörer, sich der lateinischen Sprache zu bedienen. Der Regierungsrat ist beauftragt, bei vorhandenem Bedürfnis die nötige Zahl französischer Lehrstühle zu errichten, damit der Besuch der hiesigen Hochschule den Studierenden aus dem französischen Teil des Jura nicht nur möglich, sondern auch erfolgreich gemacht werde». Diese Bestimmung zeigt, wie unser Hochschulgesetz von 1834 von grossen, weitausschauenden Gedanken getragen war und die Hochschule konnte sich unter dem Regime dieses Gesetzes 75 und mehr Jahre auf das Zehnfache entwickeln, ohne dass Einbrüche in das Gesetz notwendig waren. Diese Bestimmung ist noch heute nicht vollständig ausgeführt und die Unterrichtsdirektion und der Regierungsrat wünschen nichts besseres, als dass unsere jungen jurassischen Studierenden in ihre eigene Kantonshauptstadt kommen und hier in Bern ihre Studien absolvieren können. Das wird ein mächtiges Mittel sein, um die Beziehungen zwischen dem alten und neuen Kantonsteil und ihr gegenseitiges Verständnis zu fördern, was mehr als je in diesen Tagen notwendig ist, wo die letzten rechtlichen Schranken fallen und uns nur noch wenige Jahre von dem Zeitpunkt trennen, wo wir die grosse Zentenarfeier der Vereinigung des alten und neuen Kantons festlich werden begehen können.

Der Standpunkt der Regierung ist also: Ablehnung der Motion aus den angeführten Gründen, dagegen wohlwollendes Imaugebehalten desjenigen Teils, der auf die Förderung des welschen Elementes an unserer Hochschule gerichtet ist. Die Hindernisse, welche einer sofortigen Verwirklichung dieses schönen Zieles entgegenstehen, habe ich mitgeteilt. Wir, Grosser Rat und Regierung, wollen aber zusammenarbeiten, um diese Hindernisse in absehbarer Zeit zu beseitigen (Beifall).

Rudolf. Sie werden nicht überrascht sein, wenn auch ein Angehöriger der altkatholischen Kirche selbst in dieser Debatte das Wort ergreift, wäre es auch nur, um Sie nicht unter dem Eindruck zu lassen, dass uns die ganze Angelegenheit mehr oder weniger gleichgültig sei oder dass wir nicht den Mut hätten, unsere Interessen, die heute angegriffen worden sind, vor dieser Behörde zu verteidigen. Es wird Sie auch nicht überraschen, wenn die altkatholischen Mitglieder des Rates, als deren Sprecher ich mich Ihnen vorstelle, den Tendenzen der Motion Jobin und Konsorten entgegentreten und Ihnen empfehlen, Sie möchten dem Antrag des Regierungsrates Folge geben und die Motion Jobin, soweit sie die Aufhebung der altkatholischen Fakultät verlangt, von der Hand weisen.

Ich könnte mich zur Begründung dieses Antrages darauf beschränken, Sie auf die Ausführungen des Herrn Erziehungsdirektors zu verweisen. Ich möchte Ihnen aber doch noch einige weitere Angaben machen, von denen wir glauben, dass sie bei Ihnen zu unseren Gunsten ins Gewicht fallen könnten.

Die altkatholische Kirche der Schweiz ist nur ein bescheidenes Glied unter den verschiedenen kirchlichen Organisationen unseres Landes. Sie ist im Jahre 1870 und in den darauffolgenden Jahren entstanden als eine Frucht des Widerstandes der liberal gesinnten Elemente innerhalb der römisch-katholischen Kirche gegenüber den im Jahre 1870 vom vatikanischen Konzil verkündeten Dogmen von dem Universalepiskopat, das heisst von den Dogmen betreffend die Allgewalt und die Unfehlbarkeit des römischen Papstes in Glaubenssachen. Es gab innerhalb der römisch-katholischen Kirche eine nicht unbedeutende Anzahl von Elementen, welche die Verkündigung der beiden Dogmen von der Allgewalt und der Unfehlbarkeit des Papstes als einen Schlag gegen die geistige Freiheit und auch gegen die einzelnen Ueberreste nationaler Selbständigkeit innerhalb der römisch-katholischen Kirche empfanden und die Unterwerfung unter diese Dogmen mit ihrer Ueberzeugung nicht vereinigen konnten. Es kam zum Austritt dieser Elemente aus der römisch-katholischen Kirche und zur Gründung einer romfreien sogenannten christ- oder altkatholischen Kirche, die, soweit es die schweizerische Bewegung anbelangt, sich in den Jahren 1874 und 1875 zu einer eigenen Organisation, zum sogenannten schweizerischen christkatholischen Nationalbistum zusammenschlossen, das von einer Reihe von Kantonsregierungen und auch vom Bundesrat die offizielle Bestätigung erhielt.

Die Lage unserer Kirche war allerdings nicht immer eine rosige. Schon die römisch-katholische Kirche hat die Anhänger der neuen Bewegung nicht einfach ihres Weges ziehen lassen, wie es anzunehmen gewesen wäre, sondern sie hat der neuen Bewegung alle möglichen Schwierigkeiten bereitet. Namentlich die Führer des Altkatholizismus wurden von Rom aus mit Acht und Bann verfolgt, der ihnen allerdings nicht viel getan hat. Im Laufe der Zeit stellten sich in dieser Bewegung Schwankungen ein, auch Rückschläge haben nicht gefehlt, das bestreiten wir nicht. Ich gebe auch ohne weiteres zu, dass nach den ersten Jahren des Kampfes und der Begeisterung unsere Sache nicht mehr in dem Masse zugenommen hat, wie man im Anfang glauben konnte. Immerhin ist zu konstatieren, dass wir auch noch nicht das klanglose Ende genommen haben, das man uns schon oft prophezeit hat. Im Gegenteil, gerade in den letzten Jahren hat unsere Gemeinschaft Gelegenheit gehabt, sich nach mehr als einer Richtung zu konsolidieren, und wir konnten unter dem Schutz der Bestimmungen der Bundesverfassung und der kantonalen Verfassung ausharren.

Wenn dieses Ausharren möglich gewesen ist, so lag das zum grossen Teil daran, dass 1874 an der Universität in Bern eine altkatholisch theologische Bildungsanstalt geschaffen worden ist. Ohne diese altkatholische Fakultät in Bern — das geben wir offen zu — würde es heute um unsere Kirche schlimm genug stehen. Denn wer wollte unsere Gemeinden und unsere zerstreuten Anhänger zusammenhalten und den Kampf und die Verteidigung gegenüber unsern Gegnern führen, wenn nicht Geistliche, die in bezug auf wissenschaftliche Bildung auf der Höhe stehen? Das weiss auch niemand besser als unsere Gegner, die von jeher darauf ausgingen, ihre schärfsten Waffen gegen die altkatholische Fakultät in Bern zu richten, in frühern Jahren mittelst Anträgen bei der Budgetberatung und jetzt wieder einmal auf dem Wege des Vorstosses, den die Motion Jobin und Konsorten auszuführen sucht.

Ich möchte in diesem Zusammenhange gerade noch erwähnen, dass die altkatholische Fakultät der Universität Bern eine durchaus planmässige und bewusste Schöpfung zu Gunsten der altkatholischen, romfreien Kirche gewesen ist. Bevor die Fakultät geschaffen wurde, hat sich der damalige Erziehungs- und Kultusdirektor, Herr Regierungsrat Teuscher, von den beiden Professoren der evangelisch-reformierten Fakultät, Müller und Nippold, und von dem altkatholischen Pfarrer Herzog in Olten ein Gutachten ausstellen lassen, und dieses Gutachten sprach sich dahin aus, dass die zu gründende Fakultät nicht darauf rechnen könne, von der päpstlichen Kurie anerkannt zu werden, sondern dass man ihr von Rom aus den Charakter einer römisch-katholischen Bildungsanstalt absprechen werde. Das war dem Regierungsrat von 1874 bekannt, aber nichtsdestoweniger oder vielleicht gerade deshalb hat der Grosse Rat der Gründung dieser Fakultät zugestimmt.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass die altkatholische Fakultät nicht etwa ein Produkt der blossen Laune oder eines momentanen Zuges der Politik gewesen ist. Sie hat ihre rechtliche Basis im Kirchengesetz von 1874 und im Dekret vom gleichen Jahre, und sie könnte also, wie der Herr Erziehungsdirektor bereits ausgeführt hat, jedenfalls nur auf dem Wege einer Revision dieser beiden Erlasse aus der Welt geschafft werden.

Nun ist in der neuen Staatsverfassung von 1893 noch der Art. 84 hinzugekommen, nach welchem neben der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirche auch die altkatholische Kirche den Rang einer anerkannten Landeskirche geniesst. Damit ist das Prinzip der Gleichberechtigung dieser drei Kirchen ausgesprochen worden. Durch den Verfassungsartikel von 1893 ist zweifellos das Verhältnis der altkatholischen Kirche zum Kanton Bern ein noch innigeres und engeres geworden als früher und man darf wohl sagen, dass wenn nicht die rechtliche, für den Kanton Bern doch jedenfalls die moralische Pflicht vorhanden ist, sich dieser Kirche anzunehmen und sich speziell auch mit der Frage der Ausbildung ihres Klerus in der einen oder andern Weise zu befassen. Auf alle Fälle kann, wie gesagt, die Fakultät nicht ohne weiteres aus der Welt geschafft werden und Sie

werden begreifen, dass wir Altkatholiken uns gegebenenfalls mit aller Zähigkeit an die gesetzlichen Grundlagen, die zu unseren Gunsten sprechen, anklammern würden.

Nun tun wir uns aber, wenn wir Sie um die Belassung der Fakultät in ihrem jetzigen Zustand ersuchen, weniger auf die rechtlichen Argumente zugute, als dass wir an ihr Wohlwollen und ihr Billigkeitsgefühl appellieren, und wir glauben, dass dieser Appell nicht umsonst sein werde, wenn Sie Gelegenheit haben, einen kleinen Einblick in die prekäre Lage unserer Kirche, gerade was die Ausbildung ihrer Geistlichen anbelangt, zu tun.

Wie der Herr Erziehungsdirektor bereits bemerkt hat, ist die altkatholische Fakultät der Hochschule Bern die einzige christkatholische theologische Bildungsanstalt, über die wir verfügen. An keiner andern schweizerischen Hochschule besteht eine solche und nach der derzeitigen Lage der kirchenpolitischen Verhältnisse im Kanton und im Bunde ist es geradezu ausgeschlossen, dass wir an einem andern Universitätsort Unterkunft finden könnten. Sie werden das sofort begreifen, wenn ich die schweizerischen Universitäten kurz Revue passieren lasse. Da haben wir in erster Linie Genf. Genf hat vor wenigen Jahren die Trennung von Kirche und Staat ausgesprochen und wird, wenn auch sonst die Neigung und das Bedürfnis dazu vorhanden wären, das Staatsbudget nicht mit neuen Kultusausgaben belasten können. Die Universität Lausanne hat kein Interesse an einer altkatholischen Fakultät, weil im Kanton Waadt nur einige sogenannte zerstreute Altkatholiken wohnen. Auf die Universität des Herrn Python müssen wir selbstverständlich von vorneherein verzichten (Heiterkeit). So bleiben nur noch Basel, Zürich und Bern. Basel hat das Prinzip der Kirchentrennung ebenfalls durchgeführt und diese alte Konzilstadt und Hort der Reformation hat grosse Mühe, die reformierte Fakultät zu behalten, geschweige denn einer neuen theologischen Fakultät zu Gevatter zu stehen. Das gleiche gilt für Zürich, so dass für uns einzig und allein Bern übrig bleibt. Wir glauben, dass dieser Einblick in unsere schwierige Lage Sie noch mehr bestärken wird, an dem bestehenden Zustand der Dinge nicht zu unseren Ungunsten Veränderungen vorzunehmen.

Man hat unseren Altkatholiken allerdings auch schon den Rat gegeben, wir sollen uns in bezug auf die Heranbildung unseres Klerus dadurch selbstständig machen, dass wir die Ausbildung unserer Geistlichen in ein eigenes Seminar oder Konvikt verlegen, wo wir selbst regieren können und niemand uns darein reden kann. Allein abgesehen von den Schwierigkeiten finanzieller Natur, die wir ohne weiteres zugeben, ist dieser Ausweg für uns deshalb nicht gangbar, weil er mit dem innersten Wesen des Altkatholizismus nicht vereinbar ist. Die altkatholische Kirche will eine Volkskirche und keine Priesterkirche sein und so wenig als die evangelisch-reformierte Kirche finden wir es wünschenswert, dass unsere Pfarrer in der Enge einer halb klösterlichen Klausur auferzogen werden; sie sollen nicht in der dumpfen Enge eines halb klösterlichen Lebens, sondern in der freien Luft wissenschaftlicher Forschung aufwachsen. Wir hangen daran, dass sowohl unsere Professoren als unsere Studenten den Zusammenhang mit den übrigen wissenschaftlichen Disziplinen, den Kontakt mit der universitas literarum nicht verlieren, sondern unsere Theologen sollen aus dieser Berührung die konstante Veranlassung zur Verjüngung und Neubeackerung ihrer eigenen theologischen Wissenschaft gewinnen. Wir wünschen, dass unsere Theologen nicht zurückbleiben, nicht in ihrem dogmatischen Kram stecken bleiben, sondern mit der Zeit und der übrigen Wissenschaft vorwärts schreiten. Diese Vorteile praktischer und wissenschaftlicher Natur können nur dann realisiert werden, wenn unsere theologische Bildungsanstalt an eine staatliche Universität angeschlossen ist. Auch aus diesem Grunde setzen wir alles daran, dass unsere Fakultät in Bern erhalten bleibe.

Wir setzen an diese Absicht soviel wir können, das ist nicht nur eine Phrase, sondern die Wahrheit und unser fester Wille, auch was die materiellen Leistungen anbelangt. Ich komme da mit einigen Worten auf den Finanzpunkt zu sprechen, der auch von dem Motionär in den Vordergrund gestellt worden ist. Allerdings war er so diplomatisch und hat die fixe Summe nicht genannt, mit der das Budget des Kantons Bern durch die Altkatholiken so gewaltig belastet worden sein soll. Der Herr Erziehungsdirektor hat über die Kosten der altkatholischen Fakultät Aufschluss gegeben. Sie betragen zurzeit 11,000 Fr. für die Besoldung der Professoren, von denen zwei gleichzeitig noch an einer andern Fakultät engagiert sind. An diesen 11,000 Fr. führt der vom Bistum gegründete Fonds 4000 Fr. an den Staat Bern ab, so dass letzterer noch 7000 Fr. zu tragen hat. Die Stipendien, welche unsere Studenten nötig haben, weil die meisten von ihnen nicht von reichen Eltern stammen, nimmt unsere altkatholische Organisation schon seit langen Jahren vollständig auf eigene Lasten, und es ist nicht wahr, dass auf der altkatholischen Fakultät sogenannte Stipendienreiter vorhanden seien. Wenn aber solche vorhanden wären, so ginge es niemand etwas an, weil wir die Stipendien selbst bestreiten. So steht es mit bezug auf die finanziellen Leistungen. Sie sehen daraus, dass wir nicht darauf ausgehen, uns auf Kosten des Kantons Bern wohl sein zu lassen, sondern unser Möglichstes tun und bestrebt sind, uns in jeder Beziehung des Wohlwollens des Kantons Bern würdig zu erweisen.

Dieses Wohlwollens hat sich auch unsere Fakultat in den 40 Jahren ihres Bestandes nach jeder Richtung würdig erzeigt. In bezug auf wissenschaftliche Leistung hält sie jeder objektiven Prüfung stand. Ihre Professoren geniessen bei den Kollegen der andern Fakultäten alles Ansehen und alle Achtung. Die ordentlichen Professoren unserer Fakultät sind auch schon alle der Reihe nach zu der Würde des Rektorats der Hochschule berufen worden. Zu Schwierigkeiten und Störungen im Hochschulorganismus hat die altkatholische Fakultät niemals Anlass gegeben und speziell das Verhältnis zu der evangelisch-reformierten Fakultät war von Anfang an ein einwandfreies, ja man kann sogar sagen ein freundschaftliches und vorzügliches, was sich speziell auch in diesem Jahre anlässlich der 70jährigen Geburtstagsfeier unseres Bischofs, Herrn Professor Dr. Herzog, in zahlreichen Kundgebungen von evangelisch-reformierter Seite deutlich gezeigt hat. Ich kann auch mitteilen, dass in den anlässlich dieser Geburtstagsfeier von der altkatholischen Kirche gesammelten Fonds durchaus freiwillig auch von evangelisch-reformierter Seite nicht unbedeutende Spenden geflossen sind. Die altkatholische Fakultät der Hochschule Bern hat dem Kanton

Bern noch keine Unehre gemacht, er braucht sich ihrer nicht zu schämen.

Ich möchte nur noch einige Bemerkungen allgemeiner Natur an Sie richten. In den letzten Jahren hat sich in der Staatspolitik sowohl als im wirtschaftlichen Leben ein Prinzip Durchbruch verschafft, das vorher viel weniger Geltung hatte, das Prinzip des Schutzes des Schwachen, der Grundsatz der billigen Berücksichtigung der Minderheiten, der sich in verschiedenen Formen manifestiert. Auch in der heutigen Frage handelt es sich um den Schutz eines Schwachen, um die Unterstützung einer bescheidenen kirchlichen Gemeinschaft gegenüber dem Angriff des viel mächtigern Rom. Denn dass es sich bei der Motion Jobin und Genossen um eine Aktion konfessioneller Natur handelt, kann niemand entgangen sein trotz des philologischen Mäntelchens, das sich die Herren umgehängt haben. Wir Altkatholiken haben natürlich nichts dagegen, dass der französischen Sprache und Literatur an der bernischen Hochschule vermehrtes Interesse entgegengebracht werde, sofern es nötig ist; aber wir glauben denn doch, dass, nachdem wir selbst soviel für unsere Fakultät leisten, nicht die altkatholische Fakultät die Zeche für diesen französischen Unterricht zahlen soll und wir können uns des Gefühls nicht erwehren, dass der sogenannte Vorstoss für die französische Sprache in der Motion Jobin der Neben- und der Angriff gegen die verhasste altkatholische Fakultät der Hauptzweck ist.

Ich möchte auch noch kurz einen Vorgang aus der jüngsten politischen Geschichte unseres Kantons erwähnen, dessen Würdigung in der Stellungnahme gegenüber der Motion Jobin vielleicht auch noch in Betracht fallen könnte. Vor etwa vier Jahren sind die heutigen Motionäre ungefähr in der gleichen Rolle in diesem Ratssaal gestanden, die uns Altkatholiken heute zufällt. Es handelte sich damals um das Dekret betreffend die Wiedererrichtung der römisch-katholischen Gemeinden im Jura, und die Herren Boinay, Jobin und Konsorten haben den Grossen Rat inständig ersucht, ihren Wünschen in bezug auf die Gestaltung dieses Dekretes Rechnung zu tragen und den Begehren der römisch-katholischen Kirche möglichst weit entgegenzukommen. Der Grosse Rat hat sich damals, das Prinzip des Entgegenkommens gegen eine konfessionelle Minderheit in weitem Masse befolgend, diesen Wünschen angepasst und die Wiedererrichtung der römisch-katholischen Pfarreien im Jura in einer Weise beschlossen, von der sich die Herren Jobin und Konsorten jedenfalls in hohem Masse befriedigt erklären konnten. Die Herren Motionäre von heute hatten damals einen grossen politischen und moralischen Erfolg, und wir finden nun, nachdem sie dort in so larger Weise behandelt worden sind und für ihre Kirche so schön haben sorgen können, wäre es nicht nötig gewesen, dass sie nun einer andern kirchlichen Gemeinschaft gegenüber zum Schlag ausholen, sondern sie hätten sich mit dem schönen Erfolg von 1907 zufrieden geben können.

Wir glauben auch nicht, dass der Grosse Rat der heute durch die Motion eingeschlagenen Politik seine Zustimmung geben werde, die jedenfalls auf nichts weniger hinausläuft als auf die Erhaltung des konfessionellen Friedens, sondern wir sind überzeugt, dass er nach dem Grundsatz: was dem einen recht ist, ist dem andern billig, die Altkatholiken im Genuss ihrer Fakultät schützen werde. Das ist für den Kanton Bern quasi eine Ehrenpflicht, jedenfalls für den Grossen Rat von 1911, der nicht hinter die Taten des Grossen Rates von 1874 wird zurückgehen wollen. Uns Altkatholiken, und zwar nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz, würde damit ein grosser, unschätzbarer Dienst erwiesen. Man hat schon oft gehört, der Kanton Bern rechne es sich zur Ehre an, in allen grossen Fragen nicht nur kantonal, sondern eidgenössisch zu denken. Auch hier ist Gelegenheit, wenn es sich auch nur um eine kleine Sache handelt, zu zeigen, dass der Kanton Bern auf hoher eidgenössischer Warte steht, und nicht nur auf dem Boden seiner kleinern kantonalen Interessen.

Ich ersuche Sie nochmals, dem Antrag der Regierung Folge zu leisten und die Motion Jobin und Konsorten, soweit sie sich auf die Aufhebung der altkatholischen Fakultät bezieht, abzuweisen (Beifall).

M. **Jobin.** J'ai quelques mots à répondre aux discours que vous venez d'entendre.

Je ferai remarquer à M. le directeur de l'Instruction publique que l'observation du « Pays », qu'il a relevée contre nous, et, selon laquelle « toute personne non animée d'un esprit sectaire devrait se prononcer en faveur de la suppression de la faculté de théologie vieille-catholique », est reproduite du « Démocrate », dont je vous ai donné lecture toute à l'heure et qui écrivait que « toute personne sans partipris devait nécessairement, après l'éxamen de la question, reconnaître la nécessité de la suppression de cette faculté ». Je ne conteste pas que la lecture donnée par M. le directeur de l'Instruction publique soit un extrait du « Pays », mais il faut constater que ce même texte se retrouve dans le « Démocrate ».

M. le directeur de l'Instruction publique conteste qu'il se soit prononcé aussi cavalièrement à l'encontre des Jurassiens qui réclament une place plus large pour le français à l'université, en disant: qu'ils aillent apprendre le français à Lausanne, à Genève, à Neuchâtel. J'accepte avec plaisir sa protestation.

Mais c'est dans le « Démocrate » que je lis:

« Les maîtres de l'enseignement secondaire — qui sortent ou bien de l'école normale de Delémont (sic) ou bien des sections pédagogiques des écoles secondaires de Porrentruy, de St-Imier et de Bienne se sont aperçus, que l'Université de Berne « n'offre aux étudiants rien ou à peu prés en fait de cours de français » et ils ont réclamé énergiquement, ces illogiques Jurassiens! Le directeur de l'Instruction publique, M. Lohner, leur a répondu: « Allez à Lausanne, à Genève ou à Neuchâtel si vous voulez étudier le français. »

Tels sont les termes dont s'est servi le collaborateur du « Démocrate », mais je n'attache pas une importance considérable à cette correspondance et je crois que M. le directeur de l'Instruction publique peut en faire autant!

Je suis très heureux d'apprendre que le dépôt de la motion a eu le bon effet, de donner un regain de vie à nos concitoyens vieux-catholiques et qu'elle a produit ce résultat stupéfiant de les décider à mettre pour une fois la main à la poche autrement que pour empocher. Loin de nous en vouloir, ne devraient-ils pas au contraire nous remercier de notre initiative?

Les arguments que l'on a fait valoir devant vous en faveur du rejet de la motion sont de ces arguments dont, en définitive, il est permis de dire qu'ils

ne sont pas des meilleurs, l'argument de constitutionnalité surtout. Si vous ne vous en souvenez pas, laissez-moi vous rappeler que Bitzius, au sujet de la loi sur les cultes ne se fit pas faute de proclamer, avec insistance que cette loi fameuse n'était qu'une inconstitutionnalité, du commencement jusqu'à la fin. Mais cette loi est appliquée depuis 40 ans, direz-vous, et son caractère constitutionnel ne peut plus être sérieusement contesté. Soit! mais je vous le demande, lorsque, par suite d'une disposition constitutionnelle ou légale quelconque, un organisme créé ne répond plus aux besoins pour lesquels il avait été imaginé, est-il intelligent et pratique de le laisser subsister indéfiniment, sous le pauvre prétexte que les dépenses qu'il occasionne ne sont pas élevées?

Dans un ménage bien tenu, ne se garde-t-on de continuer à faire des dépenses inutiles, surtout quand les ressources sont relativement limitées, comme c'est un peu le cas pour le ménage bernois, et alors qu'on doit lésiner pour des œuvres d'une utilité publique autrement justifiées!

Dans notre cas, même, bien que les dépenses occasionnées à la Caisse de l'Etat par la faculté de théologie catholique chrétienne soient minimes, il est absurde de les maintenir, puisqu'il est avéré que l'institution ne répond plus à aucun besoin

Momentanément, dit-on, le nombre des étudiants étrangers l'emporte sur celui des étudiants du pays. Momentanément! Il y a belle heure que ce moment dure et il y a des chances pour qu'il se prolonge encore longtemps.

Quant aux immatriculations irrégulières signalées par les journaux, elles n'ont pas été contredites: il demeure donc que des ecclésiastiques en fonctions pastorales sont inscrits comme étudiants auprès de la faculté catholique. Ainsi, ces faits, rapportés en détails par le « Démocrate » sont exacts. Je m'incline et je n'insiste pas après l'organe radical jurassien, car c'est lui et non pas moi, qui a procédé à l'enquête.

Et j'en viens au discours de l'honorable préopinant M. Rudolph qui tend, de la première à la dernière phrase, à nous faire croire qu'en déposant cette motion nous étions poussés par parti pris confessionnel et par animosité implacable contre la faculté de théologie chrétienne. C'est inexact. (Rires.) Nous n'eussions nullement songé à partir en guerre contre cette faculté, si le « Peuple » n'avait, lui-même, mis le feu aux poudres par son article. Logiquement le « Peuple » disait à ses représentants à Berne: « Chers députés radicaux, c'est le moment de vous faire entendre au Grand Conseil en réclamant la suppression de la faculté de théologie catholique chrétienne ». Hélas! personne ne bougea. Pourquoi? mystère! Et c'est alors seulement que nous avons présenté la motion que nos concitoyens radicaux n'osaient pas déposer.

Quant à la haine irréductible dont nous serions animés contre les vieux-catholiques, non, ce n'est pas le cas. Il y a eu des conflits et des luttes très ardentes entre les deux confessions, c'est entendu! mais ces temps sont passés. Nous ne songeons nullement à nous faire du mauvais sang à cause du vieux-catholicisme; nous le laissons mourir de sa belle mort, très tranquillement; et pour peu qu'il le désire, nous lui donnerons volontiers notre bénédiction. (Rires.)

Vous reconnaîtrez que nous ne sommes partis en guerre contre personne. Nous ne demandons pas la suppression de la faculté de théologie vieille-catholique pour cause d'insuffisance du personnel enseignant, mais belle et bien pour insuffisance notoire de participation des étudiants, parce que nous nous imaginons que la faculté existe pour les étudiants plutôt que pour les professeurs.

De tous les discours entendus, vous pouvez conclure avec moi, que la faculté est bien malade et qu'elle a besoin du secours de l'Etat comme le lierre parasite de celui du sapin.

Et, c'est pourquoi je vous recommande la motion.

M. **Gobat.** Je propose le rejet de la motion Jobin et consorts.

Les raisons qui militent en faveur de ce rejet ont été exposées aussi bien par le rapporteur du gouvernement que par le préopinant, M. Rudolf, de sorte que je crois pouvoir me dispenser de les reprendre.

Je ne voudrais cependant pas laisser le Grand Conseil sous l'impression du discours de M. Jobin, lorsque celui-ci a fait allusion aux articles du « Démocrate » et du « Peuple » et prétendu que ces articles venaient à l'appui de sa motion.

Or, ce que je conteste formellement ici, c'est que les radicaux jurassiens partagent l'opinion des auteurs de ces articles qui n'émanent pas des rédactions mais de correspondants bernois du « Peuple » et du « Démocrate ».

On ne peut donc pas dire que ces articles soient l'expression de la volonté et des sentiments du parti radical jurassien. A ce propos, je conteste formellement que le parti radical soit partisan de la proposition faite par M. Jobin. Il est malin d'avoir recours à des moyens du genre de celui employé par M. Jobin pour présenter sa proposition, mais M. Jobin n'a pas le droit de se faire le soi-disant porte-parole du parti radical pour faciliter la prise en considération d'une motion qui, comme l'a fort bien dit M. Rudolf, n'a en vue qu'un but confessionnel.

Dans ces conditions, je recommande chaleureusement à mes collègues jurassiens de repousser la motion de MM. Jobin et consorts.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . Minderheit.

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 21. November 1911,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn.*

Der Namensaufruf verzeigt 207 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: David, Elsässer, v. Gunten, Hamberger, Hari, Hochuli, Keller (Bassecourt), Kilchenmann, Marti, Meusy, Michel (Interlaken), Nyffenegger, Obrist, Schüpbach, Thönen, Wälti, Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burger (Laufen), Choulat, Crettez, Hügli, Lenz, Merguin, Möri, Renfer, Spychiger, Wyder.

Präsident. Von der Regierung sind folgende Wahlvorschläge eingegangen:

1. Baudirektion, Oberingenieurwahl. — Dem Grossen Rat wird auf den Vorschlag der Baudirektion beantragt, es sei dem Demissionsgesuch des bisherigen Oberingenieurs, Karl von Graffenried, unter Verdankung seiner dem Staat Bern in verschiedenen Stellungen geleisteten, langjährigen guten Dienste auf Ende 1911 zu entsprechen.

Als Nachfolger wird unter Vorbehalt der Reorganisation der Baudirektion vorgeschlagen Hermann Aebi, gegenwärtig Ingenieur des I. Bezirks, in Interlaken. Der Amtsantritt und die Besoldung werden vom Regierungsrat festgesetzt. Amtsdauer 4 Jahre.

Ich nehme an, dass Sie mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden sind, es sei die Demission des bisherigen Oberingenieurs, Herrn Karl von Graffenried, unter bester Verdankung der geleisteten Dienste zu genehmigen. Das wäre beschlossen.

2. Wahlvorschlag für die Stelle des Staatsschreibers. Gemäss dem Antrag des Regierungspräsidiums wird dem Grossen Rat zur Wiederwahl als Staatsschreiber vorgeschlagen Hermann Kistler, bisheriger Inhaber der Stelle.

3. Wahlvorschlag für die Stelle des Kantonskriegskommissärs. Dem Regierungsrat wird zur Wahl als Kantonskriegskommissär vorgeschlagen: Verwaltungs-Oberleutnant Ernst Brügger, II. Sekretär der Militärdirektion.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Redaktionelle Bereinigung.

(Siehe Nr. 25 der Beilagen; die Verhandlungen der zweiten Beratung finden sich Seite 238 ff. hievor abgedruckt.)

Präsident. Wie Ihnen bekannt, gelangen zur Diskussion bloss noch diejenigen Artikel, die anlässlich der zweiten Beratung des Gesetzesentwurfes an die Kommission zurückgewiesen worden sind oder für die sich die Kommission ausdrücklich das Recht vorbehalten hat, sie nochmals in Beratung zu ziehen. Die gemeinsamen Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission liegen Ihnen gedruckt vor. Sie beginnen bei Art. 12. Der Herr Finanzdirektor hat mir jedoch mitgeteilt, dass er bereits zu Art. 9 noch eine neue Redaktion vorschlagen möchte. Ich erteile daher das Wort zunächst dem Herrn Finanzdirektor.

Art. 9.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir zunächst eine allgemeine Bemerkung. Am Schlusse der Beratung im Monat Mai wurde bekanntlich auf die Abstimmung über das Steuergesetz verzichtet in der Meinung, der Entwurf sei noch einmal an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen zur redaktionellen Bereinigung. Dieses Verfahren findet analog beim Bund statt, wo ein durchberatenes Gesetz an eine sogenannte Redaktionskommission gewiesen wird, damit allfällige redaktionelle Unebenheiten ausgeglichen und etwa vergessene Verweisungen noch nachgeholt werden. In diesem Sinne ist auch das Steuergesetz von Ihnen zurückgewiesen worden, wobei ausdrücklich festgestellt wurde, dass die Diskussion geschlossen sei, dass keine neuen Anträge mehr gestellt werden sollen, sondern dass nur noch die vorberatenden Behörden Ergänzungen oder Bereinigungen des Textes vornehmen dürfen.

Eine solche redaktionelle Bereinigung möchte ich Ihnen in Art. 9 vorschlagen. Es heisst hier: «Von der Grundsteuerschatzung des steuerpflichtigen Grundeigentums kann der Betrag der auf das letztere grundpfändlich versicherten Kapital- und Rentenforderungen, für welche der Grundeigentümer selber Zins oder Rente zu entrichten hat, abgezogen werden, sofern von diesem Betrag im Kanton die Vermögenssteuer bezahlt wird». Ich schlage vor, den Schluss dieser Bestimmung dahin abzuändern: «sofern Kapital oder Rente der Vermögenssteuer im Kanton unterliegen». Das ist nämlich das Wesentliche. Es ist denkbar, dass aus irgend einem Grunde die Steuer nicht bezahlt wird, aber das soll nicht massgebend sein; nicht darauf kommt es an, ob die Steuer bezahlt ist, sondern darauf, ob das betreffende Kapital oder die Rente im Kanton der Vermögenssteuer unterliegt.

Ferner ist noch beizufügen: «Vorbehalten bleibt Art. 112 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911»,

was aus Versehen weggeblieben ist. Dieser Art. 112 bestimmt: «Grundpfandschulden aus Schuldbrief und Gült berechtigen hinsichtlich der Grundsteuer nicht zum Schuldenabzug, wenn der Pfandtitel auf den Eigentümer des Grundpfandes lautet». Die sogenannte Eigentümerhypothek soll also nicht abgezogen werden können. Wenn ich auf mein Haus eine oder zwei Gülten oder Schuldbriefe mit Unterpfand auf meinen Namen ausstellen lasse, darf ich deren Betrag auf der Grundsteuer nicht in Abzug bringen, solange ich selbst im Besitze dieser Titel bin und sie nicht weiter gegeben habe. Daher muss der erwähnte Vorbehalt in Art. 9 noch aufgenommen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Von der Grundsteuerschatzung des steuerpflichtigen Grundeigentums kann der Betrag der auf das letztere grundpfändlich versicherten Kapital- und Rentenforderungen, für welche der Grundeigentümer selber Zins oder Rente zu entrichten hat, abgezogen werden, sofern Kapital oder Rente der Vermögenssteuer im Kanton unterliegen. Vorbehalten bleibt Art. 112 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Vorschriften über den Schuldenabzug und ihre Anwendung üben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht des Kapitalgläubigers gemäss Art. 4 und 6 aus.

Art. 12.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen, in Alinea 4 im Interesse grösserer Deutlichkeit zu sagen: «Die Grundsteuerschatzung der Wasserkräfte hat nach dem Verkehrswerte, das heisst unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren . . . zu erfolgen». Der Verkehrswert ist tatsächlich der Vermögenswert jedes Objektes, das Gegenstand des Verkehrs sein kann und er soll die Grundlage für die Grundsteuerschatzung bilden, wobei alle die hier angeführten Faktoren, wie Grösse und Kontinuität der konzedierten nutzbaren Wasserkraft, die Lage des Werkes und die Kosten und Schwierigkeiten seiner Anlage und seines Betriebes zu berücksichtigen sind. Ich habe seinerzeit darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht gleichgültig ist, ob ein Werk vor den Toren eines grössern Industriezentrums errichtet werden kann oder im Oberhasle, wo es mit den Unbillen der Witterung, namentlich mit den Schwierigkeiten des Winters, mit den grossen Entfernungen und so weiter zu rechnen hat und wo besonders auch die Verwendung der Kraft nicht so leicht ist wie etwa bei einem Elektrizitätswerk in der Felsenau. Diese Faktoren sollen in Berücksichtigung gezogen werden, aber an die Spitze stellen wir den Grundsatz, dass die Grundsteuerschatzung nach dem Verkehrswert zu erfolgen hat.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12, Al. 4. Die Grundsteuerschatzung der Wasserkräfte hat nach dem Verkehrswerte, das heisst unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren, wie Grösse und Kontinuität der konzedierten nutzbaren Wasserkraft, die Lage des Werkes und die Kosten und Schwierigkeiten seiner Anlage und seines Betriebes zu erfolgen.

Art. 19.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man glaubt, aus dem am Schluss der lit. a beigefügten «und dergleichen» herauslesen zu können, der Gesetzgeber beabsichtige, auch die landwirtschaftlichen Betriebe der Einkommenssteuer zu unterwerfen. Um diese irrige Lesart, aus der eine Waffe gegen das Gesetz geschmiedet werden könnte, zu beseitigen, schlagen wir vor, die Worte «und dergleichen» zu streichen und am Eingang zu sagen: «Jedes Erwerbseinkommen, wie das Einkommen aus Beamtung . . .». Dann ist es ausgeschlossen, dass der Landwirt als solcher einbezogen werden kann. Nach unserer Auffassung war das schon jetzt ausgeschlossen, aber damit keine Zweifel enstehen können, haben wir vorgezogen, die Bestimmung in der erwähnten Weise redaktionell zu bereinigen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Zum Zwecke der Besteuerung wird das Einkommen in zwei Klassen eingeteilt.

In die erste Klasse gehört

a. jedes Erwerbseinkommen, wie das Einkommen aus Beamtung, Anstellung, Dienstverhältnis, wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie, das Einkommen der Pächter aus der Pacht landwirtschaftlicher Betriebe;

Art. 22.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Art. 22, Ziff. 8, können 10 % der ausgewiesenen fixen Besoldung von Beamten, Angestellten, Bediensteten und Arbeitern, im Maximum 600 Franken, abgezogen werden. Nun hat Herr Grossrat Salchli darauf aufmerksam gemacht, dass es unbillig wäre, wenn Arbeiter, die keine fixe Besoldung haben, sondern einen bestimmten Lohn, diesen Abzug nicht auch machen könnten. Es muss zugegeben werden, dass da, wo ein Ausweis über diesen Lohn beigebracht wird, die Voraussetzungen zutreffen, die seinerzeit für die Einführung des Abzuges der 10 % massgebend waren. Man wollte demjenigen, der sein Einkommen auf den letzten Rappen versteuern muss und das ge-

treulich bescheinigt, einen besondern Abzug gewähren gegenüber demjenigen, den man nur mittelst der Schätzung dazu bringt, sein Einkommen zu versteuern, wobei man nie die Gewissheit hat, ob mit der Schätzung auch die Totalität des Einkommens erfasst wurde. Wir schlagen Ihnen daher vor, den Eingang der Ziff. 8 wie folgt zu fassen: «10 % der ausgewiesenen fixen Besoldung oder des ausgewiesenen Lohnes Beamter . . .». Der ausgewiesene Lohn bezieht sich dann auf die Arbeiter und dieser Ausweis kann umso eher beigebracht werden, als man ja bei der Steuerveranlagung auf das Einkommen des vorhergehenden Jahres abstellt.

Rufer (Biel), Präsident der Kommission. Herr Salchli hat seinerzeit ganz besonders auf die Arbeiter in den Eisenbahn- und eidgenössischen Werkstätten hingewiesen und betont, dass es nicht recht sei, wenn sie nicht auch 10 % ihres fixen Lohnes in Abzug bringen dürfen. Die Kommission hat diese Anregung behandelt und ist einstimmig zur Ansicht gekommen, dass man ihr Folge geben soll. Die vorgeschlagene Aenderung wird eine etwas geringere Steuereinnahme von diesen Löhnen zur Folge haben, aber der Ausfall wird meines Erachtens dadurch kompensiert, dass die Arbeiter, die von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, gezwungen sind, ihren Lohn der Steuerbehörde ganz genau anzugeben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22, Ziff. 8. 10 % der ausgewiesenen fixen Besoldung oder des ausgewiesenen Lohnes Beamter, Angestellter, Bediensteter und Arbeiter, im Maximum 600 Fr. Werden Abzüge nach Massgabe von Ziff. 1, 6 und 7 des Art. 22 vorgenommen, so hat der Abzug von 10 % nur von der um die betreffenden Beträge reduzierten Besoldung zu erfolgen.

Art. 23.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der am Schlusse des Art. 23 gemachten Ausnahme von Art. 22, Ziff. 3, muss auch noch die Ziff. 4 beigefügt werden. Art. 23 stellt fest, was alles bei der Feststellung des Erwerbseinkommens der Aktiengesellschaften, Genossenschaften und so weiter mitzuzählen ist und bestimmt, dass alles, was in irgend einer Form oder unter irgend einem Titel an die Mitglieder verteilt oder ihnen zugewendet wird, sowie alle Einlagen in irgendwelche eigenen Fonds (Reservefonds, Amortisationsfonds und dergleichen), ebenfalls steuerpflichtig ist. Diese Bestimmung war namentlich nötig mit Rücksicht auf das heute sehr entwickelte Genossenschaftswesen, wo man geneigt ist, durch Rückerstattungen und Rückstellungen aller Art das steuerpflichtige Einkommen zu vermindern. Eine Ausnahme wird gemacht für die in Art. 22, Ziff. 3, vorgesehenen Abschreibungen und Einlagen, die vom rohen Einkommen abgezogen werden dürfen. Nun muss hier auch noch Ziff. 4 des Art. 22 aufgenommen werden, die von den Abschreibungen auf Wasserwerkanlagen, mit Ausnahme von Grund und Boden, und den entsprechenden Einlagen handelt. Bekanntlich fallen die Wasserwerkanlagen mit allen ihren Einrichtungen nach 100 Jahren unentgeltlich an den Staat zurück; nur der Grund und Boden ist vom Staat zu vergüten. Infolgedessen müssen die Inhaber von Wasserwerkanlagen in die Möglichkeit versetzt sein, innert der 100 Jahre das Werk vollständig abzuschreiben und diese Abschreibungen und Rückstellungen zum Zwecke der vollständigen Amortisation des Werkes innerhalb 100 Jahren sollen abgezogen werden dürfen. Deshalb muss bei der Ausnahme auch noch die Ziff. 4 des Art. 22 beigefügt werden.

Wyss (Bern). Ich bin angefragt worden, ob im Falle der Aufnahme der Bestimmung «mit Ausnahme der in Art. 22, Ziff. 3 und 4, vorbehaltenen Abschreibungen» den Aktiengesellschaften, Genossenschaften und so weiter trotzdem auch der in Art. 22, Ziff. 2, vorgesehene Abzug von 4 % des investierten Kapitals verbleibe. Man könnte auf den Gedanken kommen, dass wenn man als Ausnahme nur Art. 22, Ziff. 3 und 4, aufnehme, dann der Abzug von Art. 22, Ziff. 2, bei der Besteuerung der Aktiengesellschaften und Genossenschaften nicht mehr zutreffe. Ich habe auf die Anfrage privatim geantwortet, dass diese Auffassung nicht gerechtfertigt wäre, denn in Art. 22 ist allgemein bestimmt, was als steuerpflichtiges Einkommen zu gelten hat und welche Abzüge gemacht werden dürfen. Ich halte dafür, dass die Verweisung in Art. 23 auf Art. 22, Ziff. 3 und 4, sich nur auf den Satz bezieht: «sowie alle Einlagen in irgendwelche eigenen Fonds (Reservefonds, Amortisationsfonds und dergleichen)», das heisst, dass also eine billige Amortisation nach Art. 22, Ziff. 3 und 4, vorbehalten bleiben soll. Es würde also keine Kollision mit Art. 22, Ziff. 2, eintreten, indem die 4 % des investierten Kapitals immerhin abzugsberechtigt sind. Ich wollte das beifügen, um dem Herrn Finanzdirektor die Frage zu unterbreiten, ob es vielleicht vorsichtig wäre, in dem Zusatz auch noch die Ziff. 2 des Art. 22 aufzunehmen. Ich persönlich halte es nicht für notwendig, aber ich wollte mitteilen, dass in diesem Punkte Zweifel aufgestiegen sind.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann nur erklären, dass ich der Auffassung des Herrn Wyss vollständig beipflichte. Die in Art. 23 aufgenommenen Ausnahmen beziehen sich nur auf den Satz «sowie alle Einlagen in irgendwelche eigenen Fonds». Wenn ihnen eine allgemeine Bedeutung zukäme, dann müsste man neben der Ziff. 2 auch noch die Ziff. 1, wonach die Gewinnungskosten abgezogen werden dürfen, aufnehmen. Aber das ist nicht nötig, da der gemachte Vorbehalt sich nur auf die Einlagen in irgendwelche Fonds bezieht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Bei der Feststellung des reinen Einkommens erster Klasse von Aktiengesellschaften,

Genossenschaften und ähnlich organisierten Personenverbänden ist mitzuzählen alles, was sie in irgend einer Form und unter irgend einem Titel an ihre Mitglieder verteilen oder denselben zuwenden (Dividenden, Gewinnanteile, Rabatte, Prämienermässigungen und dergleichen), sowie alle Einlagen in irgendwelche eigenen Fonds (Reservefonds, Amortisationsfonds und dergleichen), mit Ausnahme der in Art. 22, Ziff. 3 und 4, vorbehaltenen Abschreibungen und der Einlagen in den Erneuerungsfonds bei Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.

Die nötigen Ausführungsvorschriften hierüber werden durch ein Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

Art. 31 und 32.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierates. Nachdem der bereinigte Entwurf der Regierung vorlag, wurde von einem Mitglied derselben darauf aufmerksam gemacht, dass sehr viele Bürger den Progressionsartikel in seiner bisherigen Fassung nicht verstehen. Herr Scheurer fragte die Herren von der Regierung an, ob mit Ausnahme des Finanzdirektors einer von ihnen imstande sei, sofort den ihn treffenden Steuerzuschlag auszurechnen, und es stellte sich wirklich heraus, dass die Sache nicht so leicht verständlich ist, wie wir geglaubt hatten. Nachdem wir sie noch einmal erklärt hatten, wurde uns die Antwort zu teil, dass wenn sie nach 8 Tagen wieder Auskunft geben müssten, ihnen dies unmöglich wäre. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass sich nicht jedermann gerne mit Steuerfragen befasst und ich habe wiederholt konstatiert, dass sehr tüchtige Juristen im Steuergesetz durchaus nicht daheim waren. Kurz, wir mussten zugeben, dass die Sache etwas schwer verständlich ist. Wir hatten auf den Einheitssatz abgestellt, um die vollständige Uebereinstimmung zwischen Gemeindesteuer und Staatssteuer herzustellen. Herr Scheurer beantragte nun, man solle die Frage prüfen, ob der Zuschlag nicht auf der Gesamtsteuerleistung berechnet werden könnte. Wir haben die Frage geprüft und sind zum Schlusse gekommen, dass so vorgegangen werden kann. Anfänglich hatten wir Bedenken wegen der Armensteuer. Bekanntlich setzt das Gesetz die Armensteuer fest und sie darf ohne Volksbefragung nicht erhöht werden. Wir zögerten nun, den Zuschlag auf der Gesamtsteuerleistung inklusive Armensteuer zu berechnen, weil man hätte einwenden können, wir erheben einen Zuschlag auf der Armensteuer, während das nach Verfassung und Gesetz nicht zulässig sei. Bei näherer Prüfung erwies sich das aber als ein Trugschluss, weil tatsächlich nicht auf der Armensteuer, sondern auf der Gesamtsteuerleistung ein Zuschlag erhoben wird. Man hätte ebensogut sagen können, wir berechnen die Progression auf der halben Steuerleistung oder auf der Gesamtsteuerleistung plus 100 Fr. oder auf der gesamten Steuerleistung minus 20 Fr. Alle diese Faktoren hätten als Grundlage für die Berechnung des Zuschlages dienen können. Wenn wir den Zuschlag auf der Gesamtsteuerleistung berechnen, so erheben wir damit keinen Zuschlag auf der verfassungsmässig festgelegten Armensteuer, sondern wir nehmen als Faktor zur Feststellung des Zuschlages die gesamte Steuerleistung, in der auch die Armensteuer inbegriffen ist. Deshalb sagten wir uns, dürfen wir so vorgehen. Um ganz sicher zu sein, haben wir die Frage Herrn Professor Blumenstein zur Begutachtung unterbreitet und Herr Blumenstein stimmte unserer Auffassung zu, indem er bemerkte, man erhebe keinen Zuschlag auf der Armensteuer, sondern man stelle bei der Berechnung des Zuschlages auf die Gesamtsteuerleistung ab, weil das das Einfachste sei.

Wir haben uns nun gefragt, wie hoch dieser Zuschlag auf der Gesamtsteuerleistung zu berechnen sei. Sie haben alle die Vergleichungstabelle erhalten und derselben entnehmen können, dass wir die im bisherigen Art. 32 enthaltenen Ansätze genau auf die Gesamtsteuerleistung umgerechnet haben. Dabei ergaben sich Bruchzahlen, die wir nun nach unten abrundeten, indem wir uns sagten: wir haben bei der Beratung des Gesetzes allen Steuerpflichtigen und insbesondere den Grossindustriellen, Grosskaufleuten und Banken gegenüber, die beim Maximum in Frage kommen können, erklärt, dass wir nicht mehr als die 30 % auf der Gesamtsteuerleistung beanspruchen. Das ist bekanntlich ein mässiger Betrag. Wenn Sie die Ihnen zugestellten Beispiele verfolgt haben, so haben Sie sehen müssen, dass für die weitaus grösste Zahl der Steuerpflichtigen die Progression eine äusserst schwache ist und man eigentlich ernsthaft gar nicht von einer Progression sprechen kann. Andere Kantone, wie Basel, St. Gallen und so weiter, haben weit höhere Ansätze. Wir haben also die bisher im Entwurf festgelegten Ansätze auf die Gesamtsteuerleistung übertragen und die sich dabei ergebenden Bruchzahlen nach unten abgerundet, damit niemand etwas einwenden kann. Die Folge davon ist ein neuer Steuerausfall; derselbe wird aber nicht mehr als 20—30,000 Franken ausmachen und kann daher akzeptiert werden.

Von verschiedenen Seiten wurde mir erklärt, dass die Bestimmungen betreffend die Progression nun leicht verständlich seien, und wir empfehlen Ihnen daher, die Art. 31 und 32 in der neuen Fassung anzunehmen.

Rufer, Präsident der Kommission. Ich möchte die Gelegenheit benützen, um namens der Kommission dem Herrn Finanzdirektor und dem Herrn Steuerverwalter die grosse Arbeit, die sie seit Jahren für das Steuergesetz geleistet haben, bestens zu verdanken. Die Arbeit musste im stillen Kämmerlein verrichtet werden, ohne dass davon viel in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, und die genannten Herren verdienen dafür unsere Anerkennung. Wir wollen hoffen, dass ihre Arbeit von Erfolg gekrönt sein werde.

Was die vorgeschlagene Aenderung anbelangt, so ist die neue Fassung viel einfacher und klarer als die ursprüngliche. Leute, die in Steuerfragen nicht bewandert sind, fanden sich in der Tat in der alten Fassung nicht zurecht. Wenn man sich ein Beispiel aufstellen wollte, brauchte man mindestens eine halbe Stunde, um herauszufinden, welche Progression ein Steuerpflichtiger zu entrichten hatte. Man musste vorerst den einfachen Steueransatz für die Einkommenssteuer und sodann für die Vermögenssteuer berechnen; was herauskam musste man mit 2 multiplizieren und dann musste man noch die Armensteuer abziehen — also ein sehr kompliziertes Berechnungsverfahren.

Die jetzige Fassung hat keine grössere Belastung des Steuerpflichtigen zur Folge, sondern es findet im Gegenteil noch eine Entlastung statt. Die Progressivsteuer setzt erst bei einem Einkommen von 5—6000 Fr. und bei einem Vermögen von rund 60,000 Fr. ein. St. Gallen erhebt schon bei einem Einkommen von 2000 Fr. eine Progressivsteuer von 40 Rappen vom Hundert, also einen Zuschlag von 8 Fr., während nach unserem Entwurf die Progressivsteuer bei einem Einkommen von 4100 Fr., das heisst einem Gesamtbetrag der Staatssteuer von 153 Fr. 75, nur 3 % oder rund 4 Fr. 60 ausmacht. In den obern Klassen nimmt der Zuschlag allerdings zu, aber auch nicht in dem Masse, wie es in andern Kantonen bei den grössern Einkommen und Vermögen der Fall ist.

Ich möchte Ihnen namens der Kommission empfehlen, die neue Fassung anzunehmen. Sie wird viel dazu beitragen, dass jeder Steuerpflichtige sich ohne weiteres ein klares Bild darüber machen kann, ob er eine Progressivsteuer zu entrichten hat oder nicht. Von den Bezirksbeamten und sämtlichen Lehrern des Kantons werden ganz wenige von der Progression betroffen, denn es kommt sehr selten vor, dass ein Bezirksbeamter oder Lehrer eine Besoldung von 5500 bis 6000 Fr. bezieht. Wenn von den 5500 Fr. das Existenzminimum von 800 Fr., ferner für jedes Kind unter 16 Jahren 100 Fr. und zudem die 10 % für Fixbesoldete abgezogen werden, so ergibt sich ein reines Einkommen, das der Progression nicht unterliegt.

Nachdem der Vorschlag der Regierung angenommen war, ist der Kommission neuerdings eine Eingabe der Ersparniskassen der Amtsbezirke Aarwangen und Trachselwald zugekommen, in welcher verlangt wird, dass im Gesetz die Bestimmung aufgenommen werde, dass die Ersparniskassen von ihren grundpfändlich versicherten Anlagen keine Progressivsteuer zu entrichten haben, sondern die Progression nur auf ihrem übrigen Einkommen zu zahlen haben. Nun ist klar, dass die Ersparniskassen neben den Zinsen, die sie aus ihren grundpfändlich versicherten Kapitalien beziehen, in der Regel kein weiteres Einkommen haben. Die Kommission hat die Eingabe nicht behandeln können, da sie nach Schluss ihrer Beratungen eingelangt ist und eine weitere Sitzung nicht anberaumt werden konnte. Ich habe jedoch gestern mit den meisten Mitgliedern der Kommission Rücksprache genommen und alle, die ich gefragt habe, waren der Ansicht, dass man dieser Eingabe keine Folge geben könne. Die Ersparniskassen sind in den Uebergangsbestimmungen sowieso schon begünstigt, indem sie in den ersten fünf Jahren nur $^1/_3$ und in den zweiten fünf Jahren $^2/_3$ der Progression zu entrichten haben. Man hat also auf ihre besonderen Verhältnisse bereits Rücksicht genommen und wir halten dafür, dass der neuen Eingabe keine Folge zu geben sei.

Ich schliesse, indem ich Ihnen die Annahme der neuen Fassung der Art. 31 und 32 warm empfehle.

Müller (Gustav). Ich bin vollständig damit einverstanden, dass die neue Fassung gegenüber dem bisherigen Entwurf eine wesentliche Vereinfachung und grössere Klarheit bringt. Für diejenigen, die sich nicht fortwährend mit der Sache befassen, hätte der bisherige Art. 32, wenn er Gesetz geworden wäre, eine so grosse Kompliziertheit bedeutet, dass sie sich immer wieder frisch hätten orientieren müssen, wie der Steuerzuschlag eigentlich zu ermitteln sei. Es ist daher sehr begreiflich, dass man eine einfachere Lösung gesucht hat und ich gebe ohne weiteres zu, dass eine solche uns in der neuen Fassung vorliegt. Formell ist die Sache also unter allen Umständen vorteilhafter geordnet und materiell kommt es für den Staat aufs gleiche heraus, indem der frühere Zuschlag einfach auf den jetzigen Gesamtansatz von $2^1/_2$ ‰ umgerechnet worden ist. Allein dabei geht ein grosser Vorteil des bisherigen Entwurfes verloren. Die frühere Art der Berechnung hat nämlich die Staats- und Gemeindesteuer genau dem gleichen Zusatz unterworfen. Dieser grosse Vorteil geht nun für die Gemeinden verloren. Der Zuschlag ist nach dem neuen Entwurf für die Gemeinden um 20 % niedriger, weil er früher auf dem Einheitsansatz berechnet und dann verdoppelt wurde, jetzt aber auf der gesamten Staatssteuerleistung von $2^1/_2$ ‰ ausgerechnet wird.

Bei der Beratung des jetzigen Steuergesetzentwurfes wurde allgemein betont, dass man die Progression, weil es sich um einen neuen Grundsatz handle und man deshalb vorsichtig operieren müsse, nicht weiter ausdehnen wolle, als nötig sei, um die Mehrbelastung des Staates und der Gemeinden, die durch das erhöhte Existenzminimum und die vermehrten Familienabzüge entsteht, auszugleichen. Man hat ausgerechnet, dass der Ausfall infolge der Entlastung nach unten ungefähr durch die Mehreinnahmen der Progression gedeckt werde; man hat sogar nachweisen wollen, dass die Belastung etwas grösser sei als die Entlastung durch die Progression, aber ich habe wiederholt darauf hingewiesen, dass das nur theoretisch richtig sei, dass man mit Sicherheit auf einen grössern Steuerertrag rechnen könne, namentlich auch deshalb, weil das Einschätzungsverfahren wesentlich besser geregelt ist als bisher. Immerhin ist als Hauptgrundsatz aufgestellt worden, dass die Belastung des Staates und der Gemeinden im grossen und ganzen durch die Progression ausgeglichen werden soll. Dieses Ziel wird für den Staat auch erreicht, aber nach dem neuen Entwurf nicht mehr für die Gemeinden. Für die Gemeinden ist die Belastung infolge des erhöhten Existenzminimums und der Familienabzüge genau die gleiche wie für den Staat, aber das Aequivalent, die Gegenleistung der Progression, ist bei ihnen tatsächlich geringer als beim Staat. Das ist eine sehr bedauerliche Nebenwirkung der im übrigen viel einfacheren Lösung, weil damit für die Gemeinden nicht erreicht wird, was man auch für sie von dem neuen Steuergesetz erhofft hat: eine fühlbare Verbesserung der finanziellen Situation. Das ist namentlich für diejenigen Gemeinden von grösster Bedeutung, in denen das Einkommen I. Klasse eine grosse Rolle spielt, also für alle grössern Städte und Ortschaften, die viel Gewerbe haben, für alle Gemeinden, die viel Einkommenssteuerpflichtige haben, weil hier die Belastung infolge der für die einzelnen Steuerpflichtigen getroffenen Erleichterungen natürlich einen ganz andern Umfang annimmt als in den landwirtschaftlichen Gemeinden, bei denen das Einkommen I. Klasse eine ganz untergeordnete Rolle spielt.

Es ist im gegenwärtigen Moment nicht mehr möglich, hier irgend einen Ausgleich vorzuschlagen, denn das hätte eine Rückweisung an die Regierung erfordert. Ich sehe mich deshalb nicht veranlasst, einen bezüglichen Antrag zu stellen, denn wir sind jetzt in einem Stadium der Beratung angelangt, wo es nutzlos ist,

irgend eine Frage neuerdings aufzurollen. Aber ich fühlte mich verpflichtet, auf diesen Nachteil hinzuweisen, den die neue Fassung für die Gemeinden zur Folge haben wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31. Zum Bezuge der Vermögens- und Einkommenssteuern werden folgende Einheitsansätze bestimmt:

1. Für die Vermögenssteuer: ein Franken vom Tausend Franken Vermögen.
2. Für die Einkommenssteuer:
   a) in der ersten Klasse: 1 Fr. 50 vom Hundert Franken Einkommen;
   b) in der zweiten Klasse: 2 Fr. 50 vom Hundert Franken Einkommen.

Die jährliche Steueranlage stellt fest, welches vielfache des Einheitsansatzes zu beziehen ist. (Vergleiche Art. 2 des Gesetzes.)

Art. 32. Uebersteigt der von einem Steuerpflichtigen nach Massgabe der jährlichen Steueranlage zu entrichtende Gesamtbetrag der Staatssteuer, mit Inbegriff der Armensteuer, 150 Fr., so tritt dazu ein Steuerzuschlag. Derselbe wird berechnet auf Grundlage des Gesamtbetrages der zu bezahlenden Staatssteuer, mit Inbegriff der Armensteuer, und beträgt:

3 %	bei einem Gesamtbetr. d. Staatsst. über					150	aber nicht über Fr.					300
4 %	»	»	»	»	»	300	»	»	»	»		500
6 %	»	»	»	»	»	500	»	»	»	»		700
8 %	»	»	»	»	»	700	»	»	»	»		900
10 %	»	»	»	»	»	900	»	»	»	»		1100
12 %	»	»	»	»	»	1100	»	»	»	»		1300
14 %	»	»	»	»	»	1300	»	»	»	»		1500
16 %	»	»	»	»	»	1500	»	»	»	»		1700
18 %	»	»	»	»	»	1700	»	»	»	»		1900
20 %	»	»	»	»	»	1900	»	»	»	»		2100
22 %	»	»	»	»	»	2100	»	»	»	»		2300
24 %	»	»	»	»	»	2300						

Die Steuerzuschläge stellen keine Erhöhung der Einheitsansätze und der Ansätze für die Armensteuer dar.

Art. 33.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 33 bestimmt in seinem zweiten Alinea folgendes: «Der Bezug findet auf Grundlage der von der Gemeindegrundsteuerkommission, beziehungsweise der Bezirkssteuerkommission festgesetzten Einschätzung statt». Beim Durchlesen des Entwurfes bin ich darauf gestossen, dass nicht alle Steuerleistungen durch die Steuerkommission festgesetzt werden. Das gilt nur von der Einkommenssteuer; die Vermögenssteuer dagegen wird durch den Steuerpflichtigen selbst festgestellt, indem er sein Kapitalvermögen angibt. Deshalb wurde die verlesene Bestimmung dahin abgeändert: «Der Bezug findet auf Grundlage der gemäss Art. 12 ff. und Art. 26 ff. vorgesehenen Feststellungen statt». Es wird also nicht nur auf die Schätzungen der Steuerkommission, sondern bei der Vermögenssteuer auch auf die Steuererklärungen der Steuerpflichtigen abgestellt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 33, Al. 2. Der Bezug findet auf Grundlage der gemäss Art. 12 ff. und Art. 26 ff. vorgesehenen Feststellungen statt. Die nicht durch Rekurs bestrittenen, also anerkannten Steuerbeträge sind sofort nach eingetretener Rechtskraft des Steuerregisters zahlfällig.

Art. 34.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 34 normiert die Vollziehbarkeit der Steuerforderungen. Eine definitiv festgestellte Steuerforderung wird als vollziehbar im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs erklärt, das heisst wenn Widerspruch dagegen erhoben wird, kann sofort die Rechtsöffnung verlangt werden. Nun muss man sagen, dass die Steuerregister nicht die ganze Steuerforderung feststellen; sie setzen nur die Grundlagen fest, nicht aber die Zuschläge. Kein Steuerregisterführer wird den Zuschlag in das Steuerregister aufnehmen, sondern er kommt in den Bezugsrodel. Das kam uns erst nachträglich in den Sinn und darum haben wir den Eingang des Art. 34 dahin abgeändert: «Die definitiv festgestellten Steuerregister stehen hinsichtlich der Vollstreckung der darauf basierenden Steuerbeträge, mit Einschluss der Steuerzuschläge, einem gerichtlichen Urteil . . .».

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34, Al. 1. Die definitiv festgestellten Steuerregister stehen hinsichtlich der Vollstreckung der darauf basierenden Steuerbeträge, mit Einschluss der Steuerzuschläge, einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Art. 35.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen hier die Aufnahme folgen-

den Zusatzes: «Ueberdies bleiben allfällige Nachsteueransprüche im Rahmen des Art. 39 vorbehalten». Art. 35 bestimmt, dass Steuerforderungen in öffentlichen Inventaren nicht eingegeben zu werden brauchen, sondern von dem zur Inventaraufnahme zuständigen Organ von Amtes wegen aufgenommen werden müssen. Nun könnte es einem Schlaumeier einfallen zu erklären: die Nachsteuerforderung ist im öffentlichen Inventar nicht aufgenommen, infolgedessen bin ich solche nicht schuldig. Nun ist es klar, dass eine Nachsteuerforderung im öffentlichen Inventar nicht eingegeben werden kann, weil sie erst gestellt wird, wenn das ganze Inventarverfahren abgeschlossen ist; erst jetzt weiss man ja, ob eine Nachsteuerforderung gestellt werden soll oder nicht. Nachsteueransprüche können erst nach Schluss des Inventars geltend gemacht werden und darum muss der erwähnte Zusatz aufgenommen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 35. Die Steuerforderungen brauchen in öffentlichen Inventaren nicht eingegeben zu werden. Sie sollen jedoch von dem zur Inventaraufnahme zuständigen Organ durch Anfrage bei der Bezugsbehörde festgestellt und von Amtes wegen im Inventar aufgenommen werden. Ueberdies bleiben allfällige Nachsteueransprüche im Rahmen des Art. 39 vorbehalten.

Art. 52.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 52 handelt vom Steuerwohnsitz und normiert im letzten Alinea die Verteilung der Steuer, wenn mehrere Gemeinden an derselben partizipieren. Es heisst da: «Partizipieren nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen mehrere Gemeinden an der durch einen Steuerpflichtigen geschuldeten Gemeindesteuer, so ist die letztere durch die mit dem Bezug der Staatssteuer betrauten Gemeinde und zu dem in derselben geltenden Steuerfuss zu beziehen und unter die Berechtigten zu verteilen». Man will also verhindern, dass wenn ein Steuerpflichtiger 4 Monate an einem, 5 am andern und 3 an einem dritten Ort wohnt, drei verschiedene Steuerfüsse zur Anwendung gelangen, sondern es soll der Steuerfuss derjenigen Gemeinde Regel machen, in welcher die Staatssteuer bezogen wird. Nun gibt es aber Gemeinden, die gar keine Steuern beziehen, so im Jura einige wenige sogenannte gemischte Gemeinden, in denen das Burgergut an die öffentlichen Lasten beitragen muss. Dieser Fall muss auch berücksichtigt werden, und darum fügen wir bei: «Bezieht die betreffende Gemeinde selber keine Gemeindesteuer, so hat sie zu Handen der in Betracht fallenden übrigen Gemeinden einen verhältnismässigen Betrag auf Grundlage des Staatssteuerfusses zu beziehen». Wenn also ein Steuerpflichtiger aus einer Gemeinde, die eine Steuer bezieht, in eine Gemeinde übersiedelt, die keine Gemeindesteuer kennt, so muss letztere von ihm auf Grundlage des Staatssteuerfusses einen verhältnismässigen Betrag erheben und denselben der Gemeinde, in der er früher wohnte und die einen Steueranspruch an ihn hat, abliefern.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 52, Al. 4. Partizipieren nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen mehrere Gemeinden an der durch einen Steuerpflichtigen geschuldeten Gemeindesteuer, so ist die letztere durch die mit dem Bezug der Staatssteuer betraute Gemeinde und zu dem in derselben geltenden Steuerfuss zu beziehen und unter die Berechtigten zu verteilen. Bezieht die betreffende Gemeinde selber keine Gemeindesteuer, so hat sie zu Handen der in Betracht fallenden übrigen Gemeinden einen verhältnismässigen Betrag auf Grundlage des Staatssteuerfusses zu beziehen.

Art. 53.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 53 ordnet die Steuerzuschläge für die Gemeinden. Herr Grossrat Müller hat bereits darauf aufmerksam gemacht, dass für die Gemeinden hier ein kleiner Ausfall entsteht; derselbe ist aber jedenfalls nicht so gross, dass Befürchtungen berechtigt wären. Wir haben ursprünglich auf den Einheitssatz abgestellt, um denselben auch bei den Gemeinden zur Anwendung bringen zu können; denn wenn man hier auf die Gesamtsteuerleistung abstellt, kommt einer sofort in eine zu hohe Klasse. Ich will mit mir selbst exemplifizieren. Nach der Steuer, die ich zu zahlen habe, komme ich in die Klasse von 12 % Progression. Wenn ich in der Gemeinde Bern wohne, so hat das nichts zu sagen, denn sie hat keinen hohen Steuerfuss. Wenn ich aber in einer Gemeinde Wohnsitz hätte, die eine Steuer von 4 ‰ erhebt, so würde die Gesamtsteuerleistung sofort in die Höhe schnellen und ich hätte nicht mehr 12, sondern voraussichtlich 16 oder 18 % Progression zu zahlen. Das darf nicht sein. Wenn man von dem Grundsatz ausgeht, dass die Steuerzuschläge den durch die Erhöhung des Existenzminimums und die vermehrten Familienabzüge entstehenden Ausfall decken sollen und wenn dieser Ausfall durch die in Art. 32 normierten Zuschläge für den Staat gedeckt wird, so trifft das auch für die Gemeinde zu, wenn die Zuschläge in der gleichen Höhe erhoben werden wie vom Staat. Nun muss zugegeben werden, dass beim Abstellen auf die Gesamtsteuerleistung beim Staat auch noch die Armensteuer von 0,5 ‰ in Betracht fällt, die bei der Gemeinde nicht in Betracht kommt, weil sie keine Armensteuer bezieht. Insofern kommen die Gemeinden etwas zu kurz. Das ist der Revers der Medaille. Bei der frühern Fassung war das ausgeschlossen, weil man auf den Einheitsansatz abstellte und die Gemeinde genau die nämlichen Zuschläge bezogen hätte wie der Staat. Allein man hielt diese Lösung für zu kompliziert und wir berechnen nun den Zuschlag auf der Gesamtsteuerleistung. Da-

bei darf man aber nicht auf die Steuerleistung gegenüber der Gemeinde abstellen, weil sonst in den Gemeinden mit hohem Steuerfuss verhältnismässig zu grosse Steuerzuschläge in Anwendung kommen, sondern es bleibt nichts anderes übrig, als die vom Staat erhobenen Steuerzuschläge als massgebend zu erklären.

Von verschiedenen Seiten und namentlich von Herrn Grossrat Neuenschwander wurde wiederholt erklärt, dass unsere Berechnungen über den voraussichtlichen Ertrag des neuen Steuergesetzes nicht richtig seien und dass der infolge der Erhöhung des Existenzminimums und der Familienabzüge entstehende Ausfall durch die Mehreinnahmen weit mehr als gedeckt werde. Nun muss ja zugegeben werden, dass unsere Berechnungen theoretisch sind und dass in der Praxis vielleicht mehr abfällt, als sich bei dieser Rechnung ergeben hat. Aber wenn in diesem Saale einmal behauptet wurde, der Mehrertrag werde sich auf Millionen beziffern, so kann, wie ich schon einmal betont habe, davon keine Rede sein. Möglich ist, dass infolge der verbesserten Einschätzung und der bessern Ordnung, die wir einführen, der Mehrertrag etwas grösser ist als der infolge der geschaffenen Erleichterungen entstehende Ausfall. Das kommt aber auch den Gemeinden zugute und sie werden also auch ihren Teil erhalten. Darum dürfen sie sich mit der neuen Ordnung der Progression ebenfalls zufrieden geben. Wir können nicht anders als auf die vom Staat erhobenen Zuschläge abstellen und darum wird in Art. 53 gesagt: «Der Steuerzuschlag ist stets nach dem gleichen Prozentsatze zu entrichten, wie er für den betreffenden Steuerpflichtigen in der Staatssteuer angewendet wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Gemeindesteuerbetrages». Die Sache kann nicht anders geordnet werden. Entweder müssen Sie an dem System, wie wir es ursprünglich vorgesehen haben, festhalten und auf den Einheitssatz abstellen, oder aber es muss bei der Berechnung des Zuschlages auf der Gesamtsteuerleistung der Steuerzuschlag für den Staat auch für die Gemeinden massgebend sein. Ich möchte Ihnen empfehlen, den neuen Vorschlag anzunehmen, der nichts anderes ist als die logische Konsequenz des Art. 32, dem Sie in der abgeänderten Fassung bereits zugestimmt haben.

Rufer, Präsident der Kommission. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass derjenige Steuerpflichtige, der dem Staat keine Progressivsteuer entrichten muss, dessen Staatssteuer also 150 Fr. nicht übersteigt, auch der Gemeinde gegenüber keinen Zuschlag zahlen muss, auch wenn die Gemeindesteuer höher ist als die Staatssteuer. Wenn zum Beispiel einer dem Staat an Steuern 150 Fr. entrichten muss, wofür er keinen Zuschlag zu zahlen hat, und seine Gemeindesteuer 400 Fr. ausmacht, so darf ihm auch für die 400 Fr. Gemeindesteuer kein Zuschlag berechnet werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 53. Die Gemeindesteuern sind auf Grund der für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze zu beziehen. Die Gemeinde setzt alljährlich mit der Beschlussfassung über den Voranschlag auch die Höhe der Steueranlage fest. Art. 2, Abs. 1, findet analoge Anwendung.

Die gemäss Art. 32 berechneten Steuerzuschläge finden auch für die Gemeindesteuer Anwendung. Dieselben werden berechnet auf der Gesamtsumme der von einem Steuerpflichtigen der Gemeinde zu entrichtenden Steuer. Hingegen fällt für die Berechnung des Zuschlages selbst diejenige Steuer nicht in Betracht, welche der Gemeinde nach Art. 48 von dem Teile der Grundsteuerschatzung zu bezahlen ist, für welchen dem Staate infolge des Schuldenabzuges keine Grundsteuer bezahlt wird. Der Steuerzuschlag ist stets nach dem gleichen Prozentsatze zu entrichten, wie er für den betreffenden Steuerpflichtigen in der Staatssteuer angewendet wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Gemeindesteuerbetrages.

Art. 55.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben den Eingang des Artikels: «Alle Streitigkeiten über Veranlagung und Verteilung der Gemeindesteuern werden . . .» dahin abgeändert: «Alle Streitigkeiten betreffend Gemeindesteuern werden . . .». Die Veranlagung wird für die Vermögens- und Einkommenssteuer durch das Gesetz geordnet und das Verwaltungsgericht hat in das Veranlagungsverfahren nur insoweit einzugreifen, als das Gesetz es gestattet, das heisst wenn offenbare Ungesetzlichkeiten vorgekommen sind. Keinesfalls aber kann eine in gesetzlicher Weise zustande gekommene Veranlagung, die die Grundlage für den Gemeindesteuerbezug bildet, vom Verwaltungsgericht aufgehoben werden. Es darf auf Klage hin nur prüfen, ob eine gesetzliche Bestimmung verletzt worden ist oder nicht; wenn eine Steuerveranlagung gültig durchgeführt worden ist, darf es sie nicht mehr ändern. Darum haben wir den Eingang des Artikels in der angegebenen Weise abgeändert, weil aus der frühern Fassung der Schluss hätte gezogen werden können, das Verwaltungsgericht habe zur Veranlagung als solcher etwas zu sagen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 55. Alle Streitigkeiten betreffend Gemeindesteuern werden durch das Verwaltungsgericht als einzige Instanz entschieden. Vorbehalten bleibt Art. 51, erstes Alinea.

Art. 58.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir auch mehr nur eine redak-

tionelle Aenderung vorgenommen, damit nicht etwas anderes herausgelesen werden kann, als was der Artikel nach der Meinung des Antragstellers sagen will. Ursprünglich hiess es: «Bei Inkrafttreten des Gesetzes gelangt für die Steueranlage wie bisher der zweifache Betrag des Einheitsansatzes zur Erhebung». Das hätte man eigentlich gar nicht zu sagen brauchen, aber es wurde geltend gemacht, es sei eine Beruhigung für den Referendumsbürger. Es wird nun noch beigefügt: «solange nicht bei der Aufstellung des jährlichen Voranschlages durch den Grossen Rat (Art. 26, Ziff. 8, der Staatsverfassung), oder durch Volksbeschluss (Art. 6, Ziff. 6, der Staatsverfassung) ein anderer Betrag des Einheitsansatzes festgesetzt wird», indem der Grosse Rat diesen Ansatz nach unten abändern und ein Volksbeschluss ihn erhöhen kann. Wir empfehlen Ihnen diese redaktionelle Bereinigung zur Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 58. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gelangt der zweifache Betrag des Einheitsansatzes wie bisher zur Erhebung, so lange nicht bei der Aufstellung des jährlichen Voranschlages durch den Grossen Rat (Art. 26, Ziff. 8, der Staatsverfassung) oder durch Volksbeschluss (Art. 6, Ziff. 6, der Staatsverfassung) ein anderer Betrag des Einheitsansatzes festgesetzt wird.

Präsident. Damit ist die Beratung der zurückgelegten Artikel beendigt.

M. **Jacot.** Permettez moi de poser une question à M. le directeur du gouvernement.

L'article 52 dit que si le contribuable n'a pas son domicile et le siège de ses affaires dans la même commune, l'impôt sera partagé.

Cela veut-il dire que pour tous les contribuables, ouvrièrs et patrons, qui n'habiteront pas la commune ou ils travaillent, bientôt sera partagé entre les communes ou bien faut-il comprendre par là qu'il ne s'agit que des patrons? S'il s'agit d'un contribuable quelconque, il y aurait une certaine contradiction avec le 1er alinéa de l'art. 52.

Präsident. Es wäre nun zunächst die Frage des Zurückkommens auf die heute neuerdings durchberatenen Artikel zu behandeln. Die Anfrage des Herrn Jacot ist nach meinem Dafürhalten kein Antrag auf Zurückkommen; ich nehme an, dass der Finanzdirektor diese Anfrage gleich beantworten kann.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 52 stellt als Norm an die Spitze den Satz: «Der Steuerpflichtige hat die Gemeindesteuer regelmässig in derjenigen Gemeinde zu entrichten, in welcher er die Staatssteuer bezahlt», das heisst also der Steuerwohnsitz ist, wie es schon jetzt der Fall ist, mit dem gewöhnlichen Wohnsitz in Uebereinstimmung gebracht. Weiter heisst es: «Befinden sich für einen Steuerpflichtigen Wohnsitz und Geschäftssitz nicht in der gleichen Gemeinde, so hat eine Teilung des Steueranspruches unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu geschehen». Für Arbeiter trifft das nicht zu, denn sie haben keinen Geschäftssitz. Wir haben hier vielmehr den wiederholt zitierten Fall im Auge, wo ein Banquier in Muri wohnt und in Bern sein Geschäft betreibt. Die Arbeiter zahlen ihre Steuern am Wohnsitz, in der Gemeinde, in welcher sie wohnen, wie dies bisher schon interkantonal der Fall war.

Präsident. Ist Herr Jacot befriedigt?

Jacot. Ja, Herr Präsident.

Präsident. Nun die Frage des Zurückkommens auf die einzelnen heute beratenen Artikel.

Neuenschwander. Ich wollte mich vorhin bei Art. 58 zum Wort melden, bin aber vom Herrn Präsidenten nicht gesehen worden. Ich glaube, es ist nicht ganz klar, ob sich im letzten Satz die Worte «ein anderer Betrag des Einheitsansatzes» auf den zweifachen Betrag beziehen oder ob sie nicht auf die Höhe des Einheitsansatzes bezogen werden könnten. Es wäre wohl richtiger, wenn man sagen würde «ein anderer als der zweifache Betrag des Einheitsansatzes». Man wäre dann ganz sicher, dass es sich nicht auf die Höhe des Einheitsansatzes, sondern auf den zwei- oder wenigerfachen Betrag bezieht.

Präsident. Zum Antrag des Herrn Neuenschwander auf Zurückkommen auf Art. 58 möchte ich mir folgende allgemeine Bemerkung gestatten. Anlässlich der Frage des Zurückkommens bei der zweiten Beratung des Steuergesetzes ist von Herrn Grieb erklärt worden, dass wenn der Antrag auf Zurückkommen auf den einen oder andern Artikel von keiner Seite bestritten werde, das Zurückkommen beschlossen sei. Ich habe damals Herrn Grieb ausdrücklich bemerkt, dass nach der bisherigen Praxis des Rates über einen Antrag auf Zurückkommen in jedem einzelnen Fall abzustimmen sei. Ich habe seither eine Reihe von Präsidenten unter dem alten und dem bestehenden Reglement um ihre Meinung gefragt und sie haben mir bestätigt, dass der Rat immer ausdrücklich Beschluss gefasst habe, ob auf einen Artikel zurückzukommen sei, dass das blosse Nichtbestrittensein des Antrages nicht genügt habe. Ich möchte dem Rat beantragen, an diesem bisherigen Usus festzuhalten, in der Meinung, dass das blosse Nichtbestrittensein eines Antrages nicht genügt, um auf einen Artikel zurückzukommen, sondern dass der Rat jeweilen darüber Beschluss fasse, ob er zurückkommen will oder nicht. Denn es liegt auf der Hand, dass wenn der neue Modus einreissen sollte, man fast bei jedem Gesetz zu einer dritten Beratung kommen würde. Ich möchte Ihnen also vorschlagen, darüber abzustimmen, ob Sie nach dem Antrag des Herrn Neuenschwander auf Art. 58 zurückkommen wollen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf Art. 58 . . Minderheit.

Präsident. Wird Zurückkommen auf einen andern der heute beratenen Artikel beantragt?

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist noch ein kleiner Irrtum in Art. 56 zu korrigieren. Man beabsichtigte ursprünglich, für das Inkrafttreten des Gesetzes einen bestimmten Zeitpunkt festzusetzen. Nun aber sagen wir: «Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft» und das Wort «auf . . .», das aus der frühern Fassung stehen geblieben ist, wäre zu streichen.

Präsident. Wenn die redaktionelle Bemerkung des Herrn Finanzdirektors zu keiner Diskussion Anlass gibt, so ist die beantragte Streichung angenommen.

Wenn keine weitern Anträge auf Zurückkommen gestellt werden, so ist damit die Beratung des Gesetzes erledigt und wir gehen über zur Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung des Entwurfes. Herr Luterbacher hat den Antrag eingereicht, diese Abstimmung möchte unter Namensaufruf erfolgen. Ich frage an, ob sich die nötige Mitgliederzahl für diesen Antrag findet. — Es ist der Fall und die Abstimmung findet demgemäss unter Namensaufruf statt.

Abstimmung.

Mit «ja», das heisst für Annahme des Gesetzentwurfes stimmen die Herren: Abbühl, Aebersold, Aeschlimann, Bähni, Bangerter, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Berger (Linden), Beutler, Bigler, Binggeli, Blum, Böhme, Boss, Brand (Bern), Brand (Tavannes), Bratschi, Brügger, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Bühler (Bern), Bühlmann, Burkhalter (Walkringen), Burkhalter (Hasle), Burri, Charpilloz, Chavanne, Comment, Cortat, Eggli, Egli, Etienne, Fankhauser, Flückiger, Freiburghaus, Frepp, Frutiger, Gasser, Girardin, Glauser, Gnägi, Gosteli, Graber, Grieb, Gross, Grossglauser, Grossmann, Gugelmann, Gürtler, Gurtner (Lauterbrunnen), Gurtner (Uetendorf), Gygax, Gyger, Haas, Häni, Hänni, Häsler, Heller, Hess (Dürrenroth), Hess (Melchnau), Hofer (Utzenstorf), Hofer (Alchenflüh), Hofstetter, Hutmacher, Jacot, Jenny, Imboden, Ingold (Lotzwil), Jörg, Iseli, Junker, Kammer, Kammermann, Keller (Rüegsauschachen), Kindlimann, Kisling, Kohler, Kühni, Lanz (Rohrbach), Lanz (Thun), Lanz (Trachselwald), Lardon, Laubscher, Lauper, Ledermann, Leuenberger, Linder, Lindt, Lory, Luterbacher, Lüthi (Madretsch), Marthaler, Michel (Bern), Minder (Friedr.), Minder (Joh.), Morgenthaler (Ursenbach), Morgenthaler (Burgdorf), Mouche, Mühlethaler, Müller (Bargen), Neuenschwander, Pellaton, Peter, Pfister, Pulfer, Ramseyer, Ramstein, Reber (Muri), Reber (Niederbipp), Reichenbach, Rohrbach (Riggisberg), Rohrbach (Rüeggisberg), Roost, Rossé, Rossel, Roth, Rothenbühler, Rudolf, Rüegsegger, Rufener, Rufer (Schönbühl), Rufer (Biel), Ryf, Scheidegger, Schlumpf, Schmidlin, Schneider (Bätterkinden), Schneider (Biel), Schneider (Pieterlen), Schönmann, Schori, Segesser, Seiler, Siegenthaler (Trub), Siegenthaler (Zweisimmen), Stämpfli, Stauffer, Stebler, Steiger, Stuber, Stucki (Steffisburg), Stucki (Ins), Tännler, Thöni, Trachsel, Trüssel, Tschumi, Vernier, Vogt, Wälchli, Widmer, Winzenried (Herzwil), Winzenried (Bern), Witschi, Wyss (Münchenbuchsee), Wyss (Bern), Wyssmann, Zaugg, Zürcher, Zurflüh, Zwahlen (161).

Mit «nein», das heisst für Verwerfung des Gesetzentwurfes stimmen die Herren: Beuret, Boinay, Bösiger, Burrus, Cueni, Dürrenmatt, v. Fischer, Gerber, Grämicher, v. Grünigen, Henzelin, Hostettler, Jobin, Kuster, Péquignot (15).

Der Stimmabgabe enthalten sich die Herren: Albrecht, Brüstlein, Burger (Delémont), Grimm, Hess (Steinhölzli), Moor, Müller (Bern), Näher, Ryser, Salchli, Schneeberger, Wolf, Wysshaar, Zgraggen (14).

Nachträglich geben die Herren Béguelin und Bösch die Erklärung ab, dass sie, wenn anwesend, mit «ja», Herr v. Wattenwyl, dass er mit «nein» gestimmt hätte.

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Zeitpunkt der Volksabstimmung festzusetzen.

Voranschlag für das Jahr 1912.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden wohl alle erschrocken sein, als Sie gesehen haben, dass das Budget pro 1912 mit einem Ausgabenüberschuss von 3,066,000 Fr. abschliesst, obwohl die wesentlichen Einnahmeposten ganz bedeutend erhöht worden sind. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass je ungünstiger ein Voranschlag lautet, man denselben desto weniger zu verteidigen braucht, und ich kann deshalb ganz kurz sein. Ich wiederhole, was ich im schriftlichen Bericht auseinandergesetzt habe, dass die Situation ernst ist, und wer sich davon durch die vorliegenden Zahlen nicht überzeugen lässt, bei dem bleibt auch eine lange Rede wirkungslos.

Die Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag für 1911 betragen 1,333,987 Fr., wovon einzig auf das Unterrichtswesen 371,811 Fr., auf das Armenwesen 248,900 und auf den Anleihensdienst 399,867 Fr. fallen. Der Posten Anleihen wird allerdings auch Mehreinnahmen schaffen, da der auf die Staatskasse entfallende Anteil an dem Anleihen von 30 Millionen Franken zinstragend auf der Kantonalbank angelegt ist; aber wir wissen nicht, welche Subventionen der Grosse Rat beschliessen wird und wann dieses Geld abgeführt werden muss.

Die Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr machen 994,340 Fr. aus, wobei wir einzelne Positionen gegenüber unseren ursprünglichen Berechnungen ganz wesentlich strecken mussten. Wir hatten in unserer ersten Zusammenstellung die gleichen Einnahmen wie das letzte Jahr mit dem üblichen Zuschlag von 200—250,000 Fr. aufgenommen. Allein als uns die Forderungen der einzelnen Direktionen zu Gesichte kamen und wir sahen, dass von denselben nur wenig gestrichen werden konnte, waren wir genötigt, die Einnahmen bedeutend höher einzustellen, um ein einigermassen annehmbares Budget präsentieren zu können. So werden zum Beispiel die Erträgnisse der Prozentgebühren um 100,000 Fr., der Einkommenssteuer um 469,410 Fr. und der Erbschaftssteuer um 88,000 Fr. höher angenommen als letztes Jahr. Sie sehen daraus, wie weit wir gegangen sind. Wir haben damit im Grunde genommen keine Verbesserung des Budgets erreicht, denn es wird uns umso weniger

Geld zur Deckung der Ausgabenüberschüsse zur Verfügung stehen.

Der grösste Teil der Mehrausgaben beruht auf gesetzlichen Bestimmungen und verbindlichen Beschlüssen, so dass wir nichts dazu sagen können. Wo es anging, haben wir die Ausgaben soviel als möglich herabgesetzt und auf das absolut Notwendige beschränkt. Ich habe mir erlaubt, eine Zusammenstellung der Ausgaben für die letzten sechs Jahre von 1905 bis 1910 zu machen und es ergibt sich daraus, dass die Mehrausgaben innerhalb dieses Zeitraumes betragen — ich will nur die grossen Posten anführen — : allgemeine Verwaltung 200,000 Fr., Gerichtsverwaltung 262,000 Fr., Polizei 343,000 Fr., Kirchenwesen 235,000 Franken, Unterrichtswesen 1,262,000 Fr., Armenwesen 476,000 Fr., Volkswirtschaft 278,000 Fr., Gesundheitswesen 167,000 Fr., Bauwesen 370,000 Fr., Landwirtschaft 225,000 Fr. Man hat allerdings auch das Mögliche getan, um die Einnahmen zu vermehren und ich erwähne, dass zum Beispiel die Mehreinnahmen aus den Steuern im Jahre 1910 gegenüber 1905 rund 2,200,000 Fr. betragen. Die Finanzdirektion war also redlich bestrebt, den Steuerertrag zu erhöhen und soviel an ihr das Defizit decken zu helfen. Wesentliche Einnahmenvermehrungen sind auch zu verzeichnen bei den Domänen 307,000 Fr., der Hypothekarkasse 236,000 Franken, den Gebühren 704,000 Fr. und so weiter.

Sie sehen aus den angeführten Zahlen, wie gewaltig die Ausgaben von Jahr zu Jahr anwachsen und dass die heutigen Mittel nicht mehr genügen, um das Gleichgewicht beizubehalten. Wir müssen auf die Schaffung neuer Mittel Bedacht nehmen. Es wird Ihnen denn auch im Laufe des Jahres eine bezügliche Vorlage unterbreitet werden, welche die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes ermöglichen soll. Vor allem aber gilt es auch, bei den freiwilligen Ausgaben sich die grösstmögliche Zurückhaltung aufzuerlegen, wenn man nicht leichtfertigerweise den Staatskredit gefährden will. Ich will meine bezüglichen schriftlichen Ausführungen hier nicht wiederholen, ich betone nur, dass es sich jeweilen nicht bloss darum handeln kann, Ausgaben zu beschliessen, sondern dass in jedem einzelnen Fall auch die Mittel zu deren Deckung beigebracht werden sollten. Wir haben beim Lehrerbesoldungsgesetz einen solchen Vorschlag eingebracht, aber Sie haben ihn abgelehnt. Wir machten darauf aufmerksam, dass die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen zu einer Defizitperiode führen werde. Dabei stelle ich, um nicht missverstanden zu werden, nochmals fest, dass das Defizit nicht dem Lehrerbesoldungsgesetz aufs Konto geschrieben werden darf. Diese Besoldungen haben gerade so gut Anspruch auf Schutz von seiten des Staates wie alle übrigen Ausgaben. Aber auf der andern Seite muss man doch bei der Dekretierung neuer Ausgaben, zu deren Deckung die vorhandenen Mittel nicht hinreichen, auf die Schaffung der nötigen Mittel bedacht sein und man darf die Tilgung des Defizites nicht einfach dem lieben Gott und einer glücklichern Zukunft überlassen. Ich bin überzeugt, dass die seinerzeit von der Finanzdirektion beantragte neue Einnahme beim Lehrerbesoldungsgesetz angesichts des förmlichen Wettlaufes aller Parteien, die Vorlage dem Volk zur Annahme zu empfehlen, mit in den Kauf genommen worden wäre, gerade so gut, als es früher beim Armengesetz der Fall war. Dort wurde auch die Bestimmung aufgenommen, dass wenn die laufende Verwaltung nicht imstande sei, die aus dem neuen Armengesetz resultierenden Ausgaben zu bestreiten, eine mässige Zusatzsteuer erhoben werden kann; in gleicher Weise hätte man beim Lehrerbesoldungsgesetz vorgehen sollen und wir befänden uns nun nicht in dieser Verlegenheit. Sie haben diesen Vorschlag nicht akzeptiert; es war Ihr gutes Recht und ich mache niemand einen Vorwurf. Ich konstatiere bloss, dass was wir damals voraussagten, nun eingetroffen ist, und ich hoffe, dass in Zukunft der Rat keine grossen Mehrausgaben mehr beschliessen werde, ohne uns gleichzeitig auch die Mittel zu ihrer Deckung zur Verfügung zu stellen.

Ich möchte Sie bitten, bei der Behandlung des Budgets den Ernst der Situation nicht zu vergessen und alle Vorschläge, welche eine Verschlechterung desselben herbeiführen würden, zurückzuweisen. Es ist ganz ausgeschlossen, dass wir auch nur annähernd mit einem gleichen Defizit abschliessen werden, wie letztes Jahr; dasselbe wird wesentlich grösser sein, indem wir die Einnahmen um volle 346,000 Fr. höher einsetzen mussten, als wir ursprünglich beabsichtigten, nur um ein einigermassen erträgliches Budget herauszubringen. Ich bitte Sie nochmals dringend, die vorgesehenen Ausgaben als ein Maximum der Leistungen des Staates anzusehen und allfällige Liebhabereien auf bessere Zeiten zurückzulegen. Wenn einmal wieder die Mittel vorhanden sind, dass unsere Rechnung ohne Defizit abschliesst, dann freut es mich am meisten, wenn ich die Bewilligung neuer Ausgaben oder die Erhöhung jetziger Ausgabeposten beantragen und empfehlen kann.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen, auf den Voranschlag für das Jahr 1912 einzutreten.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat das Budget sehr eingehend geprüft. Eine solche gründliche Prüfung ist immer notwendig, wenn der Voranschlag schlecht abschliesst. Wenn das Budget günstiger aussieht, braucht man es nicht so genau zu nehmen, aber wenn es ein so grosses Defizit aufweist wie im vorliegenden Fall, dann sind die vorberatenden Behörden genötigt, Posten für Posten zu durchgehen, um zu sehen, ob nicht eine Besserung des Budgets bewirkt werden könnte.

Was die Ausgaben anbelangt, so hat der Herr Finanzdirektor bereits darauf hingewiesen, dass schwerlich irgend ein Posten reduziert werden kann. Das Budget enthält keine Luxusausgaben. Allerdings ist auch nicht geknorzt worden, aber es liegen auch keine Ausgabenposten vor, die gestrichen werden könnten. Vielleicht hätte man da und dort einige hundert Franken abstreichen können, allein das fällt bei der grossen Gesamtsumme nicht in Betracht.

Wir haben uns hauptsächlich gefragt, ob nicht die Einnahmen vermehrt werden könnten. In normalen Verhältnissen ist es eine falsche Budgetpolitik, wenn man die Einnahmen hoch einsetzt. Aber auch bei einem schlechten Budget ist es nicht angezeigt, sie allzu hoch einzustellen; sie dürfen nicht höher angenommen werden, als den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Es hat keinen Zweck, um das Budget zu verbessern, zum Beispiel den Ertrag der Steuern möglichst hoch zu veranschlagen, wenn man nicht sicher ist, dass die betreffende Summe im nächsten Jahr auch eingenommen wird. Diesem Grundsatz ist Rechnung

getragen worden. Die Finanzdirektion und der Regierungsrat haben sich auf den Boden der tatsächlichen Verhältnisse gestellt und die Einnahmen dementsprechend gegenüber den bisherigen Ansätzen wesentlich erhöht. Dabei stützte man sich im allgemeinen auf die Einnahmen, die das Jahr 1910 aufwies. So sind zum Beispiel die Steuern mit zirka 600,000 Fr. höher eingesetzt worden als im Budget pro 1910. Höher darf man nicht gehen, wenn man sich nicht dem Vorwurf der Leichtfertigkeit aussetzen will. Der Ertrag der Erbschaftssteuer wurde gegenüber dem Budget 1910 um rund 90,000 Fr. und derjenige der Gebühren um 100,000 Fr. erhöht. Weitere Erhöhungen können bei den Einnahmen des Budgets 1912 nicht vorgenommen werden, wenn man nicht unverantwortlich vorgehen will, und bei den Ausgaben können keine Abstriche gemacht werden, so dass die Sachlage sich für die Staatswirtschaftskommission ungemein einfach gestaltete.

Wir stehen vor einem Defizit von 3,066,000 Fr., und man wird sich in erster Linie fragen, woher dasselbe stammt. Mich hat das Vorhandensein dieses Fehlbetrages nicht erschreckt. Jedermann, der sich in den letzten Jahren mit den Budgetverhältnissen befasste, wusste, dass es gar nicht anders möglich war, als dass der Voranschlag für 1912 ungünstig ausfallen würde. Dazu trugen verschiedene Ursachen bei. Zunächst muss das in diesem Jahr aufgenommene Anleihen verzinst werden, was eine Ausgabe von rund 400,000 Fr. zur Folge hat; allerdings werden sich auf der andern Seite bei der Staatskasse einige Mehreinnahmen ergeben, doch lässt sich ihre Höhe nicht zum voraus bestimmen, da es darauf ankommt, was für Eisenbahnsubventionen nächstes Jahr noch bewilligt werden. Von den Mehrausgaben für das Unterrichtswesen fallen zirka 300,000 Fr. auf die Erhöhung der Primarleherbesoldungen. Für die Annahme des neuen Besoldungsgesetzes sind seinerzeit alle Parteien eingestanden und dieser Posten muss nun natürlich in das Budget aufgenommen werden. Ferner ist bei der Armendirektion einem schon oft geäusserten Wunsch der Staatswirtschaftskommission Rechnung getragen worden. In den letzten Jahren mussten regelmässig für das Armenwesen grosse Nachkredite bewilligt werden, weil das Budget zu niedrig gehalten war, obschon man von vorneherein wusste, dass die betreffenden Kredite nicht ausreichen würden. Bei der Beratung des letzten Staatsverwaltungsberichtes sprachen wir neuerdings den Wunsch aus, es möchten speziell beim Armenwesen anlässlich der Budgetaufstellung die tatsächlichen Verhältnisse etwas besser berücksichtigt werden. Diesem Wunsch hat der Regierungsrat Rechnung getragen. Die Posten des Voranschlages für 1912 sind wesentlich erhöht worden, man ist über das Rechnungsergebnis von 1910 noch hinausgegangen und wir dürfen daher hoffen, dass in der Rechnung für 1912 keine Kredite für das Armenwesen mehr notwendig sein werden. Auch bei andern Verwaltungen wurde in dieser Weise vorgegangen, so dass für das Jahr 1912 sich nur noch solche Nachkredite einstellen werden, die etwas absolut Unvorhergesehenes betreffen.

Es fragt sich nun, ob an dem vorliegenden Budget noch irgendwelche Verbesserungen vorgenommen werden können. Ich habe bereits gesagt, dass die Einnahmen nicht vermehrt werden können und an den Ausgaben sich nichts streichen lässt. Ich möchte mich hier speziell über die Ausgaben äussern. Man durfte das Budget nicht allzusehr mit Ausgabenvermehrungen belasten, weil sonst das Defizit in ganz abnormaler Weise angewachsen wäre. Es ist schon jetzt gross genug. Ich möchte daher namens der Staatswirtschaftskommission die Mitglieder des Grossen Rates dringend bitten, die vorgesehenen Ausgabenansätze nicht zu erhöhen. Wir haben bei der Aufstellung des Voranschlages soviel als möglich gespart, aber man hat nicht geknorzt, sondern das Notwendige aufgenommen. So ist zum Beispiel die Erhöhung der Besoldungen der Wegmeister vorgesehen, ebenso sind die Kredite für den Unterhalt der Staatsgebäude und das Strassenwesen erhöht worden. Weitern Erhöhungen begegnen wir bei den Posten Bodenverbesserungen, Anlage von Bergwegen, Fach- und Gewerbeschulen und so weiter. Man hat überhaupt in allen Verwaltungsabteilungen die dringenden Erhöhungen aufgenommen und nur Liebhabereien oder nicht dringende Posten weggelassen. Man war mit Rücksicht auf die Finanzlage zu diesem Vorgehen genötigt.

Weiter drängt sich die Frage auf, welche Vorkehren getroffen werden wollen angesichts der schlechten Finanzlage, wie sie sich bei der Budgetaufstellung ergibt. Selbstverständlich wird sich das Budgetdifizit von über 3 Millionen nicht etwa in einen Rechnungsüberschuss verwandeln, sondern auch die Rechnung wird einen Fehlbetrag aufweisen, der wesentlich grösser sein wird als derjenige der Rechnung pro 1911, der seinerseits auch wieder denjenigen von 1910 übertrifft. Um aus den Schwierigkeiten herauszukommen, gibt es nur zwei Wege: entweder man reduziert die Ausgaben ganz bedeutend oder man vermehrt die Einnahmen. Wie wollen Sie die Ausgaben reduzieren? Ich habe bereits gesagt, dass man vielleicht da und dort ein paar hundert Franken abstreichen könnte, aber von einer Ausgabenreduktion von erheblichem Belang kann keine Rede sein. Zu diesem Mittel darf erst in allerletzter Linie gegriffen werden; erst wenn das Volk keine neuen Betriebsmittel bewilligt, dürfen wir zu der Massnahme greifen, für Strassenbauten, Wasserbauten und Hochbauten keine Kredite mehr aufzunehmen und auch bei andern Verwaltungsabteilungen die Ausgaben möglichst zu beschneiden. Vorher müssen wir uns jedoch umsehen, ob nicht vermehrte Betriebsmittel geschaffen werden können, um die gegenwärtige Situation zu verbessern und nicht auf Jahre hinaus in Defizite zu kommen. Der Herr Finanzdirektor hat bereits darauf aufmerksam gemacht, dass im Laufe dieses Winters eine bezügliche Vorlage eingebracht werden soll. Ich kann Ihnen von dieser Vorlage etwas verraten, weil sie dem schon wiederholt von der Staatswirtschaftskommission ausgesprochenen Wunsch entspricht, das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer möchte revidiert werden. Die Revision dieses Gesetzes ist gegenwärtig im Gange. Auch bezüglich der Gebühren werden neue Vorschriften aufgestellt werden und der Grosse Rat wird sich voraussichtlich schon im Laufe dieses Winters mit der Sache zu befassen haben. In letzter Linie wird dann das Volk darüber zu entscheiden haben, ob es dem Staat erhöhte Betriebsmittel zur Verfügung stellen will oder ob die Ausgaben erheblich reduziert werden sollen.

Die Staatswirtschaftskommission ersucht Sie noch einmal dringend, das Budget, so wie es vorliegt, zu genehmigen und keine Verschlechterungen an demselben

vorzunehmen. Die Staatswirtschaftskommission stellt ihrerseits weder bei den Einnahmen noch bei den Ausgaben erhebliche Abänderungsanträge und empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten.

v. Fischer. Wenn ich bei der Eintretensfrage das Wort ergreife, geschieht es nicht in der Absicht, etwa einen Antrag auf Rückweisung des Budgets zu stellen. Angesichts des vorhandenen Defizites würde ein solcher Antrag zwar nahe liegen, aber ich weiss sehr wohl, dass dabei nichts herauskommen würde. Darum sehe ich von der Stellung eines solchen Antrages ab.

Ich ergreife das Wort aus einem andern Grund. Es geschieht, um eine Bemerkung in bezug auf die Ursachen der gegenwärtigen Situation anzubringen. Im schriftlichen Bericht der Finanzdirektion ist ein Passus enthalten, der auch im mündlichen Referat des Herrn Finanzdirektors wiederholt wurde und der meines Erachtens nicht stillschweigend übergangen werden darf. Es handelt sich um die Bemerkung, an der heutigen Situation sei zum grossen Teil der Umstand schuld, dass der Grosse Rat im Jahre 1909, als es sich um die Festsetzung der Lehrerbesoldungen handelte, dem Rat der Finanzdirektion nicht gefolgt sei und die vorgeschlagene Extrasteuer nicht beschlossen habe. Nun ist in der Tat richtig, dass damals schon bei der Eintretensfrage im Grossen Rat von seiten aller Richtungen gegen die Aufnahme der Steuerklausel Bedenken geäussert und darin eine Gefährdung der Gesetzesvorlage erblickt wurde. Aber nicht richtig ist die weiter im Bericht enthaltene Darstellung, als ob nun die Finanzdirektion unerschütterlich an dem Standpunkt festgehalten hätte, dass die Steuerklausel mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates eine absolute Notwendigkeit sei. Das muss hier richtiggestellt werden.

Wie ging es bei der Beratung des Besoldungsgesetzes zu? Als § 8, der Steuerartikel, zur Behandlung kam, da warf sich niemand von der Regierung als Verteidiger dieser Bestimmung auf. Der Herr Unterrichtsdirektor hat das Referat über die Vorlage gehalten. Er fühlte sich natürlich nicht bemüssigt — kein Mensch wird ihm dies verargen — den Finanzdirektor zu spielen und überging die Steuerklausel mit liebevollem Stillschweigen. Als er das Wort zu diesem Artikel ergriff, hat er noch herumgeschaut und konstatiert, dass er vom Regierungsrat allein auf weiter Flur sei. Nun scheint es mir, dass wenn es so gegangen ist — und dass es so gegangen ist, können Sie in den Grossratsverhandlungen von 1909 nachlesen — es doch etwas deplaziert sei, wenn der Finanzdirektor uns sagt: Wir haben euch das damals empfohlen, aber ihr habt nichts davon wissen wollen, währenddem die Regierung selbst damals den Eindruck erweckt hat, dass man auf diesen Artikel verzichten könne. Wenn das nicht der Fall gewesen wäre, wenn die Regierung, speziell der Finanzdirektor das Gefühl gehabt hätte, dass die Steuerklausel absolut notwendig sei, so hätte sie hier ihren Antrag vertreten sollen, auch auf die Gefahr hin, dass er nicht angenommen würde. Man muss unter Umständen auch eine verlorene Position verteidigen, wenn man sich nachher darauf berufen will.

Ich führe das an, um zu zeigen, dass es nicht richtig ist, wenn man die Sache so darstellt, als ob hier der Grosse Rat einzig der Sündenbock und an der Situation die ganze Welt schuld sei, nur nicht der Finanzdirektor.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden mir auf die freundlichen Worte des Herrn v. Fischer eine kurze Erwiderung gestatten. Ueber die Steuerklausel des Lehrerbesoldungsgesetzes ist allerdings im Grossen Rat nicht gesprochen worden, aber die freisinnige Fraktion hatte vorher die Frage erörtert und kategorisch die Streichung dieser Klausel beschlossen. Vor diesem Beschluss musste ich zurücktreten. So ist es gegangen, und ich habe doch das Recht, das zu relevieren; ich lasse mir nicht vorschreiben, was ich in meiner Berichterstattung an die Regierung und an den Grossen Rat sagen soll. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, so haben Sie das Recht zu kritisieren, aber ich nehme für mich auch das Recht in Anspruch, in meiner Berichterstattung zu sagen, was ich für zweckmässig erachte. Was ich gesagt habe, entspricht der Wahrheit. Die freisinnige Fraktion hat vorgängig der Beratung im Grossen Rat über die Vorlage verhandelt und ihre Annahme unter der Bedingung der Streichung der Steuerklausel beschlossen. Diesem Beschluss musste ich mich fügen und ich habe deshalb in meinem Bericht darauf hinweisen dürfen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

I. Allgemeine Verwaltung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben für die allgemeine Verwaltung betragen 26,825 Fr. Davon fallen 20,000 Fr. auf den Grossen Rat. Die Sitzungen nehmen immer zu, einmal infolge der Vermehrung der Geschäfte und sodann infolge einer gelegentlich sehr ausgiebigen Diskussion über einzelne Gegenstände. Die Ausgaben für den Grossen Rat betrugen bereits im Jahre 1909 116,000 Fr. und da sie erfahrungsgemäss immer zunehmen, hat es keinen Sinn, nur 100,000 Fr. in das Budget aufzunehmen. Wir beantragen die Erhöhung dieses Postens auf 120,000 Fr.

Die Mehrausgaben für die Regierungsstatthalter betreffen mit 2600 Fr. die Besoldungen und mit 1275 Fr. die Mietzinse. Erstere Erhöhung ist durch fällig werdende Alterszulagen bedingt, letztere durch die Revision der Mietzinsvergütungen an die Domänendirektion. Die Mehrkosten für die Amtsschreibereien im Betrage von 2950 Fr. betreffen ebenfalls Besoldungsaufbesserungen und Mietzinse.

Bei der Staatskanzlei begegnen wir einer Minderausgabe von 2750 Fr. Durch Dekret vom 13. Februar 1911 betreffend die Organisation der Staatskanzlei wurde die Stelle eines Adjunkten des Uebersetzerbureaus zur Beamtenstelle erhoben und die Besoldung derselben neu geordnet. Dies macht eine Erhöhung des Kredites um 4500 Fr. nötig; dagegen wird der Kredit Besoldung der Angestellten entsprechend entlastet. Die Staatskanzlei hat einen Teil der von ihr vom Obergericht übernommenen Lokalitäten, die ihr früher belastet waren, an die kantonale Rekurskommission und das Verwaltungsgericht abgegeben und muss daher der Domänendirektion für Mietzinse 4150 Fr. weniger vergüten. Nachträglich hat der Regierungsrat noch eine Mehrausgabe in Rubrik E 2 beschlossen,

indem seit der Budgetaufstellung einem Angestellten die Besoldung um 300 Fr. erhöht wurde. Der betreffende Ausgabeposten muss von 30,740 Fr. auf 31,040 erhöht werden.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat im allgemeinen zu den einzelnen Abteilungen sehr wenig Bemerkungen zu machen. Auch bei der allgemeinen Verwaltung hat sie nichts anzubringen. Ich möchte mich nur allgemein dahin aussprechen, dass es nicht nötig ist, die einzelnen Posten so eingehend zu behandeln, weil anzunehmen ist, dass die Mitglieder des Grossen Rates die Budgetvorlage studiert haben und von der Staatswirtschaftskommission keine Abänderungsanträge gestellt werden. Ich werde daher bei den einzelnen Abteilungen in der Regel auf das Wort verzichten können.

Genehmigt mit der Erhöhung der Rubrik E 2 auf 31,040 Fr.

II. Gerichtsverwaltung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben, die zum grössten Teil die Betreibungs- und Konkursämter betreffen, betragen 16,330 Fr., denen 450 Fr. Mehreinnahmen gegenüberstehen, so dass die reinen Mehrausgaben 15,880 Fr. ausmachen.

Die Kosten der Obergerichtsschreiberei steigen infolge Alterszulagen an Beamte und Angestellte um 550 Fr., die Mietzinse dagegen vermindern sich um 605 Fr. Bei den Amtsgerichten wird der Kredit für Mietzinse um 1265 Fr. erhöht; an die Domänendirektion sind 665 Fr. mehr zu vergüten und für das in ein Privathaus verlegte Richteramt Frutigen ist ein Mietzins von 600 Fr. zu bezahlen. Infolge des Baues der Lötschbergbahn sind die räumlichen Verhältnisse im Amthause in Frutigen ungenügend geworden und das Richteramt musste in ein Privathaus verlegt werden. Die Richterämter sollen in Zukunft periodisch inspiziert werden und als Reisekosten der Aufsichtsbehörde ist ein Posten von 500 Fr. neu aufgenommen worden. Von den Krediten für die Gerichtsschreibereien stellen sich höher die Besoldungen der Gerichtsschreiber um 4025 Fr., nämlich 3000 Fr. für den dem Gerichtsschreiber von Frutigen beigegebenen Stellvertreter — der jetzige Gerichtsschreiber kann die während des Baues der Lötschbergbahn sich häufende Arbeit nicht mehr allein bewältigen — und 1025 Fr. für Alterszulagen. Die Mietzinse stellen sich um 1600 Fr. höher, indem der Domänendirektion 1000 Fr. mehr zu verrechnen sind und für die in einem Privathause gemieteten Lokalitäten der Gerichtsschreiberei Frutigen ein Mietzins von 600 Fr. zu entrichten ist. Die Besoldungen der Angestellten beanspruchen 1825 Fr. weniger und die Bureaukosten 300 Fr. Die letztere Reduktion ist für einen Betrag von 200 Fr. auf die Trennung des Betreibungsamtes Schwarzenburg von der Gerichtsschreiberei zurückzuführen. Die Mehrausgaben für die Geschwornengerichte berühren die Mietzinse, welche 12,900 Fr. erfordern, nämlich 11,700 Fr. an die Domänendirektion und 1200 Fr. an die Gemeinde Delsberg, mit der nach erfolgter Renovation des Assisensaales ein neuer Vertrag abgeschlossen worden ist. Die Mehrausgaben der Betreibungs- und Konkursämter fallen auf: Besoldungen der Beamten 3400 Fr., Besoldungen der Betreibungsgehülfen 7000 Franken, Besoldungen der Angestellten 100 Fr., Bureaukosten 200 Fr. und Mietzinse 1340 Fr. Infolge der Trennung des Betreibungsamtes Schwarzenburg von der Gerichtsschreiberei ist die Besoldung eines neuen Betreibungsbeamten auszurichten. Im übrigen richten sich die Ansätze der Besoldungen der Betreibungsbeamten und Angestellten nach den Bestimmungen des Besoldungsdekretes. Von den Krediten des Verwaltungsgerichtes erfährt derjenige für Besoldungen der Beamten eine Erhöhung von 125 Fr. für eine Alterszulage an den Gerichtsschreiber, derjenige für Bureaukosten dagegen eine Reduktion um 1500 Fr. Der reduzierte Kredit für Bureaukosten dürfte einstweilen genügen, nachdem die ersten Anschaffungen für die Bibliothek und so weiter aus dem frühern erhöhten Kredit bestritten worden sind.

Genehmigt.

III a. Justiz.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir zwei kleine Veränderungen. Der Posten Rechtskosten wurde um 500 Fr. reduziert, dagegen wurde ein besonderer Kredit von 1000 Fr. für die Kosten der Notariatskammer und Notariatsprüfungen eingestellt. Letztere Kosten wurden bisher auf Rubrik Rechtskosten verrechnet. Die reinen Mehrausgaben betragen also 500 Fr.

Genehmigt.

III b. Polizei.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Besoldungen der Beamten der Polizeidirektion nehmen um 1625 Fr. ab, dagegen haben wir eine Zunahme der Besoldungen der Angestellten um 200 Fr. und der Bureaukosten um 400 Fr. Unter den Beamten hat ein teilweiser Wechsel stattgefunden, woraus sich die erwähnte Minderausgabe ergibt; die Mehrforderung für die Besoldungen der Angestellten betrifft eine Alterszulage. Die Krediterhöhung für Bureaukosten ist eine vorübergehende und ist für die Anschaffung eines grössern Schrankes bestimmt.

Beim Polizeikorps erfordern mehr die Besoldungen der Beamten 500 Fr., der Sold der Landjäger 818 Fr., das anthropometrische Bureau 500 Fr., die Mietzinse 3884 Fr. und die verschiedenen Verwaltungskosten 300 Fr. Die Besoldungsaufbesserungen der Beamten und Landjäger entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Die Tätigkeit des anthropometrischen Bureaus nimmt fortwährend zu und es bedarf dasselbe

daher eines erhöhten Kredites. Bei den Mietzinsen macht sich die allgemeine Steigerung derselben fühlbar; nicht nur in den Städten, sondern überall, wo Polizeiposten bei Privaten einlogiert sind, werden erhöhte Mietzinse gefordert. Die Mehrausgaben für das Polizeikorps werden mehr als ausgeglichen durch die Minderausgabe für Bekleidung von 6367 Fr. Bekanntlich findet die Abgabe der Bekleidung an die Polizeiorgane nach einem bestimmten Turnus statt und dementsprechend sind die Kosten bald höher, bald niedriger. In diesem Jahre sind sie niedriger, weil keine Mäntel abzugeben sind.

Die Mehrausgaben für die Gefängnisse mit 2070 Fr. betreffen die Nahrung und Verpflegung der Gefangenen. Das ist eine Folge des Beschlusses, dass die Verpflegung eine reichlichere sein soll. Sie haben seinerzeit eine Erhöhung des bezüglichen Kredites für das Bezirksgefängnis in Bern beschlossen und das ist nun auch auf die übrigen Bezirksgefängnisse ausgedehnt worden. Der Gesamtkredit für die Strafanstalt St. Johannsen und die Arbeitsanstalt Ins erfährt infolge des Brandes, der die Verlegung der Weiberabteilung nach der Arbeitsanstalt Hindelbank nach sich zog, eine Reduktion von 3200 Fr., dagegen muss aus dem nämlichen Grunde der Gesamtkredit für die Arbeitsanstalt Hindelbank um 6100 Fr. erhöht werden. Der Unterschied zwischen den beiden Kreditveränderungen rührt davon her, dass in Hindelbank nicht durch Eigenproduktion für die Nahrung der Strafgefangenen gesorgt werden kann, sondern die Lebensmittel eingekauft werden müssen, wobei sie wesentlich höher zu stehen kommen. Der Kredit für die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald wird um 120 Fr. erhöht, während die Gesamtkredite für die Strafanstalten Thorberg und Witzwil unverändert bleiben. Allerdings sehen hier die Voranschläge auch erhöhte Ausgaben für Nahrung und Verpflegung vor, aber diesen erhöhten Ausgaben stehen erhöhte Einnahmen gegenüber.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich habe nur eine kleine Bemerkung zu machen. Zwischen der kantonalen Polizeidirektion und der Gemeinde Bern besteht eine Differenz in bezug auf den Beitrag des Staates an die Besoldung des bernischen Polizeikorps. Die Differenz ist durch die Regierung noch nicht erledigt, aber ich nehme ohne weiteres an, dass sie zu Gunsten der Stadt Bern ihre Erledigung finden wird. In diesem Falle wird dann noch ein kleiner Nachkredit in der Rubrik Polizeikorps nötig werden. Ich wollte darauf aufmerksam machen, ohne einen Antrag zu stellen.

Genehmigt.

IV. Militär.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Verwaltungskosten weisen eine Verminderung von 800 Fr. auf infolge Veränderungen im Bestand der Angestellten. Die Kosten des Kantonskriegskommissariates steigen in Rubrik Besoldung des Kantonskriegskommissärs um 125 Fr., nehmen dagegen in Rubrik Besoldungen der Angestellten um 1000 Fr. ab. Ich möchte Ihnen beantragen, das so zu genehmigen, obwohl voraussichtlich eine Aenderung eintreten wird. Sie haben in dieser Session einen neuen Kantonskriegskommissär zu wählen und infolge dieser Neuordnung werden wohl einige Mutationen vorkommen. Auf alle Fälle wird der hier aufgestellte Budgetkredit nicht überschritten, sondern es wird eher eine Reduktion eintreten können. Im Voranschlag der Zeughausverwaltung kommt infolge der Nichtwiederbesetzung der Stelle des Zeughausverwalters der Besoldungskredit für diesen Beamten mit 5500 Fr. in Wegfall. Dagegen erhöht sich der Kredit für Besoldungen der Angestellten infolge Anstellung eines weitern Kanzlisten und einer gewährten Aufbesserung um 3400 Fr. Die Mehrkosten der Kasernenverwaltung betreffen die Rubrik Besoldung der Angestellten für eine fällig werdende Alterszulage. Die Mehrausgabe von 100 Fr. für die Kreisverwaltung geht hervor aus einer Erhöhung des Kredites Besoldung der Kreiskommandanten um 800 Fr. und einer Reduktion des Postens Entschädigung für Führung der Hülfsdienströdel um 700 Fr. Für letztere wird ein Kredit von 3000 Fr. vorläufig genügen. Die Minderkosten für Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials betreffen die Rubrik Korpsausrüstung. Die Reduktion dieses Kredites um 5000 Fr. erfolgt mit Rücksicht auf die Uebernahme des Unterhaltes des Korpsmaterials eidgenössischer Einheiten durch den Bund. Dagegen haben wir eine Mehrausgabe von 10,000 Fr. in der Rubrik verschiedene Militärausgaben, weil im Jahre 1912 die Stammkontrollen zur Erneuerung kommen. Die Militärdirektion hatte hiefür 15,000 Fr. verlangt; mit ihrem Einverständnis haben wir den Kredit dann auf 10,000 Fr. herabgesetzt in der Meinung, dass wenn diese Summe nicht genüge, der Restbetrag im Budget pro 1913 Aufnahme finde.

Genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Abschnitt Kirchenwesen weist reine Ausgaben im Betrage von 45,120 Fr. auf. Von den Ausgaben der protestantischen Kirche sind 62,500 Fr. einmalige, die sich nächstes Jahr nicht wiederholen werden, nämlich die Posten Pfarrhausbau in St. Immer, Filialkirche in Köniz, Kapelle in Miécourt, Bern Loskauf der Wohnungsentschädigung und Delsberg Loskauf der Wohnungsentschädigung. Der Beitrag an den Pfarrhausbau in St. Immer war bereits in 1911 budgetiert, kommt aber in diesem Jahre nicht zur Ausrichtung. Der Kredit für Holzentschädigungen muss um 850 Fr. erhöht werden. Der Kredit für Leibgedinge erfährt eine Erhöhung von 3100 Fr., während die Wohnungsentschädigungen, das heisst Loskauf von solchen, um 1250 Fr. und die Mietzinse infolge Abtretungen von Prunddömänen um 1230 Fr. zurückgehen.

Die Minderausgabe von 2000 Fr., welche die römisch-katholische Kirche aufweist, entspricht der Reduktion des Kredites für Leibgedinge infolge des Wegfalls einer Pension. Die Mehrausgaben der christ-

katholischen Kirche betreffen die Besoldungen der Geistlichen mit 150 Fr., die Wohnungsentschädigungen mit 100 Fr. und den einmaligen Posten Beitrag an den Kirchenbau St. Immer mit 5000 Fr.

Genehmigt.

VI. Unterrichtswesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir, wie ich bereits im Eintretensvotum bemerkt habe, eine wesentliche Mehrausgabe. Dieselbe beträgt brutto 385,159 Fr. und nach Abzug von zwei Minderausgaben netto 371,811 Fr.

Im Kanzleipersonal der Direktion des Unterrichtswesens hat ein teilweiser Wechsel stattgefunden und dadurch reduzieren sich die Verwaltungskosten der Direktion und der Synode in den Rubriken Besoldung des Sekretärs und Besoldungen der Angestellten zusammen um 1450 Fr.

Für die Hochschule ergibt sich eine scheinbare Mehrausgabe von bloss 767 Fr. Sie ist aber in Wirklichkeit wesentlich grösser, nur sind auch einige Minderausgaben in Abzug zu bringen. Die Mehrausgaben betragen 26,025 Fr., denen Minderausgaben im Betrage von 23,158 Fr. und Mehreinnahmen von 2100 Fr. gegenüberstehen. Die Mehrausgaben betreffen die Rubriken Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten mit 3250 Fr., Besoldungen der Assistenten mit 2,800 Fr., Besoldungen der Angestellten mit 375 Fr., Verwaltungskosten mit 12,500 Fr. und Lehrmittel und Subsidiäranstalten mit 7100 Fr. Die Mehrausgaben für die Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten sind auf bewilligte Aufbesserungen und die Errichtung einer Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung zurückzuführen. An die Kosten der letztern bezahlt der Bund einen Beitrag von 10,200 Fr. Die Zahl der Assistenten in der Insel ist um vier vermehrt worden und an der medizinischen Poliklinik wurde die Stelle eines zweiten Assistenten kreiert, nachdem des bestimmtesten reklamiert worden ist, dass man mit einem einzigen Assistenten nicht mehr auskomme. Die Mehrausgaben für Besoldungen der Angestellten betreffen Aufbesserungen, die vom Regierungsrat bewilligt worden sind und in seiner Kompetenz liegen. Bei der Insel haben wir gemäss dem neuen Vertrag Mehrausgaben im Betrage von 12,500 Fr., da wir die Kosten für Beheizung, Beleuchtung, Ventilation, Gas- und Wasserlieferung und Reinigung von vier Instituten zu übernehmen haben. Sie sehen, dass uns der neue Vertrag ganz wesentliche Belastungen gebracht hat und ich muss sagen, dass die Inselkorporation sich alle erdenkliche Mühe gibt, dem Staat trotz des grossen Vermögens, das sie von Herrn Lory erhalten hat, soviel als möglich aufzuhalsen. Die Institutsgebühren gehen, seitdem der Zutritt zur Hochschule erschwert worden ist und die Zahl der Studierenden infolgedessen abgenommen hat, stetig zurück. Gleichzeitig nehmen die Kosten der Subsidiäranstalten zu; wir haben deshalb hier 7100 Fr. mehr eingestellt. In der Begründung wird geltend gemacht, alle Gegenstände, die angeschafft werden müssen, seien im Preis wesentlich gestiegen und im weitern wurden auch neue Lehrzweige eingeführt. Die Wissenschaft steht nie still, es kommen immer Neuerungen und diese bedingen auch vermehrte Ausgaben. Der Ertrag des Tierspitals wird um 2000 Fr. und derjenige der Matrikelgelder um 100 Fr. erhöht, beides auf Grund der vorjährigen Ergebnisse. Die Amortisation der Bauvorschüsse erfordert 19,158 Fr. weniger als im Jahre 1911. Dabei ist im ausgesetzten Rohkredit von 23,442 Fr. für Amortisation des Anteils des Staates am Bau der Augenklinik eine Summe von 17,500 Fr. vorgesehen. Ich bemerke, dass die Forderungen der Hochschule noch viel weiter gingen und dass wir lange nicht alles bewilligt haben, was verlangt worden ist, indem wir der Meinung sind, dass wir auch hier etwas zurückhalten müssen.

Von den Kosten der Mittelschulen sind höher berechnet die Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien um 15,981 Fr. und die Staatsbeiträge an Sekundarschulen um 57,896 Fr. Dazu bemerkt die Botschaft der Finanzdirektion: «Hiebei ist die Regelung der künftigen Beitragsleistung des Staates an die genannten Schulanstalten vorbehalten.» Diese Regelung hat inzwischen in der Weise stattgefunden, dass der Regierungsrat das Maximum festsetzte, bis zu welchem der Staat die Hälfte der Besoldung übernimmt. Die Prüfung hat ergeben, dass keine gesetzliche Verpflichtung für den Staat besteht, den Erhöhungen der Gemeindebesoldungen ad infinitum zu folgen, sondern das Gesetz sagt, der Staat übernehme «in der Regel» die Hälfte der Besoldung. Nach diesem Wortlaut kann, wie der Berichterstatter seinerzeit ausdrücklich bemerkte, sowohl unter als auch über die Hälfte gegangen werden. An verschiedenen Orten ist man über die Hälfte gegangen und hat Sekundarschulen, die Mühe hatten zu bestehen, kleine Beiträge von einigen hundert Franken über die Hälfte der Lehrerbesoldungen hinaus bewilligt. Nun macht die Regierung auch von ihrem Recht Gebrauch, unter die Hälfte zu gehen, und bestimmt, dass wenn die Besoldungen der Lehrer mehr als 5400 und diejenigen der Lehrerinnen mehr als 3600 Fr. betragen, die dieses Maximum übersteigenden Summen einzig von den Gemeinden aufzubringen sind. Wenn an einem Ort gespart werden kann, so ist es beim Mittelschulwesen und die Staatswirtschaftskommission, mit der die Angelegenheit eingehend besprochen wurde, hat gewünscht, sie möchte auch im Rat kurz erörtert werden.

Nach unserer Auffassung müssen wir in der Schaffung neuer Mittelschulen Mass halten. Drei Beispiele mögen Ihnen zeigen, dass man da entschieden zu weit gegangen ist, indem nicht daran gedacht wurde, dass man da einmal Halt gebieten könnte. So besitzen Unterseen und Interlaken, zwei Gemeindewesen, die tatsächlich zusammenhängen und deren Grenzen dem Uneingeweihten nicht bekannt sind, je eine Sekundarschule. Ebenso Oberhofen und Hilterfingen, die ebenfalls zusammenhängen. Ferner haben die Gemeinden Pieterlen und Lengnau, deren Zentren etwa 20 Minuten von einander entfernt sind und deren Peripherien sich sozusagen berühren, auch jede für sich eine Sekundarschule gegründet. Diese Beispiele könnten vermehrt werden. Die Auffassung der Finanzdirektion, die wir in der Staatswirtschaftskommission vertreten haben und die von ihr gebilligt wurde, geht dahin, dass in Zukunft nicht mehr jedem Begehren um Gründung

einer Sekundarschule entsprochen werden soll, sondern dass dies nur da zu geschehen habe, wo die örtlichen und sonstigen Verhältnisse es dringend erfordern. Man wird mir freilich entgegenhalten, dass nur 10,000 Kinder die Sekundarschulen besuchen, dagegen über 100,000 die Primarschulen. Demgegenüber ist zu bemerken, dass alle Sekundarschüler zuerst auch die untern Klassen der Primarschule durchlaufen und dass bei einem Vergleich nur diejenigen Jahrgänge, für die eine Ausscheidung in Primar- und Sekundarschüler stattfindet, in Berechnung gezogen werden können. In diesem Fall stehen den 10,000 Sekundarschülern nur noch 50—60,000 Primarschüler vom gleichen Alter gegenüber. Im fernern haben wir das Institut der erweiterten Oberschule, die für die Ausbildung einer Grosszahl von Bürgern füglich genügen dürfte. Von einem Mitglied der Staatswirtschaftskommission wurde darauf hingewiesen, dass ehemalige Sekundarschüler später genötigt waren, als Handlanger ihr Leben zu verdienen, weil sie sich für keinen Beruf eigneten. Von anderer Seite wurde geltend gemacht, dass wenn man den Uebertritt aus der Primarschule in die Sekundarschule allzusehr begünstige und erleichtere, erstere infolgedessen notwendigerweise entwertet werde. Man begeht einen Fehler, wenn man glaubt, jeder mittelmässig begabte Schüler müsse eine Sekundarschule besuchen. Man schafft dadurch eine grosse Klasse von Leuten, die sich gestützt auf die während der ordentlichen Schulzeit erhaltene bessere Ausbildung für eine gewöhnliche Beschäftigung für zu gut halten und meinen, sie müssen sich einem ganz oder halb wissenschaftlichen Beruf widmen. Wir haben schon jetzt zu viele Gelehrte, von denen man Tag für Tag angegangen wird, man möchte Ihnen doch Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse zu verwerten, und wenn es so weiter geht, werden wir auch im Mittelstand eine grosse Zahl von Leuten haben, die glauben, infolge ihrer Ausbildung in einer fünfklassigen Sekundarschule nicht mehr einen gewöhnlichen Beruf ergreifen zu dürfen, sondern einen Beruf auswählen zu müssen, der ihrer erweiterten Ausbildung entspricht. So entsteht eine gewisse Gefahr, wenn man das Schulwesen immer weiter entwickelt. Die Unterrichtsdirektion wird allerdings eine andere Ansicht vertreten, aber ich nehme doch deshalb keinen Anstand, meiner Meinung Ausdruck zu geben, dass man in Zukunft mit der fortwährenden Bildung neuer Sekundarschulen und neuer Klassen etwas wird Mass halten müssen.

Eine weitere kleine Steigerung bei den Mittelschulen betrifft noch den Posten Inspektion mit 450 Fr. durch Fälligwerden von Alterszulagen an die beiden Inspektoren. Für Pensionen für Mittelschullehrer sind 250 Franken weniger erforderlich als in 1911.

Bei den Primarschulen erfordern mehr die ordentlichen Staatszulagen an Lehrerbesoldungen 272,000 Fr., Beiträge an erweiterte Oberschulen 1000 Fr., Mädchenarbeitsschulen 24,100 Fr., Schulinspektoren 425 Fr., abteilungsweise Unterricht 200 Fr., Beiträge an Lehrmittel für Schüler 2000 Fr., Fortbildungsschule 4000 Franken, Stellvertretung kranker Lehrer 2000 Fr. und Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder 700 Franken. Die Mehrausgaben für ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen und Mädchenarbeitsschulen sind fast ausschliesslich eine Folge des Besoldungsgesetzes vom 31. Oktober 1909 und zu einem kleinern Teil auch für neue Klassen vorgesehen. Der in 1911 mit Rücksicht auf den in Bern stattfindenden Handfertigkeitskurs vorübergehend um 2000 Fr. erhöhte Kredit für Handfertigkeitsunterricht wird um 1000 Fr. reduziert. Die Reduktion um 2000 Fr. fand keinen Anklang und Sie sehen, wie gelegentlich ein vorübergehender Posten doch zu einer bleibenden Ausgabe werden kann.

An den Mehrausgaben der Lehrerbildungsanstalten sind beteiligt das Unterseminar Hofwil mit 1420 Fr., das Oberseminar Bern mit 500 Fr., das Seminar Pruntrut mit 1455 Fr., das Seminar Hindelbank mit 80 Fr., das Seminar Delsberg mit 70 Fr. und die Rubrik Wiederholungs- und Fortbildungskurse mit 200 Fr. Die Mehrausgaben für die Lehrerbildungsanstalten betreffen teils die Rubriken Verwaltung und Unterricht, teils die Rubriken Nahrung und Verpflegung und sind einerseits durch die Teuerung, anderseits durch die gesetzlichen Aufbesserungen bedingt.

Der Kredit für die Taubstummenanstalt Münchenbuchsee ist um 3165 Fr. erhöht worden. Diese Erhöhung betrifft in der Hauptsache die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen, die vom Regierungsrat neu geordnet worden sind. Es ist keine Annehmlichkeit, als Lehrer oder Lehrerin an einer Taubstummenanstalt zu wirken und auf der andern Seite ist es ein grosser Nachteil, wenn das Lehrpersonal rasch wechselt; deshalb musste hier die Besoldung erhöht werden, um die betreffenden Lehrkräfte zu veranlassen, möglichst lange an ihren Stellen auszuharren. Die Kosten für Nahrung und Verpflegung sind infolge der Verteuerung der Lebensmittel und andern Bedarfsartikel um 1,700 Fr., beziehungsweise 800 Fr. höher berechnet worden. Diese Mehrausgaben werden teilweise kompensiert durch den um 1000 Fr. höher angenommenen Ertrag der Kostgelder.

Von den bisherigen Krediten für Kunst fällt der Beitrag an das historische Museum für Landankauf, nachdem diese Leistung ganz amortisiert ist, mit 10,798 Fr. dahin. Man hatte seinerzeit diese Ausgabe auf den Amortisationskonto gesetzt und Jahr für Jahr auf dem Kredit für Kunst amortisiert. Weitere Reduktionen erfolgen auf Rubrik Erhaltung der Kunstaltertümer 2500 Fr., und auf Rubrik Erstellung des bernischen Urkundenwerkes 600 Fr. Dagegen wird der Beitrag an die Betriebskosten des historischen Museums um 2000 Fr. erhöht, nachdem die Einwohnergemeinde und Burgergemeinde Bern ihre Beiträge je um die gleiche Summe erhöht haben. Der Regierungsrat hat seinerzeit erklärt, er werde diese Erhöhung vornehmen, sobald die beiden andern Korporationen es auch tun, und das ist nun geschehen.

Der Voranschlag des Lehrmittelverlages schliesst mit einem um 3093 Fr. höhern Betriebsertrag ab.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass infolge des Bevölkerungszuwachses die Bundessubvention für die Primarschule 34,000 Fr. mehr betragen wird als bisher. Es wird Ihnen hierüber noch eine besondere Vorlage zugehen und Sie werden über die Verwendung dieses Mehrertrages zu beschliessen haben.

Seit Feststellung des Budgets wurden auf Antrag der Unterrichtsdirektion noch zwei Erhöhungen beschlossen. Dem Hochschulabwart wurde eine Aufbesserung von 200 Fr. bewilligt und es ist dementsprechend der Posten B 4 Besoldung der Angestellten auf 46,435 Fr. zu erhöhen. Ebenso ist der Posten C 5 Pensionen für Mittelschullehrer infolge inzwischen erfolgter Pensionierung eines Schulinspektors um 2000 Franken zu erhöhen, das heisst 74,525 Fr. einzusetzen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In bezug auf das Unterrichtswesen habe ich mich namens der Staatswirtschaftskommission nur über den Abschnitt Sekundarschulen zu äussern. Sie haben gehört, dass das Budget für dieselben Mehrausgaben im Betrage von 57,896 Fr. vorsieht. Diese Erhöhungen haben sich Jahr für Jahr eingestellt und in der Staatswirtschaftskommission wurde deshalb einmal die Frage diskutiert, ob die Errichtung so vieler neuer Sekundarschulen eigentlich vorteilhaft sei. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen drei Fälle angeführt, in denen seines Erachtens die Errichtung von Sekundarschulen nicht notwendig gewesen wäre, und die Staatswirtschaftskommission steht genau auf dem gleichen Boden. Wozu werden die Kinder in die Schule geschickt? Gewiss damit sie ihren zukünftigen Lebensweg richtig und mit Vorteil ausnützen können. Ist das nun jeweilen mehr der Fall, wenn die Kinder die Sekundar- statt die Primarschule besucht haben? Es könnte an einer grossen Zahl von Beispielen nachgewiesen werden, dass diejenigen Kinder, welche die Sekundarschule besucht hatten, nicht vorwärts kamen, während die andern, die in die Primarschule gegangen waren, ihren Weg machten. Man wird vielleicht sagen, eine solche Ansicht sei reaktionär, allein sie gründet sich auf Erfahrungen, welche die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission da und dort gemacht haben. Es ist entschieden zu weit gegangen, wenn jedes Kind, das nicht gerade dumm ist, in die Sekundarschule geschickt wird, ohne dass geprüft wird, ob es die nötigen Fähigkeiten besitzt, um diese Schule mit Erfolg zu besuchen und von dem Unterricht für spätere Zeiten etwas zu behalten. Wenn jedes Kind, das die Aufnahmeprüfung in die Sekundarschule bestehen kann, die Primarschule verlässt und in dieser nur noch diejenigen Kinder zurückbleiben, die die Prüfung nicht machen können, so wird die Primarschule, unsere eigentliche Volksschule, ganz entschieden entwertet. Wir stellen sie auf ein tieferes Niveau, indem wir sagen, dass den obern Klassen nur noch diejenigen Kinder angehören, die nicht in die Sekundarschule aufgenommen werden können. Das ist auch ein Standpunkt, der sich neben dem andern hören lässt, dass es nicht richtig ist, dass jedes Kind in die Sekundarschule geschickt werde. Man soll die Eignung des betreffenden Kindes prüfen, und wir haben die Ansicht, dass bei den Prüfungen für die Aufnahme in die Sekundarschulen etwas zu wenig streng vorgegangen wird. Man nimmt möglichst alle Kinder auf, weil man den Eltern nicht sagen will, ihr Kind sei zu wenig gescheit, um die Sekundarschule zu besuchen. Die Folge davon ist, dass eine Masse Kinder in die Sekundarschule gehen, die viel besser die Primarschule besuchen würden und sich dort auf ihren Lebensweg besser vorbereiten könnten.

Aus diesem Grunde ist die Staatswirtschaftskommission sehr damit einverstanden, dass jedesmal, wenn es sich um die Gründung einer neuen Sekundarschule handelt, von der Regierung geprüft werde, ob hiefür ein Bedürfnis vorliege. Wenn das nicht oder nur in einem geringen Masse der Fall ist, so soll die Regierung von vorneherein erklären, dass sie keinen oder einen Staatsbeitrag von weniger als 50 % gebe. Sie ist durch das Gesetz nicht gebunden, 50 % auszurichten. Bei einem solchen Vorgehen des Regierungsrates würden in Zukunft keine unnützen Sekundarschulen mehr entstehen.

Das ist, was ich namens der Staatswirtschaftskommission auseinandersetzen wollte. Anträge haben wir natürlich keine zu stellen, sondern ich wollte nur die Ansicht der Staatswirtschaftskommission auseinandersetzen, die sich mit derjenigen der Finanzdirektion vollständig deckt.

Brüstlein. Ich möchte gegen das soeben gefallene Votum Verwahrung einlegen. Herr Steiger hat gesagt, es gebe Kinder, die man besser in der Primarschule lasse, statt sie in die Sekundarschule zu schicken. Das mag ja sehr richtig sein, aber ich möchte fragen, ob das gerade dort zutrifft, wo man neue Sekundarschulen gegründet hat oder gründen will und wie der Regierungsrat die Bedürfnisfrage untersuchen soll, wenn es einfach darauf ankommt, ob solche Kinder da sind, die man besser in die Primarschule schicken würde. Soll der Regierungsrat die Kandidaten der neuen Sekundarschulen auf ihre Intelligenz prüfen und sagen: in dieser und jener Gegend sind die Kinder allgemein dumm und sollten in der Primarschule bleiben? Diese Prüfung auf Herz und Nieren wird der Regierungsrat nicht auf sich nehmen wollen. Da dies der einzige Gesichtspunkt war, den Herr Steiger für die Bändigung des Triebes nach Errichtung neuer Sekundarschulen anrufen konnte, so sage ich: dieses Argument ist ganz und gar wertlos und man kann damit die Errichtung von Sekundarschulen in dieser oder jener Gegend nicht hintanhalten.

Jenny. Ich muss vorausschicken, dass ich in der betreffenden Sitzung der Staatswirtschaftskommission, als die Unterrichtsfrage zur Behandlung kam, nicht anwesend sein konnte, da ich zu gleicher Zeit mit Herrn Kollega Rufener einer Sitzung zur Vorberatung des Dekretes betreffend das Prozessverfahren beiwohnen musste.

Nun kann ich mir nicht verhehlen, dass die Voten des Herrn Finanzdirektors und unseres Kommissionspräsidenten mir den Eindruck machten, man nehme da einen etwas rückständigen Standpunkt ein. Vor allem aus ist darauf hinzuweisen, dass die Erhöhung der Ausgaben für das Mittelschulwesen im Betrage von rund 57,000 Fr. in der Hauptsache nicht von einer Vermehrung der Zahl der Sekundarschulen, sondern von der allgemeinen Erhöhung der Sekundarlehrerbesoldungen herrührt, von der der Staat in gleichem Masse wie die Gemeinden belastet wird.

Der Herr Finanzdirektor hat auf die erweiterten Oberschulen hingewiesen und bemerkt, dass diese in den meisten Fällen genügen und einen Ersatz für die Sekundarschulen bilden. Die seit Jahren gemachten Erfahrungen gehen aber dahin, dass die Leistungen einer erweiterten Oberschule diejenigen einer Sekundarschule nicht ersetzen, sondern man würde mancherorts im Interesse der Hebung des Volksschulwesens und der richtigern Ausbildung der Schüler besser tun, die erweiterten Oberschulen in Sekundarschulen auszubauen. Wir wissen auch, dass für den Eintritt in den Dienst der Verkehrsanstalten, Post, Telegraph, Eisenbahnen, ein Sekundarschulzeugnis verlangt wird. Dadurch wird die erweiterte Oberschule, die als Ersatz für die Sekundarschule gelten soll, entwertet, und das ist auch ein Grund, warum viele Gemeinden ihre erweiterten Oberschulen in Sekundarschulen umzugestalten suchen, um so ihren Schülern

den Eintritt in diese Verkehrsanstalten, die eine grosse Zahl von Leuten brauchen, zu ermöglichen.

Nun möchte ich doch über den Wert der Sekundarschule eine etwas andere Auffassung Platz greifen lassen, als sie von den Herren Vertretern der vorberatenden Behörden zum Ausdruck gebracht worden ist. Ich verweise dabei auf den Kanton Zürich. Derselbe hat rund 62,000 Primarschüler gegenüber den 106,000 des Kantons Bern; dagegen ist die Zahl der Sekundarschüler dort ungefähr gleich gross (9526) wie bei uns (10,733). Die Zahl der Sekundarschulen beträgt im Kanton Zürich 102, im Kanton Bern 94 und die Ausgaben für das Sekundarschulwesen seitens des Staates und der Gemeinden sind an beiden Orten ungefähr gleich. Ich habe nun nicht wahrnehmen können, dass der Kanton Zürich etwa in wirtschaftlicher Beziehung gegenüber dem Kanton Bern zurückgeblieben wäre. Die Sekundarschulen waren dort auch kein Hindernis, dass der Nachwuchs der Bevölkerung sich bei der gewerblichen Erwerbstätigkeit als tüchtig ausgewiesen hat, sondern wir wissen im Gegenteil, dass der Kanton Zürich nicht bloss auf kulturellem Gebiet, sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung in den vordersten Reihen der Eidgenossenschaft marschiert. Da werden wohl auch die Sekundarschulen das Ihrige dazu beigetragen haben.

Gestützt auf diese Vergleichung möchte ich doch wünschen, dass man den gemachten Anregungen keine Folge gebe und die Regierung nicht einlade, der weitern Entwicklung unserer Sekundarschulen hemmend entgegenzutreten. Das wäre entschieden nicht im Interesse der Förderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unseres Volkes (Beifall).

Mühlethaler. Sie werden begreifen, dass auch ein Vertreter der Lehrerschaft in dieser Frage das Wort ergreift. Die Mehrbelastung des Budgets infolge der Erhöhung der Besoldungen der Sekundarschullehrer kann nicht bestritten werden und ich verstehe den Standpunkt des Herrn Finanzdirektors, der hier etwas bremsen möchte. Aber es ist doch zu sagen, dass diese Belastung nicht in dem Masse fortschreiten wird, wie es bisher infolge der Erhöhung der Besoldungen auf der ganzen Linie der Fall war. Die Besoldungserhöhungen werden nicht im gleichen Masse wie bisher weitergehen, sondern es wird bald einmal eine Stagnation eintreten. Im übrigen wird man nicht bestreiten können, dass die bisherige Bewegung durchaus gerechtfertigt war, denn die Mittellehrer waren bis dahin nicht so gestellt wie zum Beispiel Beamte mit der gleichen Bildung und den gleichen Anforderungen an die Lebenshaltung. Die Bewegung wird also, wie gesagt, bald einmal aufhören und der Bremserlass wäre nicht nötig gewesen. Die Mittellehrer werden den Beschluss der Regierung, wonach die obere Grenze für die Lehrer auf 5400 und für die Lehrerinnen auf 3600 Fr. festgesetzt wird, mit gemischten Gefühlen entgegennehmen. Als das letzte preussische Besoldungsgesetz erlassen wurde, hat die dortige Regierung auch einen solchen Bremserlass daran geknüpft, der in der deutschen Lehrerschaft viel Staub aufwarf. Die preussische Regierung beschloss, dass die freiwillige Ortszulage nicht mehr als 900 Mark betragen dürfe und die Folge davon war, dass eine ganze Reihe städtischer Gemeinden, wie Berlin, Charlottenburg, Rixdorf und so weiter, die ihren Lehrern bisher eine grössere Zulage verabfolgt hatten, zurückkrebsen mussten. Die Mittellehrer fürchten nun, der Bremserlass unserer Regierung werde den Stillstand der schönen Bewegung zur Folge haben; wenn den Gemeinden nicht mehr die Hälfte der Besoldungen ausgerichtet wird, werden sie in ihrem Eifer, die Besoldungen der Mittellehrer zu erhöhen, nachlassen. Darum scheint uns der Beschluss der Regierung nicht gerechtfertigt, denn die Mittellehrer waren bisher, wie überhaupt die Lehrerschaft, schlechter gestellt als die andern Berufsarten mit gleicher Lebenshaltung. Nun sollen sie ungefähr auf die gleiche Linie gestellt werden wie die Beamten und es ist nicht verständlich, dass da nun gebremst werden soll.

Ueber die Frage, ob Primar- oder Sekundarschulen, wäre vieles zu sagen. Wir sind selbstverständlich dafür, dass soviel als möglich Mittelschulen gegründet werden. Allerdings mag es vorkommen, dass aus Oertligeist da oder dort zwei Sekundarschulen ins Leben gerufen wurden, während es besser gewesen wäre, wenn eine gute und recht ausgebaute Sekundarschule gegründet worden wäre. Wir Lehrer in der Stadt wissen aber, dass das praktische Leben von unseren Leuten Mittelschulbildung verlangt. Nicht nur die Bankhäuser, Handelsgeschäfte, Verkehrsanstalten und so weiter stellen nur Leute mit Sekundarschulbildung ein, sondern für jede letzte Ausläuferstelle wird diese Vorbildung verlangt. Darum müssen wir unseren Kindern zu dieser Bildung verhelfen, damit sie solche Stellen bekleiden können. Unsere Eltern können ihren Kindern keinen Bauernhof hinterlassen, sondern diese müssen sich sonst durchzubringen suchen; darum müssen wir ihnen zu einer Mittelschulbildung verhelfen, damit ihnen der Lebensweg geebnet wird. Es ist ja richtig, dass Kinder mit Primarschulbildung ihren Weg auch gut gemacht haben, aber einer grossen Zahl von Kindern würden wir ohne Sekundarschulbildung einfach eine richtige Berufswahl verunmöglichen. Wenn einmal nicht mehr für jede letzte Ausläuferstelle Mittelschulbildung verlangt wird, so wird auch der Zudrang von nicht fähigen Elementen in die Sekundarschulen aufhören.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Voten der Herren Brüstlein und Jenny weisen mich darauf hin, dass ich mich jedenfalls nicht bestimmt genug über die Ansicht der Staatswirtschaftskommission ausgesprochen habe. Wir haben gefunden, es werden zu viele kleine, zweiklassige Sekundarschulen gegründet, die nicht nötig wären. Speziell wurde auf Unterseen und Interlaken aufmerksam gemacht. Man hätte in Unterseen keine Sekundarschule ins Leben rufen, sondern die Sekundarschule in Interlaken ausbauen sollen; dann hätte man eine richtige grosse Sekundarschule bekommen, während jetzt in Unterseen eine zweiklassige Sekundarschule besteht, die keinen Wert hat. Nicht jedes kleine Dorf sollte seine eigene Sekundarschule haben, sondern viel zweckmässiger ist es, wenn benachbarte Dörfer sich zusammentun, um eine richtig ausgebaute Sekundarschule zu gründen, die tüchtige Lehrkräfte anstellen und sie auch richtig besolden kann. Auf diese Weise verschaffen wir unseren Kindern eine gute Mittelschulbildung, nicht aber durch die Gründung von Zwergsekundarschulen. Das war eigentlich der Hauptgedanke, den die Staatswirtschaftskommission zum Ausdruck bringen wollte.

Lohner, Unterrichtsdirektor. Sie haben aus der Diskussion entnehmen können, dass vor einigen Tagen

im Schosse der Staatswirtschaftskommission eine interessante Debatte über die Frage der Subventionierung der Mittelschulen durch den Staat stattgefunden hat. Leider hat der Unterrichtsdirektor an dieser Diskussion nicht teilgenommen, weil die Staatswirtschaftskommission ihn dazu nicht eingeladen hat; es hätte mich aber doch auch interessiert, mich an dieser Debatte zu beteiligen. Ich möchte daher die bescheidene Bitte an die Staatswirtschaftskommission richten, wenn sie gelegentlich wieder eine solche Frage bespricht, auch dem Unterrichtsdirektor Gelegenheit zu geben, sich einzufinden.

Was die Frage selbst anbelangt, so hat sie hauptsächlich zwei Seiten. Die eine ist die fiskalische. Dass diese im gegenwärtigen Zeitpunkt und unter den obwaltenden Verhältnissen im Vordergrund steht, werden wir alle ohne weiteres begreifen. Wenn wir aus den Budgets und Rechnungen der letzten Jahre ersehen, dass der Kredit für die Mittelschulen fortwährend eine bedeutende Erhöhung erfuhr, so ist es begreiflich, dass man sich darüber Rechenschaft gibt, ob diese Steigerung der Ausgaben ohne weiteres vom Staat ad infinitum geschluckt werden müsse oder ob man sich da nicht eine gewisse Reserve auferlegen sollte. Ich möchte aber auch feststellen, dass die grosse Mehrbelastung des Staates nicht von der Errichtung neuer kleiner Landsekundarschulen herrührt, sondern von den fortwährenden Besoldungserhöhungen, die an und für sich zu begrüssen und eine Folge des durch die Annahme des Primarlehrerbesoldungsgesetzes gegebenen Impulses sind. Die Unterrichtsbehörden dürfen den fiskalischen Gesichtspunkt nicht einfach ignorieren, aber sie haben doch in erster Linie die Frage vom Standpunkt des Bedürfnisses der allgemeinen Volksbildung aus zu beurteilen.

Das ist die andere Seite der Angelegenheit, und es ist klar, dass da nicht von vorneherein eine allgemein verbindliche Norm aufgestellt werden kann, sondern dass man die Sache von Fall zu Fall prüfen muss. Ich glaube noch nicht, dass wir auf dem besten Wege seien, in unserem Kanton eine Ueberfüllung unserer Sekundarschulen zum Nachteil der Primarschule zu erleben. Die Zahlen, die Ihnen mitgeteilt wurden, sprechen dafür, dass doch noch genug Intelligenz, naturwüchsige Begabung auch in der Primarschule vorhanden sein muss, sonst stünde es schlecht um die geistige Veranlagung unseres Volkes. Wenn die untern Klassen in Abzug gebracht werden, ist das Verhältnis zwischen Sekundar- und Primarschülern immer noch 1 : 6 oder 1 : 7, und es ist jedenfalls da keine Gefahr im Verzuge.

Uebrigens gibt uns das Gesetz Mittel und Wege genug an die Hand, um zu bremsen, wo es nötig sein sollte, und um die Hand offen zu behalten, wo es angezeigt ist. Das Sekundarschulgesetz von 1856 sagt in § 3: «Der Regierungsrat wird bestimmen, welche Sekundarschulen vom Staat unterstützt werden sollen. Er hat dabei die Bedürfnisse der verschiedenen Landesteile, die bereits bestehenden Anstalten der Art und die materiellen Leistungen der Privaten oder Gemeinden zu berücksichtigen». Das ist die Grundlage, das Schema, nach welchem der Regierungsrat in jedem einzelnen Falle, wo ihm das Gesuch um Unterstützung einer neuen Sekundarschule unterbreitet wird, verfahren wird. Nach dem Gesetz ist in jedem Falle eine Prüfung der Verhältnisse angängig und sie wird in Tat und Wahrheit auch vorgenommen. Nun liegt es auf der Hand, dass man in Zeiten finanzieller Depression diese Prüfung vielleicht etwas rigoröser vornimmt als in Zeiten, wo dem Staat Mittel genug zur Verfügung stehen.

Eine zweite Möglichkeit zu bremsen, wenn man es für nötig erachtet, liegt in einer etwas strengern Kontrolle der zur Aufnahme in die Sekundarschule angemeldeten Kinder. Es kommt ja hin und wieder vor, dass man Kinder in die Sekundarschule presst, die vielleicht besser in der Primarschule geblieben wären; immerhin sind das verschwindende Ausnahmen. Doch kann auch da durch ein etwas einheitlicheres und strengeres Vorgehen bewirkt werden, dass nicht jedem Wunsch verblendeter Eltern, ihr Kind um jeden Preis in die Sekundarschule hineinzubringen, entsprochen werde. Wir haben diese Frage in der Inspektorenkonferenz ebenfalls besprochen. Jedenfalls ist aber bei der Beurteilung der Frage, ob eine Sekundarschule vom Staat subventioniert werden soll oder nicht, vor allem aus auf das Bildungsbedürfnis abzustellen.

Man hat den in diesen Tagen vom Regierungsrat gefassten Beschluss betreffend die Limitierung der prozentualen Subventionen an die Besoldungen der Mittelschullehrer angetönt. Ich will mich über diesen Beschluss jetzt nicht weiter aussprechen, es werden über seine Tragweite noch weitere Erhebungen anzustellen sein. Ich bemerke bloss, dass wenn dieser Beschluss so durchgeführt wird, zurzeit davon einzig die Mittelschulen von Bern und eventuell noch diejenigen von Biel betroffen werden.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Jenny hat mein Votum und meine Kritik an den Mittelschulen als rückständig bezeichnet. Gegen diesen Vorwurf muss ich mich wehren. Ich stelle meine fortschrittliche Gesinnung in allen Fragen ruhig an die Seite derjenigen des Herrn Jenny. Ich muss das ganze Jahr hindurch fortschrittliche Bestrebungen unterstützen helfen, oft gewiss mit schwerem Herzen, wenn man nicht weiss, woher das Geld genommen werden soll.

Herr Jenny hat gesagt, die Mehrausgaben rühren in erster Linie von den Besoldungserhöhungen her, und er wollte mir damit unterschieben, als hätte ich an diesen Besoldungserhöhungen Kritik geübt. Ich habe aber kein Wort von den Besoldungserhöhungen gesagt, sondern lediglich die Meinung ausgesprochen, man sollte mit der Gründung neuer Sekundarschulen zurückhalten. Das hat mit den Besoldungserhöhungen nichts zu tun. Im weitern habe ich mitgeteilt, dass die Regierung eine obere Grenze für die Beitragspflicht des Staates festgesetzt hat. Wenn das eine Rückständigkeit ist, so wäre der Vorwurf an die Adresse des Regierungsrates zu richten und nicht an die Finanzdirektion. Die Limitierung auf 5400 Fr. gilt natürlich auch für die Stadt Bern — andere Gemeindewesen kommen da kaum in Frage —, aber es bleibt diesem grossen und finanzkräftigen Gemeindewesen unbenommen, die Besoldungen der Mittellehrer noch höher anzusetzen, nur hätte der Staat über dieses Maximum hinaus keinen Beitrag mehr zu leisten. Ich könnte Ihnen übrigens beweisen, dass wir ebensogut von andern Titeln her Ansprüche an die Stadt Bern stellen könnten. Ich will nur einen Punkt andeuten: Die Klinik kostet uns viel Geld und das städtische Armenbureau wird dadurch ganz wesentlich entlastet. Ich will die Frage hier nicht diskutieren, ob nicht die Stadt Bern an das Hochschulwesen einen höhern Bei-

trag geben sollte, weil sie einzig und nicht der ganze Kanton finanziell davon profitiert. Ich wollte das nur bemerken, um zu zeigen, dass es nicht unbillig wäre, wenn der Stadt Bern zugemutet würde, für den die 5400 Fr. übersteigenden Betrag ihrer Mittellehrerbesoldungen selbst aufzukommen. An und für sich habe ich gar nichts dagegen, dass sie diese Besoldungen noch weiter steigere und ich werde mit dem Stimmzettel jederzeit für eine solche Erhöhung eintreten, nur soll die Stadt für dieses Mehr keinen Beitrag des Staates beanspruchen, nachdem letzterer für die Hochschule in Bern jährlich eine Million aufwendet.

Herr Brüstlein hat gefragt, ob die Regierung darüber entscheiden wolle, welche Kinder gescheit genug seien, um die Sekundarschule zu besuchen, und welche nicht. Nein, darüber hat sie nicht zu entscheiden, aber in einem Fall, wie zum Beispiel demjenigen von Unterseen, soll sie erklären, sie bewillige keinen Beitrag an die Sekundarschule. Ich bin überzeugt, dass Herr Brüstlein meine Auffassung teilt, wenn ich ihm den Grund nenne, weshalb in Unterseen eine Sekundarschule errichtet wurde. Es geschah lediglich, weil die Leute von Unterseen glaubten, bei den Aufnahmeprüfungen in die Sekundarschule Interlaken werde mit zweierlei Elle gemessen und ihre Kinder werden anders behandelt als diejenigen von Interlaken. Dieses Schulbeispiel könnte man vermehren. Gegen derartige Sekundarschulgründungen wollte ich mich wehren und halte noch jetzt dafür, dass da etwelche Zurückhaltung durchaus am Platze ist. Von Rückständigkeit kann deshalb nicht gesprochen werden. Wenn die Ausgaben für das Unterrichtswesen im Laufe von sechs Jahren um 1,662,000 Fr. angewachsen sind, so spricht das doch dafür, dass auf diesem Gebiet ganz wesentliche Fortschritte erzielt wurden, und das ist umsomehr anzuerkennen, als unsere Finanzlage nichts weniger als rosig ist und wir die grösste Mühe haben, das Entstehen gewaltiger Defizite zu verhindern.

Ich wollte diese Bemerkungen noch anbringen, um meinen Standpunkt zu rechtfertigen und den Vorwurf der Rückständigkeit zurückzuweisen.

Genehmigt mit den beiden vom Finanzdirektor beantragten Erhöhungen der Posten B 4 um 200 Fr. und C 5 um 2000 Fr.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 22. November 1911,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn.*

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Burrus, Chavanne, David, Elsässer, Freiburghaus, von Gunten, Hari, Hochuli, Jacot, Kilchenmann, Nyffenegger, Obrist, Rufer (Biel), Schär, Schüpbach, Thönen, Trachsel, Wälti, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burri, Choulat, Crettez, Eggli, Frutiger, Gugelmann, Hamberger, Ingold (Lotzwil), Lanz (Rohrbach), Lüthi (Worb), Merguin, Meusy, Minder (Friedrich), Möri, Rohrbach (Riggisberg), Schneider (Pieterlen), Wyder, Zaugg.

Der Vorsitzende gibt Kenntnis von der durch das Bureau erfolgten Bestellung folgender

Kommissionen:

Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

Herr Grossrat Bühler (Frutigen), Präsident,
» » Kindlimann, Vizepräsident,
» » Boinay,
» » Chavanne,
» » Gränicher,
» » Laubscher,
» » Minder (Friedrich),
» » Moor,
» » Mühlethaler.

Dekret betreffend Errichtung des öffentlichen Inventars.

Herr Grossrat Grieb, Präsident,
» » Jacot, Vizepräsident,
» » Blum,
» » Brüstlein,
» » v. Fischer,
» » Grossmann,
» » Lory,
» » Péquignot,
» » Rudolf.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1912.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 608 hievor.)

VII. Gemeindewesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir das Budget pro 1911 unverändert in den Voranschlag für 1912 herübergenommen und ich sehe mich zu keinen Bemerkungen veranlasst.

Genehmigt.

VIII. Armenwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Abschnitt Armenwesen ist gegenüber dem bisherigen Budget eine Mehrausgabe von 248,900 Franken zu verzeichnen. Das ist eine Folge der von Ihnen gutgeheissenen Anregung der Staatswirtschaftskommission, bei der Budgetierung der Ausgaben im Armenwesen jeweilen auf die im vorletzten Jahr verausgabten Summen abzustellen.

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Direktion betragen 2900 Fr. und haben ihre Ursache in der Errichtung einer neuen Kanzlistenstelle und dem Fälligwerden von Alterszulagen an bisherige Angestellte.

Die Kredite für die Armenpflege wurden unter Rücksichtnahme auf die Ausgaben von 1910 und mit Einschluss eines Zuschlages für ein allfälliges Anwachsen der Ansprüche um 240,000 Fr. erhöht und wir hoffen damit die Forderung eines Nachkredites für das Jahr 1912 unnötig zu machen.

Der Kredit für die Bezirksverpflegungsanstalten wurde um 1000 Fr. erhöht, da die Zahl der Pfleglinge immer zunimmt. Die Erhöhung des Kredites für Beiträge an Bezirks- und Privaterziehungsanstalten um 500 Fr. betrifft die Erziehungsanstalt in Enggistein, die mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Die Erziehungsanstalten Landorf, Aarwangen, Kehrsatz, Brüttelen und Sonvilier erhalten mässige Krediterhöhungen, meistenteils wegen Zunahme der Kosten für Unterricht, Nahrung und Verpflegung. Der Gesamtkredit für die Erziehungsanstalt Erlach kann um 2000 Fr. herabgesetzt werden, indem der Ertrag der Landwirtschaft wieder höher angenommen werden darf. Für Berufsstipendien sind 2000 Fr. mehr eingestellt worden, da sich hier immer eine grosse Nachfrage geltend macht und der Kredit der Armendirektion bisher etwas knapp war.

Genehmigt.

IX a. Volkswirtschaft.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier betragen die Mehrausgaben 5338 Fr. und die Minderausgaben 32,570 Fr.

Die Verwaltungskosten der Direktion des Innern haben infolge Fälligwerdens von Alterszulagen an den Sekretär und einen Angestellten um 288 Fr. zugenommen. In der Rubrik Statistik kommen die in 1911 ausgesetzten ausserordentlichen Kredite von zusammen 5700 Fr. für die eidgenössische Volkszählung und die eidgenössische Viehzählung in Wegfall, dagegen musste ein Kredit von 2000 Fr. für die Aufnahme einer Milchwirtschaftsstatistik neu aufgenommen werden. Die Ausgaben für Handel und Gewerbe vermindern sich um den Beitrag für Baukosten des Technikums Biel mit 25,000 Fr.; dagegen vermehren sie sich in den Rubriken Fach- und Gewerbeschulen um 5000 Fr., Besoldungen der Beamten um 250 Fr., Bureau- und Reisekosten, Publikationen um 300 Fr. und Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion, um 500 Fr. Zur Begründung dieser Mehrausgaben ist darauf hinzuweisen, dass neue Fach- und Gewerbeschulen gegründet oder bestehende erweitert werden, für den Sekretär der Handels- und Gewerbekammer eine Alterszulage fällig wird, ferner die genannte Kammer die Mitgliedschaft verschiedener Zentralverbände und Vereine erworben hat und dass die Inspektion betreffend das Arbeiterinnenschutzgesetz intensiver betrieben werden soll.

Die Mehrausgaben für das Technikum Burgdorf rühren von der Errichtung einer neuen Lehrstelle und fälligen Alterszulagen her. Die Ausgaben des Technikums Biel konnten um 9920 Fr. reduziert werden infolge der durch die jetzige Direktion verbesserten Oekonomie. Der im Budget aufgenommene Beitrag der Burgergemeinde Biel ist noch streitig, indem auch die Einwohnergemeinde Biel ihn in Anspruch nimmt; wir glauben im Recht zu sein, und deshalb haben wir ihn vorläufig aufgenommen.

Die Lebensmittelpolizei weist Mehrausgaben auf im Gesamtbetrag von 2150 Fr. in den Rubriken Besoldung des Kantonschemikers, Chemikalien, Literatur, Beleuchtung und so weiter, und Reisevergütungen. Dem Kantonschemiker wurde eine Zulage von 2000 Fr. bewilligt, die je zur Hälfte auf 1. Januar 1912 und 1. Januar 1913 in Kraft tritt. Der Kredit für Chemikalien, Literatur, Beleuchtung und so weiter, wird um 3000 Fr. erhöht, um das in den Laboratorien tätige Personal gegen Unfall zu versichern. Der Posten Reisevergütungen ist um 3000 Fr. höher eingesetzt infolge vermehrter Reisen der Lebensmittelexperten. Diese Reisekosten erreichten bereits im Jahre 1911 den Betrag von 10,000 Fr.

Für Bekämpfung des Alkoholismus werden der Direktion des Innern 44,000 Fr. das heisst 2000 Fr. mehr zur Verfügung gestellt. Es ist zu bemerken, dass von der Alkoholverwaltung eine Nachzahlung zu erwarten ist; aus der daherigen zur Bekämpfung des Alkoholismus zur Verfügung stehenden Quote werden dann noch Zuwendungen an die Direktionen gemacht werden, worüber der Regierungsrat später Beschluss fassen wird.

Scheidegger. Bei den Fach- und Gewerbeschulen ist eine Krediterhöhung von 5000 Fr. vorgesehen. Ich erachte den ausgesetzten Kredit als viel zu niedrig und sogar mit den Bestimmungen des Lehrlingsge-

setzes im Widerspruch stehend. § 22 dieses Gesetzes lautet: «Der Staat wird überall, wo sich das Bedürfnis geltend macht, in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen, gewerblichen und kaufmännischen oder gemeinnützigen Vereinen, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungs- und Fachschulen einrichten und dieselben, sowie die bereits bestehenden, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen und die Genehmigung der Direktion des Innern erhalten haben, durch hinreichende Subventionierung unterstützen». § 23 bestimmt: «Wo öffentliche, gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschulen oder Fachkurse bestehen, ist jeder Lehrling zum regelmässigen Besuch einer derselben während der vertragsmässigen Lehrzeit verpflichtet, wenn die Schule nicht drei Kilometer vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist». Man hat nun in der Folgezeit die Lehrlinge wirklich verpflichtet, solche Schulen zu besuchen, und man hat sie sogar empfindlich bestraft, wenn sie die Schulen nicht besuchten. § 13 des Lehrlingsgesetzes sagt: «Wo öffentliche gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschulen oder Fachkurse bestehen (§ 23), ist der Lehrmeister verpflichtet, den Lehrling zum Besuche derselben anzumelden und anzuhalten und ihm die hiezu erforderliche Zeit einzuräumen, und zwar für den Unterricht, der in die Arbeitszeit fällt, mindestens drei Stunden wöchentlich». Der Lehrmeister ist also verpflichtet, den Lehrling in die Schule zu schicken und ihm hiefür die nötige Zeit einzuräumen. In der regierungsrätlichen Verordnung über die Förderung der Berufsbildung lesen wir unter den allgemeinen Bestimmungen folgendes: «Der Staat fördert gemäss § 22 des Gesetzes in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen und Vereinen den beruflichen Fortbildungsunterricht durch Beiträge an: a) die Einrichtung und den Betrieb der beruflichen Bildungsanstalten und Fachkurse; b) die Ausbildung der Lehrkräfte; c) die Kosten von Wandervorträgen und die Prämierung von Preisaufgaben; d) die Beschaffung von Lehrmitteln, die Anlage und den Unterhalt von Sammlungen; e) Stipendiaten (§ 29 des Gesetzes)». Und in § 2 heisst es: «Auf Staatsunterstützung haben solche berufliche Bildungsanstalten Anspruch, die a) sich über eine genügende Schülerzahl ausweisen; b) durch Anstellung geeigneter Lehrkräfte für Erteilung eines fachlich und pädagogisch richtigen Unterrichts alle Gewähr bieten; c) den Besuch der Anstalt und der Fachkurse allen Interessenten innerhalb der gesetzlichen Altersgrenze ermöglichen». So sind also die Verpflichtungen der Lehrlinge, der Meister und des Staates gesetzlich festgelegt und der Staat kann sich den ihm überbundenen Leistungen nicht entziehen.

Nun wurde der Kredit für die Fach- und Gewerbeschulen um 5000 Fr. erhöht. Die Forderungen der verschiedenen Lehranstalten betrugen über 70,000 Fr. Der Direktor des Innern hat sie bereits soviel als möglich beschnitten, aber er ist doch immerhin zur Ueberzeugung gekommen, dass ihm ein Betrag von 30,000 Fr. zur Verfügung gestellt werden sollte, um den Verhältnissen Rechnung tragen zu können. Die Regierung hat aber diesen Betrag auf 5000 Fr. herabgesetzt. Diese Summe ist meines Erachtens unbedingt zu niedrig, um auch nur die Bestimmungen des Gesetzes erfüllen zu können. Ich will Ihnen sagen, wie es uns in Bern gegangen ist. In den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Lehrlingsgesetzes erteilten wir den Unterricht Mittwoch und Samstag nachmittag, weil wir da die Klassenzimmer in unseren Schulhäusern benützen konnten und uns auch die Lehrer der verschiedenen Schulen zur Verfügung standen. Nach und nach nahm aber die Zahl der Lehrlinge, die diesen Unterricht besuchen müssen, derart zu, dass die beiden Nachmittage nicht mehr genügten. Es mussten andere Massnahmen getroffen und eine Gewerbeschule gegründet werden, an der nun alle Tage von Montag bis Samstag, vor- und nachmittags, den Lehrlingen Unterricht erteilt wird. Zurzeit kommen wir mit unseren Einrichtungen gerade aus, aber in der Zukunft müssen wir vielleicht noch neue Klassen errichten, damit allen Lehrlingen, die zum Besuch der Schule verpflichtet sind, hiezu Gelegenheit geboten ist. Das ist natürlich mit Kosten verbunden, die sich noch erhöhten, weil die vom Staat beschlossenen Besoldungserhöhungen für die Lehrerschaft ihre Wirkung auch auf die Gewerbeschulen ausübten. Dann hat in Bern auch eine Erweiterung der Lehrwerkstätten stattgefunden. Nach langen Untersuchungen hat sich die Gemeinde Bern entschlossen, den Lehrwerkstätten auch eine Abteilung für die Heranbildung von Schneidern anzugliedern, weil man zur Ueberzeugung gelangen musste, dass sonst in wenigen Jahren dieser Beruf ganz den Ausländern überliefert wäre. Infolge der Umstände der Zeit werden gar keine Schneiderlehrlinge mehr bei uns ausgebildet und die Gemeinde Bern hielt es für ihre Pflicht, hier einzugreifen und dafür zu sorgen, dass diese Berufsart den Inländern erhalten bleibe. Wenn nun der Staat den ihm zugemuteten Beitrag an die infolge dieser Erweiterung entstandenen Mehrkosten nicht bezahlt — und das kann er nicht, wenn der Kredit nur um 5000 Fr. erhöht wird — so wird die Gemeinde Bern schliesslich auch erlahmen und keine solchen Ausgaben mehr beschliessen. Dadurch würde aber der Fürsorge für die Erhaltung einheimischer Berufsarten Eintrag geschehen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass durch die Gewerbeschulen der Kanton in gewisser Beziehung entlastet wird. Nach einer gesetzlichen Bestimmung sind nämlich diejenigen Lehrlinge, welche eine Gewerbeschule besuchen, von dem Besuch der bürgerlichen Fortbildungsschule befreit. Wenn also die Gewerbeschulen diesen Unterricht nicht übernehmen würden, so müsste der Staat ihn diesen Leuten auf andere Weise erteilen lassen und dann hätte er die Hälfte der Kosten zu bezahlen, während er bei den Gewerbeschulen nur mit $^1/_3$ belastet ist, weil ein Drittel dem Bund verrechnet werden kann. Auch wird auf diesem Wege die Unterrichtsdirektion entlastet. Wenn die Lehrlinge statt der Gewerbeschule der bürgerlichen Fortbildungsschule zugeschoben würden, so stünden sie unter der Direktion des Unterrichtswesens, während sie jetzt unter der Direktion des Innern stehen.

Für das nächste Jahr haben unter anderm folgende Schulen eine Erhöhung des Beitrages nachgesucht: Bern, Biel, Kirchberg, Langenthal, Lyss, Münster, Pruntrut, St. Immer, Delsberg, die Lehrwerkstätten in Bern und der kaufmännische Verein Bern, der, nebenbei gesagt, infolge des Lehrlingsgesetzes ebenfalls Tageskurse einführen und den Unterricht erweitern musste. Neue Schulen sind letztes Jahr errichtet worden in Corgémont, Sonvilier, Pruntrut und Aarberg und zweifellos werden auch im Laufe dieses Jahres neue Schulen gegründet werden müssen.

Aus allem dem geht hervor, dass diese Mehrlasten im Zusammenhang stehen mit dem Ausbau des Lehr-

lingsgesetzes. Die gesetzlichen Bestimmungen verlangen bestimmte Leistungen und diese machen gewisse Ausgaben notwendig. Seitdem wir in Bern den Lehrlingsunterricht auf den Tag verlegt haben, ist die erfreuliche Tatsache zu konstatieren, dass sich in erhöhtem Masse Arbeiter für die Fachkurse anmelden, um sich in denselben im Zeichnen, Modellieren und so weiter weiter auszubilden. Wenn man nun zu Einschränkungen genötigt wäre, so müsste man bei diesen Klassen anfangen und gerade diesen Unterricht, der an sich durchaus geboten ist, reduzieren.

Das alles zeigt Ihnen, dass die Erhöhung des Kredites um 5000 Fr. nicht ausreicht. Wenn man dabei stehen bleibt, so werden unliebsame Konsequenzen nicht ausbleiben. Ich halte es nicht für angezeigt, in dieser Weise Ausgaben einzuschränken, die unbedingt als ein Gebot der Zeit angesehen werden müssen. Ich bin einverstanden, dass man soviel als möglich spare, aber das kann nicht in der Weise geschehen, dass man einfach Abstriche vornimmt und erklärt, soviel steht zur Verfügung, richtet euch darnach ein. Besser wäre es, man würde eine Spezialkommission ernennen, welche die Verhältnisse zu prüfen und zu untersuchen hätte, wo auf diesem Gebiete Ersparnisse gemacht werden können. Wenn solche möglich sind, wird man allgemein damit einverstanden sein; aber man soll doch nicht Einrichtungen unterdrücken, die als ein dringendes Bedürfnis betrachtet werden müssen. Ich bin nicht in der Lage, einen bestimmten Vorschlag zu machen, weil ich die absolut nötige Summe nicht kenne; aber ich weiss, dass der Betrag von 5000 Fr. unbedingt zu niedrig ist und dass man sich gefasst machen muss, dass nächstes Jahr Kreditüberschreitungen nicht zu umgehen sein werden. Ich möchte der Finanzdirektion nahelegen, diese Verhältnisse gelegentlich genau zu prüfen und untersuchen zu lassen, ob Ersparnisse möglich sind. Wenn es der Fall ist, werden wir gerne Hand dazu bieten, aber auf diese gewalttätige Weise darf man nicht vorgehen, wie es hier geschieht, so erreichen wir den Zweck nicht.

Gobat, Direktor des Innern. Sie haben gestern neuerdings gehört, wie schlecht es mit den Staatsfinanzen steht, und es wurde die Mahnung erlassen, man solle das Budget, wie es vom Regierungsrat vorgelegt wird, tale quale annehmen, das sei des Bürgers erste Pflicht. Ich teile natürlich die Auffassung, dass in Zeiten wie der gegenwärtigen mit den Ausgaben möglichst sparsam umgegangen werden soll, allein ich sehe mich doch veranlasst, das Wort zu ergreifen und bezüglich gewisser Positionen des Budgets der Direktion des Innern Anträge zu stellen.

Ich werfe zunächst die Frage auf: Berechtigt eine missliche Finanzlage die Behörden, die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten einzustellen? Ist der Staat nicht gezwungen, unter allen Umständen dasjenige zu zahlen, wozu er nach Gesetz verpflichtet ist? Eine weitere Frage ist: Wenn die gesetzlichen Pflichten des Staates eingestellt werden sollen, ist es dann recht, dass diese Einstellung nur gegenüber einer Direktion des Regierungsrates stattfindet? Diese beiden Fragen möchte ich in aller Kürze heute besprechen.

Wir haben in bezug auf das gewerbliche Bildungswesen ganz klar lautende Bestimmungen. § 22 des Gesetzes über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre von 1905 sagt: «Der Staat wird überall, wo sich das Bedürfnis geltend macht, in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen, gewerblichen und kaufmännischen oder gemeinnützigen Vereinen, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungs- und Fachschulen einrichten und dieselben, sowie die bereits bestehenden, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen und die Genehmigung der Direktion des Innern erhalten haben, durch hinreichende Subventionierung unterstützen». Der Staat wird unterstützen, das ist ein Obligatorium. Diese Bestimmung ist näher ausgeführt durch eine Verordnung des Regierungsrates vom 16. März 1907, wo es heisst: «Bei den gewerblichen Bildungsanstalten gilt als Regel, dass die beteiligten Gemeinden, in Verbindung mit Korporationen und Privaten, zusammen einen gleich hohen Jahresbeitrag aufbringen wie der Staat. Bei den kaufmännischen Fortbildungsschulen sollen die Jahresbeiträge der beteiligten Gemeinden, in Verbindung mit Korporationen und Privaten, zusammen mindestens 75 % des Staatsbeitrages ausmachen». Es wird hier also genau gesagt, wie hoch der Staat in der Unterstützung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen gehen muss. Der Bund leistet einen Drittel an die gewerblichen Anstalten und die übrigen $^2/_3$ sind somit zu gleichen Teilen unter Staat und Gemeinde zu verteilen, mit andern Worten der Beitrag des Staates ist bei gewerblichen Schulen auf $^1/_3$ der Gesamtkosten bestimmt. Das ist bis jetzt ohne weiteres angenommen worden.

Nun haben wir bei der Aufstellung des Budgets die Schulen zusammengestellt, die vom Staat mit einem Drittel unterstützt werden sollen; es sind ihrer 83. Wir haben bei allen diesen Schulen genau $^1/_3$ der Gesamtkosten aufgenommen und keinen Rappen mehr verlangt. Darnach brauchen wir eine Summe von 225,000 Fr. mit Einschluss einer Reserve von 2855 Fr., die wir für einen Bildungskurs für Lehrer an gewerblichen Schulen verwenden wollen. Wir haben uns gegenüber dem Bund, der uns unter dieser Bedingung für 1911 einen besonderen Beitrag gegeben hat, verpflichtet, den zweiten Teil dieses Kurses das nächste Jahr abzuhalten, und wenn wir diese Verpflichtung nicht erfüllen, so müssen wir den Bundesbeitrag zurückzahlen. Die gesetzlichen Leistungen des Staates an die Gewerbeschulen beziffern sich also für das Jahr 1912 auf 225,000 Fr. und diese Summe haben wir in unsern Voranschlag aufgenommen; bewilligt sind aber vom Regierungsrat bloss 200,000 Fr., es fehlt also noch ein Betrag von 25,000 Fr. Diese Summe haben wir zu wenig, um den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Ich will die Rechnung noch ganz kurz anders machen, als es soeben geschehen ist. Ich kann Ihnen einfach an vier oder fünf Posten zeigen, dass durch die Erweiterung des gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtes dem Staat automatisch neue Pflichten erwachsen sind. Wir stehen in dieser Beziehung ganz gleich da wie die Direktion des Unterrichtswesens, die jährlich grosse Nachkredite verlangen muss, die nicht bloss einige tausend Franken ausmachen; nur will die Regierung das gleiche automatische Anwachsen bei uns nicht anerkennen. Im Jahre 1911 sind 4 neue Schulen, 2 Handwerkerschulen, 1 Lehrwerkstätte und 1 Handelsschule gegründet worden, welche aus Kredit C 3 unterstützt werden sollen; der Staatsbeitrag, wie wir ihn berechnet haben, beläuft sich auf 5295 Fr. Ferner brauchen wir für die Kunstgewerbe- und Handwerkerschule Bern, die sich seit dem letzten Jahr

anders organisiert hat, ein Plus von 13,900 Fr., immer berechnet an Hand der gesetzlichen Bestimmungen. Wir brauchen weiter für die gesetzliche Unterstützung der an den Lehrwerkstätten in Bern neugeschaffenen Abteilung für Schneider einen Betrag von 2300 Fr. und schliesslich benötigen wir für die Fortbildungsschulen der kaufmännischen Vereine, die nach dem Gesetz von 1910 zur Aufnahme einer viel grössern Zahl von Schülern verpflichtet sind als früher, 2200 Fr. mehr als im Vorjahr. Einzig diese vier neuen Posten verlangen eine Erhöhung der Staatsbeiträge um 23,895 Franken. Da ergibt sich wiederum, dass wenn wir 225,000 Fr. fordern, wir nichts anderes verlangen als die mathematische Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Staates.

Wenn die von uns verlangte Summe nicht bewilligt wird, so werden wir folgende zwei Verfügungen erlassen müssen. Einmal werden wir publizieren, dass im Jahre 1912 keine neuen gewerblichen und kaufmännischen Schulen vom Staate anerkannt und unterstützt werden, da uns hiefür das nötige Geld fehlt. Ferner werden wir die fehlenden 25,000 Fr. auf die verschiedenen gewerblichen Anstalten verteilen. Damit wir uns nicht zu diesen Massnahmen genötigt sehen und den gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen können, beantragen wir Ihnen, den Kredit C 3, Fach- und Gewerbeschulen, auf 225,000 Fr. zu erhöhen.

Ich bin verpflichtet, auch zu der Rubrik C 2, gewerbliche Stipendien, einen Antrag zu stellen. Die Staatswirtschaftskommission hat in ihrem letzten Bericht den Wunsch ausgesprochen, es möchte für gewerbliche Stipendien ein grösserer Kredit ausgesetzt werden, indem die einzelnen Stipendien in der Regel zu klein bemessen werden und nicht einer genügenden Anzahl von Schülern ausgerichtet werden können. Ich beschränke mich darauf, Ihnen an Hand von Vergleichungen zu beweisen, dass der Kredit von 13,500 Franken in der Tat zu niedrig bemessen ist. Der Staat gibt einzig für die zirka 200 Schüler des Oberseminars in Bern 50,800 Fr. Stipendien aus. Die Direktion des Armenwesens hat für Berufsstipendien einen Kredit von 26,000 Fr. Ferner werden an die Sekundarschüler, die eine höhere Schule besuchen wollen, Stipendien im Betrage von 15,700 Fr. ausgerichtet. Für die grosse Zahl von gewerblichen Schülern dagegen will man nur 13,500 Fr. aufwenden. Anhand der gegebenen Vergleichungen springt es in die Augen, dass die Handels- und Gewerbeschüler zu kurz kommen. Wenn Sie wüssten, wie bei diesen Stipendien gemarktet wird, wie man im Regierungsrat um 20 Fr. streitet, dass die höchsten Stipendien, die zwar sehr selten ausgegeben werden, vielleicht zweimal im Jahr, 400 Fr. betragen, und dass Stipendien von 150 Fr. und 100 Fr. an Schüler aus armen Familien, die gar keine Unterstützung haben, ausgerichtet werden, so würden Sie sich ärgern über eine solche Behandlung der Schüler im Handel und Gewerbe. Ich stelle den Antrag, der Kredit für gewerbliche Stipendien sei von 13,500 Fr. auf 15,000 Fr. zu erhöhen.

Ich sehe mich veranlasst, noch zu einem andern Kapitel eine Bemerkung anzubringen. Sie haben aus dem Verwaltungsbericht und den hier gegebenen Erklärungen vernommen, dass die Direktion des Innern in den Kampf gegen den Alkoholismus eingegriffen hat, dass einer ganzen Anzahl von Wirtschaften mit ihrer Zustimmung — anders hätten wir es ja nicht tun können — die Verpflichtung auferlegt wurde, keinen Schnaps mehr auszuschenken. Wir konnten das nur dadurch erreichen, dass wir den betreffenden Wirten eine Prämie versprachen. Allerdings werden solche Prämien nur ausgerichtet, wenn sämtliche Wirte einer Gemeinde diese Verpflichtung eingehen; einzelne Wirte bekommen nichts mehr, denn wir haben die Erfahrung gemacht, dass solche Prämien nichts nützen. Wenn ein Wirt keinen Schnaps mehr ausschenkt, so geht man eben zu einem andern; sobald aber sämtliche Wirte einer Ortschaft mitmachen, so liegt die Sache anders. Wir haben gegenwärtig ungefähr 70 Ortschaften dieser Prohibition unterstellt. Nun haben wir aber keinen Kredit, um die Prämien zu bezahlen. Dieselben werden für das nächste Jahr ungefähr 6—7000 Franken betragen, und wir verlangten vom Regierungsrat, dass er uns die Auszahlung dieser Prämien ermögliche, aber er hat den Kredit verweigert. Der Regierungsrat des Kantons Bern ist zwar mit Worten immer dabei, wenn es sich um den Kampf gegen den Alkoholismus handelt, aber wenn es gilt, der Direktion hiefür die nötigen Mittel zu bewilligen, so sind keine vorhanden. Das heisst man den Kampf gegen den Alkoholismus führen. Ich will keinen Antrag stellen; ich habe schon so oft vergeblich beantragt, den Betrag aus dem Alkoholzehntel an die Arbeitsanstalten zu streichen und ihn der Direktion des Innern zuzuwenden, dass ich es satt habe, darauf zurückzukommen. Ich wollte Ihnen nur mitteilen, dass die Direktion des Innern in die Lage kommen wird, die Beiträge an die Temperenzvereine im Jahre 1912 auszuschalten, damit wir die Prämien, die wir übernommen haben, bezahlen können. Das Blaue Kreuz, die verschiedenen Templerorden, die katholische Liga gegen den Alkoholismus und so weiter bekommen also nächstes Jahr keinen Beitrag mehr.

Ich fühlte mich verpflichtet, mich über diese Zumutung auszusprechen, die man der Direktion des Innern macht, Ungesetzlichkeiten einfach hinzunehmen. Ich frage, wieso denn einzig und allein diese Direktion dazu verpflichtet sein soll. Jedes Jahr anlässlich der Budgetberatung und der Behandlung der Nachkredite spricht man von der automatischen Vermehrung der Ausgaben für das Unterrichtswesen. Man sagt: es werden immer neue Klassen eröffnet, Jahr für Jahr werden die Besoldungen der Lehrer erhöht und so weiter und wir sind verpflichtet, der Direktion des Unterrichtswesens hiefür die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen; und wenn das Budget nicht reichlich genug bemessen ist, so werden ohne weiteres Nachkredite bewilligt. Auch die Ausgaben für das Armenwesen wachsen automatisch an und ohne weiteres werden die nötigen Mittel bewilligt. Wir befinden uns in der ganz gleichen Lage, die Verhältnisse sind genau dieselben wie bei der Unterrichtsdirektion. Es ist doch kein Unterschied, ob es sich bei den nötig werdenden neuen Schulen um Sekundarschulen oder um Gewerbeschulen handelt. Die Verhältnisse und Bedürfnisse der Zeit bringen es mit sich, dass die Lehranstalten auch auf dem Gebiet des Handels und der Industrie anwachsen. Aber bei der Direktion des Innern will man dieses automatische Anwachsen nicht anerkennen; hier sollen die einmal bewilligten Kredite für alle Zeiten Geltung haben, wegen der schlechten Finanzlage dürfe nicht weiter gegangen werden.

Ich weiss, was der Herr Finanzdirektor auf meine Anträge erwidern wird, und da ich das Wort nicht

zweimal ergreifen möchte, erlaube ich mir noch folgendes anzubringen. Er wird Ihnen sagen, dass die Ausgaben der Direktion des Innern gewaltig angewachsen sind. Er hat Berechnungen angestellt, wonach seit ungefähr fünf Jahren die Ausgabenvermehrung bei der Direktion des Innern, ich weiss nicht wieviele hunderttausend Franken ausmacht. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor ersuchen, die auf andern Gebieten eingetretenen Vermehrungen ebenfalls anzuführen. Die Ausgabenvermehrung bei der Unterrichtsdirektion und der Armendirektion könnten in gleicher Weise gegen eine weitere Erhöhung der Kredite geltend gemacht werden. Ich weiss genau, dass seit einer Anzahl von Jahren die Bedürfnisse der meisten Direktionen in gewaltiger Weise zugenommen haben. Als ich im Jahre 1882 die Unterrichtsdirektion übernahm, beliefen sich die Gesamtausgaben für das Unterrichtswesen nicht einmal auf 2 Millionen, heute betragen sie über 5 Millionen Franken. Auch beim Armenwesen sind die Ausgaben seit dem Inkrafttreten des neuen Armengesetzes gewaltig gestiegen. Allein hier führt man das Argument der Vermehrung der Ausgaben nicht ins Feld gegen weitere Krediterhöhungen und darum lasse ich es auch bei der Direktion des Innern nicht gelten.

Uebrigens ist bezüglich der Vermehrung der Ausgaben bei der Direktion des Innern noch folgendes zu sagen. Diese Direktion wird auch genannt die Direktion der Volkswirtschaft. Wenn man nun bedenkt, dass für die Volkswirtschaft, die schliesslich die Hauptsache ist im Staat, nur 671,000 Fr. ausgegeben werden, während das unproduktive Armenwesen den Staat 2,858,000 Fr. kostet, so kann man wirklich nicht sagen, dass der Staat Bern für die Volkswirtschaft zu viel leiste. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor, der sich über die Gutmütigkeit des Staates gegenüber der Volkswirtschaft verwundert, auch daran erinnern, dass der grösste Teil der Steuern vom Handel und Gewerbe getragen werden — der Staat könnte ohne die Steuern von Handel und Gewerbe gar nicht leben — und dass die Direktion des Innern nicht nur ihre Auslagen zahlt, sondern dem Staat noch ungefähr 300,000 Fr. einträgt, indem sie ihm an Wirtschafts- und Kleinpatentgebühren nicht weniger als eine Million abliefert. Das sollte man doch anerkennen. Es sind nach meiner Ansicht Gründe genug vorhanden, um die Direktion des Innern nicht so stiefmütterlich zu behandeln, wie es der Fall ist, und man soll ihr das Recht nicht bestreiten, die gesetzlichen Pflichten des Staates gegenüber der Volkswirtschaft zu erfüllen.

Bratschi. Die Gesuche um gewerbliche Stipendien gehen oft durch meine Hände und ich kann nur bestätigen, dass es einem oft weh tut, wenn von der Regierung der Bescheid kommt, dass einem begründeten Gesuch entweder gar nicht entsprochen oder nur ein bescheidenes Stipendium von 100—400 Fr. bewilligt werden konnte. Meistens wird ein Stipendium von 150 Fr. ausgerichtet für eine dreijährige Lehrzeit. Wenn man sieht, wie die Gesuche von Schülern stammen, die schon aus der Schule vorzügliche Zeugnisse vorweisen können, die nachher ein Jahr bei einem Lehrmeister gewesen sind und auch von daher ein gutes Zeugnis mitbringen und wenn dann der Mutter des Schülers, einer armen Witfrau, ein Beitrag von 100 Fr. oder 150 Fr. an die Ausbildung ihres Sohnes bewilligt wird, so muss man es beklagen, dass der Staat Bern da nicht namhaftere Unterstützungen sprechen kann. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Direktors des Innern lebhaft unterstützen, den Kredit für gewerbliche Stipendien um 1500 Fr. zu erhöhen.

Allerdings besteht in bezug auf die Ausrichtung dieser Stipendien keine gesetzliche Verpflichtung, während bezüglich der Subventionierung der Gewerbeschulen das Lehrlingsgesetz und die regierungsrätliche Verordnung positive Bestimmungen enthalten, denen nachgelebt werden muss. Es ist mir deshalb noch vielmehr daran gelegen, diesem zweiten Antrag zum Durchbruch zu verhelfen. Persönlich kenne ich die Verhältnisse des kaufmännischen Vereins und ich kann Ihnen da mit einigen Zahlen aufwarten. Der kaufmännische Verein hat gegenwärtig 845 Schüler, von denen 350 durch das Lehrlingsgesetz zum Besuche der Kurse gezwungen sind. Der kaufmännische Verein nimmt hier der Gemeinde Bern und dem Staat eine grosse Aufgabe ab, indem die Ausbildung bei ihm viel billiger zu stehen kommt, als wenn Staat und Gemeinde für die 350 Lehrlinge die gesetzlichen Schulen errichten müssten. Der kaufmännische Verein gibt im Jahre 1911 nicht weniger als 50,000 Fr. für Lehrerbesoldungen aus. Die Gemeinde leistet einen Beitrag von 12,500 Fr.; dazu kommt ein Staatsbeitrag und der Rest wird von den Schülern selbst oder in der Hauptsache von den unterstützenden Mitgliedern des kaufmännischen Vereins aufgebracht. Sie sehen daraus, wie verhältnismässig gering der Beitrag des Staates an diese Schulen ist. Ich wollte das nur beifügen in Ergänzung dessen, was Herr Scheidegger über die Gewerbeschulen ausgeführt hat, und ich empfehle Ihnen vor allem, den Kredit für die Fach- und Gewerbeschulen auf 225,000 Fr. zu erhöhen.

Grimm. Die Erklärung des Herrn Regierungsrat Gobat, dass mit der bisherigen Praxis gebrochen und in Zukunft an die Abstinenzvereine etc. keine Beiträge mehr verabfolgt werden sollen, hat einigermassen überrascht. Ich möchte dem entschieden entgegentreten. Es geht nicht wohl, dass man eine seit Jahren gesprochene Subvention, auf die sich die Vereine stützen, die ihre Tätigkeit zum grossen Teil nur deshalb ausüben können, weil sie diese Subvention regelmässig bekommen, auf einmal zurückzieht und erklärt: Weil uns die Regierung den Kredit für die Auszahlung der Prämien an die Wirtschaften, die keinen Schnaps verkaufen, verweigert, müssen wir die Beiträge an die Temperenz- und Abstinenzvereine streichen. Ich halte das nicht nur für unbillig, sondern auch dem Ansehen des Kantons Bern schädlich. Der Kanton Bern gibt effektiv für die Bekämpfung des Alkoholismus auch nicht einen roten Rappen aus. Das was im Budget als Ausgabe für diesen Zweck figuriert, ist die Einnahme von der eidgenössischen Alkoholverwaltung. Auf der andern Seite erklärt man, man wolle die Bekämpfung des Alkoholismus fördern, man unterstützt Ausstellungen und empfiehlt deren Besuch, aber im entscheidenden Moment, wo es gilt, dem Wort die Tat folgen zu lassen, will man mit der bisherigen Praxis brechen und die Beiträge an die Temperenz- und Abstinenzvereine streichen, um das Geld für die genannten Prämien zu verwenden. Die Direktion des Innern sollte sich diesen Schritt zweimal überlegen, und wenn keine erhöhte Subvention des Bundes in Aussicht steht, sollte der Grosse Rat durch die Be-

rücksichtigung der Wünsche der Direktion des Innern Entgegenkommen zeigen und dem Land das unrühmliche Schauspiel ersparen, dass mit der bisherigen Praxis, wonach der Kanton einen Teil der Bundessubvention diesen Gesellschaften gespendet hat, gebrochen und dadurch einer grossen Zahl dieser Vereine faktisch verunmöglicht wird, ihre Aufgabe zu erfüllen und die Bekämpfung des Alkoholismus in der bisherigen Weise durchzuführen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst muss ich feststellen, dass die Behauptung nicht richtig ist, die Direktion des Innern werde anders behandelt als die übrigen Direktionen. Das werden mir sämtliche Mitglieder des Regierungsrates, mit Ausnahme des Herrn Gobat, bezeugen.

Herrn Scheidegger muss ich bemerken, dass wir bei der Aufstellung des Budgets nicht etwa oberflächlich vorgehen und gewalttätig Abstriche machen, sondern die einzelnen Posten werden ganz genau untersucht. Die Direktion des Innern verlangt für die Fach- und Gewerbeschulen 225,000 Fr., das heisst 30,000 Fr. mehr als im Vorjahr. Zur Begründung führt sie aus, sie habe neugegründete Schulen zu subventionieren und bedürfe hiefür den Betrag von 5415 Fr. Daneben verlangen eine ganze Anzahl bereits bestehender Schulen eine Erhöhung des bisherigen Beitrages. Im ganzen handle es sich um eine Mehrausgabe von 31,512 Fr., der einige Streichungen im Gesamtbetrag von 1521 Fr. gegenüberstehen, so dass sich eine reine Vermehrung von 30,000 Fr. ergebe.

Nun haben wir uns bereit erklärt, 5000 Fr. zu Gunsten der neugegründeten Schulen zu bewilligen. Verlangt wurden 5415 Fr., aber es braucht nicht gleich das Maximum ausgerichtet zu werden und wir glauben, die 5000 Fr. seien den Verhältnissen angemessen.

Wie verhält es sich mit der gesetzlichen Verpflichtung? § 22 des Lehrlingsgesetzes ist Ihnen schon zweimal verlesen worden und Sie haben hören können, dass es sich da nur um eine grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung handelt: «Der Staat wird überall, wo sich das Bedürfnis geltend macht, in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen, gewerblichen und kaufmännischen oder gemeinnützigen Vereinen, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungs- und Fachschulen einrichten und dieselben, sowie die bereits bestehenden, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen und die Genehmigung der Direktion des Innern erhalten haben, durch hinreichende Subventionierung unterstützen». Ueber die Bedeutung des Begriffes «hinreichende Subventionierung» kann man sich streiten. Die Schlussfolgerung des Herrn Gobat, dass wenn der Bund $^1/_3$ gebe und in der Verordnung des Regierungsrates, nicht im Gesetz, gesagt sei, die Gemeinden und Korporationen müssen mindestens soviel geben wie der Staat, für letztern die gesetzliche Verpflichtung bestehe, ebenfalls $^1/_3$ beizutragen, ist unzutreffend. Eine gesetzliche Beitragspflicht besteht dem Grundsatze nach, aber kein Richter würde da eine Verpflichtung zu $^1/_3$ herauskonstruieren. Wenn es also heisst, dass die Korporationen und Gemeinden mindestens soviel geben müssen wie der Staat, so will das nicht sagen, dass sie nicht grössere Opfer bringen können und der Staat nicht einen kleinern Teil übernehme. Die Korporationen sind verpflichtet, mindestens soviel zu geben, aber sie können und sollen auch mehr geben. Man soll nicht immer alles auf die Schultern des Staates abwälzen, sondern die Gemeinden sollen sich daran gewöhnen, immer mehr aus eigener Kraft zu tun. Der Vergleich des Herrn Gobat mit dem automatischen Anwachsen der Schul- und Armenausgaben hinkt ebenfalls. Denn im Armengesetz heisst es zum Beispiel, dass der Staat für die auf dem Etat figurierenden Armen einen Beitrag von 40 und 60 % leiste; die Leistungen des Staates sind hier also ziffernmässig festgestellt und es gibt nichts zu markten. Und wenn man sagt, das unproduktive Armenwesen koste den Staat sehr viel, so trifft das allerdings zu, aber an dieser Unproduktivität sind nicht wir und sind auch nicht die Armen schuld. Auch den Schulen gegenüber sind wir mit Ausnahme dessen, was gestern bezüglich der Sekundarlehrerbesoldungen ausgeführt wurde, gesetzlich zu bestimmten Leistungen verpflichtet. Aber hier handelt es sich bloss um eine Verpflichtung grundsätzlicher Natur und es ist nicht gesagt, dass wir einen Beitrag von bestimmter Höhe ausrichten müssen. Wenn die Zahl der Fach- und Gewerbeschulen sich ins Unermessliche steigern und wenn an denselben Professoren angestellt würden, für deren Besoldung der doppelte und dreifache Betrag der jetzigen Besoldung ausgeworfen würde, wo wollten wir denn das Geld hernehmen, wenn wir auf alle Fälle $^1/_3$ der Kosten tragen müssten? Also eine gesetzliche Verpflichtung für einen Staatsbeitrag von bestimmter Höhe besteht nicht, und überall da, wo auf das Ermessen des Staates abgestellt wird, muss man sparen, während man dort nicht sparen kann, wo die Leistungen des Staates zahlenmässig im Gesetz niedergelegt sind.

Man macht geltend, man habe kein Geld für den Handels- und Gewerbestand, obgleich gerade von ihm der grösste Teil der Steuern aufgebracht werde. Es wäre jedenfalls nicht demokratisch, wenn man nach dem Grundsatz verfahren wollte, dass der, welcher am meisten Steuern zahlt, vom Staat auch am meisten bekommt, sondern demokratisch ist, wenn jeder nach Verhältnis und Können beiträgt, und das so erhaltene Geld nach den vorhandenen Bedürfnissen verteilt wird. Ich kann also diese Argumentation nicht gelten lassen. Aber es wäre auch nicht schwer nachzuweisen, dass Handel und Industrie seit 1903 vom Staat sehr ausgiebig unterstützt werden. Sind die 35 oder 40 Millionen Eisenbahnsubventionen nicht ein grosses Opfer, das in erster Linie dem Handel und Gewerbe zu statten kommt? Wird dadurch nicht unser Staatsbudget mit gewaltigen Summen belastet? Das ist doch auch eine Unterstützung von Handel und Industrie, und man kann nicht sagen, die 671,000 Fr. seien das Einzige, was der Staat für die Volkswirtschaft leiste.

Herr Gobat hat gesagt, ich werde mit Zahlen kommen. Ich habe diese Zahlen bereits gestern angeführt und gesagt, dass die Ausgaben für das Schulwesen innert sechs Jahren um 1,262,000 Fr. und für das Armenwesen um 476,000 Fr. gestiegen sind. Für die Volkswirtschaft wurden im Jahre 1905 382,000 Fr. ausgegeben und 1910 685,000 Fr. Die Steigerung beträgt somit rund 300,000 Fr. und der Vorwurf ist durchaus ungerechtfertigt, die heutige Finanzdirektion habe kein Verständnis für die Volkswirtschaft und halte ihr die nötigen Mittel zurück. Gewiss würden wir es begrüssen, wenn wir zu allem ja und amen sagen könnten, allein wir müssen mit den vorhandenen Mitteln rechnen und können nicht mehr bewilligen als unbedingt nötig ist.

Die Drohungen der Direktion des Innern, sie werde diese und jene Massnahme ergreifen, dürfen Sie nicht so tragisch nehmen; es könnte unter Umständen dafür gesorgt werden, dass da keine Unbilligkeiten geschehen. Die Schulen, welche Erhöhungen im Betrage von 26,000 Fr. verlangen, sind vom Staat bereits subventioniert und wir haben lediglich erklärt, dass es bei den bisherigen Ansätzen für einmal sein Bewenden haben solle. Herr Gobat hat bemerkt, diese Zahlen sollen für alle Zeiten gelten. Sie wissen aber, dass diese Kredite letztes Jahr um 15,000 Fr. erhöht worden sind und dieses Jahr um weitere 5000 Fr. erhöht werden sollen. Man kommt also entgegen, sogut es möglich ist, schlägt dabei aber freilich nicht das von Herrn Gobat gewünschte Tempo ein.

Bezüglich des Alkoholzehntels erlaube ich mir folgende Ausführungen. Wir verteilen die Summe, die wir vom Bund erhalten, nicht mehr und nicht weniger. Nun hat Herr Gobat einer Anzahl Wirten im Jura Prämien zugesichert, wenn sie sich verpflichten, keinen Schnaps zu verkaufen. Diese Prämien machen zusammen den Betrag von 6000 Fr. aus. Wenn Herr Gobat diese Prämien bewilligt hat, so ist das seine Sache, aber er darf uns nicht dafür haftbar machen und verlangen, dass wir ihm diese 6000 Fr. à tout prix zur Verfügung stellen. Denn wenn Herr Gobat jedem Wirt im Kanton, der keinen Schnaps verkauft, 100 Fr. oder 200 Fr. Prämie verabfolgen würde und wir dann dafür aufkommen sollten, so würde das viel zu weit führen. Die Regierung hat das von Herrn Gobat eingeschlagene Vorgehen als sehr zweckmässig anerkannt und gebilligt, ihn zugleich aber auch darauf aufmerksam gemacht, er müsse dafür sorgen, dass er mit seinem Kredit auskomme. Man hat den Kredit zur Bekämpfung des Alkoholismus gegenüber dem letzten Jahr um 2000 Fr. erhöht und die fehlenden 4000 Fr. müssen durch Abstriche auf andern Posten beschafft werden, wenn nicht von seiten des Bundes eine Nachsubvention einlangt.

Herr Gobat hat es bekanntlich auf den Beitrag abgesehen, den die Polizeidirektion aus dem Alkoholzehntel erhält. Wir haben schon wiederholt darüber gestritten und ich halte an meiner Auffassung fest und er an der seinigen. Aus dem Alkoholzehntel bezieht die Polizeidirektion 20,500 Fr., die Unterrichtsdirektion 1500 Fr., die Armendirektion 36,000 Fr. und die Direktion des Innern 44,000 Fr. Letztere erhält also den Löwenanteil. Die Polizeidirektion verwendet ihren Anteil in der Weise, dass sie zunächst an das Arbeiterheim und an den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge einen Beitrag von 10,300 Fr. verabfolgt. Alle Mitglieder des Regierungsrates, mit Ausnahme des Herrn Gobat, sind der Ansicht, dass das eine sehr zweckmässige Verwendung des Alkoholzehntels sei, indem es sich hier in der Tat um die Bekämpfung des Alkoholismus handelt. Im weitern gehen 4000 Fr. als Beitrag an die Arbeitsanstalt Hindelbank und 6000 Fr. an die Strafanstalt St. Johannsen und die Arbeitsanstalt Ins. Früher war der Beitrag an die Arbeitsanstalt Hindelbank über 20,000 Fr., jetzt beträgt er für die Anstalten Hindelbank und Ins zusammen noch 10,000 Fr. und dabei sollte man es bewenden lassen. Denn jedesmal, wenn die Versetzung eines Individuums in eine dieser beiden Anstalten im Regierungsrat zur Sprache kommt, wird sie mit Familienvernachlässigung und Trunksucht begründet. Ich glaube, das ist doch auch eine Bekämpfung des Alkoholismus, wenn man solche Anstalten errichtet und derartige Personen für eine gewisse Zeit dort versorgt, um sie an ein arbeitsames Leben und die Enthaltung von Alkohol zu gewöhnen.

Ich möchte auch Herrn Grimm beruhigen. Die Drohung des Herrn Gobat wird nicht ausgeführt werden, weil zufällig eine ziemliche Nachsubvention des Bundes in Aussicht steht. Wir haben in den letzten Tagen die Mitteilung erhalten, dass aus dem Ertrag des Alkoholmonopols den Kantonen eine wesentliche Nachzahlung zugehen werde, die uns gestatten wird, Herrn Gobat die fehlenden 4000 Fr. zur Verfügung zu stellen, so dass er dann die 6000 Fr. Prämien bezahlen kann. Das war Herrn Gobat bekannt, denn ich habe dem Regierungsrat letzthin davon Mitteilung gemacht; auch die Armendirektion und Polizeidirektion werden einen vermehrten Beitrag erhalten.

Noch ein Wort über die Stipendien. Da sind wir allerdings das ganze Jahr hindurch mehr oder weniger in Streit miteinander, auch mit der Unterrichtsdirektion, weil wir finden, man gehe zu weit. Wenn heute Herr Bratschi mit der armen Witfrau exemplifiziert und gesagt hat, es sei für den Kanton Bern nicht sehr rühmlich, da nur ein Stipendium von 100 Fr. oder 200 Fr. zu gewähren, so möchte ich ihm bemerken, dass die Auffassungen über Armut auseinandergehen. Ich will nur zwei Fälle anführen. Gerade letzte Woche musste über einen solchen Fall entschieden werden. Bei der Direktion des Innern bestand die Auffassung, dass beim Vorhandensein eines reinen Grundsteuerkapitals von 12,000 Fr. ärmliche Verhältnisse vorliegen, wir dagegen erklärten, dass in diesem Falle von Armut nicht gesprochen werden könne und dass wenn die Mutter vielleicht etwas von diesem Vermögen für die Ausbildung ihres Sohnes verwenden müsse, das Geld gut angelegt sei. Man hielt uns entgegen, die Frau könne die 12,000 Fr. nicht liquidieren, sie liegen in Immobilien. Natürlich braucht sie sie nicht zu liquidieren, aber sie kann doch von einer Kasse auf diesen Liegenschaftswert 500 oder 1000 Fr. beziehen, um ihrem Sohn eine richtige Berufserlernung zu ermöglichen, und wenn der Sohn recht erzogen ist, wird er nachher der Mutter die 1000 Fr. wieder zurückzahlen. Wir hielten es also in diesem Fall nicht für angezeigt, ein Stipendium zu geben. Ein anderer Fall ist derjenige eines Staatsbeamten mit 4500 Fr. Besoldung, von dem ebenfalls ein Gesuch um ein Stipendium vorlag. Auch hier fehlt es nach unserer Ansicht an den nötigen Voraussetzungen, denn bei einer Besoldung von 4500 Fr. kann nicht von Armut gesprochen werden; mancher Familienvater muss mit einer viel kleinern Summe auskommen. Wir sind nicht dagegen, dass man den Armen helfe, aber die Meinungen über den Begriff Armut gehen oft auseinander.

Man sagt, für die Schüler des Oberseminars in Bern werden Stipendien im Betrage von 50,000 Fr. gegeben. Aber hier handelt es sich gar nicht um Stipendien im eigentlichen Sinne des Wortes. Bis zur Verlegung des Oberseminars nach Bern wurden die Seminaristen in der Anstalt selbst verpflegt; nach der Errichtung des Oberseminars wurde der Konvikt für die Schüler der obersten Klassen aufgehoben und die natürliche Folge war, dass man ihnen einen grossen Beitrag verabfolgen musste, damit sie auswärts Kost und Logis finden konnten. Und wenn man sagt, der Armendirektion gebe man 26,000 Fr. für Stipendien, aber

für die berufliche Bildung habe man kein Geld, so ist das nicht richtig. Die 26,000 Fr. werden von der Armendirektion gerade für Berufsstipendien verwendet und es ist ganz natürlich, dass dieser Betrag hier grösser ist als bei der Direktion des Innern, weil es sich hier ausschliesslich um arme Leute handelt, die man unterstützen und denen man in erster Linie die Hülfe des Staates angedeihen lassen muss. Also diese 26,000 Fr. bei der Armendirektion werden auch für die berufliche Ausbildung verwendet und sie müssen den 13,000 Fr. bei der Direktion des Innern zugezählt werden, wenn man sich ein rechtes Bild von den staatlichen Stipendien für die berufliche Ausbildung machen will.

Ich will Sie nicht länger aufhalten. Ich muss namens des, mit Ausnahme des Herrn Gobat, einstimmigen Regierungsrates an dem Antrag festhalten, es beim Kredit für Fach- und Gewerbeschulen bei der Erhöhung um 5000 Fr. bewenden zu lassen, und wenn die Verhältnisse es gestatten, wird man sukzessive von Jahr zu Jahr immer etwas höher gehen. Ich wiederhole, dass nur eine grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung zur Subventionierung dieser Schulen besteht, aber in bezug auf die Höhe des Beitrages keine bindenden Vorschriften vorliegen, und unter solchen Umständen soll man nicht weiter gehen, als mit einer sorgfältigen und gewissenhaften Finanzverwaltung vereinbart und verantwortet werden kann.

Scheidegger. Ich muss konstatieren, dass das Votum des Herrn Finanzdirektors meine Argumentation als durchaus richtig bestätigt. Herr Regierungsrat Kunz weist uns nach, dass letztes Jahr neue Schulen entstanden sind, deren Subventionierung einen Mehrbetrag von 5400 Fr. erfordert, und dass deshalb 5000 Fr. mehr bewilligt werden. Daraus geht hervor, dass nur die Forderungen der neuen Schulen berücksichtigt werden. Nun mussten aber bereits einzelne der bereits bestehenden Schulen zufolge des Lehrlingsgesetzes Erweiterungen treffen und ich behaupte, dass der Kanton verpflichtet ist, auch an die Kosten dieser Erweiterungen einen Beitrag zu leisten. Darum handelt es sich. Wir in der Stadt Bern haben nächstes Jahr nur an Besoldungen zirka 8000 Fr. mehr aufzubringen. Die Ausdehnung des Lehrlingsgesetzes zwang uns, eine Gewerbeschule zu gründen und wir müssen an die Spitze dieser Schule einen Direktor stellen, der eine Besoldung von 6000 Fr. erhält. Die übrigen 2000 Fr. entfallen auf die Erhöhung der Lehrerbesoldungen. Wenn das Volk die Erhöhung der Lehrerbesoldungen beschliesst, so hat das nicht nur Bezug auf die Volks- und Mittelschulen, sondern man muss auch bei den Gewerbeschulen eine Besserstellung der Lehrer vornehmen. Wir haben eine Mehrforderung von 13,000 Franken gestellt und nun soll man das alles streichen. Wie stehen wir dann da? Wo sollen wir reduzieren und abstreichen? Das ist ganz unmöglich.

Der Herr Finanzdirektor stellt sich auf den Boden, der Staat habe keine bestimmten Verpflichtungen, weil § 22 des Lehrlingsgesetzes nur sage, er müsse subventionieren; dagegen sei nirgends von einem Drittel die Rede. Aber das sagt eben die regierungsrätliche Verordnung, die den Staat zur Verabfolgung von Beiträgen verpflichtet an die Einrichtung und den Betrieb der beruflichen Bildungsanstalten und Fachkurse, an die Ausbildung der Lehrkräfte, an die Kosten von Wandervorträgen und die Prämierung von Preisaufgaben, an die Beschaffung von Lehrmitteln und an Stipendien. Und § 2 dieser Verordnung bestimmt, dass alle Schulen auf diese Staatsunterstützung Anspruch haben, die sich über eine genügende Schülerzahl ausweisen, durch Anstellung geeigneter Lehrkräfte für Erteilung eines fachlich und pädagogisch richtigen Unterrichtes alle Gewähr bieten und den Besuch der Anstalt und der Fachkurse allen Interessenten innerhalb der gesetzlichen Altersgrenzen ermöglichen. An diese Bestimmungen ist die Regierung gebunden. Das Gesetz überbindet dem Lehrling die Pflicht, diese Schulen zu besuchen und der Lehrmeister ist verpflichtet, dem Lehrling die nötige Zeit zum Besuche der Schule zu geben. Infolgedessen mussten vermehrte Schulen geschaffen werden und das brachte vermehrte Ausgaben. Wenn Sie bei der Erhöhung des Kredites um bloss 5000 Fr. beharren, werden Kreditüberschreitungen unerlässlich sein. Denn ich sehe nicht ein, wie man in Bern mit dem bisherigen Betrag auskommen sollte. Das sind Sachen, in die man durch die Gewalt der Verhältnisse hineingestossen wird und wo man nicht nach Belieben abbrechen kann; man muss die Ausgaben machen. Ich gebe zu, dass durch den Ausbau des Lehrlingsgesetzes vermehrte Ausgaben entstanden sind, an die man gar nicht gedacht hat; aber daran sind wir nicht schuld. Ich gehöre zu denjenigen, die bei der Beratung des Lehrlingsgesetzes wiederholt darauf aufmerksam gemacht haben, dass die Ausgaben viel zu niedrig berechnet werden und dass die Zukunft zeigen wird, dass sie einen viel grössern Betrag erreichen werden, als man voraussehe. Dass es so gekommen ist, dafür können wir nichts. Wir sind in einer Zwangslage, wir müssen die Ausgabe machen, Sie mögen beschliessen, wie Sie wollen. Wenn Sie beschliessen, es bei den 5000 Fr. bewenden zu lassen, so wird man im Laufe des Jahres unbedingt den Kredit überschreiten müssen. Ich würde es für klüger erachten, von vorneherein eine glatte Rechnung zu machen, aber der Rat mag selbst entscheiden.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur ein kurzes Wort der Erwiderung auf die Bemerkung des Herrn Scheidegger: wir können nicht anders, wir sind gezwungen. Wer hat sie gezwungen, in Bern eine Gewerbeschule zu gründen und einen Direktor mit 6000 Fr. anzustellen? Die Regierung wurde darüber gar nicht angefragt. Es geht nicht an, dass man einfach eine Schule einrichtet und dann einen Beitrag von 13,000 Fr. verlangt, sondern man soll zuerst anfragen, ob die Mittel auch vorhanden sind. Wenn man behauptet, Kreditüberschreitungen werden unerlässlich sein, so bestreite ich das; ich werde schon dafür sorgen, dass keine Nachkredite entstehen. Wenn Anweisungen ausgestellt werden, die nicht mehr ins Budget hineinmögen, so werden sie einfach nicht visiert. Wenn die Herren von Bern eine gewerbliche Schule errichtet und einen Direktor mit so und so viel tausend Franken Besoldung angestellt haben, so mögen sie vorläufig aus eigenen Mitteln für die Kosten aufkommen.

Abstimmung.

1. C 2, gewerbliche Stipendien

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (13,500 Fr.)	79 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat Gobat (Erhöhung auf 15,000 Fr.) . . .	56 Stimmen

2. C 3, Fach- und Gewerbeschulen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden (200,000 Fr.) . . . . 82 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat Gobat (Erhöhung auf 225,000 Fr.) . . . 52 Stimmen.

Im übrigen wird das Budget der Volkswirtschaft stillschweigend genehmigt.

IX b. Gesundheitswesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir eine Mehrausgabe von 60,392 Fr. Dieselben entfallen mit 15,652 Fr. auf die Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten und den Beitrag an das Inselspital. Die Zahl der Staatsbetten in den Bezirksspitälern ist um 7 erhöht worden und beträgt nunmehr im ganzen 271. Dazu kommt, dass 1912 ein Schaltjahr ist, also einen Tag mehr hat, so dass für jedes Bett ein Tag mehr entschädigt werden muss. Dem Inselspital wurde bis jetzt für einen Drittel der nichtklinischen Pflegetage ein fixer Jahresbeitrag von 50,000 Fr. ausgerichtet. Die Insel verlangt nun, gleich wie die Bezirksspitäler behandelt zu werden und von 1912 an soll die Vergütung nach der Zahl der wirklichen Pflegetage und den im Gesetz vom 29. Oktober 1899 bestimmten Ansätzen festgesetzt werden, was eine voraussichtliche Mehrausgabe von 10,000 Franken zur Folge haben wird. Die Mehrausgaben des Frauenspitals und der drei Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellaly betreffen in der Hauptsache die Rubriken Verwaltung, Nahrung und Verpflegung. Bei der Verwaltung kommen Aufbesserungen und Vermehrungen des Wartepersonals in Betracht, bei der Nahrung und Verpflegung spielen die Zunahme der Pflegetage und die Lebensmittelverteuerung eine Rolle. Diese Mehrausgaben werden zum Teil durch Mehreinnahmen an Kostgeldern ausgeglichen.

X. Bauwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir eine Mehrbelastung infolge Mehrausgaben und einer Mindereinnahme von im ganzen 83,915 Fr.

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung (2,015 Fr.) betreffen die Besoldungsaufbesserung eines Beamten und Besoldungszulagen an Angestellte. Bei den Bezirksbehörden wird der Kredit für Besoldungen der Angestellten für eine fällig werdende Alterszulage um 200 Fr. erhöht und die Bureau- und Reisekosten werden um 600 Fr. höher berechnet. Für den Unterhalt der Staatsgebäude sind 5000 Fr. mehr eingestellt worden, da die Staatsgebäude von Jahr zu Jahr zunehmen und die Preise für Material und Arbeitslohn steigen. Die für den Unterhalt der Strassen mehr aufgenommenen 26,000 Fr. bezwecken eine Aufbesserung der Wegmeisterbesoldungen. Beim Wasserrechtswesen wird der Posten Gebühren um 40,000 Fr. und damit im Zusammenhang die Einlage in den Naturschadenfonds um 4000 Fr. reduziert; die Budgeteinbusse beträgt infolgedessen 36,000 Fr. Diese Reduktion musste vorgenommen werden, weil nächstes Jahr voraussichtlich keine grossen Wasserwerkanlagen konzessioniert werden. Die eidgenössischen Gesetze und Verordnungen betreffend die Grundbuchvermessungen bringen dem Kanton wesentliche Lasten. Einmal muss die ganze Triangulation im Kanton neu geprüft werden, indem der Bund seine Beiträge an die Vermessungskosten von dieser vorgängigen Prüfung abhängig macht. Sodann müssen alle eigentlichen Vermessungswerke nachgeprüft werden und wir müssen zu diesem Zwecke neue Geometer anstellen, damit die Arbeiten rechtzeitig fertig werden. Bekanntlich leistet der Bund grosse Beiträge an das Vermessungswerk und es handelt sich für uns darum, diese Prüfungen möglichst rasch vorzunehmen, damit wir nicht zu spät kommen und es dann nicht heisst, man habe für diese Arbeiten kein Geld mehr.

Genehmigt.

XI. Anleihen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Rückzahlung auf den Anleihen von 1895 und 1900 erfordert 22,500 Fr. mehr, die Verzinsung dieser Anleihen 22,755 Fr. weniger als in 1911. Neu ist der Posten von 400,000 Fr. für die Verzinsung des 4 % Anleihens von 10,000,000 Fr. von 1911 und 10,000 Fr. für die Emissionskosten dieses Anleihens. Der Posten Provisionen, Transportkosten und Agio, der für 1911 vorübergehend um 10,000 Fr. erhöht worden war, wird auf den frühern Stand von 14,000 Fr. reduziert und der Posten Druckkosten, Publikationskosten mit Rücksicht auf das Anleihen von 1911 um 300 Fr. erhöht.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir eine Minderausgabe von 3500 Fr. Die Besoldung des bisher der Finanzdirektion zugeteilten Inspektors wurde nunmehr der Steuerverwaltung belastet, da dieser Beamte nun ausschliesslich im Dienste der kantonalen Rekurskommission steht. Dagegen wird ein neuer Posten Rechtskosten mit 1000 Franken aufgenommen. Namentlich die Grundbuchbereinigung bringt uns eine ganze Anzahl von Rechtsvorkehren. Wir haben alle Anmeldungen selbst gemacht, ein grosses Stück Arbeit, und wir müssen nun mit verschiedenen Beteiligten prozessieren. Das verursacht Kosten, denn bekanntlich werden in diesem Verfahren auch bei einem obsiegenden Urteil nicht alle Kosten vergütet. Die Besoldungen der Angestellten sind um 800 Fr. und die Bureaukosten um 500 Fr. höher berechnet. Die erstere Erhöhung betrifft gesetzliche Aufbesserungen und letztere ist notwendig, weil

der bisherige Kredit von 2500 Fr. für eine so grosse Verwaltung wie die Kantonsbuchhalterei nicht mehr genügt. Wir haben immer soviel als möglich zurückgehalten, um bezüglich einer sparsamen Verwendung der Bureaukredite den andern Direktionen mit einem guten Beispiel voranzugehen, aber die Bureaukosten betrugen bereits letztes Jahr, namentlich infolge grosser Buchbinderauslagen, über 3000 Fr., so dass eine Erhöhung des Kredites unvermeidlich ist. Die Besoldungen der Amtsschaffner steigen um 300 Fr., während die Bureaukosten um 600 Fr. niedriger veranschlagt werden.

Genehmigt.

XIII. Landwirtschaft.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben für die Landwirtschaft betragen 62,905 Fr. Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Direktion betragen 300 Fr. und betreffen die Besoldungen der Angestellten für bewilligte Alterszulagen. Die Posten Bodenverbesserungen und Bergweganlagen werden mit Rücksicht auf die bestehenden Verpflichtungen für bewilligte Beiträge um 10,000, beziehungsweise 20,000 Fr. erhöht. Wenn nun auch die genehmigten Projekte voraussichtlich nicht alle in einem Jahr zur Ausführung gelangen werden, so muss doch diese Krediterhöhung vorgenommen werden, weil der Staat im Falle der Ausführung derselben doch die bewilligten Beiträge ausrichten muss. Dabei hat sich der Landwirtschaftsdirektor einverstanden erklärt, dass wenn diese Krediterhöhung stattfinde, er auf eine Erhöhung des Kredites für Viehprämierungen für das Jahr 1912 verzichte. Unter dieser Bedingung hat die Regierung zugestimmt und hier die Erhöhung von 30,000 Fr. genehmigt.

Der Kredit Viehversicherung erfährt eine Erhöhung von 13,000 Fr. Beständig werden neue Viehversicherungskassen gegründet oder bestehende erweitert und wir haben nach Gesetz für jedes versicherte Stück Vieh einen Beitrag von 1 Fr. zu entrichten. Für Maikäferprämien werden 20,000 Fr. aufgenommen, da 1912 wieder ein Flugjahr ist.

Den 63,000 Fr. Mehrausgaben stehen in drei Rubriken Minderausgaben gegenüber, nämlich Versuche mit amerikanischen Reben 2000 Fr., Förderung des Weinbaus im allgemeinen 6000 Fr. und Hagelversicherung 5000 Fr. Die Versuchsstation für amerikanische Reben in Twann hat ihre Schulden vollständig getilgt und der Jahresbeitrag kann infolgedessen auf 5000 Fr. reduziert werden. Die Kredite für Förderung des Weinbaues im allgemeinen und für Hagelversicherung waren im Jahre 1911 mit Rücksicht auf die vollständige Missernte von 1910 wesentlich erhöht worden, damit den Rebbesitzern vermehrte Beiträge ausgerichtet werden konnten, und können nun wieder reduziert werden. Dabei teile ich mit, dass die Winzer immer noch sowohl für die Hagelversicherung als die Bespritzung der Reben — die Vitriollösungen sind bereits angekauft — auf einen Staatsbeitrag von 50 % der ihnen erwachsenden Kosten, also auf mehr als den gewöhnlichen Beitrag in frühern Jahren, rechnen können. Wir glaubten aber, den Kredit immerhin etwas reduzieren zu dürfen, weil 1911 ein ordentliches Jahr war, und wenn 1912 wieder ein gutes Jahr ist, so werden wir dann auf die frühern Beiträge zurückgehen.

Die Mehrkosten der landwirtschaftlichen Schule Rütti betreffen die Rubriken Unterricht mit 400 Fr., Verwaltung mit 1400 Fr., Nahrung mit 1950 Fr. und Verpflegung mit 250 Fr. Bei den beiden ersten Rubriken fallen Besoldungsaufbesserungen in Betracht, bei den beiden andern die Verteuerung der Lebensmittel und vermehrte Kosten für Arzt und Arzneimittel. Diese Mehrkosten finden eine teilweise Kompensation in den Mehreinnahmen von 500 Fr. für Arbeiten der Zöglinge und von 200 Fr. für Bundesbeitrag. Die Molkereischule bedarf aus ähnlichen Gründen wie die landwirtschaftliche Schule Rütti für Unterricht, Verwaltung und Nahrung 2,600 Fr. mehr. Davon gehen 250 Fr. Bundesbeitrag ab. Für die landwirtschaftlichen Winterschulen Rütti, Langenthal und Münsingen ergeben sich Mehrausgaben in den Rubriken Unterricht und Nahrung infolge bewilligter Alterszulagen und der Lebensmittelteuerung. Bei der landwirtschaftlichen Winterschule Pruntrut sind Mehrausgaben in Aussicht genommen für Verwaltung und Verpflegung, dagegen Minderausgaben für Nahrung und Unterricht. Endlich finden im Jahre 1912 Wiederholungskurse für Fleischschauer statt, was 1700 Fr. mehr erfordert, und für verschiedene Kosten sind 1000 Fr. mehr veranschlagt.

Salchli. Herr Regierungsrat Kunz hat gestern gesagt, wenn jemand ihm einen Ausgabeposten anführen könne, bei dem sich eine Reduktion rechtfertige, so sei er ihm sehr dankbar. Ich will versuchen, mir diese Dankbarkeit zu erwerben, indem ich den Nachweis leisten möchte, dass wir hier einen Ausgabeposten vor uns haben, bei dem eine Reduktion nicht nur gerechtfertigt, sondern sehr zeitgemäss und höchst notwendig wäre. Ich meine die Herabsetzung der Prämien für Förderung der Rindviehzucht auf das gesetzliche Minimum von 125,000 Fr.

Die Reduktion dieser Aufgabe auf das gesetzliche Minimum rechtfertigt sich ohne weiteres, indem die Ausrichtung von Viehprämien, wie sie gegenwärtig betrieben wird, nichts anderes bedeutet als eine unsinnige Verschleuderung der Staatsgelder zu Gunsten einiger weniger Bürger, die eine derartige Unterstützung gar nicht nötig haben. Wenn man das Verzeichnis der Viehprämien durchgeht, so wird man sehen, dass in den häufigsten Fällen es immer die nämlichen Leute sind, welche die Prämien beziehen. Ich habe das Verzeichnis von 1910 vor mir und will nur einiges aus dem Viehschaukreis Biel anführen, weil mir die meisten Leute im untern Teil des Amtes Nidau und im Amt Biel persönlich bekannt sind und ich die Verhältnisse so ziemlich beurteilen kann. Was hat es für einen Sinn, wenn unter den Prämierten eine reiche Aktiengesellschaft figuriert? Hat es irgend einen Wert, ob diese Gesellschaft für ihr Vieh eine Prämie von 35 Fr. beziehe oder nicht? Ist das eine richtige Verwendung des Geldes? Ich will keine Namen nennen, aber man kann leicht den Nachweis erbringen, dass das Geld Leuten zukommt, die es nicht nötig haben. Es darf gewiss die Frage aufgeworfen werden, ob nicht das Viehprämierungsgesetz in dem Sinne revidiert werden sollte, dass Geldprämien nur noch in

dem Fall ausgerichtet würden, wo der betreffende Bewerber nachweisen kann, dass sein Vermögen einen gewissen Betrag nicht übersteigt. Das wäre zeitgemäss. Wenn wir hier 25,000 Fr. abstreichen würden, könnten wir Herrn Gobat die Mittel zur Verfügung stellen, die er für die Unterstützung der Fach- und Gewerbeschulen nach seinen Ausführungen dringend nötig hat.

Früher, als die Landwirtschaft im allgemeinen und die Viehzucht im speziellen darniederlagen, mag es durchaus angebracht gewesen sein, dass der Staat mit seinen grossen Mitteln beisprang und finanzielle Beiträge leistete, aber heute erbringt uns die Landwirtschaft selbst den Beweis, dass es nicht mehr nötig ist, dass wir ihr mit Prämien helfend beispringen. Wenn man die grossen Viehpreise sieht, die gegenwärtig bezahlt werden, so muss man sich doch sagen, dass die Landwirtschaft, hauptsächlich die Viehzucht, ein rentables Unternehmen ist. Was hat es für einen Wert, wenn dem glücklichen Viehzüchter, der einen Stier für 4, 5 oder 6000 Fr. verkaufen kann, noch eine Prämie von 150 oder 250 Fr. ausgerichtet wird; die Sache bleibt sich sowieso rentabel. Bei den heutigen ausserordentlich hohen Viehpreisen ist die Viehzucht rentabel und es ist nicht nötig, den Viehzüchtern, die alle zusammen schwer reich sind — man wird keinen finden, der nicht ein grosses Vermögen hat — noch eine Staatssubvention zukommen zu lassen.

Man kann aber noch einen andern Grund anführen. Man kann nicht bloss konstatieren, dass das Geld des Staates da in das falsche Portemonnaie hineinkommt, sondern man kann auch konstatieren, dass die Viehprämierungen eine grosse Demoralisation zur Folge haben, und dass das gegenwärtige Verfahren zu grosser Korruption führt. Vor mir liegt ein Regierungsratsbeschluss vom 30. August 1911, aus dem ich Ihnen bloss zwei einzige Stellen verlesen will, die beweisen, dass jedenfalls sehr vieles von dem, was man gelegentlich in Kleinbauernkreisen über die Viehprämierungen und das dabei eingeschlagene Verfahren zu hören bekommt, wahr ist. Es heisst hier: «Zweifelsohne sind Machinationen, wie sie in diesem Falle vorgenommen wurden, nicht dazu angetan, das Vertrauen in die absolute Objektivität der Preisrichter zu stärken». Der Regierungsrat konstatiert also, dass Machinationen vorgekommen sind. Und weiter der interessante Satz: «Was die zu treffenden Massnahmen anbetrifft, so ist dem Umstande einigermassen Rechnung zu tragen, dass sich die Beschwerdebeklagten nach verschiedenen Richtungen hin nicht ganz ohne Grund auf die bisherige Praxis berufen .. . .». Wenn der Regierungsrat das zugibt, so lässt das sehr tief blicken, und wenn der Regierungsrat das Vorhandensein dieser Praxis konstatiert und sie sogar als Entschuldigung anführt, wenn einem einmal etwas von dem, was man landauf, landab immer munkelt, nachgewiesen werden kann, so ist das schon Grund genug, hier einmal Remedur zu schaffen.

Der Staat könnte die Viehzucht auf eine andere Weise fördern, die weniger Geld kosten und der Allgemeinheit mehr nützen würde. Ich bin nicht Landwirt und was ich ausführe, ist nur so eine Idee von mir, aber ich glaube, wenn er durch intensive Viehzucht auf seinen grossen Staatdomänen für gutes Zuchtmaterial sorgen und es den landwirtschaftlichen Genossenschaften im Lande herum zum wirklichen und nicht zu einem übersetzten Marktwert abgeben würde, so könnte die Viehzucht im nötigen Masse gefördert werden, während bei dem jetzigen System das Geld absolut verschwendet wird, indem es Leute bekommen, die es nicht nötig haben.

Ich bin über das Schicksal meines Antrages, den Kredit für Viehprämien um 25,000 Fr. zu reduzieren und diesen Betrag der Direktion des Innern zuzuweisen, nicht im Zweifel. Das Resultat würde allerdings ein anderes sein, wenn alle die Herren, die hier sitzen und selbst helfen, das Geld in ihren Sack zu befördern, so anständig wären, dass sie sich der Abstimmung enthielten. Das kann man aber nicht verlangen. Immerhin stelle ich den Antrag, hier die 25,000 Fr. abzustreichen und sie der Direktion des Innern zuzuweisen, damit sie sie für Aufgaben verwende, die viel notwendiger sind. Davon würden auch gerade diejenigen Landwirte profitieren, die bis dahin von den Viehprämien nichts hatten, nämlich unsere Kleinbauern. Die Lohnarbeiter rekrutieren sich gegenwärtig gerade am meisten aus den Kreisen der Kleinbauern, die um die Städte herum wohnen und nicht in der Lage sind, ihren Söhnen einen grossen Bauernhof zu vererben. Diese Söhne der Kleinbauern sind gezwungen, einen Beruf zu erlernen, um ihr Auskommen zu finden, und ihnen kommt es zu gut, wenn die 25,000 Fr. hier gestrichen und der Direktion des Innern zugewiesen werden.

Gnägi. Man kann alljährlich bei der Budgetberatung die Beobachtung machen, dass vom linken Flügel aus der Landwirtschaft vorgeworfen wird, sie beziehe vom Staat gewisse Liebesgaben, die durchaus ungerechtfertigt seien. Es wird wohl an der Zeit sein, dass man diesem Vorwurf einmal mit aller Deutlichkeit entgegentritt und zu beweisen sucht, dass die Sache sich nicht so verhält, wie die Herren sie darzustellen suchen.

Die Ausgaben für die Landwirtschaft betragen nach dem vorliegenden Budget 728,000 Fr. oder 63,000 Fr. mehr als im Vorjahr. Ich will mich nicht über die Nützlichkeit und Notwendigkeit der einzelnen Ausgabeposten verbreiten, sondern beschränke mich auf den von Herrn Salchli kritisierten Kredit für Förderung der Rindviehzucht. Herr Salchli, der als Grossrat durchaus berechtigt ist, hier Kritik zu üben, ist in seinem bürgerlichen Leben ein Uhrmacher. Ob nun ein Uhrmacher berufen ist, mit Verständnis und richtigem Urteil hier zu kritisieren, das glaube ich wohl bestreiten zu dürfen. Jeder, der nur eine blosse Ahnung von Landwirtschaft hat, weiss, dass durch das Viehprämierungssystem die Viehrassen veredelt und verbessert werden. Man sucht durch eine richtige Zuchtauswahl und durch die Prämierung eine grössere Leistungsfähigkeit unserer Rindviehware herbeizuführen. Davon profitieren nicht bloss die Züchter. Ich bin selbst nicht Züchter, ich habe noch nie einen Rappen Prämie bezogen und stehe auf neutralem Boden; aber ich halte die Viehprämierung für eine wichtige Sache für die gesamte Landwirtschaft und auch für den Konsumenten. Es ist nicht gleichgültig, ob unserer Viehrasse eine höhere oder niedrigere Produktionsfähigkeit zukommt, und Herr Salchli wird mir zugeben, dass wenn wir in unserem Lande eine Viehrasse hätten, die an Leistungsfähigkeit den Büffelkühen gleichstände, die Milch noch viel rarer und teurer wäre.

Ich möchte Herrn Salchli den Rat erteilen, anstatt alljährlich an der Rindviehprämierung Kritik zu üben,

dafür zu sorgen, dass die Kleinviehzucht etwas gehoben würde. Dadurch würde er seinen Leuten einen Dienst erweisen, denn bei den teuren Milchpreisen ist für diese Kreise die Förderung der Ziegenzucht von grosser Wichtigkeit. Dort sollte er ansetzen und ich bin überzeugt, dass der Rat sofort bereit ist, den Kredit für Förderung der Kleinviehzucht zu erhöhen, wenn die Notwendigkeit dafür vorhanden ist. Letztes Jahr konnte der hiefür ausgesetzte Kredit nicht einmal aufgebraucht werden; ob es dieses Jahr wiederum der Fall ist, weiss ich nicht.

Aus städtischen Kreisen werden der Landwirtschaft diese Subventionen vergönnt und soviel ungerechte Vorwürfe erhoben. Aber ich glaube, dass gerade diese Kreise dazu nicht berechtigt sind. Ich will einmal den Spiess umkehren und betonen, dass das Land im Vergleich zu der Stadt bezüglich der Subventionen viel ungünstiger dasteht. Die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse kommt in erster Linie dem Handel und der Industrie, also den grössern Städten und Industriezentren zu gute, und diese Verkehrsverbesserungen haben in den letzten Jahren Unsummen verschlungen. Wir haben dagegen nicht Opposition gemacht, wir sind damit einverstanden, aber man soll auch andern Leuten etwas gönnen. Ferner sind die Städte der Sitz der höhern Bildungsanstalten und das bedeutet für die Bewohner der Städte ein Privilegium. Es wurde gestern ausgeführt, dass im Kanton Bern 90 % aller Schüler ihren Bildungsgang in der Primarschule abschliessen müssen. Nun gibt der Staat für das Primarschulwesen 3,300,000 Fr. und für das übrige Bildungswesen, von dem nur 10 % sämtlicher Schüler profitieren, 2,300,000 Fr. Man kann auf dem Lande sehr oft die Beobachtung machen, dass Beamte, Lehrer, Pfarrer, sobald ihre Kinder ein gewisses Alter erreicht haben, ihre gut bezahlte Stellung aufgeben und in die Stadt ziehen, weil sie dort den Kindern die einzig richtige Bildung verschaffen können. Man sagt, das repräsentiere für einen Vater ein sehr grosses Vermögen, und ich gebe es zu. Wir vergönnen der städtischen Bevölkerung diesen Vorteil absolut nicht und wir sind immer dafür zu haben, wenn es sich darum handelt, diese Bildungsanstalten auszubauen und zeitgemäss einzurichten. Aber auf der andern Seite beanspruchen wir, dass man uns auch etwas gönne und uns nicht immer vorwerfe, die Landwirtschaft sei das bevorzugte Kind des Staates Bern. Wenn man alle Verhältnisse in Berücksichtigung zieht, ist gerade das Gegenteil der Fall. Wir hoffen, dass man uns unsere Subventionen auch in Zukunft zukommen lassen werde und wenn es nötig ist, sie erhöhe. Bezüglich der Bodenverbesserungen ist letzteres eine dringende Notwendigkeit, auch im Interesse des Konsumenten. Auf diesem Gebiet nimmt der agrikole Kanton Bern unter sämtlichen Kantonen den 20. Rang ein. Der Kanton Neuenburg wendet für Bodenverbesserungen per Quadratkilometer 860 Fr. auf, der Kanton Zürich 225 Fr. und der Kanton Bern 68 Fr. Es ist daher eine Fabel, die Landwirtschaft nehme im Kanton Bern eine bevorzugte Stellung ein. Wir haben ein Recht auf unsere Subventionen und wir wollen sie nicht als ein Almosen angesehen wissen.

Jenny. Nach den Ausführungen des Herrn Gnägi habe ich nicht mehr viel beizufügen. Ich wollte nur konstatieren, dass die von Herrn Salchli aufgeworfene Frage seit Jahren ein ständiges Thema ist, und ich war etwas überrascht, dass sie heute neuerdings aufgegriffen wurde. Ich glaubte, es würde Herrn Salchli selbst zu langweilig werden, immer wieder die gleiche Sache zur Sprache zu bringen, wenn hiezu neue Gesichtspunkte nicht vorliegen.

Nun muss den Ausführungen des Herrn Salchli noch nach einer Richtung entgegengetreten werden. Die Sache wird dargestellt, als ob der Landwirtschaft ein Geschenk gemacht und auf dem Lande herum auf Kosten des gesamten Volkes Geld verteilt werde. Dieser Auffassung muss ich mit aller Entschiedenheit entgegentreten. Was in bezug auf die Viehzucht getan wird, ist kein Geschenk an die Landwirtschaft. Die Subventionen für die Viehzucht sind dazu bestimmt, diesen Spezialzweig der Landwirtschaft zu fördern und zu heben. Von der Verbesserung der Viehrasse haben vorab alle Viehzüchter und Landwirte, grosse und kleine, einen Vorteil und an der durch die Verbesserung der Viehrasse bewirkten Steigerung der Milchproduktion hat das ganze Volk ein grosses Interesse. Es ist von Herrn Gnägi sehr richtig bemerkt worden, dass wenn die Viehzucht vom Staat nicht so gefördert worden wäre, die Milchproduktion ganz wesentlich zurückgeblieben wäre und infolgedessen höhere Milchpreise bezahlt werden müssten. Was Herr Salchli vorschlägt, würde gerade das Gegenteil von dem bewirken, was er seinen Volksgenossen bieten will.

Herr Salchli hat unter anderm auch bemerkt, es sollten nicht nur Geldprämien ausgesetzt werden. Man hat diesem Gedanken bereits bei Erlass des letzten Viehprämierungsgesetzes Rechnung getragen, indem man die Zahl der Geldprämien auf den einzelnen Viehzüchter beschränkt hat, während früher keine Limite festgesetzt war. Es liegt aber in der Natur der Dinge, dass der grössere Viehzüchter mehr Prämien erhält als der kleine. Erstens ist der grössere Viehzüchter eher im Falle, als ein kleiner, die Grundlagen für eine richtige Viehzucht zu schaffen. Aber der kleine Viehzüchter profitiert von dem grossen, indem dieser nach und nach eine bessere Rasse schafft. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei einer spätern Revision des Viehprämierungsgesetzes in der Beschränkung der Geldauszahlung an den einzelnen Viehzüchter noch weiter gegangen und ihm vielleicht nur noch 4 Geldprämien ausgerichtet werden anstatt wie bisher 8. Das ist also ein Gedanke, der eine gewisse Berechtigung hat und über den man sprechen kann.

Weiter möchte ich Herrn Salchli zu bedenken geben, dass der kleine Viehzüchter durch die Entwicklung des Genossenschaftswesens ganz bedeutend besser gestellt ist als in frühern Jahren. Er kann durch seinen Eintritt in die Genossenschaft bei der Viehprämierung besser konkurrieren, als es früher der Fall war, und ich nehme an, dass sich das Genossenschaftswesen soweit ausbilden werde, dass die Klagen, die jetzt gegen die grössern Viehzüchter erhoben werden, nach und nach verstummen. Es ist ja leicht, den Neid des Kleinen gegen den Grossen zu erwecken, das ist das bekannte demagogische Mittel, das nicht nur bei der Viehzuchtprämierung, sondern bei allen andern möglichen Gelegenheiten benützt wird.

Weiter muss gesagt werden, dass die Viehzuchtprämierung nicht da ist, um einzelne Personen zu prämieren, sondern das Geld wird ausgesetzt zur Prämierung der Leistungen. Das muss auseinandergehal-

ten werden. Ich habe bereits erwähnt, dass natürlich ein grosser Viehzüchter eher in der Lage ist, bessere Leistungen aufzuweisen als ein kleiner, die ihm dann auch das Recht geben, auf eine Subvention Anspruch zu erheben.

Mit dem Gewinn in der Viehzucht ist es nicht weit her. Ich muss wie Herr Gnägi erklären, dass ich nicht Viehzüchter bin und vom Staat nie einen Rappen entgegengenommen habe. Ich habe der Milchwirtschaft den Vorzug gegeben, weil ich in diesem Betrieb meine Rechnung besser gefunden habe. Ich gönne den Viehzüchtern gerne die paar Franken, die sie nach grossen Bemühungen einheimsen. Das Geschenk, das sie nach Herrn Salchli da erhalten, ist sauer verdient und die meisten machen jedenfalls dabei kein gutes Geschäft. Ich bemerke das bloss, um das Märchen zu zerstreuen, dass der Landwirtschaft auf Kosten des gesamten Volkes Geschenke ausgerichtet werden. Ich glaube im Gegenteil, die Prämierung und die Staatsbeiträge für die Viehzucht sind dazu angetan, die Interessen des ganzen Volkes zu fördern.

Dürrenmatt. Obschon ich weder Gross- noch Kleinviehzüchter bin, gestatte ich mir doch in der Angelegenheit einige Worte und füge gerade bei, dass ich den Antrag Salchli nicht unterstützen kann, indem es naturgemäss nicht richtig wäre, hier diesen Kredit, der von sachkundiger Seite verfochten wird, zu beseitigen. Dagegen hätte ich es gerne gesehen, wenn man bei diesem Anlass Herrn Salchli auf anderem Boden genügenden Aufschluss hätte geben können. Herr Salchli hat auf die Misstände hingewiesen, die nach dem Entscheid des Regierungsrates nun einmal publik geworden sind, und es ist begreiflich, wenn grosse Kreise der Bevölkerung fragen, was denn die Austeilung so grosser Summen für einen Zweck habe, wenn nicht Garantie dafür vorhanden sei, dass sie auch in richtiger Weise verteilt werden. Ich will auf diesen Entscheid nicht des langen und breiten zu sprechen kommen, den meisten Mitgliedern des Rates ist er wohl bereits bekannt. Aber ich sage mir, dass es doch nicht das richtige Verhalten ist, wenn man sich vergegenwärtigt, welchen Verlauf die ganze Angelegenheit genommen hat. Nachdem eine grosse Viehzüchterversammlung gegen bestimmte Missbräuche aufgetreten war, hat man im Organ der Bauernsame nichts als billige Witze über diese Versammlung gelesen und es hiess, alles sei in der Ordnung und die Herren, die reklamieren, haben eben überall etwas zu reklamieren, ohne dass dabei etwas herausschaue. Nun liegt der Regierungsratsbeschluss vor und der konstatiert: es sind Missbräuche vorgekommen, wir sind in der Lage, drei Mitgliedern eine öffentliche Rüge zu erteilen und ihnen die Kosten aufzuerlegen. In der Bevölkerung hat man allgemein das Gefühl, man sei mit diesen Herren ziemlich glimpflich verfahren, und das Erstaunen war noch viel grösser, als wir letzten Montag vernahmen, die drei Herren seien durch das blinde Los aus der Kommission ausgeschieden worden. Man fand, in diesem Falle habe das blinde Los einen sehr scharfen Blick entwickelt. Es ist zum grossen Teil begreiflich, wenn sich in der Bevölkerung ein gewisser Unmut verbreitet. Ich stimme nicht zum Antrag Salchli, möchte aber immerhin bemerken, dass es gut sein wird, wenn die kompetenten Organe in solchen Fällen unnachsichtlich vorgehen und es nicht bloss dem Zufall des Loses überlassen, ob in der Besetzung der Kommission eine Aenderung eintreten soll. Man soll ferner bei der Wahl von solchen Kommissionen auch nicht das Cliquenwesen allzusehr aufmarschieren lassen, sondern sie in einer Art und Weise zusammensetzen, dass derartige Einflüsse einigermassen ausgeschaltet werden. Das wollte ich nur ganz nebenbei bemerken, indem ich es empfunden habe, dass auf diesen Teil der Ausführungen des Herrn Salchli keine genügende Auskunft gegeben werden konnte. Zum Hauptantrag Salchli kann ich nicht stimmen, weil die Berechtigung der Institution der Viehprämierung mit Grund nicht bestritten werden kann.

Bühler (Frutigen). Was die Inkorrektheiten anbelangt, auf die Herr Salchli zu sprechen gekommen ist und die in der Viehschaukommission begangen worden sein sollen, so nehme ich an, dass vom Regierungsratstisch aus einlässlicher Bericht erteilt werde. Ich wünsche eine vollständige Klarlegung dieser Verhältnisse umsomehr, als nach meiner Ansicht derartige Inkorrektheiten, die sich Mitglieder einer Kommission zu Schulden kommen lassen, nicht genug gerügt und geahndet werden können.

Wenn ich das Wort ergreife, geschieht es, weil nach meinem Dafürhalten in dieser Angelegenheit auch einmal von einem Nichtlandwirt etwas zu Gunsten der Landwirtschaft vorgebracht werden sollte. Ich stehe durchaus nicht etwa im Rufe, ein allzu eifriger Verfechter der Interessen der Landwirtschaft zu sein und ich bin daher umso eher legitimiert, hier zu Gunsten dieser Kredite etwas vorzubringen. Ich hatte Gelegenheit, seit ungefähr 40 Jahren die Entwicklung der Landwirtschaft und der Viehzucht speziell in unserer Gegend zu beobachten und zu verfolgen. Dabei muss ich konstatieren, dass gerade in unserer Gegend hauptsächlich infolge der grossen Anstrengungen des Bundes und des Kantons auf dem Gebiete der Viehzucht ganz wesentliche Verbesserungen eingetreten sind, die nicht etwa ausschliesslich dem Grossen zu Nutzen kommen, sondern hauptsächlich dem Kleinbauern. Speziell im Frutigtal gibt es keine Grossbauern, ich kenne in dieser Gegend keinen einzigen Grossbauer und Grossviehzüchter, sondern in der Hauptsache sind es kleine, bescheidene Landwirte und gerade diesen ist das Viehprämierungsgesetz sehr zu statten gekommen. Hauptsächlich der energischen, zielbewussten Tätigkeit und Opferwilligkeit der grössern Viehzüchter im benachbarten Simmental ist es zu verdanken, dass auf dem Gebiete der Viehzucht Fortschritte eingetreten sind. Wenn sie nicht mit dem guten Beispiel vorangegangen wären und grosse Opfer gebracht hätten, wäre es nicht möglich gewesen, die Viehzucht so vorwärts zu bringen. An den Grossen haben sich die Kleinen aufgerichtet, an ihnen ein Beispiel genommen und gesucht, ihren Viehstand auch zu heben und zu verbessern. Auch sie legten sich Opfer auf. Ueberall wurden Viehzuchtgenossenschaften ins Leben gerufen, die sich mit grossen Opfern an Geld besseres Zuchtmaterial beschafft haben. Die zielbewusste Tätigkeit auf diesem Gebiet ist nach und nach eine allgemeine geworden, sie ist hineingedrungen in alle Gemeinden, in alle Bäuerten und in alle ordentlich geführten landwirtschaftlichen Betriebe. Wenn man unsere gegenwärtigen Viehschauen ansieht, kann man sich der zu Tage geförderten Resultate nur freuen und konstatieren, dass alle Bauern auf dem ganzen Lande herum die

Produkte ihrer Viehzucht zur Schau bringen. Und wenn man jeweilen das Verzeichnis der Viehprämierungen durchgeht, muss man sofort zur Erkenntnis kommen, dass es sich nicht etwa nur um die Arbeitsleistungen und die Prämierung einzelner Bevorzugter handelt, sondern dass man ganz allgemein diese Leute und ihre Tätigkeit zu unterstützen sucht. Jedesmal wenn ich Gelegenheit habe, unseren Viehschauen beizuwohnen, so freut mich eben gerade der Umstand, dass auch der Kleinbauer dazu gekommen ist, der Vorteile teilhaftig zu werden, die durch das Viehprämierungsgesetz geschaffen worden sind und dass die bessere Viehhaltung Allgemeingut geworden ist.

Herr Salchli hat gesagt, die Landwirte haben diese Unterstützung nicht mehr nötig, die Viehpreise seien so hoch, dass sie sowieso gut abschneiden. Ich möchte der Auffassung, dass die Viehzucht im allgemeinen ausserordentlich lohnend sei und die Tausende von Franken dem grossen und kleinen Viehzüchter nur so hergeflogen kommen, doch einmal entgegentreten. Ich stehe der Sache sehr nahe und weiss bestens, dass die mitunter in den Zeitungen erscheinenden Mitteilungen, es sei diesem oder jenem gelungen, einen Stier für 5 oder 6000 Fr. oder ein Rind für 2500 Fr. oder 3000 Fr. zu verkaufen, nur ziemlich alleinstehende und nicht allgemeine Erscheinungen betreffen. Es kommt ja gelegentlich vor, dass solche Liebhaberpreise erzielt werden, aber im grossen und ganzen ist der Beruf eines Viehzüchters durchaus nicht so rentabel, wie allgemein angenommen wird. Ich kenne die Verhältnisse durch und durch und weiss aus Erfahrung, dass Viehzüchter, die sich Jahre lang die grösste Mühe gegeben haben, die Viehzucht zu heben, mit der Zeit gestützt auf die gemachten Erfahrungen diese Tätigkeit als zu wenig lohnend aufgaben. Die Sache ist durchaus nicht so rentabel, wie ein weiterstehender Beobachter etwa annehmen könnte.

In bezug auf die hohen Viehpreise möchte ich noch etwas feststellen. Wir haben nicht nur eine starke Erhöhung der Viehpreise, sondern auch eine sehr starke Erhöhung der Liegenschaftspreise, die mit der allgemeinen Geldentwertung in Verbindung steht. Wir haben eine sehr starke Erhöhung der Löhne, und wenn der Landwirt am Ende des Jahres die Bilanz zieht und die hohen Kapitalzinse, die er für die Liegenschaften zahlen muss, und die grossen Löhne in Berechnung stellt, so bleibt ihm trotz der hohen Viehpreise nicht so viel, wie man etwa annehmen könnte.

Zum Schluss möchte ich noch betonen, dass man überhaupt in bezug auf die Unterstützung der Landwirtschaft, speziell in den Gebirgsgegenden, nicht gerade zu viel getan hat und nicht zu viel tun wird. Was den Kredit für Boden- und Alpverbesserungen anbelangt, so haben wir zur Genüge sehen können, dass mit wenig Geld auf den Alpen Gutes geleistet werden kann. Auf den Alpen wäre noch viel Nationalvermögen vorhanden, wenn man die Bestrebungen unserer Alpwirte wirksam unterstützen würde. Gar mancher würde dadurch veranlasst, da zu bleiben, wo er geboren wurde, und hier sein Glück zu suchen, statt in andere Länder zu gehen, wie es jetzt noch der Fall ist. Man sollte gerade unseren Gegenden in dieser Richtung stark entgegenkommen, damit einerseits der Zug nach der Stadt sich nicht in so starkem Masse geltend macht und anderseits die Auswanderung in andere Länder nicht so sehr zunimmt. Aus diesem Grunde habe ich es immer begrüsst, wenn man der landwirtschafttreibenden Bevölkerung in Gebirgsgegenden entgegengekommen ist und ich glaube, man sollte davon nicht abgehen.

Müller (Gustav). Ich will mich nicht zum Antrag Salchli selbst äussern, obwohl ich seine Ausführungen und Kritik zum Teil als berechtigt anerkenne. Was ich aber nicht unwidersprochen lassen kann, ist der von Herrn Gnägi gemachte Versuch, den Anlass der Besprechung einer Frage, in der man in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann, zu benützen, um einen Gegensatz zwischen Stadt und Land herauszukonstruieren. Und der Umstand, dass das schlechte Beispiel gestern vom Regierungstisch aus, von Herrn Regierungsrat Kunz gegeben worden ist, kann mich nicht veranlassen, das unwidersprochen zu lassen. Es ist unrichtig, wenn man gegenseitig einander vorrechnet: wir von der Landwirtschaft haben das Recht auf so und soviel und wir von der Stadt können das und das beanspruchen. Die Ausführungen des Herrn Gnägi gipfelten darin: die geschaffenen Verkehrsverbesserungen kommen Handel und Industrie, mit andern Worten im grossen und ganzen der Stadt zu. Das ist vollständig falsch. Davon kann sich jeder überzeugen, der durch das Land geht und den Wirkungen der Verkehrsverbesserungen nachspürt. Stadt und Land haben davon gleichmässig profitiert. Ueberall wo aus den allgemeinen Mitteln des Staates neue Eisenbahnen erstellt wurden, knüpft sich daran eine Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Nicht die Geldentwertung, sondern die direkten positiven Massnahmen, die Verkehrsverbesserungen haben in der Stadt sogut wie auf dem Lande den Wert des Grund und Bodens gesteigert. Deshalb ist die Behauptung falsch, dass was die Allgemeinheit des Staates für Verkehrsverbesserungen aufwende, nur den Städten nütze.

Ferner rechnet Herr Gnägi den Städtern gewissermassen vor, welche Vorteile sie von den in der Stadt bestehenden Bildungsanstalten haben. Wir haben da zunächst auf das Gesetz abzustellen und deshalb kann ich auch das, was Herr Regierungsrat Kunz gesagt hat, nicht akzeptieren, es sei eigentlich nicht recht, dass die Stadt Bern an die Kliniken, also an die Unterrichtszwecke der Hochschule, keine höhern Beiträge leiste. Das ist durch Gesetz geordnet und gesetzlichen Verpflichtungen kann und soll sich auch der Staat Bern nicht entziehen. Ich lasse aber auch diese Ausrechnerei der Vor- und Nachteile nicht gelten, weil die Stadt Bern das, was in ihr vom Kanton unterhalten wird, reichlich zahlt. Die Stadt Bern — ich konstatiere das hier nicht zum erstenmal, aber es ist gut, wennn man es von Zeit zu Zeit wieder in Erinnerung bringt — trägt 34 % der gesamten Steuerleistungen in Vermögens- und Einkommenssteuer. An die Vermögenssteuer trägt sie rund 20 % und an die Einkommenssteuer 49,1 %, also rund die Hälfte des ganzen Kantons. Und wie ist das Bevölkerungsverhältnis zwischen der Stadt und dem Kanton Bern? Der Kanton Bern hat rund 640,000 Einwohner und die Stadt 85,000. Also 13 % der Gesamtbevölkerung zahlen 34 % der gesamten Steuern. Sobald dieses Verhältnis festgestellt ist, lassen wir uns in der Stadt Bern wenigstens den Vorhalt nicht gefallen, wir leisten zu wenig, sondern wir können sagen, dass wir an das, was aus kantonalen Mitteln geschaffen worden ist, in überreichlichem Masse beitragen. Darum lassen wir uns die Argumentation, die immer einen Gegensatz zwischen

Stadt und Land konstruieren und uns vorrechnen will, was wir schuldig seien und was wir zu leisten haben, nicht gefallen. Wir sind schliesslich ein Staat, der gemeinschaftlich alles dasjenige unterstützt, was der Unterstützung würdig ist. Ich glaubte, das hier sagen zu sollen, weil nicht nur heute, sondern schon gestern hier eine derartige Bemerkung gefallen ist.

Salchli. Die Voten der Herren Gnägi und Jenny veranlassen mich zu einer kurzen Erwiderung. In erster Linie ist es durchaus falsch, wenn man mir unterschieben will, ich vergönne der Landwirtschaft ihre Beiträge oder überhaupt in unseren Kreisen sei man so gesinnt. Ich berufe mich auf das, was ich schon letztes Jahr bei Anlass der Budgetberatung gesagt habe. Wir gönnen der Landwirtschaft ihre Subventionen sehr wohl, aber wir wehren uns gegen die vorhandenen Auswüchse; wir kritisieren hauptsächlich das, dass nicht diejenigen Leute Prämien bekommen, die sie nötig hätten. Ich berufe mich auf meine letztjährigen Ausführungen und auf die Antwort des Herrn Landwirtschaftsdirektor Moser, der mir erklärt hat, er könne leider das zur Verfügung stehende Geld nicht denjenigen geben, die es nötig hätten, sondern denen, die es verdienen, mit andern Worten, denen die einen schönen Viehstand haben. Ich denke, das Recht, diese Sache zu kritisieren, kann uns niemand absprechen. Wenn schon vielleicht der eine oder andere «taub» ist, so kann uns das gleich sein. Ich werde die Folgen dessen, was ich hier sage, auch in meinem Wahlkreis tragen müssen. Ich weiss, dass sie nicht ausbleiben werden und dass ich bei den nächsten Erneuerungswahlen dort in den dunkelsten Farben werde geschildert werden. Aber das rührt mich nicht.

Ich habe ausgeführt, man sollte prüfen, ob nicht in den Fällen, wo ein gewisses Vermögen vorhanden ist, keine Geldprämien ausgerichtet werden sollten. Als Zeuge dafür, dass ich recht habe, zitiere ich Herrn Jenny, der selbst zugegeben hat, die Prämienauszahlung sollte noch mehr beschränkt und dem nämlichen Viehzüchter sollten für bloss 4 Stück, statt jetzt 8 Stück, Geldprämien verabfolgt werden. Das würde zur Folge haben, dass eine viel grössere Zahl Aussteller prämiert werden könnten, und ich könnte ohne weiteres einer Gesetzesrevision in diesem Sinne zustimmen.

Herr Gnägi hat mir den Rat gegeben, ich solle in meinen Kreisen die Kleinviehzucht zu fördern suchen. Allein ich bin überzeugt, dass wenn ich nächstes Jahr eine Erhöhung der Subvention für Kleinviehzucht beantragen würde, er mir entgegenhalten würde, ich verstehe nichts von der Sache, vom Kleinvieh sowenig als vom Grossvieh. Ich könnte ihm nicht Unrecht geben, aber ich möchte ihm einwenden, dass ich das Recht habe, darüber zu sprechen, denn ich habe das Gelübde abgelegt, die Rechte und Freiheiten der Bürger zu wahren und die Pflichten meines Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Nun, ich will Sie nicht weiter hinhalten, es wird jedenfalls noch eine lange Diskussion absetzen; ich habe gesehen, dass der Herr Landwirtschaftsdirektor auf den Plan gerufen wurde und ich bin begierig, wie er mich abschlachten will.

Hofer. Ich möchte Sie ersuchen, den Antrag Salchli abzulehnen. Letztes Jahr sind im ganzen 4026 Stück Vieh prämiert worden, von denen nur 62 % mit Geldprämien bedacht wurden und 38 % leer ausgingen. Schon dieses Verhältnis beweist, dass der bestehende Kredit eigentlich ungenügend ist und es keineswegs angezeigt ist, ihn noch zu reduzieren. In allen Kulturstaaten wird die Tierzucht von Staats wegen gefördert, und wenn wir einen Vergleich darüber anstellen, was andere Kantone für die Viehzucht leisten, so sehen wir, dass wir gar nicht an der Spitze marschieren. Der Kanton Waadt, ebenso der industrielle Kanton Neuenburg, ferner die Kantone Glarus, St. Gallen und Zürich geben im Verhältnis zum Rindviehbestand viel grössere Geldbeträge für die Prämien aus als der Kanton Bern.

Es kann nicht bestritten werden, dass durch die Prämierung die Rindviehrasse ganz bedeutend verbessert worden ist und wir wissen alle, dass unser Simmentalervieh einen Weltruf hat und auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit eine der besten Viehrasse ist. Durch die Auswahl der Zuchttiere durch die Experten ist die Viehzucht in die richtigen Wege geleitet worden. Nicht nur die Formen, sondern auch die Leistungsfähigkeit ist verbessert worden. Durch die Aufzeichnungen in den Registern der landwirtschaftlichen Schule auf der Rütti ist nachgewiesen, dass innerhalb 30 Jahren die Milchergiebigkeit per Stück durchschnittlich um 2 Liter gestiegen ist. Das wird doch auch Herr Salchli sehr begrüssen; denn wenn die Milchergiebigkeit nicht gesteigert worden wäre, so wären die Milchpreise jetzt noch höher als sie sind. Auch auf der landwirtschaftlichen Schule Strickhof, wo beide Rassen, Braunvieh und Fleckvieh, gehalten werden, hat sich ergeben, dass das Fleckvieh dem Braunvieh, das doch als eine der besten Milchrassen gilt, in der Milchergiebigkeit überlegen ist.

Wenn wir gegenwärtig im Kanton Bern die höchsten Landpreise und Grundsteuerschatzungen haben und infolgedessen der Landwirt bei uns die höchsten Steuern zu zahlen hat gegenüber andern Kantonen, so spielt da wiederum unsere ausgezeichnete Viehrasse eine Rolle. Durch die gute Verwertung unserer Viehrasse ist es möglich, eine grössere Rendite herauszubringen und das hat die grössern Liegenschaftspreise und Grundsteuerschatzungen zur Folge.

Wenn nun Herr Salchli trotz der guten Wirkungen, die wir bereits mit den Viehprämierungen gemacht haben, findet, es sei angezeigt, die Leistungen des Staates zu beschneiden, so mag er es tun. Aber ich beneide ihn nicht darum und empfehle Ihnen, seinen Antrag abzulehnen.

Präsident. Ich möchte Ihnen beantragen, hier die Beratung abzubrechen und um $2^1/_2$ Uhr eine Nachmittagssitzung abzuhalten, in der wir mit der Budgetberatung fortfahren würden.

Dürrenmatt. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass der bernische Anwaltsverband für heute nachmittag eine Sitzung einberufen hat, um sich mit dem Dekret über das Verfahren in Streitigkeiten nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch zu befassen. Da verschiedene Mitglieder des Rates und der Kommission jenen Verhandlungen beiwohnen müssen, wäre es nicht ganz zweckmässig, wenn gleichzeitig eine Nachmittagssitzung des Grossen Rates stattfinden würde.

Wolf. Ich möchte den Antrag auf Abhaltung einer Nachmittagssitzung unterstützen. Es ist namentlich für

die Mitglieder, die aus dem Jura kommen und die Nacht in Bern zubringen müssen, langweilig, wenn der Rat nur einige wenige Stunden am Vormittag sitzt. Früher waren die Nachmittagssitzungen vielmehr an der Tagesordnung und wurden fleissig besucht.

Bühler (Matten). Ich möchte den Antrag auf Abhaltung einer Nachmittagssitzung ebenfalls unterstützen. Wenn bei einer Grossrats- oder Nationalratswahl ein Fürsprecher vorgeschlagen wird, so heisst es immer, es seien zu viel Fürsprecher im Nationalrat oder Grossrat. Nun ist es sehr gut, wenn wir einmal eine Sitzung haben ohne Fürsprecher und sehen, wie das geht. Ich möchte die Herren Fürsprecher ersuchen, heute nachmittag vollzählig dieser Vereinigung beizuwohnen (Heiterkeit).

Abstimmung.

Für Abhaltung einer Nachmittagssitzung 84 Stimmen.
Dagegen . . . . . 13 Stimmen.

Wahl zweier Mitglieder des Ständerates.

Bei 170 ausgeteilten und 164 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 82 Stimmen, werden im ersten Wahlgang als Abgeordnete in den Ständerat, mit Amtsdauer vom 1. Dezember 1911 bis 30. November 1912, bestätigt

Regierungsrat Gottfried Kunz, mit 147 Stimmen.
Grossrat A. Steiger, mit 158 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind zersplittert.

Wahl des Staatsschreibers.

Bei 164 ausgeteilten und 159 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 15 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 73 Stimmen, wird im ersten Wahlgang als Staatsschreiber für eine neue Amtsdauer bestätigt

Hermann Kistler, mit 137 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind zersplittert.

Wahl des Kantonskriegskommissärs.

Bei 142 ausgeteilten und 133 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen, wird im ersten Wahlgang als Kantonskriegskommissär gewählt:

Verwaltungsoberleutnant Ernst Brügger, II. Sekretär der Militärdirektion, mit 121 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind zersplittert.

Wahl eines Mitgliedes der kantonalen Rekurskommission.

Bei 120 ausgeteilten und 108 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 16 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 47 Stimmen, wrid im ersten Wahlgang als Mitglied der Rekurskommission gewählt:

Ernst Villemin, Notar in Pruntrut, mit 90 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind zersplittert.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission.

Lindt. Namens der konservativ-demokratischen Fraktion erlaube ich mir zu dieser Ersatzwahl einige Bemerkungen. Sie erinnern sich, dass bei der Neubesetzung der Staatswirtschaftskommission im Juni 1910 die konservativ-demokratische Fraktion gemäss dem bisherigen Besitzstand den Anspruch erhoben hat, dass wir zwei Sitze in der Staatswirtschaftskommission zugewiesen erhalten. Dieser Antrag hat damals bei der Mehrheit des Grossen Rates keine Gnade gefunden. Wir erhielten nur einen Sitz in der Staatswirtschaftskommission, so dass gegenwärtig 7 Mitglieder dieser Kommission der Mehrheitspartei und je ein Mitglied der sozialdemokratischen und der konservativen Partei angehören. Wir halten dafür, dass unsere Vertretung mit nur einem Sitz keine im Sinne der Verfassung angemessene ist, sondern dass die Stärke unserer Partei es rechtfertigt, dass wir zwei Sitze erhalten.

Nun ist heute eine Ersatzwahl in die Staatswirtschaftskommission vorzunehmen für denjenigen Sitz, der der andern Minderheitspartei, der sozialdemokratischen Fraktion, zugefallen ist. Selbstverständlich machen wir gegen die Wiederbesetzung dieses Sitzes durch ein Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion keine Opposition, indem ihr gestützt auf Artikel 26 der Staatsverfassung auch eine Vertretung in der Staatswirtschaftskommission zukommt. Unsere Fraktion stimmt deshalb dem Vorschlag der sozialdemokratischen Fraktion, es sei an Stelle des Herrn Fähndrich Herr Näher in die Staatswirtschaftskommission zu wählen, zu. Wir hielten es aber für angezeigt, bei Anlass der ersten Ersatzwahl seit der Neubestellung der Staatswirtschaftskommission auf unseren Anspruch hinzuweisen und neuerdings zu betonen, dass wir den Anspruch auf 2 Mitglieder der Staatswirtschaftskommission in allen Teilen aufrecht erhalten und ihn geltend machen werden, wenn allfällig eine gegenwärtig von der Mehrheitspartei besetzte Stelle frei werden sollte. Wir hoffen, dass der Grosse Rat dannzumal unseren begründeten Anspruch auch berücksichtigen wird.

Bei 143 ausgeteilten und 132 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 25 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 54 Stimmen, wird im ersten Wahlgang als Mitglied der Staatswirtschaftskommission gewählt:

Grossrat Johann Näher, mit 99 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind zersplittert.

Schluss der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 22. November 1911,

nachmittags 2½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn.*

Der Namensaufruf verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 61 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Bühlmann, Burrus, Chavanne, Cueni, David, Dürrenmatt, Elsässer, Freiburghaus, Gross, von Gunten, Hari, Hochuli, Hügli, Jacot, Jörg, Kilchenmann, Lanz (Thun), Laubscher, Lenz, Neuenschwander, Nyffenegger, Obrist, Rufener, Rufer (Biel), Schär, Schüpbach, Thönen, Trachsel, Trüssel, Wälti, Wyss (Bern), Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Brüstlein, Burri, Choulat, Cortat, Crettez, Eggli, Frutiger, Gugelmann, Hamberger, Hess (Dürrenroth), Ingold (Lotzwil), Lanz (Rohrbach), Ledermann, Lüthi (Worb), Merguin, Meusy, Minder (Friedrich), Möri, Müller (Bargen), Peter, Rohrbach (Riggisberg), Rudolf, Schneider (Pieterlen), Segesser, Witschi, Wyder, Zaugg.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1912.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 620 hievor.)

M. Ryser. Je n'ai pas l'intention de discuter la proposition présentée par mon collègue M. Salchli, mais, au cours du débat provoqué par cette proposition, il a été apporté ici différentes affirmations que je tiens à relever.

Je ne veux pas non plus discuter les chiffres qui ont été avancés. Ces chiffres, vous le savez, peuvent être discutés de différentes façons et nous connaissons certains statisticiens qui savent faire dire aux chiffres exactement le contraire de la réalité. Mais MM. Jenny, Bühler et Hofer ont donné certains indications qui appellent une certaine comparaison.

On a dit que les subventions de l'Etat avaient eu pour effet entre autres d'améliorer la race bovine et que celle-ci était d'un meilleur rapport qu'auparavant. M. Gnägi, d'autre part, se demande si l'on ne pourrait pas discuter la question de savoir si les subventions faites à l'industrie et au commerce ne sont pas supérieures à celles faites à l'agriculture. Si, par suite de transformations et d'améliorations dans les méthodes de production, celle-ci s'est augmentée dans l'industrie et le commerce, il en est résulté d'autre part, pour l'acheteur et le consommateur, une diminution du prix d'achat. C'est exactement le contraire qui arrive en agriculture: au fur et à mesure que s'élèvent les subventions accordées à l'agriculture, le prix des produits agricoles augmente pour le consommateur. Bien que le bétail produise maintenant une plus grande quantité de lait que précédemment, cette denrée de première nécessité est néanmoins beaucoup plus chère. Il est de même du fromage, de la viande, des produits maraîchers, etc.

Je voudrais rappeler qu'ici en 1909, en séance du Grand Conseil, lorsqu'il s'est agi de discuter la question d'un subside extraordinaire à verser en faveur des ouvriers de l'industrie horlogère, M. Jenny a parlé du défaut d'initiative personnelle, déclarant que celle-ci devait relever la situation créée aux ouvriers et dont pâtissaient ceux-ci. Et M. Freiburghaus est allé plus loin, en prétendant que les ouvriers de l'industrie horlogère étaient des noceurs, que s'ils étaient plus ménagers de leur argent ils ne se trouveraient pas dans la situation où ils se débattent aujourd'hui. On entend les ouvriers horlogers faire un raisonnement analogue à l'égard des ouvriers agricoles: Nous sommes enfermés tous les jours comme des forçats dans les fabriques, disent-ils, tandis qu'il n'y a pas de semaine où les paysans sont en liesse à un marché, à une foire, et il arrive aussi de voir bon nombre d'entre eux en divorce avec les lois d'équilibre.

Je tenais à faire ces constatations. On nous a en quelque sorte provoqués en séance du Grand Conseil et nous avons le droit aujourd'hui de nous défendre.

Il ne faut pas oublier que le mécontentement signalé dans les villes et les villages industriels contre l'agriculture provient de ce que la classe industrielle et ouvrière est en présence, non pas d'une augmentation, mais plutôt d'une diminution des salaires: Fr. 3.60, fr. 4.—, fr. 4.20. On ne peut pas aller très loin avec des revenus de ce genre. Le mécontentement de la classe ouvrière industrielle est donc très compréhensible.

Ce mécontentement s'est manifesté d'une façon d'autant plus vive que l'on a dit dans les milieux agricoles: nous ne contestons pas le droit que vous avez de vous défendre contre le renchérissement de la vie, organisez-vous pour demander des augmentations de salaire. Mais nous répondons: c'est vous qui constituez la majorité du Grand Conseil et qui, il y a 3 ans, nous avez enlevé en grande partie les moyens d'obtenir ces augmentations.

Je tenais à faire ces observations qui, je le crois, ne sont pas superflues.

Moser, Landwirtschaftsdirektor. Zunächst möchte ich meine Abwesenheit von heute morgen entschuldigen, da ich einer amtlichen Sitzung beiwohnen musste und keine Kenntnis hatte von dem Beginn der Diskussion über das Budget der Landwirtschaft. Es ist nun verlangt worden, man solle nähere Auskunft geben über die Beschwerden gegen die Viehschaukommission, und im weitern wurde die Herabsetzung des Kredites für Förderung der Rindviehzucht um 25,000 Fr. beantragt.

Was zunächst die Beschwerde gegen die Viehschaukommission anbelangt, über die von Herrn Grossrat Dürrenmatt nähere Auskunft verlangt wurde, so hat mich diese Aufforderung etwas verwundert, indem ja Herr Grossrat Dürrenmatt von den Akten genaue Kenntnis hatte, da er zum Teil selbst Beschwerdeführer war. Er hätte also ganz gut Gelegenheit gehabt, dem Rate gerade die nähern Mitteilungen zu machen und sie nicht erst zu verlangen.

Es würde meines Erachtens zu weit führen, auf die Details der Beschwerden einzugehen. Ich bemerke nur, dass 8 Beschwerdepunkte gegen die Viehschaukommission geltend gemacht worden sind. Der erste geht dahin, an der Schau in Brienz sei von seiten der Herren Grossniklaus und Ingold ein Stierkalb gekauft worden, das nachher an der Schau von Langenthal prämiert worden sei. Die Akten ergaben, dass die beiden Experten das Stierkalb im Auftrage des Verwalters Kellerhals gekauft haben. Dem Letztern passte es dann nicht und infolgedessen verblieb es den beiden Experten. Herr Ingold hat es dann in Langenthal ausgestellt und es wurde dort prämiert. Bei der Prämierung hat selbstverständlich Herr Ingold nicht mitgewirkt. Man kann höchstens Herrn Grossniklaus den Vorwurf machen, dass er bei der Prämierung eines Tieres, wobei er selbst beteiligt war, nicht hätte mitmachen sollen; er bestreitet aber auch, bei der Prämierung überhaupt anwesend gewesen zu sein.

Die zweite Beschwerde lautet, Herr Grossniklaus habe auf dem Zuchtstiermarkt in Ostermundigen einem Käufer ein Stierkalb verkauft und es auf die kantonale Prämie eingestellt. Das betreffende Kalb wurde nachher in Thun nicht prämiert und Herr Grossniklaus habe es später Herrn Beyeler in Schwarzenburg verkauft; dort wurde es prämiert und nachher an den ersten Eigentümer zurückverkauft. An und für sich könnte die Handlung durchaus korrekt verlaufen sein, wenn man nicht annehmen müsste, dass Herr Grossniklaus insofern gefehlt hat, dass er den zweiten Handel hat vermitteln helfen.

Eine weitere Beschwerde macht geltend, Herr Grossrat Ingold habe am Markt in Erlenbach zwei Rinder gekauft, die prämiert waren. Sie wurden in der Prämienliste in Erlenbach gestrichen und von Herrn Ingold nachher in Langenthal ausgestellt. Dort wurden sie prämiert und dabei ergab sich, dass eines der Rinder in der Prämienliste von Erlenbach nicht gestrichen war. Herr Ingold hat es in guten Treuen gekauft, in der Meinung, es werde gestrichen, aber das war nicht der Fall und so wäre das Tier zweimal prämiert gewesen. Dieser Handel kommt bei jeder Schau im Oberland vor. Die Tiere werden ausgestellt, eventuell noch vor der Prämierung verkauft und dann gestrichen. Eine mehrmalige Prämierung ist ausgeschlossen, da das Sekretariat darüber eine genaue Kontrolle führt und von jedem prämierten Tier das genaue Signalement aufgenommen wird.

Weiter führen die Beschwerdeführer an, bei der Viehschau in Saanen sei ein Stierkalb aufgeführt und nicht prämiert worden; am andern Tag dagegen sei es in Zweisimmen mit dem Maximum prämiert worden. Das nimmt sich scheinbar allerdings etwas eigentümlich aus, aber es hat sich folgendes ergeben: Der betreffende Aussteller führte das Stierkalb auf; nachher ging ein Handelsmann zu ihm und erklärte ihm, das Kalb werde wahrscheinlich nicht prämiert, er kaufe es ihm ab; der Aussteller glaubte das, verkaufte dem Betreffenden das Kalb und nachher wurde es natürlich vor der Prämierung weggenommen; die Viehschaukommission war so überhaupt nicht in der Lage, es zu prämieren. Die Viehschaukommission ist hier also in durchaus unzutreffender Weise angegriffen worden.

Eine fernere Beschwerde geht dahin, ein an der Viehschau in Zweisimmen mit 120 Fr. prämiertes Kalb habe später in Herzogenbuchsee nur 100 Fr. erhalten. Nun wer Viehzüchter ist, weiss, dass ein Tier sich in kurzer Zeit, in 8, 14 Tagen wesentlich verändern kann und dass die Konkurrenz an den einzelnen Schauen eine sehr verschiedene ist.

Das waren die 8 Beschwerdepunkte, die eingelangt waren. Es ergab sich, dass die Beschwerdepunkte 1, 2 und 3 Ergebnisse zu Tage gefördert haben, die zum Einschreiten Veranlassung gaben. Als die Beschwerde einging, legte ich sie sofort der Regierung vor und diese beschloss auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion, einen ausserordentlichen Kommissär, Herrn Nationalrat Rebmann, ehemaliger Statthalter, mit der Untersuchung zu betrauen, da an den verschiedenen Orten Erhebungen gemacht werden mussten und es nicht anging, den gewöhnlichen amtlichen Apparat in Funktion zu setzen. Der Bericht des Herrn Rebmann langte ein, die Regierung untersuchte die Sache sehr genau, das Geschäft war vom Juli bis Ende August in Zirkulation, indem der Sprechende darauf Gewicht legte, dass die ganze Regierung sich genau orientieren könne, und der Beschluss der Regierung entsprang durchaus dem Gefühl der Gerechtigkeit. Wir müssen es ablehnen, den Vorwurf entgegenzunehmen, wir seien zu milde oder zu scharf verfahren; die Regierung hat innerhalb ihrer Kompetenz nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt.

Die Viehschaukommission befindet sich in einer sehr exponierten Stellung. Ihre Arbeiten werden fort-

gesetzt von den Ausstellern mit grosser Aufmerksamkeit verfolgt und sehr genau kontrolliert, so dass auch die kleinste Unkorrektheit entdeckt wird. Es geht daher nicht an, deshalb nun den Prämienkredit angreifen zu wollen, der damit in durchaus keinem Zusammenhang steht. Die Mitglieder der Viehschaukommission haben im grossen und ganzen ihre Pflicht wohl erfüllt und wir sind ihnen dafür zu Dank verpflichtet. Wenn einzelne Mitglieder sich Fehler zu Schulden kommen liessen, so kann man dafür wenigstens die andern nicht verantwortlich machen, diese müssen energisch in Schutz genommen werden. Wenn vom Grossen Rat nähere Einzelheiten verlangt werden, bin ich gerne bereit, sie zu geben; im übrigen steht ja jedem Mitglied des Rates die Einsicht in die Akten offen.

Gegenüber dem Antrag des Herrn Grossrat Salchli, den Kredit für Förderung der Rindviehzucht herabzusetzen, möchte ich mir folgende Bemerkungen erlauben. Die Landwirtschaftsdirektion hatte eine Heraufsetzung des Viehzuchtkredites beantragt, die Regierung hat aber diesen Antrag mit Rücksicht auf die gesamte Finanzlage abgelehnt. Mit Rücksicht auf die Prämienverhältnisse wäre aber eine Erhöhung des Kredites sehr wohl gerechtfertigt, indem mehr als $^1/_3$ der aufgeführten Tiere ohne Prämien abziehen müssen. Von zwei Vertretern der Landwirtschaft wurde heute erklärt, dass sie keine Prämien ziehen. Ich glaube, die Herren haben den bessern Teil erwählt, denn diejenigen, welche Prämien beziehen, müssen sehr scharfe Bedingungen erfüllen und so grosse Opfer bringen, dass derjenige, der für die Milch einen guten Absatz hat, entschieden weiter kommt als der Viehzüchter. Ein gutes Geschäft ist die Viehzucht nicht, was schon daraus hervorgeht, dass die Zuchtviehhaltung je länger je mehr Schwierigkeiten begegnet. Die hohen Milchpreise verursachen grosse Kosten in der Aufzucht. Die Zahl der Viehzüchter hat abgenommen und immer mehr entsteht das Bedürfnis nach Gründung von Viehzuchtgenossenschaften, die nur dann existieren können, wenn sie von ihren Mitgliedern mit bedeutenden Mitteln ausgestattet werden. Zwischen dem Ankaufs- und dem spätern Verkaufspreis eines Stieres liegt eine sehr grosse Differenz, die mit Zuschüssen gedeckt werden muss. Der Einzelne vermag das nicht mehr, sondern es muss hiefür eine Genossenschaft vorhanden sein. Sie wissen, dass ein grosser Teil des Prämienkredites für die Förderung der Viehzuchtgenossenschaften verwendet wird und dass dieses Geld sehr gut angewendet ist. Man beabsichtigt im weitern die Einführung eines bernischen Stammzuchtbuches, das auch geeignet sein soll, unserer Rindviehzucht und speziell dem eigentlichen Exportvieh noch bessern Absatz zu verschaffen.

Herr Grossrat Salchli hat gesagt, die Prämien kommen der Hauptsache nach den grössern Besitzern zu. Ich habe seinerzeit ausdrücklich betont, dass die Prämien denjenigen zukommen sollen, die sie in Rücksicht auf ihre züchterische Leistung auch verdienen und dass dabei nicht der grössere oder kleinere Viehstand in Frage komme, sondern die Qualität des Viehstandes.

Nun möchte ich Sie auf einen Punkt aufmerksam machen. Gehen Sie in die Dörfer, in denen kein Stück Vieh prämiert ist und in solche mit prämierter Ware, und Sie werden sofort konstatieren, dass ein bedeutender Unterschied in der Qualität des Viehes vorhanden ist, dass der Gesundheitszustand des Viehes da, wo Viehprämierung und Viehversicherung ist, bedeutend besser ist als da, wo dies nicht zutrifft. Die Tiere werden besser gehalten, sorgfältiger gepflegt, kommen auf bessere Alpen, man gibt sich überhaupt mehr Mühe. Es liegt aber auch im Interesse der Volksgesundheit, wenn das Vieh sauber gehalten, richtig gepflegt und gefüttert wird und man so die Milch in einem richtigen Zustand abgeben kann.

Herr Salchli hat ferner darauf hingewiesen, dass in der Hauptsache immer die gleichen Leute die Prämien erhalten. Ich gebe zu, dass vielfach die gleichen Namen figurieren, aber das kommt auch bei der Kleinviehzucht vor. Herr Salchli wird im Verzeichnis der Kleinviehzüchter ungefähr der nämlichen Erscheinung begegnen.

Wenn geltend gemacht wird, die Rentabilität der Viehzucht und der Landwirtschaft nehme immer zu, so möchte ich nur darauf hinweisen, dass mir wenige Fälle bekannt sind, in denen Leute, die den Beruf ändern wollen, ohne weiteres zur Landwirtschaft übergehen, sondern sie ziehen in der Regel noch andere Berufe vor. Zu bedauern ist, dass mit den gegenwärtig bessern Absatzverhältnissen für die Produkte auch die Landpreise steigen und man kann die Landwirte nicht genug warnen, dass sie nicht die kleinen Vorteile, die sie heute haben, ohne weiteres wieder in höhere Landpreise umsetzen. Damit ist der Landwirtschaft nicht geholfen, sondern dem Kapital, indem gegenüber dem letztern grössere Verpflichtungen eingegangen werden und der Arbeitslohn des Landwirtes abnimmt. Die erhöhten Produktenpreise kommen dem Landwirt nur dann zu gut, wenn für ihn daraus ein grösserer Arbeitslohn abfällt.

Ich möchte Sie dringend ersuchen, den Kredit für Förderung der Viehzucht zu lassen, wie er ist. Andere Kantone bringen in dieser Richtung grössere Opfer als wir und der Kredit, der heute besteht, ist das Minimum, das die bernische Landwirtschaft verlangen muss. Eine Herabsetzung ist in keiner Weise gerechtfertigt, sie würde zu einem bedauerlichen Rückschlag führen und in erster Linie diejenigen treffen, die man nicht treffen will. Das Gesetz bestimmt, dass höchstens 8 Stück desselben Besitzers prämiert werden dürfen. Wenn der Viehzuchtkredit herabgesetzt wird, so muss noch eine viel intensivere Auswahl in der Qualität stattfinden und da werden die kleinern, weniger mit Rassenvieh und gutem Vieh gesegneten Landwirte noch weniger als im andern Fall dazu kommen, von der Prämierung etwas zu profitieren. Jede Krediterhöhung dagegen kommt gerade diesen Leuten zu gute, deren Vieh auch Herr Salchli prämiert wissen möchte.

Ich ersuche den Rat dringend, an den von der Regierung festgesetzten Ansätzen festzuhalten.

Rufe: Schluss!

Grimm. Es ist selbstverständlich aussichtslos, hier für den Antrag Salchli zu sprechen, aber ich möchte mir doch gegenüber dem Herrn Landwirtschaftsdirektor ein paar Worte erlauben, weil er die Verhältnisse, die sich an Hand der Untersuchung ergeben haben, doch in einem zu schönen Lichte dargestellt hat. Auch in bezug auf die von den Beschwerdeführern angeführten Punkte 4—8 hat der Untersuchungsbericht nicht ganz entlastend gewirkt. Ich habe vor mir das Protokoll der Regierungsratsverhandlungen vom 30. August und darin steht in bezug auf die Beschwerdepunkte 4—8 folgendes: « Der Untersuchungskommissär erblickt

allerdings in einigen der berührten Vorgänge ernstliche Missstände, welche das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Preisrichter beim Publikum herabzusetzen geeignet sind. Derselbe hat sich denn auch veranlasst gesehen, geeignet scheinende Vorschläge für eine Beseitigung der gerügten Uebelstände einzubringen». Also so ganz harmlos ist die Sache auch hier nicht und bezüglich der drei ersten Beschwerdepunkte wissen wir, dass die Regierung sich veranlasst gesehen hat, an drei in Frage stehende Mitglieder der Viehschaukommission einen Verweis zu erteilen und ihnen die Kosten zur Hälfte, zu einem Drittel und zu einem Sechstel aufzuerlegen.

Nun aber was die Veranlassung zum Antrag Salchli gegeben hat, ist der weit wichtigere Punkt, der heute schon zitiert worden ist und man kann sich den bezüglichen Satz aus dem regierungsrätlichen Protokoll nicht genug einprägen: «Was die zu treffenden Massnahmen anbelangt, so ist dem Umstand einigermassen Rechnung zu tragen, dass sich die Beschwerdebeklagten nach verschiedenen Richtungen hin nicht ganz ohne Grund auf die bisherige Praxis berufen und dass sie bis jetzt in ihrer Amtsführung keine Veranlassung zu Klagen gegeben haben». Darunter kann man verstehen was man will. Wenn man sich nicht ohne Grund auf die bisherige Praxis beruft, um Widerhandlungen gegen bestehende Vorschriften zu entschuldigen, so muss man annehmen, dass nicht nur in diesen Spezialfällen, sondern im allgemeinen Missstände bestehen. Da kann man es einem nicht verargen, wenn man erklärt, man müsse etwas vorsichtiger sein, und den Anlass benützt, um hierüber volle Klarheit zu verschaffen. Wir wissen, dass es mit der vom Regierungsrat ausgesprochenen Ahndung sein Bewenden nicht hat, sondern dass wir nächste Woche in den Fall kommen werden, die drei Mitglieder neu wählen zu müssen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit dem Herrn Finanzdirektor einen guten Rat erteilen. Diese drei Mitglieder sind durch das Los ausgeschieden worden und schon Herr Dürrenmatt hat auf die ausserordentlich glückliche Hand aufmerksam gemacht, die bewirkte, dass gerade diese drei Herren vom Lose getroffen wurden. Vielleicht reserviert sich der Herr Finanzdirektor diese glückliche Hand und beteiligt sich damit an einer Geldlotterie, damit man das Staatsdefizit beseitigen kann (Heiterkeit).

Nun sind heute morgen noch ein paar Bemerkungen gefallen, die ich nicht unwidersprochen lassen möchte. Herr Gnägi hat einmal die alte Anschauung vertreten, als ob wir es im Kanton Bern mit einem agrikolen Kanton zu tun hätten. Das ist gar nicht wahr. Auch wenn der Grosse Rat aus lauter agrikolen Herren bestehen würde, so wäre der Kanton Bern doch noch kein agrikoler Kanton. Die amtliche Statistik sagt uns, dass im Jahre 1880 nur noch 43,4 % ihren Unterhalt durch Urproduktion gewonnen haben und 1900 gar nur mehr 36,6 %. Wenn es wahr ist, dass die Landflucht zunimmt und man sich nicht mehr der landwirtschaftlichen Produktion zuwenden will, so wird man annehmen müssen, dass 1910 der Prozentsatz noch ein niedrigerer ist. Das ist ein Grund, warum man es nicht in allen Kreisen, namentlich in den Kreisen der städtischen Konsumentenschaft nicht verstehen kann, dass man gegenüber den Forderungen der Landwirtschaft und ihrer Vertreter lange nicht so zugeknöpft ist wie gegenüber den Forderungen, die von seiten der Konsumenten oder der Arbeiterklasse gestellt werden. Man hält es nicht für recht, dass man dieses Entgegenkommen einem verhältnismässig kleinen Teil der Bevölkerung zeige, währenddem der Grossteil der Bevölkerung es nicht findet.

Es ist auch nicht richtig, wenn Herr Gnägi heute morgen erklärt hat, diese Subventionen seien im Kanton Bern niedriger als in andern Kantonen, weil sie im Kanton Bern per km² bloss 68 Fr., im Kanton Zürich dagegen über 200 Fr. ausmachen. Wenn man einen derartigen Vergleich ziehen will, muss man sich auch daran erinnern, dass der Kanton Zürich nicht soviel Schneeberge, so grosse Flächen unproduktiven Landes hat, wie der Kanton Bern. Wenn man Vergleiche ziehen will, muss man von einer andern Basis ausgehen, als Herr Gnägi es getan hat.

Von den Rednern, die gegen den Antrag Salchli aufgetreten sind, wurde erklärt, man müsse ja nicht glauben, dass die Viehzucht sich heutzutage so rentiere. Es wurde ein Klagelied gesungen über den schlechten Stand des Viehzüchters. Wie stimmt aber mit dieser Behauptung die Tatsache überein, dass im Laufe der letzten Jahre eine vollständige Wandlung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Produktion eingetreten ist? Wir hören ja überall — ich berufe mich nicht auf Aeusserungen von Nationalökonomen, sondern von Vertretern der Landwirtschaft selbst —, dass die Landwirtschaft eine Wandlung in dem Sinne durchgemacht habe, dass man von der Milchwirtschaft übergegangen sei zur Viehzüchterei. Wenn das der Fall ist, so muss die Sache doch wohl rentabler sein, als man hier vorgeben will. Ich gebe ohne weiteres zu, dass es grosse Gegenden unseres Kantons gibt, wo die Verhältnisse eines grossen Teils der Bürger so schlecht sind, wie diejenigen eines Teils der Arbeiterschaft. Ich gebe ohne weiteres zu, dass das Los des Kleinbauers ein ausserordentlich schlimmes ist und dass er unter Umständen, namentlich zur Sommerszeit, eine strengere Tätigkeit ausüben muss als der Arbeiter. Aber mir scheint, dass auch die Argumentation, man subventioniere ja nicht die Person, sondern man prämiere die Leistungsfähigkeit, dem Kleinbauern nicht helfen wird, weil in Wirklichkeit auch nicht die Leistungsfähigkeit, sondern ganz einfach der Grossbesitz prämiert wird. Dem, der kein Kapital hat, wird es auch nicht möglich sein, bei einer Viehschau etwas herausholen. Wenn heute gesagt wurde, wir hätten im Grunde genommen gar keine Grossbauern, sondern nur kleine und mittlere Bauern, so kommt es eben darauf an, was man unter dem Begriff Grossbauer versteht. Wenn man einen ostelbischen Grossgrundbesitzer als Grossbauer annimmt, so haben wir allerdings keine solchen. Aber Tatsache ist doch, dass Herr Dr. Laur in seinen Berechnungen eine Unterscheidung zwischen Gross- und Kleinbauer macht und wenn man diese Unterscheidung als Grundlage für unsere Betrachtung annimmt, so muss man ohne weiteres dazu kommen, dass den Kleinbauern von diesen Prämien sehr wenig zufliesst und den grössern Teil andere bekommen. Darum ist diese Misstimmung allgemein vorhanden, nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Lande. Wenn man gelegentlich auf das Land hinauskommt, hört man, was die Leute einem sagen, auch wenn man den landwirtschaftlichen Betrieb nicht gerade als Fachmann beurteilen kann. Gehen Sie einmal zu den Kleinbauern auf ihren elenden Gütlein; Sie werden dort einer ganz andern Auffassung über das Viehprämierungswesen begegnen und die Beobachtung

machen können, dass diese Leute die Grenze nicht ziehen zwischen Stadt und Land, sondern zwischen Gross und Klein. Wenn Sie uns davon überzeugen, dass Sie mit der Viehprämierung und den sonstigen Subventionen wirklich den Kleinbauern helfen können, so sind wir ohne weiteres dabei. Aber wir sind nicht dabei, dass man die begünstige, die ihren landwirtschaftlichen Betrieb weiterführen können, ohne dass der Staat Opfer bringen muss.

Präsident. Zunächst ist Schluss verlangt worden und wenn das Wort weiter begehrt wird, muss ich über den Antrag auf Schluss abstimmen lassen.

Gnägi. Ich bin leider genötigt, an den Zahlen, die ich heute morgen angeführt habe, trotz der Einwendungen des Herrn Grimm festzuhalten. Ich habe gesagt, dass der Kanton Bern per km² produktiver Fläche — die Schneeberge sind nicht inbegriffen — 68 Fr. ausgibt, der Kanton Neuenburg dagegen, der nach der neuesten Abstimmung die Hochburg der Sozialdemokratie ist, 860 Fr. Ich möchte also den Herren Sozialdemokraten des Kanton Bern empfehlen, bei ihren Genossen in Neuenburg darüber Rats zu holen, wie man die Landwirtschaft behandeln muss. Der Kanton Zürich, den man immer als Industriekanton anführt, gibt 225 Fr. pro km² produktiver Fläche aus. Ich muss also an den gemachten Angaben festhalten.

Und wenn Herr Grimm sagt, dass unsere Kleinbauern im Elend stecken, so trifft das nach meinen Wahrnehmungen nicht zu. Der Aufschwung, den die Landwirtschaft genommen hat, ist gerade den Kleinbauern am meisten zu gute gekommen, weil sie die Arbeit selbst besorgen und den Mehrerlös nicht in hohen Arbeitslöhnen abzuführen brauchen. Ich glaube, die Herren von der Linken brauchen sich nicht so stark um unsere Kleinbauern zu bekümmern, sie haben bewiesen, dass sie trotz alledem noch keine Lust haben, ihnen in die Arme zu springen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor. Gestatten Sie mir einige ganz wenige Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Grimm.

Herr Grimm hat darauf aufmerksam gemacht, dass nach dem Entscheid des Regierungsrates vom 30. August noch andere Mängel gehoben werden müssen. Das ist richtig und ich möchte auf diese Mängel kurz eintreten. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass bis dahin im Oberland bei den Viehschauen viel Handel getrieben wurde, dass Tiere erst im Moment gekauft wurden, wo sie bereits prämiert waren, und dass sie nachher aus der Prämienliste gestrichen wurden. Wir haben nun verfügt, dass in Zukunft kein Tier, das prämiert ist, aus der Liste gestrichen werden darf, mit andern Worten, dass die Prämie dort bezahlt wird, wo das Tier zum erstenmal prämiert wurde, und dass eine Uebertragung der Prämie nicht stattfinden kann.

Weiter kannte man bisher bei den Schauen eine zweimalige Einstellung der Stierkälber. Zuerst wurden sie provisorisch eingestellt. Das geschah mit Rücksicht auf die Züchter speziell im Handelsgebiet. Nach der provisorischen Einstellung wurden dann die Käufe vom Unterland und von anderer Seite her abgeschlossen. Die Zuchtkommission und Einzelzüchter gingen an diese Schauen; sie wollten ein Stück kaufen, das mit Sicherheit prämiert würde, und sie verliessen sich auf die provisorische Einstellung. Wir haben diese nun abgeschafft, indem wir uns sagten, dass unter Umständen nach der provisorischen Einstellung beim Tier eine Veränderung vor sich gehen kann. Darum findet in Zukunft nur mehr eine Einstellung statt.

Das sind speziell die Mängel, auf die im Entscheid des Regierungsrates angetönt ist und die ich in meinem ersten Votum näher auszuführen vergessen hatte.

Im weitern hat Herr Grimm darauf hingewiesen, dass wir in der Landwirtschaft seit langer Zeit predigen, man solle zur Viehzucht übergehen. Natürlich wenn man viel Milch produzieren will, so muss in erster Linie das entsprechende Vieh vorhanden sein. Das ist die Vorbedingung. Und wenn wir Jahr für Jahr eine grosse Nachzucht haben und gegenwärtig immer noch mehr Milch für die Viehzucht verwendet werden muss, so ist das auch die Vorbedingung für eine spätere grosse Milchproduktion. Wenn der Viehstand abnimmt und weniger Aufzucht stattfindet, so nimmt auch die Milchproduktion ab und die Milch wird teuerer. Ferner weise ich darauf hin, dass der Export von Vieh von Jahr zu Jahr abnimmt. Er beschränkt sich heute nur noch auf eine ganz kleine Zahl von eigentlichen Elitetieren. Früher wurde jährlich für 10—15 Millionen Zuchtvieh exportiert, heute aber nur noch für etwa 3 Millionen. Der Export hat ganz bedeutend abgenommen, weil das Ausland nur noch ganz erstklassige Tiere kauft und die Mittelware hier bleibt. Also wenn wir auch im Interesse des Konsumenten viel Milch produzieren wollen, so müssen wir einen möglichst zahlreichen Viehstand haben, und zu diesem Zwecke muss eben auch viel Vieh aufgezogen werden.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur ein ganz kurzes Wort. Herr Müller hat heute morgen anlässlich der Kritik eines Votums von mir die Behauptung aufgestellt, ich suche einen Gegensatz zwischen Stadt und Land zu schaffen. Ich darf diesen Vorwurf nicht unwidersprochen lassen, sonst wird man mir später sagen, ich habe seine Begründetheit stillschweigend zugegeben. Ich glaube nicht, dass sich in einem meiner Voten eine Stelle findet, aus der man mit Recht den Schluss ziehen könnte, ich habe einen Gegensatz zwischen Stadt und Land schaffen wollen, namentlich darf dies nicht geschlossen werden aus der Kritik, die ich bezüglich der Beitragsleistung der Stadt Bern an die Hochschule geübt habe. Ich will darauf jetzt nicht näher eintreten, es wird sich schon Gelegenheit bieten, Ihnen an Hand von Zahlen nachzuweisen, dass das, was ich ausgeführt habe, nicht so unrichtig ist. Ich wollte nur dagegen protestieren, als ob ich je den Versuch gemacht hätte, einen Gegensatz zwischen Stadt und Land heraufzubeschwören.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Salchli auf Herabsetzung des Kredites auf 125,000 Fr.) . . . . . Mehrheit.

Im übrigen wird das Budget der Landwirtschaft stillschweigend genehmigt.

XIV. Forstwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir eine kleine Erhöhung der Verwaltungskosten von 500 Fr. für Aufbesserungen an zwei Angestellte. Die Mehrausgaben für Forstpolizei betreffen mit 355 Fr. den Mietzins, mit 600 Fr. die Bureaukosten der Kreisoberförster und mit 900 Fr. die Oberbannwarte und Waldaufseher. Die Mietzinserhöhung rührt daher, dass der Forstdirektion für die Wohnung der Abwärterin ein Mietzins verrechnet wird. Die Bureaukosten der Kreisoberförster stellen sich um 600 Fr. höher, weil diese Beamten für ihre Korrespondenzen nicht mehr Portofreiheit geniessen. Die Mehrforderung für Oberbannwarte und Waldaufseher ist zu Aufbesserungen bestimmt. Die für Förderung des Forstwesens in einem besonderen Posten mehr eingestellten 500 Fr. betreffen Vorarbeiten zur Landesausstellung.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ertrag der Hauptnutzungen wird um 2000 Fr. höher veranschlagt, derjenige der Zwischennutzungen um 2000 Fr. und derjenige der Stocklösungen um 100 Fr. niedriger angenommen. Die Hutlöhne wurden in den Rohausgaben um 1000 Fr., in den Einnahmen um 500 Fr. erhöht.

Genehmigt.

XVI. Domänen.

Genehmigt.

XVII. Domänenkasse.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ertrag der Domänenkasse richtet sich darnach, ob mehr Geld bei der Hypothekarkasse liegt oder ob mehr in Liegenschaften angelegt ist. Je nachdem ist der Ertrag ein grösserer oder kleinerer. Die Verwaltung der Domänenkasse wird bekanntlich von der Hypothekarkasse besorgt.

Genehmigt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben hier einen Mehrertrag von 59,650 Fr. eingesetzt, indem wir in üblicher Weise das uns jeweilen von der Hypothekarkasse vorgelegte Spezialbudget aufnehmen. Angesichts des teuren Geldstandes wird es sich allerdings fragen, ob dieser Ertrag herauskommt. Sie haben der Presse entnehmen können, dass die Hypothekarkasse gegenwärtig Geld zu $4^1/_4\,^0/_0$ sucht und wenn sie es zum gleichen Zinssatz ausleiht, wie es gegenwärtig der Fall ist, so ergibt sich kein Gewinn, sondern eigentlich ein Verlust. Das allerdings nur scheinbar und das veranlasst mich, einige Bemerkungen zu machen.

Wie Sie wissen, haben wir seinerzeit grössere Summen zu 3 und $3^1/_2\,^0/_0$ aufnehmen können und es ist nur zu bedauern, dass man sich durch das Anleihen von 1906 statt bloss 30 nicht gerade 50 Millionen verschafft hat. Im Lande herum besteht die Meinung, dass die Hypothekarkasse, weil sie dieses Jahr von dem 30 Millionen Anleihen 10 Millionen zugewiesen erhielt, in Geld schwimme. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Wir haben freilich noch einige Millionen Mittel zur Verfügung, wie sie die Hypothekarkasse immer haben muss, wenn sie ihre Geschäfte in richtiger Weise betreiben will; aber die Mittel sind nicht in dem Umfang vorhanden, wie man etwa glaubt, weil mit Ausnahme des Emmentals und des Oberaargaus aus allen Gegenden des Kantons gewaltige Forderungen an sie gestellt werden. Die 10 Millionen, die der Hypothekarkasse zur Verfügung gestellt wurden, sind in einem einzigen Jahre mehr ausgegeben. Wir hatten innert Jahresfrist Kapitalanlagen von rund 25 Millionen. Die Einnahmen der Hypothekarkasse aus Zinsen und Amortisationen betragen durchschnittlich 12—13 Millionen, so dass wir letztes Jahr für rund 13 Millionen fremdes Geld beschaffen mussten, um den Anforderungen entsprechen zu können. Im gleichen Tempo geht es im Jahre 1911.

Im weitern ist zu konstatieren, dass eine ganze Reihe von Darlehensgeschäften vor die Hypothekarkasse kommen, die bei andern Kassen untergebracht waren und die der Schuldner kündete, weil man einen höhern Zins von ihm verlangte, oder die von der Kasse gekündet wurden, damit sie Mittel zum Abschluss neuer Geschäfte bekommt. Sukzessive haben wir für eine Reihe von Kassen eine grosse Zahl von Titeln übernehmen müssen, und die 10 Millionen, die der Hypothekarkasse zur Vermehrung ihrer Hülfsmittel zugewendet worden sind, sind bereits ausgegeben.

Ferner ist zu konstatieren, dass der Geldzufluss an die Kasse nicht in dem Masse anhält, wie die Forderungen, die an sie gestellt werden. Von andern Instituten liegen viel günstigere Offerten vor, erstklassige Finanzinstitute der Schweiz bieten Kassascheine zu $4^1/_4\,^0/_0$ an und es liegt nahe, dass man unter solchen Umständen sein Geld nicht zu $3^1/_2$ und $3^3/_4\,^0/_0$ auf ein Kassabüchlein bei der Hypothekarkasse anlegt.

Anderseits werden auf dem Geldmarkt grosse Forderungen gestellt. Wenn Sie die Presse verfolgen, so können Sie konstatieren, dass wöchentlich mindestens ein grosses Anleihen aufgelegt wird und dass namentlich in der Industrie ein grosser Geldbedarf herrscht, der durch öffentliche Emissionen gedeckt wird. Das alles bringt es mit sich, dass das Publikum, das Geld anzulegen hat, vorteilhafte Verwendung für dasselbe findet und der Zufluss an die Hypothekarkasse nicht in dem Masse fortschreitet, wie es wünschenswert wäre.

Wir haben uns schon seit Jahr und Tag veranlasst gesehen, in den Zinsen zu differenzieren. Bei rein landwirtschaftlichem Grundeigentum, dessen Ertrag

nicht so gross ist wie bei einem Zinsobjekt, haben wir fortgefahren, das Geld zu $4^1/_4$ % zu geben, während wir bei Gebäuden, die einen Ertrag abwerfen, $4^1/_2$ % berechnen. Nun darf gesagt werden, dass wir für die Kapitalien, die wir heute zu $4^1/_4$ % suchen, reichlich Gelegenheit haben, sie zu $4^1/_2$ % anzubringen. Wir könnten noch höher gehen. Eine Reihe von Bankinstituten, die mit der Hypothekarkasse gewissermassen in Konkurrenz treten, haben höhere Zinsbedingungen. Wenn die Hypothekarkasse mit dem Zinsfuss nicht hinaufgegangen ist, so geschah es deshalb, weil sie sich sagte, sie wolle die äussersten Anstrengungen machen, um solange als möglich an dem Zinssatz von $4^1/_4$ und $4^1/_2$ % festzuhalten. Wenn dies nicht mehr möglich ist, werden wir den Zinsfuss erhöhen, aber wir glauben, für die nächste Zeit noch ohne Erhöhung auskommen zu können, weil wir doch grosse Summen zu billigerem Zinsfuss zur Verfügung haben und wir für die Gelder, die wir heute zu $4^1/_4$ % aufnehmen, reichlich Verwendung zu $4^1/_2$ % in den Städten haben.

Es muss allerdings gesagt werden, dass es auch seine Gefahren hat, wenn man jedem Geldbegehren vorbehaltlos entspricht, namentlich auf dem Lande. Wir können fast jeden Tag feststellen, dass die Landpreise gewaltig gestiegen sind, dass der Erwerbspreis weit über die Grundsteuerschatzung hinausgeht, und je leichter das Geld zur Verfügung steht, desto leichter wird man sich verleiten lassen, für das Land einen grössern Preis zu zahlen. Wenn das Geld teurer wäre, wenn derjenige, der ein Gut kauft, das Kapital zu $4^1/_2$ oder $4^3/_4$ % verzinsen müsste, so würde er anders rechnen und sagen, dass er als Kaufpreis nur die und die Summe erlegen könne. Ich glaube nicht, dass die Landpreise immer in der Weise steigen werden, sondern es wird einmal einen Umschlag geben und diejenigen, welche teuere Liegenschaften gekauft haben, müssen dann einen schweren Verlust über sich ergehen lassen, wie es auch schon der Fall gewesen ist.

Wir haben diese Frage in der Verwaltung der Hypothekarkasse immer sehr genau erwogen. Es sprechen Gründe für und gegen das absolute Festhalten am niedrigen Zinsfuss. Aber wir gehen von der Ansicht aus, dass solange der Ertrag der Hypothekarkasse nicht wesentlich beeinträchtigt wird und es noch irgendwie angeht, die Hypothekarkasse an dem Zinsfuss von $4^1/_4$ % festhalten und ihn nur im äussersten Notfall erhöhen soll. Ob das im nächsten Jahre notwendig wird, kann ich jetzt nicht sagen, sowenig als ich voraussagen kann, wie lange wir mit dieser Geldbeschaffung werden zufahren müssen. Sie wissen, dass man nach dem neuen Zivilrecht die sogenannten Pfandbriefe einführen kann, Inhaberpapiere, und wir hoffen, dass die Hypothekarkasse sich in Zukunft die nötigen Mittel wird beschaffen können, ohne mehr zum Mittel der Anleihen greifen zu müssen. Die Geldverhältnisse gestalten sich so, dass man nicht mehr vorbehaltlos auf den französischen Markt abstellen darf. Frankreich hat Massnahmen getroffen und trifft immer neue, um das Auswandern des Geldes zu verhindern. Es wurde ein Stempel von 2 % eingeführt, die Titel müssen angemeldet werden und so sind noch andere Massnahmen getroffen worden, um zu erschweren, dass die Kapitalien dem Lande entzogen werden. Wir müssen uns daher darauf gefasst machen, auf einem andern Wege die nötigen Mittel zu beschaffen, und dies wird durch die Herausgabe von Pfandbriefen geschehen können, wenn der Zufluss von Spareinlagen nicht hinreicht, um den berechtigten Forderungen zu entsprechen. Ich bemerke noch, dass wir gegenüber Spekulationsobjekten sehr zurückhaltend sind; sobald ein Geschäft einen spekulativen Charakter hat, lehnt die Hypothekarkasse es ab, der gleichen Person mehr als ein Darlehen zu bewilligen.

Genehmigt.

XIX. Kantonalbank.

Genehmigt.

XX. Staatskasse.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ertrag der Staatskasse ergibt sich von selbst. Die Gelder der Staatskasse sind bei der Kantonalbank angelegt und je nachdem wir mehr oder weniger Geld angelegt haben, bekommen wir auch mehr oder weniger Zinsen.

Genehmigt.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Genehmigt.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Jagdpatentgebühren sind in Berücksichtigung der Einnahmen von 1909 um 4000 Fr. erhöht worden und die Aufsichts- und Bezugskosten sind um 1000 Fr. höher veranschlagt, weil für einzelne Jagdaufseher Aufbesserungen vorgesehen sind. Die Fischezenzinse und Patentgebühren erfahren, gestützt auf den Ertrag in 1910, eine Erhöhung um 1600 Fr. Für Aufsichts- und Bezugskosten werden 1500 Fr. mehr eingesetzt.

Genehmigt.

XXIII. Salzhandlung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Rücksicht auf die Ergebnisse der letzten Rechnung wird der Erlös aus dem Salzverkauf um 30,100 Fr. erhöht. Auf der andern Seite steigen die Transportkosten, die Auswägerlöhne, die Vergütungen für Barzahlung und die verschiedenen Betriebskosten

um 5,100 Fr. Für Magazinlöhne wird der Kredit um 400 Fr. erhöht

Genehmigt.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Minderertrag von 200 Fr. hat seine Ursache in der Erhöhung der Besoldungen der Angestellten für eine fällige Alterszulage.

Genehmigt.

XXV. Gebühren.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ertrag der Prozentgebühren der Amtsschreiber wurde um 100,000 Fr. höher eingestellt, um das Budget etwas präsentabler zu gestalten. Neu kommen hinzu 3000 Fr. Gebühren der Rekurskommission.

Genehmigt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier haben wir aus dem gleichen Grunde die ordentlichen Abgaben um 100,000 Fr. erhöht; damit steht in Zusammenhang das Ansteigen des Anteils der Gemeinden um 10,000 Fr. und der Provisionen um 2000 Fr., so dass sich ein Nettoertrag von 88,000 Fr. ergibt.

Genehmigt.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Genehmigt.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Mehrertrag der Patentgebühren wird mit 2000 Fr. eingesetzt, wovon bekanntlich 50 % den Gemeinden zufliessen, so dass sich für uns ein Reinertrag von 1000 Fr. ergibt.

Genehmigt.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da ergibt sich ein grösserer Ertrag, als hier aufgenommen worden ist. Nachdem das Budget bereits fertiggestellt war, haben wir von der Eidgenossenschaft für das Jahr 1911 eine Nachzahlung von 120,000 Fr. erhalten. Dementsprechend erhöhen sich auch die 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus. Wir werden die Verteilung nachher im Regierungsrat vornehmen.

Genehmigt.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorgesehene Mehrertrag von 16,933 Fr. ist eine Folge der Bevölkerungszunahme, da bekanntlich die Vergütungen der Nationalbank teilweise auf Grund der Bevölkerungszahl erfolgen.

Genehmigt.

XXXI. Militärsteuer.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der kleine Mehrertrag von 1137 Fr. rührt her von Minderausgaben von 1200 Fr. für Besoldungen der Angestellten und einer Zunahme des Anteils an der Besoldung des Kantonskriegskommissärs um 63 Fr.

Genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Mehrertrag der direkten Steuern veranschlagen wir auf 592,925 Fr. Man darf ohne weiteres sagen, dass dieser Betrag erreicht werden wird; ja er muss noch etwas überschritten werden, sonst hätten wir am Ende des Rechnungsjahres ein Defizit von 3 Millionen Franken.

Nun hätten wir hier noch einen kleinen Nachkredit zu verlangen, der im gedruckten Budget nicht figuriert. Erst in den letzten Tagen wurden an 4 Angestellte Besoldungsaufbesserungen im Betrage von je 125 Fr. bewilligt und die Rubrik D 2 wäre demnach um 500 Fr. zu erhöhen, das heisst in den Ausgaben wäre statt 43,000 Fr. der Betrag von 43,500 Fr. einzusetzen.

M. Stauffer, rapporteur de la commission d'économie publique. La commission d'économie publique n'a pas été appelée à se prononcer sur la proposition qui vient d'être faite, et avec laquelle je suis, personellement, parfaitement d'accord.

Nous n'avons pas d'observation à formuler en ce qui concerne ce chapitre.

v. Fischer. Ich möchte mir eine Anfrage erlauben zu C 4. Diesen Posten hat man seit mehreren Jahren im Budget nachgeführt und gewöhnlich nicht gebraucht. Ich möchte nun die Frage aufwerfen, ob er überhaupt notwendig ist oder ob er nicht gestrichen oder wenigstens modifiziert werden könnte. Nach der gestrigen Abstimmung über das Steuergesetz sind jedenfalls die Vorarbeiten für die Revision erledigt und der Druck der Gesetzesvorlage, der Botschaft und so weiter wird wohl nicht aus diesem Posten, sondern aus der Rubrik Druckkosten der Staatskanzlei bestritten werden. Ich kann mir nicht recht vorstellen, was hier unter C 4 Kosten der Steuerrevision 20,000 Fr. gemeint sein soll. Ich möchte mir deshalb die Anfrage erlauben, ob dieser Posten nicht vollständig gestrichen oder wenigstens erheblich reduziert werden könnte. Man wird mir einwenden, das ändere die finanzielle Situation des Staates Bern nicht; wenn man das Geld nicht ausgebe, so komme es der Rechnung zu gut. Aber unser Budget sieht so aus, dass es nicht nötig ist, mehr oder weniger fiktive Posten in demselben aufzunehmen. Ich möchte also gerne Auskunft auf meine Frage; vorläufig stelle ich keinen Antrag.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss wirklich gestehen, dass dieser Posten mehr aus Versehen stehen geblieben ist. Man hat ihn seit Jahren immer aufgenommen, indem man sagte, die Finanzdirektion gibt das Geld ja nicht aus, wenn es nicht nötig ist. Deshalb wurde der Kredit nicht beanstandet. Die Beratungen über das Steuergesetz sind nunmehr abgeschlossen, die Schlussabstimmung ist erfolgt und ich weiss wirklich nicht, was da noch für Kosten zu bestreiten wären. Ich kann mich also damit einverstanden erklären, dass man statt 20,000 Fr. noch einen Kredit von 5000 Fr. einsetze.

v. Fischer. Ich bin von der erhaltenen Auskunft befriedigt und nachdem der Herr Finanzdirektor sich von vorneherein damit einverstanden erklärt hat, möchte ich den Antrag stellen, statt 20,000 Fr. 5000 Fr. einzustellen.

Genehmigt mit den beiden Abänderungsanträgen zu C 4 (Reduktion auf 5000 Fr.) und D 2 (Erhöhung auf 43,500 Fr.).

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Genehmigt.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Voranschlages . . . Mehrheit.

Wahl des Oberingenieurs.

Bei 144 ausgeteilten und 132 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 63 Stimmen, wird im ersten Wahlgang als Oberingenieur gewählt

Hermann Aebi, Bezirksingenieur in Interlaken, mit 117 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind zersplittert.

Gesetz

über den

Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

(Siehe Nr. 29 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Konferenz schweizerischer Finanzdirektoren hat in ihrer Sitzung vom 18. Februar 1911 beschlossen, den Kantonsregierungen zu Handen der kantonalen Parlamente einen Konkordatsentwurf vorzulegen betreffend die Rechtshülfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

Die Anregung zu diesem Konkordat ging von der bernischen Finanzdirektion aus und wir wurden dazu veranlasst durch die Tatsache, dass oft dem Fiskus beim Inkasso derartiger Forderungen eine Nase gedreht wird, das heisst dass der Inkasso von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen sehr schwierig ist. Wir haben in der Stadt Bern einen Fall gehabt, wo von einer Baufirma aus einem Spekulationsgewinn ein grosses Einkommen zu versteuern gewesen wäre. Die Firma machte uns zuerst alle möglichen Schwierigkeiten, wir mussten ein Administrativurteil auswirken und als dasselbe vorlag und wir es exekutieren wollten, waren die Leute nach Chur gezogen. Dort wollten wir Rechtsöffnung verlangen, aber Graubünden gestattete es nicht und wir mussten auf dem ordentlichen Betreibungswege gegen die Betreffenden vorgehen. Als der Zeitpunkt der Pfändung herangerückt war, waren die Leute weiter nach Zürich gezogen. Wir gaben es dann auf, sie weiter zu verfolgen, indem wir dieser schlechten Forderung nicht noch gutes Geld nachwerfen wollten. Allein gerade dieser Fall Danuser hat mich veranlasst, bei der interkantonalen Konferenz den Antrag zu stellen, es sei ein Konkordat einzuführen, um sich gegenseitige Rechtshülfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche zu gewähren.

Man hat zunächst die Frage geprüft, ob auf dem Wege des Konkordates vorgegangen werden soll oder ob nicht beim Bund in Form einer Motion der Antrag gestellt werden sollte, es sei ein bezügliches Bundesgesetz auszuarbeiten. Das letztere wäre zweifellos das bessere gewesen, wir wären besser daran mit einem Bundesgesetz, und wenn Aussicht vorhanden gewesen wäre, dass ein solches Gesetz bald erlassen worden wäre, so hätten wir — darüber waren wir in der Konferenz alle einig — ganz sicher den Weg der Motion und der Bundesgesetzgebung gewählt. Allein ich weise auf das Schicksal des Entwurfes des Herrn Professor Speiser zu einem Gesetz betreffend die Doppelbesteuerung hin. Der Entwurf wurde vor 8 Jahren eingereicht und seither hört man nichts mehr davon, er

ist in irgend einer Schublade im Bundeshaus wohlverwahrt und doch wäre es bitter notwendig, dass der eidgenössische Gesetzgeber über die Frage der Doppelbesteuerung Bestimmungen erlassen würde. Wir haben jüngsthin einen sogenannten Rechtstag des Bundesgerichtes gehabt, wo eine Delegation des Bundesgerichtes nach Basel gekommen ist. Es handelte sich um einen Streit über Steueransprüche zwischen den Kantonen Bern und Basel-Stadt und da hat der Steuerpflichtige, der den Verhandlungen auch beiwohnte, am Schlusse erklärt: Ihr Herren Bundesrichter, sagt mir jetzt nur, wo ich rechtsgültig zahlen kann, ich will an der Forderung gar nicht mehr markten. Das kommt daher, dass die Judikatur in dieser Frage sehr rasch wechselt. In den letzten Jahren erfolgten Entscheide, von denen jeweilen der nachfolgende den frühern wieder über den Haufen warf. Darum ist auf diesem Gebiet eine förmliche Unsicherheit entstanden und es wäre bitter nötig, dass da etwas ginge. Ich habe mir vorgenommen, gelegentlich einmal nach dem Verbleib dieses Entwurfes zu fragen.

Allein abgesehen von dem Schicksal dieses Entwurfes wussten wir, dass wichtige gesetzgeberische Arbeiten auf dem eidgenössischen Justizdepartement lasten — es waren damals noch das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht pendent und nun kommt das Strafrecht — und darum verzichteten wir darauf, den Erlass eines Bundesgesetzes zu veranlassen. Wir begnügen uns vorderhand mit einem Konkordat, das ja den spätern Erlass eines Bundesgesetzes nicht ausschliesst. Vielmehr ist es geeignet, ein solches vorzubereiten und es ist leicht möglich, dass wenn wir auf Grund des Konkordates die nötigen Erfahrungen gemacht haben, der Bund dann viel eher für den Erlass eines Bundesgesetzes zu haben sein wird.

Ist ein derartiges Konkordat verfassungsmässig zulässig? Das ist von dem Vertreter des Standes Zürich in der Konferenz lebhaft bestritten worden und wir haben deshalb die Frage näher geprüft. Art. 61 der Bundesverfassung bestimmt: « Die rechtskräftigen Zivilurteile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können ». Von der Vollstreckbarkeit der Administrativurteile spricht dieser Artikel nicht und es ist also eine bundesrechtliche Garantie für deren Vollstreckbarkeit nicht vorhanden. Wie verhält es sich mit der Vollstreckbarkeit kantonaler Verwaltungsurteile? Die Vollstreckung kann unter zwei Gesichtspunkten ins Auge gefasst werden: entweder als ein Institut des Verwaltungsrechtes schlechthin, oder als ein Teil des staatlichen Vollstreckungswesens, was man gemeinhin Zivilprozess heisst. Aber die eine wie die andere dieser beiden Materien war zu der Zeit, als Art. 61 Aufnahme in die Bundesverfassung fand, dem Bundesrecht entzogen. Art. 61 figurierte (als Art. 48 oder 50) bereits in der ersten Bundesverfassung wörtlich gleich und in dem Zeitpunkt, wo dieser Art. 61 Aufnahme in die Bundesverfassung fand, unterstanden sowohl das Verwaltungsrecht als der Zivilprozess der kantonalen Rechtshoheit, sie konnten nicht von Bundesrechts wegen geordnet werden. Wenn die Bundesverfassung die Kantone in dieser Materie in ihrer Souveränität hatte beschränken wollen — bekanntlich gewährleistet ja die Bundesverfassung den Kantonen ihre Souveränität, soweit sie nicht mit der Bundesverfassung und den Bundesgesetzen in Widerspruch steht — so hätte das damals ausdrücklich erwähnt werden müssen. So darf trotz der vom Vertreter des Standes Zürich an der damaligen Konferenz vertretenen Ansicht daran festgehalten werden, dass sowohl die Literatur als die Rechtsprechung des Bundesgerichtes mit Recht annimmt, dass Art. 61 der Bundesverfassung die Kantone zur Vollstreckung ausserkantonaler Verwaltungsentscheide allerdings nicht zwingt, ihnen aber auch eine solche nicht verbietet und nicht verbieten will. Ich verweise Sie diesbezüglich auf den Kommentar Burkhardt zur Bundesverfassung, der diese Materie behandelt und auf ein Urteil des Bundesgerichtes vom 12. Juni 1902 hinweist, das diesen nämlichen Grundsatz ausdrücklich feststellt.

Damit ist der Beweis erbracht, dass die Kantone das Recht haben, auf dem Wege des Konkordates sich ohne weiteres über eine solche interkantonale Vollstreckung zu verständigen, indem die Bundesverfassung den Kantonen im übrigen ja erlaubt, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschliessen, und die Verkommnisse nur insofern beschränkt, als sie nichts enthalten dürfen, was dem Bundesrecht oder den Rechten anderer Kantone zuwiderlaufen würde. Die verfassungsmässige Zulässigkeit des vorgeschlagenen Konkordates ist damit vorhanden.

Was den Zweck des Konkordates anbelangt, so ist zu sagen, dass es sich um die Vollstreckbarkeit von Administrativurteilen handelt, die auf Verurteilung zu einer finanziellen Leistung lauten. Nur das soll Gegenstand des Konkordates sein, denn es hätte ja keinen Sinn, andere Verwaltungsurteile, die nicht auf eine Geldleistung erkennen, als vollstreckbar in einem andern Kanton zu erklären als in dem, in welchem und auf Grund von dessen Gesetzen sie gefällt worden sind. Wir haben keinen Grund zu verlangen, dass ein Verwaltungsurteil über irgend eine Materie des öffentlichen Rechtes, sobald es sich nicht um eine Geldleistung handelt, in einem andern Kanton vollstreckbar sei, aber sobald ein Urteil betreffend eine finanzielle Leistung in Frage steht, soll es eben auch in den andern Kantonen exekutiert werden können.

Wie macht sich nun die Zwangsvollstreckung von Administrativurteilen auf eine Geldzahlung? Sie erfolgt nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Man muss also Betreitreibung anheben, und wenn Rechtsvorschlag kommt, so kann man im eigenen Kanton, sofern das Gesetz es vorsieht, die Rechtsöffnung verlangen, in andern Kantonen aber kann man es nicht, wenn man sich nicht diese Rechtshülfe gegenseitig gewährt. Die anzustrebende interkantonale Vollstreckbarkeit von Verwaltungsentscheiden muss also darin bestehen, dass ein in einem der Konkordatskantone gefälltes Administrativurteil in jedem andern Kanton gemäss den Vorschriften der Art. 80 und 81 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollzogen, das heisst dass hiefür die definitive Rechtsöffnung verlangt werden kann.

Bezüglich des Umfanges des Konkordates verweise ich auf das in der Botschaft Gesagte, ebenso bezüglich der Art und Weise, wie die Rechtshülfe gewährt werden soll. Wenn es in der Detailberatung gewünscht wird, so kann ich Ihnen dann noch kurz über die einzelnen Artikel Auskunft geben.

Die Kompetenz zum Abschluss des Konkordates ist für den Kanton Bern folgende. Es ist ein Gesetz notwendig, das Konkordat muss Gesetzeskraft haben und

das kann nur durch eine zweimalige Beratung des Grossen Rates und durch die Zustimmung des Volkes erfolgen. Ich füge nur bei, dass wir Finanzdirektoren der Sicherheit halber das Konkordat dem eidgenössischen Polizeidepartement zur Prüfung namentlich der verfassungsrechtlichen Seite übermacht haben und dass uns zurückgeantwortet wurde, das Konkordat gebe keinen Anlass zu Bemerkungen. Das Polizeidepartement hat es auch der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes unterbreitet und auch diese sah sich zu keinen Bemerkungen veranlasst, so dass man sagen darf, das Konkordat werde vorbehaltlos die eidgenössische Genehmigung erhalten, sobald die demselben beigetretenen Kantone sie nachsuchen.

In der Sache selbst möchte ich sagen, das Konkordat dürfe als eine wohldurchdachte Arbeit — es ist nicht etwa unsere Arbeit, sonst würde ich nicht so sprechen, sondern es ist das Resultat der Arbeit von 22 Kantonen — angesehen werden und schaffe eine gewisse Rechtsgleichheit oder beseitige eine Rechtsungleichheit, die gelegentlich stösst. Jedermann kann sich nicht durch eine Dislozierung von einem Kanton in den andern seinen Verpflichtungen entziehen, namentlich derjenige nicht, der Grundbesitz hat, den er nicht auf den Rücken nehmen und mit ihm in einen andern Kanton hinübernehmen kann. So muss denn derjenige Bürger, der hier mit Grund und Boden festgelegt ist, Zahlung leisten, während der andere, der nichts hat und alle seine Habe auf den Rücken nehmen kann, wenn er in einen andern Kanton zieht, sich der Zahlungspflicht entziehen kann. Das wird namentlich hart und ungerecht bei einem Bussenurteil. Wenn einer bei uns zum Beispiel eine hohe Busse wegen Jagdfrevels nicht zahlen kann, so wird er in Gefangenschaft gesetzt und er muss die Busse abverdienen. Wenn er aber über die Kantonsgrenze hinaus ist, so können wir ihn nicht mehr belangen, er sagt: ich bin euch nichts mehr schuldig, und der einzige Nachteil für ihn besteht darin, dass er nicht mehr in unseren Kanton zurückkommen darf. Das sind so einige Beispiele, die zeigen, wie Ungerechtigkeiten entstehen können, indem die einen hier bleiben und zahlen müssen, während die andern sich der Zahlungspflicht durch Wegzug in einen andern Kanton entziehen können. Das Konkordat will nun die Möglichkeit schaffen, dass wenn ein derartiges Urteil rechtsgültig in einem Kanton gefällt worden ist, dann überall die Rechtsöffnung verlangt und der Betreffende überall belangt werden kann.

Für den Grossen Rat kann es sich nicht darum handeln, irgend einen Artikel abzulehnen oder abzuändern, sondern nur darum, ob er die Vorlage annehmen oder ablehnen will. Denn sie ist das Resultat der Verhandlungen mehrerer Kantone, und wenn man jedem Kanton das Recht hätte gewähren wollen, Abänderungen zu treffen, so wäre man nie fertig geworden. Man hat das in solchen Fällen auch nie getan, sondern es kann sich für den Grossen Rat nur darum handeln, ob er das Konkordat, so wie es vorliegt, genehmigen will oder nicht, beziehungsweise ob er dem Volk die Zustimmung oder Ablehnung empfehlen will.

Mit diesen Worten empfehle ich Ihnen, auf die Materie einzutreten.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Nachdem Sie das einlässliche Referat des Herrn Finanzdirektors mit Aufmerksamkeit angehört haben, werden Sie mich gerne davon dispensieren, das soeben Vorgetragene noch einmal zu wiederholen.

Die Kommission, die zur Vorberatung dieses Geschäftes bestellt wurde, ist letzte Woche zusammengetreten und hat einen mündlichen Bericht des Herrn Finanzdirektors entgegengenommen. Dabei überzeugte sie sich, dass das Konkordat, das auf die Initiative der bernischen Finanzdirektion ausgearbeitet worden ist, in erster Linie einem dringenden Bedürfnis abzuhelfen berufen ist, nämlich dem Bedürfnis, die fiskalischen Interessen der einzelnen Kantone wirksamer zu wahren, als es bis jetzt der Fall war. Durch das Konkordat soll eine in der eidgenössischen Gesetzgebung bestehende Lücke ausgefüllt werden. Die Bundesverfassung erklärt in Art .61 eine Vollstreckbarkeit nur der Zivilurteile von Kanton zu Kanton als obligatorisch, dagegen besteht keine solche zwingende Vorschrift für die administrativen Urteile und Entscheide. Nach diesem Artikel können also die einzelnen Kantone nicht gezwungen werden, innerhalb ihres Gebietes auf die Vollstreckbarkeit von administrativen Urteilen und Entscheiden Rechtschutz zu gewähren. Dagegen ist es den Kantonen nicht verboten, sondern es ist ihnen freigestellt, diesen Rechtsschutz auf ihrem Gebiet zu gewähren oder sich auf dem Wege des Konkordates denselben gegenseitig einzuräumen. Das soll nun durch das heute vorliegende Konkordat geschehen. Allerdings hätte der Bund ja den einfachern Weg betreten, die Lücke in der Bundesverfassung von sich aus ergänzen und gestützt darauf ein eigenes Gesetz über die Vollstreckbarkeit von Administrativurteilen ausarbeiten können. Er wäre dabei selbst noch einigermassen finanziell beteiligt gewesen.

Sie sehen aus der Vorlage, dass auch die Militärsteuerforderungen unter das Konkordat gestellt werden. Es ist etwas eigentümlich, dass die Militärsteuer, die sich auf ein Bundesgesetz stützt und zur Hälfte dem Bund zufällt, eigentlich auch nur in demjenigen Kanton soll eingefordert werden können, wo sie festgesetzt worden ist, wo das Steuerregister angelegt wurde, dass sie in einem andern Kanton, wohin der Betreffende inzwischen vielleicht verzogen ist, nicht vollstreckbar ist. Ich habe im Gesetz über den Militärpflichtersatz und den bezüglichen Verordnungen nachgesehen, ob sich nicht ein bezüglicher Artikel finden würde, der uns gestattete, solche Forderungen in andern Kantonen einzuklagen, und da habe ich einzig und allein in der Vollziehungsverordnung folgenden Passus gefunden: «Die Kantone sind verpflichtet, beim Bezug der Militärsteuer einander an die Hand zu gehen». Aber mit einem derartigen Andiehandgehen würde man wahrscheinlich vor dem Richter nicht viel ausrichten. Es muss da etwas Positives geschaffen werden, wenn man vor dem Richter aufkommen will. Dass der Bund in absehbarer Zeit die Bundesverfassung ergänzen und ein Gesetz nach dieser Richtung ausarbeiten werde, ist nicht zu erwarten und es muss deshalb diese Lücke durch die Kantone selbst ausgefüllt werden. Die Ausfüllung dieser Lücke und die Annahme des Konkordates ist nach der Ansicht der Kommission nicht nur geeignet, ein fiskalisches Interesse des Kantons zu wahren, sondern ein derartiges Konkordat entspricht dem Gebot der Gerechtigkeit, es ist eine Forderung der Rechtsgleichheit, wie Ihnen bereits auseinandergesetzt worden ist.

Wir mussten uns namentlich die Frage vorlegen, ob die Aufstellung eines solchen Konkordates und

die Annahme desselben durch die Kantone verfassungsmässig zulässig sei. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen diesen Punkt ausführlich des nähern ausgeführt und gezeigt, dass wir mit der Bundesverfassung nicht in Widerspruch kommen, sondern uns vollständig auf ihrem Boden bewegen. Man hat sich auch vom eidgenössischen Justizdepartement und einer Abteilung des Bundesgerichtes hierüber beraten lassen und von beiden Seiten wurde bestimmt erklärt, dass ein solches Konkordat mit der Bundesgesetzgebung nicht in Widerspruch stehe, sondern durchaus zulässig sei.

In der Einzelberatung des Konkordates sind wir übereinstimmend zur Ansicht gelangt, dass der Zweck, den man erreichen will, durch das Konkordat, wie es vorliegt, auch wirklich erreicht wird. Wir sind deshalb einstimmig zum Schluss gelangt, dem Grossen Rat zu beantragen, in die Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfes einzutreten und ihn anzunehmen.

Was die Einzelberatung anbelangt, so ist Ihnen bereits gesagt worden, dass es sich nicht darum handeln kann, die einzelnen Artikel des Konkordates eingehend zu besprechen und an denselben Aenderungen vorzunehmen. Wer nicht einverstanden ist mit dem Konkordat oder einzelnen seiner Bestimmungen, der kann nichts anderes tun als den Antrag auf Nichteintreten oder auf Rückweisung stellen; ich hoffe aber, Sie werden sich überzeugt haben, dass die Vorlage, wie sie uns unterbreitet ist, sehr wohl überdacht und zutreffend ist.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Wir gehen nun über zur Detailberatung in der Meinung, dass dieselbe sich über die ganze Vorlage erstrecke.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz enthält drei Artikel. Der erste stellt fest, dass der Kanton Bern dem Konkordat beitritt, der zweite enthält das Konkordat selbst und der dritte regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die beiden §§ 1 und 3 sind durchaus gegeben und § 2 behandelt das Konkordat.

In Art. 1 des Konkordates selbst wird der Umfang der Rechtshülfe umschrieben. Dieselbe beschränkt sich auf Geldleistungen und zwar: Steuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nach- und Strafsteuern, Militärpflichtersatz und Bussen und staatliche Kostenforderungen in Straffällen. Armenbeiträge und so weiter dagegen wurden nicht aufgenommen.

Art. 2 des Konkordates normiert die Art und das Verfahren der Rechtshülfe und bestimmt in Alinea 1: «Die Gewährung der Rechtshülfe geschieht durch Erteilung der definitiven Rechtsöffnung im Betreibungsfall für die in Art. 1 aufgezählten Ansprüche», und zwar in Gemässheit des Art. 80, Al. 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, wonach verwaltungsrechtliche Entscheide, soweit sie auf die in Art. 1 umschriebene Materie Bezug haben, einem vollstreckbaren Gerichtsurteil gleichgestellt werden.

Art. 3 handelt von dem Rechtsöffnungstitel und sagt, was beizubringen ist, um die Rechtsöffnung zu bekommen. Alinea 1 bestimmt, was als ein vollstreckbares Urteil zu gelten hat und im weitern wird angegeben, was man dem Richter, der die Rechtsöffnung bewirken soll, für Ausweise bringen muss.

In Art. 4 ist von den Einwendungen des Betriebenen die Rede und man hat die nämlichen Einwendungen aufgenommen, die in Art. 81, Al. 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für jede zivilrechtliche Forderung zu Gunsten des Schuldners festgestellt sind, mit der einzigen Ausnahme der Einrede der Inkompetenz, weil wir verhindern wollen, dass durch die Bestreitung der Kompetenz der Tröhlerei Vorschub geleistet werden könne. Die Kompetenz ist durch das Konkordat selbst gegeben.

Art. 5—7 sind Zusatzbestimmungen. Art. 5 setzt den Beginn der Rechtswirksamkeit des Konkordates fest und Art. 6 bestimmt, dass der Beitritt zum Konkordat jedem Kanton vorbehalten bleibt. Es ist denkbar, dass ein Kanton heute nicht beitritt; demselben soll jederzeit das Recht gewahrt sein, in einem spätern Zeitpunkt beizutreten. Diese Bestimmung müssen wir schon aufnehmen mit Rücksicht auf die bundesrechtliche Genehmigung, die eingeholt werden muss. Wenn ein Kanton von der Uebereinkunft wieder zurücktreten will, so hat er dies dem eidgenössischen Justizdepartement zuhanden des Bundesrates zu erklären und der Rücktritt wird mit Ablauf des der Erklärung folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

Das ist der Inhalt des Konkordates. Dasselbe ist sehr genau beraten worden, alle Kantonsregierungen — auch unsere Justizdirektion — haben es geprüft und Sie dürfen demselben ruhig Ihre Zustimmung erteilen.

Beim Titel wird die Kommission einen kleinen Abänderungsantrag stellen und ich erkläre schon jetzt, dass ich mit der beantragten Abänderung einverstanden bin. Ich ersuche Sie, dem vorliegenden Entwurf in erster Lesung die Genehmigung zu erteilen.

Haas. Da wir auf die materielle Behandlung des Konkordates nicht eintreten können, wäre es zu begrüssen, wenn vom Regierungstisch aus die Erklärung abgegeben würde, dass sich die Gegenseitigkeit der Rechtshülfe auch auf Forderungen, die den Gemeinden zustehen, erstreckt, damit im Volke keine Missverständnisse aufkommen, die zu Unzukömmlichkeiten führen könnten. Es wäre gewiss nicht unnütz, wenn von der Regierung eine solche Erklärung abgegeben würde, und ich möchte diesen Wunsch aussprechen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur bemerken, dass man das in der Botschaft dann noch ausdrücklich sagen kann. Nach meinem Dafürhalten versteht es sich von selbst. Sobald ein rechtskräftiger Entscheid über den Steueranspruch einer Gemeinde vorliegt, so kann derselbe sogut vollzogen werden wie derjenige über einen Steueranspruch des Staates. In dieser Richtung besteht kein Unterschied; die Hauptsache ist, dass ein rechtskräftiges Administrativurteil oder ein rechtsgültiger Beschluss der administrativen Behörden oder ein rechtsgültiges Steuerregister vorliegt. Nachdem nun aber die Frage aufgeworfen wurde, ist es vielleicht doch angezeigt, wenn in der Botschaft ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die neue Ordnung der Dinge sowohl den Gemeinden als dem Staat zu gute kommt.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Der Titel ist etwas schwerfällig ausgefallen: «Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche». Es ist fast nicht möglich, denselben im Kopfe zu behalten und wir haben uns deshalb in der Kommission angestrengt, einen etwas kürzeren Titel zu finden. Allein wir konnten keinen finden. Es wurde uns mitgeteilt, dass auch die Konferenz der Finanzdirektoren nach einem kürzeren Titel gesucht, aber ihn ebenfalls nicht gefunden habe. Nun halten wir aber doch dafür, man sollte dafür sorgen, dass man später in der Praxis für das Konkordat einen etwas einfacheren und kürzeren Namen, als er hier steht, zur Verfügung hat und wir schlagen deshalb vor, in Paranthese beizufügen «(Rechtshülfekonkordat)». Wir erwarten, dass man in Zukunft das Konkordat einfach Rechtshülfekonkordat nenne. Jedermann weiss dann, worum es sich handelt. Ich möchte Ihnen vorschlagen, diesen Zusatz in Klammern aufzunehmen.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzentwurfes . . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um $4^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 23. November 1911,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn.*

Der Namensaufruf verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Linden), Burkhalter (Walkringen), Burrus, Charpilloz, Chavanne, Cueni, David, Elsässer, Girod, von Gunten, Gürtler, Hari, Hochuli, Hügli, Hutmacher, Kilchenmann, Lardon, Michel (Interlaken), Nyffenegger, Obrist, Schär, Tännler, Trüssel, Wälti; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bühlmann, Choulat, Cortat, Crettez, Frutiger, Girardin, Gugelmann, Gygax, Hamberger, Lenz, Merguin, Meusy, Minder (Friedrich), Möri, Mouche, Neuenschwander, Stucki (Steffisburg), Wyder, Zaugg.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Verschmelzung der Einwohnergemeinden Messen-Scheunen und Oberscheunen.

(Siehe Nr. 30 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Burren, Stellvertreter des Gemeindedirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. In Vertretung des erkrankten Herrn Direktors des Gemeindewesens habe ich Ihnen dieses Dekret vorzulegen.

Im Amt Fraubrunnen existieren zwei kleine Gemeinden: Messen-Scheunen und Oberscheunen, richtige Zwerggemeinden. Erstere umfasst 8 Gehöfte und hat 68 Einwohner; sie hat seit der Volkszählung von 1900, wo sie 54 Einwohner zählte, etwas zugenommen. Das ist noch ein stattliches Gemeindewesen im Vergleich zu Oberscheunen, das bloss 4 Gehöfte umfasst und 26 Einwohner hat; 1900 zählte es noch 42 Einwohner und hat also inzwischen erheblich abgenommen.

Seit Jahren bestehen Bestrebungen, um diese beiden Gemeinden zu vereinigen. Sie bilden bereits eine Schulgemeinde, haben also eine gemeinsame Schule. Im Jahre 1895 hatte die Staatswirtschaftskommission den Wunsch ausgedrückt, die Regierung möchte darauf Bedacht nehmen, dass so kleine Gemeinden sich verschmelzen. Die Gemeindedirektion erliess darauf ein Kreisschreiben und lud die Regierungsstatthalter ein, Schritte zu tun zur Verschmelzung von Gemeinden mit weniger als 200 Einwohnern. Der Regierungsstatthalter von Fraubrunnen hat darauf die Gemeindedelegierten im Amthaus versammelt und ihnen die Frage vorgelegt. Im Amt Fraubrunnen existieren nämlich noch mehrere solche ganz kleine Gemeinden wie Ballmoos, Schalunen und andere. An der Konferenz im Amthause Fraubrunnen protestierten die Vertreter dieser kleinen Gemeinden energisch gegen jeden Gedanken einer zwangsweisen Verschmelzung. Einzig Messen-Scheunen und Oberscheunen bekundeten Neigung, den Wünschen der Regierung entgegenzukommen, und es wurden nun Unterhandlungen über die Vereinigung der beiden Gemeinden eingeleitet. Diese Unterhandlungen scheiterten aber an den kirchlichen Verhältnissen. Oberscheunen gehört nämlich kirchlich zu Jegenstorf und Messen-Scheunen zu Messen. Messen ist bekanntlich eine interkantonale Kirchgemeinde. Sie besteht aus solothurnischen Bestandteilen — das Dorf Messen ist solothurnisch — und aus den bernischen Gemeinden Etzelkofen und Bangerten. Messen-Scheunen wünschte kirchlich bei Messen zu bleiben und Oberscheunen gab ebenso kräftig seinem Wunsche Ausdruck, die kirchliche Zugehörigkeit zu Jegenstorf, zu dem es seit Jahrhunderten gehört, beizubehalten. An diesem Punkte, wie gesagt, scheiterten die Unterhandlungen von 1895.

Sie wurden dann im Jahre 1904 wieder aufgenommen, und auch damals boten die kirchlichen Verhältnisse Schweirigkeiten. Messen-Scheunen erklärte, es überlasse die Frage der kirchlichen Zuteilung dem Regierungsrat; Oberscheunen dagegen beharrte darauf, bei der Kirchgemeinde Jegenstorf zu verbleiben. Die Unterhandlungen gerieten neuerdings ins Stocken, bis sie endlich von den beiden Gemeinden im laufenden Jahr 1911 wieder aufgenommen wurden. Beide hielten separate Versammlungen ab und beschlossen, die Verschmelzung solle nun vorgenommen werden. Die Frage der kirchlichen Zuteilung wurde zutrauensvoll den Oberbehörden überlassen; die Gemeinden äusserten in dieser Beziehung keine dringenden Wünsche mehr, obschon es ihnen am liebsten wäre, wenn die bisherige kirchliche Zuteilung bestehen bliebe.

Der Regierungsstatthalter beantragt, man möchte die beiden kleinen Einwohnergemeinden zu einer Gemeinde Scheunen vereinigen und sie der Kirchgemeinde Messen zuteilen. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Verschmelzung zwar vorzunehmen, aber an der kirchlichen Zuteilung nichts zu ändern, sondern Messen-Scheunen bei Messen und Oberscheunen bei Jegenstorf zu belassen entsprechend den eigentlichen Wünschen und den Bedürfnissen dieser beiden Gemeinden. Dazu bewegt uns noch folgender Grund: Die interkantonalen Kirchgemeinden Oberwil und Messen, wie auch die andern bucheggbergischen Gemeinden Lüsslingen und Aetigen, stehen bekanntlich im bernischen Kirchenverband und zwar seit der Reformationszeit. Bern hat im Bucheggberg die hohe Gerichtsbarkeit besessen, und diesem Umstand ist es zu verdanken, dass in den Zeiten der Gegenreformation die bucheggbergischen Gemeinden dem Protestantismus erhalten blieben. Seitdem gehören sie also dem bernischen Kirchenverband an. Weil sie aber teilweise aus solothurnischen und bernischen Bezirken gemischt sind, sind die Verhältnisse dieser Kirchgemeinden durch ein besonderes Abkommen mit Solothurn geregelt. Das letzte Abkommen dieser Art datiert von 1875, und Art. 5 desselben bestimmt, dass die in dieser Uebereinkunft begriffenen Kirchgemeinden ihre damalige territoriale Abgrenzung behalten sollen. Wenn wir nun von der Kirchgemeinde Messen die bisherige Einwohnergemeinde Messen-Scheunen abtrennen und sie zu Jegenstorf schlagen, so würden wir gegen diese Bestimmung des Uebereinkommens mit Solothurn verstossen; ebenso wenn wir Oberscheunen von Jegenstorf abtrennen und zu Messen schlagen. Es müsste dazu vor allem die Einwilligung von Solothurn eingeholt und eigentlich müsste, um ganz auf dem Rechtsboden zu bleiben, das Abkommen von 1875 einer Revision unterzogen werden.

Nun stellt sich die Revision des Uebereinkommens mit Solothurn als sehr schwierig heraus. Zwischen der hiesigen Kirchendirektion und den dortigen Gemeinden schweben seit 1891 Verhandlungen in bezug auf die Revision des Uebereinkommens. Der Regierungsrat hatte sich in den Jahren 1909 und 1910 wiederholt mit dieser Frage zu befassen. Wir haben uns Gutachten erteilen lassen von Herrn Professor Blumenstein und Herrn Professor Sieber, und aus denselben geht hervor, dass nach der neuen Verfassung von 1893 der Grosse Rat nicht mehr kompetent wäre, ein Abkommen dieser Art abzuschliessen, weil es Gegenstände der Gesetzgebung berührt; das Abkommen müsste vielmehr das Referendum passieren. Nun ist ein kirchliches Abkommen mit Solothurn, das den Kanton Bern verpflichtet, solothurnische Pfarrerbesoldungen mitzutragen, keine geeignete Referendumsmaterie. Der gewöhnliche Referendumsbürger würde das schwerlich verstehen, weil nicht jedermann Sinn hat für diese auf Jahrhunderte zurückreichenden traditionellen Verhältnisse. Schon aus diesem Grunde empfiehlt es sich, keinen Zustand zu schaffen, der eine Verletzung des Abkommens von 1875 bedeuten würde, sondern die bisherige kirchliche Zuteilung der beiden Gemeinden beizubehalten.

Wir können das umso eher tun, als der Grosse Rat bei der Trennung der Kirchgemeinde Münsingen im Laufe dieses Jahres einen prinzipiellen Beschluss gefasst hat, wonach Teile einer Einwohnergemeinde verschiedenen Kirchgemeinden zugeschieden werden können. Der Grosse Rat hat dort beschlossen, dass von der Einwohnergemeinde Gysenstein einzelne Teile zur Kirchgemeinde Stalden gehören, der Schulbezirk Gysenstein aber bei Münsingen verbleiben solle, gemäss den von den Bezirken geäusserten Wünschen. Wir beantragen Ihnen, dieses Prinzip auch hier zur Anwendung zu bringen, Messen-Scheunen und Oberscheunen also zu verschmelzen, aber an ihrer kirchlichen Einteilung nichts zu ändern. Als Einwohnergemeinden würden sie verschwinden und künftig eine Einwohnergemeinde Scheunen ausmachen, die im ganzen 84 Einwohner zählen würde. Eine Gemeinde von weniger als 100 Einwohnern steht natürlich immer noch nicht auf der Höhe aller ihrer Aufgaben, aber sie kann

doch gewisse Aufgaben ganz gut erfüllen, wie das Schulwesen, das Strassenwesen, die Verwaltung des Ortsgutes und so weiter; jedenfalls kann sie sie besser erfüllen, als beide Gemeinden bis dahin sie getrennt erfüllen konnten. Dagegen müssen wir gewisse Gebiete doch einem grössern Verband zur Verwaltung zuweisen, so das Armenwesen, das Niederlassungswesen und das Vormundschaftswesen. Eine so kleine Gemeinde kann derartige Gebiete nicht richtig verwalten. In Oberscheunen haben sie gegenwärtig eine einzige Person auf dem Notarmenetat und für diese einzige Person beziehen sie eine Armentelle von 60 Rappen vom Tausend wegen der exhorbitanten Kleinheit der Gemeinde. In Messen-Scheunen sind die Verhältnisse nicht viel günstiger. Auch wenn wir beide Gemeinden vereinigen, gibt es noch keine richtige Gemeinde für die Verwaltung des Armenwesens. Wir beantragen deshalb, das Armenwesen, Niederlassungswesen und Vormundschaftswesen der neuen Gemeinde Scheunen an die Kircheinwohnergemeinde bernisch Messen zu übertragen. Diese ist nicht zu verwechseln mit der Kirchgemeinde Messen, sondern die Kircheinwohnergemeinde behandelt nur die bürgerlichen Angelegenheiten und umfasst die bernischen Bezirke der Kirchgemeinde Messen. Messen erklärt sich einverstanden, mit der neuen Einwohnergemeinde Scheunen einen Verband zur Verwaltung des Armen- und Niederlassungs- und des Vormundschaftswesens zu bilden. In diesem Sinne stellen wir Ihnen Antrag.

Im übrigen gibt die Vereinigung der beiden Gemeinden zu keinen Schwierigkeiten Anlass. Burgergüter sind keine vorhanden und weitere finanzielle Schwierigkeiten haben sich auch keine geboten. Wir beantragen Ihnen also, diese Vereinigung auszusprechen.

Haas, Präsident der Kommission. Nach der erschöpfenden Berichterstattung hat die Kommission nichts mehr beizufügen. Erwähnt sei nur noch, dass die Frage betreffend die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse von der Kommission geprüft und untersucht worden ist, ob nicht eine einheitliche Lösung gefunden werden könnte; allein es liegen hiefür besondere Schwierigkeiten vor, wie soeben ausgeführt wurde, und darum pflichtet die Kommission dem Antrag der Regierung einstimmig bei.

Noch einen Punkt möchte ich erwähnen. Er hängt materiell mit der ganzen Frage nicht zusammen, aber er darf doch nicht unerwähnt bleiben. Es betrifft dies die Art und Weise der Vorbereitungshandlungen, die zu diesem Verschmelzungsbeschluss geführt haben. Nicht zum wenigsten hat die Tätigkeit und das kluge Vorgehen des Regierungsstatthalters von Fraubrunnen dazu beigetragen, und beim Durchlesen der Akten ist uns in der Kommission diese Tätigkeit des Regierungsstatthalters, die speziell aus einem Bericht an die Regierung über die Inspektionen im Amtsbezirk Fraubrunnen hervorgeht, angenehm aufgefallen. Anlässlich der Beratung des letzten Staatsverwaltungsberichtes hat die Staatswirtschaftskommission den Wunsch geäussert, die Regierung möchte darauf halten, dass die Inspektionen durch die Statthalter strenger vorgenommen würden. Wie in dieser Richtung der Regierungsstatthalter von Fraubrunnen vorgeht, verdazu beitragen, und beim Durchlesen der Akten ist dient alle Anerkennung, und wir wollten den Anlass nicht vorübergehen lassen, ohne dies lobend zu erwähnen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Burren, Stellvertreter des Gemeindedirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen, den Dekretsentwurf in globo anzunehmen. Die einzelnen Paragraphen decken sich vollständig mit den Ausführungen, die ich bei der Eintretensfrage gemacht habe.

Ich erwähne noch, dass wir vom Zivilstandswesen nichts gesagt haben, weil in dem Ihnen in dieser Session vorliegenden Dekretsentwurf betreffend das Zivilstandswesen auch die Verhältnisse von Scheunen berücksichtigt werden. Es ist noch zu bemerken, dass auch politisch die beiden Gemeinden eine verschiedene Einteilung hatten, indem Oberscheunen zum Grossratswahlkreis Jegenstorf und Messen-Scheunen zum Grossratswahlkreis Bätterkinden gehörte. Diese Verhältnisse können noch weiter dauern; man wird sie dann bei einer neuen Einteilung der Grossratswahlkreise regeln.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Dekret

betreffend

das Zivilstandswesen.

(Siehe Nr. 26 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 18 de la loi concernant l'introduction du Code civil suisse impose au Grand Conseil l'obligation d'édicter un décret réglant les circonscriptions des arrondissements de l'état civil, la nomination et la rétribution des officiers de l'état civil et de leurs suppléants, décret qui d'autre part, doit compléter les prescriptions fédérales sur la surveillance en matière d'état civil, la publication et la célébration des mariages ainsi que la tenue du registre des mariages.

Notre canton avait déjà un décret relatif à ces différents points, celui des 23 novembre 1877 et 1er février 1878 concernant l'exécution de la loi fédérale de 1874 sur l'état civil et le mariage.

Toutefois il est nécessaire de reviser ce décret, pour le mettre en harmonie avec les dispositions du Code civil suisse sur la matière et notamment avec l'ordonnance du Conseil fédéral du 25 février 1910 sur les registres de l'état civil.

La Direction de la police a en conséquence élaboré un projet de décret conforme à la nouvelle législation fédérale.

Ce projet a été soumis à une commission interparlementaire composée d'officiers de l'état civil, puis discuté par le Conseil-exécutif.

Comme on l'avait fait pour la loi introductive du Code civil suisse, nous avons prié le Département fédéral de justice et police de bien vouloir examiner notre projet au point de vue de la concordance avec la législation fédérale. Le Département l'a approuvé, ne faisant qu'une proposition modificative portant sur un point tout à fait secondaire. Il y a donc lieu de croire qu'il obtiendra du Conseil fédéral la sanction prévue par l'article 40 du Code civil suisse.

Votre commission, messieurs, a aussi discuté le projet et l'a amendé en quelques points. Le gouvernement a adhéré à ces amendements, de sorte que nous vous soumettons aujourd'hui un projet commun.

Rappelons en outre que l'association des officiers de l'état civil avait adressé aux autorités préconsultatives un mémoire où elle formulait divers vœux; il en a été tenu compte dans la mesure du possible.

En ce qui concerne la structure même du projet, je me bornerai à en tracer les grandes lignes:

Il indique les arrondissements d'état civil, dont le nombre a dû être augmenté. Puis il détermine les conditions d'éligibilité des officiers de l'état civil et de leurs suppléants, le mode de leur nomination et de leur assermentation. Ensuite il précise les obligations de ces fonctionnaires, ainsi que les attributions des autorités de surveillance. Et après avoir édicté quelques prescriptions réglementaires, il prévoit de quelle manière seront couvertes les dépenses occasionnées par l'institution de l'état civil; en particulier il fixe le mode de rétribution de ses fonctionnaires. Enfin le projet se termine par des dispositions transitoires.

En général on peut dire que l'organisation actuelle est maintenue. Elle n'a été modifiée que sur des points de détail pour tenir compte non seulement des nouvelles prescriptions fédérales, mais encore des changements survenus dans le domaine administratif et dans les conditions économiques. Nous avons conservé aussi des prescriptions réglementaires qui se sont justifiées par une expérience plus que trentenaire.

En résumé, nous estimons que ce décret répond aux exigences de la situation, et c'est pourquoi, au nom du gouvernement, je vous propose d'entrer en matière.

Pfister. Präsident der Kommission. Im Jahre 1874 wurde das Zivilstandswesen durch ein Bundesgesetz eidgenössisch geordnet. Dabei blieb es den Kantonen überlassen, nach eigenem Gutfinden die Zivilstandskreise zu bilden, die Zivilstandsbeamten zu wählen und zu besolden und das Aufsichtswesen zu ordnen. Diese Materie wurde im Kanton Bern durch das noch in Kraft bestehende Dekret des Grossen Rates vom 1. Februar 1878 geregelt. Bei der Vereinheitlichung des Zivilrechtes hat man die Grundlinien des Zivilstandswesens in das neue Zivilgesetzbuch aufgenommen, die nähern Ausführungsbestimmungen aber einer Vollziehungsverordnung des Bundesrates vorbehalten. Diese Vollziehungsverordnung ist bereits unter dem 25. Februar 1910 erlassen worden. Sie enthält zum Teil neue Vorschriften in bezug auf die Führung der Zivilstandsregister, auf die Obliegenheiten der Zivilstandsbeamten, auf den Verkehr der Zivilstandsämter unter sich, auf den Verkehr im Zivilstandswesen gegenüber dem Ausland und in bezug auf das Aufsichtswesen. Diesen neuen Vorschriften müssen die Kantone ihre Bestimmungen anpassen, und es ist schon einzig durch den Erlass der neuen bundesrätlichen Vorschriften eine Revision des bestehenden kantonalen Dekretes notwendig geworden.

Art. 18 des bernischen Einführungsgesetzes sieht nun vor, dass die Umschreibung der Zivilstandskreise, sowie die Ernennung und Besoldung der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet werden soll, das gleichzeitig auch die nötigen Ergänzungen der bundesrechtlichen Vorschriften über die Aufsicht, die Verkündung, die Trauung und die Führung der Eheregister enthalten soll. Gestützt auf diese Bestimmung des Einführungsgesetzes muss der Grosse Rat das neue Dekret über das Zivilstandswesen erlassen und das Dekret muss gleichzeitig mit dem eidgenössischen Zivilgesetzbuch, also auf 1. Januar 1912, in Kraft treten, weil auf diesen Zeitpunkt die kantonalen Vorschriften mit den eidgenössischen im Einklang stehen müssen.

Das neue Dekret enthält gegenüber dem bisherigen Zustand nur diejenigen Aenderungen, die durch die neuen bundesrechtlichen Vorschriften nötig geworden sind. Im übrigen hat man sich begnügt, an den bisherigen Verhältnissen nur dasjenige zu revidieren, was durch die Umstände geboten erschien. Auf die Details des Dekretes will ich jetzt nicht eintreten, dazu bietet sich dann Gelegenheit bei der artikelweisen Beratung. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage, wie sie aus der Beratung der Regierung und der Kommission hervorgegangen ist, einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. En principe, la division du territoire cantonal en arrondissements de l'état civil doit se faire en conformité de la règle posée à l'article 4 de la loi sur les cultes de 1874, lequel dispose que les registres d'état civil seront tenus par paroisse, ce qui revient à dire que chaque paroisse doit former un arrondissement d'état civil. C'est ainsi qu'on a raisonné en 1875 lorsque fut édicté le premier décret concernant l'application de la loi fédérale sur l'état civil et le mariage.

Le projet maintient la plupart des arrondissements actuels. Il en prévoit cependant 23 nouveaux, auxquels les autorités préconsultatives vous proposent d'ajouter les suivants.

Dans le district de Frutigen:

N° 104bis, l'arrondissement de Kandersteg, composé de la commune de ce nom, à détacher de l'arrondissement de Kandergrund.

Dans le district de Delémont:

N° 70bis, l'arrondissement de Develier, composé de la commune de ce nom, à détacher de l'arrondissement de Courfaivre.

Dans le district de Porrentruy:

N° 166bis, l'arrondissement d'Asuel, composé des communes d'Asuel et de Pleujouse, à détacher de l'arrondissement de Charmoille, et

N° 177bis, l'arrondissement de Courtedoux, composé de la commune de ce nom, à détacher de l'arrondissement de Chevenez.

Le plus grand nombre des nouveaux arrondissements sont créés dans le Jura catholique, où par décret du 9 octobre 1907, le Grand Conseil a rétabli 22 anciennes paroisses. La plupart de celles-ci avaient demandé à former un arrondissement d'état civil; au dernier moment les paroisses de Develier, Asuel et Courtedoux ont présenté une requête en ce sens. Vu le principe rappelé tout à l'heure de la loi sur les cultes, il convient de faire droit à ces requêtes, d'autant plus que les localités en question sont assez éloignées des chefs lieux des arrondissements actuels.

Quant aux communes de Gondiswil, de Villeret et de Madrèche, bien qu'elles ne soient point des paroisses, il y a lieu, sur leur demande, d'en faire des arrondissements d'état civil, en raison des circonstances locales qui justifient cette mesure, notamment pour Gondiswil, vu son grand éloignement du siège de l'arrondissement dont il fait partie actuellement (Melchnau), et pour Villeret et Madrèche, vu le chiffre élevé de leurs populations (1507, 3918).

Quant à Kandersteg, sa requête tendant à ce qu'on l'érige en arrondissement d'état civil n'avait pas été d'abord prise en considération parce qu'on pensait qu'après l'achèvement du tunnel du Lœtschberg les ouvriers étrangers qui ont augmenté le nombre des habitants dans une forte mesure disparaîtraient, de telle sorte la population reviendrait à son chiffre antérieur. Toutefois il y a lieu de croire, au dire de personnes compétentes, que la dite localité prendra une extension assez considérable comme station à la tête nord du tunnel. Dès lors, il paraît rationnel de prendre en considération la nouvelle requête du conseil municipal de Kandersteg tendant à ce que cette commune forme un arrondissement d'état civil; c'est d'autant plus justifié qu'elle a été récemment distraite de Kandergrund pour constituer une commune distincte.

Vous venez de décider, messieurs, la fusion de deux petites communes du district de Fraubrunnen, celles de Messen-Scheunen et d'Oberscheunen. Cette décision entraîne une modification à opérer dans deux arrondissements d'état civil de ce district. Le projet prévoyait en effet que Messen-Scheunen continuerait à faire partie de l'arrondissement d'Etzelkofen et Oberscheunen de celui de Jegenstorf. Maintenant que les deux localités en question ne forment plus qu'une commune, celle de Scheunen, les autorités préconsultatives vous proposent, messieurs, de la comprendre dans l'arrondissement d'Etzelkofen, dont elle est le plus rapprochée.

En résumé, l'Etat n'a pas de motifs sérieux pour s'opposer à la création des nouveaux arrondissements d'état civil, dont même les moins populeux accusent un nombre d'habitants aussi élevé que telle ou telle des circonscriptions existantes.

Pfister, Präsident der Kommission. § 1 handelt von der Einteilung des Kantons in Zivilstandskreise. Schon vor dem Erlass des eidgenössischen Gesetzes von 1874 war der Kanton Bern in Zivilstandskreise eingeteilt, wobei jede Kirchgemeinde einen Zivilstandskreis gebildet hat. Dieser Grundsatz ist niedergelegt im bernischen Kirchengesetz vom 18. Januar 1874. Nachdem das Zivilstandswesen eidgenössisch geordnet worden ist, hat der Kanton Bern keine Veranlassung gehabt, von dieser Einteilung des Gebietes in Zivilstandskreise abzugehen, und man hat also grundsätzlich dieselbe bis auf den heutigen Tag beibehalten.

Man fragte sich bei der Neuordnung der Dinge, ob man von diesem Grundsatz abgehen wolle. Es wurde gesagt, ein triftiger Grund, von dem bisherigen Zustand abzuweichen, liege nicht vor und man wolle grundsätzlich die Einteilung der Zivilstandskreise nach Kirchgemeinden beibehalten. Meine persönliche Meinung geht allerdings dahin, dass man nicht etwa von staatsrechtlichen Gesichtspunkten aus gezwungen wäre, diese Einteilung beizubehalten. Nach meinem Dafürhalten wäre der Grosse Rat, gestützt auf die ihm in Artikel 18 des Einführungsgesetzes erteilte Kompetenz, frei, eine Neueinteilung vorzunehmen, denn es ist ihm da durchaus freie Hand gelassen, die Zivilstandskreise nach seinem Gutdünken zu umschreiben. Angesichts dieser Bestimmung in einem jüngern Gesetz als das Kirchengesetz halte ich dafür, dass man freie Hand hätte, aber aus praktischen Erwägungen hat man davon Umgang genommen, von dem Bestehenden abzugehen.

Nachdem man bei diesem Grundsatz geblieben ist, müssen diejenigen Kirchgemeinden, die sich in den letzten Jahren neugebildet haben, berücksichtigt und als neue Zivilstandskreise anerkannt werden. Das betrifft im alten Kantonsteil die durch Dekret des Grossen Rates vom 9. Oktober 1911 neugeschaffene Kirchgemeinde Stalden. Daneben sind durch Dekret des Grossen Rates vom 9. Oktober 1907 im Jura eine ganze Anzahl katholische Kirchgemeinden, die im Jahre 1874 aufgehoben worden waren, wieder hergestellt worden. Diese Kirchgemeinden haben nun mit wenigen Ausnahmen das Gesuch eingereicht, ebenfalls zu eigenen Zivilstandskreisen erhoben zu werden. Man konnte diesen Gesuchen gegenüber grundsätzlich keine ablehnende Haltung einnehmen, indem man sich auf den Boden gestellt hat, dass die Einteilung nach Kirchgemeinden auch dem neuen Dekret zu Grunde gelegt werden solle. So hat man denn allen diesen Gesuchen der katholischen Kirchgemeinden im Jura entsprochen. Sie finden diese Kirchgemeinden im Vortrag der Polizeidirektion aufgezählt. Ich muss aber beifügen, dass in letzter Stunde, seit der Kommissionsberatung, noch drei Kirchgemeinden aus dem Jura nachträglich das Gesuch gestellt haben, ebenfalls zu einem eigenen Zivilstandskreis erhoben zu werden, nämlich die Kirchgemeinden Develier, die im Entwurf noch zum Zivilstandskreis Courfaivre gerechnet ist, die Kirchgemeinde Asuel, die Einwohnergemeinde Asuel und Pleujouse umfassend, und die Kirchgemeinde Courtedoux, umfassend die Einwohnergemeinde Courtedoux. Wir haben auch diesen nachträglichen Gesuchen noch entsprochen und beantragen Ihnen, diese Kirchgemeinden ebenfalls zu eigenen Zivilstandskreisen zu erheben.

Ausserdem hat man da, wo die Verhältnisse es erforderten, auch einzelne Einwohnergemeinden zu Zivilstandskreisen erhoben, zum Beispiel wenn ganz grosse Entfernungen vom Sitz des Zivilstandsamtes in Betracht fallen oder andere Umstände dafür sprechen. Es betrifft dies die Einwohnergemeinden Gondiswil, die bis jetzt zum Zivilstandskreis Melchnau gehört hat, Villeret und Madretsch.

Ferner beantragen die vorberatenden Behörden, in Abänderung des vorliegenden Entwurfes auch die Gemeinde Kandersteg zu einem eigenen Zivilstandskreis

zu erheben. Kandersteg hat schon seit langer Zeit während den Bauten am Lötschberg einen provisorischen Zivilstandsbeamten bekommen und es hat damals, als sämtliche Gemeinden eingeladen wurden, ihre Wünsche in bezug auf die Zuteilung im Zivilstandswesen geltend zu machen, den Wunsch geäussert, einen eigenen Zivilstandskreis zu bilden. Es hat aber dieses Begehren nicht näher begründet und man ist deshalb bei der Vorberatung darüber hinweggegangen, weil man sagte, es liege keine nähere Begründung vor; wenn die Arbeiten am Lötschberg vollendet seien, werde die Bevölkerung dort wieder abnehmen und dann werde die Notwendigkeit, dort einen eigenen Zivilstandskreis zu schaffen, nicht mehr vorhanden sein. Nachdem Kandersteg diesen Beschluss vernommen, wandte es sich neuerdings in einer längern Eingabe an die vorberatenden Behörden und man hat bei der Prüfung dieser Eingabe gefunden, dass man dem Begehren von Kandersteg doch Rechnung tragen müsse, da anzunehmen ist, Kandersteg werde auch in Zukunft eine Vermehrung der Bevölkerung aufweisen, eine grössere Bedeutung haben. Es ist Ihnen bekannt, dass Kandersteg und Kandergrund vor noch nicht langer Zeit als Gemeinden getrennt worden sind und wir hätten in Zukunft dann auch einen Zivilstandskreis Kandersteg und einen Zivilstandskreis Kandergrund.

Was die finanziellen Folgen dieser Neuerrichtung von Zivilstandskreisen anbelangt, so entsteht für den Staat keine Mehrbelastung und für die Gemeinden nur insoweit, als sie dem Zivilstandsbeamten die nötigen Lokalitäten samt Beheizung, Beleuchtung, Mobiliar und so weiter zur Verfügung stellen müssen. Die betreffenden Gemeinden haben samt und sonders diese Verpflichtung übernommen.

Namens der Kommission empfehle ich Ihnen, § 1 anzunehmen mit folgenden Modifikationen:

Unter 67 ist das Wort Develier zu streichen und unter 70 b als neuer Zivilstandskreis aufzunehmen Develier, umfassend die Einwohnergemeinde Develier.

Ich muss da noch einige Worte wegen Scheunen verlieren. Sie haben heute gehört, dass Messen-Scheunen und Oberscheunen zu einer Gemeinde vereinigt worden sind. Wir glauben, es sei ebenfalls am Platze, die beiden kleinen Ortschaften, nachdem sie nun eine einzige Gemeinde bilden, dem gleichen Zivilstandskreis zuzuteilen und zwar dem Zivilstandskreis Etzelkofen, weil dort das zunächst gelegene Zivilstandsamt ist. Wir beantragen daher, in 95 bei Messen-Scheunen das Wort «Messen» zu streichen und einfach zu sagen «Scheunen». Ferner würde in 97 unter den aufgezählten Einwohnergemeinden «Oberscheunen» wegfallen.

In 104 sind die Worte zu streichen Einwohnergemeinde Kandersteg, und als 104 b ist neu aufzunehmen Zivilstandskreis Kandersteg, umfassend die Einwohnergemeinde Kandersteg.

Ferner ist als Ziffer 160 b neu aufzunehmen Zivilstandskreis Asuel, umfassend die Gemeinden Asuel und Pleujouse; dafür sind in 172 beim Zivilstandskreis Charmoille die Einwohnergemeinden Asuel und Pleujouse zu streichen.

In Ziffer 173 Zivilstandskreis Chevenez ist die Einwohnergemeinde Courtedoux zu streichen und unter 176 b als neuer Zivilstandskreis anzuführen Courtedoux, umfassend die Einwohnergemeinde Courtedoux.

Das sind die neuen Anträge, wie sie übereinstimmend von der Kommission und dem Vertreter der Regierung hier gestellt werden.

Angenommen mit den vorgeschlagenen Aenderungen.

---

§ 2.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article consacre l'organisation actuelle, à savoir que pour chaque arrondissement il y a un officier de l'état civil avec un suppléant, et que le domicile de ces fonctionnaires et, par conséquent, le siège de l'arrondissement est dans la localité qui donne son nom à la circonscription.

Le Conseil-exécutif peut déroger à ces règles en raison de circonstances particulières.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Für jeden gemäss vorstehender Einteilung umschriebenen Kreis wird ein Zivilstandsbeamter und ein Stellvertreter ernannt (§ 43, Abs. 1, der bundesrätlichen Verordnung).

Beide sollen ihren Wohnsitz in der Regel an demjenigen Orte haben, von welchem der Zivilstandskreis seinen Namen erhält.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, beim Obwalten besonderer Verhältnisse Ausnahmen von obigen Regeln zu gestatten.

---

§ 3.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le décret des 23 novembre 1877 et 1er février 1878 n'indiquait pas les conditions d'éligibilité des officiers de l'état civil. Le projet comble cette lacune en disposant que pour être élu à cette charge ou à celle de suppléant, il faut pour le moins posséder le droit de vote en matière cantonale. Les officiers de l'état civil excercent des fonctions publiques proprement dites, c'est à dire qui intéressent directement l'Etat. Cela résulte clairement des dispositions du Code civil suisse sur la matière. Leur ressort dépasse d'ailleurs le territoire communal dans les arrondissements composés de plusieurs communes. D'autre part, le projet, comme le décret encore en vigueur, leur impose des travaux qui concernent l'administration communale et bourgeoisiale (art. 7, nos 6 et 7). C'est pourquoi le projet du gouvernement prévoyait que les officiers d'état civil devaient, pour être éligibles, posséder le droit de suffrage dans l'une des communes de l'arrondissement.

Mais votre commission, messieurs, a supprimé cette condition, et le Conseil-exécutif a adhéré, parce qu'il peut arriver qu'au moment de l'élection le candidat ne réside pas encore dans l'arrondissement, par exemple, un jeune notaire qui vient d'obtenir sa patente. Toutefois, une fois nommé, le candidat devra s'établir au chef lieu de la circonscription et par la suite il

acquerra le droit de suffrage communal. Il n'est donc pas absolument nécessaire d'en exiger la possession dès l'abord.

Le second alinéa de l'article 3 requiert la connaissance des deux langues nationales de l'officier de l'état civil et de son suppléant dans les arrondissements bilingues, c'est-à-dire où chacune de ces langues est parlée par une certaine partie de la population, par exemple, Bienne, Berne, Delémont, etc., etc. C'est le Conseil-exécutif qui désignera ces arrondissements, après avoir pris les informations nécessaires.

Cette condition est exigée afin de permettre aux habitants de l'arrondissement qui ne parlent pas la langue dominante, la langue en laquelle seront tenus les registres d'état civil (article 5, 2me paragraphe, de l'ordonnance fédérale), d'obtenir des extraits en leur langue sans être obligés de payer en sus du droit de l'extrait un émolument de traduction.

Rappelons que, le Département fédéral de justice et police avait rendu en 1905 un arrêté à teneur duquel, dans les arrondissements où la population est bilingue, les officiers de l'état civil devaient libeller tous les extraits du registre dans la langue de celui-ci. La conséquence de cette décision était que les habitants parlant une autre langue que celle du registre devaient, afin d'obtenir un extrait intelligible pour eux, payer d'abord le coût de l'extrait délivré dans la langue dominante, puis le coût d'une traduction.

Sur les observations qui ont été faites dans la session du Conseil national de l'été passé au chef du Département de justice et police, ce dernier a le 15 août rapporté l'arrêté de 1905 et a permis aux officiers de l'état civil de délivrer des extraits traduits directement des registres, s'ils y étaient autorisés par l'autorité cantonale après constatation de leur capacité comme traducteurs.

C'est pourquoi, à l'article 3 du projet, on exige la connaissance des deux langues des officiers de l'état civil et de leurs suppléants dans les arrondissements bilingues.

Nous verrons à l'article 12 que c'est le chancelier cantonal qui sera chargé de constater si les dits fonctionnaires sont en état de se servir des deux langues nationales.

Pfister, Präsident der Kommission. § 3 enthält in erster Linie Bestimmungen über die Wahlfähigkeit der Zivilstandsbeamten. Das bisherige Dekret enthielt darüber keine Vorschriften und man hat sich gefragt, was für Anforderungen an die Wahlfähigkeit der Zivilstandsbeamten gestellt werden sollen. Der ursprüngliche Entwurf der Regierung ging davon aus, dass nur Personen, die im betreffenden Zivilstandskreis das Gemeindestimmrecht geniessen, wahlfähig sein sollen. Nun ist von seiten der Zivilstandsbeamten darauf aufmerksam gemacht worden, dass bei einer eintretenden Vakanz der neue Kandidat unter Umständen aus einem andern Kreis genommen werde. Es wurde darauf hingewiesen, dass gerade die Gemeindeschreiberei und das Zivilstandsamt sehr häufig in der gleichen Hand liegen, und dass man eine tüchtige Kraft vielleicht nur erhalte, wenn man dem Bewerber garantieren könne, dass er auch in Zukunft beide Aemter bekleiden werde, da sonst die Besoldung eine absolut ungenügende wäre. Nach dem Entwurf des Regierungsrates wäre das nicht möglich gewesen, denn der Betreffende hätte das Stimmrecht in einer der Gemeinden des Kreises nicht gehabt. Wir haben geglaubt, das gehe zu weit und es genüge, wenn wir die Bestimmung aufstellen, dass der zu Wählende das kantonale Stimmrecht haben müsse. Im übrigen verpflichten wir ihn, wenn er gewählt ist, in dem Zivilstandskreis Wohnung zu nehmen; diese Pflicht ist in § 2 ausgesprochen. Die Kommission empfiehlt Ihnen die Annahme der von ihr in § 3, Al. 1, vorgeschlagenen Fassung, der nachträglich auch die Regierung zugestimmt hat.

Im weitern ist noch das Bestätigungsrecht des Regierungsrates vorbehalten. Von diesem Bestätigungsrecht ist dann im folgenden § noch näher die Rede. Man hat sich gefragt, ob man nicht die Gründe aufzählen sollte, die eventuell zu einer Nichtbestätigung führen könnten. Es wurde aber davon Umgang genommen, weil es nicht gut möglich ist, diese Gründe abschliessend aufzuzählen. Man überlässt es daher besser der Regierung, in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob Gründe vorhanden sind, welche die Führung des Zivilstandswesens durch einen betreffenden Kandidaten nicht als geeignet erscheinen lassen. Ich füge bei, dass nach dem bisherigen Dekret die Regierung dieses Bestätigungsrecht ebenfalls hatte und dass dasselbe bisher auch nicht näher umschrieben war.

Das zweite Alinea sieht vor, dass in gemischten Bezirken der Zivilstandsbeamte beide Landessprachen wenigstens soweit kennen muss, um mit dem Publikum verkehren zu können. Wir haben da an die Bezirke von Biel, Delsberg, Bern gedacht; andere können noch in Frage kommen. Der Regierungsrat wird diese Bezirke näher bezeichnen. Es darf aber nicht etwa der Glaube aufkommen, dass in diesen Bezirken die Zivilstandsregister zweisprachig geführt werden, sondern sie werden einsprachig geführt und zwar in derjenigen Sprache, welche im betreffenden Bezirk die massgebende ist. Nur sind die Zivilstandsbeamten in diesen Bezirken berechtigt, Auszüge aus den Zivilstandsregistern direkt in der andern Sprache zu machen. Wir werden bei einem spätern Paragraphen darauf noch näher zu sprechen kommen. Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 3.

Morgenthaler (Burgdorf). Vor allem aus möchte ich die neue Fassung der Kommission begrüssen. Ich hatte diese Bestimmung im ersten Entwurf, wonach Voraussetzung der Wahlfähigkeit ist, dass der Betreffende im Kreis Steuern zahlt, ebenfalls aufs Korn genommen, indem ich das für einen kleinlichen Standpunkt hielt, mit dem abgefahren werden sollte. Ich begrüsse es, dass der neue Entwurf diesen Gesichtspunkt nicht mehr aufstellt.

Nun habe ich noch ein redaktionelles Bedenken. Meinem Sprachgefühl widersprechen die ersten Worte dieses Paragraphen. Es ist hier von der Wahlfähigkeit des Zivilstandsbeamten die Rede und in § 4 von der Wahlfähigkeit der Bürger, die den Zivilstandsbeamten zu wählen haben. Der Ausdruck «Wahlfähig als Zivilstandsbeamter», mit dem der § 3 beginnt, scheint mir sprachlich unrichtig zu sein, denn die passive Wahlfähigkeit, um die es sich hier handelt, wird durch das deutsche Wort «Wählbarkeit» bezeichnet. Ich möchte daher beantragen, das erste Wort in § 3 durch «wählbar» zu ersetzen.

M. **Boinay.** J'avais l'intention de demander la suppression du 2e § de l'article 3, mais j'y renonce après avoir entendu les explications de M. le directeur de la police et de M. le rapporteur; je comprends mieux ce qu'on veut dire. Il est cependant bien entendu qu'on se montrera très large et que l'on n'obligera pas les officiers de l'état civil de communes rurales à connaître les deux langues. Il est des communes, dans les districts de Porrentruy et de Delémont, où la proportion de population allemande est assez forte. Il serait abusif d'y forcer les officiers d'état civil à connaître les deux langues. Cette exigence ne peut se comprendre que pour des grands centres.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Il s'agit des localités où chacune des deux langues est parlée par une partie importante de la population. Il n'est pas douteux que l'on pourra toujours y trouver des officiers d'état civil capables de rédiger des extraits soit en français soit en allemand, ce qui, en effet, n'exigera pas une connaissance très complète des deux langues nationales. Il s'agit presque uniquement de traduire des noms de bâptême et de profession, la teneur des extraits étant imprimée sur des formules, dont il y a des exemplaires pour chaque langue nationale.

Pfister, Präsident der Kommission. Mit der von Herrn Kollega Morgenthaler beantragten redaktionellen Abänderung bin ich einverstanden. Dagegen möchte ich mich dem Antrag des Herrn Boinay auf Streichung des zweiten Alineas widersetzen. Herr Boinay sieht hier zu schwarz. Es ist nicht die Meinung der vorberatenden Behörden und auch nicht des Grossen Rates, dass überall da, wo auch nur kleine Teile der Bevölkerung anderssprechend sind, vom Zivilstandsbeamten die Kenntnis beider Landessprachen verlangt werde, sondern man denkt da an die Verhältnisse, wo ein ansehnlicher Teil der Bevölkerung anderssprachig ist. Um das Bedenken des Herrn Boinay zu zerstreuen, könnte man vielleicht eine etwas andere Redaktion wählen und das Wort «gewissen» durch «ansehnlichen» ersetzen, so dass es heissen würde: «Die Kenntnis der beiden Landessprachen ist erforderlich für die Kreise, wo jede derselben von einem ansehnlichen Teil der Bevölkerung gesprochen wird. Der Regierungsrat bezeichnet diese Kreise». Diese Redaktion deutet dann an, dass man das nur in denjenigen Bezirken verlangen darf, wo die sprachliche Minderheit im Verhältnis zur Mehrheit eine bedeutende ist.

M. **Frepp.** Je me permets de vous rendre attentifs à la situation quelque peu exceptionnelle du district de Moutier, qui possède deux communes où seule la langue allemande est parlée.

Je voudrais donc que l'on tînt compte de cette particularité.

Puisque j'ai la parole, je ferai allusion à une anomalie qui existe dans le 1er paragraphe, et non dans les autres. Vous avez pu constater que la commune d'Elay (Seehof) faisant partie du district de Moutier est comptée dans le district de Delémont. Je n'ai pas mandat écrit de la part de cette commune pour faire des propositions en son nom. C'est pourquoi je n'avais pas pris la parole à ce sujet, mais la situation géographique de cette commune est telle, notamment son développement commercial, qu'elle a sa place toute naturelle dans la circonscription de Grandval.

Elay (Seehof) se trouve au fond de la vallée de Moutier, au Cornet. Elle est actuellement réunie à cette vallée par une route pour laquelle nous avons voté il n'y a pas si longtemps une subvention. La proximité du chemin de fer oblige cette commune à avoir à peu près toutes ses relations de ce côté là.

On ne comprendrait pas pourquoi elle serait distraite du district de Moutier pour être adjointe à celui de Delémont. Ce que je dis en ce moment a son importance surtout pour la langue, puisque, je le répète, cette commune est complètement de langue allemande, et l'on voudrait la rattacher à des localités où l'on parle exclusivement le français. En tout cas il faudrait que son officier d'état civil connût parfaitement les deux langues.

Si donc le Grand Conseil n'a pas l'intention de revenir sur l'article 1er il faudrait lui apporter des modifications dans le sens que j'ai indiqué. Bien que, comme je l'ai dit, je n'ai pas mandat spécial de la part de cette commune pour parler ici en son nom, je voudrais que le Grand Conseil maintînt le 2me § de l'article 3.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Personne ne se plaint de la situation signalée par M. Frepp. Nous ne pouvons pas modifier soudainement l'état de choses actuel, sans être renseignés sur l'opportunité d'une pareille mesure. Il y a donc lieu de maintenir le statu quo. Quant à la modification proposée par M. le président de la commission, je n'ai pas d'objection à y faire.

M. **Frepp.** Au vu des explications qui viennent d'être données par M. le directeur de la police, je n'insiste pas.

Angenommen mit den unbestrittenen Abänderungsanträgen Morgenthaler zu Alinea 1 und Pfister zu Alinea 2.

Beschluss:

§ 3. Wählbar als Zivilstandsbeamter und als dessen Stellvertreter ist jeder Bürger, der das kantonale Stimmrecht besitzt; vorbehalten bleibt das Bestätigungsrecht des Regierungsrates nach § 4, Abs. 3.

Die Kenntnis der beiden Landessprachen ist erforderlich für die Kreise, wo jede derselben von einem ansehnlichen Teil der Bevölkerung gesprochen wird. Der Regierungsrat bezeichnet diese Kreise.

---

§ 4.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Les officiers de l'état civil et leurs suppléants étaient nommés, d'après le décret des 23 novembre 1877 et 1er février 1878, par l'assemblée des citoyens domiciliés dans l'arrondissement d'état civil et possédant le droit de vote dans la commune municipale.

Lorsque l'arrondissement comprenait plusieurs communes, les citoyens étaient obligés de se rendre au chef lieu de la circonscription. D'autre part, l'élection de l'officier civil et de son suppléant ne concordait pas avec celle des fonctionnaires de district, de telle sorte qu'on devait se déranger spécialement pour nommer les préposés à l'état civil.

Pour mettre fin à ces inconvénients et simplifier le mode de nomination de ces préposés, le décret prévoit à l'article 4 qu'ils seront élus comme les fcnctionnaires de district et le même jour qu'eux.

Ainsi les officiers de l'état civil et leurs suppléants seront nommés par les citoyens de l'arrondissement possédant le droit de vote en matière cantonale et selon le mode de procéder aux élections publiques. La même carte électorale suffira donc pour nommer ces préposés et les fonctionnaires de district, et les électeurs voteront dans leurs communes respectives comme le prescrit le décret sur le mode de procéder aux élections publiques.

Quand une vacance se produira au cours d'une période quadriennale, l'élection du successeur se fera pour le reste de la période et non pour une nouvelle période de quatre ans, comme c'était le cas jusqu'à présent.

Le projet maintient la disposition du décret actuel, qui soumet l'élection des officiers de l'état civil et de leurs suppléants à la ratification du Conseil-exécutif. Ces fonctionnaires doivent avoir en effet une moralité irréprochable, parce que l'exercice de leur ministère les met en rapport fréquent avec des personnes du sexe, des fiancées, des mères de famille, qui viennent les trouver pour des affaires concernant l'état civil, publication de promesses de mariage, célébration de mariages, etc. Or, il convient que ces personnes ne soient pas exposées à des privautés, à des allusions et à des propos malséants de la part de l'officier d'état civil.

Le dernier alinéa de l'article 4 prescrivant la communication des motifs de non ratification et interdisant la réélection du candidat écarté est emprunté à la loi introductive de la L. P.

Pfister, Präsident der Kommission. Bisher sind die Zivilstandsbeamten durch diejenigen Personen gewählt worden, die innerhalb des Zivilstandskreises das Gemeindestimmrecht hatten. Es wurde also in jeder Einwohnergemeinde nach ihrem Verfahren gewählt und das Gesamtergebnis der verschiedenen Einwohnergemeinden war massgebend. Die Regierung beantragte ursprünglich, dieses System beizubehalten, verlangte aber für die Wahl der Zivilstandsbeamten die Einführung des Urnensystems und die gleichzeitige Vornahme der Wahl mit den Wahlen der Bezirksbeamten, letzteres damit wir überall eine gleichmässige Amtsdauer der Zivilstandsbeamten haben. Bis jetzt war es sehr schwer zu konstatieren, in welchem Kreis die Amtsdauer des Zivilstandsbeamten abgelaufen war, da in dieser Hinsicht keine Uebereinstimmung von einem Kreis zum andern bestanden hat. Der ursprüngliche Vorschlag des Regierungsrates hätte den Nachteil gehabt, dass man die Gemeinden, die im Gemeindestimmwesen das Urnensystem nicht kennen, gezwungen hätte, einzig für die Wahl der Zivilstandsbeamten das Urnensystem einzuführen. Die Kommission fand, dass das auf dem Lande, wo dieses System in vielen Gemeinden noch nicht bekannt ist, nicht mit Wohlwollen aufgenommen würde, und man sagte deshalb, es liege kein Grund vor, die Zivilstandsbeamten nicht durch die in kantonalen Angelegenheiten stimmfähigen Bürger wählen zu lassen. Das hat zu einer Diskussion über die Natur des Zivilstandsbeamten geführt, das heisst über die Frage, ob er staatlicher Funktionär oder Gemeindefunktionär sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Regierung sich schon unter dem bisherigen Zustand ein Bestätigungsrecht bei den Zivilstandswahlen vorbehalten habe; dass der Staat schon unter dem bisherigen Recht die Zivilstandsbeamten teilweise besoldet habe, dass der Zivilstandsbeamte in einem grossen Umfang staatlicher Funktionär sei und dass man den Schritt zur neuen Wahlart deshalb tun dürfe. Wir mussten zwar zugeben, dass der Zivilstandsbeamte gleichzeitig auch Funktionen des Gemeindewesens ausübt, zum Teil also auch Gemeindefunktionär ist. Wir wollten diese wissenschaftliche und theoretische Frage in der Kommission nicht endgültig entscheiden, sondern überlassen das jemand anders, wenn der Fall sich einmal in der Praxis bieten sollte. Wir hatten umso weniger Bedenken, die nun vorliegende Lösung vorzuschlagen, als der Zivilstandsbeamte nicht nur da ist für diejenigen Personen, welche das Gemeindestimmrecht haben, sondern auch für diejenigen, welche bloss in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Im übrigen habe ich zum vorliegenden Paragraphen nichts beizufügen. Das Bestätigungsrecht der Regierung ist beibehalten worden, weil sich Fälle bieten können, wo es notwendig ist. An einem Ort im Kanton hatte man Zweifel an der moralischen Qualifikation des Zivilstandsbeamten und die Regierung fand, unter den vorliegenden Verhältnissen dürfe man dem Publikum nicht zumuten, länger mit dem Zivilstandsbeamten zu verkehren. In solchen Fällen soll die Regierung die Freiheit haben, einzuschreiten und zu sagen, wir können den Mann nicht bestätigen.

Namens der Kommission empfehle ich Ihnen Annahme des § 4.

v. Fischer. Von seiten der Herren Berichterstatter wurde darauf hingewiesen, dass § 4 eine Aenderung des bisherigen Zustandes vorsieht, indem bis dahin bei der Wahl des Zivilstandsbeamten derjenige Bürger stimmberechtigt war, der das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten hatte. Dieser Standpunkt wird nun verlassen und es wird im Entwurf festgelegt, stimmberechtigt für die Wahl des Zivilstandsbeamten sei derjenige, der das kantonale Stimmrecht besitze. Die Gründe, die für diese Aenderung angeführt werden, scheinen mir jedoch nicht überzeugend zu sein. Dass bestimmte Gründe, die eine solche Bestimmung notwendig machen, nicht vorhanden sind oder wenigstens nicht in genügender Zahl vorhanden sind, geht daraus hervor, dass die Regierung in ihrem ersten Entwurf, der uns vor der Session zugeschickt worden ist, am bisherigen Verfahren festgehalten hatte und die Aenderung erst durch die Kommissionsberatungen eingeführt worden ist. Ich halte dafür, dass die bisherige Regelung, wonach das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten massgebend war, ihre innere Berechtigung hatte, und diese Berechtigung beruht darin, dass in § 19 die Obliegenheiten, die Leistungen der Gemeinden angeführt sind, die sie für das Zivilstandsamt zu übernehmen haben. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Zivilstandsbeamten geeignete Räumlichkeien nebst Be-

heizung, Beleuchtung, Reinigung und Ausstattung mit dem nötigen Mobiliar, ein feuersicheres Archiv und alles Material zur Verfügung zu stellen. Es sind da also ziemlich weitgehende Leistungen der Gemeinden vorgesehen und mit Rücksicht darauf ist es innerlich denn auch durchaus gerechtfertigt, dass diejenigen, welche die Lasten der Gemeinden zu tragen haben, den Beamten wählen. Wir stehen hier also vor der prinzipiellen Frage, ob man den bisherigen Boden verlassen und an Stelle des Gemeindestimmrechtes für die Wahl des Zivilstandsbeamten das kantonale Stimmrecht einführen will. Nach meinem Erachten sind überwiegende Gründe für eine derartige Aenderung nicht vorhanden und ich glaube daher, es sei besser, es bei der bisherigen Bestimmung bewenden zu lassen.

Wenn der Rat sich dieser Auffassung anschliessen sollte, so müsste das einige Abänderungen in § 4 zur Folge haben. Wenn man wieder auf den bisherigen Zustand zurückgehen will, wonach das Gemeindestimmrecht massgebend sein soll, dann hat es auch keinen Sinn und keine Berechtigung vorzuschreiben, die Wahl des Zivilstandsbeamten müsse gleichzeitig mit derjenigen der Bezirksbeamten vorgenommen werden. Dazu liegt kein Grund mehr vor, es würde im Gegenteil wahrscheinlich nur zu einer Konfusion führen. Diese Vorschrift müsste man also fallen lassen.

Ferner würde es, wenn man beim Bisherigen bleiben will, zweckmässig sein, auch die Vorschrift fallen zu lassen, dass die Wahl absolut durch die Urne vorgenommen werden müsse. Man müsste dann, wie es im gegenwärtigen Dekret geschieht, normieren, dass die Wahl in der betreffenden Gemeinde nach Massgabe der Bestimmungen des Gemeindeorganisationsreglementes stattfindet. Auch das ist keine welterschütternde Aenderung, die hier vorzunehmen wäre.

Dann will ich noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der für grössere Gemeinden eine Bedeutung hat. Wenn auf das Gemeindestimmrecht abgestellt wird, so besteht für die grössern Gemeinden die Möglichkeit, die Wahl des Zivilstandsbeamten, wenn sie es für zweckmässig erachten, statt durch die Einwohnergemeindeversammlung durch den Stadtrat vornehmen zu lassen. Diese Bestimmung basiert auf dem Gesetz vom 11. Mai 1884 betreffend die Aenderung des Gemeindegesetzes. Dort heisst es nämlich in § 2: « Die Wahlen und Wahlvorschläge derjenigen Beamten und Angestellten, welche durch besondere Gesetze bis jetzt ausdrücklich der Gemeindeversammlung zugewiesen waren, können durch das Gemeindereglement dem grossen Gemeinde- oder Stadtrat übertragen werden ». Wenn wir das kantonale Stimmrecht als massgebend erklären, so fällt die Möglichkeit für die grössern Städte dahin, die Wahl des Zivilstandsbeamten dem Stadtrat zu übertragen. Das wäre ein Widerspruch.

Man muss sich also prinzipiell entscheiden, ob man auf das Gemeindestimmrecht abstellen will oder auf das kantonale Stimmrecht. Wenn die Ansicht des Rates dahin ginge, man solle beim bisherigen Modus bleiben, müsste man § 4 abändern und sich wieder mehr auf den Boden stellen, den die Regierung ursprünglich eingenommen hatte. Mit Rücksicht darauf, dass derartige Aenderungen in § 4 nötig würden, will ich heute keinen formulierten Antrag einbringen, sondern beantrage lediglich, dass § 4 an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen werde, in dem Sinne, dass das Gemeindestimmrecht für die Wahl der Zivilstandsbeamten als massgebend erklärt werde. Ich will damit keine Verschleppung herbeiführen. Wenn der Grosse Rat der Ansicht wäre, dass man das Gemeindestimmrecht zur Grundlage nehmen soll, so werden die vorberatenden Behörden sehr wohl in der Lage sein, uns bis nächste Woche einen abgeänderten Artikel vorzuschlagen, und wir können inzwischen in der Beratung des Dekretes ganz gut weiterfahren.

Salchli. Ich möchte Herrn von Fischer nur um Auskunft darüber bitten, wie man es in dem Falle, dass man für die Wahl des Zivilstandsbeamten auf das Gemeindestimmrecht abstellt, mit all den Bürgern halten soll, die in den betreffenden Gemeinden stimmberechtigt sind, aber nicht dort wohnen. Der Zivilstandskreis Brügg besteht aus 7 Gemeinden; jede dieser Gemeinden hat vielleicht 4, 5, 6 umliegende Gemeinden, deren Bürger infolge ihres Erwerbes oder Grundbesitzes zum Teil in ersteren stimmberechtigt sind. Will nun Herr von Fischer gestützt auf die vorliegende Fassung, wonach nur diejenigen stimmberechtigt sind, die in dem Zivilstandskreis wohnen, diese Bürger an der Wahl des Zivilstandsbeamten nicht teilnehmen lassen? Auf diese Weise würde eine ganze Anzahl von Steuerzahlern und Stimmberechtigten vom Stimmrecht ausgeschlossen und eine Ungleichheit geschaffen, die jedenfalls auch nicht ganz gerechtfertigt wäre. Man könnte meines Erachtens die Fassung des Regierungsrates und der Kommission ganz gut gelten lassen. Ob das Gemeindestimmrecht oder das kantonale Stimmrecht Regel mache, das hat bezüglich der Kosten nichts zu sagen; die Kosten des Zivilstandsamtes werden gleichwohl unter die verschiedenen Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft verteilt. Ich möchte Ihnen beantragen, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Dürrenmatt. Der Zivilstandskreis Herzogenbuchsee ist noch viel ausgedehnter als derjenige von Brügg. Zu demselben gehören 14 Gemeinden, aber wir hatten nicht die geringsten Schwierigkeiten, unseren Zivilstandsbeamten nach dem bisherigen Verfahren zu wählen. Ich halte es nicht für zweckmässig, die Wahl des Zivilstandsbeamten mit denjenigen der Bezirksbeamten zu verquicken. Die Bezirksbeamtenwahlen finden erstens nicht im gleichen Kreise statt und sodann sind sie doch ganz anderer Natur als die Wahlen der Zivilstandsbeamten. Es würde auch nicht zur Hebung des Interesses an den Gemeindeversammlungen dienen, wenn ihnen die Wahl des Zivilstandsbeamten weggenommen würde. Diese Versammlungen sind bis jetzt sowieso nicht sehr stark besucht worden und wenn sie nun auch zur Wahl des Zivilstandsbeamten nichts mehr zu sagen haben, so dient das nicht zur Vermehrung des Interesses an diesen Versammlungen. Doch das nur nebenbei bemerkt. Ich für mich möchte Ihnen empfehlen, den Rückweisungsantrag des Herrn von Fischer anzunehmen, in der Meinung, dass die Wahl der Zivilstandsbeamten in gleicher Weise stattfinden soll wie bisher.

Pfister, Präsident der Kommission. Wir glaubten mit der neuen Fassung eine Vereinfachung zu bringen. Den Gemeinden werden aus derselben absolut keine Schwierigkeiten erwachsen. Mit der gleichen Stimmkarte, mit der sie die Bezirksbeamtenwahlen vornehmen, können sie auch ihre Stimme abgeben für die

Wahl eines Zivilstandsbeamten, und die Sache wird sich so sehr glatt machen. Herr von Fischer hat gesagt, die Gründe, welche die Kommission veranlasst haben, die neue Fassung vorzuschlagen, seien nicht überwiegend. Ich habe darauf hingewiesen, dass wir in der Kommission die Meinung hatten, der Zivilstandsbeamte sei nicht ein reiner Gemeindefunktionär, sondern dass eine ganze Anzahl von Bestimmungen im alten und neuen Dekret darauf hinweisen, dass er vielleicht noch mehr staatliche als Gemeindefunktionen ausübt und dass es infolgedessen nur logisch ist, wenn man die Bürger, die das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten haben, den Zivilstandsbeamten wählen lässt. Mir sind die Ausführungen auch nicht überzeugend gewesen, die Herr von Fischer vorgebracht hat, um das Bisherige beizubehalten. Der einzige Grund, der für das bisherige System spricht, ist, dass es eben das bisherige ist.

Die von Herrn Salchli angeschnittene Frage hat sich nach dem bisherigen Dekret so geregelt — und da möchte ich sowohl meine Ausführungen als diejenigen des Herrn von Fischer berichtigen —, dass stimmberechtigt bei Zivilstandsbeamtenwahlen nicht einmal alle diejenigen waren, die das Gemeindestimmrecht hatten; das Stimmrecht war noch weiter eingeschränkt. Es heisst im alten Dekret: «Die Wahl der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter steht der Versammlung der im Zivilstandskreis angesessenen Bürger, welche das Stimmrecht an der Einwohnergemeinde besitzen, zu». Man hat also eine doppelte Einschränkung aufgestellt: erstens muss der Bürger das Gemeindestimmrecht haben und zugleich in einer der Einwohnergemeinden angesessen sein. Man verlangte hier also etwas, das man sonst bei keiner andern Gemeindewahl verlangt. Die Frage hat eine gewisse prinzipielle Bedeutung, aber keine sehr wichtige. Der Rat mag entscheiden, ob er das bisherige Verfahren beibehalten oder nach Vorschlag der Kommission und Regierung zum neuen Verfahren übergehen will. Unglücklich sind wir nicht, wenn Sie das bisherige System beibehalten, und wir werden auch, wenn der Artikel im Sinne des Antrages von Fischer zurückgewiesen werden sollte, nach einer neuen Fassung suchen. Ich habe aber keine Veranlassung, von dem Antrag der Kommission abzuweichen und ich möchte Ihnen Festhalten an der vorliegenden Fassung empfehlen.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Il n'est pas douteux que l'article 4, tel qu'il est rédigé, a pour but de faciliter considérablement l'exercice du droit de vote pour les élections des officiers de l'état civil. Je comprends que dans la ville de Berne la nouvelle procédure sera plus compliquée que celle qu'on y suit maintenant, mais dans les campagnes elle sera plus pratique que le mode actuel. Les occasions de voter dans le canton de Berne étant très fréquentes, il faut en réduire le nombre autant que possible.

v. Fischer. Noch eine Bemerkung. Die Sache wird so dargestellt, als ob das neue Verfahren eine Vereinfachung sein sollte, dass der Bürger deshalb weniger zu stimmen brauche. Ich habe mich nun bei einem Herrn Kollegen vom Lande erkundigt, ob das richtig sei, oder wie es sich verhalte, und er hat mir geantwortet: nein, das hat keinen Einfluss; die Wahl des Zivilstandsbeamten wird gewöhnlich in der Dezembergemeinde vorgenommen, wo sonst noch eine Anzahl Traktanden zu erledigen sind. Es sei deshalb nicht richtig, dass die Bürger deshalb mehr zur Urne gehen müssen. Dieses Argument scheint mir also nicht stichhaltig zu sein.

Abstimmung.

Für Rückweisung des Art. 4 nach Antrag von Fischer . . . . . Minderheit.

Präsident. Damit ist § 4, dessen Wortlaut von niemand bestritten worden ist, angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter werden von den im Zivilstandskreise angesessenen Bürgern gewählt, welche das kantonale Stimmrecht haben. Die Wahl findet am Tage der Gesamterneuerung der Bezirksbehörden nach dem für Volksabstimmungen und Wahlen vorgeschriebenen Verfahren statt.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt. Vorbehalten bleiben die Uebergangsbestimmungen des Art. 24 dieses Dekretes.

Die Wahl der Zivilstandsbeamten und der Stellvertreter unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates.

Die Gründe der Nichtbetätigung sind dem Zurückgewiesenen sowie dem Zivilstandskreise mitzuteilen, der sofort eine andere Wahl zu treffen hat. Der Zurückgewiesene ist für die betreffende Amtsdauer nicht wählbar.

---

§ 5.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. La fonction du suppléant de l'officier d'état civil est de remplacer celui-ci dans les cas d'empêchement et de récusation. Conformément à l'ordonnance fédérale (article 43, 3me alinéa), le préfet désignera un remplaçant extraordinaire si l'officier de l'état civil et son substitut ordinaire sont l'un et l'autre empêchés ou récusés

Le 2me alinéa de l'article 5 prévoit la possibilité pour les arrondissements où le travail est considérable de rendre permanent le poste de suppléant. Ce dernier devient alors en fait un officier de l'état civil. Mais, pour éviter des froissements entre les deux fonctionnaires, le suppléant permanent sera subordonné à l'officier de l'état civil nommé comme tel; c'est pourquoi il gardera le titre de suppléant.

Le Conseil-exécutif édictera en pareil cas un règlement pour répartir le travail de l'office entre les deux fonctionnaires.

v. Fischer. Ich möchte eine kleine redaktionelle Aenderung in Anregung bringen. Ich glaube, man würde im zweiten Alinea richtiger sagen: «Die Zivilstandskreise können mit Zustimmung des Regierungsrates das Amt des Stellvertreters als ständiges erklären». Diese Fassung ist jedenfalls besser als wenn man sagt: «Die Zivilstandskreise können mit Zustim-

mung des Regierungsrates beschliessen, dass der Stellvertreter beständig seines Amtes walten soll». Wenn man das wörtlich auslegen wollte, so käme man zum Resultat, dass der Stellvertreter von einem Morgen bis zum andern auf dem Bureau sitzen muss.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Ce que vient de dire M. le préopinant concerne le texte allemand, mais non pas le texte français, où il est question de la place plutôt que de la personne.

Pfister, Präsident der Kommission. Ich persönlich kann mich der von Herrn von Fischer vorgeschlagenen Redaktion anschliessen.

Angenommen mit der Abänderung von Fischer.

Beschluss:

§ 5. Der Stellvertreter des Zivilstandsbeamten hat im Falle der Verhinderung oder Ablehnung des letztern (§ 43, Abs. 2, der bundesrätlichen Verordnung), sowie im Falle der Erledigung des Amtes, dessen Obliegenheiten zu erfüllen. Ist auch der ordentliche Stellvertreter verhindert, so bezeichnet der Regierungsstatthalter einen ausserordentlichen Stellvertreter.

Die Zivilstandskreise können mit Zustimmung des Regierungsrates das Amt des Stellvertreters als ständiges erklären; in solchen Fällen ist die Verteilung der Arbeit unter den betreffenden Beamten durch Regulativ des Regierungsrates zu ordnen.

---

§ 6.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'officier de l'état civil et son suppléant remplissant des fonctions publiques, il est rationnel qu'on leur fasse prêter le serment constitutionnel.

Pfister. Präsident der Kommission. Bisher war vorgeschrieben, dass der Zivilstandsbeamte das Handgelübde abzulegen habe. Ich glaube nun, man sollte diese Formalität mit der Verfassungsbestimmung in Einklang bringen, dass der Eid abzulegen ist, wobei es jedem Zivilstandsbeamten frei steht, wenn er den Eid nicht ablegen will, an dessen Stelle gemäss der Verfassung das Gelübde abzulegen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Der Zivilstandsbeamte und sein Stellvertreter sollen vor dem Regierungsstatthalter den in der Verfassung vorgeschriebenen Eid leisten.

---

§ 7.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. La disposition de l'article 7 énumère les obligations des officiers de l'état civil.

La prescription générale sous n° 1 implique tous les devoirs de ces fonctionnaires, puisqu'elle les oblige de se conformer strictement aux dispositions du Code civil suisse, de la loi sur l'introduction de ce code, de l'ordonnance fédérale sur les registres de l'état civil, du présent décret ainsi qu'à tous les arrêtés et instructions édictés par les autorités fédérales et cantonales relativement à l'état civil.

Les prescriptions de détail, sous n°s 2, 4 et 5 sont conformes à l'ordonnance fédérale (art. 14, 19 et 76).

Celles sous n°s 3, 6 et 7 s'inspirent du décret actuel des 23 novembre 1877 et 1er février 1878 (art. 11 in fine et 12).

L'obligation de délivrer un livret de famille aux conjoints qui le désirent est nouvelle. Cette institution existe dans d'autres cantons et elle a sa raison d'être.

Nouvelle aussi et pratique est l'obligation de publier et d'afficher les heures de bureau et de célébration de mariage.

Pfister, Präsident der Kommission. § 7 umschreibt alle die Obliegenheiten des Zivilstandsbeamten, wie sie sich zum grössten Teil aus den bundesrechtlichen und zum andern Teil aus kantonalrechtlichen Vorschriften ergeben. Ich nehme davon Umgang, auf die Einzelheiten einzutreten und empfehle Ihnen Annahme des § 7.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Der Zivilstandsbeamte ist unter persönlicher Verantwortung verpflichtet:

1. hinsichtlich seiner Obliegenheiten sich genau an die Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches, des Einführungsgesetzes, der bundesrätlichen Verordnung über die Zivilstandsregister, des gegenwärtigen Dekretes, sowie weiterer eidgenössischer oder kantonaler Erlasse und Instruktionen zu halten;
2. die zweite Ausfertigung der Register A innerhalb der vorgeschriebenen zehn Tage nach Jahresschluss dem Regierungsstatthalteramt abzuliefern (§ 14 der bundesrätlichen Verordnung);
3. alle ihm behufs Einschreibung zukommenden ausländischen Zivilstandsurkunden, inklusive Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitsurteile, mit orientierendem Bericht der Polizeidirektion einzureichen und deren Ermächtigung zur Eintragung einzuholen;
4. den in seiner Verwahrung befindlichen Registern und Akten die nötige Sorgfalt zu widmen, die Belege zu den Registern im Archiv unterzubringen und vorschriftsgemäss zu ordnen (§ 19 der bundesrätlichen Verordnung);
5. in das Verkündregister (§ 76 der bundesrätlichen Verordnung) sämtliche vorgenommenen Verkündungen, nicht nur die auswärtigen, einzutragen;

6. zwecks Führung der Burgerrödel und Wohnsitzregister alle drei Monate, oder auf Verlangen monatlich, den Wohnsitzregister- und den Burgerrodelführern seines Kreises Verzeichnisse nach einheitlichem Formular einzureichen, in welchen sämtliche, Burger respektive Einwohner betreffende Zivilstandstatsachen und Standesänderungen einzutragen sind (Art. 4 des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger);
7. diejenigen Auszüge und Zusammenstellungen zu liefern, welche nach Verfügungen der Staatsbehörden für die kantonale oder Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Verwaltung erforderlich sind;
8. auf Verlangen der Beteiligten ein Familienbüchlein auszustellen, sofern die Ehe in seinem Register A beurkundet oder die Ehe im Register B eingetragen ist;
9. die Geschäfts- und Trauungsstunden gemäss Art. 13 des Einführungsgesetzes bekannt zu machen und ein Verzeichnis derselben in der Nähe des Amtslokals anzuschlagen.

---

§ 8.

M. Simonin. directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Code civil suisse, comme le faisait déjà la loi fédérale de 1874, prévoit que les officiers de l'état civil seront soumis au contrôle d'autorités cantonales de surveillance, qui peuvent être de deux degrés.

Le projet ne fait que consacrer l'état de choses actuel, en disposant que le préfet est l'autorité de surveillance de première instance, et que le Conseil-exécutif et spécialement la Direction de la police exercent le contrôle en instance supérieure. C'est ce que disait déjà le décret de 1877/1878 (art. 13 et 14).

Pfister, Präsident der Kommission. Nach dem Zivilgesetzbuch müssen Aufsichtsbehörden über die Zivilstandsbeamten eingesetzt werden. Den Kantonen ist es freigestellt, diese Aufsicht nach ihrem Belieben zu ordnen. Wir haben nun im Kanton Bern zwei Aufsichtsbehörden eingesetzt, erstinstanzlich den Regierungsstatthalter und oberinstanzlich den Regierungsrat, speziell die Polizeidirektion. Sie werden dann in den folgenden §§ 9, 10 und 11 sehen, nach welchen Richtungen die Kompetenzen der verschiedenen Aufsichtsbehörden abgegrenzt sind. Ich empfehle Ihnen Annahme von § 8.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Der Regierungsstatthalter ist im Zivilstandswesen die untere und der Regierungsrat, speziell die Polizeidirektion, die obere kantonale Aufsichtsbehörde.

---

§ 9.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Les articles 9, 10 et 11 déterminent les attributions des autorités de surveillance.

L'article 9 spécifie celles du préfet, auquel incombe la surveillance immédiate.

Ainsi, comme il le fait actuellement, il soumet à un contrôle régulier les bureaux de l'état civil et les inspecte chaque année (nos 1 et 3). Il fait rapport à la Direction de la police sur les irrégularités constatées et sur son inspection annuelle. Il prononce en première instance sur les plaintes dirigées contre les officiers de l'état civil (no 2).

Il ratifie les heures fixées par les officiers de l'état civil pour le service de leurs bureaux et spécialement pour la célébration des mariages. Il consultera à cet égard les conseils communaux de l'arrondissement (no 5).

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Dem Regierungsstatthalter liegt ob:
1. die unmittelbare, regelmässige Aufsicht über die Amtsführung der Zivilstandsbeamten (Art. 43, Abs. 1, Z.G.B.); er hat die ihm zur Kenntnis gelangenden Mängel und Unregelmässigkeiten, wenn nötig nach vorher angeordneter Untersuchung, jederzeit der Polizeidirektion einzuberichten;
2. die erstinstanzliche Entscheidung über Beschwerden gegen die Amtsführung der Zivilstandsbeamten (Art. 43, Abs. 2, Z.G.B. und Art. 10, Abs. 3, des Einführungsgesetzes);
3. die jährliche Inspektion über die gesamte Geschäftsführung, insbesondere über die vorschriftsgemässe und gleichförmige Registerführung der Zivilstandsbeamten (§ 46, Abs. 2, der bundesrätlichen Verordnung). Diese Inspektionen sind gegen Ende des Jahres oder im Anfang des folgenden Jahres vorzunehmen und über deren Ergebnis soll spätestens auf Ende März ein Bericht an die Polizeidirektion zu Handen des Regierungsrates erstattet werden;
4. die Aufbewahrung und die Anordnung des Einbandes der ihm abgelieferten Ausfertigungen der Register A (§§ 14 und 16 der bundesrätlichen Verordnung);
5. die Genehmigung der von jedem Zivilstandsbeamten festzusetzenden Geschäfts- und Trauungsstunden nach Anhörung der Gemeinderäte des Zivilstandskreises (§ 44 der bundesrätlichen Verordnung).

---

§ 10.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. La Direction de la police est chargée d'un grand nombre d'attributions prévues par le Code civil suisse et l'ordonnance fédérale. La plupart sont déjà confiées actuellement à cette Direction. Ainsi, par exemple, le décret de 1877/1878 lui confère déjà la compétence d'ordonner la rectification dans

les registres d'état civil des inexactitudes résultant d'une inadvertance ou d'une erreur manifeste, de même que la compétence d'ordonner la célébration du mariage sans observer les délais légaux (article 11 du dit décret).

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Die Polizeidirektion ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch (Z. G. B.) und von der bundesrätlichen Verordnung über die Zivilstandsregister (b. V.) vorgesehenen Fällen:

Z. G. B.

Art. 45, Abs. 2. Berichtigung von Eintragungen im Zivilstandsregister, wenn der Fehler auf einem offenbaren Versehen oder Irrtum beruht (§ 38, Abs. 2, b. V.);

Art. 49, Abs. 1. Weisung zur Eintragung des Todes einer verschwundenen Person, wenn der Tod als sicher angenommen werden muss (§ 70, Abs. 1, b. V.);

Art. 115. Ermächtigung zur Nottrauung unter Abkürzung der Fristen oder ohne Verkündung (§ 88 b. V.);

b. V.

§ 27. Anweisung zur Eintragung ins Register B von im Auslande eingetretenen, aber dort nicht standesamtlich beurkundeten Zivilstandstatsachen;

§ 36. Mitteilung an die Zivilstandsämter von Aenderungen des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts, sowie von Erwerbung des Schweizerbürgerrechts oder Verlust desselben; die nach dem Gesetze vom 8. Juni 1859 stattgefundene Einbürgerung eines Findelkindes ist an das Zivilstandsamt des Fundortes mitzuteilen;

§ 37, Abs. 1. Bewilligung zum Anmerken in den Registern A von ausländischen Urteilen oder andern Urkunden über Aenderungen in den Standesrechten, im Bürgerrecht oder im Namen einer Person;

§ 37, Abs. 2. Weisung zum Vormerken im Register B von Aenderungen in den Standesrechten, im Bürgerrecht oder im Namen einer Person und zum Berichtigen von Registereintragungen, wenn die Geburt oder die Ehe in einem ausländischen Standesregister eingetragen ist;

§ 38, Abs. 1. Amtliches Begehren beim Richter um Berichtigung von Eintragungen im Zivilstandsregister;

§ 42, Abs. 3. Gestatten der Herausgabe von Zivilstandsregistern an eine Gerichtsbehörde;

§ 46, Abs. 1. Erteilung der nötigen Weisungen an die Zivilstandsbeamten;

§ 61, Abs. 2. Weisung zum Durchstreichen einer Eintragung im Geburtsregister der Auffindung eines Findelkindes, wenn dessen Geburt schon an einem Orte eingetragen ist;

§ 61, Abs. 3. Weisung zur Eintragung eines Findelkindes an seinem Geburtsorte und zur Anmerkung im Geburtsregister des Fundortes;

§ 66, Abs. 2. Weisung zur Eintragung eines Todesfalls, wenn die Bestattung ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor der Eintragung stattgefunden hat;

§ 69, Abs. 2. Weisung zum Nachtragen der Personalien einer in das Todesregister als unbekannt eingetragenen Person;

§ 73, Abs. 2. Dispens von der Vorlage nicht- oder nur sehr schwach erhältlicher Ausweise zur Eheverkündung;

§ 85, Abs. 2. Anweisung zur Vornahme einer Trauung, wenn der Zivilstandsbeamte diese von Amtes wegen verweigert hat;

Ermächtigung zur Eintragung in die Register B von ausländischen Zivilstandsurkunden und Ablieferung derselben ins Staatsarchiv.

---

§ 11.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Les compétences du Conseil-exécutif sont notamment les suivantes: Il fait procéder à des inspections extraordinaires des bureaux de l'état civil (cf. art. 14 du décret de 1878). Il statue en instance supérieure sur les plaintes contre les officiers de l'état civil. Il inflige à ces fonctionnaires les peines disciplinaires prévues par l'ordonnance fédérale. Il détermine la langue officielle de chaque arrondissement de l'état civil.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Dem Regierungsrat steht es zu:

1. zu geeigneter Zeit, sei es durch den Regierungsstatthalter, sei es durch speziell von ihm ernannte Sachverständige, ausserordentliche Inspektionen bezüglich der Amtsführung und Pflichterfüllung der Zivilstandsbeamten vorzunehmen;
2. über die Beschwerden gegen den Zivilstandsbeamten (Art. 10, Abs. 3, des Einführungsgesetzes) in oberer Instanz zu entscheiden;
3. die Zivilstandsbeamten, die ihre Pflicht verletzen, mit einem Verweis oder einer Busse bis zu tausend Franken und in schweren Fällen mit Amtsentsetzung disziplinarisch zu bestrafen (§ 98 der bundesrätlichen Verordnung); während der Untersuchung kann der Regierungsrat die provisorische Einstellung des Beamten verfügen;
4. die Sprache jedes Zivilstandskreises zu bestimmen (§ 5, Abs. 2, der bundesrätlichen Verordnung);

5. die Mitteilung der Namensänderungen an die Zivilstandesbeamten und die Veröffentlichung derselben anzuordnen (Art. 30, Abs. 2, Z. G. B. und § 30 der bundesrätlichen Verordnung);
6. die Bewilligung zur Verkündung und zur Eheschliessung von Ausländern zu erteilen (§§ 73, Abs. 1, lit. e, und 74 der bundesrätlichen Verordnung, sowie Art. 9 des Einführungsgesetzes);
7. die Auszüge und Zusammenstellungen, welche von den Zivilstandsbeamten für die kantonale oder Gemeindeverwaltung unentgeltlich zu erstellen sind, zu bestimmen;
8. die Einrichtung der Zivilstandsregister und den auf Ende des Jahres in denselben vorzunehmenden Abschluss festzustellen.

---

§ 12.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Les fonctions de la chancellerie d'Etat prévues à l'article 12 sous les nos 1 à 3 du 1er alinéa lui sont déjà attribuées par la pratique actuelle.

La disposition du 2me alinéa est nouvelle. Je me suis déjà exprimé à cet égard, c'est-à-dire sur la constatation à faire par le chancelier cantonal de la connaissance des deux langues que doivent posséder certains officiers d'état civil. La promesse est exigée par l'arrêté du Département fédéral de justice et police du 15 août 1911.

Enfin, vu l'importance des documents reçus de l'étranger et en raison de l'intérêt qu'il y a de les conserver en un lieu central, il convient de charger l'archiviste cantonal d'avoir ces pièces sous sa garde.

Pfister, Präsident der Kommission. Ich möchte mich nur über die Prüfung aussprechen, welche in Zukunft die Zivilstandsbeamten in bezug auf ihre Fähigkeit im Uebersetzen vor dem Staatsschreiber zu bestehen haben. Diese Bestimmung ist nicht etwa einer kantonalen bureaukratischen Idee entsprungen, sondern sie ist durch die vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement gestellten Forderungen nötig geworden. Bis vor kurzem haben in den zweisprachigen Aemtern die Zivilstandsbeamten, die die andere Sprache beherrschten, ohne weiteres auch Auszüge aus den Zivilstandsregistern in dieser zweiten Sprache ausgestellt. Das ist durch einen Erlass des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes verboten und es ist bestimmt worden, dass die Auszüge in der gleichen Sprache gegeben werden müssen, in der das Register geführt wird. Das hatte zur Folge, dass zum Beispiel in Biel die französischsprechenden Bürger, die einen Auszug verlangten, denselben ohne weiteres in der deutschen Sprache erhielten und ihn dann auf ihre Kosten übersetzen lassen mussten. Das führte zu Vorstellungen bei der kantonalen Polizeidirektion und diese hat im Schosse der Bundesversammlung die Sache zur Sprache gebracht. Daraufhin hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gestattet, dass in Zukunft die Auszüge in der andern, nicht offiziellen Sprache gemacht werden, sofern der Zivilstandsbeamte vor einem kantonalen Beamten sich durch ein Examen darüber ausgewiesen hat, dass er fähig ist, die betreffenden Uebersetzungen zu besorgen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Die Staatskanzlei besorgt:
1. die Erstellung und Verwaltung der für das Zivilstandswesen erforderlichen Register und Formulare;
2. die Entgegennahme, Beglaubigung und Weiterleitung der für das Ausland bestimmten Auszüge (§ 28, Abs. 2, der bundesrätlichen Verordnung);
3. die Bescheinigung der Seitenzahl in der ersten Ausfertigung der Register A (§ 12 der bundesrätlichen Verordnung) und in den Registern B.

Dem Staatsschreiber liegt es ob, die Befähigung der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter als Uebersetzer (§ 3, Abs. 2, und § 18, Abs. 2, dieses Dekretes) zu prüfen und zu bestätigen, sowie dieselben in dieser Eigenschaft ins Gelübde aufzunehmen.

Der Staatsarchivar hat die vom Ausland eingegangenen Belege der Register B aufzubewahren (§ 14 der bundesrätlichen Verordnung).

---

§ 13.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. A teneur de l'article 60 de l'ordonnance fédérale, qui paraphrase l'article 46, 2me alinéa, du Code civil suisse, celui qui trouve un enfant d'origine inconnue est tenu d'en donner avis à l'autorité de police, qui fait à ce sujet une déclaration écrite à l'officier de l'état civil. Et cette déclaration doit notamment indiquer les noms qui sont donnés à l'enfant d'après la décision de l'autorité compétente (art. 60, 2me alinéa, lettre d, de la dite ordonnance).

Or, aux termes de l'article 5 de notre loi introductive, c'est le président du conseil municipal ou un autre fonctionnaire désigné par la commune qui sera l'autorité devant recevoir l'avis de la découverte des enfants inconnus et en informer l'officier de l'état civil.

Il a paru dès lors tout indiqué de charger le même fonctionnaire de donner les noms, c'est-à-dire le nom et les prénoms à l'enfant trouvé, comme aussi de faire à l'officier de l'état civil la déclaration écrite prévue par l'article 60 de l'ordonnance fédérale.

De même, ce fonctionnaire informera par écrit l'officier de l'état civil de la découverte du cadavre d'une personne inconnue (article 69 de l'ordonnance fédérale).

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Der in Art. 5 des Einführungsgesetzes vorgesehene Gemeindebeamte gibt den Findel-

kindern die in das Geburtsregister einzutragenden Namen (§ 60, Abs. 2, lit. d, der bundesrätlichen Verordnung).

Es liegt ihm ferner ob, dem Zivilstandsbeamten die schriftliche Anzeige zu machen:

1. von der Auffindung eines Kindes unbekannter Abstammung (§ 60 der bundesrätlichen Verordnung);
2. von der Auffindung der Leiche einer unbekannten Person (§ 69 der bundesrätlichen Verordnung).

---

§ 14.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. La prescription sur l'affichage des actes de promesse de mariage figurait déjà dans le décret de 1877/1878 (article 10). Elle a été complétée par l'adjonction des mots: « facilement accessibles au public ».

Pfister, Präsident der Kommission. Ich persönlich möchte vorschlagen, vor den Worten «am Amtssitze» beizufügen «in der Regel», so dass es heissen würde: «Der Anschlag der Verkündakten hat an einer gegen unbefugte Wegnahme oder Beschädigung geschützten, leicht zugänglichen Stelle in der Regel am Amtssitze des Zivilstandsbeamten zu geschehen». Wenn ich diesen Antrag stelle, geschieht es aus folgenden Gründen. Nach § 2 sollen die Zivilstandsbeamten in der Regel an demjenigen Ort ihren Wohn- und Amtssitz haben, der dem Zivilstandskreis den Namen gibt. Es können aber auch Ausnahmen von dieser Regel eintreten und es kann vielleicht ein Zivilstandsbeamter in einer abgelegenen Gemeinde wohnen, namentlich wenn er in der Lage ist, in seiner eigenen Wohnung auch sein Bureau zu haben. In diesen Fällen könnte es unter Umständen nicht praktsich sein, die Anschläge dort zu machen, wo der Zivilstandsbeamte wohnt, weil dieser Ort vielleicht vom Verkehr etwas abliegt. So ist zum Beispiel im Zivilstandskreis Thurnen seit seinem Bestehen die Kirche in Thurnen die Anschlagstelle und der gegenwärtige Zivilstandsbeamte wohnt in Mühlethurnen. Wenn wir diesen Zusatz nicht aufnehmen, so müsste der Anschlag von der Kirche in Thurnen, wo jedermann ihn seit Jahren zu suchen gewöhnt ist, nach Mühlethurnen verlegt werden. Ich möchte also den Kreisen hier eine gewisse Latitude zuerkennen und beantrage deshalb, die erwähnten Worte noch einzuschalten.

Angenommen mit dem Zusatz Pfister.

Beschluss:

§ 14. Der Anschlag der Verkündakten (§ 76, Abs. 3, der bundesrätlichen Verordnung) hat an einer gegen unbefugte Wegnahme oder Beschädigung geschützten, leicht zugänglichen Stelle in der Regel am Amtssitze des Zivilstandsbeamten zu geschehen.

---

§ 15.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Les prescriptions de l'article 15 relatives à la tenue des registres de l'état civil par arrondissement et à l'impression sur les extraits de l'émolument et du droit de timbre sont aussi empruntées au décret de 1877/1878 (art. 8). Le format des extraits des registres de l'état civil ayant été modifié par le Conseil fédéral, — c'est maintenant un grand in-quarto — le droit de timbre doit être fixé à 30 centimes.

Pfister, Präsident der Kommission. Die neuen Auszüge aus den Zivilstandsregistern, wie sie auf 1. Januar 1912 eingeführt werden, haben ein Format, für das nach unserem kantonalen Stempeldekret ein Stempel von 60 Rappen entrichtet werden müsste. Wir haben gefunden, das sei zu viel, namentlich auch gegenüber dem jetzigen Stempel von 15 Rappen, der dem Format auch nicht entspricht und nach dem Stempeldekret eigentlich 30 Rappen hätte betragen sollen. Um zu verhindern, dass für die Stempelung der neuen Auszüge nach dem Stempeldekret 60 Rappen verlangt werden dürfen, haben wir den Stempel im vorliegenden Dekret auf 30 Rappen festgelegt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 15. Die vorgeschriebenen Zivilstandsregister sind für jeden Zivilstandskreis gesondert zu führen und abzuschliessen.

Auf den Auszugsformularen ist die jeweilen für den betreffenden Schein dem Zivilstandsbeamten zukommende Schreibgebühr samt der Stempeltaxe beizudrucken. Letztere beträgt für einen Auszug 30 Cts.; dabei ist der Trockenstempel zu verwenden.

---

§ 16.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition indique où seront déposés les registres et les pièces dont mention est faite à l'article 14 de l'ordonnance fédérale.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Die in § 14 der bundesrätlichen Verordnung erwähnten Register und Belege sind aufzubewahren:

1. die zweite Ausfertigung der Register A im Archiv des Regierungsstatthalteramtes des Zivilstandskreises;
2. die vom Ausland eingegangenen Belege der Register B im Staatsarchiv.

---

§ 17.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous avons expliqué dans notre rapport imprimé, auquel nous renvoyons, les motifs justifiant cette disposition, qui concerne les communes de Muriaux et de Gysenstein. Comme l'une et l'autre ont des territoires compris dans deux arrondissements d'état civil, il faut, quand des communications arrivent de l'étranger concernant l'état civil de ressortissants de Muriaux ou de Gysenstein, il faut savoir auquel des deux bureaux d'état civil dont relève la commune on doit s'adresser. Ainsi, pour Muriaux, les communications dont il s'agit seront remises à l'officier de l'état civil de Saignelégier (et non à celui des Breuleux).

Pfister, Präsident der Kommission. Für Burger, die nicht in ihrer Heimatgemeinde wohnen, müssen alle Ereignisse, die in die Zivilstandsregister eingetragen werden, der heimatlichen Behörde, beziehungsweise dem Zivilstandsbeamten der Heimat mitgeteilt werden. Diese Eintragungen von auswärts werden in die Register B eingetragen. Nun gehört die Gemeinde Muriaux zwei Zivilstandskreisen an, nämlich der Teil Cerneux-Versil dem Zivilstandskreis Les Breuleux und der übrige Teil dem Zivilstandskreis Saignelégier. Ebenso gehört von der Gemeinde Gysenstein der sogenannte Schulbezirk zum Zivilstandskreis Münsingen, der übrige Teil der Gemeinde Gysenstein dagegen zum Zivilstandskreis Stalden. Wir müssen nun für diese Verhältnisse das Zivilstandsamt bestimmen, bei dem die Eintragungen in die Register B stattzufinden haben, damit sie nicht an beiden Orten vorgenommen werden. Deshalb sieht § 17 vor, dass die Eintragung in die Register B für die Burger von Muriaux und Gysenstein von den Zivilstandsbeamten von Saignelégier und Stalden vorzunehmen sind.

Nun werde ich von Herrn Grossrat Aeschlimann in Sumiswald darauf aufmerksam gemacht, dass das gleiche auch bei der Gemeinde Sumiswald zutreffe. Die Einwohnergemeinde Sumiswald besteht aus den zwei Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen und diese beiden Kirchgemeinden bilden jede für sich einen Zivilstandskreis. Die Eintragungen in die Register B von auswärts wohnenden Burgern der Gemeinde Sumiswald sind bisher vom Zivilstandsbeamten von Sumiswald gemacht worden und ich glaube, man sollte das in § 17 ebenfalls berücksichtigen. Ich möchte Ihnen deshalb folgende Fassung vorschlagen: «Die Zivilstandsmitteilungen und Eheverkündungen betreffend die Burger der Gemeinden Muriaux, Gysenstein und Sumiswald sind den respektiven Zivilstandsbeamten von Saignelégier, Stalden und Sumiswald, welche die Register B für diese Gemeinden zu führen haben, einzusenden».

Angenommen mit der Einschaltung Pfister.

Beschluss:

§ 17. Die Zivilstandsmitteilungen und Eheverkündungen betreffend die Burger der Gemeinden Muriaux, Gysenstein und Sumiswald sind den respektiven Zivilstandsbeamten von Saignelégier, Stalden und Sumiswald, welche die Register B für diese Gemeinden zu führen haben, einzusenden.

---

§ 18.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Conformément à ce que nous avons dit au sujet de l'article 3, alinéa 2, les officiers de l'état civil dans les arrondissements bilingues et leurs suppléants devront délivrer aux habitants qui en feront la demande des extraits traduits directement de leurs registres dans l'autre langue du pays qui n'est pas celle du registre. Ils pourront naturellement aussi traduire des extraits déjà rédigés dans la langue officielle.

Les officiers d'état civil des autres arrondissements pourront aussi faire de pareilles traductions, s'ils connaissent les deux langues nationales et qu'ils aient reçu en conséquence l'autorisation de la Direction de la police.

L'autorisation de l'autorité de surveillance est en effet exigée par l'arrêté du Département fédéral de justice et police en date du 15 août 1911. La Direction de la police la donnera après que le chancelier cantonal aura constaté les connaissances des intéressés et reçu de leur part la promesse de traduire fidèlement.

Angenommen.

Beschluss:

§ 18. In den in § 3, Abs. 2, dieses Dekretes erwähnten Kreisen haben die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter auf Verlangen die Zivilstandsakten unmittelbar aus den Registern und ebenso Auszüge aus denselben in die andere Landessprache zu übersetzen.

Auch in den andern Kreisen können solche Uebersetzungen von den Zivilstandsbeamten und ihren Stellvertretern gemacht werden, sofern sie die beiden Landessprachen kennen und von der Polizeidirektion eine bezügliche Ermächtigung erhalten haben.

Die vorerwähnten Uebersetzungen sind als solche zu bezeichnen und zu beglaubigen.

---

§ 19.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Les dispositions de cet article imposent aux communes municipales de l'arrondissement de l'état civil l'obligation de fournir un bureau officiel, des archives, le mobilier indispensable, les registres, formules, articles de bureau, etc. Ces dispositions existaient déjà dans les précédents décrets, dans celui de 1875 comme dans le suivant de 1877/78 (art. 15).

Nouvelle est la disposition du 2me alinéa ainsi conçue: «Si l'officier de l'état civil doit lui-même

fournir le bureau dont mention ci-dessus, la commune municipale lui versera une indemnité équitable, qui sera fixée par le préfet suivant les circonstances.»

Cette disposition a été insérée sur l'observation de membres de votre commission, messieurs, qui ont fait remarquer que dans plusieurs arrondissements les communes ne fournissaient pas de bureau à l'officier de l'état civil, qui était obligé de s'en procurer un à ses propres frais. Il est donc équitable qu'en pareil cas, les communes de l'arrondissement versent au dit fonctionnaire une indemnité équitable, qui, en cas de désaccord, sera fixé par le préfet en tenant compte des circonstances.

Les prescriptions du dernier alinéa de l'article 19 sur l'approbation par le préfet des locaux, etc., sont empruntées au décret de 1877/1878 (art. 15, dernier alinéa).

Pfister, Präsident der Kommission. § 19 umschreibt die Verpflichtungen der Gemeinden. Diese Verpflichtungen waren schon nach dem gegenwärtigen Dekret vorhanden. Es ist nun von seiten der Zivilstandsbeamten darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Gemeinden an verschiedenen Orten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, dass sie sich der Verpflichtung entziehen, ein Lokal zur Verfügung zu stellen, und es dem Zivilstandsbeamten überlassen, selbst ein Lokal zu stellen und für Heizung, Beleuchtung und Mobiliar zu sorgen; für die betreffenden Zivilstandsbeamten sei es selbstverständlich sehr schwierig, gegen die Gemeinden vorzugehen und sie an ihre Pflicht zu mahnen. Mit Rücksicht hierauf wurde die neue Bestimmung in Alinea 2 aufgenommen, wonach in denjenigen Fällen, wo der Zivilstandsbeamte eigene Räume zur Verfügung stellen muss, weil ihm von der Gemeinde aus keine zur Verfügung gestellt werden, die Gemeinde eine angemessene Vergütung in bar zu leisten hat, die vom Regierungsstatthalter unter Berücksichtigung der besonderen Umstände festzustellen ist. Es wird da Rücksicht genommen werden müssen auf die örtlichen Verhältnisse und Preise, auch darauf, ob das betreffende Lokal einzig für das Zivilstandsamt dient und nicht vielleicht auch noch für andere Zwecke, zum Beispiel für die Gemeindeschreiberei und so weiter. Es muss auch berücksichtigt werden, ob die Gemeinde für die Heizung, Beleuchtung und so weiter aufkommt. Es ist anzunehmen, dass in den weitaus meisten Fällen Gemeinde und Zivilstandsamt sich werden verständigen können; wo aber Streitigkeiten entstehen, entscheidet der Regierungsstatthalter.

Salchli. Alinea 3 bestimmt, dass in denjenigen Kreisen, die von mehreren Gemeinden gebildet werden, die Kosten von den betreffenden Einwohnergemeinden im Verhältnis ihrer Steuerkraft und zwar auf Grundlage des Gemeindesteuerregisters getragen werden. Ich glaube, die vorberatenden Behörden haben hier den tatsächlich in den Kreisen schon bestehenden Umstand ausser acht gelassen, dass es Gemeinden gibt, die keine Gemeindesteuer beziehen und infolgedessen auch keine Gemeindesteuerregister besitzen. Gerade im Zivilstandskreis Brügg befindet sich eine der 7 Gemeinden in diesem Falle. Nach dem vorliegenden Wortlaut könnte man nun diese Gemeinde gar nicht zur Bezahlung eines angemessenen Kostenbeitrages anhalten. Ich will keinen bestimmten Antrag stellen, glaube aber, es wäre besser, wenn man sagen würde «auf Grundlage des Staatssteuerregisters», denn jede Gemeinde muss ein solches besitzen. Oder man müsste dann wie in Art. 52 des Steuergesetzentwurfes sagen, dass von denjenigen Gemeinden, die keine Gemeindesteuer beziehen, ein angemessener Beitrag geleistet werden muss. Irgend eine andere Fassung muss hier noch gefunden werden. Ich überlasse es vorläufig den vorberatenden Behörden wie sie die Lösung treffen wollen, behalte mir aber vor, wenn dieselbe nicht befriedigt, einen bestimmten Antrag zu stellen.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je n'ai pas remarqué jusqu'à présent l'inconvénient signalé par M. Salchli, mais on pourrait tenir compte de son observation en complètant l'article de la façon qu'il propose.

Pfister, Präsident der Kommission. Um den Einwendungen des Herrn Salchli Rechnung zu tragen, könnte man einfach die Worte: «und zwar auf Grundlage des Gemeindesteuerregisters» streichen; es würde dann einfach heissen: «im Verhältnis ihrer Steuerkraft». Da wo kein Gemeindesteuerregister vorhanden ist, wird man dann das Staatssteuerregister beiziehen, um die Steuerkraft zu bemessen.

Salchli. Ich erkläre mich mit dem Vorschlag des Herrn Kommissionspräsidenten einverstanden.

M. Jacot. Je comprends bien que l'application de cet article 19 donne lieu à quelques divergences d'interprétation en tant qu'il concerne les locaux à fournir par la commune à l'officier d'état civil.

Le second paragraphe de l'article 19 dit: «Si l'officier de l'état civil doit lui-même fournir le bureau dont mention ci-dessus, la commune municipale lui versera une indemnité équitable qui sera fixée par le préfet suivant les circonstances».

Je comprends très bien que, dans une grande localité, l'officier d'état civil soit obligé d'avoir un bureau particulier pour vaquer à ses occupations et tenir ses nombreux registres. Il est évident que dans ce cas la commune devra fournir un local particulier à son officier d'état civil, mais il n'en sera pas de même pour les petites localités où, généralement, l'officier d'état civil a son bureau chez lui.

D'après le second paragraphe de l'article 19, la commune sera obligée de tenir un local à la disposition du public, soit à la maison d'école soit ailleurs. J'y vois précisément une difficulté et une source de divergences d'interprétations. La commune pourra dire: nous vous accordons un local au collège, mais l'officier d'état civil répondra: je ne veux pas de votre local, je n'en éprouve pas la nécessité, parce que le nombre des heures de mon travail en tant qu'officier d'état civil n'est pas assez considérable pour m'obliger d'aller le faire dans une salle d'école. Voulez-vous donc obliger les communes à verser un subside à l'officier d'état civil qui déclarera vouloir tenir son local chez lui?

Je propose de dire «pourra verser» au lieu de «devra verser», ceci pour éviter des complications.

Pfister, Präsident der Kommission. Der Fall, den Herr Jacot im Auge hat, ist in der Kommission auch

zur Sprache gekommen. Wenn die Gemeinde ein Lokal zur Verfügung stellt, meinetwegen im Schulhaus, und der Zivilstandsbeamte erklärt, es sei ihm zu unbequem, dorthin zu gehen, er arbeite zu Hause, dann hat er selbstverständlich keinen Anspruch auf Vergütung. Aber da, wo er selbst ein Lokal zur Verfügung stellen muss, weil die Gemeinde ihm keines gibt, da hat er Anspruch auf Vergütung. Die neue Fassung ist nicht anwendbar auf den von Herrn Jacot erwähnten Fall und ich glaube deshalb, man könne es bei der vorgeschlagenen Redaktion bewenden lassen. Wenn wir nach Antrag Jacot sagen: «kann» ihm die Einwohnergemeinde eine angemessene Vergütung leisten, so wird eben auch da, wo die Gemeinde kein Lokal zur Verfügung stellt, auch nichts bezahlt und dann sieht sich der Zivilstandsbeamte veranlasst, mit der Gemeinde vor den Richter zu gehen. Das wollte man vermeiden und deshalb den Regierungsstatthalter anhalten, eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung zu bestimmen.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Il n'est pas douteux que l'officier d'état civil, quand bien même il n'est pas un fonctionnaire constamment occupé, doit avoir un bureau à teneur des prescriptions de l'ordonnance fédérale.

En outre, l'article 19 du projet de décret, conformément à la pratique actuelle, exige que l'officier de l'état civil ait un bureau convenable où il puisse recevoir le monde et déposer ses pièces. Que le local soit fourni par la commune ou qu'il se trouve dans l'appartement du fonctionnaire, peu importe, l'essentiel, c'est qu'il y ait un bureau pour le service de l'état civil.

Si l'officier de l'état civil affecte une pièce de sa demeure à son bureau, il est évident que, dans la règle, la commune ou les communes de l'arrondissement doivent lui verser de ce chef une indemnité, à condition que ce bureau réponde aux exigences voulues, ce qui sera constaté par le préfet. Toutefois l'indemnité ne serait pas justifié dans le cas où l'officier préférerait garder son bureau chez lui que d'occuper celui mis à sa disposition par la commune.

Mais si la proposition de M. Jacot était adoptée, il serait à craindre que des communes ne veuillent pas payer l'indemnité même lorsqu'elle serait due, allégant que rien ne les oblige à en verser une.

M. **Jacot.** Dès le moment qu'on nous donne l'assurance que les communes municipales n'auront rien à payer à l'officier d'état civil qui travaillera chez lui je me déclare satisfait et je ne donnerai pas suite à ma proposition.

Salchli. Es sind mir nachträglich noch Bedenken aufgestiegen bezüglich des Vorschlages des Herrn Kommissionspräsidenten, im dritten Alinea einfach zu sagen «im Verhältnis ihrer Steuerkraft». Denn darunter kann man alles mögliche verstehen. Die einen Gemeinden können einen hohen, die andern einen niedrigern Steuerfuss haben und man könnte nun auf die Höhe des Steuerfusses abstellen wollen. Das einfachste wäre, wenn wir sagen würden «auf Grundlage des im Staatssteuerregister ermittelten Steuerkapitals».

Pfister, Präsident der Kommission. In diesem Falle kann man einfach sagen «auf Grundlage des Staatssteuerregisters». Das ist redaktionell kürzer und würde dem entsprechen, was Herr Salchli im Auge hat. Ich glaube, es habe keine Inkonvenienzen, wenn man diese Fassung wählt.

Herr Salchli erklärt sich mit dieser Fassung einverstanden.

Angenommen mit der Abänderung in Alinea 3.

Beschluss:

§ 19. Die Einwohnergemeinde des Sitzes eines Zivilstandskreises ist verpflichtet, dem Zivilstandsbeamten geeignete Räumlichkeiten, inbegriffen deren Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Aussatttung mit dem nötigen Mobiliar, die nötigen feuerfesten und einbruchsichern Archivräumlichkeiten, einen von der Polizeidirektion zu beziehenden Amtsstempel und eine Anschlagestelle nach § 14 hievor zur Verfügung zu stellen. Dieselbe hat auch die Kosten sämtlicher nach dem Gesetze vorgesehenen Register, Formulare, der Schreibmaterialien und der Versendung derselben, sowie die Kosten des Einbandes und des Unterhaltes der Register und der für die Aufbewahrung der Belege erforderlichen Hefte zu bestreiten. Die Stempelkosten fallen zu Lasten der Beteiligten und sind vom Zivilstandsbeamten vorzuschiessen.

Wo der Zivilstandsbeamte eigene Räumlichkeiten zur Verfügung stellen muss, soll ihm die Einwohnergemeinde eine angemessene Vergütung in bar leisten, welche vom Regierungsstatthalter unter Berücksichtigung der besondern Umstände festzustellen ist.

Die in den vorhergehenden Bestimmungen vorgesehenen Kosten werden von den im betreffenden Zivilstandskreise befindlichen Einwohnergemeinden im Verhältnis ihrer Steuerkraft und zwar auf Grundlage des Staatssteuerregisters getragen.

Die Räumlichkeiten sollen nicht in einem Wirtshause angewiesen werden. Dieselben, sowie die Archivräume und die Anschlagestellen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsstatthalter, gegen dessen Verfügung der Rekurs an den Regierungsrat nach den Bestimmungen des Artikels 10 des Einführungsgesetzes zulässig ist.

---

§ 20.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous avons vu, sous l'article 7, nº 6, que les officiers de l'état civil sont tenus de communiquer aux communes tous les trois mois au moins des états où sont portés tous les faits de l'état civil concernant les personnes domiciliées dans leurs circonscpritions.

Jusqu'à maintenant les officiers de l'état civil ne recevaient rien des communes municipales ou bourgeoises pour ces états. Or, il est équitable que ces fonctionnaires soient rétribués par elles en raison de travaux qui les concernent directement. C'est pourquoi l'article du projet porte:

« Les communes payeront en outre aux officiers de l'état civil une indemnité de 30 centimes par inscription pour les états qu'ils doivent leur fournir aux termes de l'article 7, nº 6. »

Au dire de membres de la commission qui sont officiers de l'état civil, cela fera en moyenne 3 fr. par 100 âmes de la population.

Pfister, Präsident der Kommission. In § 7, Ziff. 6, ist dem Zivilstandsbeamten die Verpflichtung auferlegt, den Wohnsitzregister- und Burgerrodelführern seines Kreises alle drei Monate oder auf Verlangen monatlich Verzeichnisse nach einheitlichem Formular einzureichen, die notwendig sind, wenn die Burgerrödel und Wohnsitzregister zuverlässig und exakt geführt werden sollen. Bisher haben die Zivilstandsbeamten diese Arbeit unentgeltlich machen müssen, während § 20 nun vorsieht, dass ihnen die Gemeinden hiefür eine Entschädigung von 30 Cts. per Eintragung zu entrichten haben.

Wir kommen damit zu der Frage, in welcher Weise die Zivilstandsbeamten für ihre Arbeit besoldet werden sollen, und ich glaube, man kann § 20 nicht gut einzeln behandeln, sondern es wird notwendig sein, einen Ueberblick über das ganze System der Besoldung der Zivilstandsbeamten zu geben, damit man sich darüber schlüssig machen kann, ob dieses Begehren, das nun neu ins Dekret aufgenommen wurde, begründet ist oder nicht.

Bisher waren die Zivilstandsbeamten für ihre Verrichtungen in erster Linie auf den Tarif angewiesen. Daneben richtete ihnen der Staat eine Entschädigung aus, die alljährlich für den ganzen Kanton auf dem Budgetwege festgestellt wurde. Im Jahre 1876, wo erstmals diese Ordnung eintrat, betrug die gesamte Entschädigung des Staates für den ganzen Kanton 75,000 Franken oder auf den Kopf der Bevölkerung 14,5 Rappen. In den 80er Jahren wurde diese Entschädigung angesichts der Finanznot des Staates auf dem Budgetweg auf 50,000 Fr. herabgesetzt. Den wiederholten Bestrebungen der Zivilstandsbeamten gelang es, in den 90er Jahren die Gesamtentschädigung wieder auf 75,000 Fr. heraufzubringen, im Jahre 1907 wurde sie auf 80,000 Fr. erhöht und seither ist sie auf diesem Betrag geblieben. Diese 80,000 Fr. ergeben auf den Kopf der Bevölkerung einen Ansatz von 12,5 Rappen.

Nun haben auch die Zivilstandsbeamten gleich wie alle andern Funktionäre des Staates und der Gemeinden und wie die übrigen Bevölkerungsschichten Bestrebungen zur finanziellen Besserstellung eingeleitet. Sie wünschten, dass die staatliche Entschädigung im Dekret fixiert und nicht jedesmal bloss auf dem Budgetwege bestimmt werde, damit sie nicht Gefahr laufen müssen, in Zeiten, wo die Geldverhältnisse knapp sind, eventuell verkürzt zu werden. Das zweite Begehren ging dahin, es möchte die Erstellung der Verzeichnisse zuhanden der Burgerrodel- und Wohnsitzregisterführer nicht mehr unentgeltlich sein, sondern für jede Eintragung ein Ansatz von 30 Rappen aufgestellt werden.

Der Dekretsentwurf hat nun folgende Lösung gefunden. Man musste die Forderungen der Zivilstandsbeamten als berechtigt ansehen und hat im Dekret festgelegt, dass die staatliche Entschädigung für den ganzen Kanton 12 Rappen auf den Kopf der Bevölkerung, wie sie sich jeweilen aus der letzten Volkszählung ergibt, betragen soll. Das macht nun ausgerechnet auf die ortsanwesende Bevölkerung von 645,877 Seelen, die sich nach der letztjährigen Volkszählung ergab, einen Betrag von 77,505 Fr. Dieser Betrag bleibt also unter den 80,000 Fr., die bisher auf dem Budgetweg ausgerichtet worden sind. Um denjenigen Zivilstandsbeamten, die sehr kleine Einnahmen aus den Tarifgebühren haben, entgegenzukommen, soll vom Staat ein weiterer Betrag von 10,000 Fr. ausgerichtet werden, der dann vom Regierungsrat unter die Zivilstandsbeamten mit Rücksicht auf die geleistete Arbeit und die bezogenen Gebühren und Vergütungen zu verteilen ist. Dieser Mehrbetrag, der den Zivilstandsbeamten zu gute kommt, wird ihnen aber auf der andern Seite wieder entzogen, weil eine Einnahme, die sie nach dem alten Tarif hatten, wegfällt. Nach dem alten Tarif konnten sie bei jeder Trauung durch Aushändigung eines Ehescheines 1 Fr. 50 verlangen. Diese Einnahme fällt in Zukunft dahin, weil im Zivilgesetzbuch die Unentgeltlichkeit der Trauung und die unentgeltliche Abgabe der Ehescheine an die Neuvermählten vorgeschrieben ist. Die Zivilstandsbeamten haben ausgerechnet, dass ihnen da insgesamt für den ganzen Kanton ein Ausfall von 10,000 Fr. entstehen werde. Der neue Tarif sieht im übrigen keine wesentlichen Erhöhungen vor; bloss bei zwei einzelnen Posten sind Erhöhungen eingetreten, nämlich beim Verkündschein nach Art. 113 Z. G. B. und beim Auszug aus dem Eheregister, der nach der Trauung gemacht wird. So ist der Tarif gleich geblieben und den Zivilstandsbeamten ist also von daher keine neue Einnahmequelle erschlossen. Sie haben gewünscht, dass der erwähnte Ausfall durch irgend eine andere Leistung wettgemacht werde, und sie haben nun bei diesen bisher unentgeltlichen Verzeichnissen eingesetzt. Sie machen geltend, dass diese Verzeichnisse für sie eine grosse Arbeit bedeuten und dass es nicht recht und billig sei, wenn die Gemeinden, die durch diese Arbeit der Zivilstandsbeamten die nötigen Angaben erhalten, um ihre Burgerrödel und Wohnsitzregister in Ordnung führen zu können, nicht auch etwas dafür leisten. Sie verlangten 30 Rappen pro Eintragung und dieser Ansatz ist im Dekret aufgenommen worden. Es wurde ausgerechnet, dass das pro ortsanwesende Person 3 Rappen ausmacht, also für eine Gemeinde mit einer Wohnbevölkerung von 1000 Personen jährlich zirka 30 Fr.

Nach dieser Neuordnung der Verhältnisse würde sich die Besoldung der Zivilstandsbeamten ungefähr folgendermassen ordnen. Neben den Tarifgebühren würden sie vom Staat eine Entschädigung von 12 Rappen auf den Kopf der Bevölkerung beziehen und von den Gemeinden eine Entschädigung von zirka 3 Rappen auf den Kopf der Bevölkerung, zusammen also 15 Rappen. Ich habe bereits erwähnt, dass sie im Jahre 1876 auf 14,5 Rappen gekommen sind, und wenn der Fortschritt von 1876—1911 einen halben Rappen beträgt, so ist das wirklich nicht viel. Wir haben uns in der Kommission einstimmig den Begehren der Zivilstandsbeamten nicht verschliessen können, sondern wir mussten anerkennen, dass sie nicht zu weit gegangen sind. Denn es ist auch nicht zu vergessen, dass seit 1876 die Anforderungen an die Zivilstandsbeamten gewachsen sind; sie müssen vermehrte Arbeit leisten, man macht grössere Ansprüche in bezug auf die Repräsentation und so weiter. In einer Gemeinde mit 1000 Einwohnern würde das Einkommen des Zivilstandsbeamten in Zukunft zirka 200 Fr. betragen, nämlich 120 Fr. vom Staat, 30 Fr. von den

Gemeinden und 50 Fr. Tarifgebühren. Bei einer Bevölkerung von 5000 Seelen würde das Einkommen auf 1000 Fr. steigen. Daneben wären noch die 10,000 Fr. zu berücksichtigen, die der Staat jährlich extra ausrichtet, um die Ungleichheiten in den verschiedenen Bezirken einigermassen auszugleichen.

Das sind die Besoldungsverhältnisse, wie sie sich nach dem neuen Dekret ergeben, und um nun auf § 20 zurückzukommen, möchte ich Ihnen Annahme desselben empfehlen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 20. Die Gemeinden haben überdies dem Zivilstandsbeamten für die nach § 7, Ziff. 6, zu liefernden Verzeichnisse eine Entschädigung von 30 Cts. per Eintragung zu entrichten.

---

§ 21.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'indemnité versée par le canton aux officiers de l'état civil était jusqu'à présent fixée chaque année dans le budget. Le Conseil-exécutif répartissait ensuite entre les intéressés la somme admise. Dans le budget de 1912 elle est de 82,300 fr.

Le projet, pour éviter chaque année une discussion nouvelle sur le montant de cette indemnité, en détermine les bases une fois pour toutes. Ainsi, au premier alinéa de l'article 21, il est dit:

« Les officiers de l'état civil perçoivent de la caisse de l'Etat une indemnité annuelle de 12 centimes par âme de la population domiciliée dans l'arrondissement d'état civil à l'époque du dernier recensement ».

En outre, aux termes du 2e alinéa, une indemnité globale de 10,000 francs sera distribuée par le Conseil-exécutif aux officiers de l'état civil sur la base du chiffre de la population de l'arrondissement, du travail effectué et des émoluments et gratifications touchés par chaque fonctionnaire.

Les deux indemnités prévues à l'article 21 s'élèveront ainsi à une somme totale de 87,500 fr., montant qui est loin d'être trop élevé si l'on tient compte du renchérissement de la vie et du fait que d'après la nouvelle ordonnance fédérale (art. 21, no 2) les officiers de l'état civil ne pourront plus rien percevoir pour le certificat de mariage délivré aux époux lors de la célébration.

Angenommen.

Beschluss:

§ 21. Die Zivilstandsbeamten beziehen aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigung von 12 Cts. per Kopf der gemäss der jeweiligen letzten Volkszählung im. Kanton vorhandenen Wohnbevölkerung.

Ueberdies leistet der Staat eine jährliche Aversalentschädigung von 10,000 Fr., die vom Regierungsrat unter die Zivilstandsbeamten mit Rücksicht auf die vom Zivilstandsbeamten geleistete Arbeit und die von ihm bezogenen Gebühren und Vergütungen zu verteilen ist.

---

§ 22.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Ici sont indiqués les émoluments que les officiers de l'état civil peuvent, à teneur de l'ordonnance fédérale, percevoir des intéressés.

Nouveaux sont les articles sous no 2, 5, 6, 8, 9, 14 et 16.

Les anciens émoluments ont été maintenus, sauf celui sous no 7 (2 fr. au lieu de 1 fr. 50) et celui sous no 12 (30 à 50 cts. au lieu de 30 cts. pour tous les cas).

Salchli. Ich möchte Ihnen vorschlagen, unter Ziff. 15 eine kleine Abänderung zu treffen. Ich nehme an, blosse Registernachschlagungen werden in den seltensten Fällen mehr als 5 Minuten oder höchstens 10 Minuten in Anspruch nehmen. In diesem Falle halte ich eine Gebühr von 80 Rappen für zu hoch, besonders wenn man sie vergleicht mit der Bestimmung in Ziff. 16, wonach, wenn die Nachschlagung mehr als eine halbe Stunde dauert, für jede weitere halbe Stunde 50 Rappen angesetzt werden. 50 Rappen dürften auch für eine blosse Registernachschlagung genügen und ich stelle den Antrag, diesen Betrag in Ziff. 15 einzusetzen.

Pfister, Präsident der Kommission. Der Ansatz von 80 Rappen besteht schon seit 1876 und ich glaube, es liege keine Veranlassung vor, hinter denselben zurückzugehen.

Abstimmung.

Ziffer 15.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Salchli) Mehrheit.

Beschluss:

§ 22. Die Zivilstandsbeamten sowie die ständigen Stellvertreter sind hinsichtlich der Entschädigung für ihre Verrichtungen ausserdem auf Schreibgebühren angewiesen, soweit solche nach der Bundesgesetzgebung überhaupt zulässig sind.

An solchen Schreibgebühren dürfen, nicht inbegriffen Stempel- und Portoauslagen, von den Beteiligten nur gefordert werden:

1. für einen Auszug aus dem Geburts- oder Todesregister (Geburts- und Todesschein) . . . . . Fr. 1.—
2. für die Anmerkung einer Adoption, Namensänderung, Naturalisation oder des Verlustes des Bürgerrechtes in einem früher verabfolgten Registerauszug . . . . . » —.60
3. für einen Verkündschein nach Art. 113 des schweizerischen Zivilgesetzbuches . . . . . » 4.—
4. für jede Trauung ausserhalb des Wohnsitzes des Bräutigams . . . » 5.—

5. für jede Trauung ausserhalb des Amtslokals (§ 89, Absatz 3, der bundesrätlichen Verordnung) . . Fr. 3.—
und an Reisevergütung 50 Rappen per km, hin und zurück, wobei die Gebühr Ziffer 6 wegfällt. Bei Mittellosigkeit der Brautleute darf nichts verlangt werden;
6. für jede Trauung ausserhalb der Trauungsstunden . . . . . » 5.—
7. für einen Auszug aus dem Eheregister, ausgenommen den Eheschein (Art. 118, Z. G. B.) . . . » 2.—
8. für ein Familienbüchlein . . . » 2.—
9. für die Beurkundung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes (Art. 12 des Einführungsgesetzes) . . . . . » 2.—
Bei Mittellosigkeit der anerkennenden Person darf nichts gefordert werden;
10. für die unmittelbare Uebersetzung aus einem Zivilstandsregister, sowie für die Uebersetzung eines Auszuges die gleiche Gebühr wie für einen Auszug selbst;
11. für einen auf Wunsch von Beteiligten geschriebenen Brief in Zivilstandsangelegenheiten . . . . . » —.80
12. für eine nicht amtlich vorzunehmende, auf Verlangen der Beteiligten erfolgte Verrichtung, wie Aktensendung, Herbeiholung von Trauungszeugen und dergleichen . . Fr. —.30 bis » —.50
13. für ein beglaubigtes Eheversprechen (§ 73, lit. d, der bundesrätlichen Verordnung) . . . . . » 1.—
14. für Ausfertigung einer Einwilligung zur Verehelichung von Minderjährigen (Art. 98, Abs. 1, Z. G. B.) . » 1.—
15. für blosse Registernachschlagungen ohne Schein, sofern sie nicht von Amtsstellen verlangt werden » —.80
16. wenn die Nachschlagung mehr als eine halbe Stunde erfordert, für jede weitere halbe Stunde . . . » —.50

Ausser den obigen Gebühren dürfen die Zivilstandsbeamten von den Beteiligten keinerlei Bezahlung für ihre Verrichtungen fordern.

Der nichtständige Stellvertreter des Zivilstandsbeamten bezieht für eine Vertretung, sofern dieselbe wenigstens drei Tage beträgt, die Hälfte der marchzähligen Staatsentschädigung und ausserdem die betreffenden Schreibgebühren. Ueber die Entschädigung für kürzere Vertretungen und einzelne Verrichtungen haben sich der Zivilstandsbeamte und dessen Stellvertreter zu verständigen; im Streitfall entscheidet der Regierungsstatthalter endgültig.

---

§ 23.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le premier alinéa indique de quelle manière sera rétribué le suppléant permanent.

Angenommen.

Beschluss:

§ 23. In dem in § 5, Al. 2, vorgesehenen Falle ist die auf den betreffenden Zivilstandskreis entfallende Staatszulage vom Regierungsrat unter die beiden Funktionäre zu verteilen.

---

§ 24.

M. **Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Les dispositions de cette article ont pour but de faire coïncider le moins tard possible la durée des fonctions des officiers actuels de l'état civil avec celles des fonctionnaires de district, afin qu'ils puissent, à un moment donné, être élus en même temps.

Pfister, Präsident der Kommission. Die Neuwahl der Zivilstandsbeamten erfolgt erstmals im Sommer 1914. Nun kann sich der Fall ereignen, dass die Amtsdauer von Zivilstandsbeamten vorher oder nachher abläuft und diesen Fall musste man ins Auge fassen, um dann in der Zukunft den gleichzeitigen Ablauf der Amtsdauer der Zivilstandsbeamten im ganzen Kanton mit demjenigen der Bezirksbeamten erreichen zu können. Diesem Zweck dienen die Bestimmungen in § 24.

Angenommen.

Beschluss:

§ 24. Wenn die Stelle eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets im Amte befindlichen Zivilstandsbeamten oder eines Stellvertreters vor dem 31. Juli 1914 erledigt wird, so hat eine Neuwahl nur für eine in letzterem Zeitpunkt ablaufende Dauer stattzufinden; von da an ist die Amtsdauer wieder eine vierjährige.

Wenn die Stelle eines am 1. Januar 1912 im Amte befindlichen Zivilstandsbeamten oder eines Stellvertreters erst nach dem 31. Juli 1914 ihre Erledigung findet, so hat eine Neuwahl nur für eine am 31. Juli 1918 ablaufende Dauer stattzufinden; von da an beträgt die Amtsdauer wieder vier Jahre.

---

§ 25.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'organisation des nouveaux offices de l'état civil exigera un certain temps. C'est pourquoi l'article 25 du projet dispose qu'ils ne commenceront à fonctionner qu'à partir du 1er avril 1912.

Les préposés à ces offices et leurs suppléants ne seront cependant élus que pour le reste de la période actuelle des fonctionnaires de district. Leurs fonctions expireront donc le 31 juillet 1914.

Angenommen.

Beschluss:

§ 25. Die Konstituierung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Zivilstandskreise findet auf den 1. April 1912 statt.

Die Zivilstandsbeamten für diese Kreise und deren Stellvertreter werden erstmals nur für die Zeit bis zum 31. Juli 1914 gewählt.

---

§ 26.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le présent décret entrera en vigueur le 1er janvier prochain, en même temps que le Code civil suisse et notre loi introductive, dont il met à exécution certaines dispositions.

Le Conseil-exécutif est chargé de prendre les mesures d'exécution nécessaires

Pfister, Präsident der Kommission. Es wird nicht nur das alte Dekret über das Zivilstandswesen aufgehoben, sondern auch die im Dekret betreffend das Niederlassungswesen vom 30. August 1898 enthaltene Bestimmung, dass die Zivilstandsbeamten die Verzeichnisse, von denen bereits die Rede war, den Gemeinden unentgeltlich liefern müssen. Man sollte daher folgende Redaktion wählen: «Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1912 in Kraft und es werden auf diesen Zeitpunkt das Vollziehungsdekret vom 1. Februar 1878 betreffend das Bundesgesetz über Zivilstand und Ehe und alle übrigen widersprechenden Vorschriften aufgehoben». Dieses Letztere wäre noch ein Zusatz, den ich persönlich beantragen möchte.

Angenommen mit dem Zusatz Pfister.

Beschluss:

§ 26. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1912 in Kraft und es werden auf diesen Zeitpunkt das Vollziehungsdekret vom 1. Februar 1878 betreffend das Bundesgesetz über Zivilstand und Ehe und alle übrigen widersprechenden Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 25, Abs. 1, hievor.

Der Regierungsrat ist, soweit nötig, mit der weitern Ausführung beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
das Zivilstandswesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 18 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911, und verschiedener Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung über die Zivilstandsregister vom 25. Februar 1910,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Wünscht man auf einen Artikel des Dekretes zurückzukommen?

Pfister, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, auf § 20 zurückzukommen, um eine kleine redaktionelle Aenderung vorzunehmen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 20 . . . . . Mehrheit.

Pfister, Präsident der Kommission. Die Meinung der Kommission ging dahin, dass für die Verzeichnisse, die der Zivilstandsbeamte den Gemeinden zu liefern hat, die ihn in Zukunft dafür entschädigen müssen, soweit sie den Burgerrodelführern zugestellt werden, die Burgergemeinden zahlen müssen. Nun bin ich von einem Mitglied des Rates darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Fassung des § 20 zu Missverständnissen Anlass geben könnte, indem das Wort «überdies» den Eindruck erwecken könnte, es seien die Einwohnergemeinden gemeint, wie sie vorher in § 19 angeführt werden. Ich möchte deshalb beantragen, das Wort «überdies» zu streichen und einfach zu sagen: «Die Gemeinden haben dem Zivilstandsbeamten . . .».

Angenommen.

Beschluss:

Die Gemeinden haben dem Zivilstandsbeamten für die nach § 7, Ziff. 6, zu liefernden Verzeichnisse eine Entschädigung von 30 Cts. per Eintragung zu entrichten.

Segesser. Ich möchte beantragen, auf Alinea 3 des § 19 zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 19 . . . . . Mehrheit.

Segesser. Ich habe das Gefühl, dass das Wort «Gemeindesteuerregister» etwas unüberlegt mit «Staatssteuerregister» vertauscht worden ist. Das Gemeindesteuerregister ist ausgleichender als das Staatssteuerregister. Im Gemeindesteuerregister figurieren verschiedene Steuerobjekte, die im Staatssteuerregister nicht figurieren. So wäre es möglich, dass Unbilligkeiten entstünden und gewisse Vermögensteile nicht zur Beitragsleistung an die Kosten des Zivilstandsamtes herangezogen würden. In einer Gemeinde, die sehr

stark verschuldet ist, ginge das Grundeigentum infolge des Schuldenabzuges frei aus und unter Umständen müssten bloss der Pfarrer und der Schulmeister den Zivilstandsbeamten erhalten. Ich glaube, es wäre besser, wenn wir sagen würden, das Gemeindesteuerregister mache Regel, und wenn keines existiert, soll das Staatssteuerregister gelten. Aber allgemein genommen halte ich es für unbillig, wenn ein gewisser Teil des Vermögens hier ausser Berücksichtigung fällt.

Hofer. Ich möchte vorschlagen, die Kosten auf einer andern Grundlage, nämlich nach der Bevölkerungszahl, zu verteilen. Die Bemerkungen des Herrn Segesser sind ganz richtig und es wäre sehr umständlich, wenn alle Jahre auf Grund des stets wachsenden Steuerertrages eine neue Berechnung aufgestellt werden müsste. Einfacher ist es, wenn wir auf die Bevölkerungszahl abstellen. Die Kosten werden keinen grossen Betrag ausmachen, so dass wir ganz wohl die Bevölkerungszahl zur Grundlage nehmen dürfen; dann ist auch der Betrag, den jede Gemeinde zu entrichten hat, auf die Dauer von 10 Jahren festgesetzt.

Salchli. Ich möchte doch der Auffassung des Herrn Segesser entgegentreten. Es ist allerdings richtig, dass Unbilligkeiten entstehen können, wenn man auf das Staatssteuerregister abstellt. Aber wenn wir auf das Gemeindesteuerregister abstellen, entsteht eine weit grössere Unbilligkeit, weil hier der Schuldenabzug ausgeschlossen ist. Um dem Bedenken Rechnung zu tragen, das ich zuerst geäussert habe, dass Gemeinden, die keine Gemeindesteuer erheben, ausschlüpfen könnten, wäre das Einfachste, auf die Bevölkerungszahl abzustellen. Diese Lösung gefällt mir besser als der Vorschlag des Herrn Segesser, der eine Unbilligkeit aus der Welt schaffen möchte, aber auf der andern Seite wieder eine neue grössere entstehen lässt.

Pfister, Präsident der Kommission. Man sieht, wie es geht, wenn ein Antrag rasch während der Verhandlungen formuliert werden muss. Mir hat die neue Fassung von § 19 nachträglich auch nicht gefallen. Ich für meine Person kann mich der Fassung des Herrn Hofer anschliessen. Sie hat allerdings den Nachteil, dass die schwerbelasteten Gemeinden auch im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung und nicht im Verhältnis zu ihrer Steuerkraft beitragen müssen, aber die Leistungen sind so minim, dass es nicht viel ausmacht. Wenn der Antrag Hofer angenommen wird, so wird man noch beifügen müssen: «. . . Wohnbevölkerung, wie sie sich aus der letzten Volkszählung ergeben hat».

Herr Segesser schliesst sich dem Antrag Hofer ebenfalls an, und Herr Hofer erklärt sich mit dem Zusatz des Kommissionspräsidenten einverstanden.

Angenommen nach Antrag Hofer mit dem Zusatz Pfister.

Beschluss:

Art. 19, Alinea 3. Die in den vorhergehenden Bestimmungen vorgesehenen Kosten werden von den im betreffenden Zivilstandskreise befindlichen Einwohnergemeinden auf Grundlage der Wohnbevölkerung, wie sie sich aus der letzten Volkszählung ergeben hat, getragen,

---

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten fragen die Regierung an, ob es richtig sei, dass der Regierungsrat beschlossen habe, an die Besoldungen der Mittelschullehrer in Zukunft nur noch bis zu einer Besoldung von 5400 Fr. für Lehrer und 3600 Fr. für Lehrerinnen die Hälfte beizutragen, und wie er diesen Beschluss mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Interessen der Schule zu vereinbaren vermöge.

G. Müller,
Moor, Grimm, Zgraggen.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 23. November 1911.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, die Session **Montag den 27. November**, nachmittags 2 Uhr, fortzusetzen.

Auf die Tagesordnung des 27. November setze ich:

1. Expropriationen.
2. Prozessdekret.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Hadorn.

Sechste Sitzung.

Montag, den 27. November 1911,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn.*

Der Namensaufruf verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 45 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühlmann, David, Elsässer, Frutiger, Grosjean, von Gunten, Kammer, Lanz (Rohrbach), Lenz, Michel (Interlaken), Möri, Neuenschwander, Rufer (Biel), Schär, Thöni, Wälti, Zaugg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Böhme, Brügger, Choulat, Eggli, Flückiger, Girardin, Hamberger, Hochuli, Hostettler, Hügli, Ingold (Lotzwil), Lüthi (Worb), Marti, Minder (Friedrich), Minder (Johann), Mouche, Müller (Bargen), Schneider (Pieterlen), Segesser, Spychiger, Tännler, Weber, Witschi, Wolf, Wyder, Wyss (Bern), Wysshaar.

Präsident. Soeben beim Eintreffen in der Bundesstadt haben wir die traurige Nachricht vernommen, dass ein Mitglied unserer obersten eidgenössischen Exekutivbehörde, Herr Bundesrat Schobinger, heute gestorben ist. Es war mir nicht möglich, mich in der kurzen Frist über die vielseitigen Verdienste zu orientieren, die Herr Bundesrat Schobinger sich um die Oeffentlichkeit erworben hat. Ich möchte Sie, meine Herren Kollegen, nichtsdestoweniger einladen, sich zu Ehren des Verstorbenen von Ihren Sitzen zu erheben (Geschieht).

Bevor wir auf die heutige Tagesordnung eintreten, haben wir noch seitens der Kommissionen zur Vorberatung der Dekrete betreffend die Amtsschreibereien und über Errichtung des öffentlichen Inventars Mitteilungen über die Behandlung dieser Geschäfte entgegenzunehmen.

M. Jacot. La commission a examiné une partie du décret concernant les secrétaires de préfecture, mais elle a reconnu qu'il ne lui était pas possible de traiter cet objet dans la présente session. C'est pourquoi elle vous propose de réunir le Grand Conseil en une session extraordinaire pour le 18 décembre prochain.

Grieb. Die Kommission für das Dekret betreffend die Errichtung öffentlicher Inventare hat heute morgen Sitzung gehabt und ist mit der Beratung fertig geworden. Ich nehme an, die Abänderungsanträge können morgen im Regierungsrat behandelt und dann könnte die Vorlage neu gedruckt und am Mittwoch von uns in Beratung gezogen werden.

Präsident. Noch folgende Mitteilung. Wie ich soeben erfahre, findet nächsten Mittwoch zu Ehren des Herrn Bundesrat Schobinger eine Trauerfeierlichkeit statt, zu der sich der Regierungsrat vollzählig einfinden wird. Es wird sich daher fragen, ob und wie lange der Rat am Mittwoch wird sitzen können.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat zur Dekretsberatung zur Verfügung stehen, solange der Grosse Rat versammelt ist. Wir müssen unsere Anstrengungen in erster Linie darauf richten, die Vorarbeiten für das neue Zivilgesetzbuch, das anfangs nächsten Jahres in Kraft tritt, zu beschleunigen und diesem Gedanken alles andere unterordnen angesichts der Zwangslage, in der wir stehen. Zu dem Tempo, das eingeschlagen werden soll, wenn die Geschäfte einmal vor dem Grossen Rat liegen, haben wir nichts zu sagen, aber wir erklären, dass wir uns dem Grossen Rat nach allen Richtungen zur Verfügung halten. Wenn er die Abhaltung einer Dezembersession beschliesst, werden wir auch dort

zur Verfügung stehen, nur muss ich bemerken, dass es uns gerade durch die Verschiebung des Dekretes über die Amtsschreibereien erschwert wird, auf 1. Januar bereit zu sein, denn es ist mit diesem Dekret noch nicht gemacht, sondern wir müssen nach seiner Fertigstellung dann erst noch die verschiedenen Vollziehungsverordnungen und Weisungen erlassen; dass die Zeit vom 18. Dezember bis 1. Januar hierfür etwas kurz bemessen ist, liegt auf der Hand. Ich bedaure für mich persönlich, dass es der Kommission nicht möglich war, das Dekret noch für diese Session durchzuberaten, aber angesichts der von ihr abgegebenen Erklärung wiederhole ich, dass der Grosse Rat die Regierung auch zu jeder andern Zeit zur Beratung dieses Geschäftes bereit finden wird. Wir werden auch bereit sein, nächsten Mittwoch über das Dekret betreffend das öffentliche Inventar zu referieren, auch wenn an diesem Tage die Trauerfeierlichkeit zu Ehren des Herrn Bundesrat Schobinger stattfindet; denn unter dem Druck der Verhältnisse, unter dem wir jetzt sind, müssen wir alles daran setzen, damit die Sache so rasch als möglich in Ordnung kommt.

Präsident. Ich will Sie zunächst anfragen, ob Sie dem Antrag der Kommission für das Amtsschreibereidekret Folge geben und für den 18. Dezember eine ausserordentliche Session in Aussicht nehmen wollen? Ihrem Stillschweigen entnehme ich, dass Sie damit einverstanden sind. Das ist so beschlossen.

Von Herrn Grossrat Grieb haben Sie gehört, dass das Dekret betreffend das öffentliche Inventar nächsten Mittwoch in Behandlung gezogen werden kann. Ich setze voraus, dass das Dekret über das Prozessverfahren uns zum grössten Teil auch noch in der morgigen Sitzung beschäftigen wird; eventuell könnte dann auch die Interpellation Müller und Genossen auf die morgige Tagesordnung gesetzt werden. Am Mittwoch alsdann würden wir das Dekret über das öffentliche Inventar erledigen.

Tagesordnung:

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Belprahon.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Belprahon hat eine Wasserversorgung und bezieht das Wasser aus Liegenschaften, wo sie ein Quellenrecht hat. Nun hat sich gezeigt, dass die Bebauung dieser Liegenschaften auf die Quellen einen ungünstigen Einfluss hat. Das Düngen verbessert die Quellen nicht, sondern macht das Trinkwasser unter Umständen ungeniessbar und gefährlich. Die Gemeinde Belprahon hat sich daher entschlossen, die Grundstücke auf dem Expropriationswege zu erwerben und stellt an den Grossen Rat das Gesuch um Erteilung des Expropriationsrechtes. Die Voraussetzungen hiezu sind gegeben; die beteiligten Grundeigentümer machen grundsätzlich keine Opposition, sondern es handelt sich nur darum, die Entschädigung durch den Richter festsetzen zu lassen. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, dem Gesuch zu entsprechen.

Peter, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission ist mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinde Belprahon wird nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt für die Erwerbung der Parzellen Sekt. A, Nr. 269², 270, 271, 277 und 278, deren regelmässige Düngung eine Infizierung der die öffentlichen Brunnen speisenden Quellen zur Folge hatte.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Cœuve.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Coeuve möchte zwecks Durchführung einer rationellen Wasserversorgung das im Gebiete der Gemeinde Asuel gelegene Grundstück «La Golatte» und die Quelle gleichen Namens erwerben. Auch hier sind die in Frage kommenden Grundeigentümer mit der Erwerbung und der Erteilung des Expropriationsrechtes einverstanden, sie verlangen nur, dass die Entschädigung durch einen Entscheid der kompetenten Behörde, speziell des Richters festgesetzt werde. Nun werden aber von diesen Quellen zwei Bäche alimentiert, an denen eine ganze Reihe von Radwerken liegen. Die Gemeinde Coeuve hat das Begehren gestellt, es möchte ihr auch das Expropriationsrecht gegenüber diesen Radwerken oder allfälligen Beteiligten in dem Sinne erteilt werden, dass auch hier die Entschädigungen auf dem Expropriationswege festgesetzt werden sollen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das nicht möglich ist, indem das Expropriationsrecht nur auf ganz bestimmte Grundstücke und Gegenstände erteilt werden kann. Wir sind aber der Ansicht, dass es nicht nötig ist; denn expropriiert werden die Grundstücke, und alle diejenigen, die an diesen Grundstücken Rechte haben, sei es nun in erster Linie der Eigentümer oder seien es Servitutsberechtigte irgendwelcher Art, bekommen dann im Verfahren betreffend Feststellung der Entschädigung Gelegenheit genug sich zu melden und die Entschädigungen an die Grundeigentümer und an die Servitutsberechtigten werden im gleichen Verfahren festgesetzt. Das ist im Gesetz vorgesehen. Die Gemeinde Coeuve wird den Handel mit Rücksicht auf die Grundeigentümer, aber auch mit Rücksicht auf die unterliegenden Wasserwerkbesitzer in einem Verfahren erledigen können. Der Antrag des Regierungsrates geht somit dahin, es sei das Expropriationsrecht gegenüber den in Betracht fallenden Liegenschaften zu erteilen; die Rechte der Dienstbarkeitsbeteiligten oder wer es sonst ist, sind von Gesetzes wegen vorbehalten.

Peter, Präsident der Justizkommission. Auch in diesem Falle geht die Justizkommission mit den An-

schauungen der Regierung einig und unterstützt deren Antrag.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinde Coeuve wird zwecks Durchführung einer rationellen Wasserversorgung für die Erwerbung des von den im Gebiet der Gemeinde Asuel gelegenen Parzellen Nr. 240, 242 bis 247 und 247 *a* benötigten Terrains beziehungsweise der darin entspringenden Quelle «La Golatte» nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Lötschberg-Stiftung.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Morgenstunde des 31. März dieses Jahres ging die freudige Kunde durch das Land, dass der Lötschbergtunnel durchschlagen sei. In jenem Augenblick erhielt die Arbeit von vielen unserer besten Leute und das Zutrauen des Volkes in seine eigene Kraft eine Bestätigung und gewissermassen einen Ansporn auf dem Wege zum endgültigen Ziele. Man wusste: Nun sind wir durch und die grösste Arbeit ist geleistet. Wir glaubten diesen Anlass nicht vorbeigehen lassen zu sollen, ohne für die Gegenwart und die Zukunft durch ein äusseres Zeichen zum Ausdruck zu bringen, wie wichtig er ist und wie gross die Freude ist an der Vollbringung des wichtigsten Teiles der grossen Aufgabe, die sich das Volk gestellt hat. Der Regierungsrat beschloss, eine Lötschberg-Stiftung ins Leben zu rufen, die auch den spätern Geschlechtern ein Zeichen für den grossen Tag und die Freude, die die heutige Generation an diesem Tag gehabt hat, sein soll. Der Regierungsrat wies dieser Stiftung von vorneherein 5000 Franken zu und einer derjenigen Männer, der an dem grossen Werk mitgearbeitet und Interesse genommen hat, der verstorbene Herr Grossrat Leuch, hat seither in verdankenswerter Weise diesen Betrag durch testamentarische Zuweisung verdoppelt. Wir möchten nun dieser Stiftung die juristische Persönlichkeit erteilen. Die Stiftung soll geäufnet werden, bis 1,000,000 Fr. beieinander sind, und von diesem Augenblick an sollen die Zinsen zur Förderung der Volkswirtschaft verwendet werden. In welcher Weise können wir heute nicht sagen. Wir wissen nicht, wann die Million beieinander sein wird und welches damals die wichtigsten und dringlichsten Forderungen sein werden, die man im Interesse der Förderung der bernischen Volkswirtschaft stellen muss.

Wir beantragen Ihnen, der Lötschberg-Stiftung das Recht der juristischen Persönlichkeit zu erteilen, und wir knüpfen daran die Hoffnung, dass ihre Mittel sich vermehren und es nicht solange gehen werde, bis die Million erreicht ist und die Stiftung ihre segensreiche Tätigkeit eröffnen kann.

Peter, Präsident der Justizkommission. Die der Justizkommission von der Justizdirektion vorgelegten Arbeiten sind jeweilen sogut vorbereitet, dass wir in der Regel daran nichts auszusetzen und nichts zu ändern haben. Wir sind auch hier mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden. Ich möchte speziell noch dem uneigennützigen Vorgehen des Herrn Ingenieur Leuch danken, der die Lötschberg-Stiftung so schön bedacht hat.

Genehmigt.

Beschluss:

Die durch Regierungsratsbeschluss vom 31. März 1911 zur Erinnerung an den Durchstich des Lötschberg ins Leben gerufene Lötschberg-Stiftung wird auf Grund der vom Regierungsrat am 7. November 1911 aufgestellten Statuten als juristische Person im Sinne der Satz. 27 Z. G. anerkannt.

Erteilung des Korporationsrechtes an die bernische Vereinigung für Schutzaufsicht.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In unserm Kanton war schon seit langer Zeit das Bedürfnis vorhanden, für die entlassenen Sträflinge zu sorgen, und dieser Aufgabe unterzog sich bis vor wenigen Jahren eine Privatvereinigung, die bernische Vereinigung für Schutzaufsicht, die ein Vermögen von rund 20,000 Fr. gesammelt hat. Die Vereinigung schlief in dem Augenblick ein, als der Staat sich etwas schärfer der Schutzaufsicht angenommen hat, lange noch vor den gesetzlichen Erlassen über den bedingten Straferlass und die bedingte Verurteilung. Nebenbei gesagt, ein Zeichen dafür, wie man mit der staatlichen Tätigkeit vorsichtig sein muss; von dem Augenblick an, als der Staat in Tätigkeit trat, hörte die Privattätigkeit sozusagen auf. Wir haben nun die Schutzaufsicht auf einem ganz andern Boden und die Vereinigung stand schliesslich da, ohne mehr ein Tätigkeitsfeld und eine Verwendung für das angesammelte Geld zu haben. Der Staat kann aber das Geld früher oder später für die Schutzaufsicht sehr wohl brauchen, und es kam nun mit der Vereinigung eine Vereinbarung zustande, wonach dieses Geld seinem Zweck erhalten bleiben und zu diesem Zwecke ein bestimmter Fonds gegründet werden soll, dem die juristische Persönlichkeit zu erteilen ist. Der Fonds steht unter der Verwaltung der Gefängniskommission und hat den Zweck, entlassene Sträflinge in ihrem Fortkommen zu unterstützen. Wir hoffen, er werde auch in Zukunft geäufnet werden und er werde eher Zuwendungen bekommen, wenn er ein unabhängiger Fonds ist. Er wird auch in Zukunft dazu berufen sein, in wohltätiger Weise zu wirken. Wir empfehlen Ihnen die Annahme unseres Antrages auf Erteilung des Expropriationsrechtes an den genannten Fonds.

Peter, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission unterstützt diesen Antrag.

Beschluss:

Die Stiftung «Bernischer Fonds für Schutzaufsicht» wird als moralische Person im Sinne der Satz. 27 Z. G. auf Grund der vom Regierungsrat am 23. November 1911 aufgestellten Statuten anerkannt.

Beschwerde Bregnard.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Beschwerdeführer Bregnard, Sträfling in Thorberg, ist im Jahre 1908 von den Assisen in Delsberg zu 5 Jahren und einigen Monaten Zuchthaus verurteilt worden. Er richtet nun nach drei Jahren eine Beschwerde an den Grossen Rat, in der er verlangt, dass man gegen den damaligen Assisenpräsidenten, Herrn Oberrichter Streiff, vorgehen soll, weil er ihn in seinem Verteidigungsrechte verkürzt habe. Bregnard hatte sofort nach dem Urteil eine Kassationsbeschwerde beim Obergericht erhoben, wurde damit aber abgewiesen und hofft nun beim Grossen Rat auf ein geneigtes Ohr. Er macht geltend, er sei einmal dadurch in seinem Verteidigungsrechte verkürzt worden, dass man ihm die Akten nicht in genügender Weise zur Verfügung gestellt habe, um seine Verteidigung vorzubereiten, sodann dass man ihm im Stadium der Vorverhandlung das Wort nicht erteilt habe und endlich dass ein vorgeladener Zeuge von dem Präsidenten zum Eid gezwungen worden sei, den er sonst nicht geschworen hätte.

Nun ist es von vorneherein etwas merkwürdig, dass wir nach drei Jahren über einen solchen Antrag entscheiden sollen. Ein Interesse daran ist nicht mehr vorhanden und Bregnard stellt auch nicht etwa Anträge auf Entschädigung oder etwas derartiges. Im weitern ergibt die Prüfung der Akten, dass die Begehren materiell nicht gerechtfertigt sind. Man darf ruhig sagen, wenn alle Angeschuldigten, die vor die Strafbehörden kommen, die Rechte, die sie nach dem Gesetz in Anspruch nehmen können, in der Weise ausüben wollten, wie es Bregnard getan hat, so könnte überhaupt von einer geordneten Strafjustiz keine Rede mehr sein. Bregnard verlangte, er wolle die Akten 8 Tage in seiner Zelle studieren, während das Gesetz sagt, dass sie 8 Tage auf der Gerichtsschreiberei aufliegen zum Studium aller Parteien. Ferner wollte er schon im Stadium der Vorverhandlung die Hauptsache plaidieren und der Präsident musste ihm mit Recht entgegenhalten, dass alles an einem gewissen Ort aufhört. Er versuchte auch, einen Zeugen, der von der andern Partei zum Eid verhalten worden ist, dazu zu bringen, den Eid nicht zu schwören, während der Präsident erklärte, er müsse ihn schwören.

Das sind die Gründe, die der Beschwerdeführer geltend macht, aber einer ist so hinfällig wie der andere, so dass der Regierungsrat Ihnen beantragt, die Verantwortlichkeitsbeschwerde als unerheblich zu erklären und darauf nicht einzutreten, soweit sie überhaupt in der Kompetenz des Grossen Rates liegt.

Peter, Präsident, der Justizkommission. Auch in diesem Falle kommt die Justizkommission nach genauer Prüfung der Akten zum gleichen Resultat wie der Regierungsrat. Wir haben es mit einem Querulanten zu tun, freilich von etwas anderer Art als Leuenberger und Studer. Was der Mann jetzt drei Jahre nach seiner Verurteilung auszusetzen hat, beruht auf Nichtigkeit. Der Herr Justizdirektor hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, um welche drei Punkte es sich handelt. Bregnard will die Akten nicht 8 Tage lang zur Verfügung gehabt haben. Es ist aber niemand gestattet, die Akten 8 Tage lang bei sich zu haben. Er wollte sie 8 Tage in seiner Zelle haben, aber während dieser Zeit müssen auch der Verteidiger, der Zivilkläger und das Gericht von denselben Einsicht nehmen können. Dieser Grund ist also von vorneherein hinfällig. Auch der andere Grund, es sei ihm während der Verhandlung das Wort entzogen worden, kann jetzt nicht mehr geltend gemacht werden. Bregnard hat seine Verteidigung in der Ordnung führen können; aber wenn man alles mögliche andere zwischenhinein anbringen will, was nicht zur Sache gehört, so darf der Assisenpräsident schliesslich das Wort entziehen, damit die Verhandlung weitergeführt werden kann. Wenn jeder Angeklagte so vorgehen wollte, wie Bregnard beabsichtigte, so könnte auch der kleinste Handel in 8 Tagen nicht erledigt werden, und es wäre überdies ungesetzlich. Auch in dieser Beziehung hat sich der Assisenpräsident keiner Ungesetzlichkeit schuldig gemacht. Was den letzten Vorwurf anbelangt, so grenzt er geradezu ans Ungeheuerliche. Die Anklage gegen den Assisenpräsidenten geht auf nichts weniger als auf Anstiftung zum Meineid, und Bregnard erblickt diese Anstiftung in der Aeusserung des Assisenpräsidenten: «Das Gesetz wird Sie schützen». Bregnard wollte einem Zeugen alle möglichen Vorstellungen machen, wenn er schwöre, so komme dann die Sache schief heraus; er drohte ihm, er werde eine Meineidklage gegen ihn einreichen. Daraufhin sagte der Assisenpräsident zum Zeugen: Wenn Ihr der Sache sicher seid, so dürft Ihr schwören, das Gesetz wird Euch schützen. Daraus will Bregnard herleiten, der Assisenpräsident habe den Mann zum Meineid anstiften wollen. Sie sehen sofort, dass hinter dieser Anschuldigung nichts ist.

Ich wiederhole, die Anschuldigungen kommen jetzt drei Jahre nach der Verurteilung, es liegt ihnen nichts zu grunde und infolgedessen hält die Justizkommission mit dem Regierungsrat dafür, der Grosse Rat solle einfach über die Beschwerde zur Tagesordnung schreiten.

Genehmigt.

Beschluss:

Gemäss dem Vorschlag der Justizdirektion beschliesst der Grosse Rat, es sei die Beschwerde des zurzeit in der Strafanstalt internierten Gaston Bregnard gegen Oberrichter Streiff wegen angeblicher Verfehlungen in seiner Eigenschaft als Assisenpräsident als unbegründet abzuweisen, bezw. über dieselbe zur Tagesordnung zu schreiten.

Dekret

betreffend

das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht.

(Siehe Nr. 27 der Beilagen).

Eintretensfrage.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Einführungsgesetz gibt in seinem Artikel 175 dem Grossen Rat den Auftrag, ein Dekret zu erlassen über das Prozessverfahren, soweit die in den ersten Artikeln dieses Gesetzes angeführten Streitigkeiten und Anstände in Frage stehen. Das Gesetz fügt bei, dass der Grosse Rat beim Erlass dieses Dekretes an die Grundsätze des gegenwärtigen Zivilprozessverfahrens nicht gebunden sei.

Wir sind alle darüber einig, dass der heutige Zustand auf dem Gebiete des Zivilprozesses kein sehr erfreulicher ist und man macht demselben im allgemeinen den Vorwurf, dass bei uns das Recht auf dem Prozesswege nur mit einem ungewöhnlichen Aufwand an Kosten und Zeit gefunden werden kann. Entsprechend unserer modernen Anschauung macht man für diesen Zustand ohne weiteres das Gesetz verantwortlich. Es entspricht unserer heutigen Auffassung, dass man allemal, wenn man mit irgend einem Verhältnis, mit irgend einer Tatsache nicht zufrieden ist, nach dem Gesetzgeber ruft, damit er ein Gesetz erlasse, um das zu verbessern. Ich bin ganz damit einverstanden, dass das heutige Gesetz an dem gegenwärtigen Uebelstand einen grossen Anteil hat, aber ich möchte hier schon erklären, dass wir mit einer Gesetzesänderung nicht auch notwendigerweise eine Aenderung in den Verhältnissen herbeiführen werden und dass es unmöglich sein wird, auf dem Gesetzgebungswege alle vorhandenen Uebelstände zu beseitigen. Die Uebelstände liegen sogut in der Anwendung wie im Buchstaben des Gesetzes begründet. Wir werden mit Rücksicht auf unser Temperament in bezug auf die Schnelligkeit des Prozessverfahrens mit andern Kantonen, die in dieser Beziehung anders organisiert sind, nicht konkurrieren können. Den Beweis dafür haben wir in unserm Kanton selbst. Unsere lebhafteren Mitbürger im Jura erledigen schon beim jetzigen mangelhaften Gesetz ihre Prozesse viel schneller als wir im alten Kanton und zeigen damit, dass wenn die nötigen Voraussetzungen vorhanden sind, man auch mit dem jetzigen Prozess etwas rascher vorwärts kommen könnte. Der Grund, dass wir noch etwas langsam sind, liegt eben nicht im Gesetz, sondern in unserer eigenen Natur. Wir sehen namentlich etwa in ländlichen Verhältnissen, dass wenn sich bei uns ein Bauer zum Prozessieren entschliesst, er es nur nach langen Bedenken tut, dass er aber, wenn der Entschluss einmal gefasst ist, dann auch von Grund auf und in Anspruchnahme aller Rechtsmittel prozessiert; er will seinen Handel gewinnen und er gibt nicht nach, bis gar nichts mehr zu machen ist.

Das werden wir so rasch nicht ändern können. Aber immerhin muss zugegeben werden und das empfinden auch die am besten, die sich viel mit der Prozessgesetzgebung oder mit der Durchführung von Prozessen abgeben, dass unser heutiges Verfahren in vielen Richtungen die Kostspieligkeit und Langsamkeit begünstigt und dass es möglich sein sollte, durch eine Aenderung des Verfahrens die Beschleunigung der Prozesse und die Verminderung der Kosten zu fördern.

Wir versuchen das im vorliegenden Dekret in der Hauptsache nach zwei Richtungen. Wir wollen in erster Linie dem Richter einen grössern Einfluss geben. Bis jetzt ist der Richter im Zivilprozess nichts anderes als ein Figurant. Er sitzt oben am Tisch und hat nichts dazu zu sagen, wie der Prozess durchgeführt werden soll, sondern er muss, unter Umständen gegen seinen Willen, zusehen, wie die Sache langsam geht und wie durchaus unnötigerweise Kosten gemacht werden, und kann nicht einschreiten. Wir möchten nun die Verhandlungsgewalt, die Leitung des ganzen Verfahrens mehr in die Hände des Richters legen und ihm nicht nur die Stellung des Vorsitzenden in dem Streit geben, sondern ihm auch die nötigen Mittel an die Hand geben, damit er seinen Einfluss geltend machen, diejenigen Massnahmen, die auf eine Verzögerung des Prozesses berechnet sind, abschlagen und selbst diejenigen Massnahmen treffen kann, die nach seiner Ansicht den Prozess zu beschleunigen imstande sind. Der Richter soll auch die Massnahmen treffen können, die erlauben, die Wahrheit herauszubringen; er soll, im Gegensetz zum heutigen Zustand, nicht nur ohne weiteres das, was in den Akten steht, als wahr annehmen und sich beim Urteil nicht nur auf das, was die Parteien in ihren Rechtsschriften behauptet haben, beschränken müssen, sondern wenn er weiss, dass noch ein Zeuge etwas aussagen könnte, oder dass noch irgendwo eine Urkunde von Belang vorhanden ist, soll er diesen Zeugen einvernehmen und diese Urkunde zu den Akten schaffen können.

Wir wollen auch den Parteien eine etwas grössere Bewegungsfreiheit gegenüber dem heutigen Zustand verschaffen. Heute sind die Parteien verpflichtet, das was sie sagen wollen und können, in einem bestimmten Stadium des Prozesses anzuführen, nachher werden sie damit nicht mehr gehört. Der Kläger muss in der schriftlichen Klage alles, was er zur Begründung seines Anspruches weiss, anführen und wenn ihm nachher noch etwas in den Sinn kommt, so kann er damit nicht mehr gehört werden. Der Hauptfehler in dieser Richtung ist, dass der Anwalt bei der Abfassung der Klage in der Regel nur das weiss, was ihm der Klient sagt. Nun kommt der Gegner mit seiner Antwort und beim Durchlesen derselben sieht der Kläger, dass dieses und jenes falsch dargestellt, dass die Sache eigentlich anders gegangen ist. Treuherzig berichtet er seinem Anwalt, in der Antwort sei etwas Dummes gesagt, das sei nicht so gegangen, und darauf erhält er von seinem Vertreter den Bescheid, das hättest du früher sagen sollen, jetzt ist es zu spät. Da steht dann der biedere Bürger mit seinem gesunden Menschenverstand da und begreift nicht, dass eine Sache, die für die Entscheidung des Prozesses wichtig ist, in diesem Augenblick nicht mehr geltend gemacht werden kann und dass sie bei Strafe des Verlustes des Prozesses früher hätte gesagt werden sollen.

Auf der andern Seite ist auch der sorgfältigste und tüchtigste Anwalt zum vorneherein nicht immer sicher, was alles zur Begründung der Klage gehört. Er wird infolgedessen die Klage bis hinten hinaus begründen, alles was irgendwie zur Klage gehört, sagen, und die Folge davon ist, dass man auch in einem einfachen Handel eine Prozessschrift bekommt, die das übliche Mass an Umfang übersteigt und eine Verzögerung des Prozesses, aber auch eine Vermehrung der Kosten mit sich bringt, so dass der gewöhnliche Bürger unter Umständen bemerkt, das sei doch im Grunde genommen ein ganz einfacher Handel und er begreife nicht, warum das so viel zu tun gebe. Der Anwalt wird ihm entgegnen, er teile seine Auffassung, aber wir wissen nicht, welcher von den verschiedenen Standpunkten der richtige sein wird, darum wollen wir sie von Anfang an alle berücksichtigen; ich will als Euer Vertrauensmann lieber zu viel sagen, als dass Ihr mir nachher einen Vorwurf macht, warum ich das nicht gesagt habe. In den Augen des Klienten wird allerdings auch in Zukunft der Anwalt noch in vielen Fällen schuld sein, wenn der Handel verloren wird, so gut wie der Arzt schuld ist, wenn der Patient stirbt.

Nun hat ja allerdings auch der heutige gebundene Zustand seine Vorteile und die sogenannte Eventualmaxime, die man jetzt mildern will, hat insofern ihre Berechtigung, als sie dazu zwingt, alles miteinander und nicht heute das und morgen wieder etwas zu sagen. Doch alle Grundsätze, wenn man sie übertreibt, werden schliesslich eine Plage, so auch die Eventualmaxime, nach der man alles zu einer ganz bestimmten Zeit sagen muss und es nachher nicht mehr ergänzen oder verändern darf. So wie dieser Grundsatz bei uns existiert, ist er die Ursache einer Menge von Verzögerungen und Kosten aller Art.

In diesen beiden Richtungen möchte das neue Verfahren den bisherigen Zustand mildern und zum Teil abändern. Aber ich wiederhole, dass es mit dieser Abänderung des Buchstabens des Gesetzes nicht getan ist, sondern wir müssen an den guten Willen der Gerichte, Anwälte und Parteien appellieren. Sie allein werden es durch ihre Tätigkeit dahin bringen, dass mit Hülfe der veränderten Vorschriften auch ein rascheres und billigeres Verfahren eingeführt werden kann. Es ist erfreulich zu sehen, dass dieser gute Wille vorhanden ist. Wir beschäftigen uns mit der Revision der Prozessbestimmungen schon seit ungefähr einem halben Dutzend Jahren und bereits vor 4 oder 5 Jahren war ein von Herrn Bundesrichter Reichel ausgearbeitetes Projekt eines Zivilprozesses erschienen, das auf den gleichen Grundsätzen ruht wie das vorliegende Dekret. Dieses Projekt wurde seinerzeit von den Anwälten durchberaten und sie haben einstimmig erklärt, dass sie mit demselben einverstanden seien und soviel an ihnen mithelfen wollen. Und sie können mithelfen. Denn es ist ein Irrtum zu glauben, dass das Einkommen des Anwaltes in erster Linie von der Langfädigkeit der Prozesse abhange. Wer die Prozessführung einigermassen kennt, weiss, dass ein rasch geführter Prozess einträglicher ist als ein langer, indem der Klient, wenn er rasch zum Recht kommt, geneigter ist, eine entsprechende Entschädigung zu leisten, als wenn der Prozess jahrelang dauert und die Gerichtskosten und Abgaben viel grösser sind als das Honorar des Anwaltes. Also der Anwalt kann dazu stimmen, ohne dass er ein finanzielles Opfer bringen muss.

Er wird auch deshalb dazu stimmen, weil er froh ist, wenn er aus den gegenwärtigen Zwangsverhältnissen, wo man immer acht geben muss, dass man formell nichts übersieht, herauskommt und sein Augenmerk in erster Linie auf die Sache selbst richten darf. Zur Stunde ist nach bernischem Recht derjenige der beste Anwalt, der die formellen Fragen am sichersten beherrscht, das materielle Recht kommt in zweiter Linie. Wir haben es soweit gebracht, dass man den formellen Fragen des Prozesses, wie man den Anspruch verfechten muss, vielmehr Wichtigkeit beimisst als dem Prozess selbst. Das Verfahren wurde aufs äusserste zugespitzt und der Anwalt, der in dieser Richtung sich etwas zu schulden kommen liess, hatte das Gefühl, er habe einen Kunstfehler begangen, während es ihm viel weniger wichtig erschien, wenn er das materielle Recht falsch ausgelegt hatte. Diese Ueberschätzung des rein Formellen ist zum grossen Teil mit schuld an der Länge und Kostspieligkeit der Prozesse und hat dazu beigetragen, dass der Geist des ganzen Anwaltsstandes sich mehr auf diese formellen Fragen richtete und infolgedessen die Einschränkungen erfuhr, die immer zu Tage treten, wenn man seine ganze Tätigkeit auf Nebensachen einrichtet und nicht auf die Hauptsache, nicht auf das Ganze sieht.

Ich glaube also, in dieser Richtung dürfen wir die Unterstützung des Anwaltstandes in Anspruch nehmen und nach dem, was wir bis jetzt gehört haben, auch hoffen, dass wir sie bekommen werden.

Wir müssen aber auch die Unterstützung des Richterstandes in Anspruch nehmen. Der jetzige Prozess war für den Richter nicht sehr würdig, allerdings aber sehr bequem. Der Richter konnte oben am Tisch sitzen und die Anwälte kommen lassen; sie haben die Prozesse geführt und zum Schluss konnte der Richter urteilen, wenn ihm nicht das Glück widerfuhr, dass die Anwälte die erste Instanz umgangen und den Handel gleich vor die obere Instanz gebracht haben. Es konnte vorkommen, dass der Richter beim ganzen Prozess anwesend war und von Anfang bis ans Ende nichts zu sagen brauchte. Wer etwas bequem ist und sein Gehirn nicht gerne plagt mit dem Studium umfangreicher Akten und spitzer Rechtsschriften, der konnte sich beim gegenwärtigen Zustand sehr wohl befinden. Wir müssen auch vom Richter verlangen, nicht nur dass er mehr Gewalt hat, sondern dass er sie auch ausübt, und wenn er von Anfang, nicht erst am Schluss wie jetzt, den Prozess studiert und sagt: das ist wesentlich und das ist unwesentlich, dort wird etwas zu Recht behauptet und dort etwas zu Unrecht, und so von Anfang an tätig mitwirkt, wird man es dazu bringen können, dass durch die vermehrte Einwirkung des Richters eine Beschleunigung des Prozesses eintritt.

Wir denken dabei auch daran, dass das Verfahren, wie wir es nun für einige Prozesse einführen, sozusagen den «Lehrblätz» abgeben wird für das Verfahren überhaupt in Zivilrechtsstreitigkeiten. Wir hoffen, dass unsere Richter, die nun seit einiger Zeit Berufsrichter sind, mit Ausnahme von einem oder zwei, die aber nach Ablauf ihrer Amtsdauer ersetzt werden müssen, sich auch als Richter fühlen und als Richter handeln werden.

Dem vorliegenden Dekret wurde als letzter Abschnitt das Handelsgericht angegliedert. Das Gesetz über die Gerichtsorganisation schreibt die Einführung des Handelsgerichtes vor und der Kaufmannsstand, Handel, Industrie und Gewerbe verlangen, dass nun ein Schritt getan und das Handelsgericht eingeführt werde. Wir hatten ursprünglich an ein anderes Verfahren gedacht und geglaubt, man könne das Handelsgericht bei der Revision des Zivilprozesses überhaupt einführen. Wir wissen nun aber nicht, wann wir den revidierten Zivilprozess bekommen werden und wir möchten uns nicht dem Vorwurf aussetzen, dass wir dem Handelsstand das verfassungs- und gesetzesmässig garantierte Handelsgericht vorenthalten, von dem er für seine Interessen eine grosse Förderung und ein grosses Heil erwartet. Wir haben deshalb das Handelsgericht diesem Dekret angehängt und glauben, dass damit die Voraussetzungen gegeben seien, um eine segensvolle Tätigkeit des Handelsgerichtes zu ermöglichen. Wir haben die Sache mit diesem Dekret verbunden, obschon es nicht absolut notwendig gewesen wäre, weil wir uns sagten, es gehe sozusagen in einem zu, die paar Artikel laufen mit den andern. Sonst müssten wir ein besonderes Dekret machen oder, wie es ursprünglich von einzelnen Kreisen des Handelsstandes verlangt wurde, eine Gesetzesvorlage einbringen, in der alles, was mit der Organisation des Handelsgerichtes und dem Verfahren vor demselben zusammenhängt, abschliessend enthalten wäre. Dazu würden wir bei der schweren Belastung der vorberatenden Behörden die nötige Zeit gar nicht finden. Wir bekämen so eine Prozessordnung von einigen hundert Artikeln — ich habe einmal gesagt 400, ich will mir 200 abmarkten lassen — die viel zu umfangreich wäre, als dass sie vom Grossen Rat im Handumdrehen hätte erledigt werden können. Hier haben wir nun die nötigen Voraussetzungen und ich glaube, es ist möglich, die Sache in Ordnung zu bringen. Wenn das Dekret angenommen ist, können wir im Laufe des nächsten Jahres das Handelsgericht bestellen und dem Handelsstand die eigene Gerichtsbarkeit geben, die er schon lange verlangt hat und die ihm gesetzlich zugesichert ist. Ich bemerke noch, dass in der Kommission und auch sonst bei der Vorberatung eine ganze Reihe von Personen sich dahin aussprachen, sie seien grundsätzlich mit dem Handelsgericht nicht einverstanden, es stehe nun aber einmal im Gesetz und sie machen keine Opposition. Der Regierungsrat hat sich diesen Erwägungen ebenfalls angeschlossen und empfiehlt infolgedessen die Aufnahme dieses Abschnittes in das vorliegende Dekret.

Im Auftrage des Regierungsrates schlage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage vor.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Das Dekret betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht zerfällt, wie bereits der Titel andeutet, in zwei Hauptteile. Im ersten Teil wird das gerichtliche Verfahren für diejenigen Streitigkeiten geordnet, die in den Art. 2, 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch erwähnt sind. Dort sind unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches, des neuen Obligationenrechtes und des bernischen Einführungsgesetzes eine Reihe von Streitigkeiten aufgeführt und es wird dabei jeweilen gesagt, von welcher gerichtlichen Instanz und in welchem Verfahren sie zu entscheiden sind. Wir mussten für diese Streitigkeiten ein Verfahren haben und es ist in der Natur der Sache begründet, dass wir nicht ohne weiteres das bisherige bernische Prozessverfahren bestehen lassen konnten, das, wie allgemein bekannt ist und auch allgemein getadelt wird, zu langsam, zu teuer und zu kompliziert ist. Wir wären in der grössten Verlegenheit gewesen, wenn wir für die vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen richterlichen Verfügungen einfach auf unser bisheriges bernisches Verfahren angewiesen gewesen wären. Darum wurde bereits im Einführungsgesetz vorgesehen, dass in einem Prozessdekret das Verfahren bestimmt werden soll, um diese Streitigkeiten in einer vernünftigen Weise, ohne allzu grossen Kosten und allzu grossen Zeitaufwand, zu erledigen. Dabei sah man vor, dass man im Dekret nicht an die bisherigen Prozessgrundsätze gebunden sein soll. Daraus erklärt sich die auf den ersten Blick etwas eigentümliche Erscheinung, dass wir ein Prozessverfahren in einem Dekret ordnen. Es ist ohne weiteres klar, dass das kein Idealzustand ist, aber die gesetzliche Grundlage hiezu ist immerhin in Art. 175 des Einführungsgesetzes geschaffen. Es heisst dort, dass die allgemeinen Prozessgrundsätze für dieses Dekret nicht verbindlich sind, und der Grosse Rat kann also hier davon abweichen. Das ist der erste Teil, der in einem Dekret geordnet werden muss, und zwar so rechtzeitig, dass das Dekret auf 1. Januar 1912 in Kraft treten kann.

Der zweite Teil, der nicht notwendig damit zusammenhängt und nicht notwendig hätte in das Dekret aufgenommen zu werden brauchen, betrifft die sogenannte Handelsgerichtsordnung. Für den Erlass eines solchen Dekretes haben wir auch eine gesetzliche Vorschrift und zwar in der Gerichtsorganisation vom Jahr 1909. Dieser Auftrag wurde also schon vor einiger Zeit gegeben und bei der Beratung des Gerichtsorganisationsgesetzes glaubte man, das Handelsgericht werde bereits einige Monate später in Funktion treten können. Zuerst wurde der erste Juli 1909 als Datum bezeichnet, an dem die Handelsgerichtsbarkeit im Kanton Bern ihren Anfang nehmen werde, und nachher hat man auf den 1. Januar 1910 abgestellt. Es ergab sich aber, dass es nicht möglich sei, in dieser Zeit ein Prozessverfahren vorzubereiten, und so blieb das Dekret für das Handelsgericht immer liegen. Nun fand man, es biete sich der Anlass, das Verfahren vor Handelsgericht im Anschluss an das Verfahren für die unter das Einführungsgesetz fallenden Streitigkeiten zu ordnen. Das hat erstens den grossen Vorteil, dass wir gewissermassen mit der gleichen Arbeit zwei Aufgaben erfüllen können. Wir brauchen nicht zwei Vorlagen auszuarbeiten, zwei Kommissionen einzusetzen und in zwei gesonderten Etappen zu beraten, sondern es geht im gleichen zu. Dazu kommt, dass wir das Verfahren für alle unter das Dekret fallenden Streitigkeiten einheitlich ordnen können. Wir bekommen also nur eine neue Verfahrensart, was wiederum von Vorteil ist. Wir haben im Kanton Bern sowieso schon einen komplizierten Prozessbetrieb; es ist nicht immer ganz leicht zu wissen, in welchem Verfahren ein Rechtshandel durchzuführen ist und darum empfiehlt es sich, auch hier nicht mehr Verfahrensarten zu schaffen, als absolut notwendig ist. Wir halten es für ausserordent-

lich zweckmässig, wenn das Handelsgerichtsverfahren dem Verfahren angegliedert wird, das für die Streitigkeiten nach Einführungsgesetz geschaffen werden muss.

Um den Uebelständen, die das bisherige Prozessverfahren beherrschen, abzuhelfen, ist in weitgehendem Masse darauf Rücksicht zu nehmen, dass das Verfahren einfacher, rascher und billiger werde. Man musste sich in allererster Linie fragen: Wie steht es mit den Hauptgrundsätzen, die bis dahin unser bernisches Verfahren beherrschten? Können wir sie beibehalten oder müssen wir eine Remedur vornehmen, damit wir das Ziel erreichen, das wir uns gesteckt haben? Da ist zu sagen, dass in unserem Verfahren folgende Hauptgrundsätze gelten, von denen man sich fragen musste, ob wir sie beibehalten dürfen oder ob wir sie beseitigen sollen. Einmal haben wir im sogenannten ordentlichen Verfahren eine sehr weitgehende Schriftlichkeit, einen zweimaligen Schriftenwechsel jeder Partei, gelegentlich sogar einen dreimaligen, wenn der Richter gutmütig genug ist, ihn zu gestatten. Das hat zur Folge, dass der Gerichtspräsident sich eigentlich mit der Sache gar nicht befasst, bis es zum Beweisentscheid kommt und er sich darüber schlüssig machen muss, welche Tatsachen beweiserheblich seien. Wenn die Klage einlangt, lässt er einfach automatisch hinschreiben, dass sie an den Beklagten geht und dieser je nach dem Umfang der Klage 1 Monat oder 6 Wochen Zeit zur Beantwortung hat, und so weiter. In dieser Beziehung muss eine wesentliche Einschränkung eintreten. Das Verfahren wird beschleunigt, wenn man im allgemeinen nur noch einen Schriftenwechsel anerkennt, der dazu dienen soll, den Standpunkt der beiden Parteien zu fixieren. Das weitere kann dann sehr wohl in mündlichem Vortrag, Rede und Antwort, erörtert werden, ohne dass man noch so lange Schriftsätze zu verfassen braucht wie bisher.

Ein weiterer Grundsatz, der sich auf die richterliche Tätigkeit bezog, ging dahin, dass im Zivilprozess der Richter nicht von Amtes wegen zu handeln habe; das seien Sachen, die die Parteien angehen, es handle sich um Privatrecht, darüber verfügen die Parteien, der Richter soll nichts zu sagen haben, er habe einfach zu prüfen, was ihm die Parteien unterbreiten und von seinen persönlichen Kenntnissen, die er allfällig hat, darf er unter keinen Umständen Gebrauch machen, das private Wissen des Richters soll in Zivilsachen keine Rolle spielen. Wir sind der Meinung, dass mit diesem Grundsatz ebenfalls sehr wohl gebrochen werden darf. Wir haben im Strafverfahren bereits einen andern Grundsatz, der sich durchaus bewährt hat. Hier haben wir nicht die sogenannte Verhandlungsmaxime, wonach die Parteien den Stoff beherrschen und darüber verhandeln, was dem Richter unterbreitet werden soll und was nicht, sondern die Offizialmaxime, das heisst die Tätigkeit des Richters von Amtes wegen. Wenn der Richter diesen oder jenen Punkt für den Ausgang des Prozesses als wichtig ansieht, so lässt er Zeugen kommen, die nach seinem Dafürhalten darüber Auskunft geben können oder ernennt Experten, trifft also diejenigen Vorkehren, die er zur Erforschung der materiellen Wahrheit für geeignet erachtet. Auch im Zivilprozess soll das Ziel schliesslich das sein, dass man am Schluss der Verhandlungen das hat, was den Tatsachen und der Wahrheit entspricht, und nicht ein Zerrbild, wie es jetzt häufig vorgekommen ist, wenn man nur einen Teil dessen, was eigentlich zur Sache gehörte, dem Richter unterbreitet hat oder wenn man diesen oder jenen Zeugen über eine Tatsache, zu der man ihn zufällig nicht angerufen hatte, nicht hat einvernehmen können. Wir sind also der Meinung, dass man mit dem bisherigen Grundsatz der Verhandlungsmaxime brechen soll und dass der Richter von Amtes wegen Massnahmen zur Erforschung der materiellen Wahrheit soll treffen können.

Ein weiterer Grundsatz, der hier in Frage steht, ist der, ob der Richter sein Privatwissen irgendwie soll verwerten dürfen. Bis dahin wurde diese Frage verneint: Was nicht in den Akten steht, das kennt der Richter nicht, das fällt für die Urteilsbildung nicht in Betracht. Nun ist es natürlich nicht immer so leicht, sein Privatwissen einfach auszuschalten. Da und dort wird der Richter nicht nur seine Lebenserfahrung, sondern auch seine allgemeine Menschenkenntnis, seine Kenntnis der Parteien unwillkürlich doch auch zu Rate ziehen, wenn er sich fragt, wie er urteilen soll; aber er durfte eine Tatsache, die ihm bekannt, einer Partei dagegen vielleicht unbekannt war, nicht berücksichtigen oder zu einem Zeugen sagen, er müsse wissen, dass das und das passiert sei und er solle ihm darüber Auskunft geben. Damit wäre der Richter über seine Kompetenzen hinausgegangen. Wie oft mussten wir Anwälte es erleben, dass wir aus der Fragestellung des Richters herausmerkten, dass er vielleicht mehr wusste, als die Parteien, sei es weil er Beziehungen hatte oder weil er zufällig etwas gehört hatte, aber das alles durfte er nicht verwenden. Wir sind der Meinung, dass auch dieser Grundsatz beseitigt werden muss.

Endlich ein weiterer Grundsatz, der allgemeinen Charakter hat und mitschuld ist an der Langsamkeit unseres Verfahrens, ist die vielberüchtigte Eventualmaxime. Man versteht darunter den Grundsatz, dass eine Partei in einem ersten Vortrag, worunter der erste Schriftsatz zu verstehen ist, alles anbringen muss, was sie überhaupt vom Handel weiss und was zur Begründung ihres Standpunktes nötig ist. Diese Eventualmaxime hat natürlich zu einer ganz ungewöhnlichen Weitläufigkeit und Breitspurigkeit unseres Verfahrens geführt, indem der Anwalt nicht wusste, ob der Richter diesen und jenen Punkt, der ihm persönlich als unwesentlich erscheint, ebenfalls als unwesentlich ansehen werde, und infolgedessen vorsichtshalber alles aufnahm, indem es später immer noch gestrichen werden konnte. Auch hier muss Remedur geschaffen werden. Wir wollen aber nicht in das andere Extrem verfallen, dass man seine Anbringen machen kann, wann es einem gefällt. Die Gefahr ist ja vorhanden, dass einer sagt: es passt mir nicht, in der ersten Verhandlung die Hauptsache zu sagen, ich will ruhig warten und den Gegner aufs Eis locken und wenn ich ihm dann den Haken schlagen kann, so tue ich es, das macht mir persönlich Freude. Dagegen muss man auch Kautelen aufstellen und wir haben daher einen gewissen Zeitpunkt fixiert, nach welchem keine neuen Beweismittel mehr angebracht werden dürfen; es soll sein Bewenden haben bei dem, was man bis und mit den Hauptvorträgen gesagt hat. Aber grundsätzlich muss man den bisherigen starren Formalismus, dieses Ein-

engen und Einpferchen beseitigen, es entspricht einer modernen Prozessführung in keiner Weise mehr.

Das sind die wesentlichen Gesichtspunkte, die dem neuen Verfahren zugrunde liegen. Man beseitigt das, was einen bis dahin eingeengt hat und setzt an dessen Stelle etwas einfacheres und bequemeres. Wir werden dann die positiven Vorschriften im einzelnen in der Detailberatung kennen lernen.

Nun hat die beste Gesetzgebung ihre volle Wirkung nur dann, wenn sie auch in dem Sinne und Geist, wie sie gemeint ist, angewendet wird. Wir müssen in der Tat von den Parteien, den Anwälten und den Gerichten erwarten, dass sie das Dekret nicht aus dem bisherigen Prozess heraus interpretieren und sagen, bisher hat man es so angesehen, folglich soll es auch in Zukunft so gehalten werden, sonst besteht die grosse Gefahr, dass wir nicht viel vorwärts kommen und die Erwartungen, die wir an das Dekret knüpfen, nicht in Erfüllung gehen. Wir müssen darauf dringen, dass die Erkenntnis mehr und mehr sich Bahn bricht, dass der Prozess nicht ein Tummelfeld für alle möglichen Akrobatenkünste, sondern ein Mittel zum Zweck ist, das materielle Recht zu verwirklichen. Ein auch im Kanton Bern vermöge seiner langjährigen Aufenthalte sehr bekannter bedeutender Prozessrechtslehrer, der Leipziger Professor Wach, hat in einer sehr beachtenswerten Schrift über Prozessfragen gesagt, die materielle Wahrheit sei, sowie prozessiert werde, eigentlich nur ein zufälliges Resultat des Prozesses. Man hat sich über diesen Ausspruch sehr entsetzt und namentlich die Juristen haben bemerkt, wie doch ein so gescheiter Professor etwas so dummes sagen könne. Professor Wach hat Veranlassung genommen, in einer zweiten Auflage seines Werkes auf diese Einwendungen zurückzukommen, und äusserte sich dahin, vielleicht gehe die Behauptung etwas zu weit, die materielle Wahrheit sei ein rein zufälliges Resultat im Prozess; aber daran halte er nach genauer Erforschung der Tatsachen — ich füge bei, dass Professor Wach gleichzeitig Richter ist in Leipzig — fest, dass die materielle Wahrheit zwar ein erwünschtes, aber keineswegs ein verbürgtes Resultat des Prozesses sei. Nun müssen wir uns doch vornehmen, dass die materielle Wahrheit nicht ein mehr oder weniger zufälliges Resultat, sondern das richtige Ergebnis, das normale und regelmässige Resultat der Prozessführung sein soll, und so wird man dazu kommen zu erklären, dass Prozessfragen nicht die Wichtigkeit haben können, die man ihnen bis dahin beigemessen hat, dass die Richter sogut wie die Anwälte in erster Linie darauf ausgehen müssen, die tatsächlichen Verhältnisse klarzustellen und dann ein Urteil zu fällen, das diesen Verhältnissen entspricht.

Es gibt ja eine Auffassung, die dahin geht, der Richter habe dann seine Aufgabe am besten erfüllt, wenn er ein wunderschönes langes Urteil mit schöner Motivierung gegeben habe; dann habe er auf alle Fälle getan, was man billigerweise von ihm verlangen könne. Ich muss gestehen, dass ich diese Auffassung nicht teile. Nach meinem Dafürhalten kommt es vielmehr auf das Dispositiv an als auf die Motivierung. Motivieren kann man bekanntlich alles — ich bin lange genug Obergerichtsschreiber gewesen, um da aus Erfahrung sprechen zu können — aber nicht so leicht ist es, immer das richtige Dispositiv zu treffen. Ich habe viel mehr Freude an einem Urteil, dessen Motivierung vielleicht etwas holperig ist, aber von dem man sagen muss, dass es einem vernünftigen Rechtsgefühl, dem, was man als recht und billig ansehen muss, entspricht, als an einem Urteil, das dieses Rechtsgefühl verletzt, dagegen eine prächtige Motivierung enthält mit möglichst vielen Zitaten aus dem römischen Recht und deutschen Lehrbüchern. Diese Einsicht muss überall einkehren, nicht nur unten, sondern auch oben, nicht nur bei den Anwälten und Parteien, sondern auch bei den Gerichten. Dann werden wir zu einem Prozessverfahren kommen, an dem wir Freude haben und von dem wir nicht mehr sagen müssen: im Kanton Bern kann nur prozessieren, wer im Kanton Bern das Prozessieren gelernt hat, denn für andere Anwälte, sie mögen noch so gut ausgebildet sein, ist es zu gefährlich, auf unser Gebiet zu kommen, das ein Gebiet voller Fangeisen ist. Ein ausserkantonaler Anwalt überlegt es sich jetzt zweimal, bevor er bei uns einen Handel führt. Wir Berner können dagegen nach Zürich und in andere Kantone gehen, ohne dass wir riskieren, dass wir uns in einer Schlinge fangen oder der Richter uns sogar noch eine solche lege, um uns das Wiederkommen zu verleiden.

Also bei der Anwendung des Rechtes muss es besser werden, sonst nützen die besten Paragraphen nichts und wir kommen zu keinem freien, vernünftigen Verfahren, das der Rechtsprechung dient und nicht blossen Prozesskniffen und Schikanen. Wir haben die Ueberzeugung, dass wenn immer und immer wieder darauf hingewiesen wird, wir nach und nach doch zu einem solchen freien vernünftigen Verfahren kommen werden und dass wir im vorliegenden Dekret ein gutes Versuchsobjekt haben, das wir später für die allgemeine Prozessreform fruchtbar werden verwerten können. Sie wissen, dass bereits vor 4 Jahren der von Professor Reichel ausgearbeitete Entwurf eines neuen Verfahrens vorlag. Man konnte ihn nicht behandeln, weil alle möglichen andern Aufgaben gekommen sind; aber ich habe doch die Auffassung, dass dieser Entwurf nicht für lange Zeit zurückgelegt werden sollte. Wenn wir einmal mit dem auf dem Entwurf Reichel aufgebauten neuen Verfahren Erfahrungen gesammelt haben, dann wollen wir mutig an die allgemeine Prozessreform herantreten und dafür sorgen, dass wir auch für die andern Streitigkeiten ein Verfahren bekommen, das wir als unser Fabrikat bezeichnen dürfen. Unser heutiges Prozessverfahren, das in der Hauptsache noch tief in den gemeinrechtlichen Lehren steckt, geht im Grunde der Dinge noch immer auf die Bestimmungen von 1821 zurück und damals hat man auch nicht das Allerneueste in den Prozess hineingenommen. Wir dürfen also unser Verfahren wohl etwas modernisieren, ohne dass man uns ein allzu rasches Tempo vorwerfen könnte.

Das sind die wesentlichen Gesichtspunkte, die ich bei der Eintretensfrage hervorheben wollte. Die Kommission ist einstimmig in der Empfehlung, auf den vorliegenden Entwurf einzutreten, obschon es nicht an Mitgliedern fehlte, die erklärten, sie haben seinerzeit gegen das Handelsgericht gestimmt und gesprochen und sie können sich noch zur heutigen Stunde mit der Notwendigkeit dieses Gerichtes nicht abfinden; aber die neue Gerichtsorganisation ist nun einmal da und dieses Gesetz enthält den strikten Auftrag, dass der Grosse Rat durch ein Dekret das

Handelsgericht einführen soll. Ich glaube, es wäre nicht recht, wenn man da aus theorethischen oder doktrinären Erwägungen sagen würde: Wir sind Gegner des Handelsgerichtes, also wollen wir auch nichts von diesem Dekret. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

Haas. Bei der Detailberatung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und speziell beim Abschnitt, der die Assisenbezirke festlegt, habe ich beantragt, man möchte den Amtsbezirk Laufen mit seiner deutschsprechenden Bevölkerung einem deutschen Bezirk zuteilen. Man hielt mir damals entgegen, ich hätte die Angelegenheit in der Eintretensdebatte zur Sprache bringen sollen, damit man sich gegenseitig darüber hätte aussprechen können. Nun will ich die Gelegenheit nicht verpassen und diese Frage hier anbringen.

Die Justizdirektion bezeichnet in ihrem Vortrag als eine der wichtigsten Fragen die Organisation des Handelsgerichtes, beziehungsweise die Frage der Einteilung der Handelsgerichtsbezirke. Sie kommt zum Schluss, das einzig richtige sei die Schaffung von zwei grossen Bezirken, von denen der eine den alten Kantonsteil und der andere den Jura umfasse. Nun beginnen wir, kaum nachdem durch die Annahme des Einführungsgesetzes alle Schranken der Kantonsgebietsteilung in bezug auf die Gesetzgebung gefallen sind, wiederum mit der Anlegung von Schlagbäumen, indem wir hier neuerdings den alten Kantonsteil gegenüber dem neuen festlegen. Ich glaube, man sollte einmal mit dieser historischen Vergangenheit aufhören, und wenn man eine Gebietsteilung vornehmen will, so würde es dem Gegenstand am besten entsprechen, wenn sie nach der Sprache vorgenommen und bestimmt würde, dass der eine Bezirk den Kantonsteil mit deutsch sprechender und der andere denjenigen mit französisch sprechender Bevölkerung umfasse. Dann würde der Amtsbezirk Laufen mit ausschliesslich deutsch sprechender Bevölkerung in bezug auf das Handelsgericht von selbst dem grossen Kantonsteil mit deutscher Sprache angehören. Das würde auch der bisherigen Uebung entsprechen. Im allgemeinen müssen wir alle Erlasse in Rechts- und Gerichtssachen, die uns im Laufental betreffen, im deutsch-bernischen Amtsblatt erscheinen lassen. Ebenso haben wir für Schulfragen das deutsche Schulblatt. Also wenn wir bereits alle Verfügungen der Behörden, die gerichtlichen Urteile, die gesetzlichen Erlasse, Dekrete und so weiter im deutschen Amtsblatt entgegennehmen müssen, so ist es gegeben, dass wir in Sachen des Handelsgerichtes die beiden Kantonsteile nach der Sprache ausscheiden. Damit würde dann auch der alte Schlagbaum zwischen dem alten Kanton und dem Jura dahinfallen. Ich mache hier schon auf diese grundsätzliche Frage aufmerksam, um gegebenenfalls in der Detailberatung darauf zurückzukommen und einen bezüglichen Antrag zu stellen, ohne dass man mir wieder vorhalten kann, ich hätte die Sache schon früher anbringen sollen.

M. Boinay. Je ne veux pas laisser le Grand Conseil sous l'impression des paroles que vient de prononcer notre collègue de Laufon, M. Haas, qui demande que désormais l'on fasse absolument abstraction des sentiments qui sont à la base de notre histoire. La séparation définitive du district de Laufon du Jura ne répondrait nullement aux vœux de la majorité des habitants de ce district. Déjà, dans une autre circonstance, lors de la discussion sur l'organisation judiciaire, M. Haas avait fait la même proposition qu'aujourd'hui. Il avait proposé de réunir le district de Laufon à la partie allemande du canton pour l'arrondissement d'assises. Cette proposition, discutée par le Grand Conseil, rencontra l'opposition unanime des députés jurassiens. M. Haas fut seul à défendre la séparation qu'il propose encore aujourd'hui.

Le gouvernement voulut se rendre compte de l'état des esprits dans le district de Laufon et, avec raison, les communes furent consultées pour savoir ce qu'elles pensaient de cette séparation. Elles votèrent toutes le maintien de l'état actuel des choses et protestèrent ainsi contre l'idée de les séparer du Jura. Aujourd'hui, une nouvelle consultation, en ce qui concerne le tribunal de commerce, aurait le même résultat. On ne fait pas, à Laufon, si bon marché que M. Haas, de notre passé historique. Depuis des siècles, le district de Laufon fait partie de l'ancien évêché de Bâle et, aujourd'hui encore, je sais qu'à l'unanimité les communes de ce district désirent rester attachées au Jura.

Il ne faut pas attacher une trop grande importance à la question de la langue. Il est vrai que dans le district de Laufon on parle allemand et que dans le Jura on parle le français; mais ce n'est pas une raison suffisante pour séparer cette partie du pays en ce qui concerne le tribunal de commerce. Ce sont surtout les grands négociants qui auront à faire avec ce tribunal; or ils connaissent tous le français et préfèrent pouvoir traiter leurs affaires avec des juges de commerce pris dans le Jura plutôt qu'avec d'autres juges qni ne connaîtront ni leurs habitudes, ni leurs usages, ni leurs mœurs.

Je crois donc que c'est aller à l'encontre des vœux de la population de Laufon que de faire, comme le demande aujourd'hui M. Haas, abstraction complète de notre passé historique. On ne rompt pas ainsi des liens séculaires. On tient encore, dans le canton de Berne, à ce que les anciennes divisions ne soient pas modifiées. L'Oberland s'est opposé avec acharnement à ce qu'on lui enlève certaines communes pour les adjoindre à un autre arrondissement pour les élections au Conseil national. Toutes les autres parties du canton ont tenu, à cette occasion, à maintenir le statu quo. Si décidément l'on veut briser ces barrières, alors il faut faire la grande réforme administrative dont on parle depuis longtemps, réduire de 10 à 15 les 30 districts actuels. Allez dire cela à la haute Argovie, à l'Oberland! Vous verrez ce qu'on vous répondra.

Eh bien, il en est de même dans le district de Laufon. Ces populations veulent continuer à faire partie du Jura; une nouvelle consultation confirmerait la première!

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 1 führt aus, in welchen Fällen das Dekret zur Anwendung komme. Naturgemäss trifft

dies für die in den Art. 2, 3 und 4 des Einführungsgesetzes vorgesehenen Fälle zu, und wir möchten nun vorschlagen, es auch in den Streitigkeiten aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, wie sie in § 36 des Einführungsgesetzes von 1891 genannt sind, mit Ausnahme der Streitigkeiten wegen Zulassung von Rechtsvorschlägen bei der Wechselbetreibung und der Rechtsöffnungsstreitigkeiten, zur Anwendung zu bringen. Wir schlagen ferner vor, es auch in Anwendung zu bringen bei den Streitigkeiten vor dem Handelsgericht und, in Ausdehnung des Dekretstextes, auch bei Streitigkeiten wegen der Viehwährschaft. In letzterer Beziehung bestanden bis jetzt in jedem Kanton andere Vorschriften. Die Viehwährschaft wird aber in Zukunft auch eidgenössisch geordnet, im Grundsatz eigentlich gleich wie bis jetzt im Kanton Bern. Eine Viehwährschaft ist nur dann gegeben, wenn sie schriftlich übernommen wird oder wenn der Kläger nachweisen kann, dass er betrogen worden ist. Der Bundesrat hat in den letzten Tagen eine Verordnung erlassen und die Kantone angewiesen dafür zu sorgen, dass die Währschaftshändel in einem beschleunigten Verfahren erledigt werden. Wir möchten sie nun gerade hier hereinnehmen und unter 5) sagen: «auf die Streitigkeiten nach Art. 15 der bundesrätlichen Verordnung vom 14. November 1911 betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel; diese Streitigkeiten werden dem Gerichtspräsidenten zur Beurteilung überwiesen;» dann würde als Ziffer 6 folgen: «auf die Streitigkeiten vor dem Handelsgericht». Wir müssten sonst wegen der Währschaftshändel ein besonderes Dekret machen, während es hier in einem zugeht; diese Prozesse eignen sich gut zur Erledigung in dem hier vorgesehenen Verfahren. Damit haben wir dann unserer Pflicht Rechnung getragen und ich bin nur froh, dass die Verordnung des Bundesrates jetzt noch gekommen ist und wir die Angelegenheit im vorliegenden Dekret regeln konnten. Sie sehen übrigens daraus, wie die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechtes gegenwärtig im Fluss ist und wie alle eidgenössischen und kantonalen Instanzen in Anspruch genommen sind, um die nötigen Anordnungen zu treffen, damit dann das Recht materiell funktionieren kann.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die unter Ziff. 1 und 2 aufgezählten Streitigkeiten finden wir in Art. 175, Al. 1, des Einführungsgesetzes. Dort ist dem Grossen Rat die Kompetenz gegeben, durch ein Dekret dieses Verfahren zu ordnen. Die in Ziff. 3 erwähnten sogenannten Einspruchsstreitigkeiten hat man gestützt auf den durch Art. 170 des Einführungsgesetzes revidierten Art. 11 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ebenfalls in die Prozessreform einbezogen. Die Streitigkeiten unter Ziffer 4, die sich aus dem Einführungsgesetz für Schuldbetreibung und Konkurs ergeben, sind in Art. 175, Al. 3, des Einführungsgesetzes vorgesehen und es wird dort der Grosse Rat befugt erklärt, in dem Dekret das neue Verfahren auch auf diese Streitigkeiten anwendbar zu erklären. Das hat seine Berechtigung darin, dass diese Streitigkeiten sowieso nach bundesrechtlicher Vorschrift in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt werden sollen. Man hat seinerzeit im Einführungsgesetz zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz ein Verfahren für diese Streitigkeiten vorgesehen, das man für ein beschleunigtes hielt; aber alle, die es kennen, wissen, dass dieses sogenannte beschleunigte Verfahren genau so lange, wenn nicht noch länger geht als das ordentliche. Es ist sogar eine Instanz mehr vorhanden, indem die erste Instanz, die im ordentlichen Verfahren umgegangen werden darf, hier nicht umgangen werden kann. Man pflegt auch nicht etwa im Appellhof die sogenannten beschleunigten Händel rascher zu beurteilen, sondern sie kommen in der gleichen Reihenfolge wie die andern. Es empfiehlt sich, von der Kompetenz in Art. 175, Al. 3, des Einführungsgesetzes hier Gebrauch zu machen und diese Streitigkeiten ebenfalls dem neuen Verfahren zu unterstellen.

Ziffer 5 der gedruckten Vorlage bezieht sich auf die handelsgerichtlichen Streitigkeiten und ich habe bereits in der Eintretensdebatte gesagt, dass dieses Verfahren unserer Ansicht nach auch gerade mitgeordnet werden soll.

Was den neuen Punkt betreffend die Viehwährschaftsstreitigkeiten anbelangt, so hat die Kommission darüber nicht beraten können, weil damals die bundesrätliche Verordnung noch nicht vorlag. Es wird aber zweifellos niemand Opposition machen, dass wir die Gelegenheit benützen, die Viehwährschaftsprozesse hier auch noch gerade zu berücksichtigen, um uns so den Erlass eines besonderen Dekretes zu ersparen.

Ich empfehle Ihnen namens der Kommission die Annahme des § 1 mit dem von der Regierung vorgeschlagenen Zusatz.

Angenommen in der erweiterten Fassung.

Beschluss:

§ 1. Die Bestimmungen dieses Dekretes finden Anwendung:

1. auf diejenigen Streitigkeiten, welche durch die Art. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (E. G. z. Z. G. B.) dem Gerichtspräsidenten zur Beurteilung überwiesen sind,
2. auf diejenigen Streitigkeiten, welche durch Art. 4 des genannten Gesetzes dem Amtsgericht zur Beurteilung überwiesen sind,
3. auf die Einspruchstreitigkeiten nach Art. 11 des Gesetzes vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern, revidiert durch Art. 170 des E. G. z. Z. G. B.,
4. auf die Streitigkeiten, welche durch § 36, Ziffer 1, 2, 5—11 des Einführungsgesetzes vom 8. September 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (E. G. z. Sch. K. G.) dem Gerichtspräsidenten zur Beurteilung überwiesen sind,
5. auf die Streitigkeiten nach Art. 15 der bundesrätlichen Verordnung vom 14. November 1911 betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel; diese Streitigkeiten werden dem Gerichtspräsidenten zur Beurteilung überwiesen,
6. auf die Streitigkeiten vor dem Handelsgericht.

Alle andern Streitigkeiten werden von den zuständigen Behörden nach den bisherigen Bestimmungen erledigt.

§ 2.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret steht nicht für sich selbst da, sondern ist ein Zweig, der auf der allgemeinen Prozessordnung aufgepfropft ist. Wir stellen nun in § 2 den Grundsatz auf, dass überall, wo dieses Dekret nicht ausdrücklich etwas ordnet, der allgemeine Zivilprozess massgebend ist. Wir müssen auch die besonderen Vorschriften des Einführungsgesetzes über das Bevogtungsverfahren vorbehalten, ebenso die besonderen Vorschriften der §§ 38—43 des Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Soweit nicht dieses Dekret besondere Vorschriften aufstellt, kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1883 betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Zivilprozessverfahrens (Z. P.) auch in den in § 1 erwähnten Streitigkeiten zur Anwendung.

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften der Bundesgesetzgebung, des E. G. z. Z. G. B. (§§ 34—37) und des E. G. z. Sch. K. G. (§§ 38—43).

Unter «Gericht» ist in diesem Dekret auch der urteilende Einzelrichter verstanden.

§ 3.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 3 enthält gegenüber dem bisher leitenden Prozessgrundsatz über die Gewalt des Richters eine Aenderung. Das jetzige Gesetz sagt, nachdem es im grossen und ganzen dem Richter einige Kompetenzen zugewiesen hat: «Im übrigen tritt die Tätigkeit des Richters auf Anrufen der Parteien und nur in denjenigen Fällen von Amtes wegen ein, wo ihm eine Amtshandlung gesetzlich geboten ist». Hier dagegen lesen wir: «Das Gericht handelt von Amtes wegen soweit es nicht auf den Antrag der Parteien angewiesen ist». Es findet also eine Umkehrung der Verhältnisse statt. Bis jetzt regierten in Tat und Wahrheit im Zivilprozess die Parteien, in Zukunft soll der Richter regieren. Ein Ausfluss dieses neuen Grundsatzes ist denn auch das Recht des Richters, von sich aus Tatsachen festzustellen und Beweisverfügungen zu treffen. Bis jetzt durfte er das nicht tun, wenn er auch genau wusste, dass die Sache sich doch so und so verhielt. Zum Beispiel in einem kleinen Bezirk, wo der Richter über die Verhältnisse selbst orientiert war, während die von auswärts kommenden Anwälte sie nicht kannten und die Parteien nicht begriffen hatten, dass es darauf ankomme, durfte er nichts sagen; oder er konnte aus einem andern Prozess lange wissen, dass eine Urkunde vorhanden sei, die Aufschluss geben könnte, er durfte sie doch nicht anrufen, sondern musste dergleichen tun, diese Urkunde bestehe gar nicht, und das Urteil einzig auf das, was im Prozess vorhanden war, fällen. § 3 schafft nun für den Richter die Möglichkeit, einen ganz andern Einfluss auszuüben und es wird nun am Richter selbst sein, an seiner Sachkenntnis, an seiner Arbeitsfreudigkeit und an seinem Zutrauen zu seinem eigenen Wissen und zu seiner Gewalt, diesen Grundsatz im Leben auch wirklich anzuwenden.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. § 3 hat eine grosse Wichtigkeit, weil er das bisherige Prozessverfahren in einem Grundprinzip abändert. Ich kann das nicht besser darstellen, als indem ich auf eine Tatsache verweise, welche so recht zeigt, wie das bisherige Prozessverfahren in der Praxis funktioniert hat. Vor einigen Jahren wurde in einem Amtsbezirk ein Laienrichter als Gerichtspräsident gewählt. Das war noch unter der Herrschaft der alten Verfassung, welche bestimmte, dass der Gerichtspräsident ein rechtskundiger Mann sein müsse. Man fragte sich, wie man die Rechtskundigkeit dieses Präsidenten feststellen lassen wolle und man ernannte schliesslich eine Prüfungskommission ad hoc, die den Mann auf seine Rechtskenntnisse prüfen und dann ihr Befinden abgeben sollte, ob er Gerichtspräsident werden könne. Der Betreffende war in verschiedenen Gebieten recht gut beschlagen, speziell im Sachenrecht, Fertigungswesen, Vormundschaftswesen, Eherecht und so weiter; als man aber auf den Zivilprozess kam, konnte er nicht mehr viel Auskunft geben und schliesslich sagte er, die Sache sei sehr einfach, das besorgen jeweilen die Fürsprecher. So war es wirklich bis dahin und der Mann hat den bestehenden Zustand mit diesen Worten ganz richtig charakterisiert.

Nun sind wir der Meinung, dass man davon abweichen sollte, dass in Zukunft nicht mehr die Fürsprecher, sondern der Gerichtspräsident bestimmen soll, welche Massnahmen zu treffen und welche Zeugen abzuhören sind und dass nicht mehr soll eingewendet werden können, das habe eine Partei nicht gesagt und der Zeuge sei nur zu einem Punkt und zu nichts anderem angerufen. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass hin und wieder ein Richter aus einem andern Prozess, der den betreffenden Parteien und Anwälten nicht bekannt ist, weiss, wie die tatsächlichen Verhältnisse liegen und dass er sich durch sachkundige Zeugenbefragung über wesentliche Punkte Aufschluss geben lassen kann, was der Erforschung der materiellen Wahrheit dient. Wir möchten Ihnen deshalb sehr empfehlen, den § 3 anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Das Gericht handelt von Amtes wegen soweit es nicht auf den Antrag der Parteien

angewiesen ist. Es ist berechtigt, in jedem Stadium des Prozesses von Amtes wegen zur Feststellung des Tatbestandes die Parteien einzuvernehmen und die ihm notwendig scheinenden Beweisverfügungen zu treffen.

---

§ 4.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 4 enthält in bezug auf die Parteien den Grundsatz, dass die ganz formale Vorschrift, dass alles nur in einem einzigen Augenblick angebracht werden kann, gemildert wird. Der Grundsatz bleibt an und für sich aufrecht erhalten, dass die Parteien alle Angriffs- und Verteidigungsmittel miteinander geltend machen sollen, aber er wird nicht so strikte durchgeführt, dass es keine Ausnahmen davon gibt, sondern solange niemand ein Nachteil daraus erwächst, sollen Ergänzungen vorgenommen werden dürfen. Bis jetzt konnte eine Partei eine Sache nur in der Klage vorbringen, in der Replik war es nicht mehr möglich, und doch war es im Grund vollständig gleichgültig, ob sie in der Klage oder in der Replik enthalten war, weil sich der Beklagte doch in der Antwort und Duplik dazu äussern musste. Sollten aber die Parteien versuchen, zunächst nur etwas weniges zu sagen und mit der Hauptsache herauszurücken, wenn es ihnen passt, so sieht das Dekret dagegen Kostenfolgen voraus. Wer seine Sachen so spät einbringt, dass eine Verzögerung des Prozesses eintritt oder ein neuer Termin angesetzt werden muss, kann es nur unter Kostenfolge tun. Wenn die Parteien ihre Sache mündlich vorgebracht haben, dann wird überhaupt ein Strich gemacht und eine Partei kann ihre neuen Anbringen nur noch geltend machen, wenn sie nachweist, dass sie für die verspätete Anbringung die nötigen Entschuldigungsgründe hat. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass die §§ 3 und 4 gewissermassen zusammengehören. § 3 gibt dem Richter mehr Gewalt und er soll sie gerade ausüben, um die Freiheit der Parteien (nach § 4) im Anbringen ihrer Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht zu beeinträchtigen, aber die Auswüchse, die aus dieser Freiheit entstehen können, durch die verschärfte Prozessleitungsgewalt, die er bekommt, zu bekämpfen.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. § 4 enthält ebenfalls eine wichtige Abänderung bisheriger Grundsätze und es ist mit bezug auf die Notwendigkeit der Milderung der Eventualmaxime nicht mehr viel beizufügen. Ich möchte nur auf folgendes hinweisen. Bis dahin konnte man nur unter ganz ausnahmsweisen Voraussetzungen nachträglich noch Beweismittel anführen; wenn aber im Laufe des Prozesses eine wichtige Tatsache eintrat, so konnte man sie in den seltensten Fällen benützen, auch wenn sie auf den Ausgang des Prozesses von grossem Einfluss gewesen wäre. Ich erinnere z. B. an einen Fall, der seinerzeit die hiesigen Gerichte lebhaft beschäftigt hat. Eine Witwe mit Kindern hatte einen Entschädigungsanspruch eingeklagt, weil sie durch einen Unfall ihres Ehemannes ihren Versorger verloren hatte. Der Entschädigungsanspruch wurde gestützt auf Art. 50 ff. des Obligationenrechtes eingeklagt, weil ein schuldhaftes Verhalten des Beklagten vorlag. Derselbe hatte einen sogenannten Büffel aufgestellt, wie sie gelegentlich im Walde herum für Füchse und anderes Getier zur Verwendung gelangen. Nun ging die Witwe im Verlaufe des Verfahrens eine zweite Ehe ein und durch Zufall erhielt der Appellationshof im Termin, wo der Handel entschieden werden sollte, davon Kenntnis. Nach dem bisherigen bernischen Recht musste man sagen: Diese Tatsache ist nicht aktenkundig, sie kann jedenfalls dem Prozess nicht mehr zu Grunde gelegt werden, um das Urteil zu bilden, denn der Richter hat nach dem Tatbestand im Zeitpunkt der Anhebung des Prozesses zu urteilen; also müssen wir von Rechts wegen der Frau eine Entschädigung zuerkennen, obschon man eigentlich nicht mehr davon sprechen kann, dass sie ihren Versorger verloren habe. Der bernische Appellationshof fällte also das Urteil streng formell. Die Gegenpartei legte Berufung an das Bundesgericht ein und dieses erklärte: wir nehmen die Sache prozessualisch nicht so streng, wir urteilen gestützt auf die vorliegende, nun bekannte Tatsache, dass die Frau sich wieder verheiratet hat und wir sprechen ihr nur eine Entschädigung zu für die Zeit, wo sie wirklich Witwe war; für die Zukunft aber hat sie keinen Anspruch mehr aus dem Verlust ihres frühern Versorgers. Jedermann wird zugeben, dass das eine vernünftige Lösung ist, zu der man aber nach dem bernischen Verfahren nicht gelangen konnte, da man neue Tatsachen unter keinen Umständen geltend machen und berücksichtigen durfte.

Nun ist die Fassung des § 4 so, dass nicht bloss neue Beweismittel wie nach bisherigem Recht unter gewissen Voraussetzungen möglich sind, sondern dass auch neue Tatsachen angebracht werden können. Darunter sind namentlich Tatsachen zu verstehen, die erst im Laufe des Prozesses eintreten, wo also den Parteien kein Verschulden zur Last fällt, dass sie sie nicht früher angebracht haben; aber auch solche, die erst im Laufe des Prozesses den Parteien zur Kenntnis kommen und die sie nun ohne Kostenfolge geltend machen können, wenn sie genügend Entschuldigungsgründe für sich haben.

Dagegen soll dieser Paragraph nicht etwa nach einer andern Richtung einer Tröhlerei das Tor öffnen, wie man auch befürchtet hat. Es wurde geltend gemacht, wenn man die Eventualmaxime abschaffe, könne man noch solange es einen freue, neue Behauptungen aufstellen, man werde so nie fertig und habe es in der Hand, einen Prozess so recht in die Länge zu ziehen. Man hat dabei auf die Erfahrungen hingewiesen, die man seinerzeit im Kanton St. Gallen und auch im Kanton Neuenburg gemacht habe. Allein diese Hinweise sind nicht berechtigt, indem wir ein Ventil geschaffen und bestimmt haben, dass neue Tatsachen und Beweismittel nach den Parteivorträgen in der Hauptverhandlung vor dem Gericht nicht mehr geltend gemacht werden können, so dass es nicht vorkommen kann wie kürzlich in Neuenburg, dass eine Partei ihre besten Beweismittel und wichtigsten Tatsachen erst im letzten Moment vor dem Obergericht geltend macht und damit den Gegner gewissermassen überrennt. Das wird nicht zulässig sein und wir dürfen daher § 4 unbedenklich annehmen, allerdings in der Voraussetzung, dass sowohl bei den Parteien und ihren Vertretern als bei den Gerichten eine strenge Disziplin walten werde.

Brüstlein. Ich bin mit dem Inhalt von § 4 einverstanden, möchte aber in der Form eine gewisse Unbeholfenheit rügen. Schon in den einleitenden Referaten wurde gesagt, der Hauptzweck der ganzen Reform sei die Abschaffung der Eventualmaxime, des Grundsatzes, dass man alle Angriffs- und Verteidigungsmittel gleichzeitig anbringen müsse. Nun wird aber trotzdem an der Spitze des § 4 der Grundsatz der Eventualmaxime, ich möchte fast sagen zum Abschied noch einmal mit aller Präzision vorgeschrieben, als ob das wirklich bare Münze wäre. Der jetzige Artikel 67 unseres Zivilprozesses ist vorsichtiger; er bestimmt: «Alle Angriffs- und Verteidigungsmittel der Parteien sind, wo das Gesetz nicht eine Ausnahme zulässt..... auf einmal vorzubringen». Im vorliegenden Paragraphen dagegen proklamieren wir noch einmal ganz vorbehaltlos: «Die Parteien haben alle Angriffs- und Verteidigungsmittel auf einmal vorzubringen», obwohl wir belehrt worden sind, dass das in Zukunft nicht mehr der Fall sein werde. Das ist eine Unbeholfenheit, wenn man sich so ausdrückt. Der Zweck ist offenbar der, dass man den Anwälten empfehlen möchte, doch nicht einen zu starken Gebrauch von dieser neuen Freiheit zu machen. Darum sagt man zuerst: hier ist kein Eingang; wer aber doch hineingehen will, kann hineingehen. Gesetzbücher sollen keine Wünsche aussprechen, sondern nur Befehle und die Befehle sollen kein toter Buchstabe sein. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, den § 4 an die Kommission zurückzuweisen, damit sie die Redaktion verbessere. Ich wäre der Meinung, dass man den ersten Satz einfach weglassen sollte, weil er nicht wahr ist, und sage: «Den Parteien ist gestattet, die in ihren ersten Vorkehren gemachten Angriffe und Verteidigungsmittel bis und mit den Parteiverträgen in der Hauptverhandlung zu ergänzen oder abzuändern». Ich würde den Ausdruck «ändern» dem «berichtigen» vorziehen, denn man weiss nie, ob die zweite Behauptung richtiger ist als die erste. Dann weiter: «kann jedoch infolge der nachträglichen Ergänzungen oder Abänderungen einer Partei die Hauptverhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die betreffende Partei, deren Anbringung die Verschiebung verursacht hat, zu den Kosten des Termins zu verurteilen». Das ist die wahre Sanktion. «Vorbehalten bleibt § 34».

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Ich muss mich dem Rückweisungsantrag widersetzen. Er sieht sehr harmlos aus, aber ich traue ihm nicht recht. Wenn Herr Brüstlein den ersten Satz: «Die Parteien haben alle Angriffs- und Verteidigungsmittel auf einmal vorzubringen» streichen will, so begreife ich bei seinem Temperament sehr wohl, dass er es begrüssen würde, dass man erst dann, wenn es absolut nötig wäre, mit dem wichtigsten Argument aufrücken und es dem Gegner vorhalten könnte. Wir kämen aber so just zu dem, was man in Neuenburg als beklagenswerte Erscheinung des Prozesses charakterisiert, dass der Gegner über die eigentliche Fundamentierung der Ansprüche vollständig im Ungewissen gelassen wird. Das ist ja gelegentlich sehr amusant und elegant, aber es ist gefährlich, wenn wir dieses Prinzip aufstellen. Darum wollen wir daran festhalten, dass die Pflicht der Parteien zur Offenheit besteht, dass sie im ersten Vortrag sagen sollen, was sie wollen, worauf sie ihre Ansprüche gründen und man sich nicht damit vertröste, man könne jetzt irgend etwas behaupten und man habe später immer noch die Möglichkeit, seinen Standpunkt ganz anders zu begründen. Diese Pflicht der Parteien zur Offenheit soll bestehen. Man darf nicht bloss den ersten Satz herausgreifen, sondern muss ihn im Zusammenhang lesen und dann wird man auch vom logischen Standpunkt aus die vorgeschlagene Fassung akzeptieren können. Denn es wird, nachdem der Grundsatz aufgestellt ist, gesagt, dass es den Parteien doch gestattet ist, Ergänzungen oder Berichtigungen vorzunehmen und dann folgen die Ausnahmen auf dem Fuss. Ich sehe nicht ein, warum im ersten Satz gesagt werden sollte «vorbehältlich etwaiger Ausnahmen», wenn man diese Ausnahmen nachher doch bringt. Also am Prinzip wollen wir festhalten, sonst laufen wir die Gefahren, die man an andern Orten kennt und die dort der Einführung der Eventualmaxime rufen, damit den Missständen abgeholfen werden kann. Darum warne ich sehr davor, den Vorschlag des Herrn Brüstlein anzunehmen und widersetze mich dem Rückweisungsantrag.

Brüstlein. Herr Kollega Brand überschätzt mich. Ich bin viel zu alt als dass ich noch lernen könnte, anders zu prozessieren, als ich nun in 20 Jahren getan habe. Aber wenn ein jüngerer Anwalt so geschmeidig wäre und in Zukunft in dieser Weise prozedieren wollte, würde ihn der schöne Satz daran hindern?

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen des Herrn Brüstlein sind insofern nicht ganz richtig, als wir uns überall auf den Boden gestellt haben, die Eventualmaxime werde nur gemildert, nicht aufgehoben. Der Grundsatz ist richtig, dass Kläger und Angeklagter mit ihren Anbringen nicht hinter dem Berg halten sollen, damit man weiss, woran man ist. Aber wir mildern den starren Grundsatz durch die Gestattung von Ausnahmen. In diesem Sinne möchten wir den Grundsatz beibehalten und so ist er auch am Platz. Allerdings wird er häufig durchbrochen werden und es hängt von den Gerichten ab, wie stark sie ihn gelten lassen wollen. Aber als Grundsatz ist die Forderung, dass man alles miteinander vorbringen soll, in einer parlamentarischen Verhandlung ebenso richtig wie vor Gericht. Es wird hier auch etwa der Versuch gemacht werden, die letzten und besten Trümpfe bis zum Schluss aufzusparen; das mag beim Kartenspiel eine sehr richtige Taktik sein, aber in parlamentarischen und gerichtlichen Verhandlungen ist es deplaziert. Deshalb darf man den Grundsatz des rechts- und gleichzeitigen Vorbringens aller Angriffs- und Verteidigungsmittel aufstellen. Ich möchte das tun, ohne gegenüber Herrn Brüstlein persönlich zu sein, denn ich weiss und auch der Herr Kommissionspräsident wird mir sicher beistimmen, dass Herr Fürsprecher Brüstlein einer derjenigen Anwälte ist, die von der Möglichkeit der Tröhlerei und der leichtsinnigen Verschleppung im bisherigen Zivilprozess am wenigsten Gebrauch gemacht haben.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag Brüstlein Minderheit.

Da die Diskussion nicht weiter benützt wird, wird § 4 in der vorliegenden Fassung vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Beschluss:

§ 4. Die Parteien haben alle Angriffs- und Verteidigungsmittel auf einmal vorzubringen. Es ist ihnen jedoch gestattet, dieselben bis und mit den Parteivorträgen in der Hauptverhandlung (§ 33) zu ergänzen oder zu berichtigen. Vorbehalten bleibt § 34.

Kann infolge der nachträglichen Ergänzungen oder Berichtigungen einer Partei die Hauptverhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die betreffende Partei, sofern sie ein Verschulden trifft, zu den Kosten des Termins zu verurteilen.

---

§ 5.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 5 gehört zu der vorausgehenden Bestimmung und sagt, dass nach den Parteivorträgen vor versammeltem Gericht neue Anbringen nur noch geltend gemacht werden können, wenn man sich entschuldigen kann. Die Parteien haben nicht das Recht, in diesem Stadium neue Anbringen ohne weiteres geltend zu machen, sondern sie sind auf die Bewilligung des Gerichtes angewiesen, und das Gericht soll die Bewilligung nur erteilen, wenn genügende Entschuldigungsgründe vorliegen.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. § 5 lautete in der frühern Fassung des Regierungsrates dahin, dass nach den Parteivorträgen in der Hauptverhandlung neue Angriffs- und Verteidigungsmittel nur gehört werden, wenn die Parteien genügende Entschuldigungsgründe für ihre Säumnis anbringen können. Man hat diese Fassung geändert, weil man sich sagte, dass es Fälle geben kann, in denen die Partei überhaupt keine Säumnis trifft. Wenn eine Tatsache erst nach den Parteivorträgen in der Hauptverhandlung eintritt, wird man nicht davon sprechen können, dass irgend jemand eine Säumnis treffe. Darum haben wir die neue Fassung gewählt: «wenn die Partei genügende Entschuldigungsgründe für die nachträgliche Geltendmachung anbringen kann». Darüber ob solche Gründe vorliegen, entscheidet der Richter. Man hat also nicht ein absolutes Recht der Partei auf nachträgliche Geltendmachung solcher Tatsachen anerkennen wollen, sondern die Partei soll nur darauf aufmerksam machen können und wenn der Richter die Tatsache für erheblich erachtet, so wird er ohne weiteres dem nachträglichen Begehren der Partei entsprechen, eventuell gemäss dem in § 3 aufgestellten Grundsatz von Amtes wegen vorgehen und die Tatsache von sich aus durch Abhörung von Zeugen, durch Einvernahme eines Sachverständigen oder durch Herbeiziehung einer Urkunde erwahren lassen. Wir glauben, diese Fassung genüge, um wirkliche Hinderungsgründe, die obgewaltet haben, zu berücksichtigen und so zu ermöglichen, dass alle Tatsachen zur Unterstützung eines Standpunktes bis und mit dem Hauptverfahren angebracht werden können.

M. **Boinay.** L'article 5 est l'application du principe posé à l'article 4.

L'article 4 renvoie à l'article 34 qui dit que si une partie fait défaut au débat préparatoire, si elle en produit aucune défense elle pourra le faire en application de l'article 5.

Si je comprends bien, d'après cet article 34 combiné avec l'article 4, une partie pourra donc, lorsqu'elle n'aura produit aucune défense, venir articuler devant le tribunal de nouveaux moyens et de nouveaux faits, c'est à dire réparer la négligence commise.

Dans ces circonstances j'estime que si l'on veut donner réellement à une partie la possibilité de réparer son oubli involontaire ou les conséquences de circonstances désagréables, il faut permettre à cette partie de prendre des conclusions.

C'est pourquoi je voudrais vous proposer de dire: «Les parties peuvent produire de nouveaux moyens d'attaque ou de défense et retenir des conclusions».

Actuellement, si une partie n'a pas été régulièrement citée devant le tribunal et qu'elle ait fait défaut, elle peut selon les circonstances se faire relever du défaut puis produire sa défense en retenant des conclusions.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag des Herrn Boinay abzulehnen. Die Rechtsbegehren müssen zum Beginn und dann, wenn jede Partei zum Vortrag kommt, gestellt werden. Der Kläger muss wissen, was er in der Hauptsache will, und seine Rechtsbegehren formulieren. Und der Beklagte muss es tun, sobald es ihm möglich ist, damit man doch weiss, worum der Handel eigentlich geht. Wenn man die Formulierung neuer Rechtsbegehren im Laufe des Verfahrens zulässt, so könnte man ja den Prozess auf ein ganz anderes Gebiet hinüberspielen. Man muss aber den Prozess doch in der tatsächlichen Beschränkung laufen lassen, die ihm ursprünglich auferlegt worden ist, und man kann nicht aus dem Prozess plötzlich einen ganz andern machen.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Wir halten dafür, der Wortlaut des § 5 sollte genügen, um zu verhüten, dass wirkliche Parteirechte verloren gehen. Wenn man hier noch vorsieht, dass eine Partei, die bis dahin säumig gewesen ist, die überhaupt kein Begehren gestellt hat, doch noch soll ein Rechtsbegehren stellen können, so riskieren wir, dass die Sache in die Länge gezogen wird. Eine beklagte Partei soll sich doch innert der für die Antwort gesetzten Frist soviel um den Prozess kümmern, dass sie ein Begehren stellt oder wenn sie den Handel nicht selbst führen will, zu einem Anwalt geht, damit man weiss, welche Stellung sie einnehmen will.

Dürrenmatt. Es scheint mir doch, der Antrag des Herrn Boinay sollte nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden, weil der folgende Artikel bestimmt: «Die Reform des Prozesses ist ausgeschlossen». Wenn einmal eine Partei andere Rechtsbegehren formulieren wollte, als sie getan hat, so ist sie viel ärger daran als vorher. Sie muss aus dem rein formellen Grund, weil das Rechtsbegehren nicht richtig formuliert war, abgewiesen werden und

sie hat nicht mehr das Mittel der Reform, um zu ihrem Recht zu kommen. Die Fassung des § 5 ist unter Umständen etwas zweifelhaft. Es mag sein, dass es so gemeint ist, wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat; aber wenn man nur von Angriffs- und Verteidigungsmitteln spricht und nicht auch die Rechtsbegehren einbezieht, so ist das entschieden eine Lücke, auf die Herr Dr. Boinay mit Recht aufmerksam gemacht hat.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es tut mir leid, dass ich noch einmal darauf aufmerksam machen muss, dass § 5 von dem handelt, was nach den Parteivorträgen geschehen kann. Vorausgegangen ist also schon eine schriftliche Klage und Antwort, ferner die Verhörung vor dem Richter im Vorbereitungstermin und die mündliche Klage und Replik vor dem Amtsgericht. Bis dahin sollen doch die Parteien ungefähr wissen, um was es sich handelt, und sollen die Rechtsbegehren in einer Art und Weise formuliert haben, dass es dabei sein Bewenden haben kann. Dass man noch nach der ersten Verhandlung vor dem Gerichtspräsidenten, nachdem der Schriftenwechsel bereits vor sich gegangen und man im Vorbereitungsverfahren miteinander gesprochen hat, nachdem Klage und Antwort, Replik und Duplik stattgefunden haben, neue Rechtsbegehren soll stellen können, das ist zu viel verlangt. Es heisst hier ausdrücklich «nach den Parteivorträgen». Von hier an soll nichts mehr Neues angebracht werden können; die Zeit bis dahin sollte genügen, wenn man noch das eine oder andere beizufügen hat.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Boinay) . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 5. Nach den Parteivorträgen in der Hauptverhandlung bis zum Endurteil werden neue Angriffs- und Verteidigungsmittel nur gehört, wenn die Partei genügende Entschuldigungsgründe für die nachträgliche Geltendmachung anbringen kann oder das Gericht dieselben gemäss § 3 von Amtes wegen berücksichtigt.

In allen Fällen muss einer Partei Gelegenheit gegeben werden, auf nachträgliche Anbringen der Gegenpartei zu antworten.

---

§ 6.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Beim bisherigen formellen und genau vorgeschriebenen Verfahren konnte es auch dem gewiegtesten Anwalt passieren, dass er etwas vergass oder sich irgendwo irrte. Da war nun den Parteien ein radikales Mittel gegeben, sie konnten erklären: der ganze Prozess, den wir bis jetzt geführt haben, soll nicht gelten, wir fangen ihn wieder von vorne oder von einem gewissen Zeitpunkt an. Wenn eine Partei die Kosten bezahlte, konnte sie, mit ganz wenigen Ausnahmen, den ganzen Prozess mit dem nassen Finger wieder durchtun. Das war in gewissen Fällen recht und gut, vielfach aber nichts anderes als ein Mittel der Tröhlerei. Eine Firma schrieb uns, sie habe einen bösartigen Zahler vor Gericht beklagt, er habe mit allen möglichen Mitteln den Handel immer hinausgeschoben, am Abend vor dem Urteil habe er die Reform erklärt und der Handel fange wieder von vorne an; sie begreife das nicht, ob wir überhaupt noch ein Rechtsstaat seien oder nicht.

Nun war bis jetzt die Reform, wie gesagt, ein Verteidigungsmittel, weil wir ein ganz formelles Verfahren hatten, das so scharf war, dass jeder einmal etwas Dummes machen konnte. Sobald wir aber ein etwas freieres Verfahren haben mit der Möglichkeit der Ergänzung von Tatsachen und Beweismitteln, sobald wir namentlich auch die Möglichkeit haben, dass das Gericht bis zum Schluss neue Tatsachen, die ihm wichtig scheinen, in Berücksichtigung ziehen kann, kommt der Reform nicht mehr die nämliche Bedeutung zu.. Wir haben auch im kleinen derartige Erscheinungen gehabt. Vor einigen Jahren spielte sich vor dem Richteramt Bern ein Prozess um ein falsches Gebiss ab; die Sache war zum Spruch bereit, der Experte erklärte, das Gebiss sei recht und gut und passe dem Beklagten, der Beklagte dagegen behauptete, es passe ihm nicht; und als der Richter urteilen wollte, erklärte der Beklagte die Reform. Wegen 60, 70 Fr. wurde der Prozess noch einmal angefangen, ein neuer Experte wurde beigezogen, der ebenfalls erklärte, das Gebiss sei gut und der Zahnarzt musste infolgedessen gewinnen, aber unter Kostenfolge. Der Beklagte musste ihm freilich 25 Fr. vergüten, aber seine Kosten waren viel grösser. In diesem Falle hat die Reform offenbar zu nichts anderem gedient als zur reinen Schikane. Wir brauchen die Reform aber nicht mehr, sobald das Verfahren freier gestaltet ist und notwendige und berechtigte Ergänzungen und Abänderungen nachträglich noch vorgenommen werden können. Wir beantragen Ihnen, die Reform in dem neuen Verfahren sterben zu lassen.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Die Frage, ob wir die Reform fallen lassen können, hat in der Kommission und in den Beratungen des Anwaltsverbandes zu lebhaften Erörterungen Anlass gegeben. Es fehlte nicht an Befürwortern der Beibehaltung der Reform, indem geltend gemacht wurde, der Schritt sei doch zu gross, wenn man auf einmal dieses Mittel beseitigen wolle, das einem bisweilen sehr nützlich war, um irgend ein Versehen, einen Prozess-, einen Kunstfehler zu beseitigen oder eine neue Tatsache zu berücksichtigen. Allein soweit die Reform bis dahin berechtigten Zwecken gedient hat, wird die neue Ordnung des Verfahrens alle Bedenken beschwichtigen können. Neue Tatsachen können geltend gemacht werden, wenn sie für den Prozess wesentlich sind und vergessene Tatsachen, die der Klient nicht mitgeteilt hat oder die er überhaupt nicht gekannt hat, können noch in der Replik in der Hauptverhandlung geltend gemacht werden; es wird darunter also niemand leiden. Die Fälle, in denen die Reform bisher berechtigterweise angewendet worden ist, werden auch in Zukunft ohne Reform in richtiger Weise durchprozessiert werden.

Allein in weitaus den meisten Fällen hat die Reform lediglich dazu gedient, die Sache in die Länge zu ziehen. Es sind mir persönlich wiederholt Fälle vorgekommen, wo man sich wirklich fragen musste, ob man das einem auswärtigen Klienten noch schreiben dürfe, wenn zum Beispiel vom Gegner die Reform am Vorabend des Abspruchtermins vor Appellationshof erklärt wurde und deswegen die Sache wieder von vorne beginnen musste. Allerdings muss gesagt werden, dass gegenüber der anfechtbarsten und ungesündesten Tröhlerei der Appellationshof es bisweilen an der nötigen Strenge fehlen liess. Erst kürzlich ist es vorgekommen, dass ein Anwalt absichtlich getröhlt hat, er reichte die Akten innert der festgesetzten Frist nicht ein, weil er die grossen Ferien noch ausnützen wollte. Als dann der Appellationshof den Termin auf Ende Juni angesetzt hatte, erklärte er am Vorabend die Reform. Der Appellationshof forderte ihn zu einer Erklärung darüber auf, warum er das erst jetzt tue und er gab zur Antwort, er habe überhaupt im Sinne gehabt, die Reform zu erklären, dazu habe er das Recht. Darauf erklärt der Appellationshof: Gut, wenn der Handel später wieder zu uns kommt, dann wollen wir entscheiden, ob der Mann getröhlt hat oder nicht. Ich denke, jedermann, der dieses Beispiel gehört hat, weiss, dass da getröhlt worden ist und es braucht keine Jurisprudenz, um das zu beurteilen. Ich führe das nur an, um nachzuweisen, wie sehr man durch eine solche laxe Auffassung die Tröhlerei geradezu ermuntert. Ich meine, man solle der Reform im neuen Verfahren überhaupt das Grab schaufeln und hoffe, wir werden es dann in einigen Jahren auch in den übrigen Verfahrensarten tun können.

M. Boinay. Malgré le tableau bien sombre que vient de nous faire M. le directeur de la justice, il importe de demander ici le maintien de l'institution de la réforme. Quant à moi j'ai eu rarement l'occasion de réformer — une dizaine de fois en trente années de pratique. Chez nous du moins on ne considère la réforme comme destinée à traîner les procès en longueur. Ce n'est pas un divertissement pour l'avocat de réformer, car cette mesure nécessite de grands frais. Les avocats consciencieux, — je crois que c'est la majorité — tiennent les intérêts des clients et y regarderont à deux fois avant de les exposer à des frais considérables en réformant sans des raisons sérieuses. En outre, la Cour d'appel a le pouvoir d'appliquer des peines disciplinaires très sévères aux avocats qui abuseraient du moyen de la réforme pour faire durer les procès; elle peut même les suspendre.

La loi actuelle offre donc des garanties contre les abus signalés par M. le Directeur de la justice, et nous savons que la Cour ne se fait pas faute d'user des moyens dont elle dispose contre les avocats oublieux de leur devoir.

Comme l'a très bien dit M. Brüstlein, l'article 4 maintient en quelque sorte la maxime éventuelle avec un tempérament. Il faut alors, selon moi, maintenir ce qui constitue une soupape de sûreté pour les plaideurs dont les avocats n'ont pas fait valoir tous les moyens.

Il se peut que le client n'ait pas renseigné suffisamment son avocat et que la réforme soit le seul moyen de réparer un oubli malheureux et d'éviter la perte d'un procès peut-être excellent.

Voici également un défendeur qui n'a pas produit de défense et n'a pas comparu. Il ne peut se faire relever des suites du défaut. La seule voie qui lui restait à suivre, c'était la réforme. Je citerai un cas personnel qui s'est produit ces jours.

J'ai été nommé avocat d'office pour une affaire de divorce concernant une personne de l'ancien canton citée devant le tribunal de Porrentruy. Elle n'a pas eu connaissance de la citation, elle n'a pas comparu et n'a dès lors produit aucune défense, et le seul moyen qui me reste aujourd'hui pour sauvegarder ses intérêts et lui permettre sa défense, c'est de réformer la procédure.

Je propose donc de supprimer l'article 6.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Ich muss mich dem Streichungsantrag des Herrn Boinay widersetzen. Man hat uns bereits in der Kommission gesagt, im Jura habe die Reform nicht den, ich möchte fast sagen bösartigen Charakter wie im alten Kantonsteil, und ich will das gerne anerkennen. Im Jura hat man überhaupt nicht so formell prozessiert wie im alten Kantonsteil. Daher kommt es, dass die Dossiers in den jurassischen Händeln im allgemeinen bedeutend dünner und die Kosten wesentlich geringer sind als bei den altbernischen Händeln. Herr Boinay hat zweifellos Fälle im Auge, wo er sich in der Notwendigkeit befand zu reformieren. Allein ich möchte ihn bitten, zu beachten, auf was für Streitigkeiten das neue Verfahren Bezug hat: es sind die Streitigkeiten aus Art. 2, 3 und 4 des Einführungsgesetzes, die konkursrechtlichen Streitigkeiten, die unter § 36 des Einführungsgesetzes zum Konkursgesetz fallen, die handelsgerichtlichen Streitigkeiten, die Streitigkeiten betreffend die Grundbuchbereinigung und die Viehwährschaftshändel. Da sind die Fälle doch ausserordentlich selten, wo man in die soeben von Herrn Boinay geschilderte Situation kommen kann. Wenn ich ihn recht verstanden habe, wäre in diesem Falle überhaupt nicht die Reform die ultima ratio gewesen, sondern da hätte man einfach ein Verschiebungsgesuch vor dem Richter stellen können. Einem solchen Gesuch wird auch jedes Gericht entsprechen, man wird in einem solchen Fall nicht die Reform erklären und die Reformkosten zahlen. Also auch hier hätte man ohne Reform gut auskommen können.

In Zukunft wird es aber in den Händeln, für die wir das Verfahren hier ordnen, möglich sein, allfällige Versehen und Unterlassungen nachzuholen und da sollte man nicht, unter Hinweis darauf, dass man gelegentlich doch einmal über die Reform froh sein könnte, dieses Institut aufrecht erhalten, das im alten Kantonsteil in den weitaus meisten Fällen zum tröhlen benutzt worden ist. Und wenn Herr Boinay sagt, man habe Disziplinarbefugnisse und der Anwalt, der sich der Tröhlerei schuldig mache, werde gebüsst und eingestellt, so ist dem leider nicht so, wie Sie dem vorhin von mir erwähnten Fall entnehmen können, den ich just angeführt habe, um zu zeigen, wie man die Sache auf die leichte Achsel nimmt, indem man sagt, wir wollen dann später sehen, ob man getröhlt hat, und wenn dann nach drei Jahren der Handel wieder kommt, wird man sich nicht mehr daran erinnern. Nein, man soll die Reform, die im alten Kanton vielfach missbräuchlich verwendet wurde, überhaupt beseitigen, man wird deshalb nicht in Verlegenheit kommen.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass wenn schliesslich der Anwalt etwas versäumt, die allgemeinen Wiedereinsetzungsgründe gemäss § 96 des Prozesses ge-

wahrt bleiben und damit auch die Rechte der säumigen Partei. Hingegen soll derjenige, der eine Klageschrift in der Hand hat, sich innerhalb der festgesetzten Frist um sein Recht bemühen. Es ist da das nämliche zu sagen, was man von Ignorierung einer Konkursvorladung gelegentlich gesagt hat. Wenn einem eine solche Massnahme angedroht ist, wenn man vorgeladen ist zur Verhandlung über die Konkurseröffnung, soll man das Papier nicht einfach in die Tasche stecken und denken, das ist nicht so gefährlich, es geht schon noch einige Zeit.

Zgraggen. Ich begreife das Bestreben der Justizdirektion und der Kommission sehr gut, im vorliegenden Verfahren die Reform abzuschaffen. Allein ich habe doch grosse Bedenken dagegen. Sie müssen sich unter Reform auch das vorstellen, was sie in Wirklichkeit ist. Die Reform hat schwere Folgen für die Partei, die sie erklärt. Wenn zum Beispiel ein Handel, in dem es sich um eine grössere Streitsumme handelt, schon Jahre lang geführt worden ist und eine Partei sich veranlasst sieht, die Reform zu erklären, so hat das die namentlich in unserem Kanton schwerwiegende Folge für die betreffende Partei, dass sie die Prozesskosten des Gegners für die ganze Dauer des Prozesses zahlen muss, die in die Tausende von Franken gehen können. Ein Anwalt wird sich daher zwei- und dreimal besinnen, bevor er den schweren Schritt tut, den Prozess zu reformieren, und er wird die Reform faktisch nur dann erklären, wenn der in Frage stehende Streitwert ein sehr bedeutender ist und wenn sich im Verlauf des Prozesses herausgestellt hat, dass die eine oder andere Partei den Prozess nicht zu ihrem Vorteil geführt hat. In einem solchen Fall wird man die Reform erklären und die finanziellen Opfer nicht scheuen, die Prozesskosten des Gegners auf sich zu nehmen.

Ich gebe zu, dass man im vorliegenden Verfahren viel weniger dazu kommen wird, den Prozess reformieren zu müssen, weil, wie richtig hervorgehoben wurde, das Verfahren ein viel freieres ist. Man kann neue Tatsachen noch anführen, was bei unserem jetzigen Prozess nicht möglich war und einen zur Reformerklärung nötigte. Alle diese Fälle verschwinden und man wird da dieses Gewaltmittel der Reform nicht mehr nötig haben. Die Reformerklärung wird weniger Platz greifen, weil in einer Reihe von Fällen der betreffenden Partei noch während des Prozesses geholfen werden kann. Wir werden mit einem grossen Rückgang der reformierten Prozesse rechnen können, allein trotzdem kann es doch noch Prozesse geben, wo die Reform sehr wünschbar wäre und im wirklichen Interesse der betreffenden Partei liegen würde. Nehmen wir gerade den von Herrn Boinay berührten Fall, dass eine Partei zur Zeit der Prozessanhebung in der Formulierung der Rechtsbegehren irgendwie ungeschickt progrediert hat und sich im Laufe des Prozesses herausstellt, dass sie die Sache schon in der Formulierung der Rechtsbegehren anders hätte anpacken sollen. Wir wissen, dass hier eine Abänderung der Petita nicht mehr möglich ist, sondern dass der Prozess auf der Bahn, auf die man ihn einmal gelenkt hat, weitergehen muss. Wir haben aber in § 5 auch gesehen, dass wenn das Gericht die Entschuldigungsgründe einer Partei für die nachträgliche Geltendmachung von Tatsachen nicht als genügend anerkennt, diese Tatsachen dann eben nicht berücksichtigt werden können. Nun ist ganz gut denkbar, dass unter Umständen diese Nichtberücksichtigung falsch ist, dass eigentlich die Gründe als hinreichend angesehen werden sollten, allein das Gericht weist einen damit ab und man hat nun kein Mittel mehr, um irgendwie etwas zu ergänzen. Da wäre es für die Partei wünschenswert, dass sie durch einen Anwalt die Reform erklären lassen könnte.

Ich würde den Antrag auf Streichung nicht unterstützen, wenn das Dekret nur auf die unter Art. 2, 3 und 4 des Einführungsgesetzes fallenden Streitigkeiten zur Anwendung käme. Allein es findet auch Anwendung auf Streitigkeiten vor dem Handelsgericht. Auch dort können Prozesse geführt werden, bei denen ein ganz grosser Streitwert in Frage steht. Da kann es einem Anwalt, der vielleicht eine ausländische Firma zu vertreten hat, passieren, dass er im Prozess irgend einen schweren Fehler begeht und infolgedessen der Rechtsanspruch des ausländischen Hauses zugrunde ginge. Was hat dann die betreffende ausländische Firma für einen Rückgriff? Sie hat allerdings einen Rückgriff auf den Anwalt; wenn sie ihm ein Verschulden nachweisen und beweisen kann, dass er nicht kunstgerecht oder vielleicht sogar grobfahrlässig prozessiert hat, kann sie ihn verantwortlich machen und wenn der Handel sonst gut wäre, und sie das beweisen kann, diese Summe gegenüber dem Anwalt einklagen. Aber unter allen Umständen hat sie da nur einen sehr illusorischen Titel, denn wenn der betreffende Anwalt nichts hat, kann sie sich auch bei ihm nicht erholen, und sie ist um ihr gutes Recht gebracht. Dann würde wahrscheinlich unser Verfahren im Ausland noch mehr in Misskredit kommen als durch die Handhabung der Reform, die kein Unikum des bernischen Prozesses ist, sondern in andern Verfahren auch vorkommt. Ich glaube deshalb, man sollte die Reform zulassen. Gerade auch mit Rücksicht darauf, dass sie infolge der Gestattung des neuen Verfahrens viel weniger zur Anwendung kommen wird, aber dass es in den wenigen Fällen von grösster Wichtigkeit ist, dass sie zur Anwendung gelangen kann, sollte man sie nicht abschaffen und das Kind nicht mit dem Bade ausschütten.

Berger (Langnau). Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht Herr Zgraggen am Schluss seines Votums gesagt hätte, dass man mit Rücksicht auf das handelsgerichtliche Verfahren die Reform in unserem Prozess weiter bestehen lassen sollte. Ich habe gerade den gegenteiligen Eindruck: wenn Sie § 6 streichen und also die Reform in unserem Prozess weiterbestehen lassen, dann soll für das handelsgerichtliche Verfahren eine Ausnahme gemacht und dort die Reform auf alle Fälle nicht mehr gestattet werden. Die Motive meiner Ansicht sind kurz folgende.

Die Bestrebungen auf Schaffung eines Handelsgerichtes im Kanton Bern datieren auf mehr als 10 Jahre zurück und bei all den zahlreichen Vorentwürfen, die teils von rein kaufmännischen Experten, respektive von der Handelskammer und vom Handels- und Industrieverein, teils von lauter juristischen Vertretern, unter ihnen sehr hervorragenden Männern, ausgearbeitet worden sind, hiess es, man könne dann die Reform entbehren, sie sei nicht mehr notwendig, indem man vom starren Prinzip der Eventualmaxime abgehe. Ich bin aus persönlicher Erfahrung durchaus dieser Meinung. Herr Zgraggen sagt, es könnte einem grossen Handelshaus des Auslandes einmal Unrecht

geschehen, wenn ein neuer Tatbestand zum Vorschein käme und der Anwalt kein Rechtsmittel mehr an der Hand hätte und der Prozess nicht mehr revidiert werden könnte. Das kann ja einmal in einem ganz ausnahmsweise seltenen Fall vorkommen, aber viel häufiger kommt das Umgekehrte vor, dass das auswärtige Handelshaus über unsere bernische Justiz aufgebracht sein wird, wenn ihm von seinem Anwalt mitgeteilt wird, der Gegner habe die Reform erklärt. Ich war im Amtsgericht verschiedene Male dabei, dass die Reform erklärt worden ist, aber jedesmal, mit einer einzigen Ausnahme, ist die Sache mir als Tröhlerei vorgekommen. Ich könnte Ihnen verschiedene ganz krasse Beispiele anführen. Wir haben unbedingt die Reform für die im Dekret geordneten Fälle und namentlich für das handelsgerichtliche Verfahren nicht mehr nötig, und ich hoffe, dass wenn es einmal an die Revision des allgemeinen Prozesses geht, die Reform dort ebenfalls verschwinden werde. Ich halte den § 6 nicht nur für einen der kürzesten und verständlichsten, sondern auch für den schönsten Artikel der Vorlage. Von allen 25 kantonalen Zivilprozessen ist der bernische der einzige, der die Reform enthält. Wenn aber alle übrigen 24 Kantone der Schweiz in der Rechtsprechung ohne die Reform auskommen, so wird das wohl auch für uns möglich sein. Ich bin der Ansicht, wir sollten im vorliegenden Dekret diesen Blinddarm unseres bernischen Prozesses einmal operieren.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Streichungsantrag Boinay) . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 6. Die Reform des Prozesses ist ausgeschlossen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Präsident. Ich habe Ihnen noch mitzuteilen, dass von Ulrich Studer zwei neue Eingaben eingelangt sind. Die eine beginnt mit dem Satz: «Herr vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun» und Studer führt weiter aus, dass wenn der Rat wirklich, wie es letzte Woche in Aussicht genommen worden ist, seine Beschwerden im abgekürzten Verfahren erledigen würde, es dagegen eine Medizin in Lausanne gebe, die er dem Grossen Rat zu kosten geben werde. — Ich beantrage Ihnen, die neuen Beschwerden an die vorberatenden Behörden zu leiten (Zustimmung).

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Dienstag den 28. November 1911,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn.*

Der Namensaufruf verzeigt 205 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 29 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Böhme, Bühler (Bern), Bühlmann, David, Elsässer, Frutiger, Grosjean, von Gunten, Kammer, Lanz (Rohrbach), Lenz, Michel (Interlaken), Möri, Peter, Schär, Tännler, Thöni, Wälti, Weber, Wyss (Bern) Zaugg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Choulat, Eggli, Girardin, Hostettler, Marti, Müller (Bargen), Urfer, Wolf.

Präsident. Ich habe Ihnen zur Geschäftsordnung folgende Mitteilungen zu machen. Den Fraktionsgenossen des Herrn Grossrat Hofstetter ist es gelungen, ihn zu überreden, dass er die Demission als Mitglied und Vizepräsidenten der kantonalen Rekurskommission zurückziehe. Es hat infolgedessen keine Neuwahl stattzufinden und das Geschäft wird von der Traktandenliste gestrichen.

Sodann findet, wie Sie der Presse entnommen haben, morgen in der katholischen Kirche eine stille Gedenkfeier zu Ehren des verstorbenen Herrn Bundesrat Schobinger statt. Der Rat hat hiezu keine offizielle Einladung bekommen und er hat meines Erachtens auch keine Veranlassung, sich offiziell vertreten zu lassen. Dagegen wird es Sache des Anstandes sein, unsere Teilnahme dadurch zu bekunden, dass wir morgen unsere Sitzung um 11 Uhr, wo die Feier beginnt, auf eine halbe Stunde unterbrechen. — Wenn kein gegenteiliger Antrag gestellt wird, nehme ich an, dass Sie damit einverstanden seien.

Im weitern möchte ich schon heute vorschlagen, für morgen eine Nachmittagssitzung in Aussicht zu nehmen, damit die auf der Tagesordnung figurierenden Geschäfte bis Donnerstag erledigt werden können. — Der Antrag wird nicht bestritten und es würde also morgen um $2^1/_2$ Uhr eine Nachmittagssitzung abgehalten werden.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Jacot und Mitunterzeichner betreffend die Rückerstattung eines Teiles der Armensteuer an den neuen Kantonsteil.

(Siehe Seite 536 hievor).

M. **Jacot.** La motion que j'ai eu l'honneur de déposer dans la précédente session a la teneur suivante:

« Le Conseil-exécutif est invité à présentér au Grand Conseil un rapport sur la manière dont il entend mettre à exécution les dispositions de l'article 121 de la loi sur l'assistance concernant la restitution aux communes jurassiennes d'une partie de l'impôt perçu par l'assistance. »

Ce n'est pas une motion dans le vrai sens du mot, il s'agit plutôt d'une demande adressée au gouvernement pour le prier d'examiner la situation faite aux communes en regard des dispositions de cet article 121.

Je ne pense pas que le moment soit venu d'exécuter les principes qu'il pose. Il ne s'agit pas non plus pour nous d'entrer dans le vif du débat et de discuter la question quant au fond, parce que nous ne connaissons pas les arguments qui seront avancés par l'Etat ni la teneur du rapport que le gouvernement nous présentera au sujet de cette question. Ce n'est qu'au moment où nous aurons pris connaissance de ce rapport et des chiffres qui y seront contenus que nous pourrons alors entamer le débat et entrer dans le fond de la question. Il est nécessaire cependant, pour justifier notre intervention dans cette affaire, de vous indiquer comment, à notre idée, cet article devrait être exécuté, et de faire un peu d'histoire. Je serai très bref.

La constitution de 1846 avait garanti au Jura ses lois civiles et ses lois pénales et, petit à petit, au fur et à mesure que des situations nouvelles furent créées et que des poussées centralisatrices se sont fait jour chez nous, dans la Confédération et dans le canton de Berne, nous avons vu disparaître les garanties, les restes de législation d'une époque où nous appartenions à la France. Petit à petit notre législation jurassienne disparaissait pour faire place à des dispositions plus générales, plus centralisatrices. J'ai toujours appelé de mes vœux cette unification et je crois que nos populations jurassiennes étaient d'accord, dans leur majorité, pour se laisser guider par le courant centralisateur, persuadés que nous étions que plus nous avancions plus nous devions mettre la législation jurassienne à la hauteur des circonstances et chercher à nous unir encore d'une manière plus étroite avec l'ancienne partie du canton.

Diverses circonstances ont dû singulièrement provoquer, hâter cette unification. Je vous rappellerai tout d'abord l'établissement de nos chemins de fer dans le Jura, qui ont grandement facilité les communications entre les diverses parties du pays, qui ont contribué à mettre en rapports plus étroits nos diverses populations, allemande et jurassienne.

Cette unification a porté ses fruits surtout en matière d'assistance. Cela ne s'est pas fait sans avoir provoqué beaucoup d'inquiétudes, de préoccupations. Je ne vous rappellerai pas les luttes auxquelles la plupart d'entre nous ont assisté en 1897 lors de l'élaboration de la loi sur l'assistance, je ne vous rappellerai pas les discours prononcés dans cette enceinte, les assemblées qui ont eu lieu un peu partout dans notre canton et surtout dans notre Jura, car nous savions que cette unification de la grosse matière d'assistance ne se ferait pas sans que nous en supportions quelques mécomptes. Nous savions d'un autre côté que notre système d'assistance, quelque bon qu'il fût, ne pouvait pas être celui qui ferait règle pour l'avenir, nous savions au contraire que le système de l'ancien canton qui, malgré ses imperfections, avait quelque chose de séduisant, deviendrait le système du canton tout entier; et lorsque nous envisagions l'avenir, lorsque nous examinions surtout l'état présent et que nous nous disions que jusqu'à présent les communes municipales n'avaient pas dépensé un centime pour l'assistance de leurs pauvres, que ceux-ci étaient à la charge des communes bourgeoises, nous ne regardions pas l'avenir sans éprouver quelques sentiments d'inquiétude et nous nous demandions si vraiment le Jura pourrait supporter les charges que l'on était sur le point de lui octroyer.

Quel était le système d'assistance en usage? Les communes bourgeoises entretenaient leurs pauvres, l'Etat ne s'en occupait pas. Quant aux autres indigents, qui résidaient dans le Jura, et qui étaient ressortissants de l'ancien canton, ils étaient assistés, soit par leur commune d'origine soit par l'Etat; d'une manière générale nous ne nous en occupions pas, tandis que l'ancien canton avait la loi Schenk, c'est-à-dire l'assistance à domicile, les pauvres étant assistés par les communes avec des subsides de l'Etat.

Quelles étaient les charges pesant sur les communes? Les communes municipales jurassiennes n'ayant rien à voir dans l'assistance ne payaient évidemment rien. Les fonds d'hospices bourgeois étaient assez élevés en général pour pouvoir supporter seuls le poids de ce système, qui était cependant loin d'être l'idéal. Ceux qui ont assisté aux délibérations de la loi de 1897 savent que les Jurassiens ont parfaitement reconnu que ce système devait être sinon changé, du moins perfectionné. Nous savons très bien que cette assistance par la commune d'origine présentait certains inconvénients et que souvent l'assistance faite dans ces conditions ne répondait absolument pas au but que doit poursuivre l'assistance en général.

Le Jura payait comme impôt foncier 1 fr. 80 ‰, à l'instar de l'ancien canton, mais tandis que le Jura n'était frappé que de ce franc huitante pour mille, l'ancien canton versait encore une subvention de vingt centimes pour l'assistance, ce qui faisait en tout 2 fr.

Survint la grande réforme qui, comme j'ai eu l'honneur de vous le dire tout à l'heure, devait se faire sur le dos du Jura. Après de nombreux pourparlers et d'innombrables discussions, nous en sommes arrivés à l'élaboration de la loi de 1897. Il avait toujours été entendu, que la loi égaliserait l'impôt foncier dans l'ancienne partie du canton et dans le Jura. C'est dans ce sens que la loi fut acceptée par le peuple. La cote de l'impôt foncier a passé de 2 fr. à 2 fr. 50; il s'agissait d'obtenir que le Jura payât également 2 fr. 50, soit 1 fr. 80 pour l'impôt foncier et 70 centimes de plus pour l'assistance communale.

Comment sortir d'une telle situation et surtout comment ménager l'époque transitoire dans laquelle on entrait?

Tous les orateurs de l'époque furent d'accord pour répondre que tant au point de vue financier qu'économique il était impossible d'exiger du pays du jour au lendemain le paiement d'une telle augmentation Nous avons constaté une grande bienveillance chez les hommes du gouvernement de 1897 lorsqu'il s'est agi d'insérer dans la loi les dispositions transitoires qui étaient de nature à faciliter le passage de l'ancien au nouvel état de choses; et c'est pourquoi nous remarquons dans cette loi de 1897 divers articles destinés à ménager nos susceptibilités et à permettre de faire face aux obligations que la nouvelle loi allait imposer à cette partie de notre pays.

Quels sont ces articles de compromis?

Il y a d'abord l'article 123 de la loi sur l'assistance qui porte que tous les assistés domiciliés dans le Jura ressortissants de l'ancienne partie du canton seront dorénavant à la charge de la commune de domicile, avec cette réserve que pendant une période de vingt-cinq ans le montant des secours payés à ces indigents sera restitué au Jura. Ce fut la première faveur, nous l'avons acceptée, pensant qu'elle nous allègerait au fur et à mesure que les années s'écouleraient.

Cette faveur n'a cependant pas coûté un grand sacrifice à l'Etat, car en général les pauvres de l'ancien canton qui figuraient sur l'état des assistés en 1897 étaient déjà d'un certain âge, et nous voyons que d'année en année ces états des pauvres diminuent à tel point qu'aujourd'hui il n'en reste plus que 40 à 50 %. Nous reconnaissons cependant qu'à cette époque là, le principe de cette faveur avait quelque chose de séduisant, et qu'en équité on pouvait accepter cette disposition généreusement offerte par l'Etat. Mais une disposition beaucoup plus importante est celle renfermée dans l'article 121. Nous avons payé jusqu'en 1907 1,80 ‰, et nous devions arriver au chiffre de 2 fr. 50, qui est celui payé par l'ancien canton. De quelle manière devions-nous arriver à payer cette somme? Evidemment en principe, et vu que l'assistance devenait cantonale, que toute cette matière était unifiée, que les subventions versées par l'Etat dans les diverses régions du canton étaient les mêmes, les dépenses devaient être aussi égalisées, et personne ne s'est regimbé lorsqu'on a dit à la nouvelle partie du canton qu'elle devrait payer le même chiffre que l'ancien canton, c'est-à-dire 2 fr. 50.

Mais il fallait, comme je l'ai dit, ménager nos finances, considérer les ressources modestes des communes municipales et M. Ritschard lui-même a reconnu qu'il était impossible de faire un saut si brusque en demandant au Jura un surplus de 70 centimes Qu'a-t-on fait alors? On a dit à la nouvelle partie du canton: nous insérerons dans la loi un compromis pour vous faciliter le passage au nouvel état de choses, et nous ne percevrons que 1/5 de l'impôt pour mille tous les cinq ans, c'est-à-dire que le point de départ étant fixé à 2 fr., nous augmenterons de 10 centimes la cote de l'impôt tous les cinq ans, de manière qu'après un certain nombre d'années, après vingt ans, vous soyez au même niveau que l'ancien canton.

La loi sur l'assistance est entrée en vigueur le 1er janvier 1898. Pendant les 5 premières années l'impôt fut augmenté de 10 centimes, et ainsi que je l'ai dit, la cote fut immédiatement fixée à 2 fr. les 5 premières années, puis à 2 fr. 10 les 5 années suivantes, puis à 2 fr. 20 les 5 autres années suivantes, ainsi de suite. Aujourd'hui nous sommes dans une nouvelle période et l'impôt foncier est de 2 fr. 30. Si l'on se ouvient que l'impôt primordial était de 1 fr. 80 est qu'aujourd'hui il est de 2 fr. 30, on voit que nous payons 50 centimes de plus qu'en 1897, somme supplémentaire qui représente dans l'esprit de la loi et de nos autorités l'impôt de l'assistance.

Qu'a-t-on dit encore à la nouvelle partie du canton pour expliquer le pourquoi de cet article? On a dit qu'il fallait, au cas où on en arriverait à une cote unique dans le canton pour l'impôt sur l'assistance, que les fonds municipaux qui, alors, n'existaient pas, acquièrent par la suite des années une certaine importance pour que plus tard, par leurs seules forces, ils puissent servir à entretenir les pauvres de la commune. On a donc invité les autorités communales à faire en sorte que dans un certain nombre d'années, moyennant les subventions versées aux fonds d'hospice municipaux, ceux-ci puissent répondre à ce qu'on est en droit d'en attendre. Mais il était impossible pour les communes de créer à elles seules des fonds d'hospice municipaux. C'est pourquoi l'Etat, par l'organe du gouvernement et de son rapporteur, disait en 1897, lors de la discussion de la loi: nous voulons, de cet impôt, en restituer une certaine partie, de manière que les fonds d'hospice municipaux acquièrent une certaine importance. Voilà la faveur qui nous a été accordée et voilà pourquoi elle nous a été accordée: ce ne sont pas les caisses municipales qui auront le le droit de profiter de ces dispositions, mais les fonds d'hospice municipaux, qui devront être agrandis au fur et à mesure que cet impôt nous fera retour.

Ce n'est pas un subside que nous sollicitons de la part de l'Etat, mais la restitution d'une somme légitimement due.

Il s'agira donc pour nous de connaître ce que d'une part le Jura paie pour l'assistance, et d'autre part ce que le Jura coûte à l'assistance, car il existe un article 122 où se trouve une disposition aux termes de laquelle si l'assistance pour le Jura dépasse une certaine limite, l'Etat aura le droit de réduire le montant restituable.

Le directeur de l'assistance, en réponse à une question que j'ai posée à propos de la discussion du rapport de gestions disait, en faisant allusion à cette restitution, qu'on pourrait très bien dire que si l'assistance pour le Jura dépassait une certaine norme, on pourrait interpréter cet article 122 de façon telle que cette restitution pourrait équivaloir à zéro. J'espère bien que ce n'est pas le dernier mot de M. le directeur de l'assistance et je ne pense pas que l'article 122 pourra être interprété de cette manière, car si on parle de réduction, on ne parle pas d'annulation.

Je ne veux pas être plus long. Je crois avoir été suffisamment explicite pour vous faire comprendre l'importance que cette question a pour nous. Vous me direz peut-être que le moment est mal choisi pour faire ma proposition. Je le comprends. Nous serions les derniers, nous Jurassiens, à vouloir exiger de l'Etat la restitution des sommes au moment où il est constaté que l'Etat se débat dans des complications financières et nous serons les derniers à vouloir créer des embarras au gouvernement. Ce n'est pas ce que nous voulons par notre intervention, ce n'est pas pour cela que nous avons déposé notre motion, mais nous ne voulons pas qu'un jour on nous dise: Messieurs du Jura, vous n'avez jamais exigé l'exécution

de cet article 122, vous n'avez pas songé à demander à l'Etat la restitution de ce qu'il devait. Donc il n'y a plus lieu de parler de cette affaire. J'exprime le désir que dans cette question M. le directeur Burren apporte autant de bienveillance qu'y a apportée feu son prédécesseur M. Ritschard. J'exprime le désir aussi que la discussion reste absolument sur le terrain objectif, et que, lorsque le moment pour l'Etat sera venu de présenter le rapport qu'il ne peut pas nous refuser, nous considérions que la loi ayant créé des charges au Jura, le moment est venu de tenir compte des articles de compromis intervenus en sa faveur et qui sont inscrits dans la loi.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die interessanten historischen Ausführungen des Herrn Grossrat Jacot kann ich sehr kurz antworten. Ich habe nämlich die Erklärung abzugeben, dass der Regierungsrat sich der Erheblicherklärung der Motion nicht widersetzt und wir bereit sind, im gegebenen Moment die gewünschte Berichterstattung mit unseren Anträgen an den Grossen Rat zu leiten. Man muss uns aber dafür eine gewisse Frist einräumen.

Was ich Ihnen im September entwickelt habe, das ist der Standpunkt der Finanzdirektion und der Armendirektion. Der Regierungsrat als Ganzes hat zu der Frage noch nicht des nähern Stellung genommen. Wir für uns halten an der Richtigkeit dessen, was wir in der Septembersession entwickelt haben, fest. Insofern wäre unser Bericht ja bald ausgearbeitet, aber wir wünschen diesen Bericht mit einem möglichst vollständigen Zahlenmaterial bezüglich der bisherigen und gegenwärtigen Leistungen des Staates für das Armenwesen des neuen Kantonsteils auszustatten. Dieses Zahlenmaterial wäre rasch zur Hand, wenn es sich nur um die Leistungen des Staates für das Armenwesen der Gemeinden des Jura handeln würde; etwas anderes aber ist es mit der auswärtigen Armenpflege. Es ist ein Irrtum, wenn man im Jura gelegentlich des Glaubens zu leben scheint, er nehme die auswärtige Armenpflege wenig oder jedenfalls in verhältnismässig geringerem Masse als der alte Kanton in Anspruch. Hauptsächlich in Chaux-de-Fonds, dann aber auch in Locle, Neuenburg und jenseits der Schweizergrenze in Morteau, Besançon, Belfort, in andern Ortschaften des Territoriums Belfort und des Département du Doubs, aber auch im Innern Frankreichs finden wir zahlreiche Angehörige des neuen Kantonsteils, die der Unterstützung bedürftig sind und wegen mehr als zweijähriger Kantonsabwesenheit der auswärtigen Armenpflege auffallen. Es wird sich bei unserer Berichterstattung darum handeln, diese Leistungen des Staates für die auswärtige Armenpflege an Bürger des Jura festzustellen. Das Material findet sich in den Kontrollen zerstreut, vermischt mit den übrigen Ausgaben für die auswärtige Armenpflege. Da unsere Rückerstattung bis auf 1. Januar 1904 zurückgehen würde, müssen wir in den Kontrollen bis auf dieses Jahr zurück das Material aussuchen und jede einzelne Spende von 20 Fr. und jede fixe Unterstützung von einigen hundert Franken an jurassische Bürger zusammenstellen. Nun ist das Personal der Armendirektion mit der laufenden Tagesarbeit derart belastet, dass wir diese statistische Arbeit nur durch Ueberstunden zustande bringen können. Deshalb müssen Sie uns dafür einige Zeit einräumen, aber wir werden den gewünschten Bericht erstatten.

Auf das Materielle will ich heute nicht wieder eintreten; es wird seinerzeit der Moment kommen, wo man das wird tun müssen. Ich verdanke Herrn Grossrat Jacot die wohlwollende Gesinnung, die er namens der jurassischen Deputation uns gegenüber bekundet, indem er erklärt, es könne sich für die jurassische Deputation nicht darum handeln, den Staat in einem Moment, wo er sich in einer etwas schwierigen Lage befindet, nun noch zu ausserordentlichen Leistungen veranlassen zu wollen, die nicht durchaus berechtigt wären. Wir begreifen auch sehr wohl, dass die Vertreter des Jura sich ihrer Bevölkerung gegenüber verpflichtet fühlen und gerne einmal eine klare Situation hätten, um den verschiedenen Anfragen begegnen zu können, die ihnen von den Gemeinden gestellt werden. Niemand will den Kompromiss von 1907 in Frage stellen. Der Staat hat nicht die Absicht, sich irgendwie Verpflichtungen zu entziehen, die ihm aus dem Armengesetz von 1897 erwachsen. Die ganze Differenz ist, wie sich im September gezeigt hat, eine Frage der Interpretation des Gesetzes und es wird sich ergeben, ob der Regierungsrat und der Grosse Rat der Auffassung der Direktionen des Armenwesens und der Finanzen beipflichten oder ob sie mehr der Auffassung der jurassischen Deputation zuneigen. Jedenfalls kann § 121 nicht losgelöst von § 122 behandelt werden; soviel gibt auch Herr Jacot in seinem Votum zu.

Im übrigen will ich mich, wie gesagt, auf das Materielle nicht weiter einlassen. Ich erkläre, dass der Regierungsrat den gewünschten Bericht seinerzeit einbringen wird.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Dekret

betreffend

das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 675 hievor.)

§ 7.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 7 handelt von der Pflicht der Parteien, dem Gericht zur Verfügung zu stehen. Die Parteien müssen entweder persönlich vor Gericht anwesend sein oder den Anwalt so instruieren, dass er Auskunft geben kann. Es soll also nicht zulässig sein, wie es jetzt häufig vorkommt, dass der Anwalt erklärt: es tut mir leid, ich kann nicht antworten, ich weiss dieses oder jenes nicht. Wenn dies geschieht, so gibt es einen neuen Termin und die fehlbare Partei hat die daherigen Kosten zu tragen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Parteien haben entweder persönlich vor Gericht zu erscheinen oder dafür zu sorgen, dass ihre Vertreter über den Streitgegenstand soweit unterrichtet sind, dass die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden kann. Ist dies nicht der Fall und muss deshalb ein neuer Termin bestimmt werden, so trägt die fehlbare Partei die daherigen Kosten.

---

§ 7bis.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Bundesgerichtshändeln gilt eine Frist als innegehalten, wenn die Eingabe rechtzeitig der Post übergeben wird, das heisst wenn sie den Poststempel der betreffenden Frist trägt. Bei uns muss das betreffende Schriftstück vor abends 6 Uhr auf dem Richteramt abgegeben sein. Das gibt unter Umständen eine sehr schwierige Geschichte und ist eine Erschwerung für diejenigen, die weit weg wohnen. Wir nehmen deshalb auch hier die Vorschrift auf, dass eine Vorladung oder eine Klage, für die eine bestimmte Frist festgesetzt ist, rechtzeitig eingereicht ist, wenn sie entweder innert der gesetzlichen Frist auf dem Richteramt deponiert worden ist oder wenn sie innert dieser Frist der eidgenössischen Post übergeben wurde.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Die Bestimmung des § 7bis entspricht einem Bedürfnis, das sowohl von den Parteien als von den Anwälten lebhaft empfunden worden ist. Sie wissen, dass eine Reihe von Streitigkeiten durch eine Parteiladung eingeleitet werden. Wir hatten bis dahin im Kanton Bern die Meinung, dass diese Parteiladung, damit die Fristen gewahrt seien — es handelt sich teilweise um sehr kurze Fristen, in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen 10 Tage und in Arrestsachen 5 Tage — innert diesen Fristen nicht nur dem Gericht eingereicht, sondern auch den Beklagten zugestellt sein müssen. Das kam effektiv auf eine Verkürzung der gesetzlichen Frist heraus. Allerdings hat das Bundesgericht gelegentlich die Auffassung vertreten, es genüge jedenfalls, wenn die Partei innerhalb der gesetzlichen Frist das getan habe, was man von ihr verlangen könne und es könne sie keine Verantwortung treffen, wenn zum Beispiel der Weibel die Ladung innert der Frist nicht zustellen konnte. In abgelegenen Gegenden musste man die Ladung oft schon am siebenten Tage beim Richteramt einreichen, wenn man sicher sein wollte, dass der Weibel sie rechtzeitig erhalte und zustellen könne; denn hier handelt es sich um weitverzweigte Gebiete, wo der Weibel nicht immer zur Verfügung steht wie in der Stadt, wo man sicher ist, dass wenn er die Ladung bis 12 Uhr hat, er sie bis 6 Uhr abends noch zustellen kann. Um in Zukunft jeden Zweifel über die Rechtzeitigkeit einer Vorladung auszuschliessen, sagen wir im Dekret klipp und klar: wenn das Schriftstück bis 6 Uhr abends dem Gericht eingereicht oder der Post übergeben ist, dann hat die Partei getan, was sie zur Wahrung der Frist tun konnte. Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieser Bestimmung.

Brüstlein. Ich hätte hier zwei kleine Abänderungen vorzuschlagen, von denen ich hoffe, dass der Herr Berichterstatter der Kommission darin nicht etwa einen Hintergedanken suchen werde. Wie Sie soeben gehört haben, ist bis jetzt die Frist bestimmt worden, innert welcher die Zustellung der Vorladung, nicht die Einreichung derselben, stattzufinden hatte. Man sollte daher in Klammern sagen: «zum Beispiel Einreichung eines Gesuches oder eines Schriftsatzes, Zustellung einer Vorladung». Ferner sollte man nicht sagen: «eine Frist bestimmt worden ist», denn das passt nur auf Fristen, die vom Richter bestimmt werden. Hier aber handelt es sich meistens um gesetzliche Fristen und man sollte daher sagen: «eine Frist bestimmt ist», weil sie schon im Gesetz bestimmt ist und nicht erst vom Richter bestimmt worden ist.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Ich kann mich persönlich mit diesen redaktionellen Verbesserungen — denn es sind solche — einverstanden erklären. Im übrigen möchte ich Herrn Kollega Brüstlein nur erwidern, dass, wenn ich gestern von Hintergedanken gesprochen habe, das sich auf eine Aeusserung bezog, die er mir gegenüber vor Eröffnung der Verhandlungen fallen liess, indem er die «Abschaffung» der Eventualmaxime mit der Begründung begrüsste, dass man das an die Spitze des Gesetzesparagraphen gestellte Prinzip, es sollen alle Angriffs- und Verteidigungsmittel auf einmal angebracht werden, stets werde umgehen können. Das veranlasste mich, seinem von Hintergedanken nicht ganz freien Antrag sofort entgegenzutreten und darauf zu dringen, dass das Prinzip klipp und klar ausgesprochen werde, damit es nicht leicht umgangen werden kann.

Brüstlein. Man kann es aber doch umgehen.

Angenommen mit den beiden Abänderungen Brüstlein.

Beschluss:

§ 7bis. Wenn für eine Parteihandlung (zum Beispiel Einreichung eines Gesuches oder eines Schriftsatzes, Zustellung einer Vorladung) eine Frist bestimmt ist, so gilt die Frist als innegehalten, wenn der Schriftsatz der Partei vor Ablauf der Frist dem Gericht eingereicht eingereicht oder der Post übergeben worden ist.

---

§ 8.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 8 spricht sich über die Protokollierung aus. Ich möchte hier ganz allgemein sagen, dass ein rasches Verfahren auch nur dann wird durchgeführt werden können, wenn der Gerichtsschreiber der Sache folgen kann. Solange wir Gerichtsschreiber haben, die nicht imstande sind, selbständig ein Zeugenverhör zu protokollieren, denen vielmehr der Präsident das letzte Wort in die Feder diktieren muss, solange werden wir auch mit dem Protokoll Mühe

haben. Wir hoffen aber, dass wir Leute finden werden, welche die Sache etwas anders auffassen, als es heute vielfach der Fall ist und nicht Sklaven des Präsidenten, sondern richtige Urkundspersonen für die sich vor ihnen abspielenden Verhandlungen sind. Der Sinn des § 8 ist der, dass in den nicht appellabeln Streitigkeiten nur die Rechtsbegehren ins Protokoll kommen, in den appellabeln Streitigkeiten und in den Streitigkeiten vor dem Handelsgericht auch noch die wesentlichen tatsächlichen Anbringen der Parteien, soweit sie nicht bereits in den schriftlichen Eingaben enthalten sind.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. In Streitigkeiten, welche vom Gerichtspräsidenten oder vom Amtsgerichte endlich beurteilt werden (§ 337 Z. P.) sind von den Parteivorträgen bloss die Schlüsse zu Protokoll zu nehmen.

In appellabeln Streitigkeiten und in den Streitigkeiten vor dem Handelsgericht sind überdies die wesentlichen tatsächlichen Anbringen, welche nicht bereits in einer Prozessschrift enthalten sind, zu protokollieren.

---

§ 9.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 9 enthält eine Abänderung des bisherigen Zustandes. Bisher hat jede Partei ein Aktenheft geführt. Die Prozessakten waren in den Händen der Parteien und der Richter hatte sozusagen nichts in den Händen. Nun nimmt man ein einheitliches Aktenheft in Aussicht, das in den Händen des Richters liegt und in dem alle Aktenstücke, die auf den Prozess Bezug haben, enthalten sind. Man will damit auch äusserlich zum Ausdruck bringen, dass der Richter die Sache in der Hand hat und nicht die Parteien. Die Zersplitterung der Akten in mehrere Dossiers hatte sehr häufig eine etwelche Schwerfälligkeit zur Folge und brachte eine Verzögerung des Verfahrens mit sich, namentlich in der obern Instanz, wo beide Dossiers hin und her wanderten und man die Beweismittel bald im einen bald im andern suchen musste.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Wir empfehlen Ihnen den vorliegenden Artikel namentlich auch von dem Gesichtspunkt aus, dass er eine etwelche Verbilligung des Prozesses zur Folge haben wird, indem, wenn nun bloss mehr ein Aktenheft erstellt zu werden braucht und nur mehr ein Protokollauszug gestempelt werden muss statt wie bis dahin zwei, eine gewisse Ersparnis wird erzielt werden können. Man hat eingewendet, auf Kosten dieser Ersparnis werde es etwas länger dauern, bis das Aktenheft zirkuliert habe. Dieser Einwand ist bis zu einem gewissen Grade berechtigt, aber wir haben es doch in sehr vielen Fällen erlebt, dass der Berichterstatter im Gericht sich nicht mit einem Aktenheft behelfen konnte, sondern beide haben musste. Das erklärt sich daraus, dass häufig keines der Parteiaktenhefte vollständig ist. Bei den einen Richterämtern werden die edierten Urkunden, das heisst die Urkunden, die nicht in den Händen der Parteien sind, zum sogenannten gerichtlichen Aktenheft gegeben, bei den andern werden sie in die Parteidossiers hineingeheftet, indem man sich auf den Boden stellt, dass die Partei, die eine Urkunde angerufen hat, sie auch in ihr Dossier aufnehmen soll. Das hat zur Folge, dass wichtige Aktenstücke im einen Prozess sich im gerichtlichen Aktenheft befinden, das im übrigen nichts enthält als die Parteivorkehren, namentlich keine Protokollauszüge über Zeugenaussagen, Expertengutachten und so weiter, im andern Prozess aber diese Urkunden in den Parteiaktenheften sind. Da geht manchmal beträchtlich Zeit verloren, bis der Berichterstatter des Gerichtshofes sich vollständig orientiert hat. Wir glauben, es sollte möglich sein, namentlich jetzt, wo das Obergericht ein eigenes Gebäude hat, die Aktenzirkulation derart zu beschleunigen, dass kein wesentlicher Nachteil entsteht, wenn nur ein Aktenheft angelegt wird. Jedenfalls wird es möglich sein, das gerichtliche Aktenheft, wie es hier vorgesehen ist, den Parteien und ihren Vertretern rechtzeitig vor dem Termin zur Verfügung zu stellen, damit sie davon Einsicht nehmen können. Es wird hier in ganz analoger Weise zu verfahren sein, wie es jetzt in Strafsachen geht, wo man die Akten 8 Tage vor dem Abspruchstermin zur Verfügung der Parteien halten muss. Ich sage das, weil in den Beratungen des Anwaltsverbandes das Begehren gestellt worden ist, man solle eine Bestimmung in das Dekret aufnehmen, wonach das Gericht verpflichtet sei, das Aktenheft den Parteien, beziehungsweise ihren Anwälten herauszugeben oder zur Verfügung zu stellen. Ich halte dafür, es ergibt sich aus den allgemeinen Prozessbestimmungen von selbst, dass die Partei Gelegenheit haben muss, das Aktenheft rechtzeitig vor dem Termin einzusehen. Man verhindert dadurch, dass die Parteien auch für sich vollständige Protokollauszüge müssen erstellen lassen. In wichtigen Fällen wird eine Partei diese Kosten nicht zu scheuen haben und sich gerne einen formellen Protokollauszug erstellen lassen, während in andern Streitigkeiten sich eine Partei, beziehungsweise ihr Anwalt sehr wohl mit den Handnotizen begnügen kann. Bekanntlich nehmen die Anwälte meistens zu ihren Akten sofort kurze Notizen über die wesentlichen Zeugenaussagen und man kann sich in dieser Weise wohl behelfen.

Dürrenmatt. Das vorgeschlagene neue System, wonach vom Gericht ein besonderes Aktenheft zu führen ist, ist sehr zu begrüssen. Es ist ungefähr das gleiche System, das wir bis jetzt in Strafsachen hatten und das andere Kantone in Zivilsachen schon lange kennen. Aber so wie es hier formuliert ist, haften ihm doch einige Eierschalen an, die man abstreifen sollte.

In Ziff. 4 heisst es, dem Aktenheft seien Protokollauszüge in chronologischer Reihenfolge einzuverleiben. Der Ausdruck Protokollauszüge lässt mich darauf schliessen, dass neben diesen Auszügen wie bisher ein besonderes Gerichtsprotokoll geführt werden muss und dass aus diesem Protokoll dann Auszüge zuhanden des Aktenheftes hergestellt werden müssen. Wenn dem wirklich so ist, wenn trotzdem noch das bisherige Zivilaudienzprotokoll weitergeführt werden muss, so

erblicke ich darin keine Verbilligung des Verfahrens, sondern dasselbe wird in den meisten Fällen teurer werden. Wir haben dann das Protokoll im Protokollbuch des Richters, ferner die Protokollauszüge im Aktenheft und eventuell noch die Protokollauszüge, welche die Parteien in wichtigern Fällen eben doch bestellen müssen, so dass man es im ganzen mit einem Auszug mehr zu tun hätte als bis jetzt. Ich glaube, man könnte ganz gut auf das Protokoll im Protokollbuch des Richters verzichten und dasselbe nicht mehr führen. Vielleicht ist es so verstanden, aber man sollte es in diesem Falle auch anders ausdrücken. Beim Strafprozess wird auch kein besonderes Protokoll geführt, sondern die Protokolle werden in die Akten hineingeschrieben, die in einen besondern Aktenband zusammengebunden waren. Wir könnten einfach in Ziff. 4 das Wort «Protokollauszüge» durch «die Verhandlungsprotokolle» ersetzen, dann wäre damit gesagt, dass die Verhandlungsprotokolle einen direkten Bestandteil des Aktenheftes bilden und man nicht noch besondere Auszüge machen muss. Ich stelle diesen Antrag.

Brüstlein. Zur Unterstützung des Antrages Dürrenmatt brauche ich nichts beizufügen; derselbe ist durchaus einleuchtend.

Ich möchte eine andere Bemerkung machen. Warum heisst es in Ziff. 1 «Gerichtsdoppel»? Bis jetzt haben wir allerdings doppelte und sogar dreifache Rechtsschriften gehabt und darum hiess das Exemplar, das beim Richter blieb, Gerichtsdoppel. Wie ich verstanden habe, gibt es aber in Zukunft offiziell nur noch ein einziges Schriftstück und das ist das, welches in das Aktenheft des Gerichtes kommt; alles andere ist Privatsache, ob man dem Gegner ein Doppel geben oder eines für sich behalten will. Darum passt der Ausdruck «Gerichtsdoppel» nicht mehr, sondern es sollte heissen «Gerichtssimpel» (Heiterkeit) oder besser überhaupt gar nichts.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist beabsichtigt und es ergibt sich das auch aus § 12, die Zahl der Doppel einer Klage, die eingereicht werden müssen, in der bisherigen Zahl von drei bestehen zu lassen: eines für den Richter, das sogenannte Gerichtsdoppel, eines für die Gegenpartei, damit sie weiss, was los ist und nicht auf den guten Willen des Klägers angewiesen ist, und eines das der Kläger mit den Bescheinigungen des Richters versehen zurücknimmt. Infolgedessen heisst es, in das gerichtliche Aktenheft kommt das Gerichtsdoppel, und ich möchte beantragen, diesen Ausdruck beizubehalten.

Was den Antrag des Herrn Dürrenmatt anbelangt, so ist das gegenwärtige System folgendes. In Zivilsachen protokolliert der Gerichtsschreiber den Gang der Verhandlungen in ein eigenes Buch, das Gerichtsprotokoll, das auf dem Richteramt bleibt; dann macht er aus diesem Gerichtsprotokoll die Auszüge, die in die Aktenhefte kommen. Man kann nun der Meinung sein, das Protokollbuch auf dem Richteramt sei nicht nötig. Darüber kann man verschiedener Ansicht sein. In manchen Fällen hat es sich schon als nützlich erwiesen, wenn man in diesem Protokoll nachsehen konnte. Doch darüber soll man erst entscheiden, wenn die allgemeine Prozessrevision kommt, denn es wäre nicht sehr vorteilhaft, wenn das Protokoll in Streitsachen, die nach dem alten Verfahren erledigt werden, in dem Protokollbuch und das Protokoll in Streitsachen nach dem neuen Verfahren in dem Aktenheft einzutragen wäre. Um in diesem Punkte, der keine absolute Notwendigkeit der Aenderung in sich schliesst, keine Zweispurigkeit zu schaffen, wollen wir das Protokollbuch lieber beibehalten und ich möchte den Grossen Rat ersuchen, es bei diesem Vorschlag bewenden zu lassen.

Brüstlein. Ich habe im Zeitalter der Schreibmaschine durchaus nichts dagegen, dass man drei Doppel macht; das geht gerade so rasch wie eine einfache Ausfertigung und ist tatsächlich praktisch. Aber ich habe wirklich aus § 12, wo es heisst, dass der Kläger dem Gerichtspräsidenten eine Klageschrift einzureichen habe, herausgelesen, man beabsichtige, die beiden Doppel abzuschaffen. Nun erfahre ich, dass man die drei Doppel beibehalten will und infolgedessen ist mein Antrag hinfällig. Dagegen werde ich dann bei § 12 vorschlagen, es sei im Dekret zum Ausdruck zu bringen, dass nach wie vor die Klageschrift in drei Doppeln einzureichen ist. Es entsteht die Frage, wie es mit dem Stempel zu halten ist. Bisher war das Gerichtsdoppel ungestempelt, die beiden Parteidoppel dagegen gestempelt. Nun scheint mir die Logik des neuen Systems, wonach das einzige offizielle Aktenheft dasjenige ist, das sich im Besitze des Richters befindet, zu verlangen, dass nur das Gerichtsdoppel gestempelt sein soll, die beiden andern dagegen nicht. Ich nehme an, dass das die Absicht und Tendenz des Dekretes ist. Wenigstens könnte man dem Publikum kein grösseres Geschenk machen als das, wodurch die Stempelkosten auf die Hälfte reduziert würden. Ich möchte Aufschluss haben, wie das gemeint ist.

Dürrenmatt. Die Antwort des Herrn Justizdirektors trifft jedenfalls in den Fällen nicht zu, die in Zukunft vor das Handelsgericht kommen, denn dort hat man noch gar keine Protokolle. Da hat es durchaus keine Inkonvenienz, wenn man mit dem Protokollbuch abfährt und das Protokoll direkt ohne besondere Auszüge dem betreffenden Aktenheft einverleibt. Aber auch in den Fällen, die bei den bisherigen Gerichten bleiben, könnte man trotzdem zu diesem System übergehen und das Protokoll aus dem Protokollbuch herausnehmen. Sonst muss hier dem Staat die doppelte Stempelgebühr bezahlt werden; er nimmt seine Gebühren zunächst beim ursprünglichen Audienzprotokoll des Richteramtes und nachher sind solche wieder für die Auszüge im Aktenheft zu bezahlen. Auf diese Weise wird die Sache nicht vereinfacht, sondern das gerade Gegenteil erreicht. Ich halte deshalb an meinem Antrage fest, dass dem Aktenheft nicht nur Protokollauszüge einverleibt werden, sondern das Protokoll selbst, damit die Auszüge dann dahinfallen.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Anfrage des Herrn Dr. Brüstlein folgende Bemerkungen. Wir sind der Meinung, dass wir innerhalb der Grenzen unserer Kompetenzen dem rechtsuchenden Bürger kein Geschenk machen können. Das Einführungsgesetz erlaubt uns nur, die Grundsätze des Zivilprozesses abzuändern, nicht dagegen diejenigen der Stempelgesetzgebung. Auch wenn

wir hier in der Ausrichtung von Geschenken weiter gehen wollten, so können wir es nicht tun, soweit uns eben das Gesetz bindet. Und das Gesetz ist in der Weise bindend, dass es sagt, dass alle Akten in streitigen und nichtstreitigen Justizgeschäften gestempelt sein müssen; eine Ausnahme ist gemacht für die Gerichtsdoppel, von denen es heisst, dass sie nicht gestempelt zu sein brauchen.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission hat die von den Herren Dürrenmatt und Brüstlein aufgeworfenen Fragen geprüft und hat gefunden, dass wir nach dem Wortlaut der Stempelgesetzgebung einerseits und des Art. 175 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch anderseits nicht kompetent seien, im Dekret zu bestimmen, dass nur noch das Gerichtsdoppel zu stempeln sei. Die Kommission wäre sehr gerne soweit gegangen und die Entwicklung wird sich auch dahin machen, dass man sich anlässlich der allgemeinen Prozessreform auf den Boden stellen wird: wenn wir ein gerichtliches Aktenheft haben, so ist das die Grundlage und nur die darin enthaltenen Protokolle sollen noch gestempelt werden, die Parteidoppel bedeuten nur Erleichterungen für die Parteien und von diesen soll keine Stempelgebühr erhoben werden. Zurzeit sind wir an gesetzliche Schranken gebunden, an die wir uns halten müssen und deshalb haben wir den Gedanken des Herrn Brüstlein, den wir durchaus anerkennen, hier nicht zum Ausdruck bringen können.

Was die Frage der Protokollierung anbelangt, so sind wir nicht ganz sicher, dass unsere Gerichtsschreiber im ganzen Kanton so federgewandt sind, dass sie ein Protokoll sofort niederschreiben können, das dann den Akten beigelegt würde. Wir fürchten, wenn wir das vorschreiben würden, worauf der Antrag Dürrenmatt hinzielt, so würde daraus eine erhebliche Verschleppung entstehen. Herr Dürrenmatt weiss ganz genau, dass eine Anzahl Gerichtsschreiber infolge Aufregung oder Mangel an Gewohnheit nicht imstande sind, sofort ein Verhandlungsprotokoll niederzuschreiben. Man hat sich auch gefragt, wie die Lektüre dieses Gerichtsprotokolles unter Umständen ausfallen würde, denn es schreibt nicht jeder eine so leserliche Handschrift, dass es eine Freude ist, das Gerichtsprotokoll nachzulesen. Man hat sich schon wiederholt veranlasst gesehen, diesem oder jenem zu empfehlen, noch etwas Schreibunterricht zu nehmen, damit man seine Protokolle besser lesen könne. Wenn überall die Protokolle mit der Schreibmaschine geschrieben werden könnten, so würde auch dieser Einwand wegfallen. So wie die Dinge liegen, würden wir den Parteien nicht den besten Dienst leisten, wenn wir bestimmen würden, dass nur noch ein Protokoll geführt wird, das dann in die Akten kommt, das heisst das Originalprotokoll.

Man könnte sich auch fragen, wo das gerichtliche Aktenheft nach der Erledigung des Prozesses hinkommen soll. Wenn man den Standpunkt einnehmen wollte, die Parteien können darüber verfügen, weil es sich um privatrechtliche Streitigkeiten handelt, dann müsste man das Aktenheft den Parteien herausgeben und man hätte dann eigentlich kein gerichtliches Protokoll mehr oder jedenfalls nur ein unvollständiges. Auch dieser Grund spricht dafür, es vorläufig beim bestehenden Zustand bewenden zu lassen. Die von Herrn Dürrenmatt vorausgesehene Teuerung wird sicher nicht eintreten, indem es ja den Parteianwälten unbenommen ist, sich sofort Notizen zu machen und sich dadurch Protokollauszüge zu ersparen. In den allerwenigsten Strafprozessen wird ein Anwalt eine vollständige Abschrift der Gerichtsprotokolle haben, sondern er begnügt sich mit seinen Notizen; so wird er es auch in den meisten Zivilprozessen halten können.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich glaube auch nicht, dass es angeht, hier in der Prozessreform das Stempelgesetz abzuändern, aber es will mir scheinen, dass gerade diese Erkenntnis zu der Lösung führen sollte, welche die Herren Dürrenmatt und Brüstlein vorschlagen. Gestern wurde uns auseinandergesetzt, das Ziel der Prozessreform sei die Verbilligung und Vereinfachung und die kleine Reform, die das vorliegende Dekret bringt, soll eine Probe auf die künftige Gesamtprozessreform ermöglichen. Wenn dem so ist, so sollte man gerade in diesem Punkte die Probe machen und das Verfahren anders gestalten. Der Herr Kommissionspräsident hat soeben gesagt, es werde keine wesentliche Verteuerung eintreten, indem der Anwalt sich für seine Parteiakten mit seinen Handnotizen begnügen könne. Ich möchte das einigermassen bezweifeln. Die Parallele mit der Strafprozedur trifft nicht ohne weiteres zu, weil im Zivilprozess die Zeugenaussagen in der Regel viel spitzer genommen werden müssen, auch viel einlässlicher und zum Teil mit technischen Details belastet sind, so dass ein gewissenhafter Anwalt sich nicht auf seine Handnotizen verlassen kann, wenn der Handel einige Bedeutung hat. Man weiss, wie diese Notizen zustande kommen. Der Anwalt notiert die Aussagen, währenddem der Zeuge deponiert. Unterdessen macht der Gerichtsschreiber seine Notizen und wenn nachher das Protokoll verlesen wird, dann steht dort, wenigstens redaktionell, etwas ganz anderes. Gewöhnlich reicht die Zeit nicht hin, um die Konkordenz herbeizuführen und dann bleibt dem Anwalt nichts anderes übrig als einen Protokollauszug zu bestellen. So wird man eben doch in vielen Fällen dazu kommen, einen Protokollauszug in das Parteiaktenheft zu nehmen, und in diesem Falle haben wir es nicht mit einer Verbilligung, sondern mit einer Verteuerung des Verfahrens zu tun.

Im fernern will mir scheinen, dass wir im Kanton Bern ganz gut dieses Verfahren einführen könnten, wonach nicht ein eigentliches Gerichtsprotokoll, als Buch deponiert, geführt wird, das auf dem Richteramt bleibt, sondern wonach das Protokoll gleich im Original in das amtliche Aktenheft gelegt wird. Dieses System ist in den umliegenden Kantonen schon lange im Gebrauch und hat sich bewährt. Ich sehe nicht ein, warum wir es nicht einführen sollten. Da könnte man nun eben die Probe machen, ob dieses in andern Kantonen bereits erprobte System nicht auch bei uns möglich wäre, denn es würde entschieden eine Entlastung und Vereinfachung bedeuten. Man sagt, das gehe nicht, unsere Gerichtsschreiber seien nicht auf der Höhe, sie müssen zuerst schreiben und protokollieren lernen. Nun just damit sie das lernen, müssen wir ihnen diese Gelegenheit geben. Glauben Sie, dass wenn wir zur Gesamtreform kommen und dort diese Neuerung einführen, unsere Gerichtsschreiber dann besser protokollieren können, wenn sie es vorher nicht gelernt

haben? Keinesfalls. Hier können wir ihnen Gelegenheit geben, es zu lernen.

Was den Einwand anbelangt, man wisse nicht, wo das Aktenheft bleibe, so wäre einfach zu bestimmen, dass das Aktenheft in den Händen des Gerichtsschreibers bleibt, den Parteien aber zur Einsicht offen steht.

Aus diesen Gründen schliesse ich mich gestützt auf die in der Praxis gemachten Erfahrungen und die grundsätzlichen Tendenzen der vorliegenden teilweisen Prozessreform den Abänderungsanträgen der Herren Dürrenmatt und Brüstlein an.

Präsident. Ich gestatte mir darauf aufmerksam zu machen, dass bezüglich der Stempelpflicht kein Antrag gestellt worden ist. Wenn ein solcher gestellt werden will, muss es erst noch geschehen.

Morgenthaler (Burgdorf). Man kann hier am Stempelgesetz nichts ändern; ich habe das ausdrücklich bemerkt. Aber wenn wir das neue System einführen, so fällt sowieso der Stempel dahin.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Falle der Annahme des Antrages Dürrenmatt müsste man ausdrücklich sagen, dass das Aktenheft in Verwahrung des Gerichtsschreibers bleibt, sonst verschwindet dasselbe und nach einigen Jahren weiss niemand mehr, wo es steckt.

Präsident. Herr Brüstlein hat seinen Antrag zu Ziffer 1 zurückgezogen. Dagegen beantragt Herr Dürrenmatt, in Ziffer 4 das Wort «Protokollauszüge» durch «die Verhandlungsprotokolle» zu ersetzen. Sodann hat der Herr Justizdirektor für den Fall, dass dieser Abänderungsantrag angenommen werden sollte, eventuell beantragt zu sagen: «Das vom Gerichtsschreiber geführte Aktenheft bleibt in Verwahrung des Gerichtes». Der eventuelle Antrag des Herrn Justizdirektors ist von keiner Seite bestritten und für den Fall, dass der Antrag Dürrenmatt angenommen werden sollte, würde also dieser Zusatz ohne weiteres beschlossen sein.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Protokolllauszüge)	Minderheit.
Für den Antrag Dürrenmatt (die Verhandlungsprotokolle)	Mehrheit.

Beschluss:

§ 9. Der Gerichtsschreiber führt für jeden Rechtsstreit ein besonderes Aktenheft, welches enthält:

1. Die Schriftsätze der Parteien (Gerichtsdoppel);
2. die Beweisurkunden;
3. alle Verfügungen und Mitteilungen des Gerichtes;
4. die Verhandlungsprotokolle in chronologischer Reihenfolge.

Vorbehalten bleibt das Recht der Parteien gemäss § 111 Z. P.' ebenfalls Abschriften zu verlangen.

Das vom Gerichtsschreiber geführte Aktenheft bleibt in Verwahrung des Gerichtes.

---

§ 10.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Jeder Prozess muss grundsätzlich nach dem bisherigen Verfahren durch einen Aussöhnungsversuch eröffnet werden. Wir schlagen vor, dies beizubehalten mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen die Parteien schon vorher auf irgend eine Art zusammengekommen oder die Fristen so kurz sind, dass ein Aussöhnungsversuch nicht mehr zustande kommen kann. Für das Handelsgericht ist betreffend den Versöhnungsversuch eine besondere Vorschrift aufgestellt.

Nach dem bisherigen Prozess konnte jedermann ohne Begründung einen zweiten Aussöhnungsversuch, die Vermittlung, verlangen und die Gegenpartei musste sich diesem zweiten Aussöhnungsversuch unterziehen. Das wurde vielfach missbraucht; wer eine Sache hinausschieben wollte, verlangte diese Vermittlung. Wir schliessen diesen zweiten Aussöhnungsversuch nicht aus, erklären ihn aber nur möglich, wenn beide Parteien einverstanden sind.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. In den in § 1, Ziff. 1, 3, 4 und 5 erwähnten Streitigkeiten findet ein Aussöhnungsversuch nicht statt.

Ein Vermittler wird nur auf Begehren beider Parteien bezeichnet.

---

§ 11.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 11 bezieht sich auf die Streitigkeiten, in denen der Gerichtspräsident endgültig und ohne Appellation sein Urteil spricht. Hier wird auf das Verfahren hingewiesen, das schon jetzt beobachtet worden ist, ein rein mündliches Verfahren, das sich in der Praxis bestens bewährt hat und sich in Zukunft umso besser bewähren wird, als nun auch von Gesetzes wegen die Erleichterungen eingetreten sind, welche die Praxis schon lange gekannt hat. In den kleinen Streitigkeiten sind sehr häufig beide Parteien oder wenigstens eine ohne Anwalt erschienen und man hat sich um Eventualmaxime oder Verhandlungsmaxime nicht stark gekümmert, so dass man das Verfahren unter den jetzt eingeführten gesetzlichen Erleichterungen beibehalten kann.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. In Streitsachen, welche der endlichen Beurteilung des Gerichtspräsidenten unterliegen (§ 337 Z. P.) findet das Verfahren gemäss §§ 300 bis und mit 304 Z. P. Anwendung.

Die Rechtshängigkeit tritt ein mit der Anbringung des Gesuches um Ladung des Beklagten.

---

§ 12.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen nun zum eigentlichen Prozessverfahren und ich möchte Ihnen mit kurzen Worten im Zusammenhang zeigen, wie man sich den ganzen Gang vorstellt.

Das Verfahren wird eröffnet durch schriftliche Klage und schriftliche Antwort, indem die Parteien den Prozessgegenstand bezeichnen und sagen, worüber sie eigentlich streitig sind. Wenn diese beiden Grundlagen des Prozesses da sind, soll der Richter das Aktenheft studieren und nicht wie bisher einfach Fristen festsetzen und zum Beweisentscheid übergehen, wobei es in gewissen Fällen vorkam, dass der erstinstanzliche Richter den ganzen Handel überhaupt nie recht studierte und sich darauf verliess, der Appellationshof werde das dann schon besorgen. Der Richter muss also nach Einlauf von Klage und Antwort die Akten studieren, nachher lässt er die Parteien kommen, spricht in formloser, freier Verhandlung mit ihnen über die Sache, sucht sich Erklärungen geben zu lassen, die in den Schriftsätzen nicht enthalten sind und den Rückzug von Bestreitungen zu veranlassen, die den Rahmen des Erlaubten überschreiten. Eines der ersten, was der bernische Anwalt lernen muss, wenn er in die Praxis tritt, ist das: Nur nichts zugeben, sondern alles bestreiten, nach der bekannten Formel: «Wird bestritten, verneint und in Abrede gestellt, ist übrigens unwahr». Sehr häufig werden leider Sachen bestritten, die tatsächlich nur der Prozessgegner bestreiten kann, der ehrliche Mensch nicht (Heiterkeit). Daher ist es gut, wenn der Richter dazu kommt und sagt: was wollt Ihr das bestreiten, das wissen wir und das liegt auf der Hand. Ich will nur ein einziges Beispiel zitieren. Zwei Damen der Stadt haben einander vor dem Bahnhof mit Beleidigungen traktiert und die Beleidigte erklärte in ihrer Klage, die Beleidigung sei für sie umso schwerer, weil sie mittags 12 Uhr auf dem Bahnhofplatz erfolgt sei, der um diese Stunde begangener sei als im Laufe des Vormittags. Wie jeder bernische Anwalt es macht — ich hätte es ohne weiteres auch getan — hat die Gegenpartei geschrieben: wird bestritten, und nun hat man auf dem Richteramt Bern den Beweis darüber geführt, ob mittags 12 Uhr, wenn sich alle Bureaux leeren, mehr Leute auf dem Bahnhofplatz verkehren als am Vormittag, wenn die Bureauleute ihrer Tätigkeit in den verschiedenen Bureaux obliegen. Dieser Beweis musste geführt werden, während wenn der Richter hätte eingreifen können, er gesagt hätte: Tut doch nicht dumm, das liegt auf der Hand. Wenn man den Menschen antupft und nicht die Partei, so wird mancher Anwalt den Standpunkt einnehmen: als Mensch kann ich nicht dazu stehen und gebe zu, dass es nicht so ist. Es soll also möglich sein, derartige Uebertreibungen in dieser Weise zu erledigen, und das hängt in erster Linie von dem Einfluss des Richters ab. Wir haben ein Beispiel in den Prozessen, die direkt vom Bundesgericht instruiert werden. Nach dem Eingang der Prozessschriften findet ein Rechtstag statt vor dem Bundesrichter, welcher den Handel leitet und der nun den Kern des Prozesses und die eigentliche Streitsache herauszuschälen sucht; und das ist in sehr vielen Fällen überraschend wenig. Wenn man fertig ist, bleibt sozusagen nichts mehr zu beweisen übrig; wenn man alles zugegeben hat, was man zugeben kann und das, was nicht nötig ist, nicht bestritten hat, bleibt in 90 Prozent der Fälle eine ganz kleine Geschichte. Das ist möglich, weil ein Bundesrichter da ist und mit seiner Autorität auch den bernischen Anwälten sagt, hier mit ihren «Schnäggetänzen» aufzuhören. Wir möchten nun, dass auch unser Richter eine ähnliche Gewalt ausübe, und dass auch die Anwälte mithelfen. Nachdem, was wir bis jetzt aus diesen Kreisen gehört, dürfen wir nach dieser Richtung die beste Hoffnung haben. Es wird freilich nicht gehen wie vor Bundesgericht, denn die bernischen Gerichtspräsidenten sind vielfach junge Leute und haben nicht die nämliche Autorität, und man kann sich vorstellen, dass wenn einem solchen Gerichtspräsidenten zwei Anwälte gegenüberstehen, die im Grossen Rat und im Nationalrat sitzen und eine lange Erfahrung haben, die Autorität trotz aller Gesetzesvorschriften weniger beim Richter als bei den Anwälten sein wird. Aber es sollte doch möglich sein, durch den Hinweis auf dieses Verfahren und die Erleichterungen, welche den Parteien verschafft werden, in diesem Vorbereitungstermin den Handel zu vereinfachen.

In diesem Vorbereitungsverfahren kann der Richter auch alles, was er in erster Linie für wichtig hält, vorbereiten. Handelt es sich um einen Handel, der vielleicht vollständig von einem Zeugen oder dem Inhalt einer Urkunde abhängt, so kann er den Zeugen schon jetzt kommen, die Urkunde herbeischaffen oder eine Expertise ergehen lassen, so dass der Handel, wenn er vor Gericht kommt, umschrieben, der Kampfplatz der Parteien auf das möglichst enge Mass reduziert ist.

Nach diesem Vorbereitungsverfahren kommt der Handel vor das Amtsgericht. In jenem Augenblick hat man schon die Klage und Antwort in Händen, der Richter ist bereits darüber gegangen und hat den Handel schon etwas zurecht gestutzt. Es ist möglich, dass die Amtsrichter nicht wissen, was kommt, aber es ist auch möglich, dass man ihnen in schwierigen Händeln die Akten vor dem Termin zeigt, damit sie vorbereitet sind auf das, was kommt. Vor dem Amtsgericht tragen die Parteien in mündlichem Vortrag, in Klage und Antwort, Replik und Duplik, den Handel vor und sie können in diesen mündlichen Vorträgen auch noch das, was sie für nötig erachten, ergänzen oder berichtigen. Daraufhin ordnet das Amtsgericht das weitere Verfahren an. Das ist das Stadium des — wie wir uns jetzt ausdrücken — sogenannten Beweisentscheides. Nun ist die Sache aber nicht so verstanden, dass alles, was noch streitig ist, bewiesen werden muss, sondern das Amtsgericht ist berechtigt zu sagen, diese oder jene Frage scheint mir für den Prozess entscheidend zu sein und die erledigen wir nun zunächst. Wenn zum Beispiel der Beklagte erklärt, er bezahle den Kaufpreis nicht, weil er mit der Ware nicht zufrieden sei und der Kläger geltend macht, das sei ein tröhlerischer oder unwahrer Einwand, er habe ihm selbst gesagt, er sei mit der Ware zufrieden, so wird diese Tatsache von entscheidender Bedeutung sein. Gelingt es dem Kläger, diese Tatsache nachzuweisen, so wird der Beklagte nicht mehr gehört werden. Oder wenn der Einwand erhoben wird, die Klage sei verjährt, und diese Einrede begründet ist, so fällt der ganze Pro-

zess dahin. Es braucht also nicht der ganze Prozessstoff erschöpft zu werden, sondern das Amtsgericht kann den Prozess vorläufig auf die eine oder andere Frage beschränken. In den meisten Fällen hängt das Schicksal eines Prozesses an einem einzigen entscheidenden Punkt und alle übrigen von den Parteien eingenommenen Positionen brauchen infolgedessen nachträglich nicht mehr geprüft zu werden.

Ist der Prozess in dieser Weise vor Gericht durchgeführt, so kommt es nachher zum Urteil und wir hoffen, dass namentlich auch das Vorbereitungsverfahren und die möglichst enge Umschreibung des streitigen Terrains ermöglichen werden, dass die ganze Geschichte in einem oder zwei Terminen vor Amtsgericht erledigt werden kann. Ueber das Urteil selbst sind keine weitern Vorschriften enthalten.

Wir hoffen, dass dieses Verfahren auf der einen Seite dem Richter die nötige Freiheit lässt, die materielle Wahrheit zu erforschen, und dass anderseits bei einer richtigen Leitung eine rasche Erledigung möglich ist und den Parteien Garantie geboten ist, dass sie in möglichst rascher und billiger Weise zu ihrem Recht kommen. Ich betone aber noch einmal, dass nicht der Buchstabe das Entscheidende ist, wir können hier im Grossratssaal nur die Grundlage für ein richtiges Verfahren geben; ebenso wichtig oder noch wichtiger ist die Anwendung, welche der Buchstabe erfahren und der Geist, mit dem er ausgelegt werden wird. Ich glaube aber, dass es möglich sein sollte, durch eine etwas freiere Auslegung und eine etwas freiere Tätigkeit des Richters zum gewünschten Resultat zu kommen.

In § 12 ist gesagt, wie die Klage aussehen soll. Wir haben namentlich die Vorschrift fallen lassen, dass die Klage artikuliert sein muss, das heisst dass jede Tatsache mit einer Nummer versehen sein muss und für jede die Beweismittel besonders angerufen werden müssen. Das Studium eines Prozesses wird ungemein erschwert, wenn nach jeder Behauptung die Beweismittel kommen und der Standpunkt nicht in zusammenhängender Weise entwickelt werden kann. Im übrigen muss die Klage alles enthalten, was nötig ist, damit man sich über die Rechtsbegehren und den Streitgegenstand richtig orientieren kann. Ich bemerke noch, dass die Klage in drei Doppeln eingereicht werden muss.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Zu § 12 habe ich namens der Kommission blos zwei Bemerkungen zu machen, welche die bereits von dem Herrn Justizdirektor berührten Punkte betreffen, nämlich die Frage der Artikulierung der Klage und die Frage der Anzahl der Doppel. Wir glauben, mit der Fasder Ziffer 4: «die Aufzählung der Tatsachen, welche zur formellen und sachlichen Begründung der Klage dienen» deutlich zum Ausdruck gebracht zu haben, dass die Artikulation, wie sie in § 132, Ziffer 5, des geltenden Prozesses verlangt ist, fallen gelassen wird. Dort heisst es: die Klage soll enthalten «die Aufzählung aller Tatsachen, die zur Begründung der Klage und zur Legitimation der Parteien gehören, in gedrängter Kürze und in artikulierte Sätze aufgelöst». Nun bin ich gestern von einem Mitglied des Rates gefragt worden, ob die neue Fassung klar genug sei mit Rücksicht auf § 2 unseres Dekretes, welcher die allgemeinen Grundsätze des Zivilprozesses noch vorbehalte. Ich glaube aber, dass man ohne Bedenken diese Fassung akzeptieren kann, indem nun eben in § 12 eine spezielle Bestimmung darüber enthalten ist, wie die Klage aussehen soll und hier ausdrücklich gesagt wird, dass sie nur noch die Aufzählung der Tatsachen enthalten soll, ohne dass vorgeschrieben würde, dass sie artikuliert sein muss.

Diese Bestimmung hat eine wesentliche Bedeutung. Wer mit dem bernischen Prozessverfahren nicht vertraut ist, kann sich darüber nicht auf den ersten Blick Rechenschaft geben. Allein ich will Ihnen nur folgendes sagen. Nach dem jetzigen Prozessverfahren musste man jede Tatsache in einem besonderen Artikel anführen, die Tatsachen des gesamten Prozesses also in Artikel auflösen und zu jedem Artikel ganz genau die Beweismittel angeben, und man durfte ein Beweismittel nur zu derjenigen Tatsache benützen, welche in dem betreffenden Artikel behauptet war. Ein Zeuge durfte also nur über Behauptungen abgehört werden, die in den betreffenden Artikeln, zu denen er als Zeuge genannt war, enthalten waren. Wollte man dagegen einen Zeugen über eine andere wichtige Behauptung aussagen lassen, über die er noch hätte Aufschluss geben können, was der Anwalt im Moment der Klageabfassung nicht wusste und ihn deshalb dafür als Zeuge nicht anrief, so hiess es sofort: Halt, das geht über den Beweissatz hinaus, darüber darf der Betreffende nicht abgehört werden. Das hat oft ausserordentlich unangenehme Folgen gehabt, wenn dem Zeugen gerade in dem Moment, wo er das Wichtigste aussagen wollte, das Wort abgeschnitten werden musste und er nicht Auskunft geben durfte. In Zukunft soll ein Zeuge über alles aussagen können, was er vom Handel weiss. Das ist die grosse praktische Tragweite der neuen Fassung in Ziffer 4. Man wird danach einen Zeugen genau so, wie es in andern Kantonen geschieht und wie es übrigens bei uns im Strafverfahren bereits der Fall ist, fragen, was er von dem Handel weiss, und dann wird man durch Erläuterungsfragen dieses oder jenes, was man erfahren möchte, feststellen können.

Der andere Punkt betrifft die Anfrage des Herrn Brüstlein bezüglich der drei Doppel. Er hat gefunden, § 12 sei in dieser Beziehung nicht klar genug. Ich mache demgegenüber auf das letzte Alinea aufmerksam, welches sagt, dass die §§ 133 und 134 Zivilprozess entsprechende Anwendung finden. Nun bestimmt eben § 134, dass die Klageschrift und dementsprechend auch die Antwort in drei Doppeln eingereicht werden sollen und dass nötigenfalls, wenn der Staat beteiligt ist, noch ein viertes Doppel beizulegen ist.

Brüstlein. Wir haben sowohl aus dem Munde des Vertreters der Regierung als des Berichterstatters der Kommission gehört, das sie im Prinzip damit einverstanden wären, dass nur das Gerichtsdoppel gestempelt werden solle, und dass das einzige Bedenken, das sie haben, die Unmöglichkeit sei, in einem Dekret das Stempelgesetz zu umgehen. Wenn das die einzige Sorge ist, die die Herren quält, so ist dem sehr leicht abzuhelfen. Im Stempelgesetz heisst es, dass alle gerichtlichen Aktenstücke gestempelt sein müssen. Nun sind wir doch frei zu erklären, was gerichtliche Aktenstücke sind und was nicht, und nach der ganzen Oekonomie des vorliegenden Dekretes scheint mir das einzige gerichtliche

Aktenstück das Doppel, das vom Gericht aufbewahrt wird, zu sein. Die andern Doppel können verschwinden, man kann sie in den Papierkorb werfen, sie sind bloss Kopien aus Bequemlichkeit, damit das Gerichtsprotokoll nicht von einem Anwalt zum andern wandern muss. Wenn man also wirklich den ernsten Willen hat, hier eine Erleichterung eintreten zu lassen, so kann man es tun. Eine solche Erleichterung ist aber meines Erachtens unbedingt geboten, weil die Stempelsteuer auf den Gerichtsakten eine der ungerechtesten Steuern ist, die es überhaupt geben kann. Es ist nicht gesagt, dass die Dicke des Aktenheftes mit der Grösse des Streitwertes zusammenhängt. Man kann unter Umständen eine einfache Sache, in der es sich um Hunderttausende dreht, auf drei Seiten auseinandersetzen, und umgekehrt gibt es Bagatellsachen, wo man einen Aktenbund vollschreiben muss und wo dann die Kosten viel zu hoch sind. Wir können sie so auf ein Minimum reduzieren, wenn wir sagen, dass nur ein Aktenstück gestempelt sein soll. Auf diese Weise würden wir die Stempelgebühr, die ungerechterweise dem Bürger abgenom wird, auf die Hälfte reduzieren und damit dem Bernervolk ein Geschenk machen. Das würden wir erreichen, wenn wir das System der drei Doppel abschaffen und einfach bestimmen würden, es werde nur eine Rechtsschrift eingereicht und zu Handen der Gegenpartei werde eine Kopie beigefügt. Das Letztere kann man meinetwegen auch weglassen, wenn man die Meinung hat, dass diese Kopie unter allen Umständen nach dem Stempelgesetz auch gestempelt werden müsste. In der Praxis wird es sich doch so machen. In den Kantonen, die nur eine Rechtsschrift haben, wird immer ein zweites Exemplar zu Handen des Gegenanwaltes beigefügt. Man kann diese Bestimmung allerdings auch beifügen und wir verletzten das Stempelgesetz nicht, wenn wir sagen, die Kopie brauche nicht gestempelt zu werden, denn sie ist kein gerichtliches Aktenstück. Man sollte sagen, dem Gericht ist eine Klageschrift einzureichen und nicht, wie es hier verstanden, allerdings nicht gesagt ist, dem Gericht ist eine Klageschrift in drei Doppeln einzureichen; und dann könnte man beifügen: der Klageschrift ist eine Abschrift zu Handen der Gegenpartei beizufügen. Wenn dieser Antrag prinzipiell angenommen wird, möchte ich dann allerdings der Kommission empfehlen zu untersuchen, ob man nicht einen Artikel in die allgemeinen Bestimmungen aufnehmen könnte, der ein für allemal sagen würde: Die Rechtsschriften sind jeweilen in einem Hauptdoppel und einer Abschrift einzureichen, oder etwas ähnliches. Die Form ist mir Nebensache; die Hauptsache ist mir, dass wir durchsetzen, dass nur noch ein Exemplar gestempelt werden muss, da nach dem ganzen System des Dekretes nur noch ein Exemplar offiziellen Charakter hat und die andern bloss Privateigentum der Parteien sind.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Auffassung des Herrn Dr. Brüstlein, die Stempelsteuer sei eine ungerechte Steuer, kann ich schon aus dem Grunde nicht teilen, weil sie eine Art Vergütung ist, die der Staat für die Ausgaben bekommt, die ihm daraus erwachsen, dass er seine ganze Gerichtsverwaltung den Parteien zur Verfügung stellt. Das hängt also mit dem Grundsatz zusammen, dass die Rechtsprechung eine entgeltliche ist und die Parteien nicht kostenlos zu ihrem Recht kommen sollen. Die Stempelsteuer ist ein Teil dieser Vergütung und ist daher grundsätzlich gerechtfertigt.

Nun steht im Stempelgesetz: Alle Akten in streitigen und nichtstreitigen Justizsachen sind stempelpflichtig. Darüber kommen wir nicht hinweg und haben keine Kompetenz es abzulehnen. Das Einzige, was wir tun können, ist der von Herrn Brüstlein vorgeschlagene Ausweg, nämlich dass wir die Zahl der Ausfertigungen beschränken. Das hat aber auch seinen Nachteil. Der Gegner muss jedenfalls eine Ausfertigung haben, ebenso das Gericht und es kann sich bloss fragen, ob auch der Kläger eine solche nötig hat oder nicht. Immerhin wird es von gutem sein, wenn er ebenfalls im Besitze einer Ausfertigung ist, die mit den richterlichen Verfügungen versehen ist, der Bescheinigung, dass die Klage rechtzeitig eingereicht wurde, dass die und die Frist festgesetzt ist und so weiter, und wenn er nicht beständig auf das gerichtliche Aktenheft angewiesen ist. Es würde auch nichts schaden, wenn die Beibehaltung der Stempelpflicht gelegentlich dazu beitragen würde, dass der Umfang der Rechtsschriften etwas geringer würde. Ich möchte Sie ersuchen, an der vorliegenden Fassung festzuhalten, wonach drei, unter Umständen sogar vier Doppel eingereicht werden müssen.

Brüstlein. Ich weiss aus Erfahrung, dass es furchtbar schwer ist, im Kanton Bern auch die kleinste Reform, die einen wirklichen Wert hat, durchzubringen, namentlich wenn man die Regierung gegen sich hat. Wenn Herr Regierungsrat Scheurer sagt, die Stempelsteuer sei eine gerechte Steuer, weil das Volk dem Staat die Kosten der Rechtsprechung zahlen solle, so bin ich mit dem Grundsatz, dass das Volk diese Kosten auf irgend eine Weise zahle, einverstanden, aber die Art und Weise, wie diese Kostenverteilung jetzt erfolgt, ist eine höchst ungerechte. Denn es kann einer nichts dafür, dass seine Sache komplizierter ist als eine andere und einer weitläufigeren Darstellung bedarf. Dafür sollte er nicht büssen, sondern man sollte es machen wie in andern Kantonen, die am Schluss eine Urteilsgebühr nach dem Streitwert beziehen. Wenn man an dem Stempel etwas abschränzen kann, so leistet man dem Volk einen Dienst. Ich sehe nicht ein, warum das Exemplar, das der Kläger für sich herstellt, nach dem Gericht und von diesem wieder zurück zum Anwalt spazieren muss nur wegen der Bescheinigung des Richters, es sei eine solche Klage eingegangen. In den Kantonen, welche das System des Gerichtsaktenheftes haben, kennt man das nicht. In Zürich, Basel, Aargau und so weiter würde man es nicht verstehen, wenn ein solches Exemplar hin- und herreisen müsste, sondern man schickt an das Gericht nur das, was nicht zurückkommen soll, das was für den Beklagten und das Gericht bestimmt ist. Die Bescheinigung, von der Herr Scheurer gesprochen hat, kann man auch sonst bekommen, ohne dass sie auf die letzte Seite des Exemplars des Klägers eingetragen wird. Wenn das Bundesgericht einem einen Akt zuschickt, so legt es einfach eine Quittung bei, die man unterschreiben und zurückschicken muss. Man reiche die Klage in zwei Exemplaren ein, eines für den Gegner und das andere für das Gericht, und da ist es mir gleichgültig, welches von beiden gestempelt wird. Aber das eigene

Exemplar reicht man nicht ein und damit erspart man sich den Stempel. Es gibt nichts einfacheres, das gleichzeitig für das prozessführende Publikum sehr wohltätig wirkt. Wenn man das nicht macht, so versteht man den Sinn einer fortschrittlichen Entwicklung unseres Gerichtswesens nicht.

Abstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 62 Stimmen.
Für den Antrag Brüstlein . . . . . 35 Stimmen.

Beschluss:

§ 12. In allen andern Fällen hat der Kläger dem Gerichtspräsidenten eine Klageschrift einzureichen.

Diese hat zu enthalten:

1. Namen, Wohnort und genaue Bezeichnung der Parteien;
2. die Rechtsbegehren (Anträge) des Klägers;
3. die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, soweit solcher zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit dient;
4. die Aufzählung der Tatsachen, welche zur formellen und sachlichen Begründung der Klage dienen;
5. die genaue Angabe der einzelnen Beweismittel, deren sich der Kläger bedienen will;
6. das Datum und die Unterschrift des Verfassers.

Die §§ 133 und 134 Z. P. finden entsprechende Anwendung.

---

§ 13.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Kläger muss die Urkunden mit einreichen, doch wird ihm in Erleichterung des bisherigen Zustandes gestattet, wenn es ihm besser passt, sie in beglaubigter Abschrift einzureichen, indem es ihm die grösste Verlegenheit bereiten müsste, wenn er zum Beispiel seine Geschäftsbücher einreichen und einige Tage auf dem Richteramt liegen lassen müsste.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass später in den §§ 48 und 49 das Verfahren über die Vorlegung von Urkunden geordnet ist und dort namentlich auch über die Bedeutung der beglaubigten Abschrift Auskunft gegeben wird. Weiter bemerke ich, dass es selbstverständlich den Parteien unbenommen bleibt, den Wortlaut einer Urkunde, die im Original vielleicht nicht gerne zu den Akten gegeben wird, durch Uebereinkunft festzustellen, so dass dann keine beglaubigte Abschrift nötig ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Urkunden, welche sich in Händen des Klägers befinden, sind im Original oder in beglaubigter Abschrift mit der Klageschrift einzureichen. Die Zeugen sind mit Namen und Wohnort genau zu bezeichnen, ebenso der dritte Inhaber einer als Beweismittel angerufenen Urkunde.

---

§ 14.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gerichtspräsident untersucht die eingereichte Klage, ob sie formell in Ordnung ist, ob der Aussöhnungsversuch stattgefunden hat, ob die Vorschriften des § 12 erfüllt worden sind, zum Beispiel ob sie unterschrieben ist, was auch schon vergessen wurde, und so weiter. Nachher verfügt er die Zustellung an die Gegenpartei unter Ansetzung einer Antwortfrist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Der Gerichtspräsident bescheinigt mit Datumsangabe die Einreichung der Klage und verfügt, sofern die Vorschriften über den Aussöhnungsversuch erfüllt sind, die Klageschrift den Erfordernissen des § 12 entspricht und ein allfälliger Bevollmächtigter sich gemäss § 61 Z. P. legitimiert hat, die Zustellung an den Beklagten. Er setzt diesem eine Frist von mindestens 8 und höchstens 30 Tagen zur Beantwortung an.

§ 136, letzter Absatz, und § 137 Z. P. finden entsprechende Anwendung.

---

§ 15.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Präsident prüft an Hand der Klage, wie sich der Handel voraussichtlich präsentiert. Allerdings hat erst einer gesprochen, allein wenn man in Gerichtssachen etwas versiert ist, merkt man häufig der Klage an, wie sich die Sache verhält. Es kann nun Fälle geben, wo der Präsident zur Ueberzeugung kommt, dass der Handel so einfach ist und die Verhältnisse derart sind, dass keine schriftliche Antwort einverlangt zu werden braucht und die Parteien direkt vor das Amtsgericht geladen werden können. Bei einer Ehescheidungsklage zum Beispiel, wo der Handel einfach liegt und es sich darum handelt, die Leute so rasch und so billig als möglich auseinanderzubringen, wird der Präsident die Parteien direkt vor sich laden zum Vorbereitungsverfahren oder direkt vor das Amtsgericht. In der Regel wird ja eine schriftliche Antwort einverlangt werden, aber nach § 15 kann ausnahmsweise, wenn der Fall darnach liegt, auf die Einholung einer solchen verzichtet werden.

Redaktionell ist zu bemerken, dass der Satz «so ladet er die Parteien zur Vorbereitungsverhandlung vor» ersetzt werden sollte durch «so leitet er das Vorbereitungsverfahren ein». Der Gerichtspräsident kann dann auch Zeugen vorladen, Sachverständige einvernehmen und so weiter.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Mit der redaktionellen Aenderung erkläre ich mich einverstanden. Es wird dadurch nicht etwa der Eindruck verstärkt, dass immer eine Vorbereitungsverhandlung stattfinden müsse. Ein Streitfall kann so einfach liegen, dass man ohne weiteres zum Hauptverfahren schreiten kann, nachdem der Präsident vorher ohne eigentliche Verhandlung die Edition von Urkunden bewirkt oder Sachverständige angefragt hat.

Was den § 15 anbelangt, so sind dagegen Bedenken erhoben worden. Man hat geltend gemacht, es werde unter Umständen ausserordentlich schwer sein, in einer mündlichen Antwort seine Rechte richtig zu wahren und es könne so einem Beklagten Unrecht geschehen, wenn der Präsident einfach verfüge, dass keine schriftliche Antwort einzureichen sei und der Beklagte seine Anbringen direkt vor Amtsgericht geltend zu machen habe. Allein es darf doch darauf hingewiesen werden, dass der Präsident nach genauer Prüfung des Handels sehen wird, ob er voraussichtlich so einfach ist, dass man eine schriftliche Antwort entbehren kann. Der Wegfall der schriftlichen Antwort soll also nicht die Regel, sondern die Ausnahme sein. Ferner darf darauf hingewiesen werden, dass es zum Beispiel unter den konkursrechtlichen Streitigkeiten eine Anzahl von durchaus einfachen Händeln geben kann. Ich will nur einen Fall zitieren, der mir in der Praxis vorgekommen ist und in dem der Präsident zweifellos nach § 15 bestimmen würde, dass keine schriftliche Antwort einzureichen sei. Es ist hier in Bern ein Arrest herausgenommen worden gegenüber einem Elsässer. Derselbe hatte seinerzeit nach dem deutsch-französischen Krieg für Frankreich optiert und war damit französischer Staatsangehöriger geblieben. Im französisch-schweizerischen Staatsvertrag von 1869 steht die Bestimmung, dass Angehörige der Vertragsstaaten ihrem natürlichen Richter nicht entzogen werden dürfen, und unter dem natürlichen Richter ist der Richter des Wohnsitzes des Beklagten verstanden. Ein französischer Angehöriger darf also im Kanton Bern oder überhaupt in der Schweiz gestützt auf den Arrest nicht belangt werden, wenn es sich nicht bloss um die Exequierung eines Anspruches handelt, der durch Urteil bereits rechtskräftig festgestellt worden ist. Nun verlangt der Elsässer, gegen den der Arrest herausgenommen wurde, weil der Richter angenommen hatte, der Betreffende sei als Elsässer deutscher Staatsangehöriger, die Aufhebung des Arrestes, weil er nicht deutscher Staatsangehöriger, sondern französischer Staatsbürger sei. Der Präsident sieht nun ohne weiteres aus der Arrestaufhebungsklage, dass sich der ganze Handel um die Frage dreht, ob der Kläger Franzose ist oder nicht. Er verlangt daher von ihm die Vorlage der Optionsurkunde und wenn diese vorliegt, kann der Handel ohne weiteres entschieden werden. Es liessen sich noch andere ähnliche Fälle anführen. Darauf gestützt möchte ich den gegenüber § 15 erhobenen Bedenken entgegentreten.

Angenommen mit der redaktionellen Abänderung Regierungsrat Scheurer.

Beschluss:

§ 15. Erachtet der Gerichtspräsident die Einreichung einer schriftlichen Antwort mit Rücksicht auf die Natur des Streitgegenstandes, die Person des Beklagten oder sonstige Verumständungen, für unnötig oder untunlich, so leitet er das Vorbereitungsverfahren ein oder bestimmt sogleich den Termin zur Hauptverhandlung und es ist die Antwort in der Verhandlung mündlich anzubringen.

---

§ 16.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Rerungsrates. § 16 entspricht für den Beklagten dem § 12 für den Kläger und sagt, was alles die Antwort enthalten soll.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Ich ergreife zu § 16 das Wort nur deshalb, weil diese und jene Bedenken erhoben worden sind. Namentlich hat man sich an der Abschaffung des sogenannten Zwischengesuchsverfahrens gestossen. In einem frühern Entwurf war es noch aufrecht erhalten, allein ich glaube, dass man es sehr gut entbehren kann. Diese Zwischenbegehren, wie Rechtsversicherungsbegehren, Kompetenzbestreitung, Gerichtsstandseinrede und so weiter, kann man sehr wohl mit der Antwort verbinden, namentlich gestützt auf die Bestimmung des folgenden Paragraphen, wonach der Gerichtspräsident die Antwort des Beklagten auf solche formellen Einreden aller Art beschränken kann. Der Ausdruck Einrede ist dabei nicht etwa im Sinne der deutschen Wissenschaft aufzufassen, die eine ganze Flut von Gelehrsamkeit aufgewendet hat, um Einreden aller Art zu unterscheiden, sondern wir nehmen den Begriff im ganz allgemeinen Sinn und sagen: alles was man gegen die Sache vorbringt, ohne einlässlich darauf einzutreten, soll eventuell in diesem Verfahren vorweg erledigt werden können. Es sind also sowohl die fristlichen Einreden im Sinne des bisherigen Prozesses als auch die sogenannten peremptorischen Einreden, zum Beispiel die Verjährungseinreden und die Einreden aus Vergleich, darunter subsumiert. Wenn der Beklagte eine solche Einrede erheben will, kann er beim Gerichtspräsidenten das Gesuch stellen, seine Antwort zunächst auf diese Einrede zu beschränken, und der ganze Handel wird von vorneherein vereinfacht. Ich glaube nicht, dass man Gefahr läuft, durch die Verbindung dieser sogenannten Zwischengesuche oder formellen Einreden mit der Hauptsache werde eine unnötige Weitläufigkeit entstehen. Was speziell das Sicherheitsleistungsbegehren anbelangt, das man früher auch noch separat behandelt hat und das schon bei der Besprechung des Entwurfes Reichel in juristischen Kreisen viel zu reden gab, so halte ich dafür, dass, da der Kläger, der ja weiss, dass er rechtsversicherungspflichtig ist, jede Einrede vermeiden kann, indem er sich mit dem Beklagten über die Höhe der Rechtssicherheit auseinandersetzt und verständigt, wie das schon jetzt gelegentlich vorgekommen ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Die Antwort des Beklagten hat zu enthalten:

1. alle Einreden gegen die formelle Zulässigkeit der Klage, sowie alle Einreden, durch welche der Beklagte Rückweisung ohne Untersuchung der Begründetheit des Anspruches verlangt, mit kurzer Begründung und seinen Anträgen (zum Beispiel Begehren um Sicherheitsleistung für die Prozesskosten, Bestreitung der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit, der Legitimation des Klägers oder seines Anwaltes, und ähnliches);
2. die Anträge in der Hauptsache;
3. die Antwort auf die Klageanbringen und die tatsächliche Begründung seiner Anträge;
4. die Beweismittel und die Einwendungen gegen die vom Kläger angerufenen Beweismittel;
5. die Widerklage, wenn er eine solche erheben will.

§ 134 Z. P. und § 13 dieses Dekretes finden entsprechende Anwendung.

---

§§ 17 und 18.

Angenommen.

Beschluss:

§ 17. Der Gerichtspräsident kann ausnahmsweise dem Beklagten auf rechtzeitiges Gesuch hin gestatten, seine Antwort zunächst auf die in § 16, Ziff. 1, erwähnten Einreden zu beschränken und die übrigen Teile der Antwort bis zur Beurteilung der Einreden zu verschieben (§ 38, Abs. 2).

§ 18. Hat der Beklagte eine Widerklage eingereicht, so kann der Gerichtspräsident dem Kläger die Antwort mit einer Frist zur Beantwortung der Widerklage zustellen.

---

§ 19.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 19 sieht vor, dass ausnahmsweise bei verwickelten Verhältnissen nach der schriftlichen Klage und Antwort noch eine schriftliche Replik und Duplik möglich ist. Es gibt Fälle, die sich der mündlichen Verhandlung entziehen, so zum Beispiel Rechnungsverhältnisse, Bauabrechnungen und so weiter; diese Fälle muss man im Schriftenwechsel erledigen, weil einem sonst die Zahlen durcheinander kommen oder die Protokollierung eine zu grosse Zeit in Anspruch nimmt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 19. Die weitern tatsächlichen Behauptungen der Parteien sind gemäss den §§ 21 und 33 mündlich anzubringen. Ein weiterer Schriftenwechsel findet nur statt, wenn diese Anbringen voraussichtlich so umfangreich sein werden, dass eine sofortige Beantwortung durch die Gegenpartei ausgeschlossen erscheint oder die Protokollierung die ganze Zeit der Verhandlung in Anspruch nehmen würde.

Für einen weitern Schriftenwechsel finden die § 134 Z. P. und § 13 dieses Dekretes entsprechende Anwendung.

---

§ 20.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 20 ff. behandeln das Vorbereitungsverfahren, das ich bereits erwähnt habe. Wenn der Präsident die Klage und Antwort erhalten hat, wird er sich darüber schlüssig werden, ob eine blosse Rechtsfrage ohne Zeugenabhörungen und ohne Beweisführung vorliegt oder ob eine Beweisführung stattzufinden hat. Ist der Handel, was die Tatsachen anbelangt, vom ersten Augenblick an klar, so kann direkt zur Hauptverhandlung übergegangen werden. Sind aber Aufklärungen oder Ergänzungen nötig, so leitet der Präsident das Vorbereitungsverfahren ein, von dem ich gesprochen habe. Er lässt die Parteien kommen oder sorgt in anderer Weise dafür, dass der Tatbestand abgegrenzt oder aufgeklärt wird. § 20 hat den Fall im Auge, in dem eine weitere Vorladung nicht nötig ist und direkt zum Urteil geschritten werden kann.

Angenommen.

Beschluss:

§ 20. Der Gerichtspräsident prüft die eingereichten Schriftsätze und setzt, wenn er die Verhandlung des Rechtsstreites für genügend vorbereitet erachtet, Termin zur Hauptverhandlung an. Die Zustellungsfrist (§ 79, Abs. 2, Z. P.) beträgt acht Tage.

---

§ 21.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 21 handelt nun von dem Vorbereitungsverfahren, von dem ich wiederholt gesprochen habe und das im Gegensatz zu unsern jetzigen Verhandlungen ein durchaus zwangloses, freies Verfahren ist, wo der Richter mit den Parteien sprechen und seinen Einfluss ausüben muss und wo anderseits die Parteien die Möglichkeit haben, in ihrem eigenen Interesse den Handel auf das absolut Notwendige zu beschränken.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Hier will ich in Beantwortung einer Anfrage, die gestellt worden ist, bemerken, dass die Sache nicht so zu verstehen ist, dass mit diesem Vorbereitungsverfahren das Beweisverfahren in einem ganz bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen ist, so dass von da an keine Ergänzungen mehr angebracht werden dürfen, sondern wenn das Gericht es für notwendig erachtet,

weil eine Tatsache nicht genügend abgeklärt ist, kann es die nötigen Anordnungen treffen, damit die weitern Zeugen oder Sachverständigen, die man ursprünglich nicht einvernehmen wollte, noch zitiert werden können. Namentlich ist darauf hinzuweisen, dass wenn man in Zukunft auch nicht mehr die artikulierte Form der Klage und Antwort mit genauer Zuweisung der einzelnen Beweismittel hat, so doch gemäss den allgemeinen Prozessvorschriften das Beweismittel des Eides mit andern Beweismitteln nie kumuliert werden darf. Wenn man einer Partei den Eid zuschiebt, können daneben nicht noch andere Beweismittel angerufen werden. Das hat zur Folge, dass, wenn der Gerichtspräsident erklärt, dass die und die Tatsachen bewiesen werden sollen, dann auch die Parteien sagen müssen, welche Beweismittel sie in Aussicht nehmen, beziehungsweise die Tatsachen bezeichnen, welche sie durch den Eid beweisen wollen, damit man weiss, dass darüber keine Zeugen abgehört werden dürfen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 21. Erachtet er die durch die Schriftsätze gegebene Grundlage als nicht genügend, so ladet er die Parteien vor und erörtert in freier mündlicher Verhandlung mit ihnen den Streitfall. Er fordert sie auf, diejenigen Ergänzungen anzubringen, welche nach seinem Ermessen zu einer gründlichen Erörterung vor dem Gericht dienlich sind und macht von den §§ 158 Z. P. und § 3 dieses Dekretes entsprechenden Gebrauch.

Die Parteien sind berechtigt, von sich aus diejenigen Ergänzungen und Berichtigungen anzubringen, welche sie in ihrem Interesse für erforderlich erachten.

In der Regel soll die Vorbereitung der Hauptverhandlung in einem Termin erledigt werden.

---

§ 22.

Rudolf. Nur eine kurze Bemerkung redaktioneller Natur. In § 22 ist von einem Vorbereitungsverfahren die Rede und in §§ 30 und 31 von einem Vorverfahren, während in § 34 wieder von einem Vorbereitungsverfahren gesprochen wird. Es betrifft aber immer das gleiche Verfahren und ich glaube, man sollte einen einheitlichen Ausdruck durch alle Dekretsartikel hindurch wählen.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist in der Tat richtig und man wird es bei der redaktionellen Bereinigung berücksichtigen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 22. Erscheint eine Partei im Vorbereitungsverfahren nicht, so findet die in § 21 vorgesehene Erörterung mit der erschienenen Partei statt. Bleiben beide Parteien aus, so setzt der Richter nach § 20 Termin zur Hauptverhandlung an.

Eine Wiedereinsetzung in das Vorbereitungsverfahren ist ausgeschlossen.

---

§ 23.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Rerungsrates. Sehr oft hängt der ganze Prozess sozusagen an einem einzigen Faden. Wird zum Beispiel die Verjährung zugesprochen, so ist der ganze Handel erledigt, oder wird irgend eine andere Frage aus dem ganzen Zusammenhang herausgenommen und erledigt, so wird je nachdem der ganze Prozess fallen oder stehen, oder die eine oder andere Partei Recht bekommen. In solchen Fällen soll der Präsident sagen: Wir wollen nun zunächst diese Frage erledigen und sehen, was herauskommt, da Aussicht vorhanden ist, dass durch die Erledigung dieser bestimmten Frage alle weitern Beweisführungen und Verhandlungen unnötig gemacht werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 23. Wenn der Gerichtspräsident den Zuspruch einer Einrede nach § 16, Ziff. 1, oder einer Einrede gegen den Anspruch selbst als wahrscheinlich erachtet, kann er die Verhandlung vor Gericht auf die Entscheidung dieser Einrede beschränken. Im Falle des § 17 muss er dies tun.

---

§ 24.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird gesagt, dass der Präsident in diesem Stadium alles tun kann, was er für erforderlich erachtet: Zeugen abhören, Urkunden zur Stelle schaffen, Sachverständige ernennen und so weiter. Auch den Parteien wird das Recht gegeben zu verlangen, dass die Urkunden zur Stelle geschafft werden. Es kann zum Beispiel für eine Partei wesentlich sein zu wissen, was in einer Urkunde, die in Drittmanshänden liegt, steht, und je nachdem wird sie ihre Edition verlangen müssen. Das war jetzt schon so, aber es hat bisweilen zu einer ganz unerträglichen Verschleppung und Kostenmacherei geführt. Die Praxis ging nämlich dahin, dass wenn der Kläger sagte, er rufe diese oder jene in Drittmanshänden liegende Urkunde an, der Richter sofort nach dem Einlangen der Klage diese Urkunde zur Stelle schaffen musste, ganz gleichgültig, ob sie später Bedeutung hatte oder bedeutungslos geworden ist. Auch wenn man mit Sicherheit wusste, dass der Artikel, zu dem die Urkunde angerufen wurde, gar nicht bestritten würde, hatte der Richter gleichwohl die Pflicht, die Edition anzuordnen. Unsere erstinstanzlichen Richter machten es nicht, um Kosten zu vermeiden; aber wenn der Handel vor die Oberinstanz kam, erhielten sie eine Ermahnung, dass sie es eigentlich hätten tun sollen. Wir haben die Erscheinung, dass eine ganze Reihe erstinstanzlicher Richter er-

klären, das gehe gegen ihren gesunden Menschenverstand und das tun sie nicht, und man kann ihnen nicht Unrecht geben. Wenn aber ein Anwalt eine weitere Frist nötig hatte, so kam ihm diese Bestimmung in den Sinn, er verfiel darauf, eine zeitraubende Urkundenedition zu verlangen, und vom Obergericht wurde er geschützt. Diesen Faden wollen wir abschneiden, indem wir bestimmen, dass die Parteien die Edition sollen verlangen können, aber das entbindet sie nicht, die Rechtsvorkehren innert der bestimmten Frist einzureichen und es soll durch das Editionsverlangen nicht eine Erstreckung der Antwortsfrist erzwungen werden können. Damit wollen wir einem in der Praxis unerträglich gewordenen Zustand, der die Quelle einer ganzen Reihe von Kostenvermehrungen und Zeitversäumnissen ist, ein Ende machen.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Wir legen ganz besonderen Wert auf den nachträglich aufgenommenen Zusatz, dass die Parteien durch das Recht, die Edition von Urkunden in Drittmannshänden zu verlangen, nicht von der Verpflichtung entbunden sind, die Rechtsvorkehren innerhalb der gesetzten Frist einzureichen. Die jetzt bestehende Praxis hat tatsächlich zu etwas geführt, das dem gesunden Menschenverstand einfach widerspricht, und es half nichts, dass von seiten der Anwälte und Richter dem Obergericht in dieser Beziehung wiederholt Vorstellungen gemacht wurden. Richter und Anwälte mussten sich sogar gefallen lassen, gerüffelt zu werden, weil sie es wagten, an der Unfehlbarkeit des Obergerichtes zu zweifeln. Nun wissen wir aber, woher die Praxis kommt. Vor ein paar Jahren wusste ein Anwalt, der zugestandenermassen den Auftrag hatte, nach allen Regeln der Kunst zu tröhlen, schliesslich, als er keine Fristen mehr bekommen konnte, nichts anderes mehr als sich darauf zu berufen, es seien die und die Urkunden im Auslande angerufen worden und er könne nicht antworten, bis er sie gesehen habe. Der Appellationshof kannte den Hergang der Sache nicht und erklärte, die Frist müsse noch bewilligt werden. Man glaubte allgemein, es handle sich um eine einmalige Entgleisung und der Appellationshof werde bei nächster Gelegenheit sagen, so sei es nicht verstanden, es könne nicht jeder nach Belieben tröhlen, aber man hatte sich verrechnet, der Appellationshof hat dieses Verlangen allgemein geschützt. Sogar wenn die Partei, die die Edition von Urkunden verlangt hatte, um Zeit zu gewinnen für die Einreichung ihrer Antwort, nachher doch keinen Gebrauch davon machte, hat der Appellationshof sich auf den Boden gestellt: Es ist ein allgemeines Recht, die Edition von Urkunden zu verlangen. Ferner kam es vor, dass man verlangt hat, man müsse von der Einreichung der Antwort entbunden werden, bis alle angerufenen Urkunden zur Stelle seien, wenn Urkunden angeführt wurden, von denen ein Doppel sich in Händen des Beklagten und das andere in Händen eines Dritten befand, und es wurde verfügt: es ist da ein Beweismittel in Drittmannshänden angerufen, also kann der Beklagte nicht antworten, bis das Beweismittel zur Stelle ist. Nun wissen Sie, wie lange es geht, bis ein Beweismittel aus dem Auslande, zum Beispiel aus Frankreich, zur Stelle ist. Da vergehen im Minimum drei bis vier Wochen und es kann also auf diese Weise eine endlose Tröhlerei stattfinden. Zudem antworten die Leute im Ausland in den meisten Fällen, sie schicken die Urkunde nicht ein, dagegen seien sie bereit, gegen Einschickung des Kostenbetrages eine beglaubigte Abschrift erstellen zu lassen. Auf keinen Fall schickt ein ausländischer Kaufmann seine Bücher ein. Man ist auch bereits darauf verfallen, Bücher im Auslande anzurufen, von denen man genau wusste, dass sie nie und nimmer in die Schweiz kommen, und man hat so den Kaufleuten das Prozessieren geradezu unmöglich gemacht.

Nun haben wir gefunden, wir wollen in der Weise eine Erleichterung zu schaffen suchen, dass wir die gesetzliche Bestimmung aufnehmen, unter solchen Voraussetzungen dürfe nicht weiter getröhlt werden. Denn alle Anwälte sind darüber aufgebracht, dass ein Prozess auf diese Weise endlos hinausgezogen werden kann. Uebrigens ist zu bemerken, dass wenn die Praxis des Appellationshofes auf dem Richteramt Bern strikte durchgeführt würde und alle Urkunden zur Stelle geschafft werden müssten, der Staat sofort einen Anbau erstellen lassen müsste, damit diese Urkunden dort aufbewahrt werden könnten; im gegenwärtigen Amthaus wäre der Platz hiefür nicht vorhanden. Wozu übrigens diese Praxis führen würde, möge Ihnen folgendes Beispiel zeigen. Es ist mir eine Klage zu Gesicht gekommen, deren erster Artikel lautet: Der Kläger X ist geboren dann und dann, als Sohn von so und so — Beweismittel Zivilstandsregister Bern. Der gleiche Anwalt stellt am Schluss seiner Klage das Begehren, der Richter habe sofort sämtliche angerufenen Urkunden in Drittmannshänden zur Stelle zu schaffen, und nach der Praxis musste der Richter das tun. Glücklicherweise war das Richteramt gerade stark belastet und die Edition der Akten erforderte einige Zeit. Inzwischen langte die Antwort des Beklagten ein, der sie abfassen konnte, ohne im Besitz dieser Urkunden zu sein und der Richter erklärte sodann: Nach dieser Antwort ist keine Rede davon, dass man die angerufenen Urkunden nötig hat, ich komme auf meine Verfügung zurück und entscheide, dass die Urkunden nicht zur Stelle geschafft werden sollen. Dagegen Beschwerdeankündigung, indem man behauptete, man könne nicht weiter prozessieren, bis alle Urkunden zur Stelle seien. Der Richter aber erklärte, nach seinem Dafürhalten seien gar keine Beweismittel nötig, es handle sich um eine reine Rechtsfrage und dazu brauche man all diesen Wust nicht.

Also angesichts der bestehenden Praxis bleibt nichts anderes übrig als eine solche Bestimmung aufzunehmen, wie wir sie in § 24 vorgesehen haben. Sie werden ohne weiteres einig sein, dass hier die Auffassung des Appellationshofes nicht geschützt werden kann, sondern dass wir den erstinstanzlichen Richtern zu Hülfe kommen müssen, indem wir sagen: So kann es nicht weiter gehen und diese unnötige Kostenmacherei soll den Parteien erspart bleiben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 24. Der Gerichtspräsident hat, wenn er dies nicht schon für den Vorbereitungstermin für erforderlich erachtet, auf den Termin zur Hauptverhandlung die Edition der Urkunden, welche zum Beweise von erheblichen Tatsachen dienen, zu bewirken.

Vorbehalten bleibt das Recht der Parteien, die Edition solcher Urkunden zu verlangen (§ 202 Z. P.). Dieses Recht entbindet die Parteien nicht von der Verpflichtung, die Rechtsvorkehren innerhalb der richterlich bestimmten Frist einzureichen.

---

§§ 25—30.

Angenommen.

Beschluss:

§ 25. Er kann auf den Termin zur Hauptverhandlung diejenigen Zeugen vorladen, welche zu erheblichen Tatsachen von den Parteien angerufen sind, oder deren Vorladung er gemäss § 3 dieses Dekrets von Amtes wegen als erforderlich erachtet. Er kann vor der Hauptverhandlung auch Rogatorialeinvernahmen veranstalten.

§ 26. Er ist befugt, über erhebliche Tatsachen Sachverständige entweder abzuhören oder Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

§ 27. Ist der Streitwert bestritten oder zweifelhaft, so veranlasst der Gerichtspräsident, soweit die sachliche Zuständigkeit durch den Streitwert bedingt ist, dessen Feststellung durch Sachverständige oder in anderer gutscheinender Weise.

Vorbehalten bleibt das Recht, diese Feststellung schon vor Zustellung der Klage anzuordnen (§ 123 Z. P.).

§ 28. Der Gerichtspräsident soll in der Regel vor der Hauptverhandlung die Zirkulation der Akten bei den Mitgliedern des Gerichtes oder deren Auflage auf der Gerichtsschreiberei zur Einsichtnahme der Gerichtsmitglieder anordnen.

§ 29. Der Gerichtspräsident bestimmt die Vorschüsse, welche von den Parteien zur Durchführung seiner Verfügungen zu leisten sind.

§ 30. Hat der Beklagte trotz Fristansetzung (§ 14) keine Antwort eingereicht, so setzt der Gerichtspräsident nach § 20 Termin zur Hauptverhandlung an. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

---

§ 31.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Ich will nur darauf hinweisen, dass man das vorbereitende Verfahren hier nicht als notwendig erachtet, weil die gleiche Person, der Gerichtspräsident, den Handel erstinstanzlich entscheiden muss, die die Instruktion in den andern Streitigkeiten leitet, von denen der Herr Justizdirektor bei Beginn dieses Abschnittes gesprochen hat. Da wo das Amtsgericht urteilt, empfiehlt es sich, dass das Vorbereitungsverfahren durchgeführt werde; wo aber der Gerichtspräsident selbst urteilt, da kann er die nötigen Massnahmen ohne weiteres treffen und man braucht nicht noch ein besonderes Vorbereitungsverfahren im besprochenen Sinne vorzusehen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 31. Ist der Gerichtspräsident unter Vorbehalt der Appellation (§ 337 Z. P.) zur Beurteilung der Streitsache zuständig, so findet ein Vorverfahren nicht statt.

Der Gerichtspräsident trifft auf den Hauptverhandlungstermin alle diejenigen Verfügungen, die ihm zur Beschleunigung des Verfahrens erforderlich erscheinen (§§ 24—27). In diesem Termin sind die Anbringen der Parteien nach Analogie von § 21 zu ergänzen oder zu berichtigen.

---

§ 32.

Angenommen.

Beschluss:

§ 32. Nachdem die Anwesenheit der Parteien konstatiert ist, eröffnet der Gerichtspräsident die Verhandlung, indem er einen kurzen Ueberblick über den Streitgegenstand gibt und die von ihm getroffenen Verfügungen mitteilt.

---

§ 33.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Aus Kreisen des Obergerichtes wurde die Anregung gemacht, das zweite Alinea zu streichen und zu sagen, vor dem Amtsgericht habe in jedem Falle der Kläger zuerst das Wort, auch wenn der Beklagte gar keine Antwort eingereicht habe. Man kann das in der Tat so annehmen: Der Kläger begründet seinen Antrag und dann kommt die mündliche Antwort des Beklagten. Ich kann mich also persönlich mit der Streichung des zweiten Alineas einverstanden erklären.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission konnte sich mit dieser Anregung nicht befassen, weil sie erst nachträglich eingelangt ist. Persönlich habe ich gegen die Streichung des zweiten Alineas nichts einzuwenden. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass nach § 32 der Gang der Verhandlung der wäre, dass in erster Linie der Gerichtspräsident referiert. Das hat den grossen Vorteil, dass man in der Regel gleich sieht, wie der Gerichtspräsident die Sache aufgefasst hat, das heisst ob er sie richtig auffasst und ob er auf die richtigen Gesichtspunkte hinweist. Das ist gegenüber dem jetzigen Zustand, wo der Anwalt regelmässig plaidiert, wenn

das Gericht sein Urteil schon fertig geschrieben hat, ein bedeutender Vorteil. Nun kann man sagen, dass nach dem Referat des Gerichtspräsidenten der Kläger das Wort erhalten soll, auch in dem Fall, wo nach § 15 sofort nach Einreichung der Klage der Termin zur Hauptverhandlung angesetzt wird und es eigentlich logisch erschiene, zuerst den Beklagten zum Wort kommen zu lassen, damit er auf die schriftliche Klage antworte. Es werden so Weiterungen vermieden.

Angenommen mit der Streichung des zweiten Alineas.

Beschluss:

§ 33. Die Parteien erhalten das Wort zur Begründung ihrer Anträge. Sie sind berechtigt, ihre Anbringen und Beweismittel gemäss § 4 zu ergänzen und zu berichtigen. Jede Partei hat zweimal das Wort. Vorbehalten bleibt § 5, Absatz 2.

---

§§ 34—40.

Angenommen.

Beschluss:

§ 34. Ist eine Partei im Vorbereitungsverfahren nicht erschienen oder hat der Beklagte trotz Fristansetzung keine Antwort eingereicht, so werden neue Anbringen nur unter den in § 5 vorgesehenen Voraussetzungen gehört.

§ 35. Ist eine Partei ausgeblieben, so wird das Verfahren unter Anwendung der Vorschriften über die Säumnisfolgen mit der erschienenen Partei fortgesetzt.

§ 36. Ist die Verhandlung nur zur Beurteilung von Einreden (§ 23) angesetzt, so erstrecken sich die Vorträge nur auf diese und diejenige Partei hat das erste Wort, welche in dieser Hinsicht Anträge gestellt hat.

§ 37. Auch wenn der Gerichtspräsident keine Verfügung nach § 23 getroffen hat, kann das Gericht die Verhandlung zunächst auf die Beurteilung einer Einrede beschränken.

Eine Appellation ist nur zulässig, wenn durch den Entscheid ein Endurteil in der Sache selbst herbeigeführt wird.

§ 38. Wird nach Erledigung einer Einrede der Prozess fortgesetzt, so erhalten die Parteien das Wort zur Hauptsache.

Erscheint im Falle des § 17 nach den Umständen ein Schriftenwechsel noch als notwendig, so setzt der Gerichtspräsident dem Beklagten Frist an zur Antwort in der Hauptsache.

§ 39. Erachtet das Gericht eine Beweisführung für erforderlich, so ordnet es an, über welche Tatsachen und durch welche Partei der Beweis zu führen ist. Es bestimmt, soweit noch nötig (§ 29), die von den Parteien für die Durchführung der Beweisverfügung erforderlichen Vorschüsse und setzt unter Folge der Verwirkung der Beweisführung eine Frist an zur Leistung derselben.

§ 40. Die Beweisführung findet vor dem Gerichte statt. Kann sie nicht sofort stattfinden (§§ 24—26), so ist ein neuer Termin anzusetzen.

Das Gericht ist befugt, nach seinem Ermessen Beweisaufnahmen durch den Gerichtspräsidenten oder eine weitere Abordnung aus seiner Mitte vernehmen zu lassen.

---

§ 41.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Ich will nur erwähnen, dass aus Anwaltskreisen die Anregung gekommen ist, man sollte einen zweimaligen Schlussvortrag gestatten. Allein wir halten dafür, dass es an einem genug sei; denn es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die schriftliche Klage und Antwort vorausgegangen sind und dass nachher in der Hauptverhandlung vor dem Gericht jede Partei zweimal zum Wort gekommen ist. Da scheint uns nach der Durchführung des Beweisverfahrens ein einmaliger Vortrag genügend. Man konnte bis jetzt in Strafsachen in vielen Fällen auch nur einen Vortrag halten und vor dem Bundesgericht wird im allgemeinen ebenfalls bloss ein Vortrag gestattet. Wir sind gestützt auf die dabei gemachten Erfahrungen der Meinung, es werden keine Parteirechte verkürzt, wenn man es am Schluss mit einem Vortrag bewenden lässt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 41. Nach Beendigung der Beweisführung sind die Parteien zu einem Schlussvortrag zuzulassen. Jede Partei hat in der Regel nur einen Vortrag. Ausnahmsweise kann das Gericht einen zweiten gestatten.

---

§§ 42 und 43.

Angenommen.

Beschluss:

§ 42. Hierauf geht das Gericht zur Fällung des Haupturteils gemäss §§ 25—282 Z. P. über und eröffnet es den Parteien.

§ 43. Tritt durch das Urteil eine Aenderung in den Standesrechten oder eine Aenderung im Güterstand unter den Ehegatten ein, so macht der Gerichtspräsident, nachdem das Urteil rechts-

kräftig geworden ist, dem Zivilstandsbeamten oder dem Führer des Güterrechtsregisters von Amtes wegen Anzeige. Ebenso macht er dem Grundbuchführer Mitteilung von den Urteilen über Einspruchsklagen (E. G. zum Z. G. B. 170, Art. 14.)

---

§ 44.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben auch hier eine Ausführung des in § 3 aufgestellten Prinzips der Vermehrung der richterlichen Gewalt, indem der Richter nicht auf diejenigen Beweismittel angewiesen ist, welche die Parteien anzurufen für gut finden. Er kann also nicht nur einen neuen Zeugen selbst vorladen lassen, sondern auch einen Zeugen über Tatsachen abhören, zu denen er von den Parteien nicht angerufen worden ist. Das ist eine wesentliche Erleichterung für das Gericht.

Angenommen.

Beschluss:

§ 44. Das Gericht ist an die von den Parteien angerufenen Beweismittel nicht gebunden. Verfügt es die Vorlegung von Beweisen, welche von den Parteien nicht angerufen sind (§ 3), so bestimmt es die Partei, welche die für die Durchführung notwendigen Kosten vorzuschiessen hat.

---

§ 45

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn über einen Punkt genügende Auskunft ergangen ist, wenn zum Beispiel ein Punkt schon durch die Urkundenvorlegung genügend erörtert ist, so braucht man nicht noch einen Zeugen abzuhören. Gegenwärtig muss man alles durchgehen lassen, wenn die Parteien nicht konvenieren. Oder wenn einige Zeugen abgehört worden sind und alles klar ist, so kann man die weitern Zeugen auch übergehen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 45. Das Gericht oder im Falle des § 40, Abs. 2, der Gerichtspräsident können die Beweisaufnahme über eine zum Beweis ausgehobene Tatsache (§ 39) abbrechen oder unterlassen, sobald eine weitere Beweisführung unnötig oder unerheblich geworden ist.

---

§§ 46 und 47.

Angenommen.

Beschluss:

§ 46. Einwendungen gegen die Zulässigkeit eines Beweismittels werden bei Ausfällung einer Beweisverfügung (§ 39) oder bei der Beweisabnahme erledigt.

§ 47. Das Gericht bestimmt die Zahl der Sachverständigen und die Art der Abgabe ihres Gutachtens (§§ 188, 189 und 292 Z. P.), sowie ihr Honorar nach freiem Ermessen.

---

§ 48.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die §§ 48 und 49 gehören eigentlich zusammen und es sollen da die Parteirechte und auch die Rechte von Dritten, die in Frage kommen können, geschützt werden. Es kann vorkommen, dass eine Urkunde in Drittmannshänden angerufen worden ist und dass der Dritte erklärt, er zeige die Urkunde dem Richter, nicht aber den Parteien, die seine eigenen Konkurrenten seien. Da macht man nun eine Einschränkung der Oeffentlichkeit des gesamten Prozessmaterials in dem Sinne, dass in solchen Fällen das Gericht allein Einsicht in die Urkunde nimmt. Es kann auch vorkommen, dass von einer Urkunde, zum Beispiel einem Hauptbuch, nur einige wenige Seiten angesehen werden müssen und es ist vorgesehen, dass das, was nicht zum Prozesse gehört, der Einsichtnahme der Parteien entzogen werden kann. Es kann ferner vorkommen, dass eine Partei die von ihr angerufenen Urkunden, zum Beispiel die Geschäftsbücher, der andern Partei nicht zeigen möchte; auch hier soll der Richter allein Einsicht nehmen. Derartige Vorschriften bestehen schon in andern Gesetzen und haben den Zweck, die Parteien und auch Dritte, die beigezogen werden, nicht mehr als nötig zu schädigen.

Es ist auch die Möglichkeit geschaffen, dass man Urkunden im Original herkommen lassen kann, wenn man etwa der beglaubigten Abschrift nicht vollständig traut. Ich denke dabei namentlich an Geschäftsbücher, wo ja nicht nur die Frage massgebend ist, was darin steht, sondern das Aussehen des ganzen Buches. Wenn einer zum Beispiel sagt, er habe in seinem Taschenkalender das und das aufgeschrieben, und sonst nichts darin steht, so kann man ja schon eine beglaubigte Abschrift machen, aber damit ist nichts bewiesen, sondern massgebend ist hier das Aussehen des Taschenkalenders. Es wurde der Fall zitiert, dass ein Kohlen- und Petrolhändler in einer kleinen Ortschaft sich auf sein Kassabuch berief. Dasselbe wurde hergebracht, es war ein sehr schönes Kassabuch, man hätte es in einer Schönschreibstunde vorlegen können. Der Richter fragte den Kohlenhändler, wo er dieses Buch geführt habe und als er ihm antwortete, in seinem Magazin, hielt er ihm entgegen, das sei nicht möglich, sonst könnte das Buch nicht so sauber aussehen. Hier war also nicht der Inhalt des Buches entscheidend, sondern sein ganzes Aussehen. Der Richter soll also unter Umständen erklären können, die beglaubigte Abschrift genüge ihm nicht, sondern er wolle die Urkunde selbst ansehen.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Die Frage der Führung des Urkundenbeweises ist ziemlich heikel. Man hat hier den Versuch gemacht, eine Lösung zu finden, die nach verschiedenen Richtungen hin abklärend wirken dürfte. Einmal hat man mit dem Grundsatz gebrochen, dass immer das Original vorgelegt werden müsse, wenn nicht zwischen den Parteien eine Verständigung stattfinde. An die Stelle des Originals kann auch eine beglaubigte Abschrift treten. Der frühere Grundsatz war namentlich für die Geschäftsleute ausserordentlich beeinträchtigend. Ein Geschäftsmann überlegt sich immer zweimal, ob er seine Geschäftsbücher für kürzere oder längere Zeit entbehren könne. Man hat schon verlangt, die beglaubigte Abschrift solle das Original stets ersetzen; aber mit Rücksicht auf die von dem Herrn Justizdirektor angeführten Gründe soll den Parteien immerhin das Recht gewahrt bleiben, die Vorlage des Originals zu verlangen oder die Originalurkunde einzusehen. Man hat auch an den Fall gedacht, dass zum Beispiel wichtige Dokumente angerufen werden, die man nicht auf ein Richteramt geben und vielleicht Monate lang in fremde Hände liegen lassen kann. Es kann ein archivarisches Interesse die Intakthaltung der Urkunde verlangen und doch sollte man sie einsehen. Wir sagen daher, es genügt, wenn das Gericht oder eine Abordnung desselben vom Original Einsicht nimmt. Ferner wurde die Erleichterung geschaffen, dass nicht nur die Parteien die Versiegelung derjenigen Bestandteile der Urkunden, die sich nicht auf den Streit beziehen, verlangen können, sondern dass eine Urkunde überhaupt der Einsichtnahme durch die Prozessparteien entzogen werden kann. Man denkt dabei an Urkunden, die sich in Drittmannshänden befinden. Da könnten unter Umständen Nachteile entstehen, wenn die Parteien zum Beispiel die Geschäftsbücher eines Konkurrenten in die Hand bekämen, und deshalb soll das Gericht verfügen können, dass es genügt, wenn die Urkunde ihm allein vorgelegt wird. Man hat eingewendet, es könne auch im Amtsgericht ein Konkurrent sitzen, der ein Interesse habe, die Geschäftsbücher des genauern einzusehen, als der Handel erfordern würde. Es ist möglich, dass so etwas vorkommt. Aber wir dürfen doch erwarten, dass ein Amtsrichter, wenn er einen Handel studiert, sich als Richter fühlen wird und nicht als Konkurrent und dass er nicht seine private Neugierde befriedigt, indem er die ganze Urkunde durchstöbert, sondern ihr nur entnehmen wird, was er zum Entscheid des Rechtsfalles nötig hat.

Angenommen.

Beschluss:

§ 48. Der Urkundenbeweis wird durch Vorlegung der Originale oder beglaubigter Abschriften geführt. Das Gericht und der Gerichtspräsident im Vorverfahren können jederzeit die Vorlegung der Originalurkunden verfügen. Wenn durch die Herausgabe von Urkunden an das Gericht berechtigte Interessen verletzt würden, so kann verfügt werden, dass der Gerichtspräsident oder eine Abordnung des Gerichtes beim Inhaber von der Urkunde Einsicht nehmen.

---

§ 49.

Angenommen.

Beschluss:

§ 49. Diejenigen Teile der Urkunde, welche nicht auf den Beweis im Rechtsstreite Bezug haben, können durch Versiegelung oder sonst in angemessener Weise der Einsicht des Gerichts und der Parteien entzogen werden. Das Gericht entscheidet, ob und wie weit dies zulässig ist.

Ebenso kann, wenn es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt, verfügt werden, dass die Urkunde ganz oder teilweise der Einsichtnahme der Parteien entzogen bleibt.

---

§ 50.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem bisherigen Prozess dürfen Ehegatten, nahe Verwandte und Verschwägerte nur ausnahmsweise in einigen ganz bestimmten Fällen als Zeugen abgehört werden. Das führt nun in vielen Fällen direkt zur Rechtsverweigerung. Wenn zum Beispiel einer mit einem andern in seinem Haus einen Handel abwickelt und niemand anders als Familienangehörige anwesend sind, so ist man vollständig um den Beweis gebracht. Das soll hier gutgemacht werden, indem bestimmt wird, dass auch die nahen Verwandten als Zeugen abgehört werden können. Allerdings will man sie nicht der schweren Gefahr der falschen Zeugenaussage und namentlich der beschworenen falschen Zeugenaussage aussetzen und sie sollen daher nicht zum Eid angehalten werden dürfen. Nach den Vorschriften des Gesetzes hat es der Richter in der Hand, die Zeugenaussagen nach freiem Ermessen zu würdigen. Er wird unter Umständen sagen, diese Zeugenaussage der Ehefrau oder von Kindern gegenüber ihrem Vater ist von vorneherein unglaubwürdig, oder er wird sich auf den Boden stellen, die Aussage hat den Stempel der Wahrheit und hilft zum Beweismittel. Dagegen kann man, wie gesagt, den Eid nicht ergehen lassen, indem darin unter gewissen Umständen direkt eine Verführung zum Meineid liegen könnte, wenn man bei den nahen Beziehungen zwischen einer Partei und dem abgehörten Zeugen Tatsachen beschwören liesse, die vielleicht mehr im Bestreben des betreffenden Zeugen, dem Verwandten zu helfen, ihren Grund haben als darin, dass sie tatsächlich passiert wären.

Dürrenmatt. Soweit § 50 das Recht einführt, dass man die nächsten Verwandten als Zeugen abhören lassen darf, kann ich mich einverstanden erklären. Aber ich mache doch darauf aufmerksam, dass es für den Verwandten nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht ist, als Zeuge zu erscheinen. Das scheint mir zu weit zu gehen. Man hat auch im Strafverfahren die Bestimmung, dass die nächsten Verwandten eines Angeschuldigten als Zeugen abgehört werden können, aber sie sind dazu nicht verpflichtet und wenn sie vorziehen nicht auszu-

sagen, so brauchen sie es nicht zu tun; sie können sich darauf berufen, dass sie das Zeugnis verweigern wollen. Dieses System könnten wir auch hier ganz gut akzeptieren. Es ist unbillig, dass man die Leute da in Gewissenskonflikte hineinbringt, die nun einmal nicht verschwinden, wenn man sie zum Zeugen verpflichtet. Man kann wohl sagen, man dürfe sie nicht zum Eid anhalten, aber das nimmt sich so aus, als ob die Leute lügen dürften, so lange sie ihre Aussagen nicht beschwören müssen. Allein auch unbeschworene Zeugenaussagen sollen der Wahrheit entsprechen und die Zeugen werden auch in diesem Fall bestraft, wenn sie nicht die Wahrheit sagen. Sie werden nicht gleich bestraft, wie wenn sie den Eid geleistet hätten, aber sie haben die Wahrheitspflicht gerade so gut, wie wenn ihnen der Eid abgenommen würde. Es ist also eine ungenügende Garantie, wenn man die nächsten Verwandten wohl zeugenpflichtig erklärt, sie aber vom Zeugeneid entbindet. Man braucht sich nur vorzustellen, was für Gewissenskonflikte zum Beispiel in einem Vaterschaftsprozess entstehen können, wenn die Mutter der Klägerin über gewisse Vorgänge abgehört werden soll, über die sie vielleicht in der Lage wäre Auskunft zu geben und wenn sie unter ihrer Zeugenpflicht vor Gericht Aussagen zu ungunsten ihrer Tochter machen soll. Man kann sie nicht vertrösten, sie brauche den Eid nicht zu leisten, sie könne aussagen, was sie wolle. So ist es nicht gemeint. Wenn sie nicht die Wahrheit sagt, so kann sie an Hand der gesetzlichen Bestimmungen doch bestraft werden.

Mit Rücksicht auf diese Einwendungen möchte ich Ihnen vorschlagen, in § 50 noch den Satz beizufügen: «Sie können ihr Zeugnis verweigern». Dann ist die Sache gleich geordnet wie im Strafprozess. Wenn die Verwandten aussagen wollen, so können sie es tun; wenn sie aber in gewisse Konflikte kommen würden, soll man keinen Zwang ausüben, sondern sie sollen erklären können, dass sie das Zeugnis verweigern. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Zusatzes.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist natürlich in gewissen Fällen eine grosse Zumutung an die Wahrheitspflicht und Selbstverleugnung, wenn eine Frau gegen ihren Mann aussagen muss, wenn sie zum Beispiel darüber Auskunft geben soll, in welchem Zustand ihr Mann dann und dann vom Markte heimgekommen sei, oder wenn Kinder über Streitigkeiten unter ihren Eltern aussagen und die Schande der Familie vor dem Gericht verkünden müssen. Ich kann mich daher persönlich mit dem Antrag des Herrn Dürrenmatt einverstanden erklären, obwohl er etwas weit geht. Doch wir können ja den Versuch machen.

Roost. Die Ausführungen des Herrn Dürrenmatt beweisen, dass wenn man seinem Antrag Folge geben würde, das gerade nicht erreicht würde, was die Kommission mit ihrer Fassung des § 50 bezweckt. Es wurde ausgeführt, dass es in gewissen Fällen eine Unbilligkeit sei, wenn man Verwandte, die über einen Handel Auskunft geben könnten, nicht abhören könne, weil sie in einem zu nahen Verwandtschaftsgrad zur Partei stehen. Das ist richtig. Aber wenn man die Aenderung des Herrn Dürrenmatt annimmt, so wird man in Zukunft das schöne Bild haben, dass die Verwandten immer nur dann aussagen, wenn es zugunsten ihrer Partei ist, nicht aber, wenn es zu ungunsten derselben ist. Da würde ich den alten Zustand vorziehen, dass eben, abgesehen von familienrechtlichen Streitigkeiten, das Zeugnis von Verwandten bis und mit dem zweiten Grad der Seitenlinie überhaupt nicht zugelassen ist. Das ist ein konsequenter Standpunkt und der Hinweis auf die Bestimmungen des Strafprozesses ist nicht richtig. Im Strafverfahren heisst es, dass die Angehörigen zur Entlastung des Angeschuldigten aussagen können. Das ist die praktische Folge der Bestimmung, dass sie nicht zur Aussage verpflichtet sind. Wenn jemand mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen ist, so ist sehr begreiflich, dass man nicht die nächsten Verwandten als Zeugen zitieren will, damit sie den Deliquenten zur Verurteilung bringen, sondern dass wenn Verwandte über belastende Tatsachen aussagen müssten, man sie aus dem Spiele lässt. Dagegen will man den Verwandten Gelegenheit geben, zur Entlastung des Angeschuldigten Auskunft zu geben. Das ist sicher ein Ausnahmefall und deshalb kann man die Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht in den Prozess herübernehmen. Wenn die Bedenken des Herrn Dürrenmatt als begründet erscheinen, so ist es konsequent, wenn man beim bisherigen Zustand bleibt und die Zeugenpflicht für Verwandte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie im Zivilprozess aufhebt, ausgenommen wenn es sich um Streitigkeiten betreffend den Familienstand oder um vermögensrechtliche Streitigkeiten, die sich auf Familienverhältnisse stützen, handelt.

Morgenthaler (Burgdorf). Es gibt vielleicht noch einen Ausweg, auf den ich kurz hinweisen möchte. Ich will nicht behaupten, dass er wirklich zum Ziele führt, aber vielleicht führt er aus dem Dilemma heraus.

Es ist richtig, dass sich aus der Pflicht des Zeugen zur Wahrheit einerseits und seiner Rücksicht als Verwandter anderseits Kollisionen ergeben. Wählt man die Lösung des Entwurfes, so muss man riskieren, dass man Verwandte, die als Zeugen Auskunft geben müssen, geradezu zum unwahren Zeugnis anstiftet, das auch strafbar ist. So hätten wir das gleiche Uebel, das wir mit der Bestimmung vermeiden wollen, dass solche Zeugen nicht zum Eid angehalten werden dürfen. Wenn man aber die Lösung des Herrn Dürrenmatt wählt, so ist die Folge die, dass, wie Herr Roost erwähnt hat, die Verwandten das Zeugnis verweigern, wenn ihre Aussagen ungünstig ausfallen würden. Man könnte vielleicht im Eingang des § 50 statt «Als Zeugen können .....» sagen «Als auskunftgebende Personen können ....» und dann am Schluss beifügen: «Ihre Aussagen würdigt das Gericht nach freiem Ermessen». Dadurch würde man vermeiden, dass diese Personen als Zeugen verwendet würden. Sie können zwar aussagen, aber wenn sie nicht ganz bei der Wahrheit bleiben, machen sie sich nicht des falschen Zeugnisses schuldig. Immerhin geben sie Auskunft und damit haben wir doch etwas gewonnen. In vielen Fällen wird unter solchen Umständen ein Verwandter sagen: ich will Auskunft geben, und im Laufe der Aussage macht er vielleicht mehr Depositionen, als er ursprünglich beabsichtigte, und das Gericht gewinnt wertvolles Material zur Erforschung der objektiven Wahrheit.

Und im andern Falle kann das Gericht vielleicht gerade aus der Art und Weise, wie der Verwandte aussagt, den Schluss ziehen, dass es unmöglich so hergegangen sein kann, wie er behauptet. Dieser Ausweg würde also einerseits die Vorteile der Herbeiziehung der Verwandten zur Depositionspflicht, nicht als Zeugen, sondern als auskunftgebende Personen, mit sich bringen und anderseits die Gefahren der Zeugenpflicht der Verwandten vermeiden. Ich möchte diesen Vorschlag nur anregungsweise vorbringen; ich weiss nicht, ob er besprochen und vielleicht absichtlich dieser Weg nicht beschritten worden ist.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Die Frage der Zeugenpflicht der nahen Verwandten ist in der Kommission nicht besprochen worden, so dass ich mich nicht namens der Kommission dazu äussern kann. Dagegen erinnere ich mich, dass die Frage seinerzeit schon bei der Beratung des Entwurfes Reichel ziemlich viel zu reden gab, indem in der Tat die sich widerstreitenden Interessen, die geschildert wurden, bestehen. Wenn man diese Interessen abwägt, so scheint sich mir die Annahme des Vorschlages des Herrn Morgenthaler zu empfehlen. Dem Vorschlag der Kommission und des Regierungsrates kann man in der Tat vorwerfen, er sei etwas zu rigoros; denn die nahen Verwandten stehen hier unter der gesetzlichen Verpflichtung, vor Gericht die Wahrheit zu sagen, und auch eine unbeschworene falsche Aussage vor Gericht würde bestraft. Wenn man nun in einzelnen Prozessen diese absolute Wahrheitspflicht mit ihren strengen Folgen einführt, so kann dann dem gewöhnlichen Bürger nicht wohl zugemutet werden zu unterscheiden, ob er, in einem bestimmten Falle, Auskunft geben könne, ohne Gefahr zu laufen, bestraft zu werden, so in einem Strafprozess oder ob er unter einer Strafandrohung stehe, so in einem Zivilproezss. Auf der andern Seite möchte ich nicht soweit gehen wie Herr Kollega Dürrenmatt, und das Recht, die nahen Verwandten als Zeugen einzuvernehmen, geradezu wieder illusorisch machen, denn damit würde der Fortschritt vollständig dahin fallen. Sie können ja leicht ermessen, wie häufig eine Partei in der grössten Verlegenheit ist, eine Tatsache zu beweisen, wenn sie nicht die nächsten Angehörigen als auskunftgebende Personen vorladen kann. Man denke zum Beispiel an die Streitigkeiten, die immer zu grossen Zweifeln Anlass geben, an die Streitigkeiten, die ein Dienstbote mit der Herrschaft bekommt. Nach unserem Prozess muss natürlich der Mann ins Recht gefasst werden. In vielen Fällen weiss aber der Mann gar nicht, was abgemacht wurde und was vorgefallen ist. Seine Frau kann man nicht einvernehmen, wenn schon beide Parteien einverstanden wären; auch ein anderes Mitglied der Familie darf nicht abgehört werden, da § 217 des Zivilprozesses die zwingende Bestimmung enthält, dass diese Personen nicht als Zeugen sollen einvernommen werden. Man kann freilich geltend machen, sie als auskunftgebende Personen vorzuladen sei eine Halbheit. Aber wir haben doch diese auskunftgebenden Personen bereits in diesen und jenen Verfahrensarten und wir kommen mit ihnen ganz ordentlich zu Schlage. Ich erinnere zum Beispiel an das Rechtsöffnungsverfahren, wo man gelegentlich eine Einwendung glaubhaft machen will, indem man einen sogenannten Zeugen mitbringt. Ein formeller Zeugenbeweis kann nicht geführt werden, aber eine orientierte Person kann als auskunftgebende Person mitgebracht werden und der Richter wird so Einblick erhalten, ob eine Einwendung als gerechtfertigt erscheint oder nicht.

So wäre es eine gute Lösung, wenn man sich dem Vorschlag des Herrn Morgenthaler anschliessen würde. § 50 würde dann folgendermassen lauten: «Als auskunftgebende Personen können auch der Ehegatte, die Verwandten und Verschwägerten einer Partei in der geraden und im zweiten Grad der Seitenlinie abgehört werden. Der Richter würdigt ihre Aussagen nach freiem Ermessen». Das müsste ausdrücklich gesagt werden, weil der allgemeine Zivilprozess eben die auskunftgebenden Personen nicht kennt und der Grundsatz der freien Würdigung der Zeugenaussage sich nur auf die Zeugen des allgemeinen Zivilprozesses bezieht. Dieser Vorschlag gefällt mir persön — ich kann, wie gesagt, nicht im Namen der Kommission sprechen — und ich gebe ihm den Vorzug vor demjenigen des Herrn Dürrenmatt.

Dürrenmatt. Ich kann mich von dem Antrag des Herrn Morgenthaler nicht ganz befriedigt erklären, denn ich sehe den Wert nicht ein, den es für die Justizpflege hat, wenn man eine Kategorie von auskunftgebenden Personen schafft, die von vorneherein damit stigmatisiert sind: euch glauben wir nicht, sondern wir machen mit eurer Aussage, was wir wollen. Man muss sich in die Situation der betreffenden Personen hineindenken, die wenn sie einmal vor Gericht geladen werden und Auskunft geben sollen, doch die Wahrheit sagen sollen und auch den Willen haben, die Wahrheit zu sagen, aber mit ihren Aussagen von vorneherein unter den Tisch gewischt werden. Für die Justizpflege ist es kein Gewinn, wenn die Aussage einer auskunftgebenden Person herbeigezogen wird, von der man von vorneherein annimmt, dass sie nicht wahr sei. In diesem Falle würde man viel besser auf die Aussage verzichten, als das Verfahren durch eine Reihe von Aussagen zu belasten und zu erschweren, von denen man von vorneherein annimmt, dass sie erlogen seien. Auf der andern Seite ist aber doch in vielen Fällen ein Interesse vorhanden, dass eine Partei ihre Angehörigen als Zeugen angeben kann, die auch bereit sind Auskunft zu geben. In diesem Falle muss sie das Gericht anhören und es kann nicht sagen, dass es sich bloss um auskunftgebende Personen handelt, sondern sie müssen der Wahrheit gemäss Auskunft geben und stehen für ihre Auskunft unter den Bestimmungen des Gesetzes. Wenn wir die Interessen gegeneinander abwägen und uns fragen, ob das Interesse des Staates an der unbedingten Wahrheit, dass jedermann ohne Rücksicht auf die Familienverhältnisse Auskunft geben muss, oder das Interesse grösser ist, dass solche Gewissenskonflikte innerhalb einer Familie vermieden werden, so glaube ich, müssen wir doch zum Entscheid kommen: Wir wollen das Entstehen von solchen Konflikten vermeiden. Sogut das im Strafverfahren möglich ist, sollte es auch im Zivilverfahren möglich sein. Im Strafverfahren sind doch noch viel grössere staatliche Interessen im Spiele, dass die materielle Wahrheit erforscht werde, aber auch dort gibt man den Angehörigen des Angeschuldigten das Recht, vor Gericht nicht auszusagen, wenn sie nicht

wollen. Im Zivilprozess sind die Interessen nicht so schwerwiegend und man sollte daher davon absehen, die Verwandten zu zwingen, als eigentliche Zeugen oder als auskunftgebende Personen auszusagen. Ich möchte auf meinem Antrag beharren.

Roost. Der Herr Kommissionspräsident hat ausgeführt, dass die Frage der Zeugenpflicht der nächsten Verwandten in der Kommission nicht besprochen wurde und die Diskussion ergibt, dass man sich über die Folgen des § 50 nicht allseitig klar ist. Ich halte es daher für angezeigt, den § 50 bis an den Schluss der Beratung zurückzulegen, damit die Kommission Gelegenheit hat, die Angelegenheit zu prüfen. Ich stelle einen bezüglichen Antrag.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Rat bitten zu entscheiden. Es ist allerdings richtig, dass die Kommission darüber nicht diskutiert hat, aber sie hat den Antrag, wie er hier vorliegt, angenommen in dem Sinne, dass diese Leute nicht allzusehr belastet werden sollen. Man kann sagen was man will: die nahen Verwandten werden das Stigma der Unglaubwürdigkeit immer an sich tragen, ob wir die Sache im Gesetz so oder anders ordnen. Die Kommission wird da nicht viel anders machen können und die Beratung dieser Vorschrift in technischer Richtung hat eigentlich nicht in der Kommission stattgefunden, sondern in den vorberatenden Behörden. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir das Dekret morgen oder übermorgen unbedingt erledigen sollten, denn es muss in Kraft treten, und der vorliegende Punkt ist nicht so wichtig, dass er nicht im Grossen Rat geordnet werden könnte. Ich bin der Meinung, dass der Antrag Morgenthaler den Bedenken hüben und drüben ganz gut Rechnung trägt.

Abstimmung

Für Rückweisung des § 50 an die Kommission nach Antrag Roost . . . . Minderheit.

Morgenthaler (Burgdorf). Herrn Kollega Dürrenmatt ist ohne weiteres zuzugeben, dass auch die von mir vorgeschlagene Lösung nicht ganz befriedigt, aber er bemerkt gleichzeitig richtig, dass man die einander gegenüberstehenden Interessen abzuwägen und dass die gesetzgebenden Behörden sich die Frage zu stellen haben, in welcher Weise die Justizpflege mehr gewinnt. Da halte ich dafür, dass der von mir gewiesene Weg weiter führt als derjenige des Herrn Dürrenmatt, wonach die Verwandten erklären können, sie geben keine Auskunft, sobald die Depositionen ungünstig sein könnten. Wir werden in einer bestimmten Kategorie von Fällen einfach die Zeugnisverweigerung haben wie im Strafprozess. Anderseits ist nicht richtig, dass wenn mein Vorschlag angenommen wird, man damit den Verwandten sagt, man glaube ihnen nicht. Das ist nicht so gemeint, sondern der Gesetzgeber sagt damit nur: gestützt auf meine Kenntnis der menschlichen Natur, gestützt auf psychologische Erwägungen und in Berücksichtigung der weittragenden Folgen allfälliger falscher Aussagen wollen wir euch nicht direkt verpflichten und bei euren Aussagen behaften, sondern wir wollen Gnade vor Recht ergehen lassen. Deshalb kann man den Verwandten gleichwohl durchaus Glauben schenken. Wenn wir sie als auskunftgebende Personen abhören, werden sie in vielen Fällen Auskunft geben, während, wenn sie das Zeugnis verweigern können, sie prinzipiell keine Auskunft geben werden, wenn sie auch nichts Nachteiliges auszusagen haben. Man muss oft als Verteidiger in einem Strafprozess den Ehegatten oder die Kinder geradezu veranlassen, Auskunft zu geben, weil sie aus menschlich begreiflichen Gefühlen die Tendenz haben, sich in den Hintergrund zu stellen und keine Auskunft zu geben, auch wenn sie für den Angeschuldigten günstig ist. Wenn Sie den Antrag Dürrenmatt annehmen, so werden Sie hier die gleiche Erscheinung haben und die Quellen für die Erforschung der materiellen Wahrheit werden versiegen. Ferner werden auch die für den Angehörigen übertrieben günstigen Aussagen ausbleiben, die dem Richter, der ja über den Wert der Beweisführung frei entscheidet, unter Umständen auch die Augen öffnen können über den wirklichen Hergang einer Sache. So werden also im Falle der Annahme des Antrages Dürrenmatt dem Richter eine Reihe von Erkenntnisquellen verschlossen, die ihm nach unserem Vorschlag offen stehen würden. Wenn wir den Zivilprozess von 1883 reformieren wollen, geht es wohl nicht, das Vorbild für unsere Reformgedanken aus dem alten Strafprozess von 1851 zu holen. Das hiesse den Esel am Schwanze aufzäumen, und ich nehme an, der Grosse Rat werde sich durch dieses Argument nicht zur Annahme des Antrages Dürrenmatt bestimmen lassen. Ich empfehle Ihnen meinen Vorschlag in der Redaktion, wie sie von Herrn Brand mitgeteilt worden ist.

Abstimmung

Eventuell:

Für den Zusatzantrag Dürrenmatt zu der ursprünglichen Fassung des Entwurfes Minderheit.

Definitiv:

Für Festhalten an der gedruckten Vorlage (gegenüber dem Antrag Morgenthaler) . . . . . Minderheit.

Beschluss:

§ 50. Als auskunftgebende Personen können auch der Ehegatte, die Verwandten und Verschwägerten einer Partei in der geraden und im zweiten Grad der Seitenlinie (§ 217, Ziff. 2, Z. P.) abgehört werden. Der Richter würdigt ihre Aussagen nach freiem Ermessen.

---

§ 51.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen folgende redaktionellen Abänderungen beantragen. Im ersten Alinea wären die Worte am Schluss «in nicht appellabeln mit der Beschwerde gegen das Urteil selbst» zu streichen, und im zweiten Alinea wäre zu sagen: «Verfügungen des Gerichtspräsidenten im Vorbereitungsverfahren und bei der Beweisaufnahme sind für das Gericht nicht bindend». Wenn sich nachträglich etwas als unrichtig herausstellt, kann das Gericht selbst über die Beweisordnung seine Vorkehren treffen.

Brand (Bern). Präsident der Kommission. Ich kann mich persönlich mit diesen Abänderungen einverstanden erklären. Die Kommission hat sie nicht prüfen können, allein die erste ist sachlich gerechtfertigt, indem dadurch verhindert wird, dass gegen Beweisverfügungen nutzlose Beschwerden geführt werden, und die zweite ist lediglich eine redaktionelle Verbesserung, der man sich ohne weiteres anschliessen kann.

Angenommen.

Beschluss:

§ 51. Gegen Verfügungen des Gerichts in bezug auf das Beweisverfahren und die Beweismittel ist eine selbständige Beschwerdeführung ausgeschlossen. In appellabeln Streitigkeiten ist dieselbe mit der Appellationserklärung (§ 338 Z.P.) zu verbinden.

Verfügungen des Gerichtspräsidenten im Vorbereitungsverfahren und bei der Beweisabnahme (§ 40, Abs. 2) sind für das Gericht nicht bindend.

Ebenso kann das Gericht jederzeit auf seine Verfügungen zurückkommen, wenn es dieselben nicht mehr für zutreffend erachtet.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht die vom Kanton Bern in die Privatbahnen gewählten Verwaltungsräte beauftragt werden sollen, dahin zu wirken, dass so beschämende Entlassungen, wie sie in zwei Fällen im Jahre 1911 seitens der Emmenthalbahngesellschaft A.-G. gegenüber Arbeitern, die Unfall erlitten haben, vorgenommen wurden, in Zukunft nicht mehr vorkommen.

Zgraggen,
Moor, Albrecht, G. Müller, Grimm.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 12 3/4 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Achte Sitzung.

Mittwoch, den 29. November 1911,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn.*

Der Namensaufruf verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Anwesend sind 46 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Böhme, Bühlmann, David, Elsässer, Frutiger, von Gunten, Haas, Hofer (Alchenflüh), Kammer, Lanz (Rohrbach), Ledermann, Lenz, Lory, Michel (Interlaken), Möri, Obrist, Pfister, Rohrbach (Riggisberg), Schär, Stämpfli, Tännler, Wälti, Weber, Wysshaar, Zaugg, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burger (Laufen), Choulat, Frepp, Girardin, Gnägi, Gugelmann, Gürtler, Habegger, Hostettler, Hügli, Lüthi (Worb), Minder (Friedrich), Nyffenegger, Renfer, Rothenbühler, Rufer (Biel), Siegenthaler (Trub), Thöni, Vogt, Zwahlen.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte G. Müller und Mitunterzeichner betreffend Reduktion des Staatsbeitrages an die Besoldungen der Mittelschullehrer.

(Siehe Seite 671 hievor.)

Müller (Gustav). Bei der Beratung des Staatsverwaltungsratsberichtes teilte Herr Regierungsrat Kunz mit, der Regierungsrat habe beschlossen, in Zukunft einen Maximalbetrag für die Besoldungen der Mittellehrer festzusetzen in dem Sinne, dass an den dieses Maximum überschreitenden Betrag vom Staat nicht mehr die Hälfte beigetragen werden solle. Als Maximalgrenze wurde genannt 5400 Fr. für Lehrer und 3600 Fr. für Lehrerinnen. Eine eigentliche Begründung dieses Beschlusses erfolgte nicht, aber er wurde in seiner Spartendenz durch einen Vorwurf an die Stadt Bern gekennzeichnet, indem geltend gemacht wurde, es sei durchaus in der Ordnung, eine derartige Maximalbegrenzung festzusetzen und das weitere der Gemeinde zu überlassen, weil die Stadt Bern ohnehin viel zu wenig an die Poliklinik bezahle, von der sie für ihre Armen wesentlich profitiere. Ich werde mich mit der Spartendenz der Regierung und dem damit verbundenen Vorwurf an die Stadt Bern später auseinandersetzen. Vorderhand will ich die rechtlichen Grundlagen dieses Beschlusses, von dem ich ohne weiteres annehme, dass er tatsächlich gefasst worden ist, weil es ja vom Regierungsratstisch mitgeteilt wurde, etwas zu erörtern.

Das Verhältniss der Leistungen der Gemeinden und des Staates an die Mittellehrerbesoldungen ist durch das Sekundarschulgesetz vom 26. Juni 1856 bestimmt. § 5 dieses Gesetzes verpflichtet die Gemeinden und eventuell Privaten, welche Sekundarschulen gründen wollen, zu folgenden Leistungen: Sorge für ein zweckmässiges Lokal, für die nötigen Schulgeräte, für sämtliche Lehrmittel, für die nötigen Turneinrichtungen, die Bestreitung der Verwaltungskosten und die Besoldungen der Lehrer, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag oder aus dem Ertrag allfälliger Schulfonds bestritten werden können. § 6 sagt, dass diese Verpflichtungen jeweilen für eine Garantieperiode von 6 Jahren zugesichert sein müssen. § 8 führt aus — und das ist nun die grundlegende Bestimmung für die Frage, die uns heute beschäftigt — dass der Staat in der Regel die Hälfte der Besoldung der Lehrer für die Zeit, die nach § 6 als Garantieperiode festgesetzt wird, übernimmt. Endlich bestimmt § 20, dass die Besoldung auf Antrag der Schulkommission durch den Regierungsrat festgesetzt werde und zwar müsse sie für die wöchentliche Unterrichtsstunde jährlich wenigstens 60 Fr. für Progymnasien und 30 Fr. für Sekundarschulen betragen. Das sind die für die Verpflichtungen des Staates und der Gemeinden in bezug auf das Besoldungswesen grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben uns in erster Linie mit der Auslegung des § 8 zu befassen, wonach der Staat in der Regel die Hälfte der Besoldung übernimmt. Was bedeutet diese Bestimmung? In der Beratung des Sekundarschulgesetzes vom 11. März 1856 führte Herr Regierungsrat Lehmann, der damalige Erziehungsdirektor, als Motivierung folgendes an: «Da jedoch bis dahin ausserordentliche Beiträge geleistet wurden und dies auch in Zukunft nötig sein wird, so heisst es im Paragraphen, der Staat übernehme «in der Regel» die Hälfte, um nach Umständen den Beitrag erhöhen, aber auch tiefer gehen zu können». Auf das hin wurde im Grossen Rat von Herrn Imobersteg erklärt, er fasse die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Lehmann dahin auf, dass hier besser gesagt würde «wenigstens» die Hälfte statt «in der Regel». Der Berichterstatter der Regierung hielt das nicht für zweckmässig, weil es ja sehr wohl denkbar sei, dass es Schulgemeinden geben könne, die so dotiert seien, dass es gar nicht nötig sei, ihnen die Hälfte der Besoldungen auszurichten; auf der andern Seite sei es aber die Ansicht der Regierung «dass in einzelnen Fällen, wo es nötig ist, wie bisher mehr als die Hälfte zu geben sei (so haben Langenthal und Herzogenbuchsee mehr erhalten); dass man auch bei den Progymasien, wo man bisher mehr als die Hälfte gab, damit fortfahren werde». Mit andern Worten: die Bedeutung des Ausdruckes «in der Regel» liege darin, dass man zunächst die Praxis schützen und gesetzlich festlegen wolle, dass man auch mehr als die Hälfte geben solle, wie es bereits bei einzelnen Gemeinden praktiziert worden sei, und dass das namentlich bei den Progymnasien der Fall sein werde. Und unter die Hälfte gehen sei nur so zu verstehen, dass wenn die Mittel der Gemeinden ausreichen, um ohne Telle die Sache bestreiten zu können, dann unter Umständen unter die Hälfte herabgegangen werden könne.

Nun zu § 20, der die Besoldungen festsetzt. Dort sieht man mit aller Deutlichkeit, dass man absichtlich nur ein Minimum der Besoldung festsetzen wollte und dass ein Maximum durch die Erklärung des Regierungsrates direkt ausgeschlossen worden ist, indem er zur Erläuterung des § 20 gesagt hat: «Es ist nicht möglich, die Besoldung so zu bestimmen wie für andere Stellen, man muss ein wenig mit andern Anstalten in der Schweiz konkurrieren können. Würde im Gesetz ein Maximum aufgestellt, so könnte es geschehen, dass unter Umständen wegen einiger Franken eine sehr tüchtige Akquisition nicht gemacht werden könnte, deshalb wird Ihnen nur die Bestimmung eines Minimums vorgeschlagen». Daraus geht hervor, dass das eine gewollte Gesetzesbestimmung war, dass man in § 20 ein Minimum festlegen wollte, unter das man nicht gehen dürfe; dass man aber im übrigen den Verhältnissen Rechnung tragen wollte und sich schon im Jahre 1856 sagte, dass die Verhältnisse ändern können und dass, wenn man im Gesetz ein Maximum festlegen würde, das nachher mit den Lebensverhältnissen in einem krassen Widerspruch stehen würde, das Gesetz revidiert werden müsste. So wurde mit voller Absicht das Maximum weggelassen.

Ich folgere daher sowohl aus § 8 als aus § 20, dass der Beschluss des Regierungsrates einer Grundlage im Sekundarschulgesetz entbehrt. Aber wenn darüber doch noch Zweifel bestehen sollten und man sagen wollte, dass es doch möglich sei, das Gesetz so zu interpretieren, obwohl es schwierig sein werde, an Hand dieser Ausführungen bei der Beratung des Gesetzes eine derartige Interpretation zu versuchen, so steht dem Beschluss des Regierungsrates ausserdem die Bestimmung des Gesetzes betreffend die sechsjährige Garantieperiode für die Gemeinde Bern entgegen. Der Gemeinderat hat sich nämlich, nachdem die sechsjährige Garantieperiode im Jahre 1909 abgelaufen war, bei der Regierung um die Erneuerung der Garantieperiode beworben und der Regierungsrat hat am 24. Dezember 1909 folgenden Beschluss gefasst: «Die stadtbernischen Mittelschulen, umfassend Knabensekundarschule, Mädchensekundarschulen und Gymnasien werden für eine neue Dauer von 6 Jahren, vom 1. April 1910 bis zum 31. März 1916, anerkannt und für sie der gesetzliche Staatsbeitrag, gleich der Hälfte der Lehrerbesoldungen, zugesichert. Der Stand dieser Besoldungen wird jeweilen durch ein jährliches Besoldungstableau ermittelt». Da ist nun gar kein Zweifel darüber möglich, dass eine Verpflichtung der Regierung besteht, wenigstens bis 1915 die Besoldungen, wie sie innert dieser Garantieperiode von der Gemeinde festgesetzt werden, zu respektieren und dass an dieselben der gesetzliche Staatsbeitrag von der Hälfte ohne jede Einschränkung ausgerichtet werden muss. Denn selbstverständlich kann es sich bei der Zusicherung einer Garantieperode nicht nur um eine einseitige Verpflichtung der Gemeinde handeln, sondern es handelt sich auch um die Verpflichtung des Staates, für diese Garantieperode diejenigen Leistungen zu übernehmen, die das Gesetz dem Staat auferlegt und die ausserdem durch den Regierungsrat ausdrücklich festgestellt worden sind. Im Vertrauen darauf haben wir in der Stadt Bern — es handelt sich übrigens nicht nur um die Stadt Bern, sondern auch die Gemeinde Biel wird, wenn auch nicht im gleichen Masse, von dem Beschluss des Regierungsrates getroffen — unter dem 7. Oktober 1906 einen Gemeindebeschluss gefasst, in welchem es heisst: «Die Festsetzung der jeweiligen Besoldungen innert den vorstehenden Ansätzen geschieht auf

Antrag der betreffenden Schulkommissionen durch den Gemeinderat unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates, sowie der Zusicherung des Staates, die Hälfte der Lehrerbesoldungen aller städtischen Mittelschulen mit Inbegriff ihrer verschiedenen Abteilungen tragen zu wollen». Gestützt auf diese Zusicherung der Regierung und diesen Schulorganisationsbeschluss haben wir jeweilen im Vertrauen darauf, dass die von der Regierung eingegangenen Verpflichtungen von ihr auch gehalten werden, im Budget bei den Besoldungen der Mittellehrer die Hälfte als Staatsbeitrag unter den Einnahmen aufgeführt. Wir haben im Gemeinderat noch keine Veranlassung gehabt, bis jetzt uns offiziell mit dieser Frage zu befassen, weil der Beschluss uns offiziell noch nicht eröffnet worden ist. Ich kann deshalb nur persönlich sprechen, aber ich halte es für ganz ausgeschlossen, dass der Gemeinderat einen derartigen Beschluss, wenn er wirklich in dieser Form gefasst worden ist, anerkennen könnte und ich bin überzeugt, dass die Gemeinde alle rechtlichen Mittel anwenden wird, um zu dem zu kommen, worauf sie nach Gesetz und nach dem Regierungsratsbeschluss betreffend die Garantiezusicherung bis 1915 ein Anrecht hat. Wir halten es also für ausgeschlossen, dass der Beschluss des Regierungsrates bis 1915 in Kraft treten kann.

Wir müssen uns aber auch mit der Frage befassen: Wie ist es dann, wenn die Garantieperiode abgelaufen ist? Kann dann vielleicht die Regierung auf § 6 abstellen und sagen: wir sind gesetzlich nur verpfichtet in der Regel die Hälfte beizutragen und da nun die Garantie erneuert werden muss, machen wir einen bestimmten Vorbehalt. Ich halte es zwar mit Rücksicht auf die Auslegung des § 20 ebenfalls nicht für rechtlich zulässig, dass man ein Maximum festsetze, aber wir wollen immerhin den Fall setzen, die Regierung könnte mit einer derartigen Ansicht durchdringen. In diesem Falle, wenn die Regierung so die Ecken ausreiten will, wie sie es zu machen scheint, werden wir selbstverständlich auch unsere gesetzlichen Ansprüche geltend machen. Betreffend die Wahl der Schulkommissionen und das Verhältnis der Vertretung in denselben sagt nämlich § 16 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856: «Die Sekundarschulkommissionen werden von der Gemeinde und der Erziehungsdirektion nach dem Verhältnis der beidseitigen Beiträge gewählt; den Präsidenten bezeichnet die Erziehungsdirektion». Wie ist das Verhältnis in Wirklichkeit? Gegenwärtig werden bei der Schulkommission der Knabensekundarschule in Bern 5 Vertreter vom Staat und 4 von der Gemeinde gewählt, bei der Mädchensekundarschule 4 vom Staat und 5 von der Gemeinde und beim Gymnasium 5 vom Staat und 4 von der Gemeinde. Rechtfertigt sich dieses Verhältnis nach den beidseitigen Leistungen der Gemeinde und des Staates? In keiner Weise. Die Bruttoausgaben für die Mittelschulen in der Stadt Bern betragen rund 833,000 Fr. und daran werden vom Staat 345,000 Fr. beigetragen. Ausserdem haben wir für die nötigen Lokalitäten zu sorgen und wir müssen daher die Verzinsung der für die Erstellung von Schulhäusern gemachten Aufwendungen mit einbeziehen. So kommen wir auf eine jährliche Leistung der Gemeinde für ihre Mittelschulen von 983,394 Fr., woran der Staat 345,387 Fr. oder rund 35 % beiträgt. Wenn man also bei der Bestellung der Schulkommissionen die beidseitigen Leistungen in Betracht zieht, so müsste das Verhältnis gerade umgekehrt sein, nämlich 6 Vertreter der Stadt und 3 des Staates. Sollten beim Ablauf der Garantieperiode Schwierigkeiten entstehen, so werden wir zweifellos die uns nach dem Schulorganisationsgesetz zustehenden Rechte auch nach dieser Richtung hin zu wahren wissen.

Nach der Begründung der Regierung war das Sparen das Motiv ihres Beschlusses. Allein die Wirkung für die Schule wird eine ausserordentlich schädliche sein. Es ist bereits bei der Beratung des Sekundarschulgesetzes darauf hingewiesen worden, dass wir auch die Verhältnisse in den andern Kantonen berücksichtigen müssen. Wir haben schon sehr oft die Erfahrung gemacht, dass die günstigen Besoldungsverhältnisse an andern Orten der Schweiz uns ganz tüchtige Kräfte entzogen und dass wir sie zum Teil nur dadurch erhalten konnten, dass wir mit den Leistungen hinaufgegangen sind. Das ist auch hier der Fall, indem St. Gallen, Zürich und Basel, die für uns in erster Linie in Betracht fallen, wesentlich bessere Mittellehrerbesoldungen haben. Wir würden es daher bedauern, wenn ein derartiger Beschluss des Regierungsrates aufrecht erhalten bliebe, so dass die Gemeinden und Privaten in einer Weise belastet würden, dass die Gefahr vorhanden ist, dass das Niveau unserer Lehrkräfte in empfindlicher Weise sinkt und beeinträchtigt wird. Wir haben deshalb allen Anlass, uns gegen einen derartigen die Interessen der Schule nicht berücksichtigenden Beschluss mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln zur Wehre zu setzen.

Die finanziellen Folgen für die Gemeinde Bern sind auch nicht ohne Belang. Wenn der Sparbeschluss von der Regierung aufrechterhalten werden sollte, so würde das für die Gemeinde Bern im Jahre 1912/13 einen Ausfall von 12,775 Fr. geben. Ich will hier kurz auf die Finanzlage des Staates und der Gemeinde zu sprechen kommen. Da können wir sagen, dass die Gemeinden im allgemeinen und die Stadt Bern jedenfalls nicht zuletzt genau so wie der Staat in einem fortwährenden Kampf um ihr finanzielles Gleichgewicht liegen, weil ihre Mittel und ihre Einnahmen beschränkt sind. Es ist daher nicht verständlich, dass ein solcher Beschluss gefasst wurde mit der offensichtlichen Tendenz, einerseits den Staat zu entlasten und anderseits die Gemeinden zu belasten. Das können wir nicht ohne weiteres akzeptieren und namentlich auch nicht die Motivierung des Regierungsrates, dass die Gemeinde Bern durch die Hochschulanstalten in ihrem Armenwesen entlastet werde. Wie hinfällig eine solche Motivierung ist, kann ich an Hand der Steuerleistungen nachweisen. Ich habe diese Frage bereits in der Budgetberatung berührt, aber es ist angesichts der fortwährenden Tendenz, die Leistungen des Staates für die kantonalen Anstalten in der Stadt auszuspielen, um dabei eine stärkere Herbeiziehung der Stadt zu motivieren, nicht überflüssig, darauf zurückzukommen. An Vermögenssteuer nahm der Staat im Jahre 1910 5,178,887 Fr. ein; daran hat die Stadt Bern 1,150,423 Fr. beigetragen, also 21 %. Die Einnahmen aus der Einkommenssteuer betrugen für den ganzen Kanton 4,631,744 Fr. und die Stadt Bern lieferte daran 2,274,548 Fr. oder 49,1 %. Von den Gesamtsteuerleistungen des Staates entfallen 34 % auf die Stadt Bern, deren Bevölkerung bloss 13 % der Gesamtbevölkerung des Kantons ausmacht. Besonders gut macht sich der Vorwurf gegenüber der Stadt Bern,

sie leiste zu wenig an die kantonalen Anstalten mit Rücksicht auf ihr Armenwesen. Wie verhält es sich hier mit den Leistungen des Staates an die Stadt? Die Armensteuer von $^1/_2$ $^0/_{00}$ warf dem Staat in der Stadt Bern im Jahre 1910 677,993 Fr. ab. An die Stadt wurden in Form von Staatsbeiträgen an das Armenwesen vom Kanton 370,586 Fr. abgeliefert, mit andern Worten, die Stadt lässt dem Staat für allgemeine Armenzwecke ausserhalb der Gemeinde Bern jährlich eine Summe von über 300,000 Fr. zufliessen. Nun will man uns von der Regierung aus einen Vorwurf machen, wir leisten zu wenig an die Poliklinik, weil unser Armenwesen durch dieselbe entlastet werde. Wir lassen uns diesen Vorwurf nicht machen, denn wir tragen jährlich 300,000 Fr. an die Kosten des Armenwesens in andern Gemeinden bei. Das ist die finanzielle Situation der Stadt und des Staates und das Verhältnis der gegenseitigen Leistungen.

Nun will ich auch noch darauf aufmerksam machen, dass uns beim neuen Steuergesetz die Gemeindeautonomie verweigert worden ist, die uns einzig ermöglichen würde, die Einnahmen in das richtige Verhältnis zu den Ausgaben zu bringen, die festgelegt worden sind und die man nicht willkürlich begrenzen kann. Ja man hat nachträglich bei der Progression unter dem Titel der Vereinfachung die Gemeinden noch um volle 20 % des ursprünglichen Ertrages der Progressivsteuer verkürzt. Wenn das Steuergesetz in Kraft tritt, wird der Staat unter allen Umständen durch die Progression für den infolge der Familienabzüge und der Erhöhung des Existenzminimums entstehenden Ausfall gedeckt werden, aber die Gemeinden, in denen diese vermehrten Abzüge in genau gleicher Weise wirken, und namentlich die städtischen Gemeindewesen, in denen sie eine ausserordentlich grosse Rolle spielen, weil hier die Einkommenssteuerpflichtigen in der grossen Ueberzahl sind, werden schlechter gestellt sein als nach dem alten Steuergesetz, indem eben die Progression, welche nach dem frühern Entwurf den für die Gemeinden entstehenden Ausfall hätten decken sollen, nun um 20 % geringer ist. So haben wir die Perspektive, dass wir unter dem neuen Steuergesetz trotz der stärkern Belastung der Besitzenden nicht genügend Mittel bekommen, um unsere Ausgaben zu decken und dass wir uns voraussichtlich mit einer Steuererhöhung über diesen Ausfall hinweghelfen müssen.

Das ist die Situation, die es uns nicht möglich macht, den Regierungsratsbeschluss anzunehmen. Ich bin überzeugt, dass wir in der Gemeinde Bern alle Mittel zur Anwendung bringen werden, um gegen diesen Beschluss Front zu machen und ich will nur hoffen, dass die Regierung diesen Erwägungen Gehör schenken und den Beschluss in Wiedererwägung ziehen wird. Wenn sie es nicht macht, werden die weitern Schritte von der Stadt Bern aus unternommen werden.

Lohner, Unterrichtsdirektor, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Mit dem Beschluss des Regierungsrates, der allerdings den Beteiligten bis heute noch nicht offiziell mitgeteilt worden ist, hat es folgende Bewandtnis:

Im Juni dieses Jahres wurde von den Gemeindebehörden der Stadt Bern der Unterrichtsdirektion das neue Besoldungstableau ihrer Mittelschullehrer für das Jahr 1911 eingereicht mit dem Gesuch um Zuerkennung des üblichen Staatsbeitrages von der Hälfte dieser Besoldungen. Zugleich lag auch ein Beschluss der Gemeindebehörden bei, der für die Mittellehrerschaft der Stadt Bern allgemeine Normen aufstellt und aus dem sich ergibt, dass auf der ganzen Linie die Besoldungen um 400—800 Fr. erhöht worden sind. Die Unterrichtsdirektion hat zunächst die finanzielle Tragweite dieser Besoldungserhöhung für den Staat festgelegt und ist dazu gekommen, dass bei vollständiger Durchführung dieser Normen bereits pro 1912 eine Mehrbelastung des Staates von 50—60,000 Fr. eintreten würde. Sie hat aber nichtsdestoweniger dem Regierungsrat beantragt, pro 1911 die 50 % wie üblich zu bewilligen, was zur Folge gehabt hätte, dass der Staatsbeitrag an die stadtbernischen Mittelschulen für das Jahr 1911 von 341,000 Fr. auf 367,000 Fr. gestiegen wäre. Sie sehen also, dass der Staat eine respektable jährliche Leistung an den Betrieb der stadtbernischen Mittelschulen übernimmt.

Als die Sache im Regierungsrat zur Erörterung kam, erschrack man natürlich über die grosse Mehrleistung, die unserem Schulbudget aufgebürdet werden sollte, und man fragte sich, ob man angesichts der gegenwärtigen finanziellen Situation diese Besoldungserhöhungen in ihrer ganzen Tragweite ohne weiteres übernehmen solle. Es ist nicht das erstemal, dass man darüber gesprochen hat. Schon bei andern Anlässen wurde die Frage erörtert, wie weit eigentlich der Staat in der Unterstützung der Mittelschulen gehen soll, ob es sich nicht rechtfertigen würde, eine obere Grenze zu ziehen, bis zu der ohne weiteres wie bisher die 50 % auszurichten wären und ob man sich bei höhern Besoldungen nicht das Recht der Prüfung und der Beschränkung der staatlichen Subvention vorbehalten sollte. Der Regierungsrat beschloss daher, den Antrag der Unterrichtsdirektion, die bisher üblichen 50 % zuzusichern, erst zu behandeln nach der Beratung eines von der Unterrichtsdirektion vorzulegenden grundsätzlichen Beschlussentwurfes, in welchem festzulegen sei, bis zu welcher Höhe der Staat regelmässig die Hälfte der Besoldungen übernehme. Die Unterrichtsdirektion fügte sich mit etwas gemischten Gefühlen diesem Beschluss und legte dann einen Antrag vor, der eine Limitierung der Besoldungen vorsah. Der endgültige Beschluss des Regierungsrates, der nicht ganz mit dem Antrag der Unterrichtsdirektion übereinstimmt, geht dahin: «Der Regierungsrat, in Ausführung der §§ 3 und 8, Alinea 1, des Gesetzes vom 26. Juni 1856 über die Sekundarschulen beschliesst: «Der Staat richtet an die Besoldungen der Mittellehrer Beiträge aus, welche in der Regel der Hälfte derselben gleichkommen, sofern sie 5400 Fr. für Lehrer und 3600 Fr. für Lehrerinnen nicht übersteigen». Das ist der Beschluss, der hier in Frage steht.

Nun wird dieser Beschluss in doppelter Hinsicht angefochten. Zunächst wird gesagt, er verstosse gegen die gesetzlichen Bestimmungen und zweitens, er sei geeignet, die Interessen der Schule zu verletzen. Sie haben die Begründung des Rechtsstandpunktes durch den Herrn Interpellanten gehört, und Sie mögen nun auch die Begründung vom Regierungsratstisch hören.

Die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen hat der Herr Interpellant bereits zitiert. Es ist zunächst § 5 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856, der die Leistungen fixiert, welche die Garantieverbände oder Gemeinden — hier handelt es sich nur um die Gemeinden — aufzubringen haben, wenn sie eine Sekundarschule oder Mittelschule gründen oder betreiben wollen. Als Grundsatz ist unter anderm auf-

gestellt, dass die Gemeinden sich zu folgender Leistung zu verpflichten haben: «f. der Besoldungen der Lehrer, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag oder aus einem Ertrag allfälliger Schulfonds bestritten werden können». Dann der § 8, der bestimmt, dass der Staat in der Regel die Hälfte der Besoldung der angestellten Lehrer für die Garantieperiode von 6 Jahren übernimmt. Weiter der § 9, der die Spezialbestimmung enthält: «Die im vorhergehenden Paragraph in Aussicht gestellte Staatsunterstützung soll jedoch nur an solche Sekundarschulen geschehen — (Sekundarschulen und Gymnasien sind da gleich zu behandeln) — für welche der Ertrag der in § 4, lit. a, b und c, bezeichneten Einnahmequellen zum Unterhalt nicht genügt; derselbe soll überdies in billigem Verhältnis zum Ertrag jener Einnahmequellen stehen». Es wird hier also dem Staat ein Prüfungsrecht bezüglich der Bemessung der Höhe des Beitrages eingeräumt und es wird nur als Regel, nicht als zwingende Norm aufgestellt, dass der Beitrag 50 % betragen soll. Endlich enthält § 20 die Bestimmung, dass die Besoldung der Hauptlehrer nach den Verhältnissen der Lokalität, nach der Tüchtigkeit derselben, ihrer Stellung in den Klassen und nach der Bedeutung des Lehrfaches und der Zahl der öffentlichen Unterrichtsstunden auf den Antrag der betreffenden Schulkommission durch den Regierungsrat zu bestimmen ist. Diese Vorschrift mutet einen auf den ersten Blick etwas sonderbar an: der Regierungsrat soll die Besoldungen für alle diese Sekundarschulen bestimmen. Es ist aber nicht zu vergessen, dass diese Bestimmung aus einer Zeit stammt, wo die Grosszahl der Sekundarschulen Garanten- und nicht Gemeindeschulen waren. Heute ist glücklicherweise dieser Zustand umgekehrt; immerhin besteht die Vorschrift noch zurecht und wurde in der Praxis in der Weise angewendet, dass jeweilen die Gemeinde, bezw. die Schulkommission die Besoldungen festsetzte und nachher dem Regierungsrat zur Genehmigung und zur Zusicherung des Staatsbeitrages unterbreitete. Dabei ist aber nicht ausser acht zu lassen, dass auch da die bestehenden Verhältnisse keine wörtliche Ausführung der Vorschrift gestatten. Denn es geht nicht an, dass eine Schulkommission Besoldungserhöhungen z. B. in dem Betrag, den sie in der Stadt Bern ausmachen, beschliesse und dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreite, sondern zwischenhinein geht das Budgetrecht der Gemeinde. Die Sache macht sich daher so, dass zunächst die zuständigen Gemeindebehörden die Besoldungen festsetzen und dass dann der Regierungsrat seinerseits die Genehmigung derselben und die Zusicherung des Staatsbeitrages ausspricht.

Der Herr Interpellant hat bei Besprechung des § 20 ausgeführt, dass die Besoldungen, die hier festgesetzt werden, nur ein Minimum seien. Ich ersuche Sie, die Rechnung nach § 20 zu machen. Hier ist allerdings ein Minimum aufgestellt worden, nämlich 60 Fr. pro Wochenstunde für Gymnasien und 30 Fr. pro Wochenstunde für Sekundarschulen. Wenn Sie das ausrechnen für 30 Wochenstunden, so bekommen Sie für Sekundarschulen eine Besoldung von 900 Fr. und für Gymnasien eine solche von 1800 Fr. Dass das ein Minimum ist, das in den heutigen Verhältnissen überhaupt keine Rolle mehr spielen kann, wird jedermann einleuchten.

Wie hat sich im übrigen die Praxis bezüglich des Staatsbeitrages seit 1856 gemacht? Richtig ist, dass sie sich bis jetzt auf dem Boden bewegt hat, dass man die Regel ziemlich ohne Ausnahme durchführte und jeweilen 50 % der Besoldungen von Staatswegen übernahm. Bei Sekundarschulen auf dem Lande hat man an Gemeinden oder Garantenvereine, die schwer hatten, die Schullasten zu tragen, im Sinne des Gesetzes sogar ausserordentliche Staatsbeiträge von mehreren hundert bis auf 1000 Fr. gegeben u. solche Beiträge werden heute noch an einige Landsekundarschulen ausgerichtet. Man hat sich also nicht sklavisch an die Regel, dass 50 % verabfolgt werden sollen, gehalten, sondern ist auch höher gegangen. Diese Praxis, wonach die Regel nach unten sozusagen ohne Ausnahme angewendet worden ist, hat denn auch die Unterrichtsdirektion veranlasst, den Antrag zu stellen, auch gegenüber der Gemeinde Bern trotz der grossen finanziellen Tragweite nicht unter die 50 % herabzugehen.

Nun hat aber der Herr Interpellant die Bedeutung der Gesetzesvorschrift auch an Hand der Entstehungsgeschichte einer Prüfung unterzogen und ist dabei zur Ansicht gekommen, dass ein Heruntergehen unter 50 % eigentlich unzulässig sei. Ich bedauere, dass ich da der Argumentation des Herrn Interpellanten nicht folgen kann. Der Initiant im Regierungsrat hat die Meinung verfochten, dass es nur eine Regel sein soll und dass man höher und tiefer soll gehen können. Das ist das Zitat, das Herr Müller auch gebracht hat: «Der Staat übernimmt in der Regel die Hälfte, um nach Umständen den Beitrag erhöhen, aber auch tiefer gehen zu können». Dem normalen Menschenverstand sagt diese Bestimmung auch nichts anderes. Wenn nun Herr Grossrat Imobersteg, der sich damals ziemlich intensiv mit Schulfragen beschäftigte, beantragt hat, man solle sagen «wenigstens die Hälfte», so antwortet ihm darauf der Berichterstatter des Regierungsrates: «Das könnte ich doch nicht zugeben. Es kann ganz sicher Anstalten geben, welche fast ohne einen Beitrag des Staats bestehen können; das ist gar wohl möglich. Es gibt Anstalten, die mehr oder weniger dotiert sind, Anstalten, die vielleicht ein prächtiges Erbe machen, wie hier die Schullehrerkasse; ferner solche Anstalten, wo durch Tellen die Kosten gedeckt, wo nicht einmal Schulgelder bezogen werden. Wollen Sie auch da «wenigstens die Hälfte» geben? Ich fände das nicht zweckmässig. Es ist die Ansicht der Regierung, dass in einzelnen Fällen, wo es nötig ist, wie bisher, mehr als die Hälfte zu geben sei (so haben z. B. Herzogenbuchsee und Langenthal mehr erhalten); dass man auch bei den Progymnasien, wo man bisher mehr als die Hälfte gab, damit fortfahren werde». Es ist klar, dass es eine schlechte Taktik gewesen wäre, vom Regierungsratstisch nun einfach zu sagen: Wir wollen die Leistungen, welche wir bisher machten, mehr als die üblichen 50 %, nach der Annahme des Gesetzes vermindern. Das wird jedermann begreifen. Im übrigen hat sich Herr Imobersteg befriedigt erklärt und es wird niemand behaupten wollen, dass dadurch dem Regierungsrat nicht die freie Hand gewahrt werde, über oder unter die 50 % zu gehen.

Zu § 9 möchte ich ein Votum des damaligen Berichterstatters des Regierungsrates zitieren. Er äusserte sich wie folgt: «Dieser Paragraph ist insoweit neu, als künftig bei jeder Schule, welche auf einen Staatsbeitrag Anspruch machen will, untersucht werden soll, ob sie nicht ohne Staatsbeitrag bestehen könne. Ich glaube, das rechtfertige sich von selbst» und so weiter. Diese beiden Bestimmungen sind angenommen worden.

Ich folgere daraus, dass das Gesetz grundsätzlich einmal gestattet, von Fall zu Fall, sei es anlässlich der Neugründung einer Sekundarschule oder anlässlich einer Aenderung der Besoldungsverhältnisse, zu prüfen, ob es nach Massgabe der Lage der betreffenden Schulanstalt gegeben sei, dass der Staat nach der Regel 50 % beitrage, oder dass er höher oder weniger hoch gehe. Ich sage, wenn er höher gehen kann, wie er es gelegentlich macht, so kann er auch tiefer gehen. Ich halte also dafür, dass trotz der Praxis, die sich im allgemeinen an die 50 % gehalten hat, die Bestimmungen des Gesetzes ihre tatsächliche und rechtliche Bedeutung beibehalten haben.

Im weitern stützen sich die Interpellanten auf den Beschluss des Regierungsrates vom 24. Dezember 1909, durch den die stadtbernischen Mittelschulen für eine neue Garantieperiode von 6 Jahren anerkannt worden sind. Dieser Garantieerneuerungsbeschluss lautet ganz gleich wie jeder andere derartige Beschluss, indem er sagt, dass die Schulen für eine neue Dauer von 6 Jahren, vom 1. April 1910 bis zum 31. März 1916, anerkannt und für sie der gesetzliche Staatsbeitrag, gleich der Hälfte der Lehrerbesoldungen, zugesichert werde. Der Stand dieser Besoldungen werde jeweilen durch ein jährliches Besoldungstableau ermittelt. Das bezieht sich nach konstanter Praxis auf den Zeitpunkt der Garantieerneuerung und es soll in dem Beschluss nicht etwa eine Blankovollmacht an die betreffenden Gemeinden liegen, nun in den 6 Jahren die Besoldungen vollständig nach ihrem Gutfinden heraufzusetzen. Wenn man diesen Garantiebeschluss als rechtsverbindlich auslegen wollte, so wäre die Konsequenz die, dass der Staat nun während 6 Jahren ad infinitum 50 % ausrichten müsste, mögen die Besoldungen so hoch sein wie sie wollen. Diese Auffassung hat nie und nimmer weder bei den Staats- noch bei den Gemeindebehörden bestanden, auch nicht bei den letztern, denn sonst hätten sie nicht jeweilen, wenn Besoldungserhöhungen vorgenommen wurden, sie dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. So geht denn auch das Gesuch der Schuldirektion von Bern vom 16. November abhin dahin: «Die Regierung möchte den neuen Besoldungsnormen ihre Genehmigung in dem Sinne erteilen, dass der Staat jeweilen die Hälfte der daraus resultierenden Besoldungen übernimmt, und dass jede Aenderung dieser Normen dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist». Also auch da das ganz normale und korrekte Verfahren, dass der Regierungsrat um Genehmigung angegangen wird. Es ist klar, dass der Regierungsrat auch etwas dazu zu sagen haben soll, wenn die Leistungen des Staates in dieser Weise erhöht werden sollen.

Also was die rechtliche Seite der Frage anbelangt, so möchte ich mit aller Bestimmtheit daran festhalten, dass die Möglichkeit für die Staatsbehörden besteht, nicht nur über, sondern auch unter die 50 % zu gehen, wenn die Umstände es rechtfertigen, und dass auch die Garantieerneuerung von 1909 an dieser Situation nichts ändert.

Der Herr Interpellant hat erklärt, dass wenn man an diesem Standpunkt festhalten sollte, die Gemeinde Bern sich genötigt sehen werde, die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Bestellung der Schulkommissionen durchzuführen. Ich habe nichts gegen diese Durchführung einzuwenden, nur muss ich bemerken, dass die gesetzlichen Bestimmungen längst durchgeführt worden sind. Die Bestellung der Schulkommissionen macht sich nämlich nicht auf Grund des § 16 des Schulorganisationsgesetzes, der obsolet ist, sondern auf Grund des § 3 des Gesetzes betreffend Aufhebung der Kantonsschule vom 27. Mai 1877. Dort ist gesagt: «Die Schulkommissionen bestehen mit Einschluss des Präsidenten aus fünf bis neun Mitgliedern, von denen der Regierungsrat ein Mitglied mehr als die Hälfte und die betreffenden Gemeinden oder Genossenschaften die übrigen Mitglieder wählen. Den Präsidenten wählt die Kommission aus ihrer Mitte». Nach dieser Bestimmung werden sämtliche Mittelschulkommissionen besetzt. Sollte an einem Ort ein gesetzwidriger Zustand existieren, so würde die Unterrichtsdirektion nicht anstehen, den gesetzlichen Zustand herbeiführen zu helfen, wie es letzthin bei einer Landsekundarschule der Fall gewesen ist. Diese Drohung des Herrn Interpellanten ist also nicht so gefährlich, wie sie auf den ersten Blick aussieht.

Nun der zweite Standpunkt, die Frage betreffend die Interessen der Schule. Sie mögen mir glauben, dass diese Frage die Unterrichtsdirektion und den Regierungsrat sehr ernstlich beschäftigt hat. Die Unterrichtsdirektion hat nicht leichten Herzens und nur ungern Hand dazu geboten, mit einer 55 jährigen Praxis zu brechen. Es müssen schon sehr zwingende Gründe vorliegen, um zu einem solchen Schritt zu kommen. Diese Gründe liegen — es trägt ja nichts ab, die Sache zu verschleiern — in der Finanzlage des Kantons Bern. Dieselbe verlangt nicht nur, dass die Finanzdirektion dem Grossen Rat gegenüber mit aller Entschiedenheit die Interessen des Fiskus vertrete, sondern dass jeder, der im Staat etwas zu tun hat, an seinem Platz nach bestem Wissen und Gewissen mitwirke, um da, wo es möglich erscheint, sparen zu helfen, damit wir über die schwierige Periode möglichst rasch hinwegkommen. So fassen wir im Regierungsrat unsere Pflicht in dieser Beziehung auf. Ohne dieses einträchtige Zusammenwirken aller auf den gleichen Zielpunkt kommt man überhaupt über eine solche Defizitperiode nicht hinaus. Dabei hat man sich von vornherein gesagt, dass die beschlossene Massnahme nicht dauernden Charakter haben kann. Es handelt sich um einen Beschluss des Regierungsrates, nicht um ein Gesetz und auch nicht um ein Dekret, sondern um einen Regierungsratsbeschluss, der von einer Situation diktiert ist, von der wir hoffen, dass sie eine vorübergehende sei, so dass also, sobald die materiellen Schwierigkeiten einigermassen überwunden sein werden, man sich mit der Frage neuerdings wird befassen müssen.

Was die Wirkung des Regierungsratsbeschlusses anbelangt, so ist sie mit Ausnahme der Gemeinden Bern und Biel auf absehbare Zeit für den ganzen Kanton gleich null, weil keine anderen Mittelschullehrerbesoldungen diese Maximalansätze erreichen oder in absehbarer Zeit erreichen werden. Dagegen ist richtig, dass für die Stadt Bern vom nächsten Jahr hinweg eine Anzahl, keine grosse, Besoldungen betroffen werden, so dass die Gemeinde, wenn sie sie aufrecht erhält, den Mehrbetrag zu decken haben wird. Das wird auch für einige ganz wenige Posten für Biel der Fall sein. Man kann also nicht sagen, dass im allgemeinen die Interessen der Mittelschulen des Kantons Bern gefährdet sind, sondern es handelt sich darum, zwei ganzen Gemeinden Leistungen von ganz wenigen hundert Franken zuzumuten, die deren Leistungsfähigkeit nicht übersteigen.

Angesichts der Tatsache, dass das Budget der Mittelschulen für 1912 Ausgaben im Gesamtbetrage von 1,330,000 Fr. vorsieht und dass dieses Budget von Jahr zu Jahr um einige zehntausend Franken erhöht wird, kann man nicht sagen, dass sich der Staat die Interessen der Mittelschulen nicht auch angelegen sein lasse. Wenn es sich um die Diskussion zwischen Privatleuten handeln würde, wäre es ein erbauliches Schauspiel, einen des andern grosse Leistungen rühmen und hervorheben zu hören. Hier liegt die Sache anders. Hier stehen sich die Stadt Bern und der Kanton Bern gegenüber, jede Partei will die sein, die für das Gemeinwohl am meisten leistet. Ich glaube, man soll nur mit kühlem Kopf die ganze Situation ansehen und man wird sehen, dass sie einander — um einen vulgären Ausdruck zu gebrauchen — nichts vorzuhalten haben. Ich möchte die Erörterung dieser Verhältnisse dem Herrn Finanzdirektor überlassen, der einige interessante Details mitzuteilen hat.

Ich resümiere dahin: Die Regierung kann den Standpunkt nicht preisgeben, dass sie das Recht hat, in jedem Falle eine Prüfung vorzunehmen und die 50 % zu überschreiten oder nicht zu erreichen. Im übrigen nimmt sie nach wie vor für sich in Anspruch, dass ihr die Interessen der Mittelschulen so gut wie die Interessen der Schule überhaupt am Herzen liegen.

Kunz, Finanzdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant hat den Beschluss des Regierungsrates Sparbeschluss genannt und wir wollen diesen Namen beibehalten. Es ist keine Schande für den Regierungsrat. Man sagte, der Sparbeschluss sei gefasst worden ohne Rücksicht auf die Interessen der Schule. Ich muss Ihnen gestehen, dass uns dieser Beschluss nicht leicht gemacht worden ist, namentlich auch der Finanzdirektion nicht, weil ich mir von vornherein bewusst war, dass von seiten der Stadt Bern, die sozusagen einzig die Wirkungen dieses Beschlusses zu spüren bekommen wird, eine heftige Opposition erwachsen werde. Allein in diesem Moment wird es niemand dem Regierungsrat übel nehmen, wenn er da, wo es ihm möglich ist, spart und für weitere Ausgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, erst dann wieder zu haben ist, wenn neue Mittel bewilligt worden sind. Selbstverständlich haben damit die 10 Millionen, die der Staatskasse als Betriebskapital zugewiesen wurden, gar nichts zu tun, denn sie dürfen ja nicht für die laufenden Ausgaben verwendet werden. Anderseits wissen Sie aus Budget und Rechnung, dass heute die Einnahmen nicht genügen, um die Ausgaben zu decken. Da ist es begreiflich, dass die Regierung überall da, wo keine gesetzliche Verpflichtung besteht, zurückhält, bis das Volk schliesslich die Notwendigkeit einsieht, dem Staat neue Mittel zu gewähren, damit er seine Aufgaben erfüllen kann. Wir haben ja die merkwürdige Erfahrung gemacht, dass man an die Bewilligung neuer Mittel Bedingungen knüpft und in demagogischer Weise erklärt, man biete nicht Hand zur Bewilligung dieser Mittel, wenn nicht zum Beispiel der Proporz oder dieses und jenes Recht damit verbunden werde. Wenn von der andern Seite so gesprochen wird, so bleibt der Regierung nichts anders übrig, als sich auf den Boden zu stellen: Wir geben nicht mehr, als wir müssen.

Was den Vorwurf anbelangt, man stelle die Rücksichten auf die Schule auf die Seite, so habe ich mir erlaubt, eine kleine Zusammenstellung von Zahlen auf Grund des eidgenössischen statistischen Jahrbuches von 1910 zu machen. Darnach hat der Kanton Zürich im Jahre 1907 für den Primarunterricht pro Kopf der Bevölkerung 5 Fr. 64, der Kanton Bern 5 Fr. 44 ausgegeben, im Jahre 1908 Zürich 6 Fr. 13, Bern 5 Fr. 64. Dagegen weisen im Kanton Zürich die Gemeinden im Jahre 1907 eine Mehrleistung von 2 Fr. 44 pro Kopf der Bevölkerung auf und im Jahre 1908 von 2 Fr. 39. Für die Sekundarschulen verausgabte der Kanton Zürich im Jahre 1907 pro Kopf der Bevölkerung 1 Fr. 36, der Kanton Bern 1 Fr. 14, 1908 Zürich 1 Fr. 47, Bern 1 Fr. 21. Wenn man das gesamte Unterrichtswesen in Betracht zieht, so entfällt auf den Kanton Zürich im Jahre 1907 pro Kopf der Bevölkerung eine Leistung von 11 Fr. 31, auf den Kanton Bern 10 Fr. 86, und im Jahre 1908 hat Zürich ausgeworfen 12 Fr. 27 und Bern 11 Fr. 31. Wenn wir bedenken, dass Zürich ein industrieller und gewerblicher Kanton ist, Bern zum grössern Teil dagegen ein agrikoler Kanton mit vielen abgelegenen Gemeinden und sehr einfachen Schulverhältnissen, so dürfen die Leistungen des Kantons Bern sowohl im Primar- als im Sekundarschulwesen sehr gut denjenigen des Kantons Zürich zur Seite gestellt werden. Wir brauchen uns also unserer Leistungen nicht zu schämen. Ich füge noch bei, dass der Kanton Zürich im Jahre 1907 auf 10,000 Einwohner 31,7 Mittelschüler aufweist, Bern 38,8 und im Jahre 1908 Zürich 33,2 und Bern 39,4. Ich wollte Ihnen diese Zahlen nicht vorenthalten, da sie uns zeigen, dass wir uns nicht stark zu genieren brauchen, wenn wir auch einmal daran denken müssen, etwas zu bremsen. Ich wiederhole, die Bremse soll nur vorübergehend angezogen werden. Wenn Sie uns dann in die Lage versetzen, dass wir in unsern Ausgaben wieder larger sein können, dann werden wir auch hier wieder mehr entgegenkommen.

Die Gesamtleistungen für das bernische Unterrichtswesen betrugen im Jahre 1905 4,023,898 Fr., im Jahre 1910 5,286,865. Vermehrung somit in 6 Jahren 1,262,967 Fr. Auch daraus geht hervor, dass unsere Leistungen für das Schulwesen fortwährend zunehmen und dass nicht von einer Schulunfreundlichkeit der Regierung gesprochen werden darf.

Herr Müller hat schon bei der Budgetberatung und heute wieder die Steuerleistungen der Gemeinde Bern an den Kanton hervorgehoben und gesagt, dieselben betragen im Jahre 1910 3,389,782 Fr. oder 34,35 % der Gesamtsteuereinnahmen des Staates. Demgegenüber dürfte es am Platze sein, einmal festzustellen, welche materiellen Vorteile der Staat der Stadt Bern für ihre Steuerleistungen bietet. Im Jahre 1910 hat der Kanton in der Stadt Bern die Summe von 5,836,618 Fr. verausgabt, wovon 834,047 Fr. direkt an die Gemeindekasse und 5,002,517 Fr. an Dritte ausbezahlt wurden. Die erstern setzen sich zusammen aus den Beiträgen des Staates an das Armenwesen, das Schulwesen, die Gewerbeschule und Lehrwerkstätten, Bussenanteile und Gemeindesteuer für Staatsgebäude. Dazu kommen noch die Zahlungen an die industriellen Betriebe (Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerk); dieselben machen eine sehr wesentliche Summe aus, sie können aber nicht gut ausgeschieden werden; nur für die Hochschule ist die Sache ausgeschieden und dort zahlen wir einzig für Gas, Elektrizität und Wasser an die Stadt 27,300 Fr. Ferner vergüten wir der Stadt für den Polizeidienst 105,249 Fr. und an Provisionen auf dem Steuerbezug 77,947 Fr. Wenn wir

das alles zusammenzählen, so können wir füglich sagen, dass wir der Stadt direkt in ihre Kasse jährlich rund eine Million Franken zahlen.

Von den an Dritte ausbezahlten rund fünf Millionen Franken entfallen auf die Besoldungen an die Beamten und Angestellten 2,549,806 Fr. und auf Zahlungen an Gewerbetreibende, Handelstreibende, Vereine, Anstalten und so weiter 2,452,765 Fr., so für Bauten 676,000 Fr., Kranken- und Gesundheitspflege 420,000 Fr., Volksbildung (ohne Professorenbesoldungen) 450,000 Fr., Förderung von Handel und Gewerbe 160,000 Fr., Förderung der Kunst 28,000 Fr. Die Steuerleistungen der Gemeinde Bern sind nicht ausschliesslich das Verdienst der Stadt Bern, sondern die Folge des Zusammentreffens verschiedener glücklicher Faktoren. Bern ist Bundesstadt und infolgedessen der Sitz der Bundesverwaltung, ferner Kantonshauptstadt und infolgedessen Sitz der kantonalen Zentralverwaltung, im weitern der Sitz einer Universität und anderer Bildungsanstalten. Hieraus resultieren für die Stadt eine Reihe von Vorteilen, die dann in ihrer Steuerkraft zum Ausdruck kommen. Im Jahre 1910 hat der Kanton für die Hochschule nahezu eine Million Franken ausgegeben, welche Summe mit Ausnahme eines ganz kleinen Teils, der für Anschaffung von wissenschaftlichen Werken und Apparaten ins Ausland ging, in der Stadt Bern verausgabt wurde. Weitere Vorteile bringt die Hochschule der Stadt dadurch, dass die 1200—1500 Studierenden in Bern jährlich eine Summe verausgaben, die, wenn man sehr bescheiden rechnet, auf etwa $2\,^1/_2$ Millionen Franken anzuschlagen ist.

Nun hat man an der Beitragsleistung der Stadt an die poliklinische Anstalt Kritik geübt. Ich nehme an, es sei doch nichts Ungeheuerliches, wenn man an den Leistungen der Stadt Bern gegenüber der Hochschule und ihren Anstalten Kritik übt. Ich habe seinerzeit schon nachgewiesen, dass die Stadt Bern aus der poliklinischen Anstalt wesentliche Vorteile zieht, indem dadurch ihr Armenbudget entlastet wird. Alle diese Leute, welche sonst in den Tagen der Krankheit zu Lasten des Armenbudgets fallen würden, werden durch die Poliklinik versorgt. Herr Müller hält dem entgegen, die Stadt Bern zahle eben mehr Armensteuer. Nun gibt es wohl keine einzige Gemeinde im Kanton, die genau denjenigen Teil der Armensteuer zahlt, der ihr auffällt, sondern es muss da zwischen den einzelnen Kantonsteilen und Gemeinden eine gewisse Solidarität bestehen, und derjenige, der mehr hat, soll auch an Beiträgen für das Armenwesen mehr leisten; darum hat man auf den Steuerertrag abgestellt. Allein auch wenn die Benützung der Poliklinik dadurch kompensiert wäre, so hat doch die Stadt Bern wahrhaft geringe Leistungen gegenüber der Hochschule zu verzeichnen. Das muss einmal gesagt werden. Der Staat hat seit 1877 in der Stadt Bern für Hochschulzwecke Gebäude erstellt im Betrage von über 6 Millionen Franken; daran hat die Stadt Bern einzig 200,000 Fr. an den Neubau der Hochschule beigetragen und diejenigen, welche damals mitgewirkt haben, wissen, warum man zu diesem Beitrag gekommen ist; man hätte ebensogut sagen können, der Bauplatz koste 200,000 Fr. Ich habe mich an meine Kollegen der andern Universitätsstädte gewendet, um von ihnen Auskunft zu bekommen, wie die Sache bei ihnen geordnet sei. Es ist erst die Antwort von Zürich eingelangt, und der dortige Finanzdirektor schreibt, dass die Stadt an die neue Hochschule, welche 9 Millionen koste, 1,500,000 Fr., abzüglich zirka 80,000 Fr., zahle. Sie sehen, dass man an andern Orten auch die Auffassung hat, dass die Universitätsstadt einen erheblichen Beitrag an die Hochschulausgaben leisten soll.

Die Steuerleistungen der Stadt Bern an den Staat werden also reichlich kompensiert durch die direkten und indirekten materiellen Vorteile aller Art, die der Staat der Stadt bietet. Ich könnte Ihnen nachweisen, dass rund 1 Million von der Steuerleistung der Stadt abgezogen werden können, die gar nicht etwa das Verdienst der Stadt Bern sind. Ich erinnere nur an die Steuererträgnisse seitens der grössern Bankinstitute, die vom ganzen Kanton alimentiert werden, seitens einer ganzen Anzahl von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in Bern haben und da ihre Steuern entrichten, obwohl sie auswärts arbeiten, seitens der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft, die ihren Betrieb nicht auf die Stadt Bern beschränkt, und seitens der eidgenössischen Beamten und Angestellten, die in Bern wohnen müssen, weil hier der Sitz der Bundesverwaltung ist. Wenn wir alle diese Faktoren in Berücksichtigung ziehen, so müssen von vorneherein 967,573 Fr. von der Steuerleistung der Stadt Bern abgezogen werden. Und was übrig bleibt, wird, wie gesagt, reichlich kompensiert durch die direkten und indirekten Vorteile, welche der Staat der Stadt Bern bringt. Ich halte daran fest, dass die Leistungen der Stadt Bern an die Hochschule ungenügend sind, und wenn wir nächstens bei der Kirchenfeldbrücke über die Beitragsleistung miteinander verhandeln müssen, so werden wir uns erlauben, auch diese Frage einmal aufzugreifen und wir werden sehen, ob wir uns mit der Stadt Bern nicht in einer Weise verständigen können, dass die Leistungen ungefähr der Billigkeit entsprechen. Wenn wir der Stadt Bern durch den von uns gefassten Beschluss zumuten, jährlich etwa 10—12,000 Fr. auf ihre Schultern zu nehmen, so ist das eine sehr bescheidene Summe gegenüber den Vorteilen, die ich nachgewiesen habe. Es fällt mir nicht ein, der Stadt Bern vorzuhalten, sie befinde sich in einer begünstigten Situation. Im Gegenteil wir freuen uns, dass wir eine so blühende Kantonshauptstadt haben. Es wäre nicht schwer nachzuweisen, dass neben den erwähnten Vorteilen, die der Stadt seitens des Staates zukommen, noch andere existieren. Ich brauche nur auf des Verkehrswesen hinzuweisen und auf die Alimentation, welche die Eisenbahnsubventionen der Stadt Bern gebracht haben. Alle diese Vorteile soll die Stadt Bern auch in Zukunft ungeschmälert geniessen und wir freuen uns, wenn sie fort und fort eine gedeihliche Entwicklung aufweist; aber auf der andern Seite soll man uns auch nicht Bildungsunfreundlichkeit und Feindseligkeit gegenüber der Schule vorwerfen, wenn wir unsere Beiträge an die Mittelschullehrerbesoldungen vorübergehend etwas beschränken, um so Vorspann zu erhalten, damit uns in Zukunft neue Mittel bewilligt werden (Beifall).

Präsident. Ich frage den Herrn Interpellanten an, ob er die im Reglement vorgesehene Erklärung abgeben will.

Müller (Gustav). Ich erkläre mich nicht befriedigt.

Dekret

betreffend

das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 693 hievor.)

§§ 52 und 53.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Verfahren in Ehestreitigkeiten, Ehescheidungen, und in Streitigkeiten in Sachen, die im Zivilstand eine Aenderung bringen können, war von jeher besonders geordnet, und wir finden nun nähere Bestimmungen über dieses Verfahren in den §§ 52 und 53. Ich möchte nichts bemerken, als dass in § 53 noch das Appellationsrecht des Staates gemäss § 347 des Zivilprozesses vorbehalten werden sollte.

Albrecht. Nach dem bisherigen Prozess konnte man durch eine Konvention Ehescheidungssachen in das ordentliche Verfahren leiten, das heisst es war den Parteien überlassen, miteinander ein Abkommen zu treffen, wonach der Ehescheidungsprozess schriftlich vor sich zu gehen hatte. Nun sieht das neue Verfahren die Aufhebung der §§ 296—299 des Zivilprozesses vor und damit würde auch der § 297 wegfallen, der einem diese Möglichkeit gegeben hat. Ich habe bereits in der Kommission meiner Auffassung Ausdruck gegeben, dass man diese Möglichkeit den Prozessparteien nicht nehmen sollte. Denn einerseits gibt es Fälle, wo die Parteien die in Ehescheidungen oft sehr schmutzige Wäsche nicht gerne vor dem Amtsgericht aufhängen, und in zweiter Linie hat sich das amtsgerichtliche Verfahren, das vom Gesetzgeber ausdrücklich als ein beschleunigtes Verfahren gedacht war, gar nicht als ein solches ausgewiesen, sondern man kommt mit dem Schriftenwechsel gerade so rasch vorwärts. Deshalb wurden sehr oft Ehescheidungssachen im Lande herum im ordentlichen Verfahren erledigt. Das ist nach dem vorliegenden Dekret nicht mehr möglich, und ich halte das für eine Lücke. Wenn wir ein neues Gesetz machen wollen, von dem man sagt, dass es elastisch und large sein und dem Richter und den Parteien gestatten soll, sich möglichst bequem und praktisch einzurichten, so sollte man die bisherige Fakultät beibehalten. Diejenigen, die den Prozess in dem hier vorgesehenen Verfahren durchführen wollen, können es ja tun; aber diejenigen, die ein schriftliches Verfahren vorziehen, sollen dieses wählen können. Ich beantrage daher, am Schluss des § 53 beizufügen: «§ 297 der Zivilprozessordnung bleibt vorbehalten».

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Antrag ist von Herrn Albrecht bereits in der Kommission eingebracht und dort abgelehnt worden. Ich möchte den Rat ersuchen, es beim vorliegenden Wortlaut des § 52 bewenden zu lassen. Es ist nicht ausser acht zu lassen, dass das neue Verfahren sich von dem bisherigen gerichtlichen Verfahren, in dem Ehescheidungssachen instruiert worden sind, dadurch unterscheidet, dass wir nicht mehr bloss eine schriftliche Klage, sondern auch eine schriftliche Antwort haben werden. Da soll es den Eheleuten möglich sein, die Scheidungsklage zu begründen und zu sagen, was sie gegeneinander haben. Der Antrag des Herrn Albrecht hat aber etwas anderes zur Folge. Wenn der Handel in das ordentliche Verfahren mit dem doppelten Schriftenwechsel verwiesen werden kann, so bleibt das Verfahren in seiner jetzigen Gestalt mit Eventualmaxime und Verhandlungsmaxime und die Ehescheidungsstreitigkeiten werden aus dem hier vorgesehenen freien Verfahren in das enganliegende Gewand des alten Prozesses hineingezwängt. Das was hier vorgesehen ist, genügt umsomehr als das neue Verfahren ausnahmsweise auch den doppelten Schriftenwechsel gestattet, wenn derselbe absolut nötig erscheint. Man sollte es daher bei der hier vorgesehenen Ordnung bewenden lassen. Die Ueberweisung der Ehescheidungsprozesse in das ordentliche Verfahren ist nur selten vorgekommen; ich habe wenigstens als Anwalt nie einen solchen Prozess im ordentlichen Verfahren durchgeführt. Auch Ehescheidungsprozesse, in denen alle möglichen Tatsachen zur Behandlung kamen und es schwer hergegangen ist, konnten bis jetzt sehr wohl im Amtsgerichtsverfahren durchgeführt werden, und man wird sie in dem vorliegenden Verfahren noch besser durchführen können, weil beide Parteien sich von Anfang an schriftlich vernehmen zu lassen haben.

Albrecht. Ich möchte nur auf den Vorteil des alten Verfahrens verweisen, dass es die Möglichkeit gibt, dass das in Ehescheidungssachen oft weitläufige Zeugenverhör vor dem Einzelrichter, das heisst dem Instruktionsrichter stattfinde, während nach dem neuen Verfahren diese Abhörung im amtsgerichtlichen Termin stattfinden muss. Allerdings sieht das neue Verfahren vor, dass das Gericht diese Abhörung an ein einzelnes Mitglied oder mehrere delegieren kann, aber es wäre doch viel einfacher, wenn nur der Instruktionsrichter die Abhörung vor sich nimmt. Man kommt so viel rascher vorwärts als wenn im Verlauf des Termins bald dieser oder jener Amtsrichter noch spezielle Fragen zu stellen hat. Daher sollte man diese Tür nicht zuschliessen. Es steht den Parteien ja immer noch frei, das neue Verfahren auszuwählen oder sich dem alten anzuschliessen. Wenn auch alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind, so geht es beim Prozedieren doch nicht immer gleich zu. Es sind mir Ehescheidungsprozesse von gut finanzierten Leuten bekannt, die in einem Termin glatt erledigt wurden, während in andern Fällen die Sache durch 3, 4, 5 Termine hindurch geschleppt wird und bald dieses, bald jenes noch bewiesen werden muss. Ich glaube, wir kommen mit dem Schriftenwechsel weiter und die Sache werde sich auf diesem Wege rascher und klarer abwickeln.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission hat den Antrag Albrecht besprochen und gefunden, es sei empfehlenswerter, es beim vorliegenden Vorschlag bewenden zu lassen. Herr Albrecht sagt, es wäre ein Vorteil, wenn der Instruktionsrichter die Zeugen abhören könnte. Ich glaube im Gegenteil, gerade in Ehescheidungssachen ist es wünschenswert, dass das gesamte Gericht den unmittelbaren Eindruck der Zeugenaussagen bekommt. Es gibt kaum ein Gebiet, wo es so sehr darauf ankommt, dass sämtliche Richter, nicht bloss der Präsident, die Zeugen kennen

lernen. Es verhält sich damit ganz ähnlich wie in Strafsachen. Auch da ist der unmittelbare Eindruck der Zeugen und ihrer Aussagen von Wichtigkeit und es wäre nicht von Vorteil, wenn man dem Gericht nicht Gelegenheit geben würde, sich am Instruktionsverfahren zu beteiligen. Die Amtsrichter beklagen sich im grossen und ganzen mit Recht, dass sie unter dem jetzigen Zustand eigentlich nicht viel anders machen können, als dem Antrag des Präsidenten zustimmen. Wenn wir ihr Interesse an den Verhandlungen wecken wollen, dann müssen wir ihnen auch Gelegenheit bieten, die Zeugen unmittelbar in ihren Depositionen zu hören, den Eindruck ihrer Aussagen aufzunehmen und sich nicht nur an Hand der Akten ein Urteil zu bilden. Ein sehr angesehenes früheres Mitglied des Obergerichtes hat sich immer dahin geäussert, es sei ihm als Oberrichter äusserst unangenehm, stets nur die Akten vor sich zu haben und keine Personen. Diesen Gesichtspunkt sollte man nicht ausser acht lassen, und er überwiegt den Vorteil, den der Antrag Albrecht ja hätte, dass man in kleinern Amtsbezirken, wo sich das Amtsgericht allmonatlich nur einmal versammelt, gelegentlich etwas rascher vorwärts schreiten könnte. Man darf auch nicht ausser acht lassen, dass Ehescheidungsprozesse im ordentlichen Verfahren nur selten vorgekommen sind; während drei Jahren ist mir als Obergerichtsschreiber kein einziger solcher Prozess zu Gesicht gekommen, der im ordentlichen Verfahren durchgeführt worden wäre, und solange ich praktiziere, habe ich den Fall nie erlebt, dass man in diesen Streitigkeiten das ordentliche Verfahren vorgezogen hätte. Die Ausnahmen sind also so gering, dass man nicht ihnen zuliebe ein Verfahren beibehalten sollte, das man nicht als das bessere bezeichnen darf. Ich empfehle Ihnen Festhalten am Entwurf.

Abstimmung.

§ 52. Für den Antrag Albrecht (gegenüber dem Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Minderheit.

§ 53 wird vom Präsidenten stillschweigend mit der von Herrn Regierungsrat Scheurer beantragten Ergänzung als angenommen erklärt.

Beschluss:

§ 52. Nach Einreichung der Klage trifft der Gerichtspräsident provisorische Verfügungen im Sinne des Art. 145 Z. G. B. und bestimmt auf Verlangen der Ehefrau, ob und welchen Kostenvorschuss der Ehemann der Ehefrau zu leisten habe. In der Hauptverhandlung entscheidet das Gericht endgültig über die betreffenden Massnahmen. Eine Appellation ist ausgeschlossen.

Wird in der Hauptsache appelliert, so trifft der Appellationshof die verlangten Verfügungen.

§ 53. Die Bestimmungen des Art. 158, Ziff. 1—3, Z. G. B. finden ebenfalls Anwendung auf diejenigen Tatsachen, welche nach Art. 254, 256, Abs. 2, 262 und 306 Z. G. B. bewiesen werden müssen.

Vorbehalten bleibt die Intervention des Staates nach §§ 42, 43 und 347 ff. Z. P. Der Gerichtspräsident und das Gericht können die Teilnahme der Staatsanwaltschaft bei der Verhandlung anordnen.

Präsident. Ich schlage Ihnen nun vor, hier die Sitzung auf eine halbe Stunde zu unterbrechen.

Schüpbach. Ich glaube nicht, dass die Dreiteilung der heutigen Sitzung einer erspriesslichen Arbeit förderlich sein wird. Die Sitzung von $11\,^1/_2$—$12\,^1/_2$ Uhr wird uns nicht zu grosser Arbeit Gelegenheit geben. Eine Reihe von Mitgliedern werden sich sowieso an der Beisetzungsfeierlichkeit zu Ehren des Herrn Bundesrat Schobinger beteiligen und andere werden den Zug ansehen und verspätet hier erscheinen, so dass wir besser tun, hier abzubrechen und dann um 2 Uhr zu einer ausgedehnten Nachmittagssitzung zusammenzutreten.

Abstimmung.

Für den Antrag Schüpbach . . . . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 11 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 29. November 1911,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn.*

Der Namensaufruf verzeigt 168 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 66 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Böhme, Bühler (Bern), Bühlmann, Burkhalter (Walkringen), Charpilloz, David, Elsässer, Frutiger, von Gunten, Haas, Hofer (Alchenflüh), Hutmacher, Kammer, Lanz (Rohrbach), Lanz (Thun), Laubscher, Lenz, Lory, Michel (Interlaken), Möri, Müller (Bargen), Neuenschwander, Obrist, Pfister, Rohrbach (Riggisberg), Schär, Stämpfli, Tännler, Wälti, von Wattenwyl, Weber, Winzenried (Bern), Wyssmann, Zaugg, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Binggeli, Burger (Laufen), Choulat, Cueni, Frepp, Girardin, Gnägi, Grosjean, Gugelmann, Gürtler, Gurtner (Uetendorf), Habegger, Hostettler, Hügli, Keller (Bassecourt), Leuenberger, Lindt, Lüthi (Worb), Merguin, Minder (Friedrich), Nyffenegger, Renfer, Roth, Rothenbühler, Rufer (Biel), Schüpbach, Siegenthaler (Trub), Thöni, Vogt, Wyss (Bern), Zwahlen.

Tagesordnung:

Aufforstungen im Lombachgebiet.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist im Falle, Ihnen ein grösseres Aufforstungsprojekt im Lombachgebiet vorzulegen. Der Grosse Rat hat bereits im Jahre 1890 ein derartiges Projekt mit einem Kostenvoranschlag von wesentlich über 100,000 Fr. genehmigt. Es war damals eine Aufforstungsfläche von ungefähr 100 Hektaren in Aussicht genommen. Leider war es nicht möglich, das ganze Projekt fertigzustellen, weil erstens die nötigen Kredite mangelten und weil es im fernern sehr schwer war, mit den dortigen Grundbesitzern zu einer Vereinbarung zu gelangen. Unterdessen sind aber die Verheerungen des Wildbaches immer grösser geworden und haben mit aller Entschiedenheit dazu gedrängt, ein grösseres Aufforstungsprojekt mit Verbauungen, speziell Lawinen- und Bachverbauungen, zur Ausführung zu bringen. Die Forstdirektion hat ein solches Projekt ausgearbeitet und dasselbe wurde dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet. Der Bundesrat hat es genehmigt und folgende Beiträge in Aussicht gestellt: 1. an die Aufforstungen und Lawinenverbauungen, die einen Betrag von 307,000 Fr. erfordern, 80 Prozent, den sogenannten Maximalbeitrag; 2. für Weganlagen, Einfriedungen, Unterkunftsräume 50 Prozent der Devissumme gleich 12,000 Fr., und 3. an die Grundbesitzer für die Ueberlassung von Land für die ersten fünf Jahre eine Ernteausfallentschädigung von 24,000 Franken.

Das aufzuforstende Areal gehört der Hauptsache nach den Bäuerten von Habkern und einigen Alpgenossenschaften und umfasst eine Fläche von zirka 400 Hektaren. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ungefähr 360,000 Fr., wovon der Kanton zirka 60,000 Franken und der Bund und die Beteiligten den Rest übernehmen. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Grundbesitzer nicht wohl zu wesentlichen Beiträgen angehalten werden können. Sie machen nicht mit Unrecht geltend, dass sie kein Interesse an diesen Aufforstungen haben, sondern dass diese Unterseen, überhaupt dem ganzen unterliegenden Gebiet nützen, vor allem auch dem Staat, indem die Staatsstrasse von Interlaken nach Habkern fortgesetzt grossen Rutschungen ausgesetzt ist und einen ausserordentlich grossen Aufwand für den Unterhalt erfordert. Für die Durchführung der Aufforstungen ist ein Zeitraum von 14 Jahren in Aussicht genommen und es ist vorgesehen, dass jedes Jahr ungefähr der 14. Teil des Kredites zur Verwendung kommen soll.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass für die Durchführung der Aufforstungen zwei Wege eingeschlagen werden können. Entweder der Weg, dass uns die dortigen Bäuerten das nötige Terrain für die Aufforstung abtreten, dass wir ihnen, wie es im Bundesratsbeschluss vorgesehen ist, für die ersten fünf Jahre eine Ernteausfallentschädigung zukommen lassen und dass dann der Wald in ihr Eigentum übergeht und ihnen bleibt. Wenn dieses Verfahren nicht möglich sein sollte, so bliebe nichts anderes übrig, als die Aufforstungsflächen zu expropriieren, vom Staat aus aufzuforsten und in Staatswald zu verwandeln. Wir hoffen aber, es werde möglich sein, das erste Verfahren einzuschlagen, dasselbe liegt im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten, weil sie ohne grosse Kosten aufgeforstete Flächen und so nach und nach Wald bekommen. Das Forstgesetz gibt eine Handhabe, dass diese Waldungen nach einem Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden und so werden nach und nach die Schutthalden zur Ruhe kommen. Die während der ersten Jahre an die Grundbesitzer ausgerichtete Ernteausfallentschädigung darf nicht etwa verteilt, sondern muss für Alpverbesserungen verwendet werden, für welche die Grundbesitzer übrigens noch Anspruch auf die gesetzlichen Staats- und Bundesbeiträge haben.

Ich empfehle Ihnen, auf das Projekt einzutreten und demselben Ihre Genehmigung zu erteilen.

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Antrag der Regierung.

Genehmigt.

Beschluss:

Das generelle Projekt für Aufforstungen und Verbaue im Lombachgebiet, umfassend 406 ha. Aufforstungsfläche mit einem Kostenvoranschlag

von 332,077 Fr. wird genehmigt und der Bundesbeschluss vom 18. April 1911 akzeptiert unter folgenden Bedingungen:

1. Der Kantonsbeitrag und derjenige der Grundbesitzer ist seinerzeit, anlässlich der Vorlage und Genehmigung der vom Bund verlangten Teilprojekte, gestützt auf Art. 36 F. G. vom 20. August 1905 festzusetzen.

2. Die als Folge des Grossratsbeschlusses vom 9. November 1891 vom alten Lombach-Aufforstungsprojekt herrührenden ungedeckten Baukosten und Bauzinse (37,690 Fr. 37 und 22,879 Fr. 88 = 60,570 Fr. 25) sind aus Rubrik XIV C 2 «Verbauungen und Aufforstungen» zu decken.

Brandiswald; Landankauf.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung legt Ihnen die Genehmigung des Kaufvertrages für ein kleineres Heimwesen in der Nähe der Staatswaldungen in Biglen vor. Der Staat besitzt in der Umgebung von Biglen grössere Staatswaldungen. Das bedingt, dass Forstgärten für die Aufzucht von Waldpflanzen aller Arten zur Verfügung stehen müssen. Früher pflegte man jeweilen Wald auszureuten und dort für einige Jahre einen Forstgarten anzulegen, allein das Verfahren ist mit Rücksicht auf die grossen Arbeitslöhne viel zu teuer und kann nicht mehr praktiziert werden. Im weitern sucht die Forstverwaltung wenn irgend möglich in der Nähe von Staatswaldungen kleine Heimwesen anzukaufen, um so den Bannwarten und Holzmeistern Wohnungen in der Nähe des Waldes zu beschaffen, was für uns von Vorteil ist. Wir haben je länger je mehr Mühe, tüchtige Holzmeister und überhaupt Holzer zu bekommen.

Das vorliegende Geschäft betrifft ein Heimwesen von rund 9 Jucharten Land mit einem Gebäude. Die Grundsteuerschatzung beträgt 8090 Fr., der Kaufpreis 18,000 Fr. Zur Begründung dieses Kaufpreises ist folgendes beizufügen. Der bisherige Besitzer hat für das Heimwesen seinerzeit 12,000 Fr. bezahlt, später für 3500 Fr. Land dazu gekauft und einen neuen Stall im Kostenbetrag von 1200 Fr. erstellen lassen. Das Heimwesen stösst unmittelbar an den Staatswald an, ist sehr günstig gelegen, speziell für die Anlage von Forstgärten, besitzt einen laufenden Brunnen und gutes Kulturland. Ohne Mühe werden wir denjenigen Teil, den wir für die Anlage von Forstgärten nicht brauchen, zu einem Zins von 500 bis 600 Fr. verpachten können. Ich möchte Ihnen beantragen, auch diesem Geschäft Ihre Genehmigung zu erteilen.

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch hier beantragt die Staatswirtschaftskommission Zustimmung zum Vorschlag des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Kaufvertrag vom 5. August 1911 zwischen der Elisabeth Zürcher geb. Niklaus im Hammeggboden, Gemeinde Landiswil, und der Forstverwaltung des Staates wird die Genehmigung erteilt. Der Staat erwirbt damit das Heimwesen im Hammeggboden mit 2,47 ha. Flächeninhalt samt Haus und Scheuerwerk zum Preise von 18,000 Fr.

Trubschachen, Pfrunddomäne; Abtretung.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf Wunsch des Herrn Regierungsrat Kunz will ich ganz kurz das Geschäft über die Abtretung der Pfrunddomäne in Trubschachen vertreten.

Es ist eine seit Jahren bestehende Praxis, die Pfarrhäuser oder Pfrunddomänen wenn möglich den Gemeinden abzutreten, indem es viel rationeller ist, wenn der Unterhalt der Gebäude den betreffenden Gemeinden obliegt statt dem Staat, weil sonst für jede kleine Reparatur Angestellte des Staates sich an Ort und Stelle begeben müssen, was immer mit Kosten verbunden ist. Das Pfarrhaus in Trubschachen ist ziemlich klein, besitzt ein Schindeldach und erfordert stets grosse Reparaturen. Eigentliches Pfrundland gehört nicht dazu. Nach langen Verhandlungen ist folgende Vereinbarung zustande gekommen: Der Staat entrichtet der Kirchgemeinde Trubschachen eine einmalige Entschädigung für die Instandstellung des Pfarrhauses und ferner eine Abfindungssumme von 10,000 Fr. als Entschädigung für die Pfrunddomäne und den spätern Unterhalt. In Anbetracht aller Verhältnisse kann der Vertrag auch für den Staat als ein günstiger bezeichnet werden und ich möchte Ihnen dessen Genehmigung empfehlen.

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch in diesem Geschäft empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission ohne weitere Bemerkungen den Antrag der Regierung zur Annahme.

Genehmigt.

Beschluss:

Der mit der Kirchgemeinde Trubschachen am 11. November 1911 abgeschlossene Abtretungsvertrag wird genehmigt. Durch diesen Vertrag überlässt der Staat genannter Kirchgemeinde die Pfrunddomäne Trubschachen, Parzelle 294, Flur F, des Gemeindeplanes von Langnau, bestehend aus dem für 13,400 Fr. brandversicherten Pfarrhaus, dem für 300 Fr. versicherten Holzhaus und zugehörigen Hausplätzen, Hofraum, Garten und Hofstatt von zusammen 17,03 Aren, im Gesamtgrundsteuerschatzungswerte von 19,540 Fr. Die Kirchgemeinde dagegen übernimmt den zukünftigen Unterhalt

der Pfrunddomäne, sowie die Stellung der dem Pfarrer zukommenden halben Jucharte Pflanzland, wogegen ihr der Staat als einmalige Abfindungssumme 10,000 Fr. und als einmaligen Renovationsbeitrag 1000 Fr. zu vergüten hat.

Beschwerden Studer.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben dem Regierungsrat in der letzten Session den Auftrag erteilt, die Angelegenheit Studer einmal näher zu prüfen und zu untersuchen, ob es möglich sei, in dieser beständigen Flut von Eingaben und Beschwerden aller Art einen Unterbruch eintreten zu lassen. Gegenwärtig sind alles in allem wohl ein Dutzend Beschwerden, Rekusationsbegehren und Eingaben des Studer beim Grossen Rat hängig. Sie haben alle das Gemeinsame, dass sie sehr schwer zu lesen sind und sozusagen das nämliche sagen. Die letzten Grossratsverhandlungen mit dem erwähnten Wunsch des Rates sind der Grund, warum wir diesmal so ausserordentlich viele Eingaben haben. Die Presse hatte von den Verhandlungen Kenntnis genommen und das gab Studer Anlass, im ganzen Lande herum gegen die Pressorgane, die hierüber berichteten, Strafanzeige einzureichen. Dabei rekusierte er von vorneherein die ordentlichen Untersuchungsrichter und das Obergericht «mit seiner ganzen Bemannung» und verlangte in allen diesen Fällen ein ausserordentliches Gericht. Zuweilen hat die Beschwerde ihren Grund auch darin, dass der betreffende Untersuchungsrichter dem Studer einen Kostenvorschuss auferlegte und er denselben nicht bezahlen will.

Nun ist die Situation seit der letzten Session insofern etwas klarer geworden als das seinerzeit vom Grossen Rat eingesetzte ausserordentliche Gericht inzwischen gesprochen hat. Demselben lagen zwei Rekusationsbegehren vor, wovon das eine die Bevogtungsangelegenheit betraf. Es ist nämlich vor Amtsgericht Interlaken gegen Studer ein Bevogtungsantrag hängig und diesem wich Studer aus, indem er sowohl das Amtsgericht Interlaken als auch das Obergericht rekusierte. In jenem Prozess haben nun einzelne Mitglieder des Obergerichtes eine Eingabe an den Grossen Rat gerichtet, man möchte doch dafür sorgen, dass Studer, der offenbar geisteskrank sei, bevogtet werde. Das ausserordentliche Gericht hat, um keine Zweifel aufkommen zu lassen und die Unparteilichkeit des Obergerichtes in jeder Weise sicherzustellen, erklärt, dass diejenigen Oberrichter, die jenen Wunsch ausgesprochen, zu rekusieren seien, dass aber das Obergericht immer noch zahlreich genug sei, um das Rekusationsbegehren gegenüber dem Amtsgericht Interlaken zu beurteilen. Ich nehme an, das werde in der nächsten Zeit geschehen. Studer hat das gemerkt und ist, nachdem er einige Zeit wieder in Niederried zugebracht hatte, neuerdings verzogen. Seine Zuschriften kommen nun aus dem Kanton Zürich und man kann annehmen, dass er geltend machen wird, zu seiner Bevogtung seien nicht die Berner-, sondern die Zürcher-Behörden kompetent. In dem andern Fall dagegen hat das ausserordentliche Gericht das Rekusationsbegehren gegenüber sämtlichen Mitgliedern des Obergerichtes abgewiesen, so dass wir sagen können, dass das Rekusationsbegehren wenigstens einmal eingehend geprüft und abgewiesen worden ist.

Es ist aber noch mehr geschehen. Es ist bereits in einem bundesgerichtlichen Entscheid, den Studer gegenüber einem Entscheid des Grossen Rates provoziert hatte, darauf hingewiesen worden, dass die Beschwerden Studer so viel unverständliche und zum Teil auch beleidigende Ausführungen enthalten, dass der Grosse Rat ganz gut darüber hätte zur Tagesordnung schreiten können. Wir wollten es damals nicht machen, um auch den Schein zu vermeiden, als wollten wir mit Studer anders als nach Recht und Gerechtigkeit verfahren. Unterdessen wurde vom Bundesgericht noch ein anderer Rekurs beurteilt. Die erste Strafkammer ist auf ein Gesuch des Studer nicht eingetreten und erklärte, sie betrachte es als nicht existierend, weil es offenbar von einem geisteskranken Mann ausgehe. Dabei stützte sie sich auf ein Gutachten der Irrenärzte von Münsingen, wo Studer eine Zeit lang interniert war, das zum Schluss kommt, Studer leide offenbar an Querulantenwahnsinn. Gegen diese Verfügung der I. Strafkammer ergriff Studer den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht und letzteres wies Studer ab mit der Begründung, in der Annahme, Studer sei geisteskrank, liege keine Willkür, indem aus allen seinen Eingaben hervorgehe, dass wir es da mit einem kranken Gehirn und einem unglücklichen Mann zu tun haben. Studer kündigte zwar an, er habe beim Bundesgericht ein Wiedererwägungsgesuch gestellt und er hat in 70 engbeschriebenen Seiten genau auseinandergesetzt, dass sein Gesuch begründet sei und jedermann sich davon überzeugen müsse. Ich habe beim Lesen dieser Ankündigung nur den Instruktionsrichter bedauern müssen, der diese 70 engbeschriebenen Seiten der Beschwerde lesen muss.

Wir stehen also vor der Tatsache, dass in einem ganz ähnlichen Fall, wie sie uns hier vorliegen, die Gerichte bereits erklärt haben, Studer sei geisteskrank und dass die oberste Gerichtsbehörde das geschützt und in einem Entscheid anderer Art uns selbst darauf hingewiesen hat, dass Studer sich nicht beklagen könne, wenn wir über seine Eingaben einfach zur Tagesordnung schreiten. Ich möchte Ihnen nun im Auftrag des Regierungsrates beantragen, über sämtliche Eingaben des Studer ohne weitere Begründung zur Tagesordnung zu schreiten und das auch in Zukunft zu tun.

Ich habe das hier nur deshalb etwas länger auseinandergesetzt, damit der Grosse Rat über die Situation orientiert ist, und das hat nun Bezug auf alle beim Grossen Rate liegenden Rekusationsgesuche gegenüber dem Obergericht. Alle Rekusationsgesuche gegenüber den untern Instanzen hat dann das Obergericht zu beurteilen und ich nehme an, wenn der Grosse Rat mit dieser Motivierung zur Tagesordnung übergegangen ist, weil er nicht auf die Eingaben eines Geisteskranken eintreten will, dass dann auch das Obergericht, wie es eine seiner Kammern bereits getan hat, sich auf den gleichen Boden stellen wird und dass seinem Beispiel folgend auch in den untern Instanzen die beständigen Eingaben auf die Seite gelegt werden können. Es ist auch dem Richter, der sich der Sache annehmen will, nicht möglich, den Prozess durchzuführen, weil alle Tage neue Ein-

gaben kommen. Zugleich möchte ich sagen, dass auch Studer trotz seiner Geisteskrankheit unter Umständen Recht haben kann und dass sich die vorberatenden Behörden immer angelegen sein lassen werden, seine Eingaben zu prüfen, aber wenn sie in die gleiche Kategorie hineingehören wie die jetzt vorliegenden, einfach beantragen werden, zur Tagesordnung überzugehen. Studer soll nicht um sein Recht verkürzt werden, aber wenn es sich um Eingaben handelt, die immer auf das gleiche Bezug haben und fast gleich lauten, in denen das Obergericht als parteiisch angeklagt und rekusiert und über die Behörden von Interlaken geschimpft wird, werden wir, soweit der Regierungsrat kompetent ist, nicht mehr antworten und soweit es die Kompetenz des Grossen Rates betrifft, beantragen, darüber zur Tagesordnung zu schreiten. Wir beantragen Ihnen also, über die heute vorliegenden Eingaben aller Art — es sind 12 oder 15; ich kann die Zahl deshalb nicht genau angeben, weil alle Tage neue eingehen — einfach zur Tagesordnung überzugehen.

Peter, Präsident der Justizkommission. Der ausführlichen Berichterstattung des Herrn Justizdirektors ist wenig beizufügen. Herr Studer belästigt den Grossen Rat mit zweierlei Arten von Rekursbeschwerden: mit solchen, die den Grossen Rat von vorneherein nichts angehen, und mit solchen, die ihn allenfalls etwas angehen könnten, wenn die Verhältnisse anders liegen würden. Zu der erstern Kategorie gehören die Rekursbeschwerden gegen die untern Instanzen: Untersuchungsrichter, Amtsgerichte oder eine einzelne Abteilung des Obergerichtes, und bei diesen ist es selbstverständlich, dass der Grosse Rat ohne weiteres zur Tagesordnung schreitet. Die Beschwerden der zweiten Kategorie, die sich auf die Rekusation des gesamten Obergerichtes mit seinen Suppleanten beziehen, müssen vom Grossen Rat auf ihre Begründetheit geprüft werden. Nun hat aber der Herr Justizdirektor auseinandergesetzt, dass diese Beschwerden tatsächlich auf Wahnideen beruhen. Dass das richtig ist, geht aus den Gutachten hervor, welche die Herren Irrenärzte Glaser und Good abgegeben haben, und aus den Akten, die Studer dem Bundesgericht eingereicht hat. Das Bundesgericht hat bereits in zwei Fällen erklärt, man könne sich fragen, ob der bernische Grosse Rat wirklich schuldig sei, sich mit solchen Beschwerden zu befassen, denen man von vorneherein ansehe, dass sie aus Wahnideen hervorgehen. Die Justizkommission geht in ihren Schlussfolgerungen vollständig mit der Regierung einig und beantragt Ihnen, auf keine der vorliegenden Beschwerden einzutreten.

Ueber die Beschwerden Studer wird gemäss dem Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend zur Tagesordnung geschritten.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 31 der Beilagen.)

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous vous soumettons 29 recours en grâce, résumés dans deux fascicules imprimés qui vous ont été distribués.

Les autorités préconsultatives se sont mises d'accord sur la solution à leur donner, sauf en ce qui concerne le n° 18. Nous vous proposons en conséquence de faire remise de la peine entièrement dans deux cas (les nos 11 et 26), partiellement dans dix (les nos 1, 3, 8 et 9, 10, 16 et 17, 18, 24 et 27) et de rejeter les 17 autres pourvois.

Les propositions qui figurent dans les fascicules imprimés ont été modifiées par votre commission de justice, à l'avis de laquelle le gouvernement s'est rangé, dans les quatre affaires suivantes:

N° 1, cas Jakob, où la peine de 10 jours d'emprisonnement serait à commuer en 200 fr. d'amende;

N° 3, recours de Marthe Spittler, dont la peine de 30 jours de détention cellulaire serait à réduire à 10 jours;

N° 18, recours d'Ernest Gehrig, dont la peine de 45 jours de détention cellulaire serait à réduire à 20 jours suivant l'opinion du gouvernement et à 5 jours d'après l'avis de la commission;

N° 27, pourvoi de Fritz Fluckiger, dont la peine de 30 jours de détention cellulaire serait à commuer en une amende de 200 fr., au lieu de 80 fr., comme l'avait proposé d'abord le Conseil-exécutif.

Comme les amendements aux propositions premières du Conseil-exécutif émanent de votre commission, messieurs, je laisse à son président la tâche de les justifier. Mais je dois n'expliquer sur le recours Gehrig, au sujet duquel il y a divergence entre les autorités préconsultatives.

Ernest Gehrig, qui est portier d'hôtel, avait, paraît-il, mis ses économies, une trentaine de mille francs, dans un bâtiment construit par son frère, qui espérait pouvoir y établir un hôtel-restaurant. Mais ce dernier, n'ayant pu obtenir de la Direction de l'Intérieur une patente d'exploitation, recourut au Conseil-exécutif, puis au Conseil fédéral. Or, pendant que le pourvoi faisait l'objet de l'examen du Département de justice et police, Ernest Gehrig eut l'audace d'aller trouver dans sa demeure le fonctionnaire fédéral chargé de la préparation de l'arrêté, et ce dans le but de le corrompre. En effet, après avoir demandé, en vain, à ce fonctionnaire quelle suite aurait l'affaire, Gehrig, au moment où il allait partir, déposa sur la table de la chambre où il avait été introduit, une enveloppe qui paraissait contenir une carte de visite. Mais, un peu plus tard, le dit fonctionnaire constata qu'elle renfermait un billet de banque de fr. 500, ce dont il avisa immédiatement son chef. Gehrig fut dénoncé, et au cours de l'enquête, il dut avouer qu'il avait voulu exercer une influence sur le fonctionnaire prérappelé, en un mot qu'il avait cherché à le corrompre. Gehrig fut dès lors reconnu coupable de corruption, délit qui, d'après notre code pénal, est déjà perpétré par le seul fait de la tentative. Le tribunal du district de Berne le condamna en conséquence à 15 jours d'emprisonnement avec sursis à l'exécution de la peine; mais, sur appel du ministère public, la 1re Chambre pénale infligea à Gehrig 3 mois de détention correctionnelle, commués en 45 jours de détention cellulaire, mais sans le mettre au bénéfice du sursis. Gehrig trouve cet arrêt trop rigoureux et demande au Grand Conseil de lui faire grâce. Le gouvernement d'abord était d'avis de rejeter le pourvoi. Mais votre commission, messieurs, ayant trouvé que la

peine pouvait être réduite à 10 jours, le Conseil-exécutif adhéra partiellement à cette manière de voir, en se prononçant pour une réduction à 20 jours. Et maintenant il paraît que la commission de justice a encore abaissé à 5 jours sa proposition.

Vous avez donc, messieurs, à opter entre les deux propositions. En général, suivant l'opinion des autorités préconsultatives, que vous avez déjà sanctionnée à plusieurs reprises, on n'accorde pas la grâce lorsque l'autorité judiciaire a refusé le bénéfice du sursis. Au cas particulier, l'intention dolosive manifestée par Gehrig a été d'une intensité telle que ce dernier, d'après le gouvernement, doit subir une certaine peine pour l'infraction qu'il a commise. Il s'agit de protéger efficacement l'honneur des fonctionnaires publics, qui peut être sérieusement compromis par des actes de ce genre. Quant à la mesure de la clémence que les bons antécédents de Gehrig peuvent justifier, c'est là un point sur lequel on peut différer d'avis. Le Conseil-exécutif, lui, estime que le recourant ne mérite pas d'obtenir une remise de peine plus grande que celle par lui proposée.

Peter, Präsident der Justizkommission. Es ist nicht ganz richtig, dass die Anträge der Justizkommission und die endgültigen Vorschläge der Regierung nicht gedruckt ausgeteilt werden können, allein dieser Uebelstand wird sich nicht so leicht heben lassen, so lange die Justizkommission darauf hält, wenn immer möglich alle bis kurz vor der Session einlangenden Geschäfte zu behandeln. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Ihnen jeweilen bei der Behandlung der Strafnachlassgesuche vor allem aus mitzuteilen, inwieweit die Anträge der Justizkommission noch von den Ihnen gedruckt vorliegenden Anträgen der Regierung abweichen.

Die Justizkommission hat einige Abänderungen beschlossen und in drei Fällen ist der Regierungsrat ihren Erwägungen gefolgt, in einem Fall dagegen nicht. Der erste Abänderungsantrag betrifft den Fall 1, Friedrich Jakob, Schlosser in Wimmis. Dieser ist von der I. Strafkammer des Obergerichtes wegen Fälschung einer Privaturkunde zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt worden. Die Justizkommission fand, unter den obwaltenden Umständen möchte hier eine Busse am Platze sein, allerdings eine sehr empfindliche Busse, nicht etwa eine Busse von 40 oder 50 Franken, die der Umwandlung der 10 Tage Gefängnis entsprechen würde. Wir können den Fall nicht auf die gleiche Linie stellen, wo einer, der zu einer Busse verurteilt ist und sie nicht zahlen kann, die Busse absitzen muss oder wo einer zu Gefangenschaft verurteilt und nachher diese Gefangenschaft in eine Busse umgewandelt wird. Darum beantragen wir nicht etwa eine Busse von 50 Fr., sondern eine solche von 200 Fr. Angesichts der Vermögensverhältnisse des Jakob ist das eine empfindliche Strafe, mit der der Sache Genüge geleistet sein dürfte. Die Regierung erklärt sich mit unserem Antrag einverstanden.

Im Falle 3, Martha Spittler, die wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, bestraft wurde, beantragen wir unter Würdigung aller Umstände die Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 10 Tage, und die Regierung ist damit einverstanden.

Ein weiterer Abänderungsantrag betrifft den Fall 27, Fritz Flückiger, Weinhändler, von der I. Strafkammer des Obergerichtes wegen Betrugs zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, bestraft. Die Regierung hat mit Rücksicht auf die hier angeführten Gründe, namentlich gestützt auf ein medizinisches Gutachten gefunden, die Gefängnisstrafe sei in eine Busse umzuwandeln. Sie sehen, dass statt 30 Tage Einzelhaft eine Busse von 50 Fr. beantragt wird. Das soll allerdings ein Druckfehler sein und die Busse soll 80 Fr. betragen. Allein die Justizkommission hält auch diese Busse für zu niedrig. Sie möchte allerdings nicht einen Menschen die Gefängnisstrafe absitzen lassen, von dem der Arzt sagt, dass diese für ihn die bedrohlichsten Folgen haben müsste, aber ein Vergehen, wie es hier vorliegt, soll doch stärker bestraft werden. Deshalb schlagen wir eine Busse von 200 Fr. statt 80 Fr. vor, und die Regierung hat sich damit einverstanden erklärt.

Im Falle 18, Ernst Gehrig, konnte leider zwischen den vorberatenden Behörden keine Einigung erzielt werden. Regierung und Justizkommission gehen allerdings darin einig, dass eine Begnadigung am Platze sei, aber über das Mass derselben gehen ihre Ansichten auseinander. Die Regierung hatte ursprünglich vollständige Abweisung des Gesuches beantragt. Die Justizkommission glaubte, eine nicht allzu grosse Milderung der Strafe vorschlagen zu sollen, mit der sich die Regierung einverstanden erklären könnte. Der Fall ist Ihnen von Herrn Regierungsrat Simonin erzählt worden. Es handelt sich um einen Portier in Zürich, der bei einem Bundesbeamten Stimmung zu machen suchte, indem er eine Banknote von 500 Franken bei ihm liegen liess. Der Portier ist mit seinen gesamten Ersparnissen beim Bau eines Wirtshauses in Wiler bei Utzenstorf stark engagiert. Für das betreffende Gebäude war die Erteilung eines Wirtschaftspatentes nachgesucht worden; die Regierung des Kantons Bern machte Schwierigkeiten und der Gesuchsteller wandte sich mit einem Rekurs an den Bundesrat; auch beim Bundesgericht ist ein Gesuch hängig gemacht worden. Gehrig dachte nun, es helfe vielleicht etwas, wenn man den Referenten in dieser Sache aufsuche und ihm etwas zuhalte. Allein der Referent fasste die Sache nicht so auf, sondern machte Anzeige an seine Oberbehörde, die dann beschloss, Strafanzeige einzureichen. So kam der Fall zur gerichtlichen Beurteilung. Dass er der Besprechung hier im Grossen Rat würdig ist, möchte daraus hervorgehen, dass beide in der Sache gefällten Urteile ganz gewaltig differieren. Zuerst kam die Sache vor dem Amtsgericht Bern zur Beurteilung. Dasselbe besteht nicht aus Laienrichtern; wenn auch nicht alle Amtsrichter Juristen sind, so haben sie doch alle sehr viel Gelegenheit zu amtieren. Man sagt auch — und es ist dies erst heute vormittag hier betont worden — dass die persönliche Anschauung der Richter bezüglich der Parteien und Zeugen für ein richtiges Urteil von grossem Einfluss sei. Das Amtsgericht Bern hat nun diese Verhandlungen durchgemacht, es hat die Parteien und Zeugen gesehen. Das Obergericht, das auf den nämlichen Tatbestand fusste — bei der obergerichtlichen Verhandlung wurde nichts Neues zutage gefördert — würdigte den Fall ganz anders. Während das erstinstanzliche Urteil auf 10 Tage Gefangenschaft bedingt erlassen lautete, geht

das obergerichtliche Urteil auf drei Monate Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft. Beide Urteile sind von Richtern gesprochen, die den Anspruch machen dürfen, richtige Richter zu sein. Ich möchte den Grossen Rat nicht zu einer dritten Instanz umstempeln und sagen: wenn die richterlichen Instanzen so auseinandergehen, so soll der Grosse Rat als Richter dritter Instanz urteilen. Nein, der Grosse Rat hat nicht zu urteilen, sondern er begnadigt. Kein Verurteilter hat ein Recht auf Begnadigung, aber der Grosse Rat kann sie aussprechen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, und dies ist z. B. der Fall, wenn die ausgesprochene Strafe den Betreffenden ganz bedeutend schwerer treffen würde als einen normalen Menschen. Das Gesetzbuch ist einer Maschine zu vergleichen: sie arbeitet schön und gleichmässig, aber ohne Gefühl; die Handarbeit ist ihr darin weit überlegen. Nun können wir allerdings sagen, dass der Richter sein Urteil innerhalb gewisser Grenzen fällen kann, aber er ist doch immer in gewisser Beziehung durch das Strafgesetzbuch eingeengt, währenddem der Grosse Rat den Sachverhalt vollständig frei würdigen kann.

Nun mache ich vor allem darauf aufmerksam, dass Gehrig nicht vorbestraft ist, sich bis dahin sehr gut aufgeführt hat und von allen möglichen Leuten die besten Zeugnisse vorweisen kann. Noch nachträglich ist ein ganzes Pack von Zeugnissen zu den Akten gebracht worden, die von Leuten stammen, die zur Abgabe eines Urteils in solchen Sachen kompetent sind. Gehrig hat von seinen Prinzipalen und überhaupt allen, mit denen er verkehrte, die besten Zeugnisse erhalten. Soll nun die Tat, die er begangen, so schwer bestraft werden? Von der Oberbehörde ist jedenfalls das subjektive Moment wenig gewürdigt worden, dass wenn der Mann die 45 Tage Einzelhaft absitzen müsste, seine ganze Existenz vernichtet wäre. Gehrig ist in Stellung als Oberportier; wenn er nicht einen tadellosen Leumund vorweisen kann, kann er diese Stelle nicht weiter bekleiden. Wir können es aber auch begreifen, dass er, der mit seinen ganzen Ersparnissen von ungefähr 20—30,000 Fr. engagiert ist, zu diesem Mittel greift und sich gar nicht bewusst ist, eine strafbare Handlung zu begehen. Wir dürfen nicht vergessen, in welchen Kreisen er gearbeitet hat. Er übte den Beruf eines Hotelportiers aus, wo das Trinkgeldwesen eine grosse Rolle spielt, und das Offerieren eines Trinkgeldes ist ihm nicht so bedenklich vorgekommen, wie einem andern. Das Obergericht hat offenbar eine schwere Beleidigung des betreffenden Bundesbeamten in der Handlung Gehrigs erblickt und diese persönliche Beleidigung ist bei der Urteilsfällung durch das Obergericht wohl schwerer ins Gewicht gefallen als das Moment des Betruges. Der Grosse Rat darf den Fall doch in seiner Totalität würdigen und wir haben gefunden, er sei der Begnadigung würdig. Die Regierung geht grundsätzlich mit uns einig, glaubt aber, in der Begnadigung nicht soweit gehen zu dürfen. Die Justizkommission hoffte, dass wenn sie eine Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage beantrage, die Regierung sich damit einverstanden erklären würde, so dass wir mit einem einheitlichen Antrag vor Sie hätten treten können. Allein die Regierung wollte nicht unter 20 Tage herabgehen. Daraufhin kam die Justizkommission auf ihren ursprünglichen Vorschlag zurück, die Strafe auf fünf Tage Einzelhaft herabzusetzen und wir empfehlen Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Herr Vizepräsident G. Müller übernimmt den Vorsitz.

Michel (Bern). Ich möchte Ihnen den gänzlichen Erlass der Freiheitsstrafe für Gehrig beantragen. Wenn ich das Wort ergreife, geschieht es in erster Linie als Mitglied des Verwaltungsrates der Papierfabrik Utzenstorf, die eigentlich die äussere Veranlassung zu diesem unglücklichen Handel gegeben hat. Sie hat den Geleiseanschluss mit der Emmenthalbahn verlangt und denselben schliesslich auch erreicht. Der Geleiseanschluss findet bei der Ortschaft Wiler statt und hatte zur Folge, dass dort eine Station errichtet wurde. Wie es im Lande herum Brauch ist, sollte nun auch eine Wirtschaft dorthin zu stehen kommen. Ein Bruder des heutigen Petenten trug sich mit dem Gedanken, dort eine Wirtschaft zu errichten. Er erkundigte sich bei der Bevölkerung, wie sie sich diesem Gedanken gegenüber verhalte und er wurde von ihr ermuntert, denselben zur Ausführung zu bringen. Auch der Gemeinderat von Wiler sprach sich in empfehlendem Sinne aus. Der Bruder Gehrigs ging darauf zur Direktion des Innern und fragte dort, ob Aussicht vorhanden sei, dass er ein Patent bekommen würde. Die Direktion des Innern gab ihm den Bescheid, dass sie kein Patent mehr auf ein noch nicht erstelltes Gebäude erteilen könne, sie könne zur Stunde daher noch keine Zusicherung geben. Da die Bedürfnisfrage von der Direktion des Innern nicht radikal verneint wurde, glaubte er, er dürfe gestützt auf die Empfehlung der Gemeindebehörden und die Unterstützung der beteiligten Bevölkerung den Schritt wagen, und er tat es auch. Nachdem das Gebäude speziell als Wirtschaft und Hotel fertigerstellt war und also zu einem andern Zweck nicht mehr verwendet werden konnte, verweigerte die Direktion des Innern die Erteilung des Patentes. Auch die Regierung entschied im gleichen Sinne, und darauf erfolgte der Rekurs an den Bundesrat. Der Petent wusste, dass wenn der Rekurs vom Bundesrat abgewiesen würde, sein ganzes erspartes Geld, 30,000 Franken, das er in das Haus seines Bruders gesteckt hatte, verloren wäre, und es ist daher begreiflich, dass der Mann in Aufregung kam.

Ich möchte die Handlungsweise Gehrigs nicht beschönigen und auch nicht entschuldigen; ich half ihn erstinstanzlich selbst verurteilen. Er hat eine strafbare Handlung begangen, der Versuch der Bestechung eines öffentlichen Beamten lag klar zu Tage und die Gerichte mussten ihn verurteilen. Die Gerichte haben die Motive Gehrigs in ihren Erwägungen etwas berücksichtigt, konnten es aber nicht im vollen Umfang tun, während dem Grossen Rate das möglich ist und er es auch tun soll. Es wurde schon gesagt, dass Gehrig ein Portier ist. Er lebt von den Trinkgeldern, kennt die Macht und Wirkung derselben; für jeden Dienst, den er leistet, erhält er ein Trinkgeld, sonst ist er nicht zufrieden. Da kann man sich vorstellen, welche Meinung der Mann hatte. Er wusste gar nicht, dass es Leute gibt, denen man keine Trinkgelder verabreichen darf und die solche nicht annehmen dürfen. Das entschuldigt ihn für seine Handlungsweise allerdings nicht. Auf der andern Seite hat er sein ganzes sauer verdientes Geld in das Haus seines Bruders ge-

steckt und da hiess es nun für ihn: ich will noch das Aeusserste machen, ich will mir Mühe geben und den Leuten nachgehen; unglücklicherweise kommt er nun aber an den «Lätzen» (Heiterkeit). Nun bin ich gar nicht mit der Regierung einverstanden, die sagt, man müsse auch den Grad des Vergehens in Betracht ziehen. Der Petent hatte die ganz richtige Auffassung, dass man in einem solchen Geschäft nicht mit einem oder zwei Fünfliber aufmarschieren dürfe, sonst würde es heissen, er sei ein dummer Kerl und er habe untaugliche Mittel angewendet. Darum macht er mehr und gibt 500 Fr. Daraus wird nun die Schwere des Deliktes hergeleitet. Das ist sicher nicht logisch.

Der Mann hat für seinen Fehltritt schon über alle Verhältnisse gelitten. Er ist verhaftet worden, man könnte fast sagen unnütz, denn er war von Anfang an geständig, eine Dummheit begangen zu haben. Er war mehrere Tage in Untersuchungshaft, die 500 Fr. wurden ihm konfisziert, er muss die grossen Kosten zahlen und riskiert noch, dass im Falle der Abweisung des Rekurses die 30,000 Fr. verloren gehen. Nun soll er noch weiter in die Gefangenschaft? Ich habe bereits gesagt, was für Folgen das für ihn haben müsste. Er ist Oberportier in einem Hotel in Zürich, er hat als solcher Untergebene, und begreiflicherweise kann er die Stelle nicht behalten, denn seine Autorität gegenüber den Untergebenen ist dahin, wenn er neuerdings eingesteckt wird. Das muss man auch berücksichtigen. Der Mann hat bereits mehr als mancher andere gelitten, und wir haben es nicht mit einem schlechten Menschen zu tun. Ich habe ihn gesehen und er hat mir einen ausgezeichneten Eindruck gemacht. Er hat sich allerdings eine rechtswidrige Handlung zu schulden kommen lassen, indem er unzulässige Mittel brauchte. Aber wenn je Grund zur Begnadigung vorlag, so ist es hier der Fall und ich möchte den Grossen Rat ersuchen, von seinem schönen Recht der Begnadigung im vollen Umfang Gebrauch zu machen und die Freiheitsstrafe ganz aufzuheben. Die Gnade wird tatsächlich keinem Unwürdigen zuteil. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

Iseli. Ich möchte Sie ersuchen, dem Antrage des Herrn Michel zuzustimmen. Wenn ich Gehrig nicht persönlich kennen würde, wenn ich wüsste, dass er ein leichtfertiger, hochfahrender Bursche wäre, so würde ich das Wort nicht ergriffen haben, aber ich kenne den Mann und überhaupt die ganze Familie von jung auf und möchte Ihnen hierüber einige Mitteilungen machen.

Der Vater des Gehrig ist vor zirka 30 Jahren als armer, arbeitsamer und energischer Handwerker bei uns eingezogen. Er hatte einen sehr schweren Stand, weil er für 13 Kinder zu sorgen hatte, aber es gelang ihm, sie alle zu rechten Menschen heranzuziehen. Als er einmal schwer krank war — gleichzeitig waren auch seine Frau und mehrere Kinder krank — anerbot ihm die Gemeinde eine Unterstützung, aber er lehnte sie ab, weil er sich nicht unterstützen lassen wollte. Als die Krankheit länger andauerte, liess er sich doch dazu verstehen, eine Unterstützung anzunehmen, aber nur unter der Bedingung, dass sie nicht als öffentliche Unterstützung eingetragen werde und dass er sie innert einem oder zwei Jahren zurückerstatten dürfe, was denn auch geschah. Als die ersten Kinder aus der Schule waren, halfen sie mit Kräften ihren Eltern und ermöglichten damit, dass auch die jüngern Geschwister gut erzogen werden konnten. Der Vater konnte ein kleines Heimwesen erwerben und ein Häuschen bauen, das er jetzt in einer andern Gemeinde bewohnt. Die Kinder sind, soweit ich sie kenne, gut ausgefallen; einige von ihnen haben ein eigenes Geschäft, haben sich selbständig gemacht, andere sind in guten Stellen und soviel ich weiss, sind alle ehrbare, energische und solide Leute. Der Gesuchsteller hat bereits als Schulknabe Briefträgerdienste in Grafenried besorgt. Nach der Schulzeit wandte er sich dem Hotelfach zu und war in England, Deutschland und in der Schweiz als Hotelconcierge tätig. Ueberall bekleidete er seine Stellen zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, wie aus den Zeugnissen deutlich hervorgeht. Unglücklicherweise beteiligte er sich mit seinem ganzen Vermögen, ungefähr 30,000 Fr., an dem Bau seines Bruders, der ebenfalls vom Hotelfach ist. Nachdem das Wirtschaftspatent verweigert wurde, musste er riskieren, sein Vermögen zu verlieren und die Angst um sein sauer erworbenes Geld verleitete ihn zu dem Schritt, der ihm nun zum Unglück geworden ist.

Mir ist auch der grosse Unterschied zwischen den beiden Urteilen aufgefallen. Das erstinstanzliche Urteil lautete auf 10 Tage Gefangenschaft mit Zubilligung des bedingten Straferlasses; das zweite dagegen auf 3 Monate Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft. Ich glaube, wir dürfen in diesem Falle auch tun, was wir schon oft getan haben, das heisst das mildere Urteil akzeptieren, wonach ihm die Gefangenschaft bedingt geschenkt wurde, was in diesem Falle soviel als Straferlass bedeutet, denn ich bin überzeugt, dass Gehrig nie dazu gekommen wäre, die 10 Tage absitzen zu müssen. Neben der Tüchtigkeit und bisherigen Unbescholtenheit des Mannes dürfen wir auch den Umstand nicht ausser acht lassen, dass er infolge dieses Vorkommnisses schwer gelitten hat. Er war in Untersuchungshaft und hat sein ganzes Vermögen verloren. Er hat damit seinen Fehltritt schwer genug gebüsst und ich möchte Ihnen mit Herrn Michel empfehlen, ihm die Gefängnisstrafe gänzlich zu erlassen.

Berger (Langnau). Ich kann nicht namens der Justizkommission zum Antrag Michel sprechen, indem wir uns nicht so rasch verständigen konnten. Ich kann also nicht sagen, dass wir unseren Antrag zurückziehen, dagegen weiss ich wenigstens soviel, dass die vier Mann, die hier auf der Bank der Justizkommission sitzen, nicht unglücklich wären, wenn der Antrag Michel angenommen würde.

Zum Fall selbst möchte ich nur noch folgendes bemerken. Es ist jedenfalls kaum je ein interessanteres Dossier von einem Rechtsfall der Justizkommission zugewiesen worden und jedermann, der die Akten mit Aufmerksamkeit durchging, ist sofort die ganz merkwürdige Differenz zwischen den beiden Urteilen aufgefallen, die beide von Richtern ausgefällt worden sind, die unsere vollkommene Hochachtung verdienen. Wenn aber ein Gericht zu einer so milden Beurteilung kommt, dass es dem Deliquenten die Gefängnisstrafe bedingt erlässt, und das andere Gericht eine Strafe von drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, ausspricht, so ist es begreiflich, dass der Laie zu der

Ansicht kommt, dass man am Urteil etwas mäkeln darf, obwohl das sonst nicht Sache der Justizkommission ist. Wir haben den Fall mehr von subjektiven Momenten aus beurteilt als die I. Strafkammer und sind so zur Ueberzeugung gekommen, das erstinstanzliche Urteil entspreche dem Straffall besser. Da wir aber dem Grossen Rat nicht beantragen können, den bedingten Straferlass auszusprechen, sind wir auf ein Minimum der Strafe gegangen und haben 5 Tage Gefangenschaft vorgeschlagen. Wir werden uns aber, wie gesagt, nicht unglücklich fühlen, wenn der Antrag Michel auf vollständigen Erlass angenommen wird. Noch selten sind bei den Justizakten eines Verurteilten so gute Zeugnisse gelegen wie in diesem Falle. Es liegen solche in grosser Zahl vor aus Italien, England, Frankreich und namentlich auch von seinem jetzigen Prinzipal, einem Hotelbesitzer in Zürich, der ganz warm und in herzlichem Tone für seinen Angestellten eintritt und die Behörden bittet, Gnade für Recht ergehen zu lassen. Wir können uns natürlich in der Justizkommission nicht auf den Standpunkt stellen, dass Gehrig «unglücklicherweise an den Lätzen gekommen» sei (Heiterkeit), sondern wir sind stolz darauf, dass sein Versuch ihm nicht gelungen ist. Allein so wie die Verhältnisse liegen, tun wir doch eine gute Tat, wenn wir den Mann begnadigen, was ich Ihnen hiemit empfehlen möchte.

Seiler. Sie werden es einem Mitglied des Grossen Rates aus dem Hotelfach nicht verübeln, wenn er auch noch einige Worte beifügt. Ich möchte Ihnen den Antrag Michel wärmstens empfehlen und es freut mich, dass auch die Justizkommission sich nicht unglücklich fühlen würde, wenn dieser Antrag vom Grossen Rat angenommen würde. Ich habe Gehrig vor vielen Jahren kennen gelernt, als er als junger Bursche bei uns im Hotel in Interlaken war. Als mir der Fall durch einen Brief des jetzigen Prinzipals des Gehrig vom Hotel Habis in Zürich bekannt wurde, begab ich mich zu seinem Schwiegervater, um mich über das Vorgefallene zu erkundigen. Herr Gempeler erklärte mir, Gehrig sei einer seiner treuesten und besten Angestellten gewesen, die er je gehabt habe, und im gleichen Sinne spricht sich auch sein jetziger Prinzipal in Zürich aus, der noch beifügt, der Mann habe infolge dieser Angelegenheit in physischer und moralischer Hinsicht schweren Schaden erlitten. Ich war vor kurzem in Zürich und der Inhaber des Hotel Habis sagte mir, Gehrig sei einer seiner treuesten und besten Mitarbeiter; wenn einem Hotelangestellten dieses Zeugnis ausgestellt wird, so darf man ihn hochschätzen, denn leider sind sie heute vielfach nicht Mitarbeiter, sondern Leute, die rasch viel Geld verdienen wollen und der Arbeit nicht viel nachfragen. Gehrig aber ist der eigentliche Mitarbeiter seines Prinzipals und vor einem solchen Mann müssen wir Respekt haben. Ich will seine Handlungsweise in diesem Fall nicht beschönigen; er hat nicht recht gehandelt, er hätte es nicht tun sollen. Wir wollen annehmen, er habe der Sache etwas nachhelfen wollen in dem Glauben, sie werde so rascher ihre Erledigung finden können; vielleicht war es ihm mehr um die rasche Erledigung zu tun als darum, dass sie gerade seinem Wunsche gemäss erfolge. Doch wir wollen das alles dahingestellt lassen, wir wollen ihn nicht entschuldigen, aber ich möchte Ihnen doch die Annahme des Antrages Michel bestens empfehlen.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans son discours, M. le député Michel a fait une remarque que vous avez trouvée plaisante, parce que vous ne l'avez pas prise au sérieux. Mais si son auteur avait parlé sérieusement, j'aurais alors le droit de protester. M. Michel a dit en effet qu'en offrant les 500 fr. Gehrig n'était pas tombé sur le bon fonctionnaire. Cela peut signifier indirectement que, s'il s'était adressé à un autre fonctionnaire fédéral, sa tentative de corruption eût sans doute réussi. Je ne pense pas que M. Michel ait voulu réellement dire cela, autrement sa critique atteindrait le corps honorable des fonctionnaires fédéraux tout entier. Certes il peut se trouver parmi eux quelques brebis galeuses, comme partout ailleurs; mais on finit toujours par les découvrir, et alors on les chasse honteusement.

Il n'y a donc pas à prendre au pied de la lettre la plaisanterie de M. Michel. Mais il importe cependant de réagir contre une fâcheuse tendance qui voudrait absoudre un individu en raison de la moralité d'ordre inférieur qu'il devrait au milieu où il a vécu. Si vous grâciez complètement Gehrig, même peut-être si vous êtes aussi indulgents que le désire la commission de justice, je me demande si votre décision ne fera pas mauvaise impression dans le public, à Berne, et autre part en Suisse. N'oublions pas une chose, c'est qu'à l'étranger, des esprits jaloux de notre prospérité prétendent que chez nous les portiers d'hôtel exercent une grande influence sur la moralité publique. On lit cela dans des journaux, — je ne veux pas dire où ils paraissent. Nous devons donc éviter de fournir un prétexte à de semblables allégations.

D'un autre côté, il est possible que Gehrig ait cru faire un bon placement en mettant ses économies dans l'entreprise de son frère; mais ce n'était pas un motif, parce qu'il s'était trompé, de recourir à un moyen illicite, soit à une tentative de corruption pour parvenir à sauver son argent.

La première Chambre pénale a voulu réagir contre de pareilles pratiques, qui ont pour effet de porter une atteinte grave à l'honneur des fonctionnaires fédéraux, cantonaux ou communaux pouvant en être l'objet.

Le Grand Conseil, je l'espère, ne voudra pas, en grâciant complètement Gehrig, donner lieu de croire qu'il envisage comme une bagatelle l'acte délictueux en question, dont la gravité est indiscutable.

C'est pourquoi nous maintenons l'opinion du gouvernement qu'il ne convient pas de faire remise entière à Gehrig de la peine à laquelle il a été condamné. La réduction à vingt jours de détention cellulaire nous paraît bien suffisante.

Rossel. Herr Regierungsrat Simonin scheint mir den gefallenen Ausdruck viel zu tragisch zu nehmen; wir haben ihn entschieden nicht so verstanden. In demselben lag durchaus keine Beleidigung gegen irgend ein Glied der Bundesverwaltung. Wir gehen alle darin einig, dass eine Handlungsweise, wie Gehrig sie sich zuschulden kommen liess, nicht geduldet werden darf, aber wir haben die Ausführungen des Herrn Michel dahin verstanden, dass möglicherweise der betreffende Beamte die Sache zu sehr aufgebauscht hat. Er hätte die 500 Fr. unter Zeugen zurückgeben und dem Gehrig deutlich auseinander-

setzen können, dass bei uns solche Dinge nicht angängig sind. Wir wissen, dass in gewissen ausländischen Staaten es üblich ist, Bittschriften eine Summe Geldes beizulegen, weil man sonst kein Gehör findet. Wenn im Ausland sich Stimmen in dem von Herrn Regierungsrat Simonin erwähnten Sinne erheben sollten, so sind sie jedenfalls nur vereinzelt, man hat im Ausland von der Schweiz eine andere Meinung als die paar Herren, die in diesem Ton zu uns sprechen.

Im vorliegenden Fall wäre es interessant gewesen zu wissen, warum das Wirtschaftspatent verweigert wurde. Ich habe das betreffende Gebäude gesehen; es ist sehr zweckmässig und hübsch eingerichtet, dient der Gegend entschieden nicht zur Unzierde und es wäre meines Erachtens kein Fehler gewesen, wenn man dort den Betrieb eines Restaurants gestattet hätte. Nun ich denke, die Direktion des Innern habe ihre Gründe gehabt, warum sie das Patent nicht erteilen konnte und ich nehme an, der Herr Direktor des Innern könnte uns darüber Aufschluss geben.

Gehrig hat gefehlt und das Gericht hat ihn mit Recht gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen verurteilt. Allein der Grosse Rat hat das Recht, das Urteil zu rektifizieren, wenn er findet, dass genügende Gründe dafür sprechen. Dabei liegt es uns fern, durch unsere Begnadigung irgend einen Makel auf die Bundesbeamten fallen zu lassen, sondern es handelt sich um einen speziellen konkreten Fall, der uns eine besondere Behandlung zu verdienen scheint. Haben wir es wirklich mit einem Manne zu tun, der versucht hat, einen Betrug auszuüben? Haben wir nicht vielmehr einen Mann vor uns, der sich geirrt hat und aus Unkenntnis hereingefallen ist? Nach dem, was erzählt worden ist, glaube ich, dass der Grosse Rat in diesem Falle wohl von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch machen darf, und ich stimme deshalb für den Antrag Michel.

Schüpbach. Die Justizkommission darf eine Behauptung des Herrn Polizeidirektors nicht unwidersprochen lassen. Herr Regierungsrat Simonin hat ausgeführt, dass die Begnadigung im Sinne der Justizkommission oder des Antrages Michel den Eindruck erwecken müsste, als ob wir den Versuch der Bestechung eines Bundesbeamten als Bagatelle behandeln würden. Nun sind wir die letzten, die diese Tat beschönigen und sie als eine Bagatelle ansehen möchten, aber wir glauben, dass die subjektiven Momente in diesem Falle, die Bildung des Betreffenden, die Verhältnisse, in denen er vorher gestanden, für eine Begnadigung sprechen. Deshalb ist die Justizkommission dazu gekommen, dem Rat eine weitgehende Begnadigung zu beantragen. Wir dürfen auch die Konsequenzen nicht vergessen, die für den Betreffenden nicht geringfügiger Natur sind. Er verliert sein ganzes Geld. Wie uns mitgeteilt wurde, hat der Bundesrat den Rekurs abgewiesen, nicht zum wenigsten deshalb, weil Gehrig diesen Versuch gemacht hat. Weiter ist er einige Tage in Untersuchungshaft gesessen und wir vernehmen von seinem Prinzipal, dass er moralisch und physisch gelitten hat. Ich bin fest entschlossen in die heutige Sitzung gekommen, zum einstimmigen Antrag der Justizkommission zu stimmen, die Gefängnisstrafe auf fünf Tage herabzusetzen. Nun möchte ich aber dem Antrag Michel zustimmen, weil eine neue Tatsache hinzugekommen ist, die ich vorher nicht in diesem Umfang gekannt habe. Herr Michel war in dem Fall urteilender Richter und wenn er als solcher seiner Ueberzeugung Ausdruck gibt, dass man in diesem Falle nicht nach dem Buchstaben des Gesetzes urteilen und eine Gefängnisstrafe aussprechen sollte, so hat ein solches Auftreten viel mehr Bedeutung als alle Zeugnisse, die herbeigeschafft werden. Wenn ein Kollege, der mit im Gericht gesessen ist, hier die Ansicht verficht, man sollte den Mann nicht durch eine Freiheitsstrafe ruinieren, so macht das auf mich Eindruck und ich werde deshalb zum Antrag Michel stimmen.

Michel (Bern). Ich muss doch kurz auf das Votum des Herrn Regierungsrat Simonin antworten und mich dagegen verwahren, dass der von mir gebrauchte Ausdruck so aufgefasst wird, wie es geschehen ist. Es lag mir durchaus fern, irgend einen Schatten auf die Beamtenschaft zu werfen. Wenn ich gesagt habe, Gehrig sei an den Lätzen geraten, so wollte ich damit sagen, ein anderer wäre dem Bestechungsversuch auch unzugänglich gewesen, aber er hätte die Sache anders behandelt. Dabei betone ich, dass Herr Dr. Käslin durchaus korrekt gehandelt hat. Ich habe eine grosse Anzahl Freunde in der Beamtenwelt von oben bis unten und es würde mir nicht anstehen, auf sie einen Schatten zu werfen. Wenn mein Ausdruck so aufgefasst werden konnte, so bitte ich, mich zu entschuldigen, denn eine solche Behauptung aufzustellen hätte ich mir nicht erlaubt.

Grieb. Vor allem aus möchte ich feststellen, dass ich in dieser Angelegenheit nicht als Anwalt des Petenten funktioniert habe — Gehrig hatte einen Anwalt aus der Stadt Bern — aber der Fall ist mir aus andern Verumständungen gleichwohl bekannt. Ich muss leider bestätigen, dass der Rekurs vom Bundesrat abgewiesen worden ist. Ich nehme ebenfalls an, die vorliegende Geschichte habe auf den Entscheid des Bundesrates etwelchen Einfluss gehabt. Die Folge der Abweisung des Rekurses ist nun die, dass das schöne und flott eingerichtete neue Gebäude auf der Station Wiler zwischen Burgdorf und Solothurn nicht als Wirtschaft und Gasthof benutzt werden kann, bis die Regierung einmal das Patent erteilt. In einer grossen Stadt hätte das am Ende keine so grosse Bedeutung, aber in einem Dorfe wie Wiler ist das anders. Was sollen die Leute nun mit dem Haus machen? Sie werden finanziell ausserordentlich in Mitleidenschaft gezogen. Ich möchte bei diesem Anlass auf das System der Wirtschaftspatenterteilung im Kanton Bern hinweisen. Es ist entschieden nicht richtig, wenn es so geht, wie es jetzt der Fall ist. Ich will nicht von den Fällen sprechen, wo man für ein bereits bestehendes Gebäude ein Patent verlangt. Im vorliegenden Fall wurde eine neue Eisenbahnstation errichtet und zwar nicht nur eine kleine Haltestelle, sondern eine bedeutende Station mit einer Abzweigung nach der Papierfabrik Utzenstorf, und es wurde nun die Erstellung eines Gasthofes an dieser Stelle in Aussicht genommen, womit die Bevölkerung sich einverstanden erklärte und auch die Organe der Papierfabrik, weil sie sich sagten, dass sie auch ein Interesse daran haben, dass ein richtiger Gasthof in ihre Nähe komme. Muss nun in einem solchen Falle einer auf Geratwohl und auf sein eigenes Ri-

siko hin ein solches Gebäude erstellen? Der frühere Vorsteher der Direktion des Innern, Herr Regierungsrat von Steiger, liess mit sich reden und sagte den Leuten: Nein, da macht euch keine Hoffnung, baut nicht, oder: doch ich glaube es werde gehen, baut etwas Rechtes und wir wollen das Patent bewilligen; in diesem Falle durften die Betreffenden herzhaft das Haus bauen. Gegen dieses System wurde dann hier im Grossratssaal reklamiert und nun heisst es: Wir geben euch keine Antwort; baut und wenn Ihr gebaut habt, werden wir sehen, wie das Ganze eingerichtet ist und dann wollen wir entscheiden, ob Ihr das Patent bekommt oder nicht. Da ist es natürlich sehr riskiert, ein neues Wirtshaus zu bauen. Wer will heutzutage auf dem Lande noch riskieren, auch an einem Ort, wo es ganz am Platz wäre, einen neuen Gasthof zu errichten? Also das System, das wir gegenwärtig im Kanton Bern haben, ist entschieden nicht recht, und wenn der vorliegende Fall zu einer Aenderung dieses Systems führen würde, dann könnte man sich allgemein dazu Glück wünschen. Und wenn nun ein Mann durch das gegenwärtige System finanziell so schwer geschädigt wird, so glaube ich, dürfen wir füglich dem Antrag Michel zustimmen, der im Effekt dem Urteil des Amtsgerichtes von Bern entspricht. Das Amtsgericht von Bern hat freilich eine Gefängnisstrafe ausgesprochen, aber sie bedingt erlassen. Der Bestrafte hatte also die Gefängnisstrafe nicht abzusitzen. Uebrigens hat er in Untersuchungshaft gesessen und er leidet sicher genug. Wenn wir dem Antrag Michel zustimmen, so dürfen wir heimgehen mit dem Bewusstsein, etwas Rechtes getan zu haben.

Abstimmung

Eventuell: Der Antrag der Justizkommission (fünf Tage Gefängnis) wird in offener Abstimmung mit Mehrheit dem Antrag des Regierungsrates (20 Tage Gefängnis) vorgezogen.

Definitiv: (geheime Abstimmung)

Für den Antrag Michel (Erlass der Freiheitsstrafe)	121 Stimmen.
Dagegen	20 Stimmen.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörde erledigt.

Beschwerde Guermann.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Charles Guermann, qui est détenu à Thorberg depuis le mois de juillet 1908 pour tentative d'assassinat, crime ayant entraîné sa condamnation à cinq ans de réclusion, a, le 10 septembre dernier, adressé au président du Grand Conseil une lettre où il expose ce qui suit:

Le 9 mai 1911 il a rédigé un mémoire à l'adresse du Grand Conseil, dans lequel il a fait valoir différents griefs (qu'il n'indique pas). Il a remis ce mémoire au directeur du pénitencier de Thorberg, en le priant de l'envoyer à un député, qui le transmettrait ensuite au Grand Conseil.

Mais la direction du pénitencier n'a pas donné suite à cette requête. C'est pourquoi le plaignant prie le président du Grand Conseil de faire respecter les droits des détenus, de faire en sorte que leurs mémoires adressés à cette autorité ne soient pas retenus indument.

Le Grand Conseil, dans sa séance du 18 septembre, a transmis la lettre de Guermann au gouvernement pour y répondre.

Nous avons soumis cette pièce au directeur de Thorberg en lui demandant des renseignements à ce sujet.

D'après sa réponse, Guermann lui aurait effectivement remis un mémoire d'une vingtaine de pages qui tendait à la revision de l'arrêt rendu contre lui. Toutefois, comme ce mémoire renfermait des passages injurieux à l'adresse des autorités, notamment de l'ancien directeur Schaad, cette pièce a été rendue à son auteur, qui a été avisé de la refaire d'une façon plus courte, plus objective et plus convenable. Mais Guermann s'y est refusé.

Or, il est clair que le Grand Conseil n'est pas compétent pour statuer sur une plainte dirigée contre le directeur d'un établissement pénitentiaire. C'est la Direction de la police qui serait appelée à se prononcer sur une pareille plainte.

Nous vous proposons donc, messieurs, de ne pas entrer en matière.

Peter, Präsident der Justizkommission. Das vorliegende Geschäft geht uns tatsächlich nichts an und wir können deshalb nicht anders als darüber zur Tagesordnung schreiten.

Ein Sträfling in Witzwil fühlte sich veranlasst, an den Grossen Rat ein Schreiben zu richten; er verlangte aber, dass dieses Schreiben nicht direkt dem Grossratspräsidenten eingereicht werde, sondern vorerst einem Mitglied des Rates, Herrn Grossrat Grimm. Der Anstaltsvorsteher hat das Schriftstück angesehen, wozu er kompetent ist, und gefunden, es enthalte eine Menge Beleidigungen gegen verschiedene Personen, auch gegen Behörden. Er verweigerte deshalb die Absendung. Darüber verging etwa ein halbes Jahr und Guermann glaubte nun, er müsse sich in der Sache an den Grossen Rat wenden. Die Justizkommission weiss nicht, was in dem ersten Schriftstück enthalten war, es liegt nicht bei den Akten und zwar aus dem einfachen Grunde, weil Guermann nachher erklärte, er gebe es nicht mehr heraus. Wir sind somit einzig und allein auf die Aussage des Herrn Verwalter Kellerhals angewiesen, der erklärt, das Schriftstück habe beleidigende Ausdrücke enthalten und er sei infolgedessen berechtigt gewesen, es nicht abzusenden. Wie aber bereits vom Sprecher der Regierung geltend gemacht worden ist, sind derartige Beschwerden gegen Strafanstaltsvorsteher nicht vom Grossen Rat, sondern von der Polizeidirektion zu behandeln. Die Justizkommission geht deshalb mit dem Antrag einig, es sei über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Gemäss dem Antrag der vorberatenden Behörden wird über die Beschwerde zur Tagesordnung geschritten.

Wahl von drei Mitgliedern der Kommission für Rindviehzucht.

Bei 146 ausgeteilten und 140 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 12 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen, werden im ersten Wahlgang als Mitglieder der Kommission für Rindviehzucht gewählt die Herren:

Friedrich Berger, Gutsbesitzer, in Zimmerwald mit . . . . . 118 Stimmen.
Karl Indermühle, Lehrer an der landwirtschaftlichen Schule Rütti mit . . . . . 116 Stimmen.
Hans Neukomm, Wirt und Viehzüchter, in Diemtigen mit . . . . 115 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind zersplittert.

Dekret

betreffend

das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 721 hievor.)

§ 54

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch die eigentümliche Art des Vaterschaftsprozesses macht die Aufstellung einiger Vorschriften notwendig und die vorberatenden Behörden beantragen, die bisherige Vaterschaftsanzeige beizubehalten, wonach die ausserehelichen Mutter den Gemeindebehörden Kenntnis davon geben muss, dass sie sich in andern Umständen befindet. Diese Anzeige war bis dahin insofern von Wichtigkeit, als der ganze Anspruch überhaupt an die rechtzeitige Anzeige geknüpft war. Das wird in Zukunft nicht mehr der Fall sein, aber die Anzeige wird insofern von Bedeutung sein, als sie einmal den Behörden ermöglicht, für das erwartete Kind zu sorgen. Das ist deshalb notwendig, weil das neue Zivilgesetzbuch vorschreibt, dass jedes ausserehelichen Kind einen ausserordentlichen Beistand bekommen soll. Wenn die Mutter verpflichtet wird, die Schwangerschaft anzuzeigen, so bekommt die Gemeindebehörde damit auch Gelegenheit, den ausserordentlichen Beistand zu ernennen. Die Anzeige ist im weitern auch deshalb nicht ohne Bedeutung, weil vorgeschrieben ist, dass der angebliche Vater des ausserehelichen Kindes einvernommen werde; es wird auf diesem Wege wie bisher in vielen Fällen möglich sein, schon vor der Geburt des Kindes wichtige Tatsachen aller Art festzustellen und den ganzen Handel und die verschiedenen Ansprüche, die entstehen, ohne Inanspruchnahme der Gerichte zu erledigen. Wir beantragen Ihnen deshalb die Beibehaltung der sogenannten Vaterschaftsanzeige.

Angenommen.

Beschluss:

§ 54. Eine ausserehelichen Mutter soll ihre Schwangerschaft spätestens am zweihundertzehnten Tage (dreissig Wochen) nach der Entstehung derselben an ihrem Wohnorte mündlich oder schriftlich dem Einwohnergemeinderatspräsidenten oder der hiefür bezeichneten Amtsstelle (Vaterschaftsbeamter) anzeigen.

Der betreffende Beamte hört sie über den Urheber, die Zeit, den Ort und die näheren Umstände der Schwängerung ab und nimmt ihre Antworten zu Protokoll. Er setzt die zuständige Vormundschaftsbehörde (Art. 311 Z. G. B.) von der Anzeige in Kenntnis.

---

§§ 55 und 56.

Angenommen.

Beschluss:

§ 55. Wohnt der Urheber im Kanton, so übermittelt der Beamte das Protokoll dem Vaterschaftsbeamten am Wohnort des Urhebers, welcher den letztern über die Angaben der Mutter zu Protokoll einvernimmt und beide Protokolle der zuständigen Vormundschaftsbehörde übermittelt.

Wohnt der Urheber ausser Kanton, so erfolgt seine Einvernahme auf dem Wege der Rechtshilfe. Kann sie nicht erfolgen, so sendet der Beamte das Protokoll mit seinem Bericht der Vormundschaftsbehörde.

§ 56. Ist der Beklagte gemäss § 55 einvernommen worden, so vertritt diese Einvernahme den Aussöhnungsversuch (§ 114, Ziff. 1, Z. P.).

Mit der Klage sind jeweilen auch die Abhörungsprotokolle dem Gerichtspräsidenten einzureichen oder von der Vormundschaftsbehörde direkt einzusenden.

---

§ 57.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Verfahren wird nach dem Zivilgesetzbuch insofern ein anderes sein als bisher, weil als Kläger nicht nur die Mutter auftreten wird, sondern die Mutter und das Kind mit Hülfe des ausserordentlichen Beistandes. Bis dahin hat die Mutter alles eingeklagt: die Niederkunftskosten und die Alimente. In Zukunft wird sie nur die Kosten des Kindbettes, die Kosten des Unterhaltes vier Wochen vor und vier Wochen nach der Geburt und allfällige andere Entschädigungen, die mit der Tatsache der Schwangerschaft im Zusammenhang stehen, einklagen und im weitern wird der ausserordentliche Beistand die Ansprüche des Kindes einklagen. Es kann also da zwei Prozesse geben, der eine für die Mutter und der andere für das Kind, und um ein möglichst einfaches Vorgehen zu erreichen, wird vorgeschrie-

ben, dass Mutter und Kind in der Regel gemeinsam als Streitgenossen vor dem Gericht auftreten müssen.

Es handelt sich auch noch darum, ob man die bisherige Form des Eides in Vaterschaftssachen beibehalten wolle, die von seiten der Mutter darin bestand, dass sie erklärte, während der kritischen Zeit mit niemand anderem geschlechtlich verkehrt zu haben als mit demjenigen, den sie als ausserehelichen Vater angab. Nun sind aber die materiellen Voraussetzungen im Zivilgesetzbuch anders, indem es sagt: sobald die Tatsache des geschlechtlichen Umganges erwiesen ist, knüpft sich daran die Rechtsvermutung, dass die betreffende Mannsperson auch wirklich der Vater des Kindes sei, so dass man in dieser Richtung mit den gewöhnlichen Vorschriften des Zivilprozesses über den Ergänzungseid auskommt und wir nicht mehr nötig haben, in Vaterschaftssachen eine besondere Eidesformel aufzustellen.

Dürrenmatt. Ich möchte hier eine Bemerkung anbringen, die nicht eigentlich zu § 57 gehört, aber doch zum Kapitel des Vaterschaftsprozesses angebracht werden muss und nach meinem Dafürhalten in einem neuen Artikel 57 a berücksichtigt werden sollte. Es handelt sich um die Art und Weise, wie in solchen Fällen das Armenrecht zu erteilen ist. Wir hatten bis dahin im Kanton Bern auch Vorschriften, wonach eine Partei, wenn gewisse Voraussetzungen vorlagen, auf dem Wege des Armenrechtes prozedieren konnte. Es ist aber ziemlich umständlich und kostspielig, im Kanton Bern das Armenrecht zu bekommen. Nicht nur das Prozedieren im gewöhnlichen Verfahren ist teuer, sondern auch das Prozedieren im Armenrechtsverfahren. Wenn eine Person, die nichts hat, das Armenrecht verlangen will, so muss sie hiefür, einzig um armenrechtlich prozedieren zu können, einen Betrag von 10—15 Fr. auslegen, für den man in andern Kantonen den ganzen Prozess durchführen kann. Man musste dieses Verfahren an Hand bundesgesetzlicher Vorschriften im Haftpflichtprozess preisgeben und das Bundesgesetz sagt, dass nicht nur die Erteilung des Armenrechtes gebührenfrei sein soll, sondern dass auch die Partei, die im Armenrecht prozediert, nicht die entsprechenden Beweisführungsvorschüsse leisten muss, sondern dass diese zu Lasten der Staatskasse fallen und je nach dem Ausgang des Handels von der unterliegenden Partei getragen werden müssen. Wir sollten diese Bestimmungen, wie wir sie im Haftpflichtprozess bereits haben, auch für die Vaterschaftsprozesse einführen. Für die übrigen in diesem Dekret geordneten Prozesse hat das wenig zu bedeuten, namentlich vor dem Handelsgericht wird nicht viel armenrechtlich prozediert werden. Darum habe ich davon abgesehen, meinen Antrag bei den allgemeinen Bestimmungen einzubringen, aber hier bei den Vaterschaftssachen ist er von wesentlicher Bedeutung. Es kommt sehr oft vor, dass eine arme Person einfach nicht in der Lage ist zu prozedieren. Bis jetzt leistete in solchen Fällen die Gemeinde den betreffenden Kostenvorschuss. Ob das in Zukunft auch geschehen soll, bleibt abzuwarten. Es ist möglich, dass es nicht mehr der Fall sein wird, weil im neuen Zivilgesetzbuch auch keine Entschädigungen an die Wohnsitzgemeinde im Vaterschaftsprozess enthalten sind. Man sollte aber doch diesen Prozessparteien hier entgegenkommen, dass ihnen in Zukunft die Erteilung des Armenrechtes und die Durchführung des armenrechtlichen Prozesses dadurch erleichtert wird, dass zunächst die Erlangung des Armenrechtes gebührenfrei sein soll und dass später während des Prozesses die nötigen Beweisführungsvorschüsse durch die Staatskasse zu leisten sind.

Mit dieser kurzen Begründung möchte ich Ihnen beantragen, folgenden neuen Artikel 57 a aufzunehmen: «Geniesst eine Partei das Armenrecht, so übernimmt die Staatskasse die Bezahlung der dieser Partei auffallenden Beweisführungskosten. §§ 57, Absatz 2, und 58 Zivilprozess bleiben vorbehalten. Die Verhandlung über das Armenrechtsgesuch erfolgt vorläufig gebühren- und stempelfrei. Wird das Gesuch abgewiesen, so sind Stempel- und Gerichtsgebühren nachzubezahlen». Diese Bestimmung ist herübergenommen aus dem Gesetz betreffend die Haftpflichtstreitigkeiten und sie darf meines Erachtens hier sehr wohl Platz greifen. Ich glaube, sie sollte hier aufgenommen werden, es wäre das eine Gelegenheit, mit dem vorliegenden Dekret auch einen kleinen Fortschritt zu verwirklichen, der nicht rein prozessualer Natur ist, aber doch in vielen Fällen einem Bedürfnis entgegenkommen wird.

Präsident. Die Diskussion beschränkt sich zunächst auf § 57. Wir würden dann den von Herrn Dürrenmatt beantragten neuen Art. 57 a für sich behandeln und erledigen. — Wird das Wort zu § 57 noch verlangt? Es ist nicht der Fall, derselbe ist somit angenommen.

Beschluss:

§ 57. Die Ansprüche des Kindes und der Mutter (Art. 309, 317 und 319 Z. G. B.) werden in der Regel im gleichen Verfahren eingeklagt und es finden die Bestimmungen über die Streitgenossenschaft entsprechende Anwendung.

Anträge nach Art. 321 Z. G. B. werden gemäss § 52 erledigt.

---

§ 57 a.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich überlasse es dem Grossen Rat, zum Antrag des Herrn Dürrenmatt Stellung zu nehmen. Ich kann demselben nicht ohne weiteres zustimmen, weil ich nicht Gelegenheit hatte, ihn dem Regierungsrat zu unterbreiten. Dagegen für den Fall, dass er angenommen würde, möchte ich die Frage aufwerfen, ob es nicht möglich ist, den Artikel aus dem Gesetz betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über die Haftpflicht wörtlich herüberzunehmen, in welchem Fall dann die gesamte Praxis, die sich an diesen Artikel geknüpft hat, auch hier gilt. Ich kann übrigens sachlich beifügen, dass nach dem neuen Zivilgesetzbuch die Mutter und das Kind einen grössern Schutz haben als bis dahin, indem die Klage schon vor der Niederkunft eingebracht werden kann und weil, wenn die Mutter die Vaterschaft glaubhaft machen und die Gründe anführen kann, die dafür sprechen, dass der Mann, den sie angibt, der Vater des Kindes ist, der Richter den

angeblichen Vater veranlassen kann, für den Unterhalt und die mit der Niederkunft oder Verpflegung des Kindes sonst noch verbundenen Kosten Sicherheit zu leisten, was bis jetzt nicht möglich war. In dieser Beziehung wird also eine gewisse Erleichterung für die ausserehelichen Mutter und das Kind eintreten.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission hatte nicht Gelegenheit, sich über diesen Antrag zu äussern und ich kann daher nicht in ihrem Namen referieren. Dagegen begrüsse ich persönlich den Antrag. Ich bemerke auch, dass er im Entwurf Reichel, der für den Gesamtprozess galt, bereits enthalten war und zwar nach beiden Richtungen hin. Dieser Entwurf sah einmal vor, dass die Verhandlung über das Armenrechtsgesuch vorläufig gebühren- und stempelfrei erfolgen solle. Ferner, dass die Staatskasse die Bezahlung der der armenrechtlich prozedierenden Partei auffallenden Expertenkosten und Zeugengelder übernimmt. Das war also für den gesamten Prozess vorgesehen und es ist entschieden eine Erleichterung, die namentlich bei den Vaterschaftsprozessen angezeigt erscheint.

Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen. Nach dem neuen Recht sind die Ansprüche der Mutter und des Kindes getrennt. Nun könnte es vorkommen, dass die Mutter nicht prozedieren will und das Armenrecht nicht verlangt, dass aber die Vertreter des Kindes die Sache nicht auf sich beruhen lassen wollen. In diesem Falle käme es einfach so heraus, dass die Gemeinde für das Kind das Armenrecht verlangen und dem Staat die Gebühren und Stempel für das Armenrecht bezahlen müsste. Es scheint mir, man dürfte da den Schritt wagen und sagen, dass über diese Armenrechtsgesuche gebühren- und stempelfrei verhandelt werden soll. Ferner glaube ich auch nicht, dass die Belastung für die Staatskasse eine zu grosse sein wird, weil es in den Vaterschaftshändeln nicht so viele Expertise geben wird. Sie sind schon jetzt selten und werden aller Voraussicht nach in Zukunft noch seltener werden. Wenn man bis jetzt etwa Expertisen hatte, so bezogen sie sich gewöhnlich auf Streitigkeiten bezüglich des Grades der Reife des Kindes. Nach dem neuen Recht besteht aber die Vermutung, dass wenn der Beklagte, der als Schwängerer bezichtigt wird, innert der sogenannten kritischen Frist mit der Mutter des Kindes verkehrt hat, er der Vater des ausserehelichen Kindes sei, — also eine wesentliche prozessuale Aenderung. Während man bis dahin feststellen musste, dass der Betreffende innert der kritischen Zeit mit der Klägerin verkehrt hatte, und dann je nach der Reife des Kindes vielleicht gewisse Schlussfolgerungen ziehen wollte, wird in Zukunft, sowie der Beweis des Umganges innert der kritischen Zeit erbracht ist, die Klage gutgeheissen werden müssen. Da glaube ich, wird man nicht allzuviele Expertisen bekommen, welche die Staatskasse zu sehr belasten würden. — Ich möchte Ihnen also den Antrag Dürrenmatt persönlich zur Annahme empfehlen.

Dürrenmatt. Ich kann mich schon einverstanden erklären, dass der Wortlaut des Gesetzes vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht aufgenommen werde. Nur ist da eine kleine Differenz. Nach meinem Antrag soll die Verhandlung über das Armenrechtsgesuch gebühren- und stempelfrei sein. Nun ist im Gesetz vom 6. Juli 1890 die Stempelfreiheit nicht ausdrücklich erwähnt und es würde jedenfalls Klarheit geschaffen und jeder Zweifel gehoben, wenn wir den Ausdruck «stempelfrei» beifügen.

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 57 a. Geniesst eine Partei das Armenrecht, so übernimmt die Staatskasse die Bezahlung der ihr auffallenden Expertenkosten und Zeugengelder. §§ 57, Abs. 2, und 58 Z. P. bleiben vorbehalten.

Die Verhandlung über das Armenrechtsgesuch erfolgt vorläufig stempel- und gebührenfrei. Wird dasselbe abgewiesen, so sind die Stempel- und Gerichtsgebühren nachzubezahlen.

Präsident. Ich werde darauf aufmerksam gemacht dass der Rat nicht mehr beschlussfähig ist. Es fragt sich nun, ob Sie nicht lieber abbrechen wollen, als mit bestrittener Beschlussfähigkeit einen neuen Abschnitt in Diskussion ziehen.

(Rufe: Abbrechen!)

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $4\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 30. November 1911,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident *Müller*.

Der Namensaufruf verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 65 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Böhme, Bühler (Matten), Bühlmann, Charpilloz, Chavanne, Comment, David, Elsässer, Frutiger, Grosjean, von Gunten, Hadorn, Jacot, Kammer, Lanz (Rohrbach), Lenz, Michel (Interlaken), Morgenthaler (Burgdorf), Möri, Müller (Bargen), Neuenschwander, Obrist, Rossé, Schär, Tännler, Thöni, Wälti, Weber, Zaugg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Beuret, Beutler, Binggeli, Bühler (Frutigen), Burger (Laufen), Burger (Delsberg), Choulat, Crettez, Favre, Flückiger, Gerber, Girardin, Gugelmann, Gürtler, Gygax, Henzelin, Hostettler, Hügli, Junker, Kilchenmann, Luterbacher, Marti, Merguin, Minder (Friedrich), Mouche, Nyffenegger, Péquignot, Peter, Renfer, Rohrbach (Rüeggisberg), Roth, Rüegsegger, Trachsel, Urfer, Wolf.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 733 hievor.)

§ 58.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Abschnitt V ist das Verfahren geordnet in jenen Fällen, wo der Gerichtspräsident ohne eigentliche Parteiverhandlung den Entscheid treffen, Feststellungen vornehmen oder in einem Punkte, der streitig werden kann, sagen muss, wie es vorläufig gehalten werden soll. Wir haben das Verfahren demjenigen im Einführungsgesetz zum Obligationenrecht in der Weise angepasst, dass derjenige, der das Gesuch stellt, sich mündlich oder schriftlich melden muss; es wird ein Protokoll aufgenommen und der Gegenpartei Gelegenheit gegeben zur Einvernahme. In einigen wichtigen Fällen, wo unter Umständen grosse Interessen auf dem Spiele stehen, kann der Entscheid des Gerichtspräsidenten an die obere Instanz weitergezogen werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 58. Die Gesuche und Anträge für die Anordnung von Massnahmen und den Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag sind mündlich oder schriftlich beim Gerichtspräsidenten anzubringen.

§§ 59—62.

Angenommen.

Beschluss:

§ 59. Der Richter hat, sofern das Gesuch nicht von vornherein als unbegründet erscheint oder nicht Gefahr im Verzuge ist, den Beteiligten Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Anordnungen, an denen nicht eine bestimmte Person direkt beteiligt ist, Fristansetzungen, Aufforderungen, sowie solche Verfügungen, deren Wirkungen durch den Widerspruch der Beteiligten gehemmt werden können, dürfen ohne vorherige Einvernahme der Beteiligten erlassen werden.

§ 60. Der Gerichtspräsident nimmt die nötigen tatsächlichen Feststellungen vor, erlässt seine Verfügung und eröffnet solche, sowie auch das Befinden der Sachverständigen den Beteiligten durch Zustellung einer Abschrift. Die §§ 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

§ 61. Die Kosten des Verfahrens hat der Gesuchsteller vorzuschiessen. Parteikosten werden in der Regel keine gesprochen.

§ 62. In den Fällen der Art. 35, 45, Abs. 1, 167, Abs. 2, 246, Abs. 2, 604, Abs. 2, 662, Abs. 3, 808, Abs. 1 und 2, 809, Abs. 3, 811, 839, Abs. 3, Z. G. B. 580, Abs. 2, 641, Abs. 4, 666, Abs. 3, O. R. und §§ 148, Ziff. 2, Abs. 2, 149, Ziff. 1, Abs. 2, Einführungsgesetz zum Z. G. B. kann gegen die Verfügung des Richters von jedem Beteiligten innert der ordentlichen Appellationsfrist seit Zustellung der Abschrift (§ 60) appelliert werden.

§ 342 Z. P. findet auch auf diese Streitigkeiten Anwendung.

§§ 63 und 64.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. §§ 63 und 64 enthalten die Bestimmungen über die Appellation, die insofern etwas erleichtert wird, als die sogenannten Appellationsdiligenzien eingeschränkt sind.

Angenommen.

Beschluss:

§ 63. Die Appellationsfristen sind durch § 338 Z. P. und § 39 E. G. z. Sch. K. G. festgesetzt.

Die Appellationsgebühr ist innert der Appellationsfrist zu entrichten und im Appellationszeugnis (§ 339 Z. P.) zu quittieren. Weitere Appellationsdiligenzien sind abgeschafft.

§ 64. Der Gerichtsschreiber teilt die Appellation der Gegenpartei mit und sendet das amtliche Aktenheft (§ 9) samt einer Ausfertigung des Urteils (§ 282 Z. P.) dem Appellationshofe ein, wodurch der Rechtsstreit bei diesem rechtshängig wird.

---

§ 65.

Zur Verlesung gelangt zunächst folgendes Schreiben des Herrn Grossrat Haas:

«In der Eintretensdebatte zum Prozessdekret habe ich grundsätzlich dagegen Stellung genommen, dass, wie in § 66 betreffend das Handelsgericht, der alte Kantonsteil den einen und der Jura den andern Handelsgerichtsbezirk bilden soll. Ich habe dies als die Wiederaufrichtung des durch das neue Zivilgesetzbuch beseitigten Schlagbaumes bezeichnet und weiter ausgeführt, dass es wichtiger und für uns verständlicher wäre, wenn man die beiden Gerichtsbezirke nach den Sprachgebieten, den einen für das deutsche, den andern für das französische Sprachgebiet gebildet hätte.

Ich behielt mir vor, in der Detailberatung bezügliche Anträge zu stellen. Da ich aber verhindert bin, an der heutigen Sitzung teilzunehmen, ist mir die Möglichkeit genommen, einen entsprechenden Abänderungsantrag zu stellen, umsomehr, da, wie mir mitgeteilt wird, die gesamte jurassische Grossratsdeputation unter Bezugnahme auf das Votum des Herrn Grossrat Dr. Boinay sich zur Verwerfung eines solchen Antrages, von welcher Seite er auch eingebracht werden möchte, zusammengefunden hat, weil man nicht einfach über die historische Entwicklung hinwegschreiten könne.

Ich teile nun diesen Standpunkt nicht; darf ihn auf diesem Wege auch nicht weiter erörtern. Die Beurteilung dieses «historischen Zwischenfalles» aber will ich meinen Herren Kollegen aus dem deutschen Sprachgebiete, wozu eben auch der Amtsbezirk Laufen gerechnet werden muss, überlassen. Ich bitte Sie, diese meine Erklärung entgegenzunehmen und zeichne mit kollegialischer Hochachtung.

Bern, den 29. November 1911.

A. Haas, Grossrat.»

Haas. Ich war gestern verhindert, der Sitzung beizuwohnen und da ich glaubte, dass das Prozessdekret gestern fertig beraten würde, und ich nicht ohne Erklärung von meinem Standpunkt zurücktreten wollte, habe ich mir erlaubt, die Erklärung schriftlich abzugeben. Nun wurde gestern das Dekret nicht erledigt und ich habe also Gelegenheit, heute auch noch mündlich auf die Sache zurückzukommen. Ich teile den Standpunkt nicht, der mir entgegengehalten wurde. Wir wollen dann sehen, ob bei der Vereinigungsfeier des Jahres 1915 die gleichen Gefühle wiederum zur Geltung gebracht werden, die heute im Vordergrund stehen. Die Behauptung von der Zerstörung der politischen Entwicklung ist ein Märchen, denn das Laufental hat ursprünglich gar nie zum französischen Jura gehört. Wenn wir den politischen Standpunkt vertreten wollten, so müssten wir nach Basel blicken, mit dem wir von jeher unsere Beziehungen hatten. Tatsächlich sind wir erst durch den jurassischen Schienenstrang, dessen Zustandekommen wir allerdings einzig und allein der Unterstützung Berns zu verdanken haben, an den Jura angeschlossen worden. Wir werden auch in Zukunft gute Jurassier bleiben, aber wir werden uns doch für die Aufrechterhaltung unserer Sprache wehren dürfen. Von diesem Standpunkt aus wäre es angezeigt gewesen, die Bezirkseinteilung in der von uns angegebenen Weise vorzunehmen. Da ich mich aber einer geschlossenen Phalanx gegenüber sehe und die jurassiche Deputation unter Anführung des Herrn Dr. Boinay gegen meinen Antrag Stellung nimmt, so werden Sie begreifen, dass ich denselben fallen lasse und von der Verteidigungslinie zurücktrete. Wir werden dann später Heerschau halten und zu gelegener Zeit wieder erscheinen.

Präsident. Ich wollte Herrn Haas nicht unterbrechen, weil ich annahm, er werde nur kurz seine schriftliche Erklärung bestätigen. Dagegen handelt es sich hier nicht um eine Eintretensdebatte zum neuen Abschnitt und es bleibt Herrn Haas unbenommen, bei § 66 einen Antrag zu stellen. Wir werden also ohne allgemeine Diskussion über den vorliegenden Abschnitt in der Behandlung des Dekretes weiterfahren und wir haben zunächst die Berichterstattung über § 65 entgegenzunehmen.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Abschnitt VII handelt vom Handelsgericht und ich kann im allgemeinen auf das verweisen, was im Vortrag steht und was ich in der Eintretensdebatte ausgeführt habe. Die vorliegenden Bestimmungen sind das Produkt von Vorarbeiten, an denen neben den Organen der Justizdirektion teilgenommen haben der bernische Anwaltsverband, die bernische Handels- und Gewerbekammer und sodann mehrere Juristen, Richter und andere Angehörige der juristischen Zunft.

§ 65 ergibt sich aus dem Organisationsgesetz. Es muss ein neuer Oberrichter gewählt und dem Handelsgericht ein Kammerschreiber beigegeben werden. Die Bezeichnung des ständigen Präsidenten und des zweiten Oberrichters, der sich mit den Handelssachen befassen soll, ist, wie die Einteilung in die einzelnen Kammern überhaupt, Sache des Obergerichtes.

Angenommen.

Beschluss:

§ 65. Gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden (G. O.) wird ein Handelsgericht eingeführt. Zu diesem Zwecke wird das Obergericht um ein Mitglied verstärkt und demselben ein weiterer Kammerschreiber beigegeben (Art. 9, 16 und 70 G. O.).

---

§ 66.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Paragraph hat uns am meisten zu tun gegeben. Wir waren einerseits gebunden durch den Wortlaut des Organisationsgesetzes und

auf der andern Seite mussten wir den Bedürfnissen der beteiligten Kreise und des zukünftigen Handelsgerichtes überhaupt Rechnung tragen. Es stehen sich da gegenüber die Ansprüche der einzelnen Landesteile, die möchten, dass das Handelsgericht bei ihnen in Tätigkeit trete, und die Rücksichten auf eine richtige Organisation und ein richtiges Funktionieren des Gerichtes. Der ursprüngliche Entwurf hat mehr die Landesteile berücksichtigt und sechs Bezirke vorgesehen. Eine nähere Prüfung ergab aber, dass eine Einteilung in sechs Bezirke nicht möglich ist, weil die nötige Zahl der Handelsrichter und namentlich der unbeteiligten Handelsrichter nicht gefunden werden könnte. In einem kleinen Bezirk, zum Beispiel in einem Geschwornenbezirk oder in einem Bezirk Emmental mit den drei Amtsbezirken Konolfingen, Signau und Trachselwald, ist es fast unmöglich, die nötige Zahl der Richter zu finden, die alle Zweige des Handels und des Gewerbes repräsentieren, und es wäre gar nicht anders möglich, als dass die beteiligten Parteien von ihren engsten und befreundetsten Konkurrenten beurteilt würden. Dass das nicht jedermann lieb wäre, ist klar, indem in einem Handelsgerichtsprozess Fragen der Buchführung, der Konkurrenz, der Klientschaft und so weiter behandelt werden müssen und man es nicht gerne hat, wenn derjeinige, mit dem man im täglichen Konkurrenzkampf steht, einem in alles hineinsehen kann.

Es wurde denn auch sofort nach Veröffentlichung des ersten Entwurfes von verschiedenen Seiten Opposition gemacht und aus Kreisen der Handelsleute wurde erklärt, dass sie diese kleinen Bezirke nicht brauchen können. Auch aus juristischen Kreisen, namentlich aus Kreisen des Anwaltsverbandes wurde der vorgesehenen Einteilung opponiert, und die vorliegende Lösung entspricht nun sowohl den Wünschen der Handelskammer als denjenigen des Anwaltsverbandes. Die vorliegende Fassung ist von einem Mitglied des Anwaltsverbandes redigiert worden, und zwar nicht von einem, der in Bern wohnt, sondern der seinen Sitz in einem andern Landesteil hat. Ich kann bei diesem Anlass bemerken, dass die Ausscheidung in die beiden grossen Bezirke des alten und des neuen Kantons unseres Erachtens auch ungefähr der Verteilung von Handel und Gewerbe auf die beiden Kantonsteile entspricht. Der Jura wird von der Uhrenindustrie dominiert und hat seine eigenen Verhältnisse; im alten Kanton haben wir eigentlich keine überwiegende Industrie, sondern von allem einen Ansatz und Anfang und zwar über den ganzen Kanton verteilt. Aus diesem Grunde haben wir auch den Amtsbezirk Laufen beim Jura gelassen und können das mit Rücksicht auf die sprachlichen Verhältnisse deshalb ganz gut tun, weil vor dem Handelsgericht als einer dem Obergericht angegliederten Gerichtsbehörde in beiden Sprachen prozediert werden kann, während vor den Assisen in Delsberg in der Tat nur französisch gesprochen werden und sich dort somit der Fall ereignen kann, dass ein Prozess aus Laufen, der in deutscher Sprache instruiert worden ist und bei dem sämtliche Beteiligte deutsch sind, vor Gericht in französischer Sprache abgewandelt werden muss, wodurch das Prinzip der Unmittelbarkeit der Prozessverhandlungen verletzt wird. Im Handelsgerichtsverfahren wird das aber nicht der Fall sein, weil sich die Kaufleute aus Laufen vor dem Handelsgericht derjenigen Sprache bedienen können, die ihnen besser passt. Wir kommen deshalb dazu, Ihnen die Einteilung des Kantons in die beiden Bezirke des alten und des neuen Kantons zu empfehlen und sind der Meinung, dass dadurch eine richtige Tätigkeit des Handelsgerichtes garantiert wird.

Ich will nicht unterlassen darauf hinzuweisen, dass bis zum letzten Augenblick beständig noch der Wunsch aufgetaucht ist, man möchte ein einheitliches Handelsgericht für den ganzen Kanton schaffen, wie wir ein Verwaltungsgericht für den ganzen Kanton haben. Allein wir mussten die betreffenden Petenten darauf hinweisen, dass wir durch das Organisationsgesetz gebunden sind und nach seinem Wortlaut mehr als einen Bezirk machen müssen. Mit der Einteilung des Kantons in zwei Bezirke stehen wir mit dem Wortlaut des Gesetzes in Uebereinstimmung; wir glauben aber auch mit dem, was die Interessen des Gerichtes und der Rechtsprechung verlangen.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Die Frage der Einteilung des Kantons in Handelsgerichtsbezirke hat schon viel zu sprechen gegeben. Letzte Woche hat noch eine zweite Sitzung des Anwaltsverbandes stattgefunden, in der man sich neuerdings mit dieser Frage befasst hat. Eine erste Sitzung hatte stattgefunden nach dem Erscheinen des ersten, von Herrn Nationalrat Bühlmann ausgearbeiteten Entwurfes. Derselbe sah mehrere Handelsgerichtsbezirke vor; man ist dann aber aus den vom Herrn Justizdirektor angegebenen Gründen von der Schaffung von 5 oder 6 Bezirken abgekommen. Es wäre nicht wohl möglich gewesen, in diesen Bezirken jeweilen die nötigen fachkundigen Handelsrichter zu finden. Im Anwaltsverband wurde dann von einer Seite verlangt, man solle einen einzigen Handelsgerichtsbezirk für den ganzen Kanton schaffen; man habe seinerzeit bei der Behandlung der Gerichtsorganisationsfrage darauf hingewiesen, man könne nicht wohl fünf Bezirksgerichte haben, wie ein Vorschlag lautete, weil das zu einer Zersplitterung der Rechtsprechung führen würde, sondern die Zentralisation in einem Obergericht sei ein Vorzug gegenüber fünf oder sechs Bezirksgerichten, von denen man dann in Streitigkeiten mit grossem Streitwert direkt an das Bundesgericht hätte gelangen können. Allein dieser Vergleich ist nicht zutreffend. Einmal sind wir nach § 65 des Gerichtsorganisationsgesetzes gezwungen, mehrere Bezirke zu schaffen, Art. 65 sagt in seinem zweiten Alinea ausdrücklich: «Der Kanton wird durch das Dekret in Bezirke eingeteilt, in denen die Sitzungen des Handelsgerichtes stattzufinden haben». Ebenso wird in Art. 67 wiederum auf die Bezirke verwiesen, aus denen die Handelsrichter zur Entscheidung einer Streitsache zuzuziehen seien. Wir können uns also die Frage gar nicht mehr vorlegen, ob wir einen oder mehrere Bezirke wollen, sondern wir müssen mehrere Bezirke schaffen.

Man hat nun gesagt, wenn es mehrere Bezirke sein sollen, dann wollen wir mehr als zwei, fünf oder sechs. Allein da stossen wir auf die Schwierigkeit, dass wir in der Besetzung des Gerichtes gehemmt werden. Man kann auch nicht sagen, durch die Schaffung von zwei Bezirken gefährde man die Einheit der Rechtsprechung des Handelsgerichtes. Denn Sie dürfen nicht ausser acht lassen, dass das Handelsgericht in jedem einzelnen Fall aus zwei Juristen und drei Handelsrichtern zusammengesetzt sein wird. Die zwei Juristen sind normalerweise immer die gleichen

oder sie sorgen jedenfalls dafür, dass die einheitliche Rechtssprechung gewahrt werde, und wir werden nicht etwa eine französische und eine deutsche Rechtsprechung in unserm Handelsgericht bekommen. Denn wir stellen uns die Sache ungefähr so vor, dass der Präsident des Handelsgerichtes aus dem alten Kantonsteil genommen sein wird, während der Vizepräsident sehr wahrscheinlich dem Jura angehören wird. Diese beiden Mitglieder werden normalerweise in den meisten Fällen amtieren; im alten Kantonsteil wird der Präsident die Verhandlungen leiten und im neuen Kantonsteil der Vizepräsident beziehungsweise das jurassische juristische Mitglied des Handelsgerichtes. So scheint uns genügend Garantie geboten zu sein, dass in diesen handelsgerichtlichen Streitigkeiten keine Zersplitterung der Rechtsprechung eintritt.

Man hat weiter geltend gemacht, wenn man aus dem ganzen deutschen Kantonsteil einen einzigen Bezirk schaffe, so bestehe eine gewisse Gefahr, dass alle Streitigkeiten nach Bern gezogen werden und dass die Berner Anwälte einen ungebührlichen Zuwachs an Prozessen bekommen, während man in der Provinz, wie sich die Herren Kollegen jeweilen ausdrücken, von den handelsgerichtlichen Streitigkeiten nichts mehr haben werde. Ich halte auch diesen Einwand nicht für gerechtfertigt. Stellen Sie sich zum Beispiel vor, es entstehe ein Streit zwischen zwei Käsehändlern in Langnau. Normalerweise werden die beiden Firmen, die hintereinander geraten sind, Anwälte in Langnau oder Burgdorf oder wo sie sie sonst haben, auch für diesen Streit suchen, ganz gleichgültig, ob der Sitz des Handelsgerichtes nun in Bern oder anderswo sei. Uebrigens kann sich das Handelsgericht, auch wenn die Klage in Bern eingereicht werden muss, zu seinen Verhandlungen deplacieren, wenn der Streit es seiner Natur nach als zweckmässig erscheinen lässt. Wenn zum Beispiel in dem erwähnten Streit in Langnau wohnende Zeugen abgehört werden müssen, so wird das Gericht nach Langnau gehen; oder es wird sich nach Burgdorf begeben, wenn unter Umständen die sachverständigen Mitglieder aus Burgdorf oder Langenthal beigezogen werden. Wir können also nicht annehmen, dass deshalb, weil die Klage in Bern eingereicht werden muss, die Handelswelt nur noch stadtbernische Anwälte mit der Führung ihrer Streitigkeiten beauftragen werde. Wir haben bereits eine solche Zentralisation in den Streitigkeiten aus Markenrecht und Patentschutz, für deren Erledigung wir nach bundesgesetzlichen Vorschriften den Appellationshof als einzige kantonale Instanz geschaffen haben. Nun kann man doch nicht sagen, dass es nur in Bern noch Anwälte gibt, die solche Streitigkeiten führen. Sie sind verhältnismässig selten und wenn vielleicht regelmässig ein Berner Anwalt in diesen Streitigkeiten beschäftigt ist, so kommt das daher, dass sich in Bern ein Anwalt für diese Streitigkeiten spezialisiert hat und keine andern mehr führt. Neben diesem einen sehen wir aber, namentlich was die beklagte Partei anbelangt, Anwälte des ganzen Kantons funktionieren, weil sie in der Regel die ständigen Berater der betreffenden Parteien sind.

Die Kommission hält die vorliegende Organisation für zweckmässig und glaubt, dass man es dabei bewenden lassen könne und es nicht nötig sei, noch spezielle Vorschriften aufzustellen. Es ist mir namentlich bekannt geworden, dass der Antrag gestellt werden will, die Gerichtsverhandlungen sollen regelmässig in dem Gebiete stattfinden, wo der Beklagte wohnt oder wo der Ort der Erfüllung ist. Eine solche Vorschrift wäre nicht zweckmässig. Wenn zum Beispiel aus einem Bezirk nur ein Geschäft vorläge, das gar keine grossen Beweismassnahmen nötig macht, müsste das Gericht für dieses eine Geschäft in den betreffenden Bezirk reisen, während es am gleichen Tag in Bern vielleicht zwei oder drei Geschäfte erledigen könnte und die Kosten sich ganz wesentlich reduzieren würden. Sie wissen, dass die Kosten des Handelsgerichtes von den Parteien getragen werden müssen, und wenn man nun vorschreiben würde, dass das Handelsgericht in jedem Fall in den Bezirk gehen muss, wo die beklagte Partei wohnt oder wo der Erfüllungsort ist, auch dann, wenn es sich lediglich oder vorwiegend um Rechtsfragen handelt und man keine Zeugen einzuvernehmen hat, so würde sich die Kostennote ganz wesentlich erhöhen. Ich möchte Ihnen daher auch von diesem Gesichtspunkt aus empfehlen, die in § 66 vorgesehene Einteilung anzunehmen.

Zum Schluss noch eine Bemerkung zu der von Herrn Haas aufgeworfenen Frage, ob man den Amtsbezirk Laufen nicht zum deutschsprechenden Handelsgerichtsbezirk nehmen sollte. Die Kommission hat die Frage besprochen und nach Anhörung der Vertreter des Jura gefunden, man sollte es bei der Einteilung des Dekretes bewenden lassen. Es ist ja nicht so, dass da nun plötzlich Leute gezwungen würden, eine andere Sprache zu reden als ihre Muttersprache, sondern die Leute von Laufen werden vor dem Handelsgericht eben deutsch sprechen, sie werden ihre Rechtsschriften deutsch einreichen und es wird dem Bezirk Laufen durchaus nichts zugemutet, was man ihm nicht zumuten dürfte. Mir persönlich ist die Stimmung im Amtsbezirk Laufen nicht bekannt, allein die jurassischen Mitglieder der Kommission erklärten, sie wissen nichts davon, dass man den Wunsch hätte, Laufen an den alten Kantonsteil anzugliedern. Die Kommission sah sich deshalb nicht veranlasst, in der im Entwurf vorgesehenen Einteilung eine Aenderung eintreten zu lassen. Dieselbe ist klar und lässt keinen Zweifel darüber aufkommen, wo man die Streitigkeiten anhängig machen und wo man die Handelsrichter hernehmen soll. Daraus werden sich keine Inkonvenienzen ergeben. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des § 66.

Rufener. Sie haben gehört, dass das in § 66 niedergelegte Ergebnis das Produkt eingehender Beratungen und Verhandlungen unter den Mitgliedern des Anwaltsverbandes ist. Als Vertreter des Handelsstandes kann ich erklären, dass auch Handel und Gewerbe die hier vorgesehene Lösung als die richtige erachten. Selbstverständlich hätten wir es lieber gesehen, wenn man aus dem ganzen Kanton einen einheitlichen Handelsgerichtsbezirk gemacht hätte, allein es war so schwer, seinerzeit das Handelsgericht überhaupt durchzubringen, dass man sich schliesslich mit dem Vorschlag des damaligen Justizdirektors, Herrn Regierungsrat Simonin, einverstanden erklärte. Bei der Ausarbeitung des Dekretes zeigte sich, welche Schwierigkeiten entstehen würden, wenn man mehrere Bezirke schaffen wollte, und die natürliche Lösung war dann die Errichtung von zwei Bezirken, von denen der eine den alten und der andere den neuen Kantonsteil umfasst. Das hat allerdings zur Folge, dass die Handelsrichter des alten Kantons nicht zu den

Beratungen im neuen Kanton zugezogen werden dürfen; das verbietet das Gesetz. Ebenso dürfen auch die Handelsrichter des neuen Kantons bei Geschäften des alten Kantonsteils nicht beigezogen werden, auch wenn man es in diesem oder jenem Fall unter Umständen gerne tun würde. Dagegen werden der Präsident, der Vizepräsident und das weitere dem Handelsgericht zugeteilte Mitglied des Obergerichtes im ganzen Kanton ihres Amtes zu walten haben, so dass eine einheitliche Ordnung und Rechtsprechung Platz greifen wird.

Ich möchte Ihnen empfehlen, den § 66 unverändert anzunehmen und ihm keine weitern einschränkenden Bestimmungen beizufügen. Sie haben letzten Montag anlässlich der Eintretensfrage aus dem Munde des Herrn Justizdirektors gehört, welchen Ruf wir bezüglich der Abwandlung von Zivilprozessstreitigkeiten eigentlich haben und wie man einem bernischen Anwalt, wenn er in einem andern Kanton nach bernischer Manier prozedieren will, schnell genug entgegenhält, er solle aufhören mit seinen bernischen «Schnäggetänzen». Ich habe noch nie einen Prozess geführt, aber ich muss doch sagen, dass wir froh sein sollen, wenn wir neben den Verbesserungen im Zivilprozessverfahren auch das Handelsgericht bekommen und so auch der Handelsstand Gelegenheit hat, sich in die Materie einzuarbeiten und an der Rechtsprechung zu beteiligen.

Ich habe mich in der Kommission auch bezüglich der Frage der Zuteilung des Amtsbezirkes Laufen zum Handelsgerichtsbezirk des alten oder des neuen Kantons ausgesprochen und der Meinung Ausdruck gegeben, dass jedenfalls keine Gefahr im Verzuge ist, wenn Laufen beim welschen Handelsgerichtsbezirk verbleibt; denn es fällt hier ja nicht allein das Moment der Sprache in Betracht, sondern namentlich auch der Umstand, dass die industriellen Betriebe des Amtes Laufen mit denjenigen des übrigen Jura eng verwandt sind.

M. Gobat. L'art. 66 du projet partage le canton en deux arrondissements quant à la juridiction du tribunal de commerce: l'un, formé par l'ancien canton, l'autre, par le Jura, ceci en conformité de la loi sur l'organisation judiciaire qui pose le principe de la division du canton en plusieurs arrondissements.

La division qui vous est proposée a sa raison d'être tout d'abord dans la différence des langues parlées dans le Jura et dans l'ancien canton, puis dans la diversité de l'industrie et de l'activité commerciale dans ces deux parties du pays Il était donc logique de diviser le canton en deux arrondissements.

Messieurs, la commission préconsultative avait examiné la question posée lundi passé par M. le député Haas, à savoir s'il était opportun de faire rentrer le district de Laufon dans l'arrondissement de l'ancien canton et elle a trouvé à l'unanimité qu'il n'y avait pas lieu de séparer le Laufonnais du Jura. On a déjà relevé dans une séance précédente les raisons pour lesquelles il importe de rattacher le district de Laufon au Jura de sorte que je n'insisterai pas à ce sujet; mais il me sera permis de m'étonner des paroles prononcées aujourd'hui par M. Haas et de regretter que le Grand Conseil ait pu avoir l'impression que le district de Laufon désire se séparer du Jura. Nous faisons pour notre part des voeux sincères pour que, dans l'avenir comme dans le passé, le district de Laufon soit réuni au Jura. Je vous recommande la prise en considération de l'art. 66 tel qu'il est proposé par le gouvernement ainsi que par la Commission préconsultative unanime.

Roost. Nach § 66 des Dekretes würde also der Kanton in die beiden Handelsgerichtsbezirke Jura und deutscher Kantonsteil eingeteilt und nach den Bestimmungen des Art. 65 des Gerichtsorganisationsgesetzes haben mithin die Gerichtsverhandlungen innerhalb dieser beiden Kreise stattzufinden. Die weitere Frage, ob Bestimmungen über den Ort der Gerichtsverhandverhandlungen innerhalb der Kreise in das Dekret aufzunehmen seien, ist meiner Ansicht nach nicht hier, sondern bei § 69 zu behandeln, und ich behalte mir vor, dann dort auf die Frage zurückzukommen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 66. Es werden zwei Handelsgerichtsbezirke (Art. 65, Abs. 2, G. O.) gebildet. Der eine besteht aus den Amtsbezirken:

Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Nidau, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Ober-Simmenthal, Nieder-Simmenthal, Thun, Trachselwald und Wangen;

der andere aus den Amtsbezirken:

Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

---

§ 67.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Handelsgericht setzt sich im ganzen zusammen aus 3 Oberrichtern, 25 kaufmännischen Mitgliedern aus dem alten Kanton und 12 kaufmännischen Mitgliedern aus dem Jura. Wir glauben, es werde so möglich sein, allen Tätigkeitsgebieten in Handel, Industrie und Gewerbe eine Vertretung zukommen zu lassen. Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Redaktion «aus dem deutschsprechenden und aus dem französischsprechenden Bezirk» nicht ganz genau sei. Wenn man daran Anstoss nimmt, könnte man sagen: 25 kaufmännischen Mitgliedern aus dem alten und 12 kaufmännischen Mitgliedern aus dem neuen Kantonsteil.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen nur empfehlen, diese redaktionelle Abänderung vorzunehmen, damit über die Zugehörigkeit des Amtsbezirkes Laufen bezüglich der Wahl der Handelsrichter kein Zweifel aufkommen kann. Nach der vorliegenden Fassung könnte man darauf abstellen, dass Laufen deutsch spricht, und das könnte zu irrtümlichen Auffassungen verleiten. Die Meinung ist die, dass 12 Handelsrichter aus dem neuen Kantonsteil, aus dem jurassischen Bezirk genommen werden sollen und 25 aus dem altbernischen Kantonsteil. Um jedes Missverständnis auszuschliessen, empfiehlt es sich, die vom Herrn Justizdirektor angeregte redaktionelle Aenderung vorzunehmen.

Angenommen mit der redaktionellen Abänderung.

Beschluss:

§ 67. Das Handelsgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei weitern Mitgliedern des Obergerichts, 25 kaufmännischen Mitgliedern aus dem alten und 12 kaufmännischen Mitgliedern aus dem neuen Kantonsteil. Dem Gericht ist ein Gerichtsschreiber mit dem nötigen Kanzleipersonal beigegeben.

---

§ 68.

Angenommen.

Beschluss:

§ 68. Die juristischen Mitglieder werden dem Handelsgerichte alle zwei Jahre durch das Obergericht zugeteilt (Art. 10 G. O.). Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der kaufmännischen Mitglieder des Gerichts erfolgt gemäss Art. 68 und 69 der Gerichtsorganisation.

Die Wahl des Handelsgerichtsschreibers und der Kanzleiangestellten erfolgt gemäss Art. 17 und 70 des genannten Gesetzes.

---

§ 69.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 69 bezeichnet Bern als Sitz des Handelsgerichtes. Das will sagen, dass die Klagen und alle Zustellungen nach Bern gerichtet werden müssen und dass von dort aus die Leitung erfolgt. Diese Bestimmung ist notwendig, damit man überhaupt weiss, an wen und wohin man sich wenden muss. Damit ist aber nicht gesagt, dass alle Sitzungen in Bern stattfinden müssen, denn nach den Vorschriften des Gesetzes müssen sie in der Regel in den einzelnen Bezirken abgehalten werden, also für die jurassischen Geschäfte an einem Ort des Jura und für die deutschen Geschäfte an einem Ort des alten Kantons. Der Sitzungsort wird für das einzelne Geschäft nach Bedürfnis des Falles festgesetzt. Es wird auch — und das ist das Eigentümliche des Handelsgerichtes — für jeden Fall ein besonderes Gericht gebildet. Dieses Gericht muss denn auch so organisiert werden, dass Rücksicht genommen wird auf den Handelszweig, der von dem Streit betroffen ist, sowie auf die beteiligten Personen und die beteiligte Landesgegend.

Roost. Nach § 69 bestimmt der Präsident des Handelsgerichtes den Ort der Verhandlungen, wobei Art. 67 des Gerichtsorganisationsgesetzes massgebend ist: «Der Sitzungsort des Gerichtes richtet sich sowohl für die Instruktion als für die Beurteilung des Rechtsstreites innerhalb des betreffenden Bezirkes nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles». Nun liegt vom Standpunkt der Landbezirke aus in der Fassung des § 69 eine gewisse Gefahr, indem der Präsident des Handelsgerichtes, wenn er nicht gerne in die Bezirke hinausreist, die Verhandlungen vorzugsweise in Bern ansetzen wird. Bei der Beratung des Organisationsgesetzes hat sich Herr Kollege Grieb ausführlich über die Frage ausgesprochen und erklärt, er nehme davon Umgang, bereits im Gesetz nach Vorschlag der Kommission die Einteilung des Kantons in fünf oder sechs Handelsgerichtsbezirke zu verlangen; das Fallenlassen dieses Vorschlages habe aber nicht den Sinn, dass der Sitz des Handelsgerichtes nach Bern kommen und ein zentralisiertes Handelsgericht eingeführt werden solle; dagegen würde man entschieden Stellung nehmen. Da diesen Ausführungen nicht widersprochen wurde, glaube ich, hat die Fassung des Art. 67 des Organisationsgesetzes den Sinn, die Verhandlungen des Handelsgerichtes sollen nicht zentralisiert sein, sondern in den Bezirken stattfinden, soweit nicht die Verlegung des Sitzungsortes in die einzelnen Bezirke wesentliche Unzukömmlichkeiten zur Folge hat.

Um den Bedenken wegen einer zu weitgehenden Zentralisation der Verhandlungen in Bern entgegenzukommen, halte ich es für zweckmässig, in § 69 einen Zusatz beizufügen, der den Gedanken des Art. 67 des Organisationsgesetzes aufnimmt, dass die Verhandlungen in den Bezirken stattfinden sollen. Ich möchte vorschlagen, nach dem ersten Satz: «Der Sitz des Handelsgerichtes ist in Bern» einzuschalten: «Die Gerichtsverhandlungen finden für den deutschen Kantonsteil in der Regel im Gebiete des Geschwornenbezirkes statt, in welchem der Beklagte domiziliert ist oder oder in welchem sich der Ort der Erfüllung befindet (Art. 65, Abs. 2, und 67, Abs. 2, der Gerichtsorganisation)». Damit würde im wesentlichen die Bestimmung des Art. 67 des Gesetzes in das Dekret herübergenommen und es würde damit ausdrücklich gesagt, dass die Verhandlungen nicht in Bern zentralisiert sein sollen. Meine Ausführungen haben aber nicht den Sinn, dass die Verhandlungen ausschliesslich in den Bezirken sattfinden sollen, sondern ich sehe es als selbstverständlich an, dass für das Vorbereitungsverfahren, wo eventuell nur die Anwälte zuzuziehen sind, der Präsident Bern als Verhandlungsort bestimmen wird; wenn aber die Zeugen abgehört werden und das eigentliche Beweisverfahren vor sich geht, dann kann das Handelsgericht sehr wohl wie die Kriminalkammer seine Sitzungen in den einzelnen Bezirken abhalten. Dort stehen die Amthäuser zur Verfügung und wesentliche Inkonvenienzen wird ein solches Vorgehen nicht zur Folge haben. Man sagt, das Gericht müsste in diesem Falle herumreisen. Das ist nur bis zu einem gewissen Punkt richtig. Die beiden Oberrichter und und der Gerichtsschreiber werden sich von Bern an den betreffenden Ort begeben müssen, währenddem die Parteien, Zeugen und auch die Handelsrichter weniger zu reisen haben werden, wenn die Verhandlungen in den Bezirken draussen sattfinden.

Ich möchte Ihnen die Annahme meines Antrages empfehlen, der geeignet ist, die Bedenken, die wir in den Landbezirken haben, zu zerstreuen.

Grieb. Ich möchte Ihnen die Annahme des Antrages Roost empfehlen. Ich war etwas verwundert, aus der Berichterstattung zu hören, dass nach dem Wortlaut des Dekretes die Sitzungen des Handelsgerichtes meistens in Bern stattfinden werden. Diese Tendenz widerspricht ganz entschieden der Auffassung, welche die grosse Mehrheit des Rates im November 1908 bei der zweiten Lesung des Gerichtsorganisationsgesetzes gehabt hat. Sie werden es mir nicht übel nehmen, wenn ich als damaliger Kommissionspräsident in dieser Sache heute das Wort ergreife und ganz kurz auf die Vorgeschichte der Bestimmungen des

Organisationsgesetzes, an denen wir nichts mehr ändern können, zurückkomme.

In der Verfassung ist die Rede von Handelsgerichten und der erste Entwurf des Gerichtsorganisationsgesetzes hatte «Handelsgerichte» vorgesehen. Dagegen machte sich in den Kreisen der Handelswelt Opposition geltend. Die Vertreter des Handelsstandes fanden, man sollte doch nicht so kleine Handelsgerichte und Handelsgerichtsbezirke schaffen. Im ersten Entwurf war nämlich vorgesehen, dass es ungefähr so viel Handelsgerichte wie Amtsgerichte geben soll; der Gerichtspräsident des betreffenden Amtsbezirkes war als Präsident des Handelsgerichtes in Aussicht genommen, der Gerichtsschreiber als Sekretär und daneben wären noch Handelsrichter beigezogen werden. Davon wollte der Handelsstand nichts wissen, sondern er wünschte ein grosses Gericht mit Oberrichtern an der Spitze, ein solches habe für sie viel mehr Bedeutung und gebe ihnen viel mehr Garantien für eine richtige und einheitliche Rechtsprechung. Man musste zugeben, dass diese Auffassung richtig sein möchte. Gleichzeitig erklärte man aber: Wenn ihr nur ein Gericht wollt, so kommt wieder alles nach Bern und man kann doch den Interessenten der verschiedenen Kantonsteile nicht zumuten, immer nach Bern zu reisen. Die Vertreter des Handelsstandes lenkten in dieser Beziehung ein, und ich erinnere mich noch ganz gut dass, als die Herren Berger und Bratschi mit mir darüber sprachen, man sich das Wort gab: gut, es soll nur ein Gericht sein, besetzt aus tüchtigen Männern, aber das Gericht soll seine Sitzungen in den verschiedenen Teilen des Kantons herum abhalten. Dahin ging die damalige Abmachung und auch Herr Rufener, der Vertreter des Handelsstandes in der Kommission, erklärte sich damit einverstanden. Infolgedessen fanden die Bestimmungen des Art. 65 und 67 im Gesetz Aufnahme. Die eine derselben lautet: «Der Kanton wird durch das Dekret in Bezirke eingeteilt, in denen die Sitzungen des Handelsgerichtes in der Regel je nach dem Domizil des Beklagten oder dem Ort der Erfüllung stattzufinden haben». Die andere: «Der Sitzungsort des Gerichtes richtet sich sowohl für die Instruktion als für die Beurteilung des Rechtsstreites innerhalb des betreffenden Bezirkes nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles». Ich weiss ganz genau wie man damals nachträglich noch die Worte: «richtet sich sowohl für die Instruktion als für die Beurteilung des Rechtsstreites» in der Beratung selbst in das Gesetz hineingebracht hat. Nachdem man nun den ganzen deutschen Kanton zu einem Bezirk gemacht hat, kann man natürlich sagen: Bern ist innerhalb dieses Bezirkes, also kommt ihr alle nach Bern. Wenn in Biel ein Prozess zu führen wäre oder wenn ein Herr von Langenthal mit einem Herrn von Langnau oder Thun zu prozedieren hätte, so müssten sie nach Bern kommen. So würde es wahrscheinlich kommen, wenn es bei den im Dekret vorgesehenen Bestimmungen bliebe. Allein das hat man nicht gewollt, sondern man erklärte mit aller Deutlichkeit, das Handelsgericht solle zu den Leuten gehen, damit sich nicht alles hier in der Stadt abspiele. Ich verweise Sie ausser den Ausführungen des Berichterstatters der Kommission auf die Aussagen des Herrn Fürsprecher Wyss in Bern, und wenn ich nicht irre, hat sich auch Herr Schneider von Biel im gleichen Sinne ausgesprochen.

Es wurde betont, die bernische Handelswelt sei mit der vorliegenden Lösung einverstanden. Nun habe ich hier ein Schriftstück, in dem eine andere Ansicht niedergelegt ist. Ich lese in dem «Schlussbericht über die Aufstellung eines bernischen Handelsgerichtes», erstattet von der bernischen Handelskammer, folgendes: «In Art. 67 ist nun gemäss Justizdirektion und Kommissionsmehrheit, im Unterschied von Zürich und Aargau, welche Kantone den Typus 2 + 5 haben, das neue Schema: 2 Juristen und 3 Handelsrichter für das urteilende Gericht geschaffen. Angesichts des in Art. 65 und 67 beliebten Wechsels des Sitzungsortes musste ein beweglicher Typ gewählt werden, wozu die Handels- und Gewerbetreibenden ohne weiteres beipfichteten». Deutlicher kann man nicht sein. Und weiter heisst es: «Die Genugtuung in den Handels- und Gewerbekreisen über die in den vorliegenden Beschlüssen zu Tage getretene Beachtung und Erfüllung so langjähriger Begehren ist heute im ganzen Kanton eine allgemeine». Die bernische Handels- und Gewerbekammer erklärt sich also vollständig befriedigt von dem, was vor drei Jahren beschlossen und in der Abstimmung vom 31. Januar 1909 angenommen wurde. Und wenn sie sich damals befriedigt erklärt hat, so wird sie heute keinen Anlass haben, eine andere Regelung zu verlangen.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich glaube feststellen zu dürfen, dass das, was heute beantragt wird, nicht dem entspricht, was der Grosse Rat im November 1908 beschlossen hat. Wir dürfen aber kein Dekret erlassen, das mit dem Gesetz in Widerspruch steht, sondern das Dekret soll die gesetzlichen Bestimmungen näher zur Ausführung bringen. Wenn man heute gesagt hat, die Kostenfrage spiele eine Rolle, so glaube ich das nicht, sondern wenn auch zwei Oberrichter von Bern nach Thun reisen müssen, kostet das nicht so schrecklich viel. Uebrigens darf man nicht vergessen, dass die Parteien und Zeugen auch nicht umsonst auf der Eisenbahn fahren und dass es gleich viel kostet, ob sie von Thun nach Bern oder das Handelsgericht von Bern nach Thun reist. Ich möchte Ihnen die Annahme des Antrages Roost empfehlen.

Schneider (Biel). Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, dem Antrag Roost beizustimmen. Derselbe entspricht vollständig den Tatsachen, wie sie von Herrn Grieb angeführt worden sind. Wir haben den nämlichen Standpunkt schon bei der Beratung des Organisationsgesetzes eingenommen und es ist ja alle Gewähr dafür geschaffen, dass die Einheit der Rechtsprechung darunter nicht leidet, wenn auch die Verhandlungen des Handelsgerichtes in den betreffenden Bezirken draussen stattfinden müssen.

Berger (Langnau). Mir scheint der Antrag Roost eigentlich durchaus unnötig. Das, was die Herren Grieb und Roost anführen, ist in § 65, Abs. 2, und § 67, Abs. 2, der Gerichtsorganisation bereits deutlich niedergelegt. Ich hatte nie einen andern Gedanken als dass die Freizügigkeit des Handelsgerichtes durch diese beiden Gesetzesartikel gewährleistet sei. Nachdem man es nun aber für unbedingt notwendig erachtet, die Sache im Dekret noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, so habe ich nichts dagegen einzuwenden und nehme den Antrag Roost an. Es scheint mir selbstverständlich zu sein, dass nicht alle Sitzungen in Bern stattfinden müssen, sondern dass eine gewisse Freizügigkeit gestattet sein soll.

Für mich ist das Wesentlichste, dass namentlich die kaufmännischen Richter vollständig freizügig sind, dass sie überall sitzen können, wohin ein Fall sie ruft. Ob das Handelsgericht seine Sitzungen in Bern oder in einem der Bezirkshauptorte abhalte, mag vielleicht eine die Anwälte berührende Frage sein, aber für das Gericht selbst ist es von keiner Bedeutung. Immerhin glaube ich, dass man sich dem Zusatzantrag des Herrn Roost nicht widersetzen sollte, weil er eigentlich nur das ausführt, was in der Gerichtsorganisation bereits enthalten ist.

M. **Boinay.** La proposition qui vient d'être faite concerne l'ancien canton. Elle mettrait, si elle était acceptée dans sa teneur, le Jura dans une situation singulière. Je ne puis me rallier à cette rédaction et j'en propose une autre, ainsi conçue:

« Les audiences ont lieu en général au siège du district où doit avoir lieu l'exécution de l'obligation contestée ou au domicile du défendeur. »

Je ne saurais qu'appuyer les considérations que M. Grieb a fait valoir. Il est évident que l'intention du législateur n'est pas d'amener tous les plaideurs à Berne. Au sein de la société des avocats bernois la question a été discutée. Un citoyen de l'Oberland ou de Porrentruy doit pouvoir plaider dans le district où se trouve le défendeur. Les frais seront bien moindres.

Rufener. Der Wortlaut des Artikel 67 des Gerichtsorganisationsgesetzes: «Der Sitzungsort des Gerichtes richtet sich sowohl für die Instruktion als für die Beurteilung des Rechtsstreites innerhalb des betreffenden Bezirkes nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles» ist sehr klar und nimmt nicht nur Rücksicht auf die betreffenden Oertlichkeiten und die in der betreffenden Gegend wohnenden Anwälte, sondern auch auf den einzelnen Fall, das heisst auf die Parteien, die den Prozess führen. Auch diese sollen etwas dazu sagen und unter Umständen geltend machen können, ihnen passe der und der Ort am besten, sie hätten am wenigsten Umtriebe und Zeitverlust, wenn die Verhandlungen dort stattfinden würden. Ich glaube nicht, dass die Grosszahl der Gerichtsfälle in Zukunft in Bern zur Verhandlung kommen wird, sondern sie werden sich dort abwickeln, wo es den Bedürfnissen des Falles am besten entspricht. Ich sehe deshalb nicht ein, warum wir noch eine Einschaltung aufnehmen sollen, die unter Umständen in direktem Widerspruch mit dem Wortlaut des Gesetzes steht. Das Gesetz sagt genau, in welcher Weise sich die Betreffenden verständigen können, und nun will man die Sache im Dekret einschnüren und bestimmen, dass die Verhandlungen in der Regel im Assisenbezirk stattfinden müssen. Ich will nicht auf die frühern Verhandlungen in der Kommission und im Rate zurückkommen, die zum Teil für die Vertreter von Handel und Industrie nicht gerade sehr angenehm waren. Ich bemerke bloss, wir alle haben ein Interesse daran, dass das Handelsgericht, das demnächst seine Tätigkeit eröffnen wird, richtig funktioniert und darum wollen wir keine Einschnürungen und Einschränkungen vornehmen, die nicht im Interesse der Sache liegen. In erster Linie kommen jedenfalls die prozessführenden Parteien in Betracht, die auch für die Kosten aufkommen müssen, und erst nachher können andere Rücksichten massgebend sein. Ich bin gar nicht der Meinung, dass alles in der Stadt Bern vor sich gehen müsse, und das wird auch nicht der Fall sein. Ich glaube auch nicht, dass die vorliegende Bestimmung bezüglich der Wahl der Anwälte einen ungünstigen Einfluss ausübe in dem Sinne, dass die Anwälte, die nicht in der Hauptstadt wohnen, zu kurz kämen. Der Kläger und der Beklagte werden sich an denjenigen Anwalt wenden, der ihnen persönlich bekannt ist und in ihrer Nähe praktiziert, so dass sie jederezit leicht mit ihm verkehren können. Darum sehe ich nicht ein, warum wir Einschaltungen machen sollen, die mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht harmonieren; der Rat hat meines Erachtens kein Recht, Bestimmungen in ein Dekret aufzunehmen, die mit denjenigen des Gesetzes nicht vollständig übereinstimmen. Ich beantrage deshalb, die Einschaltungen sowohl des Herrn Roost als des Herrn Boinay abzulehnen und es beim Wortlaut des § 69 bewenden zu lassen.

Albrecht. Es verwundert mich, dass Herr Rufener dieses Rückzugsgefecht noch weiter führt, nachdem die Herren Berger und Schneider bereits eingesehen haben, dass die Aufnahme des Zusatzes Roost zweckentsprechend ist. Herr Rufener ist schon bei der Beratung der Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Verfassung und bei der Aufstellung der Gerichtsorganisation in dieser nämlichen hartnäckigen Art und Weise aufgetreten und wollte uns echt kaufmännisch übertölpeln. Zuerst stellte er uns in Aussicht, es gebe dann mehrere Handelsgerichte. Nachher wollte man ein einziges Handelsgericht aufstellen und ich habe Herrn Rufener zufällig einmal draussen sagen hören, es gehe nicht anders, als dass man ein Handelsgericht in Bern schaffe. Im Organisationsgesetz machte man dann wieder eine Konzession und heute gibt man dem Präsidenten das Recht, die Sache von Fall zu Fall nach seinem Gutfinden zu ordnen. Ich glaube, wir können nicht anders als den Leuten möglichst entgegenkommen. Und zwar nicht nur den Anwälten — wir vertreten hier allerdings unsere eigenen Interessen, im Gegensatz zu den Herren Notaren, die stets nur die Interessen Dritter verteidigen (Heiterkeit) — sondern auch den Parteien und Zeugen, denen ebenfalls nicht zuzumuten ist, dass sie vom ganzen Kanton nach Bern kommen. Wir haben bereits ein solches Gebiet der Prozessführung, das durch eine Verfügung der bernischen Kraftwerke geschaffen worden ist. Die bernischen Kraftwerke haben ihren Sitz in Bern und jeder Arbeiter, wohne er in Pruntrut oder im Oberhasli, muss nach Bern kommen, wenn er mit der Unternehmung in einen Prozess verwickelt wird. Fragen Sie einmal im Lande herum, wie liebenswürdig man derartige Bestimmungen aufnimmt und wie erbaut man war, als von seiten der Regierung gegenüber dem Gesuch der Arbeiter, welche eine Aenderung dieser Verfügung nachsuchten, eine ablehnende Haltung eingenommen wurde. Diesen Zustand wollen wir hier beim Handelsgericht nicht einführen. Herr Rufener wird sich damit abfinden müssen, dass man in erster Linie den grossen Bevölkerungskreisen, die hier beteiligt sind, entgegenkommen muss und nicht den paar Herren, die als Kommerzienräte in Bern einziehen (Heiterkeit) und von Zeit zu Zeit gerne kollegialisch mit den Herren

vom Obergericht verkehren möchten. Das kann Herr Rufener nebenbei ja gleichwohl tun.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Herren Anwälte und die Herren Schneider und Berger als Vertreter des Handelsstandes liegen sich ja nun in den Armen und treten gemeinsam für die Annahme des Zusatzantrages Roost ein. Demgegenüber könnte ich ruhig den Rückzug antreten und mich auf den Boden stellen: ihr habt es selbst gewollt, also nehmt die Sache und behaltet sie, wie ihr sie nun geregelt habt. Allein das kann ich nicht, sondern ich habe die Pflicht, auf die Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten und meiner Meinung nach auch Gesetzwidrigkeiten des Antrages Roost hinzuweisen. Ich bin in dieser Richtung mit Herrn Rufener einverstanden.

Im Organisationsgesetz heisst es, es werden Bezirke geschaffen — das hat der Grosse Rat heute angenommen und die beiden Bezirke alter Kantonsteil und Jura aufgestellt — und innerhalb dieser Bezirke richtet sich der Sitzungsort nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles. Nun interpretiert Herr Roost diese Bedürfnisse des einzelnen Falles so, dass man in der Regel in die einzelnen Geschwornenbezirke gehen müsse; und Herr Boinay geht noch einen Schritt weiter und sagt, man müsse sogar in die einzelnen Amtsbezirke gehen. Setzen Sie den Fall, wir haben es mit einem Handel im Oberhasle zu tun und die Verhältnisse bringen es mit sich, dass wir einen Handelsrichter aus Biel, einen aus dem Oberland und einen aus dem Mittelland beiziehen. In diesem Falle muss nun das ganze Gericht in den Amtsbezirk Oberhasle hinaufwandern! Da rede man nicht mehr davon, man wolle ein rasches und billiges Verfahren. Wir haben ein Gericht, welches zu reisen genötigt ist, die Assisenkammer, und wir wissen, dass infolgedessen die Händel in den einzelnen Amtsbezirken aufgespeichert werden und in der Erledigung derselben unter Umständen eine sehr starke Verzögerung eintreten kann. Hier soll nun aber in erster Linie massgebend sein, dass wir ein leistungsfähiges Handelsgericht bekommen. Allein wenn wir ihm vorschreiben, in der Regel seine Sitzungen in den Geschwornenbezirken draussen abzuhalten, so legen wir ihm eine Zwangsjacke an, die unter Umständen seine ganze Arbeit schwer gefährden kann. Wir wissen zur Stunde nicht, wie viel Arbeit das Handelsgericht bekommen, wie sich diese Institution einleben wird; aber wenn das Handelsgericht in der Regel, das heisst doch wenigstens in der Mehrzahl der Fälle, in den Geschwornenbezirken sitzen muss, dann werden der Präsident des Gerichtes, der die Seele des Ganzen ist, und der Gerichtsschreiber, der für alles sorgen muss, wenigstens die Hälfte des Jahres nicht in Bern auf ihren Bureaux sein. Das gibt unbedingt eine Verzögerung.

Wir sollten es bei der Bestimmung des Gesetzes bewenden lassen, wonach die Bedürfnisse des einzelnen Falles massgebend sind. Es kann im Vorbereitungsverfahren zum Beispiel Verhältnisse geben, wo der Präsident die beiden Anwälte und die Parteien nach Bern kommen lässt; in einem andern Falle entscheidet er, dass das Gericht sich deplaciert. Er kann so in jedem Fall fragen, was das Vorteilhaftere und Gescheitere ist, und allen Verhältnissen Rechnung tragen. Sobald aber das Gericht in der Regel ausserhalb Bern sitzen muss, so bekommen wir ein reisendes Gericht und darunter muss seine Leistungsfähigkeit leiden. Ich habe kein anderes Interesse, als das Handelsgericht so leistungsfähig als möglich zu machen. Ich begreife, dass die Anwälte ihre Interessen vertreten und ich bin auch nicht der Meinung, dass es gut wäre, wenn es zu einer Konzentration aller Anwälte in Bern käme. Allein diese Angst ist unbegründet.

Massgebend ist auch das Interesse des Handelsstandes. Wenn aber die Vertreter des Handelsstandes erklären, dass sie die Sache nach Antrag Roost ordnen wollen, so kann ich von meinem Standpunkt aus sagen: macht was ihr wollt, aber wenn es nicht gut kommt und wenn ihr Handelsrichter zukünftig im Lande herum reisen müsst, dass ihr nicht mehr wisst, wo ihr am nächsten Abend übernachten werdet, dann dürft ihr nicht einwenden, man hätte euch darauf aufmerksam machen sollen, sondern dann müsst ihr sagen: wir haben im Bestreben, der Provinz und dem Orte, wo wir wohnen, etwas zu retten, das eigentliche Interesse unseres Standes vergessen und die Tätigkeit des Gerichtes ist in einer Art und Weise beeinträchtigt, die uns nun hinderlich ist. Denn das Handelsgericht hat nicht nur schöne Seiten. Die Herren Handelsrichter werden erfahren, dass das Rechtsprechen eine sehr schwere Aufgabe ist und dass namentlich ihnen gegenüber eine sehr scharfe Kritik einsetzen wird, da sie vor den Parteien urteilen müssen. Sie werden erfahren, dass die Handelsrichter, die ihre Stellung behaupten wollen, eine grosse Arbeit aufwenden und sich der Sache sehr annehmen müssen. Wenn nun zu der grossen Arbeit des Studiums noch die Verpflichtung kommt, in der weitaus grössern Zahl von Fällen von Ort zu Ort zu reisen und dabei viel Zeit zu verlieren, so werden die Herren Handelsrichter die Sache vielleicht etwas anders ansehen.

So wie die Verhältnisse liegen, befindet sich die Stadt Bern im Zentrum des Kantons und kann von allen Seiten am leichtesten erreicht werden. Es ist ohne weiteres klar, dass wenn der grössere Teil der Richter, die Parteien, Anwälte und Zeugen ausserhalb Bern wohnen, das Gericht sich in den betreffenden Landesteil begeben wird, aber dass es in der Regel in den Geschwornenbezirk gehen muss, wo der Beklagte domiziliert oder wo der Ort der Erfüllung ist, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse des einzelnen Falles und die Zusammensetzung aller Beteiligten, ist eine Fessel, die man dem Gericht nicht von vorneherein anlegen sollte.

Ich halte eine solche Bestimmung aber auch für ungesetzlich, denn das Gesetz sagt nichts anderes als dass die Bedürfnisse des einzelnen Falles massgebend sein sollen. Deshalb trete ich dem Antrag Roost entgegen. Ich hätte es sonst nicht getan, weil man sich seitens des Handelsstandes damit einverstanden erklärt. Aber ich kann keinen Antrag durchgehen lassen, der meiner Meinung nach mit dem Wortlaut des Gesetzes im offenbaren Widerspruch steht.

Roost. Was die Ungesetzlichkeit meines Antrages anbelangt, so möchte ich dem Herrn Justizdirektor nur entgegnen, dass wenn das Organisationsgesetz dem Grossen Rat das Recht gibt, den Kanton für die Wahl der Handelsrichter in Bezirke einzu-

teilen, der Grosse Rat sehr wohl sagen kann: Wir schaffen zwei Bezirke für die Wahl der Richter, aber in bezug auf den Sitzungsort machen wir noch eine Unterabteilung und nehmen eine bezügliche Bestimmung in das Dekret auf. Das entspricht jedenfalls dem Sinne des Gesetzes.

Aus den Ausführungen des Herrn Justizdirektors ging hervor, dass seiner Meinung nach die Sitzungen des Handelsgerichtes in der Regel in Bern stattzufinden haben, da dies in den meisten Fällen den Bedürfnissen entsprechen werde. Mit dieser Ansicht steht er aber nicht auf dem Boden des Gesetzes. Bei der Beratung des Organisationsgesetzes einigte man sich seinerzeit auf einen Kompromiss. Man wollte im Gesetz keine bestimmten Kreise nennen, aber man gab die Zusicherung, dass die Verhandlungen des Handelsgerichtes nicht in Bern zentralisiert werden sollen. Dem wollen wir durch unsern Zusatz im Dekret Ausdruck geben. Herr Rufener sagt, das sei bereits in Artikel 67 des Organisationsgesetzes enthalten. Aber warum weigert man sich denn, diesen Grundsatz im Dekret ausdrücklich zu wiederholen? Wir haben eben Befürchtungen wegen der Ausführung des Gesetzes und darum möchten wir diese Bestimmung hier wiederholen. In der Praxis wird man sich vor dem Handelsgericht gewöhnlich nicht auf das Organisationsgesetz, sondern auf das Verfahren stützen. Und wenn hier auch auf die Artikel 65 und 67 des Organisationsgesetzes verwiesen wird, so sind einem diese Bestimmungen nicht immer gegenwärtig und es ist jedenfalls moralisch von grosser Bedeutung, wenn im Dekret deutlich ausgesprochen wird, dass die Verhandlungen in der Regel nicht in Bern stattfinden sollen.

Ein weiterer Grund, die Bestimmung des Organisationsgesetzes im Dekret zu wiederholen, liegt auch darin, dass die Entscheidung über den Sitzungsort nicht dem Gericht, sondern einer einzelnen Person, dem Präsidenten des Handelsgerichtes, übertragen ist. Der Präsident wird sich ja schon sagen, die Bedürfnisse des einzelnen Falles seien massgebend, aber seine persönlichen Liebhabereien und seine persönliche Stellung werden doch einen sehr grossen Einfluss ausüben und die übrigen Handelsrichter werden nicht opponieren können, wenn die Verhandlungen vorzugsweise in Bern angesetzt werden.

Nach dem Ergebnis der heutigen Verhandlungen sollte sich auch der Herr Justizdirektor mit meinem Antrag einverstanden erklären, weil er sich durchaus auf gesetzlichem Boden bewegt und nur das feststellt, was anlässlich der Beratung des Organisationsgesetzes die Meinung des Rates gewesen ist. Wenn wir Bedenken haben und wünschen, dass dieselben durch die Annahme unseres Antrages zerstreut werden, so soll man einem solchen Begehren nicht widersprechen, wenn nicht schwerwiegende Gründe gegen den Antrag vorhanden sind. Solche Gründe liegen aber nicht vor.

Rufener. Nur ein Wort an die Adresse des Herrn Albrecht, der mir verschiedene liebenswürdige Komplimente gemacht und gesagt hat, er könne nicht begreifen, dass ich heute neuerdings mit dieser Hartnäckigkeit an meinem Standpunkt festhalte und ein aussichtsloses Rückzugsgefecht führe. Es ist allerdings richtig, dass ich seinerzeit in der Kommission eine grosse Hartnäckigkeit an den Tag legen musste, sonst hätten wir wahrscheinlich nicht bekommen, was wir schliesslich erhalten haben. Dagegen ist nicht richtig, dass ich in der Kommission je die Schaffung mehrerer Handelsgerichtskreise beantragt habe, sondern ich habe stets an einem Kreis festgehalten. Erst nachdem der neue Entwurf des Herrn Justizdirektor Simonin vorlag, fand ich, es bleibe nichts anderes übrig als sich damit abzufinden. Ich stimmte daher zu und auch der Grosse Rat hat nach dreitägiger Debatte mit grosser Mehrheit den damaligen Vorschlag der Regierung und der Kommission gutgeheissen. Also nicht ich führe ein Rückzugsgefecht, sondern die Herren Anwälte.

Ich möchte Ihnen nochmals empfehlen, im Sinne der Ausführungen des Herrn Justizdirektors den Antrag Roost abzulehnen. Herr Roost sagt, er wolle nur den Text des Artikel 67 des Organisationsgesetzes in das Dekret herübernehmen. Damit bin ich einverstanden, nicht aber mit der Einschaltung der im Gesetz nicht enthaltenen Bestimmung, das heisst mit der Beifügung des Wortes «Geschwornenbezirk». Ich kann nicht dazu stimmen, etwas in das Dekret aufzunehmen, was im Gesetz nicht enthalten ist, sondern mit demselben in Widerspruch steht. Ich empfehle Ihnen nochmals die Ablehnung der Anträge Roost und Boinay.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Man wirft dem vorliegenden Dekret vor, es sei gesetzwidrig. Dieser Vorwurf ist durchaus unbegründet. Denn § 69 nimmt die massgebenden Bestimmungen aus dem Gesetz herüber und verweist darauf. Wieso da plötzlich etwas Gesetzwidriges darin liegen soll, dass man in einem Dekret gesetzliche Bestimmungen zitiert, ist mir schlechterdings nicht erfindlich.

Dagegen ist nicht richtig, dass der Antrag Roost lediglich eine Ausführung des Gerichtsorganisationsgesetzes sei. Der Antrag Roost geht weiter als die Artikel 65 und 67 des Organisationsgesetzes und will etwas in das Dekret hineinbringen, das wohl vom Standpunkt des Anwaltes aus begreiflich erscheinen mag, aber doch nicht so ausschlaggebend ist, dass man eine grosse Diskussion darüber ergehen lässt, ob dieser Zusatz aufgenommen werden soll oder nicht. In der Kommission sind nicht weniger als vier «Provinzanwälte», um den Ausdruck zu gebrauchen, gesessen und keiner hatte gegen die vorliegende Fassung etwas einzuwenden, auch Herr Albrecht nicht (Albrecht: Ich war nicht anwesend!) Es tut mir leid, aber jedenfalls ist von Herrn Albrecht keine Opposition gegen die Formulierung eingelangt. gemacht und die vorliegende Formulierung stammt sogar von einem «Provinzanwalt». Ich verstehe deshalb nicht, warum die Herren nun plötzlich kommen und sagen, man wolle sie von der Stadt aus vergewaltigen.

Im übrigen möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Einteilung in die Geschwornenbezirke keine sehr praktische ist. Das Amt Konolfingen zum Beispiel gehört zum Bezirk Oberland, Laupen zum Seeland; Fraubrunnen gehört jetzt zum Oberaargau, eine Zeitlang aber war es dem Seeland zugeteilt. Sind nun die Bedürfnisse des einzelnen Falles richtig gewürdigt, wenn ein Handel aus dem Amt Konolfingen in der Regel in Thun, einer aus dem Amt Laupen in der Regel in Biel verhandelt werden muss? Ich glaube es nicht. Wenn aber die Herren vom Handelsgericht

es trotzdem vorziehen, dass man in die Geschwornenbezirke gehe, so werden sich die Anwälte der Stadt Bern dem nicht widersetzen. Also nicht vom Standpunkt des stadtbernischen Anwaltes halte ich an der vorliegenden Fassung fest, sondern deshalb, weil sie dem Willen des Gesetzes und den praktischen Bedürfnissen am besten entspricht. Mann kann in jedem einzelnen Fall das Gericht da sitzen lassen, wo die Interessen des Falles es erfordern.

Das Handelsgericht wird jeweilen für den einzelnen Fall zusammengesetzt. Nun sagt man uns, man müsse dann die gleichartigen Händel zusammensparen und für drei, vier Geschäfte einmal ins Oberland gehen, ein anderes Mal ins Seeland und so weiter. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass man auch nicht gerade die gleichartigen Händel zusammensparen kann, die von den nämlichen Handelsrichtern zu beurteilen sind, sondern man wird für die einzelnen Geschäfte verschiedene Handelsrichter nötig haben und diese unter Umständen im betreffenden Geschwornenbezirk nicht finden. Aus dem deutschen Kantonsteil werden im ganzen 25 Handelsrichter gewählt und nun kann es die Geschäftsbelastung erfordern, dass zwei Geschäfte unmittelbar nacheinander angesetzt werden müssen, zu denen für das eine Handelsrichter aus dem Seeland und Oberaargau und für das andere solche aus dem Mittelland und Oberland beigezogen werden müssen. In einem solchen Fall ist es doch weitaus einfacher, wenn man die Händel in Bern durchführen und die Handelsrichter hierher kommen lassen kann, als wenn man in die Bezirke hinausgeht. Damit ist durchaus nicht gesagt, dass die Sitzungen des Handelsgerichtes in der Regel in Bern stattfinden sollen. Der Präsident des Gerichtes wird sich an die Bestimmungen des Organisationsgesetzes halten, auf die im Dekret verwiesen wird. Aber man soll doch nicht etwas vorschreiben, von dem man nicht weiss, ob man damit nicht Gefahr läuft, dass das Handelsgericht die Hoffnungen nicht erfüllen kann, die man auf dasselbe gesetzt hat. Im Dekret ist nichts anderes enthalten, als was im Gesetz steht, und infolgedessen können wir die vorliegende Fassung ohne Bedenken annehmen.

Der Vorschlag des Herrn Boinay geht dahin, die Sitzungen sollen in der Regel im Bezirk des Erfüllungsortes stattfinden. Das steht mit dem Gesetz nicht in Einklang, da dieses bestimmt, dass die Sitzungen entweder am Domizil des Beklagten oder am Ort der Erfüllung stattzufinden haben. Man müsste also ersteres auch noch aufnehmen. Man käme aber so zu der Spezialisierung, dass man sogar in die Amtsbezirke hinaus müsste. Das ginge doch zu weit. Je nach dem Bedürfnis wird das Handelsgericht in Münster, Delsberg oder Pruntrut sitzen, aber man soll nicht vorschreiben, dass es seine Sitzungen in dem Amtsbezirk abhält, in welchem sich der Erfüllungsort befindet. Man muss doch immer vor Augen halten, wie das Handelsgericht zusammengesetzt sein wird, und wenn es einfacher ist, dass es in einem Handel, wo der Ort der Erfüllung zum Beispiel Pruntrut ist, in Delsberg sitzt, so wird man daraus keine grosse Geschichte machen und verlangen wollen, dass das Handelsgericht nun unter allen Umständen in Pruntrut sitze. Damit wäre den Parteien und der Handelswelt nicht gedient.

Ich glaube, Sie dürfen den Antrag der Kommission ruhig annehmen. Die «Provinzanwälte» werden deshalb nicht zu kurz kommen, es wird ihnen gewiss kein Klient abtrünnig, der sonst zu ihnen gegangen wäre.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Um alle Zweifel zu beseitigen, möchte ich eine Erklärung abgeben. Ich bezwecke mit meiner Opposition gegen den Antrag Roost nichts anderes als dem Handelsgericht alle Freiheit gegenüber den Bedürfnissen des einzelnen Falles zu wahren. Ich will nicht sagen, die Verhandlungen des Handelsgerichtes finden in der Regel in Bern statt, sondern ich möchte dem Gericht volle Freiheit lassen und nicht von vorneherein bestimmte Schranken aufstellen, an denen sich seine freie Entwicklung stossen müsste. Ist es nötig, dass das Handelsgericht hinausgehe, so soll es in den Bezirken draussen seine Sitzungen abhalten; liegt es aber im Interesse einer raschen Geschäftserledigung, so soll es in Bern verhandeln. Ich wehre mich also bloss für die Freiheit des Gerichtes.

Herr Boinay erklärt, dass er sich der von Herrn Roost vorgeschlagenen Fassung anschliesst.

Abstimmung.

Für den Zusatzantrag Roost . . . . 42 Stimmen.
Für die Fassung des Entwurfes . . . 79 Stimmen.

Beschluss:

§ 69. Der Sitz des Handelsgerichtes ist in Bern. Der Präsident bestimmt an Hand der gesetzlichen Vorschriften (Art. 65, Abs. 2, und 67, Abs. 2, G. O.) den Ort der gerichtlichen Verhandlungen und bezeichnet die Mitglieder, welche in den einzelnen Geschäften das urteilende Gericht bilden (Art. 67, G. O.).

---

§ 70.

Angenommen.

Beschluss:

§ 70. Das Verfahren vor dem Handelsgericht findet gemäss den Bestimmungen der §§ 2 bis 51 dieses Dekretes statt, soweit nicht die folgenden Bestimmungen etwas anderes anordnen.

---

§ 71.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Rücksicht auf die eigentümliche Natur der Handelssachen und die beteiligten Parteien schlagen wir vor, den Aussöhnungsversuch den Parteien in die Hand zu geben. Man darf annehmen, dass wenn zwei Kaufleute miteinander streiten, sie wissen, ob noch ein Aussöhnungsversuch notwendig ist oder nicht, und wenn sie darauf verzichten, soll er wegfallen und der Handel direkt anhängig gemacht werden können.

M. Boinay. Il y a intérêt pour l'administration à ce que la tentative de conciliation ait lieu au siège même du différend. On évitera ainsi beaucoup de

procès et beaucoup de dépenses aux parties. Ceux qui pratiquent la carrière du droit savent combien il est facile de tirer les choses en longueur. Il faut qu'il y ait possibilité pour les parties de s'entendre devant le juge en conciliation et de nommer, le cas échéant, un médiateur. L'on ne doit faire abstraction de toute tentative de conciliation que si les deux parties s'y refusent expressément. Cette rédaction est absolument conforme à l'esprit de la loi. Ce n'est pas devant le tribunal administratif, devant le président de ce tribunal qu'a lieu la tentative de conciliation, mais devant le préfet de chaque district, qui procède à la tentative de conciliation; s'il ne réussit pas à arranger les parties, c'est à celles-ci à faire leur exposé de demande devant le tribunal administratif. Ainsi, le président du tribunal de commerce n'aura pas à s'occuper, selon ma proposition, de la tentative de conciliation, ce n'est que si cette tentative échoue qu'il sera appelé à statuer sur l'affaire. En procédant comme je l'indique, vous allégerez la besogne d'un président qui sera, comme on l'a dit, extrêmement chargée.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um die Frage, ob ein allfälliger Aussöhnungsversuch vor dem Handelsgerichtspräsidenten oder vor dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes, in welchem der Beklagte wohnt, stattfinden soll. Ich persönlich kann mich ganz gut damit abfinden, dass er vor dem Gerichtspräsidenten des Wohnortes des Beklagten stattfinde. Nur sollte man den Vorschlag etwas präziser redigieren. Man sollte den Grundsatz beibehalten, dass der Aussöhnungsversuch durch Uebereinkunft beider Parteien wegfallen kann, aber nicht schon, wenn bloss die eine oder andere Partei es verlangt. Im weitern würde dann gesagt, dass der Aussöhnungsversuch vor dem Gerichtspräsidenten des Wohnortes des Beklagten stattfindet.

Roost. Ich hätte geglaubt, es sei keine Bestimmung über den Gerichtsstand notwendig, indem ja für die Abhaltung des Aussöhnungsversuches die Bestimmungen des Prozesses gelten. Ich möchte darauf hinweisen, dass man nicht einfach sagen kann, der Aussöhnungsversuch finde vor dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes statt, in welchem der Angeklagte domiziliert ist, da es auch einen prorogierten Gerichtsstand gibt. Ich bin der Meinung, es liege kein Grund vor, das Handelsgerichtsverfahren von dem gewöhnlichen Verfahren loszutrennen und hier eine Ausnahmebestimmung aufzustellen. Die Ausschaltung des Aussöhnungsversuches bedeutet nur dann einen Zeitgewinn, wenn beide Parteien das Bestreben haben, den Handel so rasch als möglich fertig zu machen. Nun ist bekanntlich der Grund der Bestreitung der Zahlungspflicht häufig der Geldmangel, und in einem solchen Fall wird der Betreffende auch vor Handelsgericht die Tendenz haben, die Sache hinauszuziehen, um für die Beschaffung der nötigen Mittel Zeit zu gewinnen. Er wird also auf die Abhaltung des Aussöhnungsversuches nicht verzichten. Dann noch ein weiteres Moment. Der Aussöhnungsversuch ist nach unserem Prozess durchaus keine blosse Formalität. Vier Fünftel unserer Streitfälle werden im Aussöhnungsversuchs- oder im Vermittlungsstadium erledigt und unser Prozess enthält die Bestimmung, dass die Partei, welche den Vergleichsvorschlag gemacht hat, denselben zu Protokoll geben kann und dass nachher bei der Kostenverteilung auf die Offerte Rücksicht genommen werden muss, so dass also, wenn eine Partei nicht wesentlich mehr zugesprochen erhält, als der Gegner ihr beim Vergleich offeriert hatte, sie zu den Kosten verurteilt werden kann. Diese Vorschrift hat für die Parteien eine grosse Bedeutung. Ferner ist noch darauf hinzuweisen, dass, wenn der Gerichtspräsident des Wohnsitzes des Beklagten Gelegenheit hat, sich mit einem Streitfall abzugeben, dadurch die Stellung des Gerichtspräsidenten bedeutend gehoben wird und dass dieser im übrigen in der Lage ist, den Handel in einer Weise zu beurteilen, wie es der Präsident des Handelsgerichtes nicht kann. Ich glaube, durch den § 71 wird der dem Redaktor vorschwebende Zweck nicht erreicht, aber ich sehe davon ab, einen Abänderungsantrag zu stellen.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Es wäre vielleicht doch gut, wenn man in § 71 eine dem Gedanken des Herrn Boinay entsprechende Bestimmung aufnehmen würde, um jedes Missverständnis auszuschliessen. Man könnte die Redaktion vielleicht so wählen, dass man für die Abhaltung des Aussöhnungsversuches auf die allgemeinen Prozessvorschriften verweisen und daran anschliessend dann als Ausnahme den jetzigen Wortlaut des § 71 aufnehmen würde. Man sollte die Sache nicht so spezialisieren, dass man sagt «am Wohnort des Beklagten», denn es kann auch ein anderer Gerichtsstand gegeben sein, vielleicht der Ort der Erfüllung. Darum sollte man die Redaktion etwas anders wählen, aber grundsätzlich kann ich mich mit dem Antrag des Herrn Boinay einverstanden erklären.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erlaube mir folgende Redaktion des Antrages Boinay vorzuschlagen: «Der Aussöhnungsversuch findet vor dem Gerichtspräsidenten des Bezirkes statt, in welchem sich das Rechtsdomizil des Beklagten befindet, es sei denn, dass beide Parteien durch Uebereinkunft auf die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches verzichten».

Herr Boinay erklärt sich mit dieser Fassung seines Antrages einverstanden.

Abstimmung.

Für den Antrag Boinay . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 71. Der Aussöhnungsversuch findet vor dem Gerichtspräsidenten des Bezirkes statt, in welchem sich das Rechtsdomizil des Beklagten befindet, es sei denn, dass beide Parteien durch Uebereinkunft auf die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches verzichten.

---

§§ 72—78.

Angenommen.

Beschluss:

§ 72. Der Präsident kann ein anderes juristisches Mitglied mit dem Präsidium einer Sitzung beauftragen (Art. 10, Abs. 4, G. O.). In diesem Falle stehen letzterem die Befugnisse des Gerichtspräsidenten zu.

§ 73. Ausser der in § 14 vorgesehenen Prüfung untersucht der Präsident nach Einreichung der Klage, ob die Voraussetzungen und Rechtsvermutungen der Art. 72 und 73 der Gerichtsorganisation gegeben sind.

Weist er die Klage zurück, so kann der Kläger innert 8 Tagen den Entscheid des Gerichtes anrufen.

§ 74. Will der Beklagte den Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb widerlegen (Art. 73, Abs. 1, G. O.), oder bestreiten (Art. 73, Abs. 2, G. O.), so hat er diese Einrede gemäss §§ 16, Ziff. 1, und 17 zu erheben und es findet die Glaubhaftmachung in der Hauptverhandlung statt.

§ 75. Findet das Handelsgericht, dass eine Streitigkeit vor die ordentlichen Gerichte gehöre, oder hält ein ordentliches Gericht die Zuständigkeit des Handelsgerichts als gegeben, so entscheidet darüber der Appellationshof im Plenum.

Das nämliche ist der Fall, wenn das Handelsgericht oder ein ordentliches Gericht, trotzdem ihre Zuständigkeit bestritten worden ist, sich für zuständig erklärt haben.

§ 76. Fehlt der Streitsache der Charakter einer Zivilrechtssache, so findet Art. 15, Abs. 2, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

§ 77. Wenn die Zustellung der Klage verfügt oder im Falle des § 73 der Entscheid des Gerichtes angerufen wird, so schreitet der Präsident zur Bildung des Gerichtes (§ 69) und gibt die Namen der Richter den Parteien bekannt.

§ 78. Allfällige Rekusationsgesuche sind innert 8 Tagen nach dieser Mitteilung dem Präsidenten einzureichen. Ausser dem den Parteien nach § 8 Z. P. zustehenden Rekusationsrecht hat jede Partei das Recht, ohne Angabe von Gründen je ein kaufmännisches Mitglied als Richter zu verwerfen. Von diesem Rechte kann sie in der gleichen Streitsache nur einmal Gebrauch machen.

Tritt der Rekusationsgrund erst nachträglich ein, so ist das Rekusationsgesuch womöglich wenigstens 8 Tage vor dem nächsten Verhandlungstermin dem Präsidenten einzureichen, ansonst die säumige Partei allfällig nutzlos gewordene Kosten zu tragen hat.

---

§ 79.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte hier persönlich beantragen, im Eingang: «Die Rekusations- und Verwerfungsgesuche werden....» die Worte «und Verwerfungsgesuche» zu streichen, weil ich sie als überflüssig erachte. In § 78 ist ein spezielles Verwerfungsrecht vorgesehen, indem dort bestimmt ist, dass ein Handelsrichter ohne Angabe von Gründen verworfen werden kann. Darüber braucht es keinen Entscheid, weil die Parteien ohne weiteres das Recht haben, einen solchen Richter zu rekusieren, gleich wie Geschworne rekusiert werden können. Man braucht also hier keinen Entscheid des Handelsgerichtspräsidenten vorzusehen, indem er einfach davon Kenntnis zu nehmen hat, dass der und der Richter verworfen ist. Es ist das übrigens eine rein redaktionelle Bemerkung, die im französischen Text bereits berücksichtigt ist, indem es dort heisst: «Le président statue sur les demandes de recusation».

Angenommen mit der vorgeschlagenen Abänderung.

Beschluss:

§ 79. Die Rekusationsgesuche werden vom Präsidenten entschieden. Rekusationsgesuche gegen den Präsidenten entscheidet in gleicher Weise der Vizepräsident.

---

§ 80.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kann vorkommen, dass man nicht die genügende Zahl Handelsrichter findet, weil alle sich im Rekusationsfall befinden. Für diesen Fall ist vorgesehen, dass der Appellationshof entscheidet, und es wäre am Schlusse nur noch der Satz beizufügen: «Er entscheidet im nämlichen Verfahren wie das Handelsgericht».

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Ich erkläre mich mit diesem Zusatz einverstanden. Es war so gemeint, dass in diesem Falle nicht etwa das ordentliche Verfahren zu gelten hat, aber es ist gut, wenn es noch ausdrücklich beigefügt wird.

Angenommen mit dem Zusatz Regierungsrat Scheurer.

Beschluss:

§ 80. Werden so viele Mitglieder des gesamten Gerichtes rekusiert oder verworfen, dass das urteilende Gericht nicht mehr gebildet werden kann (Art. 67 G. O.), so entscheidet der Appellationshof sowohl über das Rekusationsgesuch wie im Falle des Zuspruchs über die Sache selbst. Er entscheidet im nämlichen Verfahren wie das Handelsgericht.

---

§§ 81 und 82.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch die §§ 81 und 82 soll dem Handelselement der nötige Einfluss im Gerichte gesichert werden. Das jetzt noch im Handelsstand vor-

handene Bedenken, den zwei juristischen Mitgliedern sollten fünf Handelsrichter gegenüberstehen, ist nicht begründet, sondern der Einfluss des Handelselementes hängt von der Art und Weise ab, wie die kaufmännischen Mitglieder ihre Aufgabe auffassen. Wenn sie arbeiten und sich richtig vorbereiten, werden die drei Handelsrichter die juristischen Mitglieder überstimmen können; wenn sie aber selbst nicht arbeiten und den Präsidenten alles besorgen lassen, so wird ihr Einfluss nicht gross sein, auch wenn sie sieben oder neun wären. Vorgesehen ist, dass eines der kaufmännischen Mitglieder Berichterstatter sein soll.

In § 82 soll es nach den Worten «Bei den Beratungen des Gerichtes hat» heissen «in der Regel». Der Berichterstatter soll bei den Verhandlungen im Vorbereitungsverfahren beigezogen werden können, damit sich unter Umständen dort schon eine Entscheidung über technische Fragen oder eine Abklärung der Sachlage herbeiführen lässt; das kaufmännische Element wird sich hier im Sinne der Anbahnung einer Verständigung wirksam geltend machen können. Wir hatten ursprünglich gesagt, der Berichterstatter solle in allen diesen Fällen beigezogen werden; es hiess dann aber, man solle nicht zu weit gehen und die Herren nicht zu stark in Anspruch nehmen. Darum wurde die Redaktion dahin abgeändert, dass sie beigezogen werden können. Sollte jedoch wieder die ursprüngliche Fassung aufgenommen werden, so bin ich damit durchaus einverstanden.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte persönlich erklären, dass wenn die Herren vom Handelsstand diese engere Anlehnung an das Zürcher Vorbild verlangen, ich ebenfalls keine Opposition machen werde. Allein ich glaube, man kann es bei der vorliegenden Fassung bewenden lassen. Der Präsident kann den Berichterstatter beiziehen, wenn er es für zweckmässig erachtet; er sieht ja sofort, ob es sich um technische oder rein rechtliche Fragen handelt.

Was im übrigen die Heranziehung des kaufmännischen Elementes betrifft, so will ich noch mitteilen, dass Bedenken gegen die kategorische Forderung erhoben worden sind, dass der kaufmännische Richter das erste Referat halten müsse. Ich kann mich deshalb mit der Einschaltung der Worte «in der Regel» einverstanden erklären, so dass also zum Beispiel in Streitigkeiten, wo es sich vorwiegend um Rechtsfragen handelt, auch ein juristisches Mitglied das erste Referat übernehmen kann.

Rufener. Wie der Herr Berichterstatter der Kommission soeben gesagt hat, lehnt sich die Bestimmung, dass der kaufmännische Berichterstatter zu den Verhandlungen im Vorbereitungsverfahren zugezogen werden soll und bei den Beratungen des Gerichtes das erste Referat zu halten habe, an die Praxis des zürcherischen Handelsgerichtes an, das seit Dezennien funktioniert, sich sehr gut eingelebt hat und einen ausgezeichneten Ruf geniesst. Im Kanton Aargau ist es der Präsident des Handelsgerichtes, ebenfalls ein Oberrichter, der den ganzen Prozess vorbereitet, alles studiert, das Material dem urteilenden Gericht fertig präsentiert und dort das erste Referat hält. Als ich die ersten Entwürfe zu Gesicht bekam, neigte ich eher dem aargauischen Verfahren zu, aber ich habe keinen Anstand genommen, das Vertrauen, das der Verfasser des Entwurfes in die zukünftigen kaufmännischen Richter unseres Kantons gesetzt hat, anzuerkennen und ich glaube, wir werden die Leute finden, die ihr Möglichstes tun werden, um die ihnen hier überbundenen Pflichten zu erfüllen. Ebenso bin ich mit der Einschaltung der Worte «in der Regel» in § 82 einverstanden, um damit zu ermöglichen, dass die kaufmännischen Richter sich nach und nach einleben und sich anhand des Vorgehens der Berufsrichter einen genauen Begriff von ihren Aufgaben machen können. Wenn reine juristische Materien zur Erledigung gelangen, dann werden selbstverständlich die Juristen in erster Linie zum Wort kommen müssen.

Bratschi. Ich möchte Ihnen beantragen, in § 81, Absatz 2, das Wort «kann» durch «soll» zu ersetzen. Ich halte es für besser, wenn der kaufmännische Berichterstatter in allen Fällen zugezogen wird. Nach § 83 ist dieser kaufmännische Berichterstatter die Hauptperson im ganzen Gericht und es muss ihm daher ungemein daran liegen, in allen Fällen, auch wenn es sich rein um juristische Fragen handelt, von Anfang an genau instruiert zu werden. Der Berichterstatter muss nicht nur die Akten eingehend studieren, sondern in seinem Referat sich auch dahin aussprechen, welche Partei den Handel verlieren und welche Entschädigung sie zu zahlen haben soll. Es kann sich da unter Umständen um viele tausende von Franken handeln, und darum würde ich es begrüssen, wenn klar und deutlich gesagt würde, dass der kaufmännische Berichterstatter von Anfang an dabei sein muss.

Rufener. Ich bedaure, dass ich in diesem Punkte mit Herrn Bratschi nicht einig gehen kann und eher mit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters einverstanden bin. Der Präsident hat ja die Möglichkeit, den Berichterstatter beizuziehen, wenn er es für nötig findet. Wenn die Materie derart ist, dass der Berichterstatter selbst den Wunsch und das Bedürfnis hat, sich Rats zu holen und mit dem Präsidenten die Sache zu besprechen, so wird er zweifellos Gehör finden und nicht riskieren müssen, zurückgewiesen zu werden. Die Fassung des § 81 scheint mir durchaus dem Zweck zu entsprechen. Wir müssen doch auch den Kostenpunkt etwas berücksichtigen. Wir erklärten uns seinerzeit damit einverstanden, dass, wenn das Handelsgericht eingeführt wird, die prozessführenden Parteien die Kosten tragen und dem Staat daraus keine weitern Auslagen erwachsen sollen. Wir sollten deshalb auch darnach trachten, nicht mehr Kosten zu verursachen, als durchaus nötig ist.

Abstimmung.

Für den Antrag Bratschi . . . . . Minderheit.

Angenommen mit dem unbestrittenen Zusatz «in der Regel» in § 82.

Beschluss:

§ 81. Der Präsident bezeichnet aus der Zahl der kaufmännischen Mitglieder einen Berichterstatter.

Er kann den Berichterstatter zu den Verhandlungen im Vorbereitungsverfahren (§§ 21 und 26) beiziehen.

§ 82. Bei den Beratungen des Gerichtes hat in der Regel der Berichterstatter in erster Linie zu referieren, der Präsident oder das zweite juristische Mitglied übernimmt das zweite Referat.

---

§ 83.

Schüpbach. Einige Mitglieder des Grossen Rates haben sich seit Jahren um die Frage des Handelsgerichtes sehr interessiert und werden von ihren Freunden schon lange Handelsrichter genannt (Heiterkeit). Nun sehen wir in § 83, Abs. 3, dass der Grosse Rat die Aufsichtsbehörde über das Handelsgericht ist. Das eröffnet uns die sehr düstere Perspektive, dass wir diese Freunde zu Unrecht bereits Handelsrichter genannt haben, da möglicherweise die Stelle eines Handelsrichters mit derjenigen eines Grossen Rates nicht vereinbar ist. Wir müssen uns jedenfalls über die Frage klar werden und hier darüber sprechen, ob die Stelle eines Handelsrichters eine besoldete Stelle im Sinne der Verfassung sei, die sich mit dem Mandat eines Grossen Rates nicht vereinen lässt. Ich halte zwar die beiden Stellen für vereinbar und glaube, die Herren dürfen sich beruhigen. Aber es ist doch gut, wenn in das Stenogramm die Erklärung der Vertreter der vorberatenden Behörden kommt, dass die Stelle eines Handelsrichters nicht zu denjenigen gehört, die mit dem Mandat eines Grossen Rates nicht vereinbar sind.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich durch eine Erklärung einige unruhig gewordene Gemüter beruhigen kann, so will ich es gerne tun.

Massgebend ist Artikel 20 der Staatsverfassung: «Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staat besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate». Bis jetzt hat man als vom Staat besoldete Stellen eigentlich nur diejenigen angesehen, die eine beständige Tätigkeit verlangen, eine Lebensstellung irgend welcher Art sind. Man hat infolgedessen auch in das Verwaltungsgericht, das ebenfalls unter der Aufsicht des Grossen Rates steht, Mitglieder des Grossen Rates gewählt, allerdings nur in beschränkter Zahl, indem das Gesetz eine bezügliche Vorschrift aufstellt. Eine solche Beschränkung findet sich im Gerichtsorganisationsgesetz nicht, sondern es sagt einfach, dass die Handelsrichter den stimmfähigen, in den verschiedenen Bezirken domizilierten Vertretern des Handels- und Gewerbestandes, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, entnommen werden, so dass also 12 Herren Grossräte aus dem Jura und 25 aus dem alten Kanton das Vergnügen haben könnten, in das Handelsgericht gewählt zu werden. Ich will aber betonen, dass dem einen oder andern dieses Vergnügen schon nach kurzer Zeit etwas bitter werden könnte, indem die Arbeit, die geleistet werden muss, viel grösser ist, als man sich allgemein vorstellt. Grundsätzlich aber ist es möglich, gleichzeitig Handelsrichter und Mitglied des Grossen Rates zu sein, weil es sich hier um keine Stelle im Sinne des Artikel 20 der Verfassung handelt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 83. Das Handelsgericht urteilt als einzige kantonale Instanz (Art. 72 G. O.).

Eine Beschwerdeführung nach § 362 ff. Z. P. findet nicht statt.

Das Handelsgericht steht als Abteilung des Obergerichts unter der Aufsicht des Grossen Rates.

---

§ 83 a.

Bratschi. Ich möchte Ihnen beantragen, folgenden Artikel 83 a einzuschalten: «Ueber Gegenstände, deren Beurteilung kaufmännische Kenntnis erfordert, sowie über das Vorhandensein von Handelsgebräuchen kann das Handelsgericht auf Grundlage der eigenen Fachkenntnis entscheiden».

Diese Bestimmung ist aus dem Dekret von Zürich herübergenommen und die Handelskammer wünscht deren Einschaltung. Es soll dadurch eine Vereinfachung erreicht werden. Das Handelsgericht soll sich in Fragen, zu deren Beurteilung es sich kompetent erachtet und keine Expertise für nötig hält, auf diesen Artikel berufen können. Der Präsident des Handelsgerichtes von Zürich hat uns sehr empfohlen, eine solche Bestimmung aufzunehmen und uns mitgeteilt, dass sie schon wiederholt gerade auf Grund dieses Artikels vor Bundesgericht recht bekommen haben. Ich glaube deshalb, wir sollten ihn auch in unserem Dekret einfügen. Wenn zum Beispiel im Jura zwischen Uhrenfabrikanten oder Lieferanten eine Streitigkeit entsteht und im Gericht ein Uhrenfabrikant und vielleicht zwei Uhrengrossisten sitzen, die erklären, die Sache sei klar und es brauche da keine Expertise, so soll das Gericht kompetent sein, die Sache zu erledigen, ohne dass man ihm vorwerfen kann, es habe nicht die nötigen Experten angefragt.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin persönlich mit diesem Artikel einverstanden. Es ist selbstverständlich, dass ein sachkundiges Gericht eben gerade deshalb eingesetzt wird, um seine eigene Sachkenntnis zu verwerten, aber es wird mit Rücksicht auf die bisherige Praxis der Gerichtsbehörden ganz wohl am Platze sein, wenn wir das hier ausdrücklich sagen.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Ich kann mich mit dem Artikel grundsätzlich einverstanden erklären. Immerhin möchte ich bitten, die redaktionelle Bereinigung und ebenso die definitive Einschaltung des Artikels noch vorzubehalten. Vielleicht empfiehlt es sich, ihn in das Verfahren nach § 43 oder in den Abschnitt § 44 ff aufzunehmen, wo man dann alle Beweisvorschriften beieinander hätte.

Grundsätzlich bin ich einverstanden und kann nur erklären, dass es selbstverständlich eigentlich so gemeint war. Wenn man ein sachkundiges Gericht hat, so soll man nicht genötigt sein, in jedem einzelnen Streitfall, in dem die sachkundigen Mitglieder des Gerichtes ohne weiteres klar sehen, wie es sich verhält, Experten beizuziehen. Wenn man gelegentlich ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Juristen als Vorsitzenden und zwei sachkundigen Männern als Schiedsrichter, ernennt, so geschieht es just zum Zweck, grosse Beweisführungen zu vermeiden. Auf diese Weise sind schon Prozesse rasch und einfach entschieden worden, in denen es sich um grosse Summen handelte. Ich erwähne zum Beispiel den Ihnen allen bekannten Fall des Dammbruches in Wangen an der Aare. Dort ging der Streitwert in die Hunderttausende. Das Schiedsgericht war zusammengesetzt aus einem Juristen als Obmann und zwei Ingenieuren. Die Parteien reichten sehr umfangreiche Rechtsschriften ein und nicht weniger als 6 Kisten Beweismittel lagen vor. Als Sekretär des Schiedsgerichtes hatte ich den Beweisentscheid vorzubereiten. Es war nach meiner Auffassung trotz des weitläufigen Materials ein Beweis nur über einige technische Fragen nötig. Als man diese den sachverständigen Schiedsrichtern vorlegte, erklärten sie: wenn vom juristischen Standpunkt nur das bewiesen zu werden braucht, so können wir sofort sagen, wie das ist, wir sind darüber nämlich einig. So konnte die ganze Beweisführung unterbleiben und die Parteien waren ausserordentlich froh. Ganz ähnliche Erfahrungen hat man bei den zahlreichen Schiedsgerichtsprozessen gemacht, die jeweilen von Oberrichtern unter Beiziehung von Sachkundigen erledigt werden. Ganz zweifellos soll auch das Handelsgericht in diesem Sinne funktionieren können, und darum möchte ich mich persönlich ebenfalls für die Annahme dieses Artikels aussprechen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 83 a. Ueber Gegenstände, deren Beurteilung kaufmännische Kenntnis erfordert, sowie über das Vorhandensein von Handelsgebräuchen kann das Handelsgericht auf Grundlage der eigenen Fachkenntnis entscheiden.

---

§§ 84—86.

Angenommen.

Beschluss:

§ 84. Die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes erhalten für jede Gerichtssitzung ein Taggeld von 20 Fr. sowie Ersatz ihrer Reiseauslagen. Die Mitglieder des Obergerichts werden für auswärtige Sitzungen entschädigt wie die Mitglieder der Assisenkammer.

§ 85. Für die Funktionen des Handelsgerichtes ist von den zu den Prozesskosten verurteilten Parteien (§ 47 Z. P.) eine einmalige Gebühr zu beziehen, welche bis zur näheren Berechnung nach Art. 75 der Gerichtsorganisation beträgt: bei einem Streitwerte

von Fr.	400— 2000	Fr. 20— 200,
» »	2000— 5000	» 50— 500,
» »	5000—20000	» 100—1000,
» »	über 20000	» 200—2000.

Die Gebühr wird vom Gericht unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme des Gerichtes, sowie der den Parteien sonst erwachsenen Kosten festgesetzt. Wird der Prozess während dem Schriftenwechsel erledigt, so kann die Gebühr auf ein Viertel herabgesetzt werden.

§ 86. Für die von der Handelsgerichtskanzlei anzufertigenden Abschriften und Ausfertigungen ist eine Gebühr von 40 Cts. per Seite zu bezahlen.

---

§ 87.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem wir in § 1 eine neue Ziffer beigefügt haben, muss hier nun gesagt werden: «Für die Streitigkeiten nach § 1, Ziffer 1, 2, 4 und 5».

Angenommen.

Beschluss:

§ 87. Die Bestimmungen dieses Dekretes treten für die Streitigkeiten nach § 1, Ziff. 1, 2, 4 und 5, mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Streitigkeiten dieser Art, welche in diesem Zeitpunkt bereits rechtshängig sind, werden nach dem bisherigen Verfahren erledigt.

---

§ 88.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Beratung des Einführungsgesetzes ist uns ein Unglück passiert. Wir mussten dort soviel hin- und herschieben, dass wir bei der Revision des Grundbuchbereinigungsgesetzes zu sagen vergassen, vor welchem Richter und nach welchem Verfahren die Einspruchshändel erledigt werden. Die Leute waren nun im unklaren. Vor Gericht sind eine Menge Prozesse hängig, man wollte sie nicht weiter treiben bis nach Durchberatung des vorliegenden Dekretes. Deshalb muss nun das Dekret für diese Streitigkeiten sofort in Kraft erklärt werden. Was innert 30 Tagen bei irgend einem Richter eingereicht worden ist, anerkennen wir als gültig und der Prozess nimmt nun seinen Fortgang und zwar nach bisherigem Verfahren. Wir wollen auch den einzelnen Bürger nicht unter der Rechtsunsicherheit leiden lassen, die wir zu verantworten haben, die aber entschuldbar ist, weil wir im Einführungsgesetz hundert und hundert Punkte ordnen mussten, und sagen, dass wenn er etwa eine Frist versäumt hätte, er sich wieder in den vorigen Stand einsetzen lassen kann. Wir beantragen, dem letzten Alinea folgende Fassung zu geben: «Ist eine Partei im Zweifel über das einzuschlagende Verfahren in der rechtzeitigen Klageerhebung (E. G. z. Z. G. B. 170, Art. 10) oder in der Vornahme einer

andern Prozesshandlung säumig geworden, so kann sie das Gericht aus zureichenden Gründen wegen dieses Säumnisses entschuldigen».

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Ich kann mich mit dieser Fassung grundsätzlich einverstanden erklären, möchte aber darauf aufmerksam machen, dass diese Entschuldigung selbstverständlich nur für die Säumis stattfinden kann, die aus Zweifel über das einzuschlagende Verfahren begangen worden ist, also nicht schlechtweg. Es wäre vielleicht gut, wenn man das auch redaktionell noch etwas deutlicher zum Ausdruck bringen würde.

Dürrenmatt. Wir haben gehört, dass diese Streitigkeiten bereits begonnen haben und auf den verschiedenen Richterämtern in verschiedenen Verfahren instruiert worden sind. Nach dem Inkrafttreten des Dekretes werden sich auf den Richterämtern einige Zweifel geltend machen, wie sie es anwenden sollen. Ich glaube, wir sollten eine Instanz schaffen, welche darüber entscheidet und den Richterämtern die nötigen Weisungen gibt. Ich beantrage deshalb, am Schluss des zweiten Alineas den Satz beizufügen: «Der Appellationshof erteilt den Richterämtern hierüber die nötigen Weisungen». Die Richterämter können in diesem Falle anfragen, in welchem Verfahren weiter verhandelt werden soll, und sie bekommen denn auch von authentischer Seite die richtigen Informationen. Einige Händel sind bereits im Stadium des Beweisverfahrens angelangt, andere sind im Schriftenwechsel, andere sind noch weiter zurück.

Pfister. An Stelle der hier vorgesehenen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn jemand im Grundbuchbereinigungsverfahren die Klageerhebung versäumt hat, weil er nicht wusste, in welchem Verfahren er prozedieren wollte, schlägt Herr Regierungsrat Scheurer nun die Fassung vor, dass das Gericht in diesen Fällen aus zureichenden Gründen die Säumnis entschuldigen kann. Nach dieser neuen Fassung ist man im unklaren, wie diese Entschuldigung ausgesprochen werden kann und wer sie aussprechen soll. Soll eine Partei, die, weil man bisher kein Verfahren hatte, zu spät oder an einem unrichtigen Ort geklagt hat, nun eine neue Klage beim Gericht einreichen und riskieren, dass das Gericht die Entschuldigung mit der Beurteilung der Sache ausspreche, oder soll vorher ein besonderes Entschuldigungsverfahren durchgeführt und diese Entschuldigung bloss vom erstinstanzlichen Richter ausgesprochen werden oder eventuell auch vom Appellationshof? Wer soll darüber entscheiden? Ich masse mir nicht an, einen Zusatzantrag zu der neuen Redaktion, die ich erst jetzt gehört habe, zu stellen, aber ich möchte darauf aufmerksam machen, dass eine Lücke vorhanden ist. Nach meinem Dafürhalten sollte man diese Frage durch ein besonderes Gesuch vor Einreichung der Klage zur Entscheidung bringen, damit nicht eine Partei riskiert, den Prozess einzuleiten und nachher eventuell nicht entschuldigt zu werden. Man würde also für die Entschuldigung ein besonderes Verfahren einleiten und dann, wenn die Entschuldigung ausgesprochen ist, die Klage innerhalb einer bestimmten Frist einreichen.....

Da sich die vorberatenden Behörden auf meine Anregung nicht äussern wollen, sehe ich mich veranlasst, die Rückweisung dieses Artikels an die vorberatenden Behörden zu beantragen.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wäre mir lieber gewesen, Herr Pfister hätte als Antragsteller die Redaktion auf sich genommen, denn es ist nicht immer so leicht, einer ausgesprochenen Idee sofort den nötigen Ausdruck zu geben. Ich habe versucht, in aller Geschwindigkeit die Idee des Herrn Pfister im Fluge zu erfassen und ihr greifbare Gestalt zu geben. Dies könnte durch Beifügung folgenden Satzes am Schluss des dritten Alineas geschehen: «.... entschuldigen. Das Verfahren hat vor der Einreichung der Klage stattzufinden». Ich weiss nicht, ob ich damit die Idee des Herrn Pfister erfasst habe. Ich glaube, es sei der Fall; aber ich möchte ihn anfragen, ob es zutrifft.

Präsident. Es würde in bezug auf diese Zusatzanträge Uebereinstimmung herrschen. Sie sind nicht bestritten, auch der Zusatzantrag des Herrn Pfister nicht. Ich bin der Meinung, dass eine Rückweisung an die Kommission nicht nötig ist, sondern dass man die rein redaktionellen Ausfeilungen ruhig der Justizdirektion überlassen kann.

Pfister. Ich bin mit dem Zusatz einverstanden, insofern der Grosse Rat der Kommission die Kompetenz gibt, wenn sie noch eine bessere Redaktion findet, dieselbe aufzunehmen. Aber so etwas sollte gesagt werden.

Angenommen unter Vorbehalt der definitiven Redaktion.

Beschluss:

§ 88. Für die Streitigkeiten nach § 1, Ziff. 3, tritt das Dekret sofort in Kraft.

Streitigkeiten dieser Art, welche bereits in irgend einem Verfahren rechtshängig gemacht worden sind, sind der Prozesslage entsprechend im neuen Verfahren zu Ende zu führen. Der Appellationshof erteilt den Richterämtern hierüber die nötigen Weisungen.

Ist eine Partei im Zweifel über das einzuschlagende Verfahren in der rechtzeitigen Klageerhebung (E. G. z. Z. G. B. 170 Art. 10) oder in der Vornahme einer andern Prozesshandlung säumig geworden, so kann sie das Gericht aus zureichenden Gründen wegen dieses Säumnisses entschuldigen. Das Verfahren hat vor der Einreichung der Klage stattzufinden.

---

§ 89.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 89 handelt von der tatsächlichen Organisation des Handelsgerichtes und dem Zeitpunkt des Beginns seiner Wirksamkeit. Darüber kann zur Stunde noch nichts Genaues gesagt werden. Ich nehme aber an, dass es möglich sein sollte, das Handelsgericht im Laufe des ersten Vierteljahres 1912 zu bestellen und es im Laufe des nächsten Jahres seine

Arbeit beginnen zu lassen. Man muss die Bestimmung dieses Zeitpunktes dem Regierungsrat überlassen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 89. Die §§ 65—86 dieses Dekretes treten sofort in Kraft. Nachdem das Handelsgericht organisiert ist, bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt, von welchem an Klagen nach Art. 72 und 73 der Gerichtsorganisation beim Handelsgericht anhängig zu machen sind. Streitigkeiten, welche in diesem Zeitpunkt bei den ordentlichen Gerichten rechtshängig sind, werden von diesen erledigt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Vollziehung der Art. 170, Ziff. 11, und 175 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches und der Art. 65, 66 und 76 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Ich frage an, ob von irgend einer einer Seite auf den einen oder andern Artikel zurückzukommen gewünscht wird?

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Im Laufe der Beratung und bei der Zusammenstellung des gemeinsamen Entwurfes ist eine Unterlassung begangen worden. Die Kommission hatte seinerzeit beschlossen, als Artikel 19 a die Bestimmung in das Dekret aufzunehmen, dass wenn die Rechtsschriften unnötige Weitläufigkeiten enthalten, der Gegner dafür keine Kosten zu bezahlen brauche. Ich möchte formell beantragen, dass man in diesem Sinne beschliesse, damit wir diese Bestimmung noch diskutieren und annehmen lassen können.

Präsident. Wird der Antrag von irgend einer Seite bestritten? Es scheint nicht der Fall zu sein. Damit wären wir zurückgekommen und ich bitte den Herrn Kommissionspräsidenten, uns die Fassung des neuen Artikels mitzuteilen.

Brand (Bern), Präsident der Kommission. Die Fassung würde lauten: «Enthalten die Rechtsschriften unnötige Weitläufigkeiten, so dürfen dem Gegner dafür keine Kosten in Rechnung gebracht werden». Die Meinung geht also dahin, dass wenn in einem Handel ganz unnötig weitläufige Rechtsschriften eingereicht werden, die Gegenpartei dafür nicht soll aufzukommen brauchen. Schon jetzt hat das Obergericht die Praxis befolgt, dass wenn in einer Rechtsschrift unnötige Erörterungen enthalten waren, einfach dementsprechend die Kostennote moderiert wurde. Wir möchten hier nun eine gesetzliche Grundlage schaffen, um zu verhindern, dass ganz mutwillig Sachen hineingebracht werden, die mit dem Prozess nichts zu tun haben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19 a. Enthalten die Rechtsschriften unnötige Weitläufigkeiten, so dürfen dem Gegner dafür keine Kosten in Rechnung gebracht werden.

Haas. Ich möchte beantragen, auf § 10 zurückzukommen. In diesem Artikel wird gesagt, dass die Vermittlung nur im Einverständnis beider Parteien verlangt werden kann.....

Präsident. Ich möchte den Redner ersuchen, mit der Begründung noch zuzuwarten. Der Rat wird zunächst entscheiden, ob er auf § 10 zurückkommen will oder nicht.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 10 . . . Minderheit.

Präsident. Wird sonst noch zu einem Artikel das Wort gewünscht? Es ist nicht der Fall. Damit ist das Dekret definitiv durchberaten und wir schreiten zur

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 126 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 84) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in

dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationskunde in Wirksamkeit tritt.

1. Emil Pachère, geboren 1887, von Bionville, Frankreich, Bäckergeselle, in Bibrist, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 113 Stimmen.

2. Hans Müller, geboren 1890, von Seefelden, Baden, Landwirt und Weber in Huttwil, ledig, welchem die Burgergemeinde Huttwil das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 118 Stimmen.

3. Louis Richard Witte, geboren 1868, von Leipzig, Steindrucker in Bern, Ehemann der Meta Lackmann, Vater zweier minderjähriger Kinder, welchem die Einwohnergemeinde Zollikofen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 114 Stimmen.

4. Abraham Sunichis, geboren 1876, von Kutais, Russland, Zigarettenarbeiter in Bern, Ehemann der Anna Binetzky, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Roche d'Or das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 91 Stimmen.

5. Gaëtano Consolini, geboren 1855, von Guastalla, Italien, Handlanger in Courroux, Ehemann der Annette Chêne, geb. Rossé, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Roche d'Or das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 97 Stimmen.

6. Hermann Hinners, geboren 1885, von Bremen, Bundesangestellter in Bern, Ehemann der Anna Rosina Messerli, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Bremgarten das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 112 Stimmen.

Präsident. Damit ist der Haupteil unserer Traktandenliste erschöpft und ich nehme an, dass Sie bei der vorgerückten Zeit nicht noch auf ein weiteres Dekret eintreten wollen.

Ich erkläre die heutige Sitzung und damit auch die Session als geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session um 11 1/2 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.